



BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Arbeitsbehelf

Bundesfinanzgesetz 2007

Erläuterungen zum Bundesvoranschlag



Grundsätzliche Ausführungen zu den Kapiteln 01 bis 65	5
Kapitel 01 Präsidentschaftskanzlei	7
Kapitel 02 Bundesgesetzgebung	8
Kapitel 03 Verfassungsgerichtshof	12
Kapitel 04 Verwaltungsgerichtshof	14
Kapitel 05 Volksanwaltschaft	16
Kapitel 06 Rechnungshof	18
Bundeskanzleramt	20
Kapitel 10 Bundeskanzleramt	25
Bundesministerium für Inneres	32
Kapitel 11 Inneres	38
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur	49
Kapitel 12 Unterricht und Kultur	59
Kapitel 13 Kunst	107
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	113
Kapitel 14 Wissenschaft und Forschung	119
Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz	131
Kapitel 15 Soziales und Konsumentenschutz	135
Kapitel 16 Sozialversicherung	145
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend	156
Kapitel 17 Gesundheit	161
Kapitel 19 Familie und Jugend	174

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	184
Kapitel 20 Äußeres	190
Bundesministerium für Justiz	195
Kapitel 30 Justiz	198
Bundesministerium für Landesverteidigung	203
Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten	205
Bundesministerium für Finanzen	211
Kapitel 50 Finanzverwaltung	220
Kapitel 51 Kassenverwaltung	231
Kapitel 52 Öffentliche Abgaben	243
Kapitel 53 Finanzausgleich	266
Kapitel 54 Bundesvermögen	274
Kapitel 55 Pensionen	283
Kapitel 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	290
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	302
Kapitel 60 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	312
Kapitel 61 Umwelt	339
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	344
Kapitel 63 Wirtschaft und Arbeit	352
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	365
Kapitel 65 Verkehr, Innovation und Technologie	371

Grundsätzliche Ausführungen zu den Kapiteln 01 bis 65

Gemäß § 34 BHG (Bundeshaushaltsgesetz) sind dem Bundesfinanzgesetz auch Erläuterungen anzuschließen. Für den **Inhalt** dieser Erläuterungen ist grundsätzlich das jeweilige Ressort verantwortlich.

Die Erläuterungen zum Bundesvoranschlag sind nach folgenden Gesichtspunkten gegliedert:

1. Erläuterungen auf Ressortebene

- Ausgaben und Einnahmen des Ressorts
- Personalstand des Ressorts **laut Teil II A** des Stellenplanes
- Ressortaufgaben und Leistungskennzahlen
- Genderaspekt des Budgets

2. Erläuterungen auf Kapitelebene

- Ausgaben und Einnahmen des Kapitels
- Darstellung der wesentlichsten Kapitelausgaben in Form eines Balkendiagramms
- kurze Zusammenfassung der wesentlichsten Änderungen gegenüber dem Voranschlag des Vorjahres
- Ausführungen zu den jeweiligen Titeln, Paragraphen und Voranschlagsansätzen
- fallweise Anhänge mit Tabellen und Übersichten

Die Zahlen der einzelnen Jahre stellen dar:

2005: Bundesrechnungsabschluss

2006 und 2007: Bundesvoranschlag

- Bei Summen- und Saldenbildungen können Rechendifferenzen auftreten, da die Beträge nach

den mathematischen Regeln auf- oder abgerundet wurden.

Weitere Informationen über den Gesamthaushalt, über das öffentliche Defizit und die Verschuldung nach Maastricht-Kriterien, über die wirtschaftliche Lage und voraussichtliche Entwicklung etc. können dem **Budgetbericht 2007/2008** entnommen werden, der wie das Bundesfinanzgesetz und der Stellenplan auch im Internet veröffentlicht werden wird.

Flexibilisierungsklausel

Die Bestimmungen gemäß § 17a BHG werden im Finanzjahr 2007 für folgende Organisationseinheiten angewendet:

Bereich Bundeskanzleramt

Staatsarchiv und Archivamt (Paragraf 1010)

Bereich Inneres

Support Unit Zentrales Melderegister (Paragraf 1108) und Sicherheitsakademie (Paragraf 1174)

Bereich Unterricht, Kunst und Kultur


Bundesinstitut für Erwachsenenbildung (Paragraf 1249)

Bereich Justiz

Justizanstalt St. Pölten (Paragraf 3031), Justizanstalt Leoben (Paragraf 3033), Justizanstalt Sonnberg (3034) und Justizanstalt Graz-Jakomini (3035)

Bereich Landesverteidigung

Heeres- Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Allentsteig (Paragraf 4050), Heeresdruckerei (Paragraf 4060)



Bereich Finanzen
Finanzprokurator (Paragraf 5071)

Bereich Land-, Forst- und Wasserwirtschaft
Bundesanstalt für Agrarwirtschaft (Paragraf 6054),
Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft
(6055), Bundesanstalt für Bergbauernfragen (Para-

graf 6056), Bundesamt für Weinbau (6057) und
Bundesamt für Wasserwirtschaft (Paragraf 6058)

Bereich Verkehr, Innovation und Technologie
Österreichisches Patentamt (Paragraf 6580)

Redaktionsschluss: 18. Mai 2007

Kapitel 01 Präsidentschaftskanzlei

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
	in Millionen €		
Personalausgaben	3,7	3,5	4,1
Sachausgaben	2,8	1,7	1,9
Summe	6,5	5,2	5,9
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Personalstand

	2005	2006	2007
	Planstellen		
Kapitel 01 Präsidentschaftskanzlei	74	74	78

Aufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundespräsidenten, geregelt im Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920,

StGBI. Nr. 450, in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930. Die Präsidentschaftskanzlei führt zudem die Agenden der Ehrenzeichenkanzlei.

Kapitel 02 Bundesgesetzgebung

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
	in Millionen €		
Personalausgaben	18,1	18,2	20,6
Sachausgaben	167,0	95,5	101,8
Summe	185,1	113,7	122,4
Einnahmen	8,1	3,0	3,5

Personalstand

	2005	2006	2007
	Planstellen		
Kapitel 02 Parlamentsdirektion	378	398	402

Genderaspekt des Ressorts

Auf Grund der gesetzlichen Änderungen im Bereich der Teilzeitbeschäftigung kam es in den letzten Jahren zu einer deutlichen Arbeitszeitflexibilisierung in der Parlamentsdirektion. Diese Flexibilisierungsmöglichkeit wird derzeit von 19 MitarbeiterInnen, davon 15 Frauen in Anspruch genommen. Das Teilbeschäftigungsausmaß beläuft sich hierbei auf 37,5 % bis 87,5 %. Die Parlamentsdirektion versucht Rahmenbedingungen zu schaffen, dass diese Flexibilisierungsmöglichkeit auch in Anspruch genommen werden kann.

Zu erwähnen ist im Besonderen auch, dass die Parlamentsdirektion als wichtige sozialpolitische und familienfördernde Maßnahme für die Bediensteten die Basiskosten eines Betriebs-

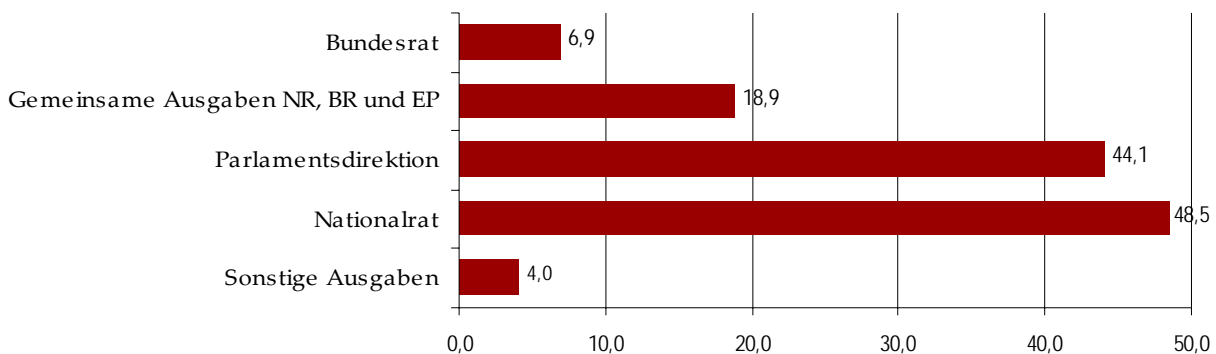
kindergartens mitfinanziert (im Sinne der Vereinbarung von Beruf und Familie).

Seit Juni 2004 läuft darüber hinaus ein Gender-Mainstreaming-Prozess in der Parlamentsdirektion, der mit einer Großgruppenveranstaltung für alle FunktionsträgerInnen startete und im Oktober 2006 mit einem Workshop zur Ideensammlung zwecks Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie fortgesetzt wurde.

Das interne Bildungsprogramm der Parlamentsdirektion berücksichtigt ausdrücklich die Nachfrage der weiblichen Bediensteten hinsichtlich der Aus- und Weiterbildungsangebote.

Des weiteren beachtet die Parlamentsdirektion bei der Erstellung des Budgets und des Stellenplans den Ansatz Gender-Budgeting. Eine entsprechende Arbeitsgruppe ist dafür eingesetzt.

Kapitelausgaben in Mio. € (BVA 2007)



Wesentliche Änderungen im Budget 2007

- Veranschlagung zusätzlicher Folgekosten der Nationalratswahl 2006 (Anrechnungsbeträge gemäß § 13 Bundesbezügegesetz).
- Eine Erhöhung der Sach- und Personalausgaben ist einerseits dadurch begründet, dass als Ergebnis der Nationalratswahl 2006 ein zusätzlicher Klub im Nationalrat vertreten ist. Andererseits sind im Bereich der Parlamentdirektion zusätzliche Aufgaben zu erfüllen bzw. haben bestehende Leistungen an Umfang und Intensität deutlich zugenommen (z.B. Inangriffnahme und Durchführung von Bauvorhaben, die verstärkte Mitwirkung des Parlaments in EU-Angelegenheiten, das im Hinblick auf den deutlichen Anstieg an BesucherInnen notwendig gewordene neue Sicherheitskonzept, die merkliche Erhöhung der Anzahl von Aktivitäten durch die Öffnung des Parlaments – insbesondere die Zunahme von Veranstaltungen – sowie die Verbesserung und Ausweitung der Darstellung des Parlaments in der Öffentlichkeit).

Aufgaben

Die Ausgaben und Einnahmen dieses Kapitels ergeben sich aus den Aufgaben der Gesetzgebungsorgane des Bundes, insbesondere gemäß den Artikeln 24 und 51 ff. des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (B-VG); weiters aus der Tätigkeit der Parlamentsdirektion zur Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben und zur Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes sowie gleichartiger Tätigkeiten für die österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 30 B-VG, sowie auf Grund sonstiger Gesetze, die unter den jeweiligen Titeln angegeben sind.

Im Einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 021 Nationalrat

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
- Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975
- Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972
- Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997
- Parlamentsmitarbeitergesetz, BGBl. Nr. 288/1992
- Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, BGBl. Nr. 432/1995
- Entschädigungsfondsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2001

Aufgaben

Der Nationalrat übt gemeinsam mit dem Bundesrat die Gesetzgebung des Bundes aus. Außerdem ist er zur Mitwirkung beim Abschluss von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzändernden Inhaltes sind, berufen. Insbesondere durch seine politischen Kontrollrechte und das Resolutionsrecht wirkt der Nationalrat auch an der Vollziehung des Bundes mit.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	105,3	50,8	52,6
Summe	105,3	50,8	52,6
Einnahmen	7,1	2,2	2,3

Zusammensetzung des Nationalrates:

Fraktion/Klub	weibliche	männliche	Summe
Abgeordnete			
SPÖ	25	43	68
ÖVP	19	47	66
GRÜNE	12	9	21
F	2	19	21
BZÖ	1	6	7

Titel 022 Bundesrat

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
- Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988
- Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972
- Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997

Aufgaben

Der Bundesrat setzt sich aus den von den einzelnen Landtagen entsendeten Vertretern zusammen und übt gemeinsam mit dem Nationalrat die Bundesgesetzgebung aus. Seine vornehmliche Aufgabe ist hiebei, die Interessen der Länder zu wahren. Insbesondere durch seine politischen Kontrollrechte und das Resolutionsrecht wirkt der Bundesrat auch an der Vollziehung des Bundes mit.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	6,4	6,9	6,9
Summe	6,4	6,9	6,9
Einnahmen	0,4	0,5	0,5

Zusammensetzung des Bundesrates:

Fraktion/Klub	weibliche	männliche	Summe
Abgeordnete			
SPÖ	8	21	29
ÖVP	6	20	26
GRÜNE	2	2	4
F	1	0	1
BZÖ	0	1	1
FRAKTIONSLOS	0	1	1

Titel 023 Gemeinsame Ausgaben für Mitglieder des NR, BR und EP

Gesetzliche Grundlagen

- Klubfinanzierungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 156/1985
- Satzung des Europarates, BGBl. Nr. 121/1956
- Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972
- Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997

Aufgaben

Zu den von der Parlamentsdirektion wahrzunehmenden gemeinsamen unterstützenden Tätigkeiten für Nationalrat und Bundesrat zählen auch die Vollziehung des Klubfinanzierungsgesetzes sowie jene Verwaltungstätigkeiten, welche die Teilnahme österreichischer Mandatare an internationalen Institutionen wie der Interparlamentarischen Union, dem Europarat einschließlich dessen Ausschüsse, der Parlamentarischen Versammlung der OSZE sowie die Betreuung entsprechender Veranstaltungen in Österreich zum Inhalt haben. Unter diesen Titel fallen auch Bezügeangelegenheiten der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	15,3	16,8	18,9
Summe	15,3	16,8	18,9
Einnahmen	0,1	0,1	0,1

Klubfinanzierungsgesetz

Zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben haben die parlamentarischen Klubs Anspruch auf einen Beitrag zur Deckung der ihnen daraus erwachsenden Kosten (Beiträge 2007).

Klub	in Millionen €
SPÖ	4,349
ÖVP	4,349
GRÜNE	2,490
F	2,490
BZÖ	1,457

Zusammensetzung der österreichischen Delegation im Europäischen Parlament:

Liste	weibliche	männliche	Summe
Abgeordnete			
SPÖ	2	5	7
ÖVP	1	5	6
GRÜNE	1	1	2
H.P.M.	1	1	2
F	0	1	1

Titel 024 Parlamentsdirektion

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
- Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975
- Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988

Aufgaben

Die Parlamentsdirektion garantiert den reibungslosen Ablauf des parlamentarischen Geschehens und versteht sich zudem als serviceorientiertes Dienstleistungsunternehmen für die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und des Europäischen Parlaments sowie für Institutionen und alle am parlamentarischen Geschehen Interessierten.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	18,1	18,2	20,6
Sachausgaben	40,1	21,0	23,5
Summe	58,1	39,2	44,1
Einnahmen	0,5	0,2	0,6

Kapitel 03 Verfassungsgerichtshof

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	3,2	3,2	3,4
Sachausgaben	4,4	4,5	4,6
Summe	7,6	7,7	8,0
Einnahmen	0,5	0,5	0,5

Personalstand

	2005	2006	2007
Planstellen			
Kapitel 03 Verfassungsgerichtshof	83	83	83

Wesentliche Änderungen im Budget 2007

- Einführung des elektronischen Gerichtsaktes im Verfassungsgerichtshof; Systementwicklung

Aufgaben

Wesentliche Aufgaben	Zielsetzung
Die Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 144 B-VG)	Hier beurteilt der Verfassungsgerichtshof Beschwerden gegen letztinstanzliche Bescheide. Er muss dabei die Frage klären, ob der Betroffene in seinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten oder wegen Anwendung rechtswidriger Normen verletzt worden ist.
Die Normenkontrolle (Art. 139 bis 140a B-VG, § 24 Abs. 11 UVP-G)	Diese ist der Kern jeder Verfassungsgerichtsbarkeit. Der Verfassungsgerichtshof ist jenes Organ, das insbesondere zur Prüfung von Gesetzen, Verordnungen, Wiederverlautbarungen von Gesetzen und Staatsverträgen zuständig ist.
Die Kompetenzgerichtsbarkeit (Art. 138, 126a und 148f. B-VG):	Der Verfassungsgerichtshof hat im Streitfall zu klären, ob eine Angelegenheit vom Bund oder einem der Länder zu erledigen ist, welche Gerichte oder Verwaltungsbehörden in einem Konfliktfall zuständig sind, und wie weit im Streitfall die Kompetenz des Rechnungshofes oder der Volksanwaltschaft reicht.



Die Wahlgerichtsbarkeit (Art. 141 B-VG)	Alle wichtigen Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen können beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Eine Rechtswidrigkeit im Wahlverfahren kann dann zur Aufhebung und Wiederholung der gesamten Wahl oder eines Teiles davon führen, wenn sie auf das Wahlergebnis Einfluss gehabt haben könnte. Der Gerichtshof entscheidet auch darüber, ob jemand ein bereits erworbenes Mandat wieder verliert.
Die Kausalgerichtsbarkeit (Art. 137 B-VG)	Hier entscheidet der Verfassungsgerichtshof über vermögensrechtliche Ansprüche an Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Besonders bedeutend ist diese Kompetenz bei Entscheidungen über Ansprüche von Gebietskörperschaften im Rahmen des Finanzausgleichs.
Die Staatsgerichtsbarkeit (Art. 142 B-VG)	Der Verfassungsgerichtshof ist dazu berufen, über schuldhaftige Rechtsverletzungen durch die obersten Organe der Republik (z.B. Bundespräsident, Bundesminister, Mitglieder einer Landesregierung) zu entscheiden.

Der Verfassungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin, zwölf Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern, die je zum Teil auf Vorschlag der Bundesregierung, des Nationalrates und des Bundesrates vom Bundespräsidenten ernannt werden. Die Verfassungsrichter werden vom wissenschaftlichen Dienst, dem Evidenzbüro, der ADV-Abteilung und dem Präsidium samt Geschäftsapparat unterstützt.

Derzeit hat sich der Verfassungsgerichtshof jährlich mit rund 2.000 neuen Fällen zu befassen. Die Zahl der Entscheidungen, die pro Jahr gefällt werden, ist ähnlich hoch. Diese Zahlen erhöhen sich fallweise beträchtlich durch den Anfall von Serien. Der Gerichtshof tagt grundsätzlich viermal im Jahr in Sessionen. Die durchschnittliche Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof beträgt in etwa neun Monate.

Jahr	neue Fälle	Entscheidungen	am Jahresende offene Fälle
2000	2.789	2.902	1.629
2001	2.261	2.706	1.184
2002	2.569	2.594	1.159
2003	2.217	2.122	1.254
2004	1.957	2.280	931
2005	4.028 ¹⁾	3.594 ²⁾	1.365 ³⁾
2006	2.558 ⁴⁾	2.834 ⁵⁾	1.089

1) Enthält 2252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.
2) Enthält 1839 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.
3) Enthält 435 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.
4) Enthält 252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.
5) Enthält 687 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.



Kapitel 04 Verwaltungsgerichtshof

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	10,6	10,3	11,4
Sachausgaben	1,6	1,4	1,6
Summe	12,2	11,7	13,1
Einnahmen	0,2	0,3	0,1

Personalstand

	2005	2006	2007
Planstellen			
Kapitel 04 Verwaltungsgerichtshof	175	175	176

Wesentliche Änderungen im Budget 2007

- Die geringfügige Erhöhung des Aufwandes gegenüber dem Jahr 2006 ist insbesondere auf Maßnahmen zurückzuführen, die der Anpassung der IT-Struktur des Verwaltungsgerichtshofes an den Stand der Technik dienen.
- Die Verminderung der Einnahmen ist auf den äußerst rückläufigen Verkauf von Erkenntnissen zurück zu führen. Diese stehen gratis im Internet zur Verfügung.

Aufgaben

Nach Art. 129 der Österreichischen Bundesverfassung ist der Verwaltungsgerichtshof in Wien zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen.

Er überprüft die Gesetzmäßigkeit von Bescheiden und bietet Rechtsschutz gegen die Untätigkeit der Verwaltung.

Wesentliche Aufgaben	Zielsetzung
Entscheidung über Bescheidbeschwerden (Art. 131 B-VG):	Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet über Beschwerden gegen letztinstanzliche Bescheide. Zur Erhebung der Beschwerde gegen einen Bescheid der letzten Instanz ist legitimiert, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. In bestimmten Fällen sind sogenannte Amtsbeschwerden zulässig (durch Bundesminister, Landesregierung, Umweltsenatorien und sonstige Stellen, denen durch einfaches Gesetz die



	Beschwerdeberechtigung eingeräumt wird). Gemeinden können gegen aufsichtsbehördliche Bescheide Beschwerde erheben. Stellt der Verwaltungsgerichtshof eine Rechtswidrigkeit fest, hebt er den Bescheid auf; andernfalls weist er die Beschwerde als unbegründet ab. In bestimmten Fällen kann er die Behandlung einer Bescheidbeschwerde ablehnen.
Entscheidung über Säumnisbeschwerden (Art. 132 B-VG):	Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof kann die Partei eines Verwaltungsverfahrens erheben, wenn die oberste zuständige Behörde nicht innerhalb von sechs Monaten (oder einer für bestimmte Fälle gesetzlich eingeräumten längeren Frist) nach ihrer Anrufung entschieden hat. Der Verwaltungsgerichtshof setzt der säumigen Behörde eine Frist bis zu drei Monaten für die Nachholung des Bescheides. Kommt die Behörde dem Auftrag nicht nach, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst.
Entscheidung über Weisungsbeschwerden (Art. 130 Abs. 1 iVm Art. 81a Abs. 4 B-VG):	In bestimmten Fällen können Schulbehörden Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof gegen eine Weisung erheben, mit der die Durchführung des Beschlusses des Kollegiums untersagt oder die Aufhebung einer vom Kollegium erlassenen Verordnung angeordnet wird.
Entscheidung in Amts- und Organhaftungssachen (§ 11 AHG, § 9 OrgHG):	Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet über Anträge der ordentlichen Gerichte in Amtshaftungs- und Organhaftpflichtsachen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Bescheides.

Zuletzt hatte sich der Verwaltungsgerichtshof mit mehr als 7.000 Beschwerdefällen jährlich zu befassen. Damit überstieg (erstmal seit mehreren Jahren) der Neuzugang an Beschwerden die unter den gegebenen Verhältnissen im Bereich von etwa 6.000 Beschwerdefällen liegende Erledigungskapazität beträchtlich.

Dies führte auch zu einem erheblichen Ansteigen der Anzahl der unerledigten Fälle auf fast 9.000. Auch die durchschnittliche Erledigungsdauer der mit Sachentscheidung beendeten Fälle ist im Steigen begriffen; sie wird demnächst etwa zwei Jahre betragen.

Jahr	neue Fälle	Entscheidungen	am Jahresende offene Fälle
2002	6.893	6.944	8.880
2003	5.771	6.918	7.700
2004	5.616	6.137	7.174
2005	6.132	6.363	7.326
2006	7.469	5.942	8.850

Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, zwölf Senatspräsidenten sowie 49 weiteren Mitgliedern. Die Richter werden vom wissenschaftlichen Dienst, dem Evidenzbüro, der IT-Abteilung und dem Präsidium samt Geschäftsapparat (insgesamt 112 Bedienstete) unterstützt.



Kapitel 05 Volksanwaltschaft

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	2,8	2,9	3,0
Sachausgaben	2,0	2,1	2,1
Summe	4,8	5,0	5,1
Einnahmen	0,2	0,2	0,2

Personalstand

	2005	2006	2007
Planstellen			
Kapitel 05 Volksanwaltschaft	50	50	56

Aufgaben

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft sind im Siebenten Hauptstück des BundesVerfassungsgesetzes und im Volksanwaltschaftsgesetz 1982 (BGBl.Nr. 433/1982 - WV, geändert durch BGBl. I, Nr.158/1998) festgelegt worden. Sie ist ein unabhängiges Verwaltungskontrollorgan und funktionell Hilfsorgan des Nationalrates bzw. jener 7 Landtage, welche die Volksanwaltschaft auch mit der Kontrolle der Landes- und Gemeindeverwaltung betraut haben. Sie nahm 1977 ihre Tätigkeit auf und hat ihren Sitz in Wien, Singerstraße 17. Wie in anderen europäische Ombudsmann-Einrichtungen auch, sind es die BeschwerdeführerInnen und deren Sorgen und Nöte mit Verwaltungshandeln, die maßgeblichen Einfluss auf die Arbeit der drei Volkanwälte haben. Jedermann, der von einem Missstand in der Verwaltung betroffen ist und keine Rechtsmittel mehr ergreifen kann, hat ein verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf Einbringung einer

Beschwerde. Die Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft sind mit keinen Kosten für die Einschreiter verbunden und formfrei, damit möglichst wenig Hemmschwellen bestehen, Hilfe auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden müssen die Volksanwaltschaft bei der Arbeit unterstützen, ihr Akteneinsicht gewähren und auf Verlangen Auskünfte erteilen und zu den Vorwürfen Stellung beziehen, um eine gründliche Prüfung der Beschwerde zu ermöglichen. Die Volksanwaltschaft ist an keine Weisungen gebunden und berechtigt, von ihr vermutete Missstände auch von Amts wegen zu untersuchen. Sie kann Empfehlungen erteilen, beim Verfassungsgerichtshof die Feststellung der Gesetzeswidrigkeit von Verordnungen beantragen, wirkt an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen mit und erstattet den gesetzgebenden Körperschaften

jährlich Tätigkeitsberichte über ihre Wahrnehmungen und legislativen Handlungsbedarf. Seit Jänner 2002 wird in ORF 2 einmal in der Woche die Sendung "Volksanwaltschaft – Gleiches Recht für Alle" ausgestrahlt. Es werden zahlreiche weitere Initiativen gesetzt, um Menschen zu ermuntern, die Volksanwaltschaft zu kontaktieren.

Entwicklung des Geschäftsanfalles

	2004	2005	2006
Anbringen	16.189	16.133	16.005
Verwaltung (Bundes- und Landesverwaltung)	10.745	10.796	10.448
Prüfverfahren	6.502	6.569	6.542

Im **Kalenderjahr 2006** wurden **211** (2005: 260) **Sprechtage** abgehalten. Im Kalenderjahr 2006 gab es im Auskunftsdienst 8.571 Bürgerkontakte (2005: 8.570).

Bundesländer

Die "Beschwerdehäufung" ist nicht gleichmäßig über das Bundesgebiet verteilt.

Beschwerden pro 100.000 Einwohner	2004	2005	2006
Wien	123	127	129
Burgenland	86	93	85
Niederösterreich	102	99	98
Salzburg	78	81	73
Kärnten	84	82	80
Steiermark	75	75	77
Oberösterreich	64	67	62
Vorarlberg*	52	60	56
Tirol*	40	39	35

*Vorarlberg und Tirol nur betreffend Bundesverwaltung

Kapitel 06 Rechnungshof

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	17,9	18,6	19,2
Sachausgaben	5,5	6,5	6,6
Summe	23,4	25,1	25,9
Einnahmen	0,1	0,1	0,1

Personalstand

	2005	2006	2007
Planstellen			
Kapitel 06 Rechnungshof	339	339	339

Aufgaben

Die gesetzlichen Grundlagen für den Rechnungshof und seinen Wirkungsbereich sind überwiegend im V. Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes, dem Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl Nr 144 (Rechnungshofgesetz 1948), und dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz) geregelt.

Wesentliche Aufgaben des Rechnungshofes	Zielsetzung des Rechnungshofes	Tätigkeitsnachweis
1. Kontrolle der Gebarung des Bundes, der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden (in der Regel solcher mit mindestens 20.000 Einwohnern)	Sicherstellung der ziffernmäßigen Richtigkeit Rechtmäßigkeit Sparsamkeit Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit	Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit werden in Form von Berichten (Tätigkeitsberichte, Wahrnehmungsberichte, Sonderberichte ua) an den Nationalrat, die Landtage, die Gemeinderäte und die satzungsgebenden Organe der Berufsvertretungen schriftlich dargelegt.
2. Kontrolle der Gebarung der Träger der Sozialversicherung, jener Fonds, Stiftungen und Anstalten, die von Organen des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde beziehungsweise durch	Hiebei nimmt er auf die verfassungsgesetzlich verankerten Grundsätze wie zB den umfassenden	



von diesen bestellten Personen verwaltet werden, sowie der Gebarung jener Unternehmungen, an denen Bund, Länder oder Gemeinden mit mindestens 50 % finanziell beteiligt sind, oder, die sie beherrschen	den Umweltschutz oder die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes, das Bund, Länder und Gemeinden bei ihrer Haushaltsführung anzustreben haben, Bedacht.	
3. Kontrolle der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen		
4. Unterstützung und Begleitung des Europäischen Rechnungshofes bei der Kontrolle der Gebarung mit EU-Mitteln		
5. Verfassung des Bundesrechnungsabschlusses	Darstellung, in wie weit der Budgetvollzug den Planvorgaben des Budgets entsprochen hat	Vorlage des Bundesrechnungsabschlusses an den Nationalrat
6. Gegenzeichnung von Urkunden über Finanzschulden des Bundes	Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahmen	
7. Berichterstattung über die durchschnittlichen Einkommen und zusätzlichen Leistungen für Pensionen der Mitarbeiter sowie Aufsichts- und Leitungsorgane bestimmter Unternehmungen und Einrichtungen des Bundes (Einkommensbericht) sowie über die durchschnittlichen Einkommen der gesamten Bevölkerung (Einkommenserhebung)	Gewährleistung der Transparenz der Verdienstmöglichkeiten aus öffentlichen Kassen im Bundesbereich	Vorlage des Einkommensberichts gemäß Art 121 Abs 4 des Bundesverfassungsgesetzes und des Berichts gemäß § 8 Abs 4 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung der Bezüge öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz) an den Nationalrat
8. Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen	Einbringung von Prüfungserfahrungen in den Gesetzgebungsprozess Sicherung einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung	Stellungnahmen des Rechnungshofes im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Gesetzes und Verordnungsentwürfen
9. Der Präsident des Rechnungshofes leitet das Generalsekretariat der INTOSAI (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden).	Internationaler Erfahrungsaustausch zwecks Optimierung der öffentlichen Finanzkontrolle	Publikationen und Berichte über die Tätigkeit der INTOSAI

Weitere Informationen bietet auch die Web-Site des Rechnungshofes (www.rechnungshof.gv.at).



Bundeskanzleramt

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundeskanzleramtes sind beim Budgetkapitel 10 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	46,5	48,9	51,3
Sachausgaben	379,1	348,8	391,1
Summe	425,6	397,7	442,4
Einnahmen	13,7	23,6	12,4

Personalstand des Ressorts

	2005	2006	2007
Planstellen			
Kapitel 10 Bundeskanzleramt	925	907	909

Ressortaufgaben

ausgewählte wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressort-Ausgaben 2007	Personal-Kapazität 2007	
1. Koordination der Bundesverwaltung	3,0	7,0	Hinwirken auf eine einheitliche Regierungspolitik, insbesondere in den Belangen der Wirtschaft, der Integrationsangelegenheiten und der Sicherheitspolitik.
2. Personalwesen und Verwaltungsreform	0,5	13,5	Sicherstellung einer geordneten Personalwirtschaft des Bundes; Umsetzung der notwendigen Verwaltungsreformen.
3. Informationsmaßnahmen der Bundesregierung und Bundespressedienst	0,8	5,9	Information der Bevölkerung über Maßnahmen der Bundesregierung,

Bundespressedienst.

4. EU-Strukturfonds, EFRE Angelegenheiten und Raumordnung	32,6	1,1	Koordination der Angelegenheiten der Raumordnung und Regionalpolitik des Bundes und der Länder und fondskorrespondierende zentrale Verwaltungsstelle für die Angelegenheiten des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE.
5. Vollzug des Bezügegesetzes	4,2	0,3	Abwicklung des Bezügegesetzes hinsichtlich der Besoldung von Regierungsmitgliedern und Staatssekretären sowie der daraus resultierenden Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie Refundierung der Bezüge, Ruhe- und Versorgungsbezüge der Landeshauptmänner und – Stellvertreter.
6. Volksgruppenförderung	0,9	0,7	Allgemeine Förderungsmaßnahmen sowie Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte.
7. Förderung von Presse, Parteien, politischen Akademien	8,9	1,3	Finanzielle Unterstützung der österreichischen Tages- und Wochenzeitungen zur Förderung der Vielfalt der Presse in Österreich.
8. Angelegenheiten der OECD	1,0	2,2	Innerstaatliche Koordination in allen OECD-Belangen im Hinblick auf eine einheitliche und im österreichischen Gesamtinteresse liegende Vertretung österreichischer Interessen.
9. Angelegenheiten der Statistik	13,0	*)	Bereitstellung von Daten über wirtschaftliche, demografische, soziale, ökologische und kulturelle Gegebenheiten zur Planung, Entscheidungsvorbereitung und Kontrolle.
10. Angelegenheiten der Archive	1,6	13,8	Moderne, serviceorientierte Dienstleistung im kulturellen Sektor der öffentlichen Verwaltung zur Erfüllung wissenschaftlicher, kultureller sowie administrativer Aufgaben.
11. Frauenpolitik	1,8	7,6	Bessere finanzielle Absicherung der Interventionsstellen, bedarfsangepasste

			Erweiterung der Frauenservicestellen und Notrufe gegen Gewalt, Neustrukturierung und Ausbau des Mentoringprojektes, Intensivierung des Gender Mainstreaming Arbeitsprogrammes insbes. Gender Budgeting Aktivitäten.
12. Sport, Sportförderung	17,6	4,5	Durchführung von Spitzensport-, Nachwuchssport-, Breitensport-, Behindertensport- und Infrastrukturförderung sowie Förderung von Sportgroßveranstaltungen.

*) Die Personalkapazität kann in diesem Bereich nicht prozentuell dargestellt werden, da es sich um einen ausgegliederten Bereich handelt.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detailierung der Berechnung	Zielwert 2007
Ad 1. Anzahl der Koordinationssitzungen	Zählung der im Rahmen der Koordinationstätigkeit stattgefundenen Sitzungen	n.v.
Know How Transfer an internationale Verwaltungen zur Förderung der österreichischen Exportwirtschaft	Zählung der Präsentationen österreichischer Konzepte für internationale Verwaltungen zur Förderung der österreichischen Exportwirtschaft	ca. 30 Delegationen
Ad 2. Anzahl der Verwaltungsreformprojekte	Zahl der vom BKA betreuten Projekte zur Verwaltungsreform	50 Projekte
Ad 3. Anzahl der Besucher auf den Websites d. BKA Publikationen	Automatische Zählung der Zugriffe	ca. 4,5 Million Zugriffe
	Kumulierte verteilte Auflage aller Publikationen des Bundespressedienstes	n.v.
Ad 4. Ausschöpfung der EFRE-Rahmenbeträge laut EU-Strukturfondsprogramme	Summe der nach Österreich überwiesenen EFRE-Mittel pro Programm in Relation zu den Rahmenbeträgen laut Finanzplänen	23 EFRE-Programme
Ad 5. Anzahl der Bezieher gem. Bezügegesetz	Zählung des bezugsberechtigten Personenkreises	136 Bezugsempfänger
Ad 6. Anzahl offener Geschäftsfälle	Förderfälle, für die noch keine vollständige Abrechnung akzeptiert ist	weniger als 150
Anzahl erledigter Abrechnungen	Vollständig erbrachte Nachweise, abgeschriebene Forderungen und vertragliche Einigungen über Endabrechnung	mehr als 150
Ad 7. Anzahl der Bezieher v. Parteien-/	Zählung der bezugsberechtigten	5 Parteien und 5 Par-

Parteienakademien- u. Presseförderung	Förderempfänger	Parteienakademien/ 270 Förderprojekte im Rahmen der Presseförderung
Ad 8. Anzahl der Koordinationsfälle	Zählung anhand der stattgefundenen Komitee- und Arbeitsgruppensitzungen	mehr als 500 Berichte
Ad 9. Anzahl der Statistiken	Erstellte Statistiken unter Bezugnahme auf das dafür eingesetzte Personal	ca. 240 Haupt-PSP-Elemente
Ad 10. Anzahl schriftlicher Anfragen pro Jahr	Anfragebeantwortungen unter Bezugnahme auf die Anfragen pro Jahr	10.000 Anfragen pro Jahr
Ad 11. Umsetzung der Frauenpolitik	Grundsatzpolitische und ressortübergreifende Koordination der Frauenpolitik; Frauenprojektförderungen	n.v. ca. 180 Projekte
Ad 12. Anzahl offener Geschäftsfälle	Förderfälle, für die noch keine vollständige Abrechnung akzeptiert ist	weniger als 300
Anzahl erledigter Abrechnungen	Vollständig erbrachte Nachweise, abgeschriebene Forderungen und vertragliche Einigungen über Endabrechnung	mehr als 500

Genderspekt des Budgets

Das Bundeskanzleramt hat bei der Erstellung des Budgets und des Stellenplans den Aspekt des Gender Budgeting berücksichtigt. Dies betrifft nicht nur den Aspekt der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Ressortbereich, sondern auch die Dimensionen des Förderungswesens, der organisatorischen Strukturen und der Abschätzung von Folgen von Initiativen, die im Vollzugsbereich des Ressorts zu setzen sind.

Bei allen Förderungen des Bundeskanzleramtes sind Auswertungen der Förderungen u.a. auch nach dem Geschlecht geplant. Bei den Förderungen im EFRE-Bereich werden die einschlägigen Vorgaben der Europäischen Union beachtet.

Zu erwähnen ist im Besonderen, dass das Bundeskanzleramt als wichtige sozialpolitische Maßnahme für die Bediensteten die Basiskosten eines Betriebskindergartens finanziert. Weiters ist ein Konzept für Remote-Arbeitsplätze in Umsetzung, bei dem vor allem die Position jener Elternteile berücksichtigt wird, die nach der Kindschaftskarenz wieder in das Berufsleben einsteigen.

Zu erwähnen ist auch die Ausrichtung des Schulungsprogramms des Zentrums für Verwaltungsmanagements (ZVM), das das im einschlägigen Kontext relevante spezielle Kursangebot enthält. In den Seminaren „Modernes Finanzmanagement“ und im neu geplanten Lehrgang „Verwaltungsmanagement“ wurden

ReferentInnen zum Thema Gender Budgeting verpflichtet. Nur für weibliche TeilnehmerInnen wird ein Lehrgang „Frauen ins Management“ und Interviewtraining für Frauen angeboten. 2006 waren über 50% der TeilnehmerInnen der Bildungsprogramme des ZVM weiblich, somit kommt ein beachtlicher Teil des Bildungsbudgets Frauen zugute. Weiters wurde in die Grundausbildung für die Bediensteten des BKA ein Modul "Gender Mainstreaming", in dem auch auf alle Aspekte des Gender Budgeting eingegangen wird, aufgenommen.

Auf die allgemeinen Maßnahmen im Bereich des Dienstrechts, die zur Verbesserung der Position von Frauen im Bundesdienst getroffen werden, wird hingewiesen. In Bezug auf die breite Integration des Gender Mainstreaming in die allgemeine Verwaltungstätigkeit sind einige Projekte im Laufen bzw. in Planung. Dies sind insbesondere die Verankerung von Gender Mainstreaming in der Logistik, die Neuorganisation der Mentoringprogramme und Vernetzungsaktivitäten, das Monitoring von Maßnahmen zur Verbesserung der

Situation von Frauen, die Analyse der ressortinternen Leistungsbelohnungen aus der Geschlechterperspektive, die Förderung der Karrierechancen für Teilzeitkräfte sowie die Gestaltung des Berichtswesens nach Gender Mainstreaming Gesichtspunkten. Auch das Projekt „Elternkarenz und Wiedereinstieg – Maßnahmen für Bundesbedienstete“ zielt darauf ab, mittels Mentoring- und Patensystemen, einer Internetplattform, ressortinternen Informationsveranstaltungen sowie einem Informationsfolder, den Mitarbeiterinnen den Wiedereinstieg beim Dienstgeber Bund im Anschluss an den Mutterschutz bzw. die Elternkarenz zu erleichtern.

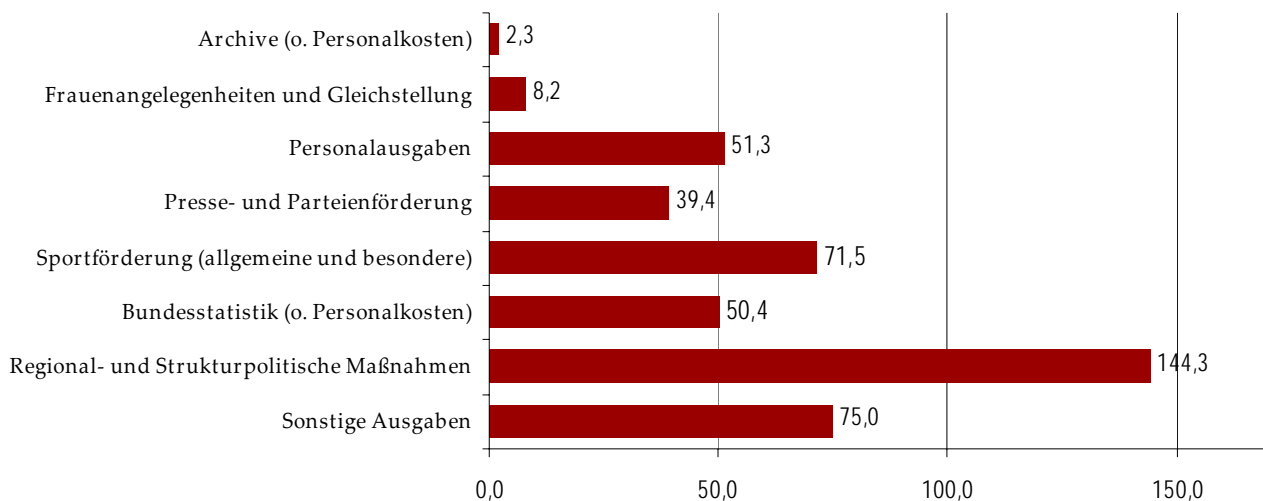
Weiters sind verstärkte Aktivitäten zur Implementierung von Gender Budgeting im Bundeskanzleramt geplant.

Schließlich wird auf ein kontinuierliches Programm des Bundeskanzleramtes zur Gesundheitsförderung für die Ressortbediensteten hingewiesen, das insbesondere auf Bedürfnisse und Notwendigkeiten weiblicher Bediensteter eingeht.

Kapitel 10 Bundeskanzleramt

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	46,5	48,9	51,3
Sachausgaben	379,1	348,8	391,1
Summe	425,6	397,7	442,4
Einnahmen	13,7	23,6	12,4

Kapitelausgaben in Mio. € (BVA 2007)



Wesentliche Änderungen im Budget 2007

- Bei den Sachausgaben kommt es gegenüber dem Finanzjahr 2006 aufgrund des Wegfalls der EU-Präsidentschaft zu einer Verminderung des Verwaltungsaufwandes um 2,9 Mio €.
- Aufgrund der Eingliederung der Frauenangelegenheiten in das Bundeskanzleramt kommt es in diesem Bereich zu einer Erhöhung des Bundesvoranschlags um 8,2 Mio €.
- Transfer der Kunstsektion inklusive dem Kapitel 13 aus dem Bundeskanzleramt in das Bundesministerium für Unterricht Kunst und Kultur.
- Erhöhung der EFRE-Zahlungen um 36,9 Mio € gegenüber dem Finanzjahr 2006.
- Bei der Presse- und Parteienförderung verringern sich die Budgetmittel aufgrund des Wegfalls des Wahlwerbungskostenbeitrages für die Nationalratswahl um 12,3 Mio €.
- Eine weitere Erhöhung des Bundesvoranschlags um 13 Mio € ist bei der Besonderen Bundessportförderung zu verzeichnen, da im Budgetjahr 2007 diese Position erfolgsorientiert budgetiert wurde.
- Erhöhung der Allgemeinen Sportförderung um 1,6 Mio € für die Bewerbung zu den Olympischen Winterspielen 2014.

Titel 100 Bundeskanzleramt

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	33,7	34,8	38,1
Sachausgaben	196,3	177,8	217,7
Summe	230,0	212,6	255,8
Einnahmen	4,5	13,4	3,5

Dem Bundeskanzleramt obliegen im Wesentlichen Verwaltungsgeschäfte im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik, der politischen Koordination, der Informationstätigkeit der Bundesregierung, Angelegenheiten der staatlichen Verfassung, der Grundrechte, der Volksgruppen, des Datenschutzes, Angelegenheiten der Koordination bestimmter Aktivitäten der Bundesregierung gegenüber der Europäischen Union, der Information der österreichischen Bevölkerung über die EU, Angelegenheiten der OECD, der zusammenfassenden Behandlung der Strukturpolitik und der Koordination der finanziellen Abwicklung des Europäischen Regionalfonds, der Raumforschung, Raumordnung, Raumplanung und Regionalpolitik einschließlich der Koordination von Regionalprogrammen im Rahmen des EU-Strukturfonds. Ferner allgemeine Angelegenheiten von öffentlichen Bediensteten, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des BM für Finanzen fallen, Aufgaben des Zentrums für Verwaltungsmanagement Schloss Laudon. Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung hinsichtlich der automationsunterstützten Datenverwaltung und Angelegenheiten der Amtshilfe online „HELP“ (help.gv.at). Angelegenheiten des Sportes. Im Übrigen wird auf das BMG verwiesen.

Gesetzliche Grundlagen

- Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972
- Bezügebegrenzungs-gesetz, BGBl. I Nr. 64/1997
- Rundfunkgesetz BGBl.Nr. 195/1966
- Privatradiogesetz BGBl. I Nr. 20/2001
- Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 33/1920
- Deregulierungsgesetz - öffentlicher Dienst 2002
- Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes, BGBl. I Nr.100/1993

- Bundesgesetz über die Gleichbehandlung; BGBl. I Nr. 66/2004

- Bundesgesetz über die Gleichbehandlungs-kommission und die Gleichbehandlungs-anwaltschaft, BGBl Nr. 108/1979

- Bundesgesetz über Bericht der Bundesregierung betreffend den Abbau von Benachteiligungen von Frauen, BGBl. Nr. 832/1992

- Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau im Sinne der UN-Konvention, BGBl. Nr. 443/1982

- Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, GeSchG, BGBl. 759/1996

Paragraf 1000 Zentralleitung

1/10003 Anlagen

Budgetmittel für die Anschaffung von Maschinen, ADV Geräten, Personenkraftwagen und die Amtseinrichtung.

1/10006 Förderungen

Weiterführung des HOPE – Jugendbeschäftigungsprogramms, Förderung der Europäischen Akademie der Wissenschaften und Künste, des Club of Rome –

European Support Centre, von e-government Projekten u.a.m.

1/10007 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Bezüge der Regierungsmitglieder und der Staatssekretäre inklusive Familienbeihilfen, ferner die Zahlungen an Landeshauptleute und deren Stellvertreter, die Ruhe- und Versorgungsbezüge gemäß Artikel V, VI und VIII des Bezügegesetzes sowie die Beiträge an die OECD und die OECD-Internationale Energieagentur veranschlagt.

1/10008 Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz beinhaltet allgemeine Zahlungen und Aufwendungen (APA-Gebühren, Miet- und Pachtzinse, Aufwand für Dienstreisen), sowie den EDV-Aufwand der Zentraleitung.

2/10004 Erfolgswirksame Einnahmen

Einnahmen aus der Bereitstellung von ADV Applikationen, der Benützung des Rechtsinformationssystems (RIS), der zur Verfügung Stellung des Zentralen Ausweichsystems (ZAS), Pensions- und Pensionssicherungsbeiträgen aus der Durchführung des Bezügegesetzes und aus sonstigen verschiedenen Einnahmen.

Paragraf 1001 Frauenangelegenheiten

Diese Ausgaben sind erstmals ab dem BVA 2007 bei diesem Paragrafen berücksichtigt. Bis 1.3.2007 erfolgte die Veranschlagung beim Kapitel 17.

Aufgaben:

- Intensivierung der Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit über alle Formen von Gewalt gegen Frauen
- Ausbau und bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung der Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie und der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels

- Ausbau der Förderung von frauenspezifischen Projekten
- Erweiterung und bessere finanzielle Absicherung von Frauenservicestellen und Notrufen gegen Gewalt
- Neustrukturierung des Mentoringprojektes
- Intensivierung des Gender Mainstreaming Arbeitsprogrammes insbesondere der Gender Budgeting Aktivitäten
- Maßnahmen gegen gesellschaftliche und rechtliche Benachteiligung von Frauen und diskriminierungsgefährdete Gruppen
- Ausbau der Maßnahmen für Chancengleichheit von Frauen am Arbeitsplatz und Integration von Frauen in das Berufsleben
- Unterstützung und Information für Frauen in schwierigen Lebenssituationen

Paragraf 1004 Regional- und strukturpolitische Maßnahmen

Im Rahmen der dem Bundeskanzleramt zugeordneten Aufgaben der Raumordnung und Raumplanung sind hier Mittel zur Förderung von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen veranschlagt. Weiters werden Transferzahlungen der EU an die Konten der einzelnen Programme, die aus den Europäischen Regionalfonds in Österreich finanziert werden, bei diesem Paragrafen abgewickelt.

Paragraf 1007 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz (BIG)

Bei diesem Paragrafen werden die Mietzahlungen an die Bundesimmobiliengesellschaft verrechnet.

Paragraf 1009 Bundeskommunikationssenat

Dieser Paragraf beinhaltet den Aufwand des Bundeskommunikationssenats. Bei diesem Senat handelt es sich um eine Bundesbehörde, die zur Kontrolle der Verwaltung in Angelegenheiten des Privatrundfunks und zur Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk eingesetzt ist.

Titel 101 Dienststellen

Paragraf 1010 Staatsarchiv und Archivamt

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	4,6	4,5	4,7
Sachausgaben	2,0	2,3	2,3
Summe	6,6	6,8	7,0
Einnahmen	0,3	0,2	0,3

Gesetzliche Grundlage

- Bundesarchivgesetz BGBl I Nr. 162/1999

Anwendung der Flexibilisierungsklausel im Sinne §§ 17a und 17b des BHG, BGBl. Nr. 213/1986

Aufgaben

Das Österreichische Staatsarchiv ist als das Zentralarchiv des Bundes der Ansprechpartner für die ablieferungspflichtigen Bundesdienststellen der Republik Österreich (Oberste Organe und Bundesministerien), in den 3 historischen Abteilungen (Allgemeines Verwaltungsarchiv, Finanz- und Hofkammerarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv und Kriegsarchiv) werden die archivaren Überlieferungen der Zentralbehörden der ehemaligen Habsburgermonarchie und der obersten Organe des Heiligen Römischen Reichs verwahrt, erschlossen und dem Bürger zugänglich gemacht.

In seiner Behördenfunktion obliegt dem Österreichischen Staatsarchiv die Durchführung von gesamtösterreichischen Sicherungsmaßnahmen bei in staatlichem und privatem Eigentum stehenden Archivalien. Als modernes Dienstleistungsunternehmen steht die Bereitstellung und Auswertung von Informationen für die Verwaltung, die Forschung, die Medien und die Bürger im Vordergrund.

2/10104 Erfolgswirksame Einnahmen

Einnahmen werden aus Kostenersätzen für hoheitliche Leistungen erzielt, das sind Einnahmen aus der Archivtätigkeit (insbesondere Bereitstellung von Archivalien, Reproduktionen, Anbieten anderer Dienstleistungen z.B. wissenschaftliche Anfragebeantwortung und Depotbetreuung).

Paragraf 1011 Kommunikationsbehörde Austria

(KommAustria)

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	0,4	0,2	0,5
Sachausgaben	0,0	0,0	0,2
Summe	0,4	0,3	0,6
Einnahmen	0,2	0,4	0,4

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Errichtung einer Kommunikationsbehörde Austria BGBl I Nr. 32/2001

Mit 1. April 2001 wurde die "Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)" durch das KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001, zur Verwaltungsführung in Angelegenheiten der Rundfunkregulierung eingerichtet. Seitdem obliegt

der KommAustria überdies die bis dahin von den Fernmeldebehörden wahrgenommene Rundfunkfrequenzverwaltung. Die Aufgaben der KommAustria wurden im Jahr 2002 mit dem Wettbewerbsgesetz um Befugnisse im Bereich des allgemeinen Wettbewerbsrechts und im Jahr 2003 mit dem TKG 2003 um die Regulierung der Kommunikationsinfrastruktur zur Verbreitung von Rundfunk erweitert. Seit dem Jahr 2004 vergibt die KommAustria die Presseförderung und die Publizistikförderung des Bundes, seit 1. Juli 2006 ist sie als "Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften" tätig.

Titel 102 Bundesstatistik

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	6,6	7,5	6,8
Sachausgaben	50,8	51,3	50,5
Summe	57,5	58,8	57,4
Einnahmen	7,5	7,8	7,0

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl I Nr. 163/1999
- Pauschalabgeltung gem. § 32, Abs. 5 BStatG für die Überlassung von Bediensteten

Zentrale Erstellung der Bevölkerungs-, Agrar-, gesamten Wirtschafts-, Außenhandels- (insbesondere die EU Binnenstatistik INTRASTAT), Sozial- und Finanzstatistik, Statistik des Volkseinkommens, der Umweltstatistik und der Wissenschafts- und Technologiestatistik. Seit dem Jahr 2000 werden diese Aufgaben von der Statistik Österreich als ausgegliedertem Rechtsträger wahrgenommen. Im Ressortbudget finden sich daher nur die Basisabgeltung und die Gemeindeentschädigung;

die Gesamtleistung der Statistik Österreich ist wesentlich höher.

Titel 103 Österreichische Staatsdruckerei

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	0,4	0,9	0,4
Sachausgaben	0,0	0,0	0,0
Summe	0,4	0,9	0,4
Einnahmen	0,5	0,9	0,5

Gesetzliche Grundlagen

- Staatsdruckereigesetz 1996, BGBl. I Nr. 1/1997

Erstellung und Herstellung von Druckprodukten für die Bundesverwaltung, überwiegend im elektronischen Bereich.

Titel 104 Presse- und Parteienförderung

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	37,4	50,6	39,4
Summe	37,4	50,6	39,4
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Presseförderungsgesetz 2004, BGBl I Nr. 136/2003
- Parteiengesetz BGBl. Nr. 404/1975;
- Publizistikförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 369/1984.

Förderung der politischen Parteien, der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der Parteien, der Publizistik und der Presse.

Von den für das Jahr 2007 veranschlagten Ausgaben entfallen:

in Millionen €	Verwendungszweck
10,9	Für Zuwendungen an politische Akademien
15,2	Zuwendungen an politische Parteien
0,4	Zuwendungen für politische Bildungsarbeit und Publizistik
4,5	Vertriebsförderung (ehemalige allgemeine Presseförderung)
6,6	Besondere Förderung der Tageszeitungen (ehemalige besondere Presseförderung)
1,7	Qualitätsförderung und Zukunftssicherung (ehemalige Presseförderung – Journalistenausbildung)

Titel 105 Sonstiger Zweckaufwand

Paragraf 1050 Volksgruppenförderung

1/10506 Förderungen

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	3,8	3,8	3,8
Summe	3,8	3,8	3,8
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlage

- Volksgruppengesetz BGBl. Nr. 396/1976

Förderung der sechs autonomen Volksgruppen in Österreich.

Titel 106 Sportangelegenheiten

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	0,8	0,8	0,7
Sachausgaben	88,7	63,0	77,4
Summe	89,5	63,9	78,1
Einnahmen	0,7	0,8	0,7

Gesetzliche Grundlage

- Bundes-Sportförderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 143/2005
- Glücksspielgesetz BGBl. Nr. 620/1989
- Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen BGBl. Nr. 149/1998

Paragraf 1060 Sportförderung

1/10604 Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Abwicklung der besonderen Sportförderung (3 % des Umsatzerlöses der Österreichischen Lotterien). Förderungen für die BSO, den österreichischen Behindertensport, den VAVÖ, des ÖOC, innovative Sportprojekte, Förderungen für die Errichtung und Erhaltung von Sportstätten, dem Leistungs- und Spitzensport, für innovative Strukturreformen der Fach- und Dachverbände sowie für bundesweite Bewegungsinitiativen des Bundeskanzlers.

1/10605 Förderungen (D)

Rückzahlbare Investitionsdarlehen.

1/10606 Förderungen

Förderungen des österreichischen Sports, soweit es sich um Vorhaben von internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung handelt. Vorhaben des Sports von gesamtösterreichischer Bedeutung sind jene, die über ein Land oder mehrere Länder hinausgehen. Die zweckgewidmete Verwendung der Allgemeinen Bundes-Sportförderung erfolgt nach § 1 Abs. 3 des Bundes-Sportförderungsgesetz 2005.

1/10608 Aufwendungen

Erfolgswirksame Aufwendungen, die sich aus der unmittelbaren operativen Geschäftsführung der Sektion Sport ergeben sowie Mitgliedsbeiträge und Aufwendungen für Maßnahmen gemäß 5. Abschnitt des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2005 (Maßnahmen gegen das Doping).

Paragraf 1061 Bundessportheime und Sporteinrichtungen (Haus des Sports)

1/10613 Anlagen

Anschaffungen von Amtseinrichtung im Wege der operativen Führung des „Haus des Sports“.

1/10618 Aufwendungen

Aufwendungen im Wege der operativen Führung des „Haus des Sports“ sowie Repräsentationsräumlichkeiten und Sportservice.

Paragraf 1062 Amt der Bundessporteinrichtungen

1/10620 Personalausgaben

Personalausgaben für Dienststellen von 6 ehemaligen Bundessporteinrichtungen (Wien Blattgasse, Südstadt, Obertraun, Hintermoos,

Schielleiten und Faaker See). Die Bundessporteinrichtungen GmbH refundiert alle davor genannten außer das Leistungssportmodell Südstadt. Darüber hinaus refundieren die Bundessportorganisation und der Österreichische Skiverband die Personalkosten für bereitgestellte Bedienstete.

1/10628 Aufwendungen

Fahrtkosten, Inlandreisen und Aufwandsentschädigung.

Paragraf 1063 Bundessporteinrichtungen Gesellschaft m.b.H.

1/10636 Förderungen

Ausgleichszahlungen zum Normaltarif für den förderungswürdigen Personenkreis an die Bundessporteinrichtungen GmbH gemäß §10 Abs. 1 BSEOG.

1/10638 Aufwendungen

Refundierung der Lohnkosten, der übrigen im Zusammenhang mit dem Leistungsmodell Südstadt erwachsenen Kosten gemäß § 10 Abs. 3 BSEOG sowie Gesellschafterzahlung nach § 5 Abs. 3 BSEOG für den nicht erwerbswirtschaftlichen Bereich.

Paragraf 1064 Fußball EM 2008

Hier werden Ausgaben für die Sanierung, Errichtung, den Aus- und Rückbau der Fußballstadien Wien, Salzburg, Klagenfurt und Innsbruck sowie der Trainingszentren im Zusammenhang mit der Fußball EURO 2008 verrechnet.

Bundesministerium für Inneres

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Inneres sind beim Kapitel 11 Inneres veranschlagt.

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 11 Inneres	1.985,3	1.884,8	2.151,6
Einnahmen			
Kapitel 11 Inneres	87,1	90,0	92,5

Personalstand des Ressorts

	2005	2006	2007
Planstellen			
Kapitel 11 Inneres	32.098	31.150	31.686

Ressortaufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt E.

Angelegenheiten des Sicherheitswesens, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen. Dazu gehören insbesondere auch Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit; Maßnahmen der Wiederherstellung der subjektiven und objektiven Sicherheit von Verbrechenopfern, Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen mit Ausnahme des militärischen Waffen-, Schieß-

und Munitionswesens sowie des Spreng- und Schießmittelwesens im Bergbau, Internationale polizeiliche Kooperation, Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus diesem; Ein- und Auswanderungswesen, Fremdenpolizei und Meldewesen einschließlich der Angelegenheiten der Einwohnerverzeichnisse, Untersuchung von Grenzzwischenfällen, Abschiebung, Ausweisung; Angelegenheiten der Auslieferung und der Durchlieferung, soweit sie nicht von Justizbehörden zu vollziehen sind, Flüchtlingswesen, Angelegenheiten des unabhängigen Bundesasylsenates, Volkszählungswesen, Vereins- und Versammlungsangelegenheiten, die nicht im Dienst der Strafrechtspflege zu besorgenden Angelegenheiten der Pressepolizei einschließlich solcher, die sich auf neue Medien beziehen,

Wappenwesen, Veranstaltungswesen, Passangelegenheiten mit Ausnahme der Angelegenheiten der Diplomatenpässe, Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen einschließlich der Angelegenheiten des Rettungswesens und der Feuerwehr, Koordination in Angelegenheiten des staatlichen Krisenmanagements und des staatlichen Katastrophenschutzmanagements; Mitwirkung bei anlassbezogener Krisenbewältigung, Internationale Katastrophenhilfe, Angelegenheiten des Zivilschutzes, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit fallen, Verkehrserziehung und Verkehrsstatistik sowie Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Überwachung des Straßenverkehrs im Rahmen der Mitwirkung der Organe der Bundespolizei in Angelegenheiten der Straßenpolizei, Angelegenheiten der Staatsgrenzen mit Ausnahme ihrer Vermessung und Vermarkung, Angelegenheiten der Organisation und des Dienstbetriebes der Bundespolizei und sonstiger Wachkörper, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen, Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechts, Personen-

standsangelegenheiten, soweit sie nicht von Justizbehörden zu vollziehen sind, dazu gehören insbesondere auch Angelegenheiten des Namensrechts, Führung der Personenstandsverzeichnisse und administrative Eheangelegenheiten, Angelegenheiten der auf Grund der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen, Angelegenheiten der Organisation der inneren Verwaltung in den Ländern, Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen, Angelegenheiten des Stiftungs- und Fondswesens, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen, Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge, Angelegenheiten des Zivildienstes, Führung der KZ-Gedenkstätte Mauthausen (Mauthausen Memorial), Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich einem anderen Bundesministerium zugewiesen sind.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	der Ressortausgaben 2007	der Personal- kapazität 2007	
1. Sicherheitspolizeiliche Dienste	*	*	Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung u. Sicherheit, Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheitsbehörden
2. Kriminalpolizeiliche Dienste	*	*	Bekämpfung der Kriminalität, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, Prävention
3. Verkehrsdienste	*	*	Hebung der Verkehrssicherheit, Minimierung der Verkehrsunfälle, Bekämpfung von Alkohol und Drogen am Steuer

4. Verwaltungspolizeiliche Dienste	*	*	Geordnete und effiziente Vollziehung von Verwaltungsaufgaben
5. Migrationskontrolle und Asylangelegenheiten	8,30 %	1,84 %	Optimierung des Vollzuges von Asyl- und Fremdenpolizeigesetz, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sowie Betreuung von Asylwerbern u. Integration von Asylberechtigten, Unterstützung der Integration von zugewanderten Fremden
6. Zivildienst	2,76 %	0,13 %	Informationstätigkeit u. Grunddatenverwaltung, Feststellungsverfahren über die Zivildienstpflicht, Zuweisung und Verrechnung, Aufschub, Auslandsdienst
7. Wahlanglegenheiten	0,20 %	0,03 %	Geordneter Vollzug der Wahlen des Bundespräsidenten, zum Nationalrat, zum Europäischen Parlament, von Volksabstimmungen, -befragungen, -begehren sowie von Volkszählungen
* Summe der Punkte 1 bis 4:	75,33 %	95,82 %	

Zu den Ressortaufgaben/Leistungskennzahlen und Indikatoren wird seitens des ho. Ressort ausgeführt, dass diese lediglich geeignet erscheinen, die im Sicherheitsbereich bzw. die von der Migrationskontrolle sowie von der Asylverwaltung erbrachten Leistungen im Nachhinein zu evaluieren. Sie sind jedoch kaum dazu geeignet, Zielwerte für die

Folgejahre festzulegen, da sie vielfach von exogenen, vom Bundesministerium für Inneres nicht beeinflussbaren Kriterien abhängen. Steuerungsrelevante Kennzahlen zur prozentuellen Darstellung werden erst mit der flächendeckenden Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung stehen.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung (Werte für 2005)	Zielwert 2007
Ad 1.		
Subjektives Sicherheitsgefühl der Bevölkerung	Repräsentative Umfrage: Fühlen Sie sich in ihrer Wohnumgebung (sehr) sicher: Mit JA beantwortet: 83,5 % (2004)	100 %
Durchschnittliche Dauer der Exekutive ab Verständigung zum Einsatzort/-Interventionszeit	Sicherheitsexekutive: 20 Minuten	n.v.



Ad 2.		
Gerichtlich strafbare Handlungen	Anzahl: 605.272	n.v.
	Aufklärungsquote: 39,59 %	n.v.
		n.v.
Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität	Anzeigen nach dem Suchtmittelgesetz: 25.892	
<hr/>		
Ad 3.		
Verkehrstote	Anzahl: 768	n.v.
		n.v.
Verkehrsüberwachung – Alkotests (Alkomat)	Anzahl: 206.326	n.v.
	Anzeigenquote: 19,22 %	
Führerscheinabnahme	Anzahl: 23.393	n.v.
<hr/>		
Ad 4.		
Leistungen im Verwaltungsverfahren u. Verwaltungsstrafverfahren	Anzahl der ausgestellten Waffenbesitzkarten, Waffenpässe u. EU-Feuerwaffenpässe: 1.716	n.v.
	Anzahl der ausgestellten Führerscheine: 89.106	n.v.
Versammlungswesen	Anzahl der angemeldeten Versammlungen: 4.304	n.v.
	Anzahl der untersagten Versammlungen: 51	n.v.
<hr/>		
Ad 5.		
Asylverfahren	Anzahl der Asylanträge: 24.634	n.v.
	Anerkennungsquote: 24,6 %	n.v.
	Anzahl der Berufungen: 11.666	n.v.
Betreuung/Versorgung	Anzahl der bundesbetreuten Asylwerber: durchschnittlich täglich 1.365 AW	n.v.
	Anzahl der grundversorgten Fremden (Asylwerber + schutzbedürftige Fremde), durchschnittlich täglich 28.043	täglich 28.000
Integrationsmaßnahmen	Anzahl der Sprachkurse: 22	17
	Anzahl der Teilnehmer: 330	255
Fremdenrechtliche Maßnahmen	Anzahl der Zurückschiebungen: 1.895	n.v.
	Anzahl der Zurückweisungen: 27.043	n.v.
	Anzahl der Ausweisungen: 4.745	n.v.
	Anzahl der Aufenthaltsverbote: 7.194	n.v.
	Anzahl der Abschiebungen: 4.277	n.v.



Ad 6.

Zivildienst	Anzahl der eingesetzten Zivildienstpflichtigen: 9.667 (= 97,3 % Erfüllung des Bedarfs)	9.336
	davon Auslandsdienst gem. § 12b ZDG 141 Personen	150

Ad 7.

Wahlangelegenheiten	Keine
	Keine

Genderaspekt des Budgets

Die Sicherheitsausgaben kommen der gesamten österreichischen Bevölkerung zu Gute. Aufgrund statistischer Daten beträgt der Frauenanteil 51 % der Bevölkerung, wodurch die Sicherheitsausgaben in erhöhtem Ausmaß der weiblichen Bevölkerung zu Gute kommen. Darüber hinaus wird ein Beispiel angeführt:

Interventionsstellen

Grundsätzliches

Mit der Implementierung des Gewaltschutzgesetzes mit dem 01.05.1997 wurden als 2. Säule des Reformmodells flächendeckend **9 Interventionsstellen (IST)** sowie der **Verein LEFÖ/IBF** geschaffen. Die Interventionsstellen bieten kostenlose und vertrauliche Beratung und Unterstützung für Frauen in Gewaltsituationen in der Familie und im sozialen Umfeld. Die LEFÖ/IBF ist die erste und einzige offiziell anerkannte Opferschutzeinrichtung für Betroffene des Frauenhandels.

Ziel

Vorrangiges Ziel der Interventionsstellen sowie der LEFÖ/IBF ist es, die **Sicherheit für bedrohte und misshandelte Frauen und Kinder zu erhöhen.**

Aufgaben

Zu den hauptsächlichen Aufgaben der IST zählen:

- Information und Unterstützung des Opfers nach einer Wegweisung, Anzeige oder Verhaftung des Täters oder nach einer Streitschlichtung durch die Polizei
- Erarbeitung eines Krisen- (Sicherheits-)planes mit dem Opfer
- Unterstützung des Opfers beim Formulieren und Einbringen von Anträgen bei Gericht sowie Hilfestellungen bei Behördenkontakten
- Weitervermittlung des Opfers an andere Einrichtungen.

Zu den hauptsächlichen Aufgaben der LEFÖ/IBF zählen:

- Beratung und Betreuung von MigrantInnen
- Bereitstellung der Notwohnung
- Stärkung der Frauen im Migrationsprozess, Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

- Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Frauen/Menschenrechtsverletzungen
- Prävention von Frauenhandel

Finanzierung

Die Interventionsstellen sowie die LEFÖ/IBF werden vom Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Frauen, Medien und öffentlichen Dienst finanziert.

Statistisches Material

Im Jahr 2005 betreuten die Interventionsstellen insgesamt **9.968** von Gewalt betroffene Personen. **94 % waren Frauen.**

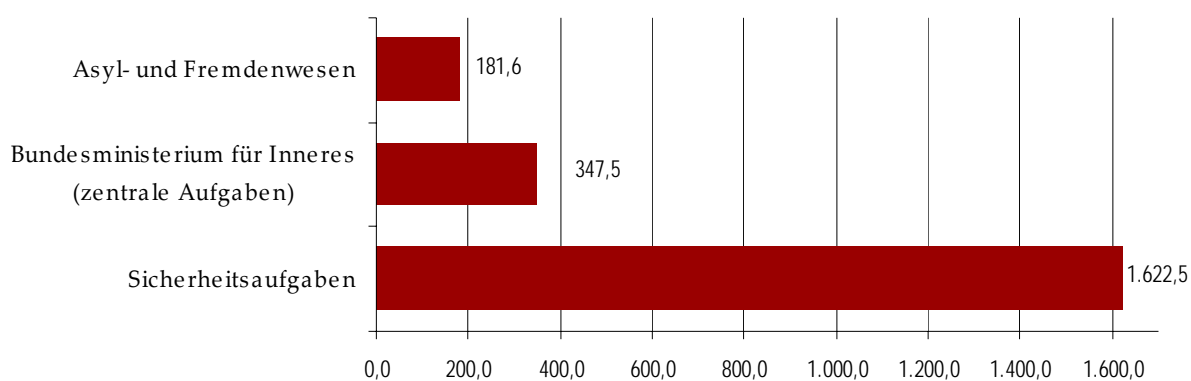
Von den Sicherheitsbehörden wurden verfügt:

- Maßnahmen nach § 38a SPG (Wegweisung/Betretungsverbot): 5.618 (davon wurden 120 wieder aufgehoben)
- Verwaltungsstrafverfahren, § 84 SPG: 668
- Streitschlichtungen im häuslichen Bereich, § 26 SPG: 6.171.

Kapitel 11 Inneres

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	1.311,0	1.250,5	1.405,3
Sachausgaben	674,3	634,3	746,3
Summe	1.985,3	1.884,8	2.151,6
Einnahmen	87,1	90,0	92,5

Kapitelausgaben in Mio. € (BVA 2007)



Titel 110 Bundesministerium für Inneres

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930
- Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986
- Beschluss der Bundesregierung vom 20.7.1999 betr. den Menschenrechtskoordinator und den mit der SPG-Novelle, BGBl. I Nr. 146/1999 geschaffenen Menschenrechtsbeirat
- Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991
- Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 679/1986
- Zivildienstgesetz-Übergangsrecht 2006, BGBl. I Nr. 40/2006
- Bundesgesetz über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem Zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes

um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948

- Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955
- Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye, StGBL. Nr. 303/1920
- Bundesgesetz über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, BGBl. Nr. 175/1948
- Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996), BGBl. Nr. 201/1996
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Aufteilung und Verwendung der nach § 3 Z 4 lit. c des Katastrophenfondsgesetzes 1996, in der derzeit

geltenden Fassung, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungrechte an den Anlagen dieses Systems samt Anlagen, BGBl. Nr. 87/1988

- Verordnung des BM.I über die Bestimmung der Support – Unit Zentrales Melderegister (ZMR) als Organisationseinheit bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt, BGBl. II Nr. 20/2003
- Meldegesetz 1991 BGBl. 9/1992
- Meldegesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 66/2002
- Datenschutzgesetz 2000 BGBl. I Nr. 165/1999
- E-Government Gesetz BGBl. I Nr. 10/2004
- E-Gov-BerAbgrV BGBl. II Nr. 289/2004

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	67,0	64,5	80,3
Sachausgaben	207,6	202,6	267,2
Summe	274,6	267,1	347,5
Einnahmen	14,9	16,1	13,6

Paragraf 1100 Zentralleitung

Veranschlagt sind Ausgaben für den Ankauf bzw. Ersatz von Kraftfahrzeugen, Amtseinrichtungen und technischer Ausstattung sowie für den allgemeinen administrativen Aufwand.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	66,2	62,3	78,1
Sachausgaben	68,1	71,9	30,0
Summe	134,2	134,2	108,1
Einnahmen	2,7	3,2	2,5

Paragraf 1101 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Bei diesem Paragraf werden im Sinne der Bestimmungen des BIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 419/1992, die Zahlungen für Mieten, Betriebskosten und Instandhaltungen für die Nutzung von in die Verwaltung an die BIG übertragenen Gebäude und Liegenschaften des Ressorts an die Bundesimmobilien-GesmbH. (BIG) veranschlagt. (2005: Anzahl der Wohnungen 225 mit rd. 16.500 m², Amtsgebäude rd. 700.367 m²)

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	76,3	69,8	81,6
Summe	76,3	69,8	81,6
Einnahmen	0,0	0,0	0,2

Paragraf 1102 Menschenrechtskoordinator und Beiräte

Dieser Paragraf beinhaltet den Aufwand für den auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesregierung vom 20. Juli 1999 eingerichteten Menschenrechtskoordinator und den mit Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. I Nr. 146/1999, geschaffenen Menschenrechtsbeirat.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,6	0,6	0,9
Summe	0,6	0,6	0,9
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1103 Zivildienst

Bei diesem Paragraf sind die Ausgaben für die im ordentlichen Zivildienst eingesetzten Zivildienstleistenden (2007: rd. 9.336) sowie Ausgaben an den Auslandsdienst-Förderverein (Zivildienstpflichtige, die ihren Wehersatzdienst im Ausland leisten) veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	0,2	1,1	1,1
Sachausgaben	44,5	47,3	58,4
Summe	44,8	48,4	59,5
Einnahmen	5,0	5,2	4,1

Paragraf 1104 KZ-Gedenkstätte Mauthausen (Mauthausen Memorial)

Bei diesem Paragraf sind die Ausgaben für den laufenden Betrieb, Instandsetzung und Instandhaltung des ehemaligen Konzentrationslagers Mauthausen bzw. der Gedenkstätten Gusen, Melk und Ebensee, die Ausgaben für wissenschaftliche Projekte, die Neugestaltung und Sanierung der KZ-Gedenkstätte Mauthausen sowie die jährlichen Befreiungsfeiern veranschlagt. Die Einnahmen resultieren hauptsächlich aus den für den Besuch der KZ-Gedenkstätte Mauthausen einzuhebenden Eintrittsgebühren sowie aus dem Verkauf von Büchern und Broschüren. 2005 wurde die KZ-Gedenkstätte Mauthausen von 233.594 Personen besucht.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	0,4	0,4	0,5
Sachausgaben	2,4	1,3	1,9
Summe	2,8	1,7	2,3
Einnahmen	0,2	0,2	0,2

Paragraf 1105 Einrichtungen für die Kriegsgräberfürsorge

Der Kriegsgräberfürsorge obliegt die Fürsorge für die Gräber der Gefallenen des Ersten und des Zweiten Weltkrieges und der Opfer der KZ-, Anhalte- und Arbeitslager, der Bombenopfer sowie der Flüchtlinge. Die Aufgaben werden in mittelbarer Bundesverwaltung von den Ämtern der Landesregierungen vorgenommen.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,4	0,4	0,6
Summe	0,4	0,4	0,6
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1106 Angelegenheiten gem. Anlage zu §2, Teil 2, Abschn. E, Z 13 BMG

Verrechnung der Kosten für Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich einem anderen Bundesministerium zugewiesen sind, insbesondere z.B. im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung in Bundessachen die (vorläufige) Kostentragung für Maßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz, dem Wasserrechtsgesetz oder aber für letztmalige Vorkehrungen nach dem Gewerberecht, sofern der Verpflichtete nicht oder nicht rechtzeitig tätig wird.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	0,1	0,1
Summe	0,0	0,1	0,1
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1107 Zivilschutz

Die Mittel des Zivilschutzes werden vorwiegend zum Ausbau des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements herangezogen, in dessen Rahmen Vorkehrungen für die Bewältigung von Krisensituationen, die insbesondere durch Naturereignisse oder technische Störfälle verursacht werden, angestrebt werden. Hiefür sind behördliche Vorsorgen, Vorkehrungen der Hilfs- und Rettungsorganisationen – als maßgebliche Träger des nationalen und internationalen Katastrophenschutzes – und eine vermehrte Öffentlichkeitsarbeit durch den Österreichischen Zivilschutzverband zur Stärkung der Selbstschutzmaßnahmen des Einzelnen erforderlich. Bei Bedarf können Fahrzeuge, die bei der Sicherheitsexekutive systemisiert sind, für Zivilschutzzwecke herangezogen werden.

Hier ist auch die Öffentlichkeitsarbeit sowie der Aufwand für die Selbstschutz-Informationszentren veranschlagt.

Bei diesem Paragraf wurden die Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes berücksichtigt, die vorsehen, dass jährlich ab 1. Jänner 1987 maximal 3,6 Mio. € zur Finanzierung des Warn- und Alarmdienstes bereitgestellt werden. Die hiefür erforderliche Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern wurde getroffen.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	9,6	5,9	6,0
Summe	9,6	5,9	6,0
Einnahmen	3,7	3,6	3,6

Paragraf 1108 Support Unit Zentrales Melderegister

Ziel der Organisation ist es, das Meldewesen bestmöglich zu unterstützen, die Meldedaten im rechtlichen Rahmen Bürger/innen, der Wirtschaft und der Verwaltung zur Verfügung zu stellen und die Steigerung bzw. Aufrechterhaltung der Qualität der verarbeiteten Daten (§§ 6 Abs. 1 Z 4 und 27 DSGVO) sicherzustellen. Insbesondere soll auch im Rahmen der E-Governmentaufgaben die Weiterentwicklung des Bereiches „Personenidentität und Bürgerrechte“ (E-Gov.-BerAbgrV, BGBl. II Nr. 289/2004) im Rahmen der rechtlichen Vorgaben vorangetrieben sowie allgemein die E-Gov-Services von Staat und Wirtschaft im Rahmen der rechtlichen Vorgaben durch zur Verfügungstellung von user-orientierten Produkten und Dienstleistungen unterstützt werden.

Seit 1.1.2003 gelangt beim ZMR die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	0,2	0,6	0,6
Sachausgaben	5,7	5,3	6,4
Summe	5,9	5,9	7,0
Einnahmen	3,2	3,9	3,0

Paragraf 1109 Kommunikations- und Informationstechnologie

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	0,0	81,6
Summe	0,0	0,0	81,6
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Bei diesem für das Finanzjahr 2007 und den Folgejahren neu eröffneten Paragrafen sind die gesamten bislang bei verschiedenen Paragrafen des Kapitels 11 veranschlagten Aufwendungen auf dem Gebiet der Kommunikationstechnologie sowie die Aufwendungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie zusammengeführt.

Aufgaben

Aufgabe des Sachgebietes Kommunikations- und Informationstechnologie ist, eine ressortweite Infrastruktur im Bereich ADV und Telekommunikation (insbesondere Fernmeldewesen einschließlich Digitalfunk BOS) zu erhalten und weiter zu entwickeln, die es ermöglicht, den in den übrigen Paragrafen des Ressorts angeführten Fachbereichen entsprechend deren Bedarfserfordernissen zur Erfüllung der jeweiligen Fachaufgaben die notwendige applikatorische Unterstützung im Bereich der ADV wie auch der Telekommunikation zuteil werden zu lassen sowie die Erfüllung übernationaler und nationaler Gesetze oder Vereinbarung gewährleistet (z.B.: Schengener Vertrag, Prümer Vertrag).

Organisation

Die Geschäftseinteilung unterscheidet bei den zur Erfüllung der angeführten Aufgaben eingerichteten Organisationseinheiten zwischen organisatorischen und operativen Zuständigkeiten.

Titel 115 Asyl- und Fremdenwesen

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005), BGBl. I Nr. 100/2005
- Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes 2005, BGBl. II 448/2005
- Verordnung über den Beirat für die Führung der Staatendokumentation, BGBl. II Nr. 413/2006

- Bundesgesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), BGBl. I Nr. 77/1997
- Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrages, BGBl. III Nr. 165/1997
- Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II VO)
- Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG BGBl. I Nr. 80/2004
- Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (GVG-B 2005), BGBl. Nr. 405/1991
- Verordnung, mit der das unbefugte Betreten und der unbefugte Aufenthalt in den Betreuungseinrichtungen des Bundes verboten wird, BGBl. II Nr. 2/2005
- Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005
- Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 450/2005
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 451/2005
- Integrationsvereinbarungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 449/2005

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	12,5	10,3	17,6
Sachausgaben	178,2	117,1	164,1
Summe	190,8	127,4	181,6
Einnahmen	7,3	9,2	11,0

Paragraf 1150 Flüchtlingsbetreuung und Integration

Bei diesem Paragraf sind vor allem die Ausgaben für die Betreuung, Verpflegung und Unterbringung der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (inkl. Asylwerber und Flüchtlinge) sowie die Kosten-

ersätze an die Länder betreffend die Grundversorgung verrechnet. Mit 1.1.2006 befanden sich 2.032 Personen in der Bundesbetreuung und 27.086 in der Länderbetreuung. Der BVA 2007 ist auf die tägliche Versorgung von rd. 28.000 Personen ausgerichtet, wobei 60% der gesamten Grundversorgungskosten vom Bund übernommen werden. Seit dem 1.7.2003 werden die Bundesbetreuungsleistungen im Auftrage des Bundes von einem privaten Betreiber erbracht.

Weiters sind bei diesem Paragraf Aufwendungen für Integrationsmaßnahmen veranschlagt. Der Beitrag zum Österreichischen Integrationsfonds (vormals Fonds zur Integration von Flüchtlingen) ist als Unterstützung für die Integrationsbemühungen von Flüchtlingen und für die Umsetzung des Integrationsvertrages gem. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 vorgesehen.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	1,5	1,7	1,0
Sachausgaben	164,5	105,2	150,3
Summe	166,0	106,8	151,3
Einnahmen	7,3	9,1	11,0

Paragraf 1152 Bundesasylamt

Das Asylgesetz 2005 sieht als Asylbehörde 1. Instanz das Bundesasylamt vor, das über Asylanträge gemäß den normierten Verfahrensläufen zu entscheiden hat. Gleichzeitig ist das Bundesasylamt jene zur Durchführung des Dubliner Übereinkommens und der Dublin II Verordnung zuständige Behörde sowie Versorgungsbehörde nach dem GVG-B 2005.

Zur besseren Abwicklung der Asylverfahren wurden in den Bundesländern 7 Außenstellen des Bundesasylamtes eingerichtet.

Weiters wurden durch die Asylgesetznovelle 2003 und die AsylG-DV 2005 3 Erstaufnahmestellen etabliert.

Mit Inkrafttreten des Asylgesetzes 2005 per 1.1.2006 wurde eine Staatendokumentation beim Bundesasylamt geschaffen.

Bei diesem Paragraf sind die erforderlichen Geldmittel zur Vollziehung des Asylgesetzes 2005, des GVG-B 2005, inklusive der Gebühren für Dolmetscher, Flüchtlings- und Rechtsberater, veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	7,1	5,0	9,6
Sachausgaben	7,8	5,8	6,8
Summe	14,9	10,8	16,4
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1153 Fremdenwesen

Bei diesem Paragraf sind jene Ausgaben veranschlagt, die im Rahmen der Vollziehung des Fremdenpolizeigesetzes vom Bund zu tragen sind. Weiters sind Förderungsmittel für die Schubhaftbetreuung vorgesehen.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	2,3	2,5	3,0
Summe	2,3	2,5	3,0
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1154 Unabhängiger Bundesasylsenat (UBAS)

Mit Inkrafttreten des Art. 129c BV-G (BGBl. I Nr. 87/1997) wurde eine gerichtsähnliche Einrichtung

dem Verwaltungsgerichtshof vorgeschaltet, die über Berufungen in Asylangelegenheiten zu entscheiden hat.

Mit Inkrafttreten des Fremdenrechtspaketes 2005 wurde per 1.1.2006 eine Außenstelle in Linz installiert.

Bei diesem Paragraf sind neben den erforderlichen Geldmitteln für den laufenden Dienstbetrieb auch Entschädigungen gemäß Gebührenanspruchsgesetz und Gerichtskosten veranschlagt. Die zu veranschlagenden Kosten ergeben sich im Wesentlichen aus der (steigenden) Zahl der Berufungen.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	4,0	3,6	7,0
Sachausgaben	3,5	3,6	3,9
Summe	7,5	7,2	10,9
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Titel 117 Sicherheitsaufgaben

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930
- Bundespolizeidirektionen-Verordnung, BGBl. II Nr. 56/1999
- Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991
- Richtlinien-Verordnung, BGBl. Nr. 266/1993
- Straßenverkehrsordnung BGBl. Nr. 159/1960
- Anhalteordnung, BGBl. II Nr. 128/1999
- Sondereinheiten-Verordnung, BGBl. II Nr. 207/1998
- Polizeikooperationsgesetz, BGBl. I Nr. 104/1997
- Bundeskriminalamt – Gesetz, BGBl. I Nr. 22/2002
- Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, BGBl. Nr. 529/1979
- Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974
- Strafprozessordnung, BGBl. Nr. 631/1975

- Schengener Durchführungsübereinkommen, BGBl. III Nr. 90/1997
- Europol-Übereinkommen, BGBl. III Nr. 123/1998
- Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994
- Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989
- Versicherungsaufsichtsg, BGBl. Nr. 569/1978
- Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/1868
- Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871
- Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993
- Verordnung über die Bestimmung der Sicherheitsakademie (SIAK) als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt, BGBl II Nr. 610/2003
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr.273/1984
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 301/1985
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst, BGBl. Nr.428/1986
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über Hubschrauberdienste, BGBl. Nr.26/1987
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 191/1987
- Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 626/1987
- Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Wien über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst, BGBl. Nr. 106/1990
- Bundes-Verfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und

Einzelpersonen in das Ausland, BGBl. I Nr. 38/1997

- Dienstrechtsverfahrens-, Personalstellen- und Übertragungsverordnung 2005, BGBl. II Nr. 205/2005

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	1.231,4	1.175,7	1.307,4
Sachausgaben	288,5	314,6	315,1
Summe	1.519,9	1.490,3	1.622,5
Einnahmen	64,9	64,7	67,8

Paragraf 1170 Sicherheitsexekutive Aufgaben

Der Sicherheitsexekutive obliegt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Bundesgebiet.

Organisation

Die Bundespolizeibehörden gliedern sich in 14 Bundespolizeidirektionen: Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Eisenstadt, Wiener Neustadt, St. Pölten, Steyr, Wels, Leoben, Villach und Schwechat. Den Bundespolizeibehörden sind 4 Grenzkontrollstellen (Flughafen Schwechat, Salzburg, Klagenfurt und Innsbruck) angeschlossen. Sicherheitsdirektionen bestehen für alle Bundesländern (zusammen 9).

Mit Inkrafttreten der SPG-Novelle 2005 wurde der Bundessicherheitswache-, Kriminal- und Gendarmeriedienst mit 1.7.2005 zu einem einheitlichen Wachkörper zusammengeführt.

Veranschlagt sind Ausgaben für den Ankauf bzw. Ersatz von Kraftfahrzeugen, Amtsausstattung, Bekleidung und Ausrüstung sowie die Budgetmittel zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes bei den

nachgeordneten Bundespolizeidienststellen sowie die Kosten für die Flughafenüberwachung.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	1.149,1	1.098,1	1.216,9
Sachausgaben	249,2	268,0	243,8
Summe	1.398,4	1.366,0	1.460,7
Einnahmen	64,2	63,9	66,9

Paragraf 1171 Sicherheitsexekutive (zweckgeb. Gebarung)

Bei diesem Paragraf werden die Ausgaben für die Verkehrsüberwachungsmaßnahmen (Personal- und Sachausgaben) nach Maßgabe der eingehobenen Straf gelder zweckgewidmet verrechnet (§ 100 Abs. 10 StVO, 513 Organe der Verkehrsüberwachung).

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	18,1	15,5	16,6
Sachausgaben	3,2	4,1	3,6
Summe	21,3	19,6	20,2
Einnahmen	0,0	0,1	0,1

Paragraf 1172 Bundeskriminalamt

Wahrnehmung der nach dem Bundeskriminalamt-Gesetz übertragenen Aufgaben sowie insbesondere die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Suchtgiftkriminalität, kriminalpolizeiliche Assistenzdienste, Kriminalstrategie, Kriminalanalyse und Statistik, Forensik und Technik, Entschärfungs- und Entminungsdienst, Zeugenschutz; Kontaktstelle zur INTERPOL und EUROPOL.

Organisation

3 Außenstellen (Linz, Graz und Innsbruck) sowie Stützpunkte in Hall/Tirol, Wernberg, Hölles, Felixdorf.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	30,7	29,5	34,1
Sachausgaben	12,1	15,3	12,0
Summe	42,8	44,8	46,1
Einnahmen	0,0	0,1	0,1

Paragraf 1173 Einsatzkommando

Aufgaben

Planung, Vorbereitung und Durchführung von sicherheits- und kriminalpolizeilichen Einsätzen.

Organisation

5 EKO-Stützpunkte in Wr. Neustadt, Wien, Graz, Linz, Innsbruck sowie 3 Außenstellen in Krumpendorf, Salzburg und Feldkirch-Gisingen.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	20,5	18,4	25,3
Sachausgaben	7,4	7,8	7,1
Summe	27,9	26,2	32,4
Einnahmen	0,3	0,3	0,3

Paragraf 1174 Sicherheitsakademie

Aufgaben

Aus- und Fortbildung der Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres; Angelegenheiten der Zivilschutzschule; psychologischer Dienst;

internationale Angelegenheiten der Bildungskooperation; Wissenschaft und Forschung.

Seit 1.1.2004 gelangt bei der SIAK die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung.

Organisation

10 Bildungszentren in den Bundesländern (Wien, Traiskirchen, Ybbs, Linz, Graz, Krumpendorf, Wiesenhof, Giesingen, Großmain und Eisenstadt).

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	13,0	14,2	14,5
Sachausgaben	5,8	5,9	8,5
Summe	18,9	20,1	23,0
Einnahmen	0,3	0,3	0,4

Paragraf 1175 Flugpolizei und Flugrettungsdienst

Aufgaben

Einsatz von Luftfahrzeugen für sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeiliche Zwecke; der "Flugrettungsdienst" umfasst Rettungs- und Ambulanzflüge und wurde im Jahre 2001 an einen privaten Betreiber übergeben. Weiters obliegt dem Bundesministerium für Inneres auch die fliegerische Ausbildung von Exekutivbeamten für Aufgaben der Flugpolizei.

Zur Besorgung dieser Aufgaben stehen dem Bundesministerium für Inneres 18 Hubschrauber zur Verfügung.

Organisation

7 Einsatzstellen im Bundesgebiet (Wien/Meidlinger Kaserne, Flughafen Linz/Hörsching, Flughafen Salzburg/Maxglan, Flughafen Innsbruck/Krane-

bitten, Flughafen Graz/Thalerhof, Flughafen Klagenfurt/Wörthersee, Flugplatz Hohenems/Dornbirn sowie auf die Außenstelle Wien am Flugplatz Vöslau).

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	2,7	5,0	30,9
Summe	2,7	5,0	30,9
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1176 Auslandseinsätze gemäß BGBl. I Nr.38/1997

Hier ist der Aufwand für die österreichischen Polizeikontingente im Ausland veranschlagt (2005: 36 Bedienstete, 2007: bis zu 37 Bedienstete geplant).

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1,4	1,9	1,6
Summe	1,4	1,9	1,6
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1177 Kriminalpol. Beratungsdienst und Opferschutzeinrichtungen

Bei diesem Paragraf werden Ausgaben für Förderungen von Vorhaben im Sinne des § 25 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz verrechnet, die der Vorbeugung gefährlicher Angriffe auf Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen dienen. Weiters werden Ausgaben im Zusammenhang mit der vertraglichen Beauftragung bewährter geeigneter Opferschutzeinrichtungen (Interventionsstellen, LEFÖ/IBF) im Sinne des § 25 Abs. 3 Sicher-

heitspolizeigesetz verrechnet. Überdies sind hier die Ausgaben für den Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst veranschlagt, worunter insbesondere Kosten für öffentlichkeitswirksame Präventionskampagnen fallen.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	2,3	2,3	3,3
Summe	2,3	2,3	3,3
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1178 Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung

Die Höhe der Ausgaben für die Beschaffung und Erhaltung von Verkehrsüberwachungseinrichtungen richtet sich nach den eingehenden Strafgeldern gemäß § 100 StVO.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	4,3	4,3	4,3
Summe	4,3	4,3	4,3
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive

Die Beschaffung von Dienstkleidern für uniformierte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Beamte des rechtskundigen Dienstes, Wachebeamte und Vertragsbedienstete) des Bundesministeriums für Inneres und der österreichischen Bundespolizei obliegt dem „Fonds zur Beschaffung von Dienstkleidern für uniformierte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Beamte des rechtskundigen Dienstes, Wachebeamte und Vertragsbedienstete) des Bundesministeriums für Inneres und der österreichischen Bundespolizei

(*Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive*)“. Er hat seinen Sitz in Wien und wird vom Bundesminister für Inneres verwaltet.

Nach der Zusammenlegung der Exekutivwachkörper Bundesgendarmerie und

Bundespolizei wurde für die Umstellung auf eine einheitliche Uniformierung ein Übergangszeitraum bis 31.12.2007 festgelegt.

Dem Fonds werden im Jahre 2007 voraussichtlich 14,0 Mio. € zufließen.

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur sind bei den Budgetkapiteln 12 und 13 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 12 Unterricht und Kultur	6.187,1	6.023,3	6.634,4
Kapitel 13 Kunst	224,6	226,1	228,4
Summe	6.411,8	6.249,4	6.862,8
Einnahmen			
Kapitel 12 Unterricht und Kultur	72,4	73,1	73,4
Kapitel 13 Kunst	3,0	3,2	3,1
Summe	75,4	76,3	76,5

Personalstand des Ressorts

	2005	2006	2007
Planstellen			
Kapitel 12 Bildung und Kultur	41.045	40.900	44.303

Zusätzliche Planstellen für Bundesschulen

Auch in den kommenden Jahren werden die SchülerInnenzahlen an Bundesschulen weiterhin, wenn auch in einem geringeren Ausmaß, ansteigen. Für diese SchülerInnenzuwächse sollen wiederum zusätzliche Planstellen

zur Verfügung gestellt werden, was auch für die Nachmittagsbetreuung gilt, die bedarfsorientiert ausgebaut werden kann.

Im Bereich der AHS-Unterstufe soll beginnend mit dem Schuljahr 2007/08 die Klassenschülerzahl gem. dem Regierungsübereinkommen auf einen Richtwert von 25 herabgesetzt werden. Auch aus diesem Umstand werden die Bundesschulen zusätzliche Ressourcen in Form von Werteinheiten erhalten.

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressort- ausgaben 2007	Personal- kapazität 2007	
1. Bildung und Ausbildung			Umsetzung der Zielbestimmungen des SchOG und des Arbeitsprogramms der Bundesregierung
2. Bewahrung, Pflege, Erschließung und Präsentation des kulturellen Erbes			Erfüllung bundesgesetzlicher Aufgaben und Bewahrung des kulturellen Erbes
3. Kunst, Kunstförderung; Basisabgeltung für die Bundestheater			Abwicklung des gesamten Kunstförderungsprogramms des Bundes entsprechend den Vorgaben des Regierungsprogramms

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, i.d.F. Bundesministeriengesetz-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 6/2007, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt C.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detailierung der Berechnung	Zielwert 2007
Ad 1.		
Beurteilung der Qualität des Schul- und Bildungswesens (Einstufung anhand einer 5-stufigen Notenskala: 1=sehr gut, 5=sehr schlecht)	Empirische Befragung: Wie beurteilen Sie die Qualität des Schul- und Bildungswesens in Österreich?	<2
Qualitätssicherung, Betreuungsverhältnis (Verhältniszahl Schüler/innen je Lehrer/innen)	höhere Schulen	10,8
	VS	14,5
	HS	10,0
	PTS	9,0
	Sonderpädagogik	3,2



Ad 2.

nicht messbar

Ad 3.

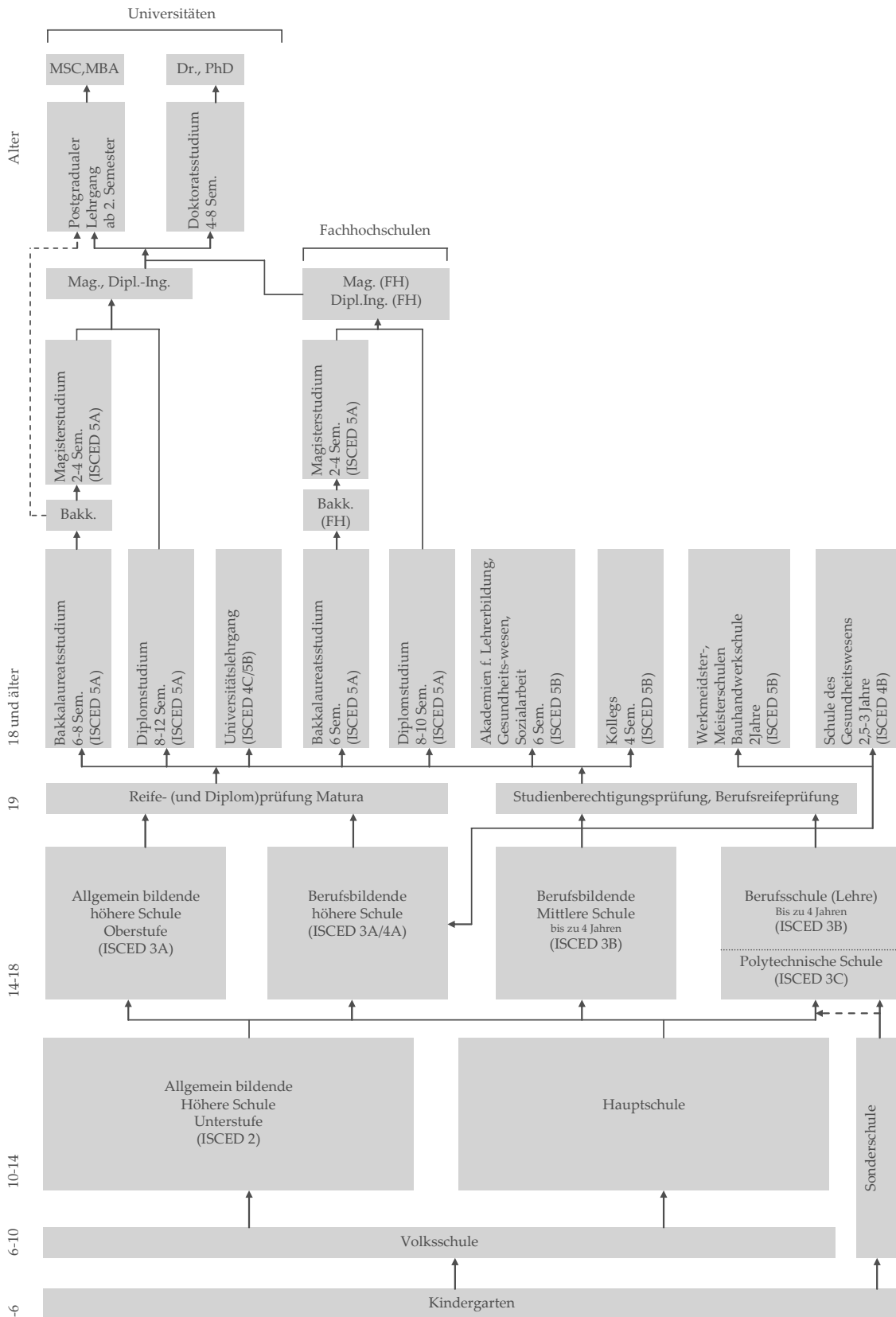
Anzahl offener Geschäftsfälle

In der Kunstdat angelegte Förderfälle, für die
noch keine vollständige Abrechnung
akzeptiert ist < als 1000

Anzahl erledigter Abrechnungen

Vollständig erbrachte Nachweise,
abgeschriebene Förderungen und
vertragliche Einigungen über
Endabrechnungen > als 2000

Organigramm des Österreichischen Bildungssystems



Quelle: BMBWK, Bildung und Wissenschaft in Österreich 2006

Bevölkerung in Österreich

Wohnbevölkerung¹⁾ nach Altersgruppen

Alter	gesamt	weiblich	männlich
Gesamt²⁾	8,073.432	4,146.739	3,926.693
0 – 5 Jahre	477.408	232.424	244.984
6 – 14 Jahre	843.199	411.264	431.935
15 – 24 Jahre	988.140	485.457	502.683
25 – 64 Jahre	4,524.878	2,271.183	2,253.694
65 und älter	1,239.807	746.411	493.397

1) Personen in Privathaushalten inklusive Präsenz- und Zivildienstler.

2) Darunter mit ausländischer Staatsbürgerschaft: 753.000.

Bildungsstand der 25- bis 64-jährigen Erwerbsbevölkerung nach höchster abgeschlossener Ausbildung¹⁾

	gesamt	weiblich	männlich
Gesamt	3,357.832	1,511.585	1,846.247
Allgemein bildende Pflichtschule	507.039	277.290	229.749
Lehrlingsausbildung	1,317.349	442.201	875.148
Berufsbildende mittlere Schule, Schulen des Gesundheitswesens	515.186	320.173	195.013
Allgemein bildende höhere Schule	202.357	98.620	103.737
Berufsbildende höhere Schule	265.831	114.017	151.814
Kolleg, Abiturientenlehrgang	64.119	30.098	34.021
Berufs- und Lehrer bildende Akademie	121.347	84.597	36.750
Universität, Fachhochschule	364.604	144.589	220.015

1) MeisterInnen und WerkmeisterInnen sind in allen Kategorien enthalten.

Quelle: Statistik Austria, Mikrozensus Jahresdurchschnitt 2004

Genderaspekte des Ressorts

Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter

Die Gleichstellung von Frauen und Männern, Mädchen und Burschen ist dem Ressort ein großes Anliegen. Einen Schwerpunkt stellt seit Jahren – in Kooperation mit Universitäten, FH und HTL sowie mit Mädchenberatungsstellen - die **Förderung von Mädchen im Bereich der Erwachsenenbildung und Schulen hinsichtlich Berufsorientierung, Technik und Naturwissenschaften** dar (z. B. Projekt „FIT – Frauen in die Technik“, Projekt „MUT – Mädchen und Technik“ mit Finanzierung durch das BMUKK, des Rats für Forschung und Technologieentwicklung und tlw. durch den Europäischen Sozialfonds). Für Projekte in diesem Bereich wurden in den Jahren 2004-2006 mehr als 2,147.000 € ausgegeben. Die Erfahrungen zeigen, dass es nach wie vor nötig und sinnvoll ist, exklusive Angebote nur für ein Geschlecht zu machen.

Erste Maßnahmen zur **Bubenförderung** konzentrierten sich auf die Bereiche Gewaltprävention, Leseförderung und Erschließung neuer „untypischer“ Berufsfelder für Burschen.

Ein weiteres Aufgabengebiet bilden seit einigen Jahren Unterstützungsangebote zur **Umsetzung des Unterrichtsprinzips „Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern“** (mittlerweile für alle Schularten gültig), insbesondere durch die Bereitstellung von Materialien und Handreichungen und durch Fortbildungsangebote.

Im Zuge des politischen Auftrags der Umsetzung von Gender Mainstreaming im gesamten Bildungsbereich wurde in den letzten Jahren auch auf das Thema **Gender Mainstreaming an Schulen** fokussiert. GM in der Schule bedeutet, die Gender Perspektive (mit Blick auf beide Geschlechter) in der Organisation Schule und im Handeln aller

Beteiligten, insbesondere auch im Bereich des Unterrichts zu verankern, um geschlechtergerechtes Lernen zu ermöglichen. Dies erfolgte durch die **Unterstützung von Projekten an Schulen** und die Schaffung von **Vernetzungsmöglichkeiten**: im Jahr 2006 fand erstmals der gesamtösterreichische Gender Day für Schulen statt.

Auf Ebene der **LehrerInnenbildung** wurde ein Netzwerk an GM-Beauftragten installiert und betreut. Im Rahmen von ESF-Förderungen wurden Gender-Seminare und Lehrgänge im Bereich der LehrerInnenfortbildung initiiert und unterstützt.

Im Zuge der (europäischen und nationalen) politischen Vorgaben zum Gender Mainstreaming (Ministerratsbeschlüsse von 2000, 2002 und 2004) erfolgte die **Umsetzung von GM im Gesamtressort** mittels eines Arbeitsplans, über die Bereitstellung von Leitfäden für Führungskräfte und Mitarbeiter/innen, über die Berücksichtigung von Gender in der Grundausbildung und Weiterbildung der Bediensteten und die Einführung eines Berichtlegungssystems.

Der Kern des GM-Implementierungsprozesses lag in der Verpflichtung aller Sektionen und Abteilungen, ihre jeweiligen GM-Ziele und Maßnahmen auszuformulieren und GM in die jeweiligen aktuellen Arbeitsagenden zu integrieren, wobei den Organisationseinheiten externe Hilfe angeboten wurde.

Perspektiven (2007-2008)

Aufbauend auf den Erfahrungen und Erkenntnissen aus erfolgten Maßnahmen sowie unter Bedachtnahme auf das neue Regierungsprogramm sind folgende Strategien und Schwerpunktbereiche vorgesehen:

Strategie „Mädchenstärkung - Bubenförderung“

Das **Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode** bekennt sich zu einem geschlechtssensiblen Blick auf Mädchen und Buben und fordert „Buben fördern - Mädchen stärken“.

Die Projekte „FIT“, „READY“ und „MUT“ (zur Stärkung von Mädchen im Bereich Technik und Naturwissenschaften) sollen fortgesetzt werden, da die Rückmeldungen der teilnehmenden Mädchen und Lehrer/innen sehr positiv sind und Daten darauf hinweisen, dass solche Projekte in der Lage sind, mehr Mädchen für diese Bereiche zu interessieren. Die Fortsetzung dieser Maßnahmen ist auch vor dem Hintergrund der Erreichung der EU-Bildung-2010 Benchmarks (siehe in Folge) zu sehen (Abbau des Geschlechterungleichgewichts bei den Abschlüssen in Mathematik, Naturwissenschaften und Technik). Parallel dazu erfolgt durch diese Projekte eine breite Sensibilisierung von Lehrer/innen für das Thema „Rollenbilder“ und „Mädchenstärkung“.

Die Projekte „FIT“ und „MUT“ sind Teil der Initiative **„FFORTE – Frauen in Forschung und Technologie“**. „fFORTE“ ist eine gemeinsame Initiative zur Stärkung von Frauen in Forschung und Technologie des Rats für Forschung und Technologieentwicklung sowie der Ministerien für Unterricht, Wissenschaft, Infrastruktur und Wirtschaft und Arbeit (zuvor BMBWK, BMVIT und BMWA) und zielt auf die Förderung von Mädchen und Frauen während aller Phasen des Bildungsweges ab und möchte Hindernisse abbauen.

Ein Pilotprojekt **„SchülerInnen mit Migrationshintergrund“** soll darauf abzielen, gemeinsam mit zentralen AkteurInnen im Schulbereich vorhandene Gender-Probleme zu definieren und zu bearbeiten, sowie insbesondere die Mädchen zu stärken und deren Integration und Gleichstellung voranzutreiben.

Bubenförderung: Nach wie vor geschlechtsspezifisch unterschiedliche Rollennormen und -zuschreibungen machen es auch den Buben/Burschen nicht leicht, eine Identität frei von Geschlechtsrollenstereotypen aufzubauen. Die Folge ist, dass Burschen häufig ein sehr enges Spektrum an Interessen und Kompetenzen entwickeln, was rund um die PISA-Ergebnisse (z.B. Leseschwächen) international zu einer Debatte „Buben als Verlierer im Bildungsbereich“ geführt hat. Deshalb sollen auch Projekte zur „Bubenförderung“ (Förderung erweiterter Handlungsmöglichkeiten und Kompetenzen) vermehrt auf den Weg gebracht werden: konkret die Konzipierung und Durchführung eines Boy's Day, sowie die Förderung von Männerberatungsstellen, die Angebote für Schulen machen. Weiters sollen im Bereich Leseförderung spezielle genderspezifische Ansätze in der Praxis umgesetzt werden.

Strategie „Gender Mainstreaming“

Bildungspolitik ist Chancenpolitik. Ein zukunftsorientiertes Instrument zur Erreichung des Ziels Chancengleichheit ist Gender Mainstreaming. Gender Mainstreaming ist eine sehr umfassende und anspruchsvolle Strategie – dabei wird Gleichstellungsorientierung in der Arbeitsroutine des täglichen Handelns eingefordert, auf allen Ebenen und insbesondere bei den Führungskräften. Gleichstellungsorientierung meint, dass permanent mit überlegt wird, ob und inwiefern das eigene Tun in der jeweiligen Funktion geeignet ist, einen Beitrag zum Abbau von geschlechtsspezifischen Diskriminierungen zu leisten.

Durch die **Einbeziehung von Männern und der Blick auf beide Geschlechter** werden Abwehrhaltungen verringert, sowie Ziele und Maßnahmen breiter mitgetragen und umgesetzt. Gender Mainstreaming steht nicht im Gegensatz zu Mädchenstärkung und Bubenförderung, vielmehr

können mädchenstärkende oder bubenfördernde Maßnahmen ein wichtiges Element oder eine Schlussfolgerung in einem Gender Mainstreaming-Prozess darstellen.

Geplant ist eine **Fokussierung der Maßnahmen auf das Thema „Gender Kompetenz“** mit dem Ziel, Gender Kompetenzen bei den Akteurinnen und Akteuren des BMUKK und seinen nachgeordneten Dienststellen zu entwickeln und zu verankern.

Gender Kompetenz meint: in den jeweiligen Aufgabenfeldern und Handlungsbereichen Geschlechteraspekte zu erkennen, sie als veränderbare zu begreifen und in der Folge diese Aufgabenfelder gleichstellungsorientiert (d.h. im Dienste des Abbaus von Benachteiligungen und der Erweiterung von Chancen für beide Geschlechter) zu bearbeiten. Gender Kompetenz bildet die Basis von Gender Mainstreaming.

Zentrale Organisationsbereiche/Handlungsfelder sind in diesem Zusammenhang: die Grund- und Weiterbildung für die Bediensteten der Zentralstelle und der nachgeordneten Dienststellen, der Erwerb von Gender-Expertise und die Unterstützung für Organisationseinheiten beim Bearbeiten ihrer unmittelbaren Aufgabengebiete, die Lehrer/innenaus- und Fortbildung an den Pädagogischen Hochschulen, die regionale Schulverwaltung sowie die Schulen.

Die Fortsetzung der Angebote im Rahmen des Europäischen Sozialfonds in der Programmplanungsperiode 2007 - 2013 beinhaltet verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung des lebensbegleitenden Lernens in den 3 Bereichen Schule, Erwachsenenbildung und Wissenschaft. Der gemeinsame Nenner ist: Die Schaffung eines Zugangs zu Bildungsmöglichkeiten für Benachteiligte und die Vermittlung von Kompetenzen zur kontinuierlichen Höherqualifizierung.

Die förderbaren Zielgruppen sind: Jugendliche in der schulischen und beruflichen Ausbildung, niedrigqualifizierte Personen, Personen mit nicht abgeschlossener Berufsausbildung bzw. fehlender oder mangelhafter Basisbildung, sozial und regional benachteiligte Personen, MigrantInnen, Frauen, Studierende, benachteiligte Jugendliche, ältere Personen, Lehrende, BeraterInnen, TrainerInnen etc.

Förderbare Maßnahmen sind:

- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im schulischen und beruflichen Bereich gemäß den o.a. inhaltlichen und thematischen Schwerpunktsetzungen;
- Verbesserung des Zugangs zur Basisbildung und zu höherer Bildung (Bildungsabschlüsse) für benachteiligte Personen im Bereich Erwachsenenbildung;
- Aufbau eines kooperativen, institutions- und bereichsübergreifenden Systems für in der Erwachsenenbildung Tätige;
- Unterstützung bei der Umsetzung von Qualitätsstandards für Aus- und Weiterbildungsangebote und Förderung von Qualitätssicherungssystemen in den Institutionen der Erwachsenenbildung;
- Vergabe von Studienabschlussstipendien und Kinderbetreuungszuschüssen (zur Vermeidung des Studienabbruchs) und zum Erwerb der Berufsqualifikation in der Studienabschlussphase für (ehemals) berufstätige Studierende, WiedereinsteigerInnen und finanziell benachteiligte Personen;

- Innovative Maßnahmen.

Internationale Vergleiche

Der Trend zur Bildung in Österreich wird im internationalen Vergleich bestätigt:

OECD-Ländervergleich „Bildung auf einen Blick, OECD-Indikatoren 2006“

- **Die Bevölkerung Österreichs weist ein hohes Bildungsniveau auf:** 80% der Wohnbevölkerung haben eine weiterführende Schule abgeschlossen, im OECD-Schnitt sind es 67%.
- **Erfolg des dualen Bildungssystems und der beruflichen Bildung in Österreich.** 79% der SchülerInnen, die eine weiterführende Schule besuchen, machen gleichzeitig eine berufliche Bildung; dieser Wert liegt unter den Top 3 im EU-Vergleich, der OECD-Schnitt liegt bei 50%.
- **Österreich investiert viel in Bildung.** Bei den jährlichen Ausgaben pro SchülerIn/Studierenden liegt Österreich überall im vorderen Drittel und klar vor Staaten wie Deutschland oder Finnland. Im EU-Vergleich liegen die österreichischen Ausgaben je SchülerIn der Volksschulen an Platz 5, im Bereich der Sekundarschulausbildung auf Platz 2.
- **In Österreich sind besonders viele Jugendliche in Ausbildung und Beschäftigung.** Nach dem Erhebungsmodus der OECD sind derzeit 7,3% der 15-19-jährigen weder in Schule noch in Arbeit. Das ist ein besserer Wert als der OECD-Schnitt von 7,8%. In der Altersgruppe der 20-24 Jährigen liegt der österreichische Wert mit 12,9% zwar höher als bei den jüngeren Altersgruppen, die relative Position ist im internationalen Vergleich aber noch günstiger, da die durchschnittlichen Werte der OECD mit 16,8% und der EU mit 16,1% weit über den österreichischen Ergebnissen liegen.

Österreich hat bereits fast alle EU-Bildungsziele für 2010 erreicht

Benchmarks für berufliche und allgemeine Bildung – 2005

Österreich erreicht bereits 4 von 5 Benchmarks

- Frühzeitige Schulabgänger
- Abschluss der Sekundarstufe II
- Abschlüsse Mathematik, Naturwissenschaft und Technik
- Lebenslanges Lernen

Bei 3 der fünf Benchmarks liegt Österreich jeweils an der 7. Position innerhalb der EU – bei 2 Benchmarks ist darüber hinaus eine Rangverbesserung im Vergleich zum Vorjahr zu beobachten.

Detailanalyse:

1. Frühzeitige Schulabgänger 2005	
Benchmark	höchstens 10% bis 2010
Österreich	9,1% [EU-Rang 7/23]
EU-Mittel	14,9%
EU-Maximum	5,5% (Polen)
EU-Minimum	44,5% (Malta)

Bis 2010 sollte ein EU-Durchschnittswert von höchstens 10% frühzeitiger Schulabgänger erreicht werden.

[Datenquelle: Arbeitskräfteerhebung, Eurostat]

2. Abschluss der Sekundarstufe II 2005	
Benchmark	mindestens 85% bis 2010
Österreich	85,9% [EU-Rang 7/24]
EU-Mittel	77,3%
EU-Maximum	91,5% (Slowakei)
EU-Minimum	45,0% (Malta)

Bis 2010 sollten mindestens 85% der 22-Jährigen in der EU die Sekundarstufe II abgeschlossen haben.

[Datenquelle: Arbeitskräfteerhebung, Eurostat]

3. Abschlüsse Mathematik, Naturwissenschaft und Technik 2004	
Benchmark	bis 2010 mindestens 15% mehr als 2000
Österreich	Steigerung von 2000 auf 2004: +18,7%
EU	Steigerung von 2000 auf 2003: +22,1%

Die Gesamtzahl der AbsolventInnen des tertiären Bereichs in Mathematik, Naturwissenschaft und Technik in der EU sollte bis 2010 um mindestens 15% steigen, wobei gleichzeitig das Geschlechterungewicht abnehmen sollte.

[Datenquelle: UOE-Fragebögen, Eurostat]

4. Lebenslanges Lernen 2005	
Benchmark	mindestens 12,5% bis 2010
Österreich	13,9% [EU-Rang 7/24]
EU-Mittel	10,8%
EU-Maximum	34,7% (Schweden)

EU-Minimum	1,8% (Griechenland)
------------	---------------------

Bis 2010 sollte der EU-Durchschnitt der Erwachsenen im erwerbsfähigen Alter (Altersgruppe 25-64 Jahre), die sich am lebenslangen Lernen beteiligen, mindestens 12,5% betragen.

[Datenquelle: Arbeitskräfteerhebung, Eurostat]

5. Grundlegende Fertigkeiten 2003	
Benchmark	höchstens 15,5% bis 2010
Österreich	20,7% [EU-Rang 12/19]
EU-Mittel	19,8%
EU-Maximum	5,7% (Finnland)
EU-Minimum	25,2% (Griechenland)

Bis 2010 sollte der Anteil der 15-Jährigen in der EU, die im Bereich der Lesekompetenz schlechte Leistungen erzielen, im Vergleich zu 2000 um mindestens 20% gesunken sein.

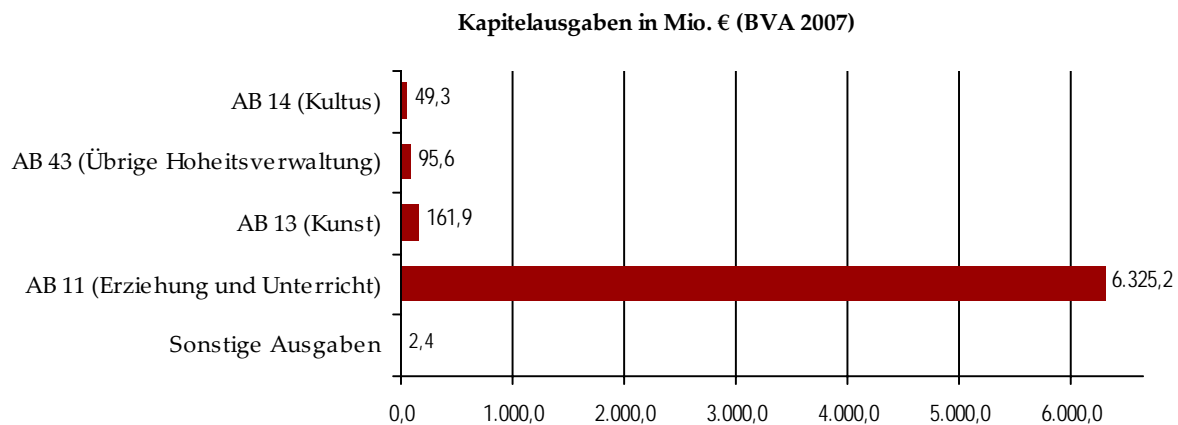
[Datenquelle: PISA 2003, OECD]

Auf die Broschüre „Bildung und Wissenschaft in Österreich“ wird verwiesen:

Neben den statistischen Daten zu den einzelnen Schularten wie Zahl der Schulen, der SchülerInnen bzw. Studierenden werden die europäischen Durchschnittsbezugswerte (Benchmarks) im Vergleich dargestellt.

Kapitel 12 Unterricht und Kultur

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	2.300,2	2.310,0	2.513,8
Sachausgaben	3.887,0	3.713,3	4.120,7
Summe	6.187,1	6.023,3	6.634,4
Einnahmen	72,4	73,1	73,4



Wesentliche Änderungen Budget 2007

- Aufstockung des Personalbudgets für Bundeslehrer und Bundeslehrerinnen um das Schülermehr im Bereich der mittleren und höheren Schulen, zur Ausweitung der Nachmittagsbetreuung und des IT-Ausbildungsschwerpunktes
- Maßnahmen zur Senkung der KlassenschülerInnen-Höchstzahl
- Erhöhung der Budgetmittel für die Erwachsenenbildung
- Qualitätsoffensive
- Erhöhung der Schulbudgets
- Umsetzung des Bildungspfades entsprechend den Zielsetzungen des Regierungsprogrammes (Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Lebenslanges Lernen, Internationale Bildungscluster, verstärkte politische Bildung)
- Wesentliche Erhöhung der Schülerbeihilfen und Schülerunterstützungen

Titel 120 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Gesetzliche Grundlagen

- Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, in der Fassung des Zusatzvertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. Nr. 107/1970, des Zweiten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 220/1976, des Dritten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 49/1982, des Vierten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 86/1990, des Fünften Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 609/1996
- Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961,
- Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die Altkatholische Kirche, BGBl. Nr. 221/1960,
- Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft, BGBl. Nr. 222/1960.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens einschließlich Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauflassung, mit Ausnahme der Schulerhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen, Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime; Aus- und Weiterbildung sowie Dienstprüfungen der LehrerInnen; Mitwirkung des Bundes in Angelegenheiten des Dienstrechts und der Erstellung der Stellenpläne für LandeslehrerInnen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fällt; Kindergarten- und Hortwesen.

Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschulen, Angelegenheiten der Kunst, Bundestheater, Angelegenheiten der Filmförderung, Angelegenheiten der Hofmusikkapelle, des Bundesdenkmalamtes und der Anstalten öffentlichen Rechts gemäß Bundesmuseen-Gesetz 2002.

Angelegenheiten des Kultus.

Angelegenheiten der Volksbildung.

Angelegenheiten der schulischen, kulturellen und kirchlichen Stiftungen und Fonds.

Angelegenheiten der Förderung der Schul- und Kulturfilme.

Angelegenheiten der innerstaatlichen Durchführung kultureller und pädagogischer Auslandsangelegenheiten (Koordination und Organisation).

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	55,9	55,6	50,4
Sachausgaben	524,7	572,7	558,1
Summe	580,6	628,3	608,6
Einnahmen	13,9	17,2	16,7

Unterschiede gegen Vorjahr

Die bis 2006 hier veranschlagten Mittel für Bildungsinnovationsimpulse sind nun auch bei den funktionell in Frage kommenden Paragraphen 1220, 1270, 1280, 1281, 1282 und 1291 veranschlagt (sodaß der hierfür hier veranschlagte Betrag geringer ausfällt).

Bei den Zahlungen im Zusammenhang mit dem BIG-Gesetz kommt es zur Erhöhung des Voranschlages auf Grund der Berechnungen und

durch zusätzliche Mietzinszahlungen durch neu übergebene Mietobjekte.

Kontinuierliche Bildungsinnovation durch IT-Einsatz

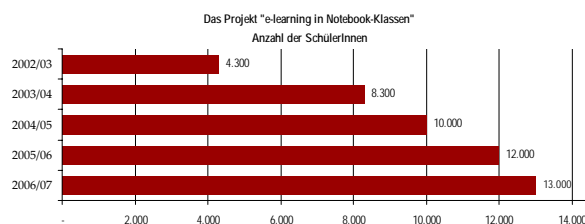
Es wurden insgesamt zusätzlich in den Jahren 2001 bis 2006 mehr als 100 Mio. € im Rahmen der Computermilliarde (ATS) und Bildungsinnovationsmilliarde (ATS) im IT-Bereich umgesetzt mit folgendem Ergebnis:

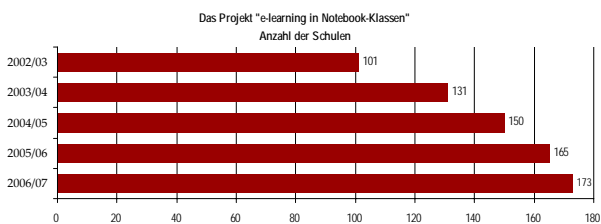
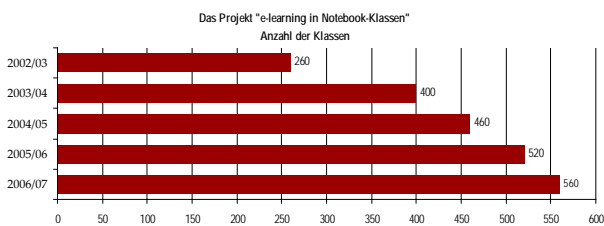
Bildungsinnovationsimpulse

- E-Fit-Austria legte 2004 die IT-Strategie des bm:bwk für den gesamten Verantwortungsbereich fest. Die Finanzierung der IT-Strategie erfolgt teils aus regulären Budgetmitteln und teils aus zusätzlichen finanziellen Mitteln (2001-2003: Computermilliarde, 2004-2006: Bildungsinnovationsmilliarde)
- Seit dem Jahr 2000 wurden insgesamt **35,2 Mio. €** für den weiteren **Ausbau der IT-Infrastruktur** an den öffentlichen und privaten weiterführenden Schulen zur Verfügung gestellt. In den Jahren 2004 – 2006 sind 29 Mio. € für die Weiterführung und für neue innovative IT-Projekte mit dem Ziel einer nachhaltigen **Qualitätsverbesserung** im Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturbereich aufgewendet worden.
- Im Jahr **2000** hatten **63% der Schulen Internetzugang** über das ASN, **heute** sind es **100%**.
- Auf 100 SchülerInnen kommen im Durchschnitt an Volksschulen 8 PCs, in berufsbildenden Schulen 29 PCs, im Österreichdurchschnitt entfallen 2006 **15 Computer auf 100 Schüler**. Die entsprechenden Ausstattungszahlen werden durch Ausstattungsrichtlinien und eine laufende Infrastrukturerhebung abgesichert.
- Im Jahr 2000 hatten 5% der Schulen (ca. 300 Schulen) einen breitbandigen Internetzugang (512 KBit oder mehr), im Jahr 2006 sind es 66% (ca.

4400 Schulen). Die Breitbandinitiative an den Schulen wird 2007 und 2008 fortgesetzt.

- **Microsoft-Generallizenz** („Austrian College and High School Agreement“), abgeschlossen im Mai 2003, verlängert 2006, bringt aktuellste Standardsoftware für die Bundesschulen, Entlastung der Schulbudgets und günstige Software für die LehrerInnen (eine Schule mit 15 neuen PCs und einer neuen Notebook-Klasse erspart sich mehr als 8.000,- € bei der Anschaffung; LehrerInnen haben günstigen Softwarezugang und ersparen sich bei der Anschaffung 322,20 € pro Arbeitsplatz). Verhandlungen über eine Verlängerung des Abkommens sind im Gange.
- **Open Source Initiative**: Ergänzend zu diesen Softwarebeschaffungen wurde im Herbst 2004 eine Open Source Initiative mit dem Ziel gestartet, Schüler/innen sowohl in „Branded“ Software als auch in Open Software kompetent zu machen.
- Im Bereich des Berufsbildenden Schulwesens werden facheinschlägige Softwareprodukte für CAD/CAM, Netzwerktechnik, Betriebswirtschaft (SAP), eBusiness, eTourism, Controlling und angewandte Mathematik regelmäßig für den laufenden Unterrichtseinsatz angekauft.
- Im Schuljahr 2006/07 bieten 173 weiterführende Schulen (AHS-Oberstufenschulen, HTLs, HAKs, Lehreinrichtungen für wirtschaftliche Berufe und Tourismus, Berufsschulen) insgesamt über 580 **Notebook-Klassen** an, insgesamt 13.000 SchülerInnen profitieren davon unmittelbar:





- Bis Ende 2005 haben 162.000 Personen in Österreich den **Europäischen Computerführerschein ECDL-Core** (=European Computer Driving Licence) abgelegt, davon ca. 60% SchülerInnen und LehrerInnen. Immerhin 2.900 SchülerInnen haben, zumeist an den Kaufmännischen Schulen, den ECDL-Advanced abgelegt.
- Ein Spezifikum der IT-Entwicklung sind die so genannten **„Informationstechnologie-Industrie-Zertifikate“**, wo in Kooperation mit der Wirtschaft SchülerInnen der oberen Schulstufen und LehrerInnen eine IT-Zusatzausbildung ermöglicht wird. Die IT-Zusatzausbildung wird von der Wirtschaft geschätzt und steigert die berufliche Qualifikation der SchulabsolventInnen. Ähnliche Zertifikate für Lehrende und SchülerInnen gibt es im Bereich Betriebssysteme (SAP), Microsoft IT-Academy und bei Datenbanken (ORACLE).
- Die Lehrpläne der berufsbildenden Vollzeitschulen und Berufsschulen werden bezüglich aktueller Berufsqualifikation im IT-Bereich immer am letzten Stand behalten.

- IT-Integration in den Unterricht heißt mehr **IT-Kompetenzen für Lehrende**: bei IT-Lehrerfortbildungsprogrammen einschließlich Online-Kursen 2001-2004 wurden 28.000 Lehrende geschult. Die Einbindung von eLearning in der LehrerInnenausbildung an Pädagogischen Hochschulen wurde besonders berücksichtigt. Nach der Integration des verpflichtenden IT-Einsatzes in die Lehrpläne wird künftig der verpflichtende IT-Einsatz im Prüfungsgeschehen (LB-VO) vorgesehen.
- Es bestehen in Österreich ca. 40 Bildungsportale mit ca. 10.000 e-learning Lernobjekten. Schulbuch extra bietet mehr als 270 elektronische Schulbuchergänzungen an.
- Es werden an ca. 200 Schulstandorten Lernplattformen eingesetzt, mit denen „virtueller Unterricht“ mit Organisation, Materialien und teilweise Tests und Abfragen über das Internet bzw. Intranet gesteuert, bestritten werden können.
- Im Rahmen des Schulentwicklungsprojektes **„e-learning-Cluster“** erproben 62 Schulstandorte (davon 65% berufsbildende Schulen) einen breiten Einsatz von e-learning-Werkzeugen wie Lernplattformen oder elektronische Lehr- und Lernmaterialien für den täglichen Unterrichtsgebrauch. Ca. 2.500 Lehrende und 20.000 SchülerInnen sind derzeit von diesem Modell erfasst. Ein ähnliches Projekt, eLSA (E-learning im Schulalltag) besteht an über 50 Schulen der 10 bis 14-Jährigen.
- Seit März 2003 gibt es im Rahmen der **Schulbuchaktion Multimediale Online Angebote (SbX)**. Im Schuljahr 2005/06 sind 400.000 Bestellungen für 200 SbX Materialien erfolgt. Zusätzlich wurden im Rahmen der eContent-Initiative (Lehrende schaffen E-learning-Materialien für den Unterricht an allen Schulen) bereits über 200 elektronische Lernsequenzen in

vielen Gegenstandsbereichen für den Oberstufenunterricht entwickelt.

- Im Rahmen der e-fit Strategie wird auch die **kritische Auseinandersetzung** mit den neuen Medien unterstützt (Medienpädagogik).
- Im Schuljahr 2005/06 wurden 99,8% aller Schulbuchbestellungen elektronisch über Schulbuchaktion Online abgewickelt.

Von 2004 bis 2006 erfolgte eine Zusatzfinanzierung von **insgesamt 29 Mio. €** für **Bildungsinnovationsimpulse**. Nun wird die Bildungsinnovation in einer weiteren Planungsperiode bis 2010 fortgesetzt.

Damit werden neueste Entwicklungen auf dem Gebiet der neuen Lernmedien unterstützt:

- Maßnahmen zum praktischen IT-Einsatz im Unterricht, zur LehrerInnenbildung und Vernetzung der Schulstandorte nach einem blended Learning Konzept
- Entwicklung von „Social Software“ und entsprechende Einsatzbereiche für SchülerInnen – Portfolios etc.
- Verstärkte Kommunikation und Interaktion mit den Zielgruppen (SchülerInnen, LehrerInnen, Eltern)
- Entwicklung von multimedialen elektronischen Lehr- und Unterrichtsmaterialien
- Weiterer Ausbau des Bildungspools zu einem österreichweiten Content Catalogue und Brokerage-System, unter anderem auch mit Hilfe von EU-Projekten europaweit koordiniert.

- Umsetzung neuester Konzepte im Bereich des elektronischen Urheberrechtsschutzes und Digital Rights Management, Realisierung durch Schaffung eines österreichweiten Bildungsportalverbundes.
- Weitere Ausbreitung des Konzeptes edu.card zum Einsatz von Smart Cards im Bildungsbereich.
- Umsetzung von Qualitätsmaßnahmen und Bildungsstandards mit Internet- und Webunterstützung.
- Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Schulaufsicht, des Schulmanagements, der Personalentwicklung.
- Modernisierung von Schulverwaltung und Schulmanagement. Einsatz von E-Government-Tools im Bildungsbereich. Umsetzung der Beschlüsse von IKT-Bund und Digitales Österreich im Ressortbereich.
- Erwachsenenbildungsinnovationen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungsinformationssysteme
- Innovationsimpulse durch IKT-Projekte
- Arbeiten mit Active Boards auf kollaborativer Ebene und mit Subnotebooks wie PDAs, Podcasting und Web-Telefonie auf persönlicher Ebene
- Initiativen zum Themenbereich Kunst – Kreativität – Neue Medien
- e-Culture: pädagogischer Einsatz der elektronischen Bilddatenbanken und MuseumOnline auch im Unterrichtsbereich.

1/12003 Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

1/12006 Förderungen

Die Förderungen betreffen vor allem Zwecke der "Zentralen Bildungskultur- und Kultusförderung", bzw. sind die Mittel bestimmt zur Förderung von Minderheiten, österreichischen Auslandsschulen (Investitionsförderung), des Bildungsfilms, der geistigen Landesverteidigung, der Mädchen- und Frauenbildung (einschließlich EU-Projekten), bilateraler Bildungs- und Kulturprojekte im Rahmen der Länderschwerpunkte sowie für Vereinigungen, die kulturelle und kulturvermittelnde Aufgaben insbesondere an Schulen erfüllen.

1/12007 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Kultus-Ständige Leistungen

Die Leistungen an die Römisch-Katholische, Evangelische und Altkatholische Kirche sowie an die israelitische Religionsgesellschaft gehen auf Entschädigungsmaßnahmen gemäß Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, zurück.

Der Globalbetrag der ständigen Leistungen setzt sich zusammen aus einem festen Betrag in der Höhe von 15.141 Mio € und einem variablen Betrag, der dem Gegenwert der Bezüge von insgesamt 1.358 Bediensteten der Gehaltsstufe A/IV/5 entspricht.

1/12008 Aufwendungen

Hier wird für den Administrativaufwand der Zentraleitung vorgesorgt. Veranschlagt sind u.a. Beträge für die innerstaatliche Durchführung der in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten abgeschlossenen Kulturabkommen, Durchführungsübereinkommen, -programme bzw. anderer internationaler Vereinbarungen für den Ressortbereich (ExpertInn/enaustausch im Schul-

und Kulturbereich; Übermittlung von Österreich-Literatur und einschlägigem Informationsmaterial), Beträge für bilaterale Bildungs- und Kulturprojekte im Rahmen der Länderschwerpunkte, weiterer Ausbau von Österreich-Zentren im Ausland, Finanzierung und Durchführung von Ministerbesuchen sowie der österreichischen Mitgliedschaft der International Task Force on Holocaust Education.

Weiters sind hier auch Mittel für eine Weiterführung der **IT-Offensive** des Ressorts veranschlagt.

Die Lehrenden an weiterführenden Schulen erhielten ebenfalls für zu Hause Bezugsberechtigungen (sogenannte Work at home Lizenzen). Bisher haben ca. 25.000 Lehrende davon Gebrauch gemacht.

Weiters werden hier die Mittel für die Unterstützung und Abwicklung von **Bildungsmessen** veranschlagt:

Sie wurden 2006 von 127.000 Schülerinnen und Schülern und 10.000 Lehrerinnen und Lehrern besucht. In Wien konnten 320 Aussteller, in Klagenfurt und Innsbruck je 150 Aussteller gezählt werden. Bei der Interpädagogica Wien wurden 50 Projekte aus dem Unterrichtsministerium präsentiert.

An dieser Stelle werden auch die finanziellen Voraussetzungen für den gesamten Bereich der **Medienerziehung** geschaffen, die auch die Forschung dazu und die Entwicklung von Studien- und Lehrplänen umfassen. Zur Umsetzung der Medienerziehung betreibt das BMUKK die Website **www.mediamanual.at**, die seit 2001 über 1,5 Mio. Besucherinnen und Besucher verzeichnet und die Aufgabe hat, über das Internet Kompetenzkataloge und Lernobjekte zu den Themen Civic

Competences, Meinungsfreiheit, Wahrnehmung und Medienkultur, Bilderwelten und Medienarbeit, Hoch- und Populärkultur, Medienwirkung und Publikum u.a. anzubieten. Lehrende sollen dadurch unterstützt werden, Medienbildung zu vermitteln, SchülerInnen soll eigenverantwortliches Lernen und Selbstreflexion ermöglicht werden.

Hier wird auch die Zusammenarbeit mit Fernsehanstalten bei der Herstellung von Bildungsmedien (wie z.B. die Bildungsmedienkooperation mit dem ORF), die Abgeltung von urheberrechtlichen Ansprüchen an die Verwertungsgesellschaften für die Nutzung von Medien in der Schule sowie die Verbreitung von audio-visuellen Medien an Schulen veranschlagt.

Zur Schaffung eines optimalen Lehr- und Lernumfelds in den Schulen werden **audio-visuelle Medien** weiterhin **digitalisiert**, um deren **elektronische Verbreitung**, die in Feldversuchen schon erfolgreich realisiert wird, zu ermöglichen.

In diesem Bereich sind die laufenden Kosten der Verwaltungsinnovationsprogramme ELAK, SAP sowie der Kosten- und Leistungsrechnung enthalten.

Schulraumbeschaffung und -bewirtschaftung

Der veranschlagte Betrag dient zur Fortsetzung des Schulraumbeschaffungsprogrammes (inklusive Begleitmaßnahmen des Sportstätten- und Schülerheimzuschussprogrammes). Damit werden die vertraglich festgelegten Raten der Projekte des Schulraumbeschaffungsprogrammes sowie die Entgelte für die mit diesen Projekten im Zusammenhang stehenden bautechnischen Kollaudierungen, Planungsstudien u. dgl. bezahlt.

Dadurch konnten seit 1995 42.500 neue Ausbildungsplätze und seit 1970 in 764 Schulbauvorhaben 203.592 Ausbildungsplätze mit einem Aufwand von 3.815.289 Mio. € fertig gestellt werden.

Ferner sind verschiedene auf vertragliche Verpflichtungen des Bundes zurückzuführende Mitgliedsbeiträge veranschlagt.

Paragraf 1201 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird (Bundesimmobiliengesetz), BGBl. I Nr. 141/2000, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2005.

1/12018 Aufwendungen

Hier sind sämtliche Zahlungsverpflichtungen, wie sie sich aus der Neuordnung der Immobilienbewirtschaftung des Bundes gemäß Bundesimmobiliengesetz, BGBl. I Nr. 141/2000 ergeben, insbesondere Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bundesimmobiliengesellschaft mbH auf Grund des Generalmietvertrages, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen) sowie der Bundesimmobiliengesellschaft mbH, in der Fassung des 2. Nachtrages vom 20. Dezember 2002/14. Jänner 2003, erfasst.

Weiters sind einzelvertragliche Zahlungsverpflichtungen zwischen Bundesimmobiliengesellschaft mbH und Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur enthalten.

Paragraf 1202 BM f. Unterr., Kunst u. Kultur-Schulraum (zweckgeb.Gebahrung)

Gesetzliche Grundlage

- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2006.

1/12028 Aufwendungen

Bei Schulraumüberlassungen gemäß § 128a Schulorganisationsgesetz ist im Rahmen der zweckgebundenen Gebahrung auch der anteilige Mietenaufwand an Drittnutzer zu verrechnen, wenn beim entsprechenden Objekt die Mieten bei der Schulraumbeschaffung verausgabt werden.

Paragraf 1203 Schulen in BIG-Gebäuden (zweckgeb. Gebahrung)

Gesetzliche Grundlage

- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2006.

1/12038 Aufwendungen

Bei Schulraumüberlassungen gemäß § 128a Schulorganisationsgesetz ist im Rahmen der zweckgebundenen Gebahrung auch der anteilige Mietenaufwand an Drittnutzer zu verrechnen, wenn beim entsprechenden Objekt die Mieten bei Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz verausgabt werden.

Paragraf 1205 Anstalten öffentlichen Rechts

Dieser Paragraf dient zur Verrechnung der Basisabgeltungen des Bundes an die ausgegliederten Bundesmuseen und an die Österreichische Nationalbibliothek gemäß Bundesmuseengesetz, BGBl. I Nr. 14/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2004, weiters zur Verrechnung der

Personalrefundierungen dieser ausgegliederten Anstalten.

Titel 122 Bundesministerium, Zweckaufwand

Aufgaben

Dieser Zweckaufwand umfasst vor allem den gesamten Förderungsbereich für die allgemein pädagogischen Erfordernisse, für die Erwachsenenbildung, für das allgemein bildende Schulwesen, für das berufsbildende Schulwesen, für die LehrerInnen- und ErzieherInnenbildung und für den Denkmalfonds sowie den Bereich der Aufwendungen für die allgemein pädagogischen Erfordernisse.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	86,0	88,5	104,5
Summe	86,0	88,5	104,5
Einnahmen	4,0	0,1	0,1

Paragraf 1220 Allgemein-pädagogische Erfordernisse

Gesetzliche Grundlagen

- Schülerbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 455/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 207/2006,
- Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2005,
- Land- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 318/1975.

1/12206 Förderungen

Förderungszuwendungen an Vereine zur Unterstützung der Integration, für Publikationen, für Tourneetheatervorstellungen an Schulen, den

Buchklub der Jugend, das Museum Arbeitswelt in Steyr, das Österreichische Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, für Maßnahmen der Umweltbildung, der Kulturvermittlung, der Kulturkontakte (Bildungskoooperation) sowie für sonstige Unternehmungen und gemeinnützige Einrichtungen. Sie ermöglichen pädagogische Vorhaben, die vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nicht selbst durchgeführt werden können.

1/12207 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für Schülerbeihilfen (2005/06 von rd. 30.000 SchülerInnen in Anspruch genommen) und Studienförderungen, die Transferzahlungen an das Land Niederösterreich für konfessionelle und sonstige private land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie Beträge für Gutachterkommissionen veranschlagt.

Schülerbeihilfen (14-19Jährige):

- Schulbeihilfen
- Heimbeihilfen
- Fahrtkostenbeihilfen
- besondere Schulbeihilfen
- außerordentliche Unterstützungen

Zu beantragen bei den Landesschulräten bzw. beim Stadtschulrat für Wien.

Infos unter **der Homepage des Ministeriums.**

Die im Budgetbegleitgesetz enthaltene Erhöhung der Bezieher und Beiträge ist hier im Bildungspfad enthalten.

Studienförderung (18 und älter):

- Studienbeihilfen
- Beihilfen für Auslandsstudien
- Studienzuschüsse
- Studienabschluss-Stipendien
- Versicherungskostenbeiträge
- Fahrtkostenzuschüsse
- Reisekostenzuschüsse

Zu beantragen bei den Stipendienstellen der Studienbeihilfenbehörde.

1/12208 Aufwendungen

Die unter der Post Bildungspfad gesondert ausgewiesenen Budgetmittel dienen der Umsetzung der pädagogischen Maßnahmen des Regierungsprogrammes zur Qualitätssicherung (Implementierung Bildungsstandards, Schulaufsicht neu, Autonomiespielräume im Bereich der Hauptschulen, Schulorganisations- und Entwicklungsfragen, tertiäre Bildungskoooperation, Sprachenportfolios, F-Aktionen, Benchmarksstudien und Maßnahmen, GM-Maßnahmen, Innovative Schulen im Verbund, Qualitätsinitiative, Berufsbildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung), für das Pilotprojekt Flexibilisierung der Schuleingangsphase, FIT und MUT, die Internationalen Bildungscluster, Maßnahmen im

Bereich Politische Bildung, Schulpartnerschaft, des EU-Jahres des interkulturellen Dialoges sowie die Erhöhung der Schülerunterstützungen.

Weiters sind Budgetmittel enthalten für Maßnahmen zur politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung, der Entwicklung und Einführung von neuen Lehrplänen, der Durchführung von Forschungsprojekten, der Teilnahme an internationalen Vergleichsstudien (zB. PISA, PIRLS, IMST, TIMSS), zur Erprobung neuer Modelle der Führung von Schulbibliotheken, dabei insbesondere für Maßnahmen der Konsumenten-, Gesundheits- und Umwelterziehung, für die Beteiligung an EU-Projekten, für EU-Informationen der Schulen, für den Österreichischen Akademischen Austauschdienst, für Projekte der autonomen Entwicklung von Schulkultur, für Schülerwettbewerbe, Begabten- und Begabungsförderung, zur sportlichen Ertüchtigung der Schuljugend bei Schulwettkämpfen und für den internationalen LehrerInnenaustausch.

Schulpartnerschaft

Die Schulpartnerschaft soll weiter ausgebaut und die Schulpartner besser miteinander vernetzt werden.

Mit der **Initiative "Faire Schule"** unterstützt das Unterrichtsministerium alle Projekte und Initiativen, die das Ziel haben, das Klima an den österreichischen Schulen partnerschaftlicher zu gestalten und für mehr Respekt und Fairness im Umgang miteinander zu sorgen. Erfolgreiche Projekte werden jährlich mit dem Fairness-Award ausgezeichnet. Auf der Website www.faireschule.at gibt es wertvolle Informationen und Tipps.

Obwohl durch das Studienförderungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz bestimmten Gruppen von Studierenden und SchülerInnen Anspruch auf eine Beihilfe des Bundes eingeräumt wird, sind zusätzliche Unterstützungen für Härtefälle und zur Förderung besonderer Studienleistungen vorgesehen. Neben Unterstützungen aller SchülerInnen an Übungsschulen an Pädagogischen Akademien und an mittleren und höheren Schulen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen sind auch Fahrtkostenzuschüsse für StudienbeihilfenbezieherInnen veranschlagt.

Bildungsstandards als wichtiger Beitrag für hohe Schulqualität

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ist internationales Benchmarking im Schul- und Bildungswesen nicht mehr nur ein Schlagwort, sondern reale Herausforderung zu Leistungsvergleichen. Wissenschaftliche Vergleiche der Bildungssysteme verschiedener Staaten haben gezeigt, dass in Staaten, in denen eine systematische Rechenschaftslegung über Ergebnisse von Bildung erfolgt, insgesamt höhere Leistungen erreicht werden. Aus diesem Grund legt das BMUKK besonderen Wert auf die Entwicklung und Einführung von bundesweit geltenden Bildungsstandards.

Durch die PISA-Studie ist deutlich geworden, dass die Input-Steuerung allein nicht zu den erwünschten Ergebnissen im Bildungssystem führt. Deshalb werden in vielen europäischen Staaten Standards erarbeitet.

Bildungsstandards legen fest, welche Kompetenzen SchülerInnen bis zu den Nahtstellen vierte Klasse Volksschule und vierte Klasse Hauptschule oder Gymnasium nachhaltig erworben haben sollen und zwar in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Englisch.

Die Standards in den genannten Gegenständen wurden in den Schuljahren 2004-2007 an bundesweit ca. 140 Pilotschulen erprobt, Aufgabenbeispiele dazu pilotiert und Pilottestungen durchgeführt. Ab 2007 werden Standards für die Naturwissenschaften für die achte Schulstufe (HS und AHS) erarbeitet.

Die Qualitätsoffensive wird fortgesetzt. Neben der Entwicklung von Bildungsstandards sind noch weitere Maßnahmen wie z.B. IMST, Bildungsmonitoring, Fachdidaktikzentren, regionale Netzwerke, mehr Autonomie für Schulen, Ausbau der Nachmittagsangebote etc. Ziel. Als Grundlage können das Weißbuch zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im österreichischen Schulsystem sowie der Bildungsplan 2010 als wichtige Schritte einer großen Schulreform genannt werden.

Die berufsbildenden Schulen Österreichs haben zu Beginn des Jahres 2005 - in Verbindung mit dem Qualitätsprojekt QIBB und dem europäischen Qualifikationsrahmen EQF - die Initiative Bildungsstandards in der Berufsbildung (IB3) gestartet. Bildungsstandards setzen am Kernprozess „Unterricht“ an und beschreiben zentrale fachliche und fachübergreifende Ziele der Bildungsgänge auf der Grundlage von „Kompetenzmodellen“. Sie tragen zur Weiterentwicklung des Bildungssystems bei, indem sie eine bessere Vergleichbarkeit und Bewertung von Bildungsabschlüssen ermöglichen, durch Formulierung von gemeinsamen Zielvorstellungen die österreichweite Umsetzung von Qualifikationsprofilen unterstützen und durch Einholen von standardisierten Systemrückmeldungen Auskunft über die Erreichung der vorgegebenen Lernergebnisse geben.

Die Standards im Bereich der Berufsbildung werden zunächst für die Höheren Lehranstalten und für die zu erreichende Abschlussqualifikation entwickelt. Dabei wird auf bereits bestehenden Vorarbeiten aufgebaut. So orientieren sich die Bildungsstandards in Deutsch und Englisch am Europäischen Sprachenreferenzrahmen, die Bildungsstandards für Angewandte Mathematik lehnen sich an anerkannte Strukturen in der Fachdidaktik an (u.a. aus dem Bereich der Allgemeinbildung). Im Bereich der fachübergreifenden Bildung wurde die Standardentwicklung auch für die Gebiete „Wirtschaft und Recht“, „Naturwissenschaften“ und „Informatik“ in Angriff genommen.

Die große Herausforderung stellen die Standards für die berufliche Fachbildung dar. Anders als in den bisher angeführten Bereichen, die jeweils einem (z.B. Angewandte Mathematik) oder einigen Unterrichtsgegenständen (z.B. Naturwissenschaften) entsprechen, zielen die Standards für die berufliche Fachbildung auf das Berufsfeld eines Bildungsganges ab (z.B. Bautechnik oder Internationale Wirtschaft). Diese Standards haben daher die Kernbereiche aller fachbezogenen Unterrichtsgegenstände zu berücksichtigen, die in ihrer Gesamtheit auf die fachlichen Erfordernisse des Berufsfeldes abgestimmt sind, für das der Lehrplan ausbildet.

Die Initiative „Lesen fördern!“

Um eine nachhaltige und breitenwirksame Vermittlung der Grundkompetenzen als integrativen Bestandteil der Qualitätsentwicklung an den Schulen sicher zu stellen, wurde die Initiative „Lesen fördern!“ zur Stärkung der Lesekompetenz aller Schülerinnen und Schüler gestartet. Jede Schule soll einen Qualitätsprozess mit folgenden Zielsetzungen kontinuierlich betreiben:

- Lesemotivation und Lesekompetenz aller SchülerInnen steigern
- Schwache Leserinnen und Leser effektiv fördern
- Eine umfassende, vom gesamten Kollegium getragene schulische Lesekultur entwickeln - als Teil der Schulentwicklung

Das Konzept basiert auf Entwicklungsprozessen in der Klasse, an der Schule und im Schulsystem. Jede Schule soll daher individuelle und bedarfsgerechte Maßnahmen zur Leseförderung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Motivationsaspekte und Lesegewohnheiten von Buben und Mädchen sowie für SchülerInnen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch setzen. Das Zusammenwirken des LehrerInnenkollegiums bei der Leseförderung sowie die Einbindung von (Schul)Bibliotheken und Schulpartnern sind wichtige Elemente für den Aufbau einer nachhaltigen Lesekultur.

Schwerpunkte werden im Bereich der LehrerInnenfortbildung, beim Ausbau von Netzwerken zur Leseförderung, bei der Materialien- und -bereitstellung für LehrerInnen bzw. SchülerInnen, zur Leseförderung von SchülerInnen mit einer anderen Erstsprache als Deutsch, zur Information der Eltern von SchulanfängerInnen und zur Unterstützung von Leseprojekten an Schulen gesetzt.

Geschlechtersensible Leseförderung, Lesesozialisation, Lesemotivation sowie Individualisierung sind die thematischen Zugänge zu aktuellen Aktionen und Angeboten, wie zum Beispiel die Aktion LesepartnerInnen - SchülerInnen lesen gemeinsam mit älteren SchülerInnen oder Erwachsenen - und die Auseinandersetzung mit

Sachtexten sowie die Nutzung digitaler Leseförderprogramme.

In den Folgejahren werden bewährte Aktionen in Kooperation mit den jeweiligen Partnerinstitutionen wie die Initiative „LESEFIT. Lesen können heißt lernen können“ und die Schulaktion „Buchliebbling“ fortgeführt und mit weiteren Programmen ergänzt.

Informationen über laufende Aktivitäten und Serviceleistungen findet man unter www.klassezukunft.at und www.lesefit.at.

Besondere Förderung von SchülerInnen mit anderen Erstsprachen als Deutsch

Sprachliche und kulturelle Vielfalt ist an den meisten Schulen Österreichs eine Selbstverständlichkeit, der seit Beginn der Neunziger Jahre auch in den Lehrplänen der allgemein bildenden Pflichtschulen, der allgemein bildenden höheren Schulen und einiger berufsbildender mittlerer und höherer Schulen entsprochen wird (Deutsch als Zweitsprache, muttersprachlicher Unterricht, Unterrichtsprinzip „Interkulturelles Lernen“).

Um LehrerInnen bei der Umsetzung der Lehrplanbestimmungen zu unterstützen, werden seitens des BMUKK zahlreiche Akzente gesetzt. Neben Schwerpunkten im Bereich der Fortbildung, der Schaffung von Netzwerken und der Herausgabe von Informationsbroschüren werden auch konkrete Unterrichtshilfen und verschiedene Websites angeboten. Ein Teil der im Folgenden angeführten Aktivitäten versteht sich auch als ein Beitrag zur Leseerziehung.

TRIO. Drei Sprachen, eine Schule:

Die dreisprachige Kinderzeitschrift TRIO soll die Lesekompetenz und Lesefreude aller SchülerInnen in der Erst- und Zweitsprache fördern.

www.buch-mehrsprachig.at

Diese Empfehlungsliste zu fremd- und zweisprachiger Kinder- und Jugendliteratur versteht sich als Orientierungshilfe für LehrerInnen, insbesondere für SchulbibliothekarInnen, beim Aufbau einer mehrsprachigen Schul- bzw. Klassenbibliothek.

..

www.sprachensteckbriefe.at

enthält kompakte Kurzinformationen zu den häufigsten in Österreich gesprochenen Migrantensprachen.

www.projekte-interkulturelle.at

Die im Jahr 2005 eingerichtete Datenbank dokumentiert über 100 Projekte aus allen Bundesländern und Schularten und wird laufend ergänzt.

Gewaltprävention in Schulen

In Schulen steigt die Zahl jener SchülerInnen, die über geringe soziale Kompetenz verfügen. Der Umgang mit Konflikten und ein respektvolles faires Miteinander sind eine gemeinsame Herausforderung für alle Schulpartner.

Schulische Gewaltprävention umfasst viele Bereiche und hat auf verschiedenen Ebenen anzusetzen.

Wichtige Maßnahmen sind die Erarbeitung einer nationalen Strategie zur Gewaltprävention, die Beteiligung aller Schulpartner, die Implementierung und Förderung spezifischer Programme, die Intensivierung der Informationstätigkeit und der Ausbau von Unterstützungssystemen u.a. der Schulpsychologie, der Beratungs- und BetreuungslehrerInnen. Zu den Aktivitäten auf Klassen- und Schulebene kommt der individuellen Förderung und Betreuung besondere Bedeutung zu.

Lifelong Guidance

Im Laufe eines Lebens müssen Menschen heute wesentlich mehr Bildungs- und Berufsentscheidungen treffen als früher. Daher kommt der Weiterentwicklung und Verbesserung der Koordination der Angebote der Information, Beratung und Orientierung für Bildung und Beruf große Bedeutung zu. Dies kommt auch in einer Entschließung des EU-Bildungsministerrates über den „Ausbau der Politiken, Systeme und Praktiken auf dem Gebiet der lebensbegleitenden Beratung in Europa“ (EU-Ratsdokument 9286/04) zum Ausdruck. Das Unterrichtsministerium hat in den Jahren 2005 und 2006 in Zusammenarbeit mit anderen Ministerien, dem Arbeitsmarktservice, den Sozialpartnern und anderen wichtigen Stakeholdern eine nationale Strategie zur Umsetzung dieser Ratsentschließung in Österreich erarbeitet.

Die Initiative „key2success“ – Neue Akzente in der Maturant/innenberatung

Speziell in den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass durch die zunehmende Vielfalt von Bildungsangeboten im postsekundären und tertiären Bereich sowie die Dynamik in der Entwicklung neuer Berufe und der Änderung von Berufsbildern, Bildungs- und Berufsentscheidungen für AbsolventInnen höherer Schulen immer komplexer werden.

Studien zeigen, dass ca. 25% der AbsolventInnen höherer Schulen zum Zeitpunkt des

Schulabschlusses noch keine grundsätzliche Entscheidung über den weiteren Bildungs- und Berufsweg getroffen haben und sich viele erst knapp vor Studienbeginn entscheiden. Gut reflektierte Entscheidungen erhöhen die Chancen auf Erfolg.

Die Initiative key2success startete im Jahr 2005 und verfolgte folgende drei grundlegende Zielsetzungen:

- Sensibilisierung der AbsolventInnen für Fragen der Bildungs- und Lebensplanung
- Sicherstellung der flächendeckenden Grundinformation von AbsolventInnen über Bildungsalternativen nach der Matura
- Sensibilisierung der Schulen: Die Unterstützung der Bildungs- und Berufsentscheidung von AbsolventInnen ist ein wichtiger Teil der Schulqualität.

Zu jeder dieser Zielsetzungen wurden entsprechende Maßnahmen entwickelt und durchgeführt. Die im Rahmen von key2success erstellten Informationen und Materialien (Multimedia-CD, Folder, LehrerInnenhandreichung) sind über die eigens eingerichtete Website

<http://key2success.schulpsychologie.at> verfügbar.

Vorstellung des Schul- und Bildungsportals des BMUKK:

Österreichisches Schulportal www.schule.at

Das Schulportal www.schule.at, das seit Februar 2001 von Education Highway im Auftrag des BMUKK gehostet und weiterentwickelt wird, ist die Informations- und Kommunikationsplattform für LehrerInnen und SchülerInnen. **schule.at** bietet mehr als 70.000 kategorisierte Ressourcen thematisch gliedert an, die durch verschiedene

Filter und Suchfunktionalitäten erschlossen werden können.

FachexpertInnen betreuen Gegenstände, die als Subportale fungieren (Deutsch, Mathematik, Geometrie, Englisch, Italienisch, Französisch, Spanisch, Latein, Griechisch, Biologie und Umweltkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Geschichte, Politische Bildung, Physik, Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Religion, Psychologie und Philosophie, Informatik, Werken Textil, Werken Technisch, Ernährung und Haushalt, Sonderpädagogik, Bewegung und Sport). Weiters werden zwei Spezialportale für die Volksschule, für die Polytechnische Schule und die Multimediale Schulbibliothek angeboten. Diese und noch weitere kostenlose Services werden von mehr als 22.000 registrierten Usern genutzt.

Österreichisches Bildungsportal www.bildung.at

Das mit Mai 2002 eröffnete Bildungsportal (eLearning Portal Austria) stellt elektronische Lehr- und Lernmaterialien für Schulen und Universitäten sowie alle bildungsrelevanten Services und Informationen online unter einer gemeinsamen Adresse zur Verfügung. Das Bildungsportal soll als Plattform für alle österreichischen eLearning-Initiativen und als Entwicklungsforum für elektronische Bildungsangebote in den Bereichen Schule, Fachhochschule und Universität sowie der Erwachsenenbildung dienen.

Verkehrs- und Sicherheitserziehung

In Österreich gibt es 850.000 PflichtschülerInnen. Durchschnittlich 500 bis 600 davon verunglücken

jährlich auf dem Schulweg. Deshalb gibt es zahlreiche Projekte zur Verkehrserziehung wie „Mach dich sichtbar“, „Aktion Zebrastreifen“ und „Große helfen Kleinen“.

In der Volksschule tragen die Lehrerinnen und Lehrer zur Sicherheit im Straßenverkehr mit der verbindlichen Übung „Verkehrserziehung“ bei. Mindestens 40 Stunden müssen die Kinder bis zur vierten Klasse Volksschule unterrichtet werden. Der Unterricht in „Verkehrserziehung“ bereitet die Kinder darauf vor, Gefahren zu erkennen, sich im Straßenverkehr richtig zu verhalten und die Verkehrszeichen und die Verkehrsregeln zu beachten. In allen Schularten ist Verkehrserziehung ein Unterrichtsprinzip. Ab der 5. Schulstufe wird Verkehrserziehung im Rahmen der Schulautonomie umgesetzt. Themen aus dem Bereich Verkehrserziehung werden häufig auch in Form von Schulprojekten bearbeitet.

EU-Bildungsprogramme 2007 – 2013

sind ein Schwerpunkt des Regierungsprogrammes und des Ressorts.

ERFOLGSZAHLEN 2006 SOKRATES II und LEONARDO II (Laufzeit 2000 – 2006)

COMENIUS:

Insgesamt konnten **274 österreichische multilaterale Schulkooperationen** gefördert werden. Im Bereich der Aus- und Fortbildung von Schulpersonal wurden vier, von österreichischen Institutionen koordinierte Projekte, genehmigt. Bei weiteren zehn Projekten sind österreichische Institutionen als Partner tätig. **234 Lehrpersonen** konnten im Rahmen der Aktion Aus- und Fortbildung von Lehrpersonal Zuschüsse erhalten.

ERASMUS:

82 österreichische Hochschuleinrichtungen halten 2006/2007 die Erasmus University Charta und sind somit zur Teilnahme an den Erasmus Aktionen des Programms berechtigt. Im Jahr 2005/2006 haben 64 Hochschuleinrichtungen tatsächlich Mobiliätsaktivitäten durchgeführt.

Im Studienjahr 2005/06 absolvierten **4.195 Studierende** einen Auslandsstudienaufenthalt an einer europäischen Hochschule. Damit liegt Österreich mit seinen Steigerungsraten im Bereich der Outgoing-Studierendenmobilität im Spitzenfeld aller am Erasmus-Programm teilnehmenden Länder. Im gleichen Jahr absolvierten **735 Lehrende von 60 Institutionen** einen Erasmus-Lehraufenthalt, dies bedeutet wiederum eine beträchtliche Steigerung gegenüber dem vorangegangenen Jahr. Beliebteste Gastländer sind: Spanien, Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich, Schweden und Finnland. Eine deutliche Steigerung ist auch bei der Studierendenmobilität in die Nachbarländer Österreichs zu erkennen (z. B. Tschechische Republik seit 2000 Steigerung um das 4fache).

LEONARDO DA VINCI:

Mobilität: Rund **2.260 Schülerinnen und Schüler, Lehrlinge, Studierende, junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Graduierte sowie Ausbilderinnen und Ausbilder** erhielten 2006 mit Leonardo da Vinci die Möglichkeit, Erfahrungen am europäischen Arbeitsmarkt zu sammeln und ihre Sprachkenntnisse zu verbessern. Damit ist die Zahl der Begünstigten, die ein Leonardo da Vinci Praktikum im Ausland absolvieren, 2006 erstmals auf über 2.000 Personen angestiegen.

An EU Mittel standen insgesamt 2,54 Mio. € zur Verfügung. Die hohe Teilnehmerzahl konnte aber nur Dank der zusätzlichen nationalen Kofinanzierungsmittel des BMUKK erreicht werden.

2006 standen im Bereich der beruflichen Erstausbildung 285.000,- € an nationalen Mitteln zur Verfügung. Für die Studierenden und Graduierten standen 2006 zusätzlich 200.000,- € zur Verfügung.

In Teilnehmerzahlen umgelegt bedeutet dies: **In der beruflichen Erstausbildung (Schülerinnen und Schüler sowie Lehrlinge)** konnten **1357 Mobilitäten** gefördert werden. **638 Studierende** haben die Möglichkeit erhalten, ein **Leonardo da Vinci Praktikum** in Europa zu absolvieren. Bei den **Graduierten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern** konnten **135 Begünstigte** gefördert werden. Zusätzlich konnten **129 Ausbilderinnen und Ausbilder** einen Austausch absolvieren.

Insgesamt flossen 2006 zusätzlich **3,2 Mio. €** aus den EU - Fördertöpfen für die Förderung von **Entwicklungsprojekten** im Bereich der Berufsbildung nach Österreich. Dies **entspricht 10 genehmigten LEONARDO DA VINCI Innovationsprojekten**, womit Österreich seine Position im Spitzenfeld aller teilnahmeberechtigten Länder halten konnte. Einmal mehr haben sich die österreichischen Projektträgerinnen und Projektträger im europäischen Vergleich hervorragend positionieren können. Österreich hat damit die Tradition seiner Erfolge im Rahmen des europäischen Berufsbildungsprogramms LEONARDO DA VINCI fortgesetzt.

Gefördert wurden:

1) Berufspraktika im Ausland für Schülerinnen und Schüler, Lehrlinge, Studierende, Junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Graduierte und Ausbilderinnen und Ausbilder in einem der 31 am Programm teilnehmenden Länder (Mobilitätsprojekte).

2) Internationale Projektpartnerschaften zwischen Berufsbildungseinrichtungen und Unternehmen zum Zweck der Entwicklung, Erprobung und Verbreitung von innovativen Lehr- und Lernmaterialien sowie neuen Methoden und Ansätzen in der Berufsbildung (*Pilotprojekte, Sprachenkompetenzprojekte, Transnationale Netze, Vergleichsmaterialprojekte*).

Seit 2003 unterstützen österreichische Projekte ganz gezielt aktuelle Ziele in der beruflichen Bildung, die im Zusammenhang mit dem Kopenhagen-Prozess und der Erreichung der Lissabon-Ziele stehen:

- Vergleichbarkeit und Anerkennung von national erworbenen Qualifikationen in ganz Europa und damit Förderung der Durchlässigkeit der nationalen Arbeitsmärkte,
- Verbesserung von Berufsinformation und -beratung,
- Verbesserung der Qualität in der beruflichen Bildung,
- Verbesserung der Sprachkompetenz,
- Integration Benachteiligter in den Arbeitsmarkt und Förderung der Beschäftigungsfähigkeit.

Zahlreiche Projekte aus der zweiten Programmphase sind noch im Gange und werden spätestens 2008 abgeschlossen sein.

Daten zur Programmbeteiligung in Österreich:

Genehmigte Projekte gesamt		
LEONARDO I	1995 -1999	331
LEONARDO II	2000 – 2006	637
Gesamt LEONARDO seit 1995		968

Teilnehmer/innen an Mobilitätsprojekten		
LEONARDO I	1995 -1999	ca. 5.100
LEONARDO II	2000 – 2006	ca. 11.400
Gesamt LEONARDO seit 1995		ca. 16.500

EU-Fördermittel in Mio. €		
LEONARDO I	1995 -1999	18,2
LEONARDO II	2000 – 2006	38,7
Gesamt LEONARDO seit 1995		56,9

Programm LEONARDO DA VINCI in Österreich

Begünstigte, Projekte und EU-Fördermittel im Jahr 2006

2006 Mobilität			
Zielgruppe	Zahl der entsendeten Personen	Zahl der Projekte	EU-Fördermittel
Berufliche Erstausbildung	1334	53	1.309.076,00 €
Studierende	535	14	862.920,00 €
Graduierte und junge Arbeitnehmer/innen	130	5	279.180,00 €
Ausbildungspersonal	129	9	86.824,00 €
Gesamt	2128	81	2.538.000,00 €

2006 Entwicklungsprojekte		
Projektart	Zahl der Projekte	EU-Fördermittel
Pilotprojekte	9	2.802.012,00 €
Sprachenprojekte	1	382.924,50 €
Gesamt	10	3.184.936,50 €

2006 LEONARDO DA VINCI Projekte gesamt		
Projektart	Zahl der Projekte	EU-Fördermittel
Mobilitäts- und Entwicklungsprojekte	91	5.722.936,50 €

LEONARDO DA VINCI Nationalagentur, 25. August 2006

GRUNDTVIG:

2006 konnten **94 Lernpartnerschaften** genehmigt werden. Aufgrund der starken Nachfrage wurden Österreich zusätzliche Mittel durch die Europäische Kommission zur Verfügung gestellt. Im Zeitraum Juli 2005 bis August 2006 konnten **52 Fortbildungstipendien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erwachsenenbildungseinrichtungen** genehmigt werden. Bei den europäischen Kooperationsprojekten in Grundtvig (im

Vordergrund steht die Erarbeitung von innovativen Ergebnissen und Bildungsprodukten) konnten in der Antragsrunde März 2006 sieben Projekte genehmigt werden.

EU-RÜCKFLÜSSE SOKRATES UND LEONARDO DA VINCI 2000-2006

Insgesamt konnten in beiden Programmen **111,410.585,- € an Rückflüssen aus EU Mitteln** lukriert werden. Auf Sokrates entfallen dabei rund

67 Mio. €, auf Leonardo da Vinci rund 45 Mio. €. **Alleine für 2006 wurden 18,4 Mio. € an Rückflüssen für Österreich erzielt.**

Das **neue EU-Bildungsprogramm „Programm für lebenslanges Lernen 2007-2013“** gründet auf einem neuen integrierten Konzept, das vier Einzelprogramme (COMENIUS für die Schulbildung, ERASMUS für die Hochschulbildung und beruflichen Bildung auf tertiäre Ebene, LEONARDO DA VINCI für die beruflichen Bildung und GRUNDTVIG für die Erwachsenenbildung), ein **Querschnittsprogramm** sowie das Programm JEAN MONNET mit Schwerpunkt auf der europäischen Integration umfasst.

Die administrative Durchführung des Programms auf nationaler Ebene wird von der Nationalagentur beim ÖAD (Leitung Mag. Ernst Gesslbauer) durchgeführt.

Einige Unterschiede zu SOKRATES II und LEONARDO II: **Erhöhung** der dezentralisierten (von der Nationalagentur direkt verwalteten) Aktionen, **neue Mobilitätsaktionen** und **Ausweitung** der klassischen Mobilitäten, **neue Partnerschaftsformen** etc. Daher erhöht sich auch der Arbeitsaufwand der Nationalagentur.

Der **EU-Budgetrahmen 2007 – 2013** ist mit knapp 7 Mrd. € für die Laufzeit 2007-2013 gegenüber SOKRATES II und LEONARDO II (ca. 3,5 Mrd. €) **wesentlich erhöht**. Um die **österreichische Erfolgsgeschichte** bezüglich der Rückflüsse fortsetzen zu können, ist eine **entsprechende nationale Mittelaufstockung von ca. 30% für 2007/08 dringend erforderlich**. Für 2007 werden **ca. 15 Mio. € an Rückflüssen von der Nationalagentur angestrebt**).

Gesamtbudgetbedarf für das EU-Bildungsprogramm 2007: 6.206.000.-- €. Davon aus **Kapitel 12 4.464.000.- €** und aus **Kapitel 14 1.742.000.- €.**

Der Mehrbedarf im Kapitel 12 ist im Bildungspfad mit gesonderter Post 7281/900 abgedeckt.

REFER-Netzwerk CEDEFOP:

Österreich nimmt am europäischen Berufsbildungsnetzwerk CEDEFOP teil, welches den Informationsaustausch bezüglich der Berufsbildungssysteme der Mitgliedsstaaten fördert. Weiters werden im Rahmen des CEDEFOP Austauschbesuche von nationalen Bildungsexperten in anderen Mitgliedsstaaten mit dem Ziel der Erweiterung des Erfahrungshorizonts durchgeführt.

Transparenzinstrumentarien:

Im Rahmen der Transparenzinstrumentarien werden entsprechende Initiativen zur Erhöhung der Arbeitsmarktchancen von Absolventinnen und Absolventen berufsbildender Schulen gesetzt, und zwar:

- Übersetzungen von Lehrplänen und Zeugnisbeiblättern,
- EUROPASS Nachweis von im Ausland erworbenen beruflichen Erfahrungen,
- NQR: Entwicklung eines nationalen Qualifikationsrahmens, mit dessen Hilfe österreichische Qualifikationen den Ebenen des europäischen Qualifikationsrahmens zugeordnet werden.

Übungsfirmen

Im Bereich der berufsbildenden Schulen wird der Gegenstand Übungsfirma als Pflicht- bzw.

Wahlgegenstand geführt, welche den SchülerInnen das praktische Kennenlernen administrativer Tätigkeiten ermöglicht. Für die rund 1.000 Übungsfirmen wurde ein Servicecenter eingerichtet, welches erlaubt, sämtliche Behördenwege online zu erledigen: ACT Servicestelle österreichischer Übungsfirmen betreut die Übungsfirmen in ihrer pädagogischen und methodischen Arbeit www.act.at.

Informationsschiene berufsbildende Schulen

Um die Wahl der richtigen berufsbildenden Schule zu unterstützen, wird jährlich das „ABC der berufsbildenden Schulen“ flächendeckend an Zubringerschulen und Beratungsinstitutionen verteilt. Gleichzeitig sind alle aktuellen Informationen zum Angebot der berufsbildenden Schulen in Österreich unter www.berufsbildendeschulen.at abrufbar.

Österreich ist beim Sportunterricht im internationalen Spitzenfeld!

- In der Altersgruppe der 9- bis 11Jährigen liegt Österreich auf Platz 2 aller OECD-Staaten.
- In der Altersgruppe der 12- bis 14Jährigen liegt Österreich zusammen mit Frankreich sogar auf Platz 1.
- In Österreich gibt es eine Vielzahl an Schulen mit Sport-Schwerpunkten: 112 Sporthauptschulen, 27 Sportgymnasien, 15 Schulen für den Skisport, 17 Schulen für LeistungssportlerInnen (zB. Handelsschulen und ORG für LeistungssportlerInnen) kooperieren für mehr als 40 verschiedene Sportarten; rund 250.000 Schülerinnen und Schüler haben im vergangenen Schuljahr an Sportwochen teilgenommen.

Paragraf 1221 Erwachsenenbildung

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003.

1/12216 Förderungen

Verbesserung des Zuganges zur Erwachsenenbildung als Beitrag zum lebensbegleitenden Lernen und Professionalisierung der Erwachsenenbildung.

Dies betrifft folgende Schwerpunkte:

- Strukturförderungen als notwendige Voraussetzung für eine Sicherstellung von Bildungsangeboten,
- Ausbau und innovative Weiterentwicklung der Angebote zur Basisbildung und zu elementaren Bildungsabschlüssen (insbesondere Hauptschulabschluss) sowie Zugangsformen zur höheren Bildung (insbesondere SBP, BRP),
- Bildungsprogramme für Frauen,
- Integration benachteiligter Gruppen, Befähigung Erwachsener zur Teilnahme an der Wissens- und Informationsgesellschaft,
- Erweiterung und Entwicklung neuer Ansätze der Bildungsinformation und -beratung im regionalen und städtischen Raum,
- Ausbau von Vernetzungsstrukturen, Transfer innovativer Bildungsmodelle, Entwicklung neuer methodisch-didaktischer Ansätze,
- Aufbau eines kooperativen, institutions- und bereichsübergreifenden Qualifizierungssystem für in der Erwachsenenbildung Tätige,
- Unterstützung bei der Umsetzung von Qualitätsstandards für Aus- und Weiterbildungsangebote und Förderung von Qualitätssicherungssystemen in den Institutionen der Erwachsenenbildung,
- Förderung des öffentlichen Bibliothekswesens und der Volkskultur,

- Förderung im Zusammenhang mit EU-Programmen.

Beispiel:

Als Erfolgsmodell hat sich die, 1997 gesetzlich beschlossene, **Berufsreifepfung** erwiesen, die einen Reifeprüfungsabschluss für Fachschul- und LehrabschlussabsolventInnen darstellt. Damit ist kein Bildungsweg in Österreich eine Sackgasse, und der Fachhochschulsektor sowie die Universitäten stehen jedem für die Höherqualifizierung offen.

- Rund **9.000 Personen** haben im Studienjahr 2005/06 Vorbereitungslehrgänge zur Berufsreifepfung besucht.
- Im Bereich des Hauptschulabschlusses inklusive der Vorfeldmaßnahmen im Bereich der Basisbildung gab es im Studienjahr 2005/06 rund 1.500 TeilnehmerInnen.
- Rund **61%** der Teilnehmenden waren **Frauen**.

Die Fördermittel für die Berufsreifepfung und den Hauptschulabschluss betragen **2006 rund 2,3 Mio. €** (exkl. ESF Mittel).

Die nationale Kofinanzierung von ESF ist im Bildungspfad gesondert ausgewiesen.

Erarbeitung einer Strategie zum lebenslangen Lernen

Eine der wichtigsten Herausforderungen der nächsten Jahre ist die Erarbeitung einer österreichischen Strategie zum lebenslangen Lernen. Kernpunkte sind

- eine bessere Vernetzung und Durchlässigkeit zwischen Aus- und Weiterbildungssystem,

- die Verwendung definierter, qualitätsgesicherter Module in den verschiedenen Bildungsbereichen,
- die Anerkennung formell und informell erworbener Kompetenzen für weiterführende Bildung,
- die Sicherung eines regionalen Weiterbildungsangebots,
- der Abbau finanzieller Barrieren einzelner Zielgruppen beim Zugang zur Weiterbildung.

Nach Durchführung eines breit angelegten Konsultationsverfahrens zu Eckpunkten einer österreichischen LLL-Strategie liegt nunmehr ein Expertenpapier mit "Empfehlungen für Leitlinien einer kohärenten LLL-Strategie" vor, das als Grundlage für die weiteren Arbeitsschritte dienen kann.

Die Aufarbeitung zahlreicher spezifischer Fragestellungen im Zusammenhang mit dem lebenslangen Lernen ist im Regierungsübereinkommen bereits dezidiert festgelegt. Dazu zählen insbesondere

- neue Finanzierungsmodelle
- Systeme der Anerkennung nonformal und informell erworbener Fähigkeiten und Kenntnisse
- Verbesserung der Schnittstellen Schule, Universitäten, Erwachsenenbildung, Berufsbildung und AMS
- Österreichweiter Bildungspass

Paragraf 1225 Allgemein bildendes Schulwesen

1/12256 Förderungen

Dieser Voranschlagsansatz umfasst den gesamten Förderungsbereich des allgemein bildenden Schulwesens. Vor allem sind die Bundeszuschüsse für die Internationale Schule Wien veranschlagt; darüber hinaus jene für die Österreichischen Waldorfschulen sowie verschiedene Baukostenzuschüsse, einschließlich Beträge für die Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen an Privatschulen sowie für deren Ausbau und Modernisierung. Weiters dienen die veranschlagten Beträge der Förderung von den im Netzwerk zusammengefassten Alternativschulen.

Paragraf 1226 Berufsbildendes Schulwesen

1/12266 Förderungen

Dieser Voranschlagsansatz umfasst den Förderungsbereich des berufsbildenden Schulwesens (technische und gewerbliche Lehranstalten; LA f. Tourismus, Mode, Sozial- u. wirtsch. Berufe; Handelsakademien und Handelsschulen; BA für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik). Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln werden einerseits Initiativen privater Organisationen für das berufsbildende Schulwesen sowie private berufsbildende Schulen - insbesondere der Ausbau der Informationstechnologien - gefördert, andererseits werden Zuschüsse für die Ausstattung und Einrichtung von Schülerheimen für Schülerinnen und Schüler berufsbildender Schulen, deren Träger nicht der Bund ist, gewährt. Es wird ein jährlicher Beitrag an den Kulturfonds des Europarates für insgesamt 50 Reisetipendien zur LehrerInnenfortbildung in Österreich für Lehrende aus Mitgliedstaaten des Europarates geleistet.

Paragraf 1227 Lehrerbildung

1/12276 Förderungen

Die privaten Pädagogischen Akademien erhalten Zuschüsse zur lehrplanmäßigen Ausstattung der Unterrichtsräume.

Paragraf 1229 Denkmalfonds (zweckgebundene Gebarung)

Dieser Voranschlagsparagraf ist seit der Novelle 1990 zum Denkmalschutzgesetz erforderlich. Die Fondsmittel werden unter anderem durch Spenden aufgebracht.

Titel 124 Nachgeordnete Dienststellen

Organisation

Zu den nachgeordneten Dienststellen gehören die Hofmusikkapelle, die Bundesschullandheime, die sonstigen Einrichtungen für Jugenderziehung, die bundesstaatlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung, weiters das Pathologisch-anatomische Bundesmuseum und das Bundesdenkmalamt.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	14,6	14,4	15,4
Sachausgaben	65,9	63,2	68,0
Summe	80,5	77,5	83,4
Einnahmen	12,1	10,3	10,5

Paragraf 1240 Hofmusikkapelle

Aufgaben

Weiterführung der klassischen Kirchenmusik aus der Zeit vor dem II. Vatikanischen Konzil mit den Wiener Sängerknaben, den Mitgliedern des Wiener Staatsopernorchesters und der Choralschola.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	0,7	0,8	0,8
Sachausgaben	0,3	0,4	0,4
Summe	1,1	1,2	1,2
Einnahmen	0,4	0,4	0,4

1/12408 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den laufenden Betrieb, vor allem für Entgelte an Einzelpersonen (Pflichtdienste der Wiener Sängerknaben, ChoralsängerInnen, GastsolistenInnen und -dirigentenInnen), veranschlagt.

Paragraf 1241 Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen

Aufgaben

Vorsorge für 4 Bundesschullandheime, der Zentrale für Sportgeräteverleih und Sportplatzwartung (8 Bundesspielflächen) sowie Durchführung von Schulwettkämpfen.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	1,9	1,9	2,0
Sachausgaben	1,5	1,4	1,4
Summe	3,4	3,3	3,5
Einnahmen	2,0	1,7	1,7

1/12418 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den administrativen Betrieb (inkl. Verpflegsausgaben), für die Erhaltung und Instandsetzung von Spielflächen und Einrichtungen sowie für die Anschaffung von Sportgeräten veranschlagt. Weiters sind hier die Ausgaben für die Durchführung von **Schulwettkämpfen** vorgesehen.

Österreich ist bei den Schulwettkämpfen im internationalen Spitzenfeld,

so wurden z.B. die Mädchen des BSRG/SORG Maria Enzersdorf bei den ISF-Spielen in Limoges/Frankreich Weltmeister.

In Österreich gibt es eine Vielzahl an Schulen, welche an Schulwettkämpfen teilnimmt. Rund 150.000 Schülerinnen und Schüler nahmen 2005/06 an sportlichen Schulwettkämpfen teil. Bei 19 Bundesmeisterschaften wurden die Staatsmeister der Schulen ermittelt. Eine Qualifikation für die Bundesmeisterschaften erfolgte in zahlreichen Bezirks- und Landesmeisterschaften. In der Sekundarstufe 2 werden die Sieger der Bundesmeisterschaften zu den Weltmeisterschaften der Schulen (ISF- Spiele) entsandt.

Paragraf 1242 Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung

Aufgaben

Durchführung von Kulturprogrammen für Schulen.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	0,8	0,9	0,9
Sachausgaben	4,7	4,8	5,1
Summe	5,5	5,7	6,0
Einnahmen	4,8	4,7	4,7

1/12428 Aufwendungen

Hier sind die Mittel zur Durchführung der staatsbürgerlichen Erziehungsaktion „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen“ und "Europas Jugend lernt Wien kennen", an welchen im Schuljahr 2005/2006 1.265 Gruppen mit 29.094 SchülernInnen bzw. 156 Gruppen mit 3.593 SchülernInnen teilgenommen haben, veranschlagt.

Paragraf 1243 Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003.

Aufgaben

Aus- und Weiterbildung von Erwachsenenbildnern/innen.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1,7	1,0	1,0
Summe	1,7	1,0	1,0
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

1/12438 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die Beteiligung an EU-Programmen und Bildungsveranstaltungen der Erwachsenenbildung veranschlagt. Weiters werden sie für Öffentlichkeitsarbeit, für diverse Publikationen, Studien, Evaluationen, für den Mitgliedsbeitrag an die Österreichische Gesellschaft für politische Bildung, für das Portal **erwachsenenbildung.at** sowie für Print- und

Onlinematerialien zur Rechtschreibreform eingesetzt.

Paragraf 1244 Museen

Paragraf 1245 Museen (zweckgebundene Gebarung)

Gesetzliche Grundlagen

- Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2004,
- Bundesgesetz zur Errichtung einer Museumsquartier-, Errichtungs- und Betriebsgesellschaft, BGBl. Nr. 372/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2002,
- Bundesgesetz betreffend die Finanzierung des Erwerbs der "Sammlung Leopold", BGBl. Nr. 621/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2002,
- Bundesmuseen-Gesetz, BGBl. I Nr. 14/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004,
- Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998.

Aufgaben

Die veranschlagten Beträge dienen der Erhaltung und dem Betrieb des Pathologisch-anatomischen Bundesmuseums, der Bedeckung der Zahlungen für die Stiftungen Ludwig und Leopold, für die Ersätze an das Museumsquartier und für die Aufwendungen gemäß §§ 5 (5) und 15 (4) Bundesmuseen-Gesetz 2002.

Die Österreichische Museumslandschaft hat in den vergangenen Jahren einen starken Aufschwung genommen. In Wien wurde mit dem Museumsquartier nicht nur das größte Kulturprojekt der 2. Republik verwirklicht, das Museumsquartier gehört auch zu den acht größten Museumskomplexen weltweit.

Seit ihrer Überführung in die Vollrechtsfähigkeit erhalten die Bundesmuseen eine gesicherte finanzielle Grundlage. Für diese Basisabgeltung stellt das BMUKK den Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek jährlich rund 90 Mio. € zur Verfügung. Für Museen, die nicht dem Bund gehören, ist eine solche Dauerförderung nicht möglich. Hier kommt das BMUKK jedoch durch die Finanzierung von Einzelprojekten (Sicherung und Restaurierung von Ausstellungsobjekten, Neuaufrichtung von Dauerausstellungen) seiner Verantwortung nach.

Die Renovierung und zeitgemäße Adaptierung der Bundesmuseen basiert auf einem eigenen Bauinvestitionsprogramm des Bundes, der so genannten „Museumsmilliarde“. Seit 1995 wurden damit folgende Bauvorhaben fertiggestellt, begonnen bzw. sind in Planung:

- Technisches Museum (Neueröffnung 1999)
- Albertina (Neueröffnung 2003, Vorziehen der Fertigstellung des Tiefenspeichers von 2009 auf 2005)
- Adaptierung des Palais Mollard für die Globen- und Musiksammlung der Österreichischen Nationalbibliothek (Eröffnung 2005)
- Restaurierung der Sandsteinfassaden der beiden Ringstrassen-Museen
- Museum für Völkerkunde, Generalsanierung (Wiedereröffnung 2007)
- Technisches Museum – Verkehrshalle
- Österreichische Nationalbibliothek – Kartensammlung
- Österreichische Galerie Belvedere – Unteres Belvedere, Orangerie und Prunkstall

- Kunsthistorisches Museum – Kunstammer

Neben diesen vom Wirtschaftsministerium zur Verfügung gestellten Baukrediten stellt das BMUKK in einem Mehrjahresprogramm aus seinem eigenen Budget jährlich 5,8 Mio. € zur Finanzierung nutzerspezifischer Einrichtungen zur Verfügung. Diese Mittel gehen an das Technische Museum, die Albertina, das Museum für Völkerkunde sowie an die Österreichische Galerie Belvedere, das Kunsthistorische Museum und die Österreichische Nationalbibliothek. 2007 wird zusätzlich ein Sonderbudget in der Höhe von 5 Mio. € für die **Verbesserung der Sicherheitsanlagen** zur Verfügung stehen! Die Mittel werden zusätzlich zu den Basisabgeltungen aufgewendet.

Weiterentwicklung der Bundesmuseen: Neben den Renovierungsmaßnahmen und der rechtlich-organisatorischen Reform der Bundesmuseen wurden die Häuser einer umfassenden internationalen Evaluierung unterzogen.

Untersucht wurden:

- inhaltliche Profilierung
- Umsetzung des Bildungsauftrages
- wissenschaftliche Forschungsvorhaben
- Besucherorientierung

Die Ergebnisse dieser Evaluierung bilden eine wesentliche Grundlage für künftige kultur- und museumspolitische Entscheidungen und die erfolgreiche Weiterentwicklung der Bundesmuseen. Weiters wird ab 2007 eine einheitliche Kosten-Leistungsrechnung für alle Bundesmuseen eingeführt. In einer zweiten Stufe ist diese auch für die Österreichische Nationalbibliothek vorgesehen.

Der Aufbau von digitalen Bilddatenbanken an Österreichischen Museen und an der Österreichischen Nationalbibliothek schreitet erfolgreich fort. Folgende Bilddatenbanken sind im Aufbau: Kunsthistorisches Museum Wien – Gemäldegalerie – Österreichische Galerie Belvedere – wertvolle und einzigartige Bestände wie Mittelalterliche Kunst, Barockzeit, Sammlungen aus dem 19., 20. und 21. Jahrhundert, Albertina – Fotosammlung – Österreichische Nationalbibliothek – Bildarchiv Austria.

Museum Online: Im Rahmen des Projektunterrichtes erfolgt eine intensive inhaltliche Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	1,1	1,1	1,1
Sachausgaben	36,6	35,3	37,7
Summe	37,7	36,4	38,8
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

1/12443 Anlagen

Die Mittel sind für den Ausbau der Schausammlungen sowie für notwendige Einrichtungsmaßnahmen des Pathologisch-anatomischen Bundesmuseums vorgesehen.

1/12446 Förderungen

Für die gemäß BGBl. Nr. 621/1994 vorgesehene Finanzierung des Erwerbes der "Sammlung Leopold" sind 4,51 Mio. € veranschlagt.

Aus den Förderungsbeträgen werden das Österreichische Jüdische Museum Eisenstadt und die Jüdischen Museen Wien und Hohenems unterstützt. Weiters sind hier der Investitionskostenzuschuss des Bundes für die Errichtung des Museums der Moderne am

Mönchsberg, die Bundesbeiträge für die Freilichtmuseen Großmain und Stübing sowie der Aufwand für den Betrieb des Österreichischen Museums für Volkskunde vorgesehen.

1/12448 Aufwendungen

Die Mittel sind für die fixen Betriebsaufwendungen des Pathologisch-anatomischen Bundesmuseums, die Finanzierung von nicht ständigen Ausstellungen sowie für die Kosten von wissenschaftlichen Forschungen vorgesehen. Weiters sind hier die Beträge für die Stiftung Ludwig, der Betriebsaufwand der Stiftung Leopold, die Ersätze für das Museumsquartier, die Aufwendungen gemäß §§ 5 (5) und 15 (4) Bundesmuseen-Gesetz 2002 idgF und die Kosten der Provenienzforschung veranschlagt.

Paragraf 1245 Museen (zweckgebundene Gebarung)

Bei diesem Paragraf ist auch der Anteil des zwischen den Museen und dem Bundesdenkmalamt aufzuteilenden 15%igen Bundesanteils aus dem Kunstförderungsbeitrag veranschlagt. Aus den Förderungsbeträgen werden Museen, die nicht vom Bund erhalten werden, wie Heimat- und Vereinsmuseen, unterstützt.

Paragraf 1247 Bundesdenkmalamt

Paragraf 1248 Bundesdenkmalamt (zweckgebundene Gebarung)

Gesetzliche Grundlagen

- Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923, in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999,
- Bundesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft verbrachten Kulturgüter, BGBl. I Nr. 67/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999, Verordnung (EWG)

Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern sowie diverse Durchführungsverordnungen.

- Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, BGBl. Nr. 58/1964.

Aufgaben

Das Bundesdenkmalamt (BDA) hat die Aufgabe, neben den hoheitsrechtlichen Aufgaben des Denkmalschutzes auch Maßnahmen der Denkmalpflege im ganzen Bundesgebiet wahrzunehmen. Dazu gehört auch die wissenschaftliche Erfassung und Erforschung des gesamten unbeweglichen und beweglichen Denkmalbestandes. Weiters kommen dem BDA hoheitsrechtliche und sonstige Aufgaben auf dem Gebiet des Verbots der Ausfuhr von Kulturgütern, der Rückgabe widerrechtlich aus anderen EU-Ländern nach Österreich verbrachter oder Rückforderung Österreichs widerrechtlich aus Österreich in andere EU-Länder ausgeführter Kulturgüter zu sowie auch hoheitsrechtliche Aufgaben im Rahmen der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	9,0	8,7	9,5
Sachausgaben	20,2	19,2	21,2
Summe	29,3	27,9	30,8
Einnahmen	3,6	2,5	2,5

1/12476 Förderungen

Mit diesen Förderungsmitteln trägt der Bund dazu bei, dass Zuschüsse für Maßnahmen geleistet werden können, die bei der Sicherung, Erhaltung und Erforschung von nicht im Bundeseigentum stehenden Denkmalen (Objekte von geschichtlicher,

künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung) entstehen, oder die auf Grund einer Veränderung zur Erzielung eines denkmalgerechten Zustandes und einer denkmalgerechten Erhaltung verursacht werden. Derartige Förderungen dienen auch als Mittel der Motivation der durch den Denkmalschutz in ihren Rechten eingeschränkten Eigentümer.

1/12478 Aufwendungen

Neben dem administrativen Betriebsaufwand sind Aufwendungen für Versuchs- und Restaurierungsarbeiten, wissenschaftliche Forschungsarbeiten und für die Drucklegung von Publikationen (zentrale Kartei der Denkmalfunde, jährliche Herausgabe einer umfassenden wissenschaftlichen Dokumentation über die Funde) veranschlagt.

Auch Ausgaben für die Restaurierung bundeseigener Kunstdenkmale sowie für die Durchführung archäologischer Forschungs- und vor allem Rettungsausgrabungen sind hier vorgesehen. Weiters sind Aufwendungen zu bestreiten, die durch Maßnahmen zur Verhinderung der Ausfuhr von Kulturgut oder der Rückführung widerrechtlich ausgeführten Kulturguts sowie bei der Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen bei gefährdeten Denkmalen entstehen.

Paragraf 1248 Bundesdenkmalamt (zweckgebundene Gebarung)

Hier sind jene Beträge vorgesehen, die als Spenden an das Bundesdenkmalamt bezahlt wurden. Weiters sind auch die Einnahmen und Ausgaben des Bundesdenkmalamtes im Rahmen der organisatorischen Einrichtungen, Restaurierwerkstätten, Kunstdenkmale und Baudenkmale gemäß § 40 DMSG veranschlagt.

Paragraf 1249 Bundesinstitut für Erwachsenenbildung

Gesetzliche Grundlage

- Verordnung betreffend die Bestimmung des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung St. Wolfgang als Organisationseinheit, bei der die **Flexibilisierungsklausel** zur Anwendung gelangt, BGBl. II Nr.621/2003, in der Fassung BGBl. II Nr. 491/2006.

Aufgaben

Auf Grund der Anwendung der Flexibilisierungsklausel ab 1. Jänner 2004 beim Bundesinstitut für Erwachsenenbildung (St. Wolfgang) müssen die Einnahmen und Ausgaben bei einem eigenen VA-Paragrafen veranschlagt werden (in den Jahren vor 2004 beim VA-Paragraf 1243 mitveranschlagt). Im ersten Betriebsjahr konnte bereits eine Saldoverbesserung erzielt werden.

Die veranschlagten Beträge dienen zur Durchführung von Aus- und Weiterbildung von MitarbeiterInnen in der Erwachsenenbildung und im öffentlichen Bibliotheksbereich, zur Umsetzung der Weiterbildungsakademie sowie für Beteiligungen an Programmen der Europäischen Union und Ausbau von internationalen Kooperationen.

Titel 125 Nachgeordnete Dienststellen (Fortsetzung)

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	0,0	0,0	0,8
Sachausgaben	0,0	0,0	0,8
Summe	0,0	0,0	1,5
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1250 B1 f. Bildungsforsch., Innovation u. Entw. d. Bildungswesens

Gesetzliche Grundlage

§§20a bis 20d Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2006.

Aufgaben

Die veranschlagten Beträge sind für die drei Standorte (Salzburg, Graz und Klagenfurt) des **Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des Bildungswesens (BIFIE)** vorgesehen.

Wesentliche Aufgaben sind die Erstellung wissenschaftlicher Studien zum Bildungs- und Berufsbildungsbereich und die Implementierung, das Monitoring und die Evaluation von bildungspolitischen Maßnahmen und Projekten. Insbesondere ist die Umsetzung der Bildungsstandards im österreichischen Schulwesen aktueller Schwerpunkt.

Titel 126 Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene

Unter diesem Titel sind die Ausgaben und Einnahmen der nachgeordneten Dienststellen auf Landesebene, das sind die Schulaufsichtsbehörden und die schulpsychologischen Beratungsstellen, veranschlagt.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2006,
- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2006,
- Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2006.

Aufgaben

In den Bundesländern üben die Landesschulräte (der Stadtschulrat für Wien) und in den politischen Bezirken die Bezirksschulräte die Schulverwaltung und Schulaufsicht aus. Bei den Landesschulräten (Stadtschulrat für Wien) und Bezirksschulräten sind nach Art. 81 a Abs. 3 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes Kollegien eingerichtet. Soweit dies Landesgesetze vorsehen, besorgen die Landesschulräte (der Stadtschulrat für Wien) und Bezirksschulräte auch Agenden der Landesverwaltung gegen Ersatz des Behördenaufwandes (§ 20 Abs. 3 B-SchAufsG).

Im Amt des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien) ist die Schulpsychologie-Bildungsberatung (Landesreferat sowie die schulpsychologischen Beratungsstellen als Außenstellen) eingerichtet (§ 11 Abs. 5 B-SchAufsG). Zu den Aufgaben der Schulpsychologie-Bildungsberatung zählen insbesondere die psychologische Beratungs-, Untersuchungs- und Sachverständigentätigkeit, die psychologische Förderung, Betreuung und Behandlung, die Förderung der Kooperation im Bereich Schule, die psychologische Forschung im Bereich Schule, die Mitwirkung bei der Planung und Koordination von Aus-, Weiter- und Fortbildungsangeboten im Schulsystem sowie die Information der Öffentlichkeit über bedeutsame psychologische Erkenntnisse und deren praktische Anwendung.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	64,3	60,2	68,8
Sachausgaben	19,1	21,4	20,9
Summe	83,4	81,5	89,7
Einnahmen	9,9	16,6	17,3

1/12603 Anlagen

Hier sind die Mittel für die Einrichtungsgegenstände für die Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien) und für die Bezirksschulräte sowie für die schulpsychologischen Beratungsstellen veranschlagt.

1/12607 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes sowie die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/12608 Aufwendungen

Hier sind die für den administrativen Betrieb erforderlichen Mittel veranschlagt.

Titel 127 Allgemein bildende Schulen

Gesetzliche Grundlagen

- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2006,
- Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 253/1983,
- Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten, BGBl. Nr. 314/1976, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2004,
- Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2001,
- Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004.

Aufgaben

Die allgemein bildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zugleich zur Universitäts- und Hochschulreife zu führen. Die ehemaligen höheren Internatsschulen des Bundes sind allgemein bildende höhere Schulen.

Schülerschätzung für das Schuljahr 2006/07

Die Zahl der Volksschulkinder nimmt weiterhin ab, ebenso ist die Zahl der SchülerInnen in den Hauptschulen rückläufig, sodass die Schülerzahl an den allgemein bildenden Pflichtschulen in Summe um mehr als 10.000 niedriger sein wird als im Vorjahr.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den AHS-Unterstufen wird heuer voraussichtlich ähnlich wie im vergangenen Schuljahr liegen.

In den Oberstufen der allgemein bildenden höheren Schulen werden die Schülerzahlen noch etwas ansteigen, sodass dieser Schultyp nun von ca. 85.500 SchülerInnen besucht wird.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
	in Millionen €		
Personalausgaben	1.006,3	1.018,4	1.113,8
Sachausgaben	2.910,0	2.689,7	3.070,6
Summe	3.916,3	3.708,1	4.184,4
Einnahmen	12,5	11,0	11,1

Gemäß der Novelle zum Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl. Nr. 330/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/1998 sind die LeiterInnen von Schulen oder Schülerheimen

ermächtigt, Einnahmen aus der Überlassung oder Nutzung von Schuleinrichtungen durch Dritte oder aus sonstigen Maßnahmen vereinnahmte Drittmittel speziell (zweckgebunden) für die Bedeckung der aus der Fremdnutzung bzw. Leistungserbringung (für Dritte) entstandenen Mehrausgaben bzw. für Anschaffungen, Instandhaltungen oder zur Finanzierung anderer schulischer Zwecke zu verwenden.

Für die Verrechnung dieser zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben sind im Bundesvoranschlag folgende Paragraphen vorgesehen:

Bereich:	Paragraf
Allgemein bildende höhere Schulen	1272
Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung	1277
Bundesschülerheime (Allgemein bildende)	1278

Paragraf 1270 Allgemein bildende höhere Schulen

*Paragraf 1272 Allgemein bildende höhere Schulen
(zweckgebundene Gebarung)*

Aufgaben

Öffentliche **allgemein bildende höhere Schulen** im Sinne des § 14 Abs. 6 B-VG sind die vom Bund erhaltenen Gymnasien, Realgymnasien, wirtschaftskundlichen Realgymnasien, Aufbaugymnasien und -realgymnasien, Oberstufenrealgymnasien, Gymnasien, Realgymnasien und Wirtschaftskundliche Realgymnasien für Berufstätige.

Siehe auch statistische Übersicht am Ende der Erläuterungen zu Kapitel 12.

Ganztägige Schulformen sind Einrichtungen an allgemein bildenden höheren Schulen, die dazu bestimmt sind, SchülerInnen auch neben einem Unterrichtsteil zu beaufsichtigen und zu betreuen.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	992,6	1.005,1	1.099,6
Sachausgaben	93,0	95,4	98,3
Summe	1.085,6	1.100,5	1.197,9
Einnahmen	10,5	8,4	8,5

1/12703 Anlagen

1/12723 Anlagen

Hier sind die Mittel zur Anschaffung und Erneuerung der Einrichtung und Ausstattung einzelner Räume oder Raumgruppen veranschlagt, die durch Neubauten oder Funktionssanierungen (einschließlich von Adaptierungen im Hinblick auf die Nachmittagsbetreuung) erforderlich werden. Darüber hinaus sind Lehrmittel und Geräte zur Nutzung neuer Technologien laufend dem Bedarf zeitgemäßer Unterrichtsmethodik anzupassen.

1/12707 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für LehrerInnen gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 des Privatschulgesetzes, ReligionslehrerInnen, UnterrichtspraktikantInn/en und AustauschlehrerInnen, sowie für die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt. Weiters sind hier Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG präliminiert.

1/12708 Aufwendungen

1/12728 Aufwendungen

Die Schwerpunkte der Aufwendungen liegen bei den Kosten für den gesamten Unterricht, für den Betrieb und für die Erhaltung der Infrastruktur der allgemein bildenden höheren Schulen sowie bei Schulveranstaltungen und bei verpflichtenden Zahlungen an die im Inland und vor allem im Ausland tätigen LehrerInnen.

Paragraf 1274 Bds.-Blindenerz.Inst. und Bds.Inst. für Gehörlosenbildung

Paragraf 1277 Bds.Blindenerz.Inst.u.Bds.Inst.f. Gehörlosenb. (zweckg.Geb.)

Aufgaben

Das "**Bundes-Blindenerziehungsinstitut**" und das „**Bundesinstitut für Gehörlosenbildung**" sind die Erziehungs-, Unterrichts- und Berufsbildungseinrichtungen des Bundes als Sonderschulen für seh- und hörgeschädigte Kinder.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	9,6	8,9	10,5
Sachausgaben	1,7	1,7	1,7
Summe	11,3	10,6	12,1
Einnahmen	0,5	0,6	0,6

1/12743 Anlagen

1/12773 Anlagen

Hier sind die Mittel für Neu- und Ersatzanschaffungen von Einrichtungen und für Lehrmittel für beide Schulen und Internate sowie für Berufsbildungseinrichtungen, Blindendruckerei, Leihbücherei und für den steigenden Bedarf der Lehrmittelzentrale veranschlagt.

1/12748 Aufwendungen

1/12778 Aufwendungen

Die Schwerpunkte der Aufwendungen liegen bei den Kosten für den gesamten Unterricht, für den Betrieb und für die Erhaltung der Infrastruktur der beiden Schulen und Internate (inkl. Verpflegung) sowie der Lehrmittelzentrale.

Paragraf 1275 Allgemein bildende Pflichtschulen

Allgemeines

Nach § 4 Abs. 1 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, ersetzt der Bund den Ländern von den Aktivitätsbezügen der LehrerInnen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen (**Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Schulen**) 100 vH.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	2.814,0	2.591,1	2.969,1
Summe	2.814,0	2.591,1	2.969,1
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

1/12757 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind Transferzahlungen für LandeslehrerInnen, die Mittel für LehrerInnen gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 Privatschulgesetz sowie für Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen zur Erwerbung eines Abschlusszeugnisses einer allgemein bildenden Pflichtschule veranschlagt.

Senkung der KlassenschülerInnen - Höchstzahl aufsteigend für die jeweils ersten Klassen der Allgemein bildenden Pflichtschulen ist im Bildungspfad gesondert ausgewiesen.

Die Senkung der KlassenschülerInnen - Höchstzahl ist eine wichtige Maßnahme für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Lern- und Lehrqualität an österreichischen Schulen.

Daher werden, um eine Senkung der KlassenschülerInnen – Höchstzahl in Richtung 25 sinnvoll zu erreichen und schulorganisatorische und regionale Bedürfnisse berücksichtigen zu können, ab dem Schuljahr 2007/08 vom Bund aufsteigend für die jeweils ersten Klassen der allgemein bildenden Pflichtschulen (1., 5. und 9. Schulstufe) die dafür erforderlichen Ressourcen (Planstellen) zur Verfügung gestellt.

Im Schuljahr 2007/08 soll mit 1.500 zusätzlichen Planstellen ein erster Schritt in Richtung Strukturverbesserung, Effizienzsteigerung und damit Erhöhung der Individualisierung und Differenzierung des Unterrichts ermöglicht werden.

1/12758 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für Unterrichtsmaterialien, die Fortbildung der LehrerInnen, für Schadensvergütungen, für die Sonderpädagogischen Zentren sowie für Entschädigungen von außerschulischen Begleitpersonen bei Schulveranstaltungen veranschlagt.

Paragraf 1276 Bundesschülerheime (Allgemein bildende)
 Paragraf 1278 Bundesschülerheime (Allgemein bildende)
 (zweckgeb. Gebarung)

Aufgaben

Bundesschülerheime (Bundeskönvikte) sind staatliche Schülerheime für SchülerInnen, die zur Absolvierung ihres Studiums einer internatsmäßigen Unterbringung bedürfen.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	4,1	4,4	3,8
Sachausgaben	1,3	1,6	1,5
Summe	5,4	6,0	5,3
Einnahmen	1,4	2,0	2,0

1/12763 Anlagen

1/12783 Anlagen

Hier sind die Mittel für notwendige Erneuerungen von Einrichtungserfordernissen veranschlagt.

1/12768 Aufwendungen

1/12788 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den administrativen Betrieb und für die Verpflegung veranschlagt.

Titel 128 Berufsbildende Schulen

Gesetzliche Grundlagen

- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2006,
- Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 256/1983,
- Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten, BGBl. Nr. 314/1976, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2004,

- Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2001,
- Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.176/2004.

Aufgaben

Die berufsbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder humanberuflichem Gebiet befähigt, und sie zugleich zur Universitäts- und Hochschulreife zu führen.

Siehe auch statistische Übersicht am Ende der Erläuterungen.

Arten der berufsbildenden höheren Schulen

Berufsbildende höhere Schulen sind:

- Höhere technische und gewerbliche (einschließlich kunstgewerbliche) Lehranstalten,
- Handelsakademien,
- Höhere Lehranstalten für Tourismus, wirtschaftliche Berufe sowie Mode und Bekleidungstechnik,
- Sonderformen der in 1. bis 3. genannten Arten.

Die berufsbildenden mittleren Schulen haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern jenes facheinschlägige Wissen und Können zu vermitteln, das sie unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf gewerblichem, technischem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder humanberuflichem Gebiet befähigt. Zugleich haben sie die erworbene Allgemeinbildung in einer der künftigen

Berufstätigkeit des Schülers/der Schülerin angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen.

Arten der berufsbildenden mittleren Schulen

Berufsbildende mittlere Schulen sind:

- Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen,
- Handelsschulen,
- Fachschulen für wirtschaftliche Berufe, Mode und Bekleidungstechnik, Hotelfachschulen und Tourismusfachschulen,
- Fachschulen für Sozialberufe,
- Sonderformen der in 1. bis 4. genannten Arten.

Berufsbildende mittlere Schulen können aus dem Grunde der fachlichen Zusammengehörigkeit gemeinsam mit berufsbildenden höheren Schulen geführt werden.

Eine deutliche Zunahme an Schülerzahlen gibt es an den berufsbildenden höheren Schulen. Seit 1995 wurden von den 31.190 zusätzlichen Schulausbildungsplätzen an den berufsbildenden höheren Schulen (BHS) 12.840 Schulausbildungsplätze geschaffen.

- 1.920 BMHS-Ausbildungsplätze sind derzeit in Bau
- 6.240 BMHS-Ausbildungsplätze sind in Planung bzw. Vorbereitung

Die differenzierte Berufsausbildung ist wesentlicher Grund für geringste Jugendarbeitslosigkeit in Europa (Österreich: 6,9%, EU-25: 18,2%)!

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	1.016,4	1.015,9	1.111,0
Sachausgaben	230,5	230,2	244,5
Summe	1.246,9	1.246,1	1.355,5
Einnahmen	18,2	16,1	16,1

Gemäß der Novelle zum Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl. Nr. 330/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/1998 sind die LeiterInnen von Schulen oder Schülerheimen ermächtigt, Einnahmen aus der Überlassung oder Nutzung von Schuleinrichtungen durch Dritte oder aus sonstigen Maßnahmen vereinnahmte Drittmittel (z.B. Spenden, Arbeitsmittelbeiträge gem. § 5 SchOG) speziell (zweckgebunden) für die Bedeckung der aus der Fremdnutzung bzw. Leistungserbringung (für Dritte) entstandenen Mehrausgaben bzw. für Anschaffungen, Instandhaltungen oder zur Finanzierung anderer schulischer Zwecke zu verwenden.

Für die Verrechnung dieser zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben sind im Bundesvoranschlag folgende Paragraphen vorgesehen:

Bereich:	Paragraf
Technische und gewerbliche Lehranstalten	1283
LA f. Tourismus, Mode, Sozial- und wirtschaftliche Berufe	1284
Handelsakademien und Handelsschule	1287
Bundesschülerheime (Berufsbildende)	1288

Paragraf 1280 Technische und gewerbliche Lehranstalten
 Paragraf 1283 Technische und gewerbl. Lehranstalten
 (zweckgeb. Gebarung)
 Aufgaben

Die **höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten** dienen der Erwerbung höherer technischer oder gewerblicher Bildung auf den verschiedenen Fachgebieten der industriellen und gewerblichen Wirtschaft. Hiebei ist in einem Werkstättenunterricht oder in einem sonstigen praktischen Unterricht (z.B. Werkstätte, Laboratorium, Werkstättenlaboratorium) auch eine sichere praktische Fertigkeit zu vermitteln. Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten können **Versuchsanstalten** angegliedert werden. Die Ausbildung schließt mit der Reife- und Diplomprüfung ab. Nach dreijähriger Praxis kann von Absolventen der technischen Fachrichtungen die Standesbezeichnung „Ingenieur“ erworben werden.

Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen dienen der Erlernung eines oder mehrerer Gewerbe oder der Ausbildung auf technischem oder kunstgewerblichem Gebiet. Hiebei ist in einem Werkstättenunterricht oder einem sonstigen praktischen Unterricht eine sichere handwerkliche oder praktische Fertigkeit zu vermitteln. Die Ausbildung schließt mit der Abschlussprüfung ab.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	411,1	417,3	444,9
Sachausgaben	51,5	49,4	50,3
Summe	462,6	466,7	495,2
Einnahmen	7,2	6,0	6,0

1/12803 Anlagen
 1/12833 Anlagen

Hier sind die Mittel für die Einrichtung und Ausstattung mit Maschinen und Geräten sowohl für den theoretischen als auch für den fachpraktischen Unterricht von Neu-, Zu- und Umbauten der Lehr- und Versuchsanstalten sowie für Anschaffungen von modernen, dem aktuellen Stand der Wirtschaft entsprechenden Technologien veranschlagt.

1/12807 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für LehrerInnen gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 des Privatschulgesetzes, ReligionslehrerInnen, UnterrichtspraktikantInn/en und AustauschlehrerInnen, sowie die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/12808 Aufwendungen

1/12838 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die laufende Betriebsführung und für die Erhaltung der Infrastruktur der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und fachpraktischen Unterricht veranschlagt. Weiters wird daraus der laufende Betriebsaufwand der Lehr- und Versuchsanstalten abgedeckt.

Paragraf 1281 LA f. Tourismus, Sozial-u.wirtsch.Berufe

Paragraf 1284 LA f. Tourismus, Sozial-u.wirtsch.Berufe

(zweck Geb.)

Aufgaben

Die **Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe** dienen der Erwerbung von umfassender allgemein- und höherer wirtschaftlicher Bildung, die zur Ausübung gehobener Berufe in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung, Ernährung, Tourismus und

Kultur befähigt. Aufgabe der **Fachschule für wirtschaftliche Berufe** ist die Vermittlung einer erweiterten Allgemeinbildung und von Kenntnissen und Fertigkeiten, die zur Ausübung von Berufen in Wirtschaft, Verwaltung, Tourismus und Ernährung befähigen. In den Lehrplänen ist neben den theoretischen Gegenständen ein praktischer Unterricht vorgesehen.

Die **Höhere Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik** dienen dem Erwerb umfassender Allgemeinbildung und höherer Bildung auf dem Gebiet der Mode- und Textilwirtschaft. Die Fachschulen für Mode- und Bekleidungstechnik befähigt zur Ausübung von Berufen der Mode und Textilwirtschaft. Hierbei ist in einem Werkstättenunterricht oder einem sonstigen praktischen Unterricht eine sichere handwerkliche oder praktische Fertigkeit zu vermitteln.

Die **Höheren Lehranstalten für Tourismus** dienen dem Erwerb umfassender Allgemeinbildung und höherer Bildung unter besonderer Berücksichtigung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die sowohl zur Ausübung eines gehobenen Berufes als auch zur Aufnahme eines Studiums befähigt. Aufgabe der **Hotelfachschule** ist die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die zur Ausübung von Berufen in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, insbesondere in der Hotellerie und Gastronomie, befähigen. Hierbei ist in einem sonstigen praktischen Unterricht eine sichere praktische Fertigkeit zu vermitteln.

Die **Fachschulen für Sozialberufe** dienen der Erwerbung von Fachkenntnissen für die Ausübung eines Berufes auf sozialem Gebiet.

Die Ausbildung an höheren Lehranstalten schließt mit der Reife- und Diplomprüfung ab, welche auch Zugang zum tertiären Sektor gewährt. Die

Ausbildung an Fachschulen schließt mit der Abschlussprüfung ab.

Ausbildungen im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft werden seitens der Schülerinnen und Schüler stark nachgefragt, wobei sowohl die Lehranstalten für Tourismus als auch die Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe die entsprechenden Berufsfelder (in verschiedener Intensität) abdecken. Die Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften ist ebenfalls steigend, da die Entwicklungen in der Tourismusbranche vor allem in Richtung Befriedigung der erhöhten Qualitätsansprüche der Konsumentinnen und Konsumenten, der Erreichung neuer Zielgruppen zB. im Bereich Wellness, Gesundheit, Städtetourismus, gehen. Das Konzept der österreichischen Tourismusschulen findet international vor allem auch in ost- und südosteuropäischen Ländern und im Nahen Osten Interesse und Nachahmung.

Da die Nachfrage im Bereich der sozialberuflichen Ausbildung sowie der Pflegeausbildung/Behinderten- und Altenbetreuung stärker steigt als qualifizierte Arbeitskräfte durch Absolventinnen und Absolventen abgedeckt werden können, kommt diesem Ausbildungsbereich große Bedeutung zu (2001 wurden 11,6% mehr Menschen in Pflegeheimen betreut als noch zehn Jahre davor. In 25 Jahren soll die Zahl von derzeit 550.000 Pflegebedürftigen auf 800.000 steigen).

Damit ist auch gewährleistet, dass sämtliche Absolventinnen und Absolventen sofort einen Arbeitsplatz erhalten.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	303,4	296,5	340,1
Sachausgaben	38,2	39,6	39,9
Summe	341,5	336,1	380,0
Einnahmen	6,5	5,5	5,5

1/12813 Anlagen

1/12843 Anlagen

Die Mittel dienen der Einrichtung von Neu-, Zu- und Umbauten und für die Modernisierung der Ausstattung der Schulen, insbesondere des fachpraktischen Bereiches, sowie zur Finanzierung der notwendigen modernen Informationstechnologien.

1/12817 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für LehrerInnen gemäß §19 Abs. 3 bis 5 des Privatschulgesetzes, ReligionslehrerInnen, UnterrichtspraktikantInn/en und AustauschlehrerInnen, für Lehrbeauftragte und Gastvortragende sowie die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/12818 Aufwendungen

1/12848 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die laufende Betriebsführung und für die Erhaltung der Infrastruktur der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht veranschlagt. Gemäß Vertrag des Bundes mit der Stadt Wien vom 30. August 1984 sind für die Privatschulen der Stadt Wien Vergütungen zu leisten.

Paragraf 1282 Handelsakademien und Handelsschulen

Paragraf 1287 Handelsakademien und Handelsschulen (zweckgeb. Gebarung)

Aufgaben

Die Aufgabe der **Handelsakademien** ist die Vermittlung umfassender Allgemeinbildung und höherer kaufmännischer Ausbildung (Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Entrepreneurship) in integrierter Form, die sowohl zur Ausübung von gehobenen Berufen in allen Zweigen der Wirtschaft und Verwaltung als auch zur Selbständigkeit und zum Studium an Akademien, Fachhochschulen und Universitäten befähigt und berechtigt. Die Ausbildung schließt mit der Reife- und Diplomprüfung ab, welche auch die Unternehmerprüfung ersetzt.

Die Aufgabe der **Handelsschulen** ist die Vermittlung in integrierter Form von Allgemeinbildung und kaufmännischer Ausbildung, die zur Berufsausübung in allen Zweigen der Wirtschaft und Verwaltung befähigt und berechtigt. Die Ausbildung schließt mit der Abschlussprüfung ab, welche auch die Unternehmerprüfung ersetzt.

In den Lehrplänen sind zur Einübung und praktischen Umsetzung der im theoretischen Unterricht erworbenen Kenntnisse Übungsfirmen vorgesehen.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	297,1	297,3	320,9
Sachausgaben	27,0	28,3	28,8
Summe	324,1	325,6	349,6
Einnahmen	1,2	0,9	0,9

1/12823 Anlagen

1/12873 Anlagen

Die Mittel dienen der Einrichtung von Neu-, Zu- und Umbauten und für die Modernisierung der Ausstattung der Schulen, zur Finanzierung der

notwendigen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie der Finanzierung der Umsetzung von modernen didaktischen Konzepten durch diverse Medien und Einrichtungen.

1/12827 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Lehrer/innen gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 des Privatschulgesetzes, ReligionslehrerInnen, UnterrichtspraktikantInn/en und AustauschlehrerInnen, sowie die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/12828 Aufwendungen

1/12878 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die laufende Betriebsführung und Erhaltung der Infrastruktur der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht veranschlagt.

Paragraf 1285 Berufsbildende Pflichtschulen

Aufgaben

Die **Berufsschulen** haben die Aufgabe, in einem berufsbegleitenden fachlich einschlägigen Unterricht den berufsschulpflichtigen Personen die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

Die SchülerInnen sind im betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterricht durch die Einrichtung von Leistungsgruppen zu fördern, sofern hierfür eigene Gruppen von SchülerInnen gemäß den auf Grund des § 8a Abs.3 SchOG erlassenen Ausführungsgesetzen einzurichten sind. Zur Vorbereitung für die Berufsreifeprüfung sind interessierte Schüler/innen nach Möglichkeit durch Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht und durch Freigegegenstände zu fördern.

Die Personalausgaben einschließlich Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie der Bildungszulagen der LandeslehrerInnen werden nach § 4 Abs. 1 Z 2 Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, im Budget der Länder bei den Personalausgaben veranschlagt und vom Bund den Ländern mit 50% ersetzt.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	111,3	110,1	122,9
Summe	111,3	110,1	122,9
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

1/12857 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die Mittel sind insbesondere für die laufenden Transferzahlungen an die Länder vorgesehen.

1/12858 Aufwendungen

Darunter fallen vor allem Ausgaben für Schulversuche und Lehrplanarbeiten.

Paragraf 1286 Bundesschülerheime (Berufsbildende)

Paragraf 1288 Bundesschülerheime (Berufsbildende) (zweckgeb. Gebarung)

Aufgaben

Bundesschülerheime sind vom Bund betriebene Heime für Schüler und Schülerinnen, die zur Absolvierung ihres Studiums an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule einer Unterbringung in einem Heim bedürfen.

Dazu zählen die früher als Bundeskonvikte der berufsbildenden Schulen, als Internate der Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe und als Lehrhotel der Lehranstalten für Tourismus bezeichneten Heime sowie das Schülerheim der

höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien 3.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	4,8	4,8	5,2
Sachausgaben	2,5	2,8	2,7
Summe	7,3	7,6	7,8
Einnahmen	3,3	3,8	3,8

1/12863 Anlagen

1/12883 Anlagen

Hier sind die Mittel für die Einrichtung und Erneuerung der Einrichtung und Ausstattung an berufsbildenden Bundesschülerheimen veranschlagt.

1/12868 Aufwendungen

1/12888 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den Betriebsaufwand (inkl. Verpflegung) und die Betriebsführung der berufsbildenden Bundesschülerheime veranschlagt.

Titel 129 Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung

Gesetzliche Grundlagen

- Akademien-Studiengesetz 1999, BGBl. I Nr. 94/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2006,
- Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006,
- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2006,
- Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 253/1983,
- Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten, BGBl. Nr. 314/1976, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2004,

- Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.75/2001,
- Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004,
- Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten, BGBl. Nr. 656/1987, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.103/2004,
- Bundesgesetz vom 6. Feber 1974 über Schulen zur Ausbildung von Leibeserzieherinnen und Leibeserziehern, Sportlehrerinnen und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.91/2005.

Aufgaben

Im Bereich der **Pädagogischen Akademien** werden VolksschullehrerInnen, HauptschullehrerInnen, SonderschullehrerInnen und LehrerInnen für Polytechnische Schulen ausgebildet bzw. in Kooperation mit den Pädagogischen Instituten weitergebildet. Den Pädagogischen Akademien sind Übungsvolks- und Übungshauptschulen eingegliedert. Die Lehre an den Akademien ist mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

Die **Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und die Bildungsanstalten für Sozialpädagogik** haben die Aufgabe, SchülerInnen für das jeweilige Berufsfeld (Kindergärten, Horte, Heime, außerschulische Jugendarbeit usw.) auszubilden.

Die **Berufspädagogischen Akademien** bilden die BerufsschullehrerInnen, die LehrerInnen für den ernährungswirtschaftlichen und haushaltsökonomischen sowie technischen und gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden Schulen sowie die LehrerInnen für Textverarbeitung aus.

Die **Bundesanstalten für Leibeserziehung** (Bundessportakademien Wien, Linz, Graz und Innsbruck) dienen der Ausbildung von

Sportlehrerinnen und Sportlehrern sowie InstruktorInnen und TrainerInnen.

Die **Pädagogischen Institute** dienen der Fortbildung von Personen mit abgeschlossener Erstausbildung bzw. der Vorbereitung für zusätzliche Befähigungen.

Pädagogische Hochschulen

Derzeit gibt es in Österreich 50 AStG-Akademien (21 AStG-Akademien des Bundes, 29 AStG-Akademien privat).

Das neu geschaffene Hochschulgesetz 2005 sieht den Zusammenschluss dieser Institutionen der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung zu Pädagogischen Hochschulen und damit die Eingliederung in den tertiären Bildungssektor vor. Mit der Weiterentwicklung der Pädagogischen Akademien zu Pädagogischen Hochschulen erfolgt ein Upgrading der Pflichtschullehrerausbildung auf ein akademisches Niveau, die Zusammenführung soll auch einen hohen Synergieeffekt bewirken.

Es werden folgende 9 staatliche Pädagogische Hochschulen eingerichtet:

1. Pädagogische Hochschule Kärnten,
2. Pädagogische Hochschule Niederösterreich,
3. Pädagogische Hochschule Oberösterreich,
4. Pädagogische Hochschule Salzburg,
5. Pädagogische Hochschule Steiermark,
6. Pädagogische Hochschule Tirol,
7. Pädagogische Hochschule Vorarlberg,

8. Pädagogische Hochschule Wien,

9. Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien.

5 private Pädagogische Hochschulen an den Standorten Wien, Linz, Graz, Innsbruck und Eisenstadt befinden sich derzeit im Anerkennungsverfahren.

Der Studienbetrieb an den Pädagogischen Hochschulen ist mit 1. Oktober 2007 aufzunehmen.

Ausbildung:

Das Studium an der Pädagogischen Hochschule dauert sechs Semester, endet mit dem Grad „Bachelor of Education (BEd)“ und ist bologna-konform (180 ECTS-Credits).

Den Schwerpunkt der Pädagogischen Hochschulen bilden wissenschaftlich fundierte Bildungsangebote in pädagogischen Berufsfeldern. Dazu gehören neben den Lehramtsstudien für allgemein bildende Pflichtschulen auch die Studiengänge für Lehrämter an berufsbildenden Schulen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die umfassende Fort- und Weiterbildung in allen pädagogischen Berufsfeldern mit der Möglichkeit zur Erlangung von Zusatzqualifikationen. Darüber hinaus haben die Pädagogischen Hochschulen auch wissenschaftlich-berufsbezogene und anwendungsorientierte Forschung zu betreiben.

Es ist darauf zu achten, dass die Durchlässigkeit zu den Universitäten gegeben ist.

Organisation (bis 30. September 2007)

Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung:

- 8 Pädagogische Akademien des Bundes mit Übungsschulen,
- 6 private Pädagogische Akademien mit Übungsschulen,
- 6 Religionspädagogische Akademien der Diözesen,
- 1 Evangelische Religionspädagogische Akademie der Evangelischen Kirche A.B. u. H.B. in Österreich,
- 1 Jüdische Religionspädagogische Akademie,
- 1 Islamische Religionspädagogische Akademie der islamischen Religionsgemeinde Wien,
- 4 Berufspädagogische Akademien des Bundes,
- 8 Pädagogische Institute des Bundes,
- 3 Pädagogische Institute der Länder,
- 1 Pädagogisches Institut der Erzdiözese Wien,
- 9 Religionspädagogische Institute der Diözesen,
- 1 Religionspädagogisches Institut der Evangelischen Kirche A.B. und H.B.,
- 16 Bundes-Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik,
- 13 Privat-Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik,
- 1 Bundes-Bildungsanstalt für Sozialpädagogik,
- 1 Bundesinstitut für Sozialpädagogik,
- 4 Privat-Bildungsanstalten für Sozialpädagogik,
- 4 Bundesanstalten für Leibeserziehung.
- 1 Islamisches Religionspädagogisches Institut

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	142,5	145,6	153,6
Sachausgaben	50,9	47,6	53,2
Summe	193,4	193,1	206,8
Einnahmen	1,9	1,7	1,7

Für die Verrechnung dieser zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben sind im Bundesvoranschlag folgende Paragraphen vorgesehen:

Bereich:	Paragraf
Pädagogische Akademien	1295
Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik	1296
Berufspädagogische Akademien	1297
Bundesanstalten für Leibeserziehung	1298
Pädagogische Institute	1299

Paragraf 1290 Pädagogische Akademien

Paragraf 1295 Pädagogische Akademien (zweckgebundene Gebarung)

Aufgaben

Die Pädagogischen Akademien haben gemäß dem Schulorganisationsgesetz die Aufgabe, Personen, die eine höhere Schule erfolgreich abgeschlossen haben, im Rahmen einer Erstausbildung jene Berufsgesinnung sowie jenes Berufswissen und Können zu vermitteln, das sie befähigt, den Beruf des Volksschullehrers, Hauptschullehrers, Sonderschullehrers und Lehrers für Polytechnische Schulen auszuüben. Sie führen außerdem Studienberechtigungsprüfungen durch und unterstützen in Kooperation mit den Pädagogischen Instituten die LehrerInnen bei der Erweiterung ihrer Ausbildung (Weiterbildung).

Die Personalausgaben für die Religionspädagogischen Akademien sind bei diesem Paragrafen gleichfalls veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	66,8	70,3	71,1
Sachausgaben	19,9	18,4	21,0
Summe	86,7	88,7	92,1
Einnahmen	0,4	0,4	0,4

1/12903 Anlagen

1/12953 Anlagen

Hier sind die Mittel für Ergänzungsanschaffungen von Lehrmitteln, für Ergänzung bzw. Austausch von Hard- und Software sowie für Neueinrichtungen, insbesondere die Neuausstattung der Pädagogischen Akademie des Bundes in der Steiermark im Zuge der Generalsanierung, veranschlagt.

1/12907 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Lehrer/innen gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 des Privatschulgesetzes, Religionslehrer/innen und Austauschlehrer/innen, für Lehrbeauftragte und Gastvortragende sowie für die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/12908 Aufwendungen

1/12958 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die Verwaltung und den Studienbetrieb, die Erfordernisse für die berufsfeldbezogene Forschung, den Aufwand für die Stiftung "Pädagogische Akademie Burgenland", die Wartung und Weiterentwicklung des Bibliothekssystems ALEPH und der EDV-unterstützten Verwaltung, die Beiträge gemäß Hochschülerschaftsgesetz 1998, die Unterstützung des Bildungswesens in Ost- und Südosteuropa und

die Mittel für die Finanzierung der Eigenleistungen im Rahmen von EU-Bildungsprogrammen veranschlagt.

Paragraf 1291 BA für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik

Paragraf 1296 BA für Kindergartenpäd. u. Sozialpäd. (zweckgeb. Gebarung)

Aufgaben

Die **Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und die Bildungsanstalten für Sozialpädagogik** sind höhere Schulen und haben die Aufgabe, die Schüler/innen im Anschluss an die 8. Schulstufe in fünfjähriger Ausbildung bzw. Maturantinnen und Maturanten oder Absolventinnen und Absolventen der Studienberechtigungsprüfung bzw. Berufsreifeprüfung in viersemestrigen Kollegs (für Berufstätige bis zu 6 Semester) für die Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben in den Kindergärten bzw. zu SozialpädagogInn/en (ErzieherInne/n) heranzubilden.

Die fünfjährige Ausbildung schließt mit der Reife- und Diplomprüfung ab, welche höhere, allgemeine und Berufsbildung samt Hochschulreife und einschlägigen beruflichen Berechtigungen vermittelt. Die Kollegs schließen mit der Diplomprüfung ab, welche die berufliche Berechtigung vermittelt. In speziellen Lehrgängen (4 bis 6 Semester) werden auch SonderkindergärtnerInnen bzw. SondererzieherInnen ausgebildet.

Gemäß SchOG ist jeder Bildungsanstalt ein Übungskindergarten bzw. Übungshort einzugliedern, welcher Modellstätte des Lernens sein soll und in Zusammenarbeit mit der Bildungsanstalt die Praxis der SchülerInnen sicherstellen, sowie seinen Betreuungsaufgaben gerecht werden soll; darüber hinaus sind Besuchskindergärten bzw. -horte vorzusehen.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	54,9	55,3	59,8
Sachausgaben	9,6	9,8	10,4
Summe	64,5	65,1	70,1
Einnahmen	1,3	1,1	1,1

1/12913 Anlagen

1/12963 Anlagen

Veranschlagt sind hier die Mittel für die Einrichtung und Modernisierung der Schulen. Weiters für verschiedene Ersatzanschaffungen, um die Ausbildung gemäß den Lehrplänen nach neuestem Stand der Wissenschaft und nach pädagogischen und didaktischen Grundsätzen durchführen zu können.

1/12917 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für LehrerInnen gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 des Privatschulgesetzes, ReligionslehrerInnen, UnterrichtspraktikantInn/en und AustauschlehrerInnen, für Lehrbeauftragte und Gastvortragende sowie für die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/12918 Aufwendungen

1/12968 Aufwendungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Einrichtung (Anteil der geringwertigen Wirtschaftsgüter); weiters für Aufwendungen für den laufenden Betrieb der Bundes-Bildungsanstalten sowie für die Erfordernisse der Ausbildung. Gemäß Vertrag des Bundes mit der Stadt Wien vom 30. August 1984 sind für die Privatschulen der Stadt Wien Vergütungen zu leisten.

Paragraf 1292 Berufspädagogische Akademien

Paragraf 1297 Berufspädag. Akademien (zweckgebundene Gebarung)

Aufgaben

An den **Berufspädagogischen Akademien** werden aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meisterausbildung oder gleichwertigen Befähigung im Rahmen einer Erstausbildung BerufsschullehrerInnen, LehrerInnen für den ernährungswissenschaftlichen und haushalts-ökonomischen oder technisch- bzw. gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie LehrerInnen für Textverarbeitung herangebildet, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des betreffenden Lehrberufes zu erfüllen. Sie führen außerdem Studienberechtigungsprüfungen durch und bieten in Kooperation mit den Pädagogischen Instituten Aufbaustudien zum Erwerb weiterer Lehrämter und Akademie-Lehrgänge zur Weiterbildung an. Die Lehre an diesen Akademien ist mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	5,4	5,5	5,9
Sachausgaben	1,9	1,5	2,2
Summe	7,3	7,0	8,1
Einnahmen	0,0	0,1	0,1

Ab 1. Oktober 2007 werden sämtliche Ausgaben beim Paragraf 1290 bzw. 1295 gebucht!

1/12923 Anlagen

1/12973 Anlagen

Hier sind die Mittel für Ersatzanschaffungen (insbesondere Austausch von Hard- und Software) für den administrativen Betrieb sowie für die Aufrechterhaltung des Studienbetriebes veranschlagt.

1/12927 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Lehrbeauftragte und Gastvortragende sowie für die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/12928 Aufwendungen

1/12978 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den Studienbetrieb, die berufsfeldbezogene Forschung, die Betriebs- und Wartungskosten für das Bibliothekssystem (ALEPH), für die EDV-unterstützten Verwaltung und die Mittel für die Finanzierung der Eigenleistungen im Rahmen von EU-Bildungsprogrammen veranschlagt.

Paragraf 1293 Bundesanstalten für Leibeserziehung

Paragraf 1298 Bundesanstalten für Leibeserziehung (zweckgeb. Gebarung)

Die **Bundesanstalten für Leibeserziehung** dienen der Ausbildung von BewegungserzieherInne/n und SportlehrerInne/n (gemäß § 1 Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserzieherinnen und Leibeserziehern und Sportlehrerinnen und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, in der Fassung BGBl. I Nr. 91/2005) sowie InstruktorInnen und TrainerInnen.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	3,6	3,3	3,9
Sachausgaben	2,4	2,5	2,5
Summe	6,0	5,8	6,4
Einnahmen	0,0	0,1	0,1

1/12933 Anlagen

1/12983 Anlagen

Hier sind die Mittel für Ersatzanschaffungen (insbesondere Austausch von Hard- und Software) für den administrativen Betrieb sowie für die Aufrechterhaltung des Studienbetriebes veranschlagt.

1/12937 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für die Lehrbeauftragten und die Entschädigungen für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/12938 Aufwendungen

1/12988 Aufwendungen

Hier sind die Aufwendungen für die Administration und die Betriebsführung der Anlagen an den Standorten in Graz, Innsbruck und Linz und des Universitätssportzentrums I in Wien veranschlagt.

Paragraf 1294 Pädagogische Institute

Paragraf 1299 Pädagogische Institute (zweckgebundene Gebarung)

Aufgaben

Die **Pädagogischen Institute** haben gemäß § 125 SchOG, BGBl. Nr. 242/1962

- Personen mit abgeschlossener Erstausbildung fortzubilden,
- UnterrichtspraktikantInn/en auszubilden,

- BerufsschullehrerInnen auf den 2. Studienabschnitt vorzubereiten und
- in Kooperation mit Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien LehrerInnen weiterzubilden.

Ferner können AbsolventenInnen der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik oder für Sozialpädagogik fortgebildet werden. Die Lehre an diesen Akademien ist mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

Die Pädagogischen Institute sind zumeist in vier Abteilungen gegliedert:

- Abteilung für Lehrerinnen und Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen,
- Abteilung für Lehrerinnen und Lehrer an Berufsschulen,
- Abteilung für Lehrerinnen und Lehrer an allgemein bildenden höheren Schulen (die auch der Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Sozialpädagogik dient) und
- Abteilung für Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen (ausgenommen für BerufsschullehrerInnen).

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	11,8	11,2	12,9
Sachausgaben	17,1	15,4	17,1
Summe	28,8	26,5	30,1
Einnahmen	0,1	0,2	0,2

Ab 1. Oktober 2007 werden sämtliche Ausgaben beim Paragraf 1290 bzw. 1295 gebucht!

1/12943 Anlagen

1/12993 Anlagen

Hier sind die Mittel für Ersatzanschaffungen (insbesondere Austausch von Hard- und Software) für den administrativen Betrieb der Pädagogischen Institute des Bundes sowie für die Durchführung der Fort- und Weiterbildung veranschlagt.

1/12947 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Lehrbeauftragte und Gastvortragende sowie für die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/12948 Aufwendungen

1/12998 Aufwendungen


Hier sind die Mittel für den administrativen Betrieb und für die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, für die berufsfeldbezogene Forschung und die Mittel für die Finanzierung der Eigenleistungen im Rahmen von EU-Bildungsprogrammen veranschlagt.

Weiters sind hier die auf Grund der 7. SchOG-Novelle für die Pädagogischen Institute der Länder vertraglich vereinbarten Refundierungen vorgesehen.

Öffentliche Schulen 2000 - 2006 in Österreich

Schulformen	Schuljahr	Schulen	Klassen (Jahrgänge)	SchülerInnen	
Allgemein bildende Pflichtschulen					
	2000/01	4.852	33.019	663.938	
	2001/02	4.801	32.523	659.289	
	2002/03	4.788	32.235	655.889	
	2003/04	4.758	31.947	651.323	2)
	2004/05	4.721	31.499	641.349	2)
	2005/06	4.701	31.567	628.103	2)
Allgemein bildende höhere Schulen					
	2000/01	250	6.363	156.707	
	2001/02	250	6.471	157.710	
	2002/03	253	6.588	160.901	
	2003/04	256	6.776	164.193	2)
	2004/05	256	6.848	167.932	2)
	2005/06	257	6.907	171.920	2)
Berufsbildende Pflichtschulen					
	2000/01	176	5.599	132.393	
	2001/02	172	5.630	132.017	
	2002/03	170	5.627	129.961	
	2003/04	163	5.470	124.065	2)
	2004/05	160	5.471	124.044	2)
	2005/06	158	5.796	127.477	2)
Berufsbildende mittlere Schulen					
	2000/01	321	1.683	38.138	
	2001/02	320	1.701	38.690	
	2002/03	319	1.727	39.595	
	2003/04	319	1.778	40.997	2)
	2004/05	315	1.775	41.736	2)
	2005/06	314	1.782	41.280	2)

Schulformen	Schuljahr	Schulen	Klassen (Jahrgänge)	SchülerInnen	
Berufsbildende höhere Schulen					
	2000/01	229	4.459	111.144	
	2001/02	228	4.571	113.608	
	2002/03	228	4.655	114.547	
	2003/04	228	4.774	116.885	2)
	2004/05	228	4.755	117.198	2)
	2005/06	228	4.794	118.742	2)
Berufsbildende Akademien (Akademien für Sozialarbeit)					
	2000/01	2	14	526	
	2001/02	2	12	473	
	2002/03	2	8	315	
	2003/04	2	8	342	2)
	2004/05	1	1	38	2)
	2005/06	-	-	-	2)
Lehrerbildende mittlere und höhere Schulen					
	2000/01	21	373	9.088	
	2001/02	21	386	9.358	
	2002/03	21	356	9.097	
	2003/04	21	349	9.100	2)
	2004/05	21	344	9.394	2)
	2005/06	21	360	9.430	2)
Lehrerbildende Akademien					
	2000/01	13	1)	8.276	
	2001/02	13	1)	8.658	
	2002/03	13	1)	8.971	
	2003/04	13	1)	9.047	2)



2004/05	13	1)	8.753	2)
2005/06	13	1)	8.659	2)

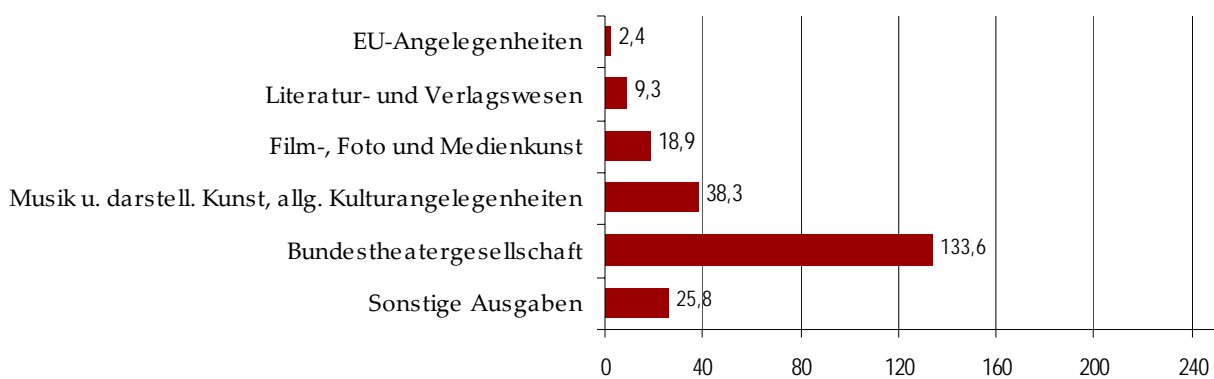
1) Keine Vergleichsbasis, da nicht in Klassen organisiert.

2) Bei den Zahlenangaben für die Schuljahre 2003/04, 2004/05 und 2005/06 handelt es sich um vorläufige Zahlen.

Kapitel 13 Kunst

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	3,3	3,7	3,8
Sachausgaben	221,4	222,4	224,6
Summe	224,6	226,1	228,4
Einnahmen	3,0	3,2	3,1

Kapitelausgaben in Mio. € (BVA 2007)



Wesentliche Änderungen Budget 2007

- Umsetzung des Regierungsprogramms durch verstärkte Förderung junger zeitgenössischer Kunst und interdisziplinärer Projekte; Stärkung der internationalen Präsenz österreichischer KünstlerInnen; Entwicklung neuer Formen der Kulturvermittlung
- Erhöhung der Filmförderung
- Erhöhung der Literaturförderung
- Unterstützung Europäische Kulturhauptstadt Linz 2009

Titel 130 Bundesministerium (Zweckaufwand)

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	87,6	88,6	90,9
Summe	87,6	88,6	90,9
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Privatwirtschaftsverwaltung, (Bundesverfassungsgesetz, BGBl. 539/1977 idgF., Art. 15 und 17) in der Fassung des Art. 15a Grundrechtskatalog des Staatsgrundgesetzes,
- Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur obliegt die Förderung der Kunst in den Sparten Architektur, Design, Mode, Bildende Kunst und künstlerische Fotografie, Musik und darstellende Kunst, Literatur, Film und Neue Medien, Kulturinitiativen und Kulturentwicklung.

Paragraf 1300 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode

1/13003 Anlagen

Werkankäufe von zeitgenössischen, bildenden KünstlerInnen.

1/13006 Förderungen

Schwerpunkte bei folgenden Bereichen:

Jahresprogramme, Galerieförderung, Kunstvermittlung, Druckkosten für Kunstzeitschriften und Kataloge, Personalförderung im Rahmen von Arbeits-, Projekt- und Staatsstipendien sowie der künstlerischen Berufsfelderweiterung.

1/13008 Aufwendungen

Schwerpunkte bei den Bundesausstellungen, den Mietkosten für die Artothek und die unentgeltliche zur Verfügung Stellung von Künstlerateliers in Wien, Italien, Frankreich, Großbritannien, Tschechien, Japan, China und den USA. Ausgaben für die Beiratsaufwendungen im Bereich Bildende Kunst, Architektur, Design und Mode.

Paragraf 1301 Musik u. darst. Kunst, Allg. Kulturangelegenheiten

1/13016 Förderungen

Schwerpunkte: Zuschüsse an Musikveranstalter, Orchester und Musikensembles sowie an größere Bühnen, Kleinbühnen, freie Gruppen, einzelne Theater- und Musikschaffende sowie Festivals und andere Saisonveranstaltungen, Prämien für Musik und darstellende Kunst sowie Preise. Verstärkte Förderung junger zeitgenössischer Kunstformen und interdisziplinärer Projekte.

1/13018 Aufwendungen

Bundesbetrag zum Salzburger Festspielfonds, bei dem gemäß BGBI. 147/1950 der Bund verpflichtet ist, 40 % des Abganges der Festspiele zu übernehmen. Vertrag mit dem Verein „Wiener Philharmoniker“, in dem sich dieser ab 1.1.2002 für zusätzliche Leistungen gegenüber der Republik Österreich verpflichtet hat. Ausgaben für die Beiratsaufwendungen im Bereich Musik und darstellende Kunst.

Paragraf 1302 Literatur- und Verlagswesen

1/13026 Förderungen

Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen: Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für das österreichische Literatur- und Verlagswesen; Zuschüsse an literarische Vereine und Veranstaltungen, Verlagsförderung literarische Publikationen (Buchpräsentationen, -projekte, -ankäufe, Zeitschriften), Personalförderung (Dramatikerstipendien, Staats-, Projekt-, Robert Musil-, Arbeits-, Reise-, Werk- Übersetzerförderung und Preise).

1/13028 Aufwendungen

Im Bereich der Aufwendungen erfolgen die Ausgaben hauptsächlich für Mietkosten der Stipendiatenwohnung in Rom.

Ausgaben für die Beiratsaufwendungen im Bereich Literatur- und Verlagswesen, Preisverleihungen und Veranstaltungen.

Paragraf 1303 Kunstförderungsbeiträge (zweckgeb. Gebarung)

Gesetzliche Grundlage

- Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 573/1981.

Aufgaben

Der Kunstförderungsbeitrag ist eine monatliche gemeinschaftliche Bundesabgabe in der Höhe von 0,48 €, die von jeder/m angemeldeten Rundfunkteilnehmer/in durch die GIS (Gebühren Info Service GmbH) eingehoben wird. Sie dient vornehmlich der Förderung im Bereich Bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst, der Literatur, des Filmwesens und Neuer Medien, der Auslandskultur sowie der Förderung von interdisziplinären, multi- und soziokulturellen Projekten im Bereich der Kulturentwicklung und Kulturinitiativen.

1/13033 Anlagen

Ausgaben für Kunst-, Foto- und Filmankäufe zeitgenössischer Kunstschaffender.

1/13036 Förderungen

Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen: Zuschüsse an Vereine und Kulturinitiativen, sonstige Institutionen sowie an Personen im Bereich Architektur, Design, Mode, Bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst, Literatur, des Film-, Foto- und Kinowesens sowie Neuer Medien; Zuschüsse zu Projekten der Kunstsektion im Ausland.

1/13038 Aufwendungen

Hier erfolgen Zahlungen an Personen in vorübergehenden Notlagen in Hinblick auf die Aufrechterhaltung der künstlerischen Tätigkeit sowie Ehrenpensionen.

Paragraf 1304 Film u. Medienkunst, Fotografie

Gesetzliche Grundlage

- Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988.

1/13043 Anlagen

Ausgaben für Foto-, Video- und Filmankäufe zeitgenössischer Kunstschaffender.

1/13046 Förderungen

Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen:

Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für die österreichische Filmwirtschaft; Zuschüsse an filmkulturelle Vereine und Institutionen, Zuschüsse zur Projektentwicklung, Herstellung und Produktion von Kurz- und Experimentalfilmen, Ausbau der Kinoinitiative, Verwertungsförderung, Förderung von künstlerischer Fotografie und Medienkunst, Anhebung des Bundesbeitrages für das Österreichische Filminstitut.

1/13048 Aufwendungen

Ausgaben für die Zahlung des Mitgliedbeitrages an Eurimages und Beiratsaufwendungen für den Bereich Film, Medienkunst und Fotografie. Aufwendungen für die Fotosammlung des Bundes, die Auslandsateliers und Studien und Veranstaltungen und Preisverleihungen im Bereich Film, Fotografie, Medienkunst und Kino, Zahlungen des Beitrages an die Aufsichtsbehörde für die Verwertungsgesellschaften.

Paragraf 1305 Kulturelle Schwerpunktprogramme

Gesetzliche Grundlage

- Künstler – Sozialversicherungsfondsgesetz, BGBl. I Nr. 131/2000.

1/13056 Förderungen

Für KünstlerInnen der Sparten bildende Kunst, Tonkunst, darstellende Kunst, Literatur sowie die diesen Sparten nicht zuordenbaren Sparten in der allgemeinen Kurie leistet der Künstler-Sozialversicherungsfonds im Rahmen des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes Zuschüsse zu den von den KünstlerInnen zu leistenden Beiträgen zur Pflichtversicherung an die Pensionsversicherung.

Die kulturellen Schwerpunktprogramme ergeben sich aus der Programmatik und Zielsetzung des Regierungsprogramms.

Paragraf 1306 Bi- u. multilaterale kult. Angelegenh., Auszeichnungsangel.

1/13066 Förderungen

Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen: Reise-, Aufenthalts- und Tourneekostenzuschüsse, Zuschüsse für Festivals, Symposien, Ausstellungen, Workshops und Konzertreisen im In- und Ausland.

1/13068 Aufwendungen

Ausgaben für die Erfüllung der Kulturab- bzw. Kulturübereinkommen.

Programm Artist in Residence mit Kulturkontakt Austria. Ausgaben für Auszeichnungen und Berufstitelverleihungen und diverse Publikationen und Druckwerke.

Paragraf 1307 Kulturentwicklung-Kulturinitiativen

1/13076 Förderungen

Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen: Zuschüsse zu Projekten und Programmen regionaler Kulturinitiativen, zu Kunst- und Kulturprojekten von Einzelpersonen, interdisziplinären, multikulturellen und soziokulturellen Projekten; Unterstützung Freier Radios.

1/13078 Aufwendungen

Ausgaben für die Beiratsaufwendungen im Bereich Kulturentwicklung – Kulturinitiativen. Angewandte Kulturforschung.

Paragraf 1309 EU-Angelegenheiten

1/13096 Förderungen

Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen:

Maßnahmen zur Vorbereitung des europäischen Jahres des Interkulturellen Dialoges 2008 sowie die Jahrestangente für die Europäische

Kulturhauptstadt Linz 2009; Projekt- und Reisekostenzuschüsse an Personen zum Erfahrungsaustausch in der europäischen Gemeinschaft.

1/13098 Aufwendungen
Ausgaben für die Herausgabe von Publikationen und Studien.

Titel 131 Bundesministerium (Sonstiger Zweckaufwand)

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	3,3	3,7	3,8
Sachausgaben	133,7	133,8	133,7
Summe	137,0	137,5	137,5
Einnahmen	3,0	3,2	3,0

Gesetzliche Grundlage

- Bundestheaterorganisationsgesetz (BThOG) BGBl. Nr. 108/1998).

Aufgabe

Die Wiener Staatsoper, die Wiener Volksoper, das Burgtheater und das Akademietheater sind die repräsentativen Bühnen der Republik Österreich. Für diese Bühnen wurde gesetzlich ein kulturpolitischer Auftrag mit folgenden Aufgaben erteilt, Pflege der Theaterkunst und Kultur, Förderung zeitgenössischer und innovativer Entwicklungen, Pluralistisches Spielplanangebot, Zugangs- und Nutzungsmöglichkeit für das gesamtösterreichische Publikum, Internationale Repräsentation österreichischer Bühnenkunst.

Paragraf 1310 Amt der Bundestheater

1/13100 Personalausgaben
Personalausgaben für BeamtInnen aus den ehemaligen Österreichischen Bundestheaterverband, die vom Amt der Bundestheater dienstrechtlich per 1. September 1999 übernommen wurden.

1/13105 Bezugsvorschüsse
Auszahlungen von Bezugsvorschüssen an BeamtInnen.

1/13107 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)
Es sind dies im Wesentlichen die Kommunalsteuer und das Kinderbetreuungsgeld.


1/13108 Aufwendungen
Zahlungen an BeamtInnen für Fahrtkosten, Inland- und Auslandsreisen/Dienstreisen.

2/13104 Erfolgswirksame Einnahmen
Kostenersätze für die Überlassung von BeamtInnen aus dem ehemaligen Österreichischen Bundestheaterverband an die Bundestheatergesellschaften.

2/13109 Darlehensrückzahlungen
Rückzahlungen von Darlehensvorschüssen für Wohnzwecken.

Paragraf 1311 Bundestheatergesellschaften

1/13117 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)



Basisabteilung gemäß § 7, Abs. 2 BThOG für den laufenden Betrieb der „Bundestheater – Holding GmbH“, der „Burgtheater GmbH“, der „Staatsoper

GmbH“ und der „Volksoper GmbH“ zur Erfüllung ihres kulturpolitischen Auftrages.

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung sind

beim Budgetkapitel 14 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 14 Wissenschaft und Forschung	3.259,3	3.081,0	3.501,8
Einnahmen			
Kapitel 14 Wissenschaft und Forschung	641,6	623,8	633,0

Personalstand des Ressorts

	2005	2006	2007
Planstellen			
Kapitel 14 Wissenschaft und Forschung	518	509	805

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressort- ausgaben 2007	Personal- kapazität 2007	
1. Universitäten, Universitäten der Künste und Fachhochschulen			international konkurrenzfähige Lehr- und Forschungstätigkeit sowie Entwicklung und Erschließung der Künste
2. Wissenschaftliche Forschung			Umsetzung der Regierungserklärung im Bereich der Forschung

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung gemäß Bundesministeriengesetz-Novelle 2007 BGBl. I Nr. 6/2007, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt M.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Zielwert 2007
Ad 1.	Prognose aus Zeitreihen Studierender,	229.600
Studierende an Universitäten und an Universitäten der Künste	AbsolventInnen, MaturantInnen sowie der 18-20jährigen Bevölkerung	
Studienplätze an Fachhochschulen	Genehmigungsbescheide des Fachhochschulrates	29.905
Ad 2.	Anzahl von Postgraduierten DissertantInnen und	1.300 PG/Diss.
Nachwuchsförderung	Postdocs in vom BMWF finanzierten Programmen und Stipendien	900 Postdocs
Internationalisierung	Rückflussfaktor (RI) aus dem 6. EG-Forschungsrahmenprogramm	2,5%
	Marie-Curie-Programm (in- u. outgoing)	166 Projekte

Hochschulwesen

Autonomie ist eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Zukunft der Universitäten – wir haben sie zum Schwerpunkt unserer Politik gemacht und kompetent umgesetzt. Der Erfolg zeigt sich anhand der Zahlen. So haben noch nie zuvor so viele Studierende ihr Studium im Hochschulbereich begonnen (WS 2006: 43.156), die Zahl der Absolvent/inn/en ist auf einem Rekordniveau (2005/06: 26.868) und die Anzahl der Studierenden steigt seit Jahren kontinuierlich an (WS 2006: 252.545).

Im Zeitalter des weltweiten Wettbewerbs ist es notwendig, schnell reagieren zu können. Das ist nur bei weitgehender Autonomie und klar definierten Rahmenbedingungen für die Partnerschaft zwischen der Universität und der Politik möglich. Dazu gehören die Zusammenführung von Entscheidung

und Verantwortung, eine schlanke Verwaltung, der optimale Einsatz der Ressourcen, die qualitative Mitsprache, das gesicherte Globalbudget bei eigenständiger Finanzgebarung und dadurch ein neues Kostenbewusstsein, die Qualitätssicherung und das Erarbeiten von Entwicklungsprogrammen und Profilen. Durch bestes Studienangebot mit modernsten Lehrformen nehmen die Universitäten ihre Verantwortung für die Studierenden wahr. Eine Top-Ausbildung garantiert unseren Studierenden Top-Chancen am Arbeitsmarkt das kommt letztendlich dem Wirtschaftsstandort Österreich zu gute.

Die Leistungsvereinbarung zwischen Bund und jeder einzelnen Universität wurden erstmals auf jeweils 3 Jahre abgeschlossen. Sie umfasst die Leistungen der Universität wie z.B. das Studienangebot. Als Gegenleistung erhalten die

Universitäten ein gesichertes Globalbudget. Die Universitäten erhalten um rund 525 Millionen Euro mehr im Leistungszeitraum 2007 bis 2009 als 2006. Dazu kommen noch die Mittel für die Generalsanierungsoffensive in der Höhe von 500 Mio. Euro und die Mittel der F&E-Offensive.

Internationalisierung

Der grenzüberschreitende Erfahrungs- und Ideenaustausch und das Zusammenarbeiten in internationalen Forschungsprojekten sind untrennbar mit der österreichischen Hochschullandschaft verknüpft. Das Beherrschen von Sprachen und das Wissen um andere Kulturen sind Qualifikationen, die wesentlich sind für den Wissenschafts-, Forschungs- und Wirtschaftsstandort Österreich. Mit den europäischen Mobilitätsprogrammen haben in den letzten 15 Jahren 42.500 österreichische Studierende Erfahrungen im Ausland sammeln und ihren Horizont erweitern können. Der zukünftige Ausbau dieser Programme ist ein wichtiges Ziel des österreichischen Wissenschafts- und Forschungsministers.

Die österreichischen Universitäten haben mit der gewonnenen Selbstständigkeit, durch das Universitätsgesetz 2002, Spielräume gewonnen, sich im internationalen Wettbewerb zu positionieren.

Mit dem Wissenschafts-Schwerpunkt auf Südosteuropa trägt Österreich zur Stabilisierung dieser sensiblen Region bei und ist Wegbereiter für eine europäische Integration dieser Länder. Von Österreich initiierte, weltweit agierende Universitätsnetzwerke leisten einen wichtigen Beitrag zur Studierenden- und Lehrendenmobilität und helfen innovative Forschungsvorhaben zu entwickeln und umzusetzen. Damit haben österreichische Studierende und Nachwuchsforscher die Möglichkeit im außereuropäischen Bereich

prägende Erfahrungen zu sammeln. Im Gegenzug nutzen die Universitäten die Möglichkeit, die besten Köpfe nach Österreich zu bringen und mit deren Leistungen den Standort Österreich attraktiver zu gestalten.

Die Internationalisierung des österreichischen Hochschulwesens ist ein ständiger Prozess. Die Unterstützung dieses Weges im Dienste der Studierenden und Lehrenden ist ein Schwerpunkt des Wissenschaftsressorts.

Nachwuchsförderung

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und das Heben von Begabungsreserven ist dem Wissenschaftsressort ein wichtiges Anliegen.

Um dieses Ziel umzusetzen bedarf es der Weiterentwicklung universitärer Karrieremodelle. Es ist wichtig, den jungen, kreativen und leistungsbereiten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an Universitäten eine sichere Entwicklungsperspektive zu geben, ohne die Pragmatisierung an den Universitäten durch die „Hintertür“ einzuführen.

Schlankere und einfachere Berufungsverfahren sollen dabei ebenso helfen wie die Neuregelung und bessere Abstimmung der Stipendienlandschaft für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Exzellenzprogramme für österreichische Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen am Institute of Science and Technology (ISTA) und an den Universitäten sollen beitragen, motivierte und leistungsstarke junge Talente zu fördern und die Universitäten wettbewerbsfähiger zu machen. Eine nachhaltige Personalentwicklung ist die Grundlage einer soliden Zukunftsplanung im Bereich Wissenschaft und Forschung. Besonderes

Augenmerk gilt dabei einer forcierten Frauenförderung.

Frauenförderung

Maßnahmen zur Frauenförderung sind dem Ressort ein großes Anliegen. Die bereits getroffenen Maßnahmen zeigen Wirkung

Zuwachs an Frauen ist im Bereich des wissenschaftlichen Personals überproportional (Vergleichszeitraum 2002 bis 2006):

38% mehr Professorinnen

25% mehr Dozentinnen

27% mehr weibliches nichthabilitiertes wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Frauenförderung besteht einerseits in der Förderung der Frauen durch konkrete Programme, andererseits aber auch darin, die Leistung der Wissenschaftlerinnen konsequent und gezielt sichtbar zu machen und damit Vorbilder für junge Wissenschaftlerinnen zu schaffen. Den volkswirtschaftlichen Mehrwert des Anteils von Frauen zu kommunizieren fordert kontinuierliche Sensibilisierungsarbeit.

Gender Monitoring und Sensibilisierung:

Die Umsetzung der Gleichstellung von Frauen muss ständig kontrolliert und evaluiert werden. Gleichzeitig müssen die Leistungen von Wissenschaftlerinnen und Forscherinnen stärker sichtbar gemacht werden. Der frauenpolitische Beirat für Universitäten leistet dafür wertvolle Arbeit.

Fördermaßnahmen und Programme:

Die erfolgreichen Programme zur Frauenförderung wie fFORTE und excellentia werden intensiv fortgesetzt:

fFORTE wurde 2002 vom Rat für Forschung und Technologieentwicklung empfohlen und besteht derzeit aus drei ministerienübergreifenden Programmen: fFORTE academic, wfFORTE, FEMtech-fFORTE. Als weitere konkrete Maßnahmen zur Erhöhung der Frauenquote gibt es docfFORTE, für wissenschaftliche Nachwuchsförderung (Doktoratsstipendien).

Internationale Vergleiche

Der Trend zur Bildung in Österreich wird im internationalen Vergleich bestätigt:

OECD Ländervergleich „Bildung auf einen Blick, OECD-Indikatoren 2006“

Die Bevölkerung Österreichs weist ein hohes Bildungsniveau auf: 80% der Wohnbevölkerung haben eine weiterführende Schule abgeschlossen, im OECD-Schnitt sind es 67%. Damit liegen wir im ersten Drittel der EU-Staaten.

Österreich investiert viel in Bildung. Bei den jährlichen Ausgaben pro Studierenden liegt Österreich auf Platz 4 und vor Staaten wie Deutschland oder Finnland. Der Anteil der tertiären Bildungsausgaben am BIP beträgt in den letzten beiden Jahren 1,1%.

Österreich ist für Studierende aus dem Ausland ein sehr attraktiver Studienort. 14,1% aller Studierenden des Tertiärbereichs in Österreich haben eine ausländische Staatsbürgerschaft. Innerhalb der EU-Mitgliedsländer liegt Österreich damit an 2. Stelle. An den Universitäten ist der Anteil der ausländischen Studierenden mit rund 20% besonders signifikant.

Akademikerquote in den letzten 10 Jahren mehr als verdoppelt. Die Akademikerquote stieg von rund 7% im Jahr 1991 auf 18% im Jahr 2004. Die Akademikerquote berücksichtigt nicht die Zahl der Absolventinnen und Absolventen, sondern die Akademikerinnen und Akademiker, die in Österreich im Berufsleben stehen. Personen, die in Österreich ein Studium absolvieren aber nicht in Österreich arbeiten, werden nicht dazugezählt.

Österreich hat eine überdurchschnittlich hohe Zahl von Absolventinnen und Absolventen eines Doktoratsstudiums. 2,1% eines Altersjahrganges absolvieren ein Doktoratsstudium, im OECD-Durchschnitt sind es nur 1,3%.

Studierendenzahlen: Die Zahl der Studierenden hat einen neuen Höchststand erreicht (2006: 252.545; Universitäten und Fachhochschulen). 2006 erreichte auch die Zahl der StudienanfängerInnen mit 43.156 einen neuen Höchstwert (inkl. Fachhochschulstudiengänge)

Forschung

Internationale Vergleiche

Österreich ist auf dem Weg vom Technologienehmer zum Technologiegeber.

OECD Science, Technology and Industry Outlook 2006:

Österreichs Wirtschaft wird forschungsintensiver und hat, was das Innovationspotential angeht, zum OECD Durchschnitt aufgeschlossen und liegt heuer über den Durchschnitt. Das geht aus dem Science, Technology and Industry Outlook 2006 der OECD hervor. So lagen in Österreich die Investitionen in Forschung und Entwicklung (F&E) im Jahr 2006 bei 2,43 Prozent des Bruttoinlandsprodukts und damit wurde in Österreich im Jahr 2006 mehr in Forschung

und Entwicklung investiert als in den OECD-Ländern im Durchschnitt.

Österreichs Erfolgsmodell: Standortqualität und Kooperation Wissenschaft – Wirtschaft „Österreich ist auf dem Weg vom Technologienehmer zu einer technologieintensiven Wirtschaft zu werden“, sagte Dirk Pilat, Leiter der Abteilung Wissenschaft und Technologie der OECD. Österreichs Innovationspolitik habe einen Beitrag zu dieser Entwicklung geleistet unter anderem durch den Ausbau der steuerlichen Anreize für Forschung und Entwicklung und durch Public-Private-Partnership-Programme für Forschungs-Kompetenzzentren. (COMET)

Steigende Internationalisierung von F&E-

Aktivitäten: Die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft beeinflusst das Forschungs- und Innovationsverhalten der Unternehmen nachhaltig. Die Ausrichtung auf globale Märkte und der Zusammenschluss von Unternehmen über Landesgrenzen hinweg führt auch zu einer zunehmenden Internationalisierung von F&E. Österreichs Wirtschaft profitiert im hohen Maß von der F&E-Finanzierung aus dem Ausland. Es wird geschätzt, dass 2006 über 1 Mrd. € aus dem Ausland an forschende Unternehmen in Österreich fließen. In den letzten Jahren haben aber auch österreichische Unternehmen ihre Innovationsaktivitäten im Ausland wesentlich ausgeweitet. Die Steigerungen der Auslandsaktivitäten gehen mit einem Wachstum der Innovationsaktivitäten im Inland einher. Die Präsenz auf ausländischen Märkten, die Kundennähe sowie neue Kooperationen mit ausländischen Universitäten und Unternehmen sind die wesentlichen Motive für die Auslandsaktivitäten österreichischer Unternehmen im Bereich F&E.

Standortqualität: Ein Indiz für die Qualität des industriellen Forschungsstandorts ist, dass rund 30 Prozent der F&E-Ausgaben des

Unternehmenssektors aus dem Ausland finanziert werden, gegenüber weniger als elf Prozent im EU-Durchschnitt. Österreich liegt damit an der Spitze der OECD-Länder. **Durch die Exzellenzinitiative Wissenschaft und eine verstärkte Talentförderung wird die Standortqualität langfristig abgesichert.**

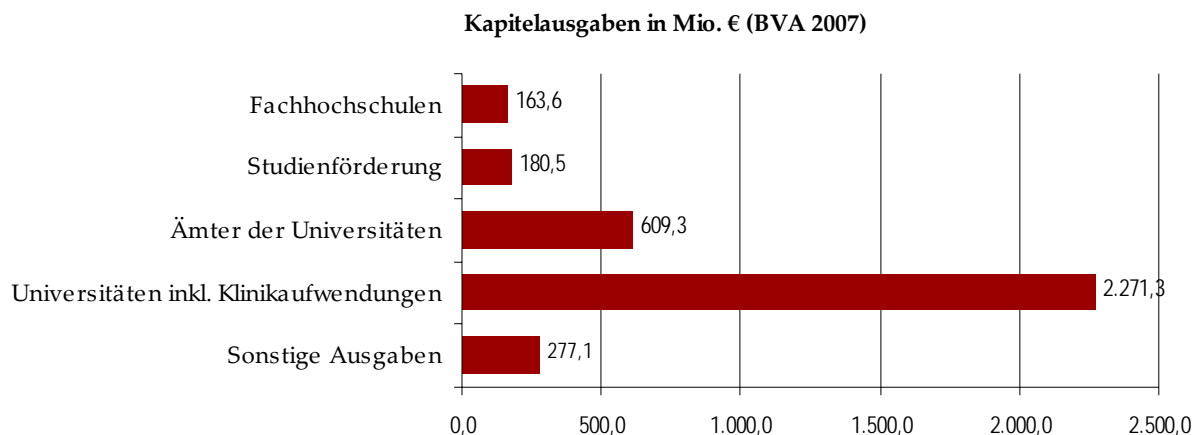
Hohe Beteiligung am 6. europäischen Forschungs Rahmenprogramm: Österreich konnte seine Beteiligung am 6. EU-Rahmenprogramm gegenüber dem 5. EU-Rahmenprogramm um 6 % steigern. Dies spiegelt sich auch in den Rückflüssen wider. Im laufenden 6. EU-Rahmenprogramm erhielten österreichische Forscherinnen und Forscher bisher (Stand März 2006) 2,50 % der Förderungen zugesprochen. Dies entspricht einer Förderzusage von 304 Mio. €. Die kumulierten Förderzusagen gemessen am fiktiven Finanzierungsbeitrag Österreichs zu den bisher zugesprochenen Förderungen betragen bis dato 114 %. Damit liegt der österreichische Anteil im gesamten 6. EU-Rahmenprogramm über den anteilmäßigen Beitragszahlungen zum EU-Haushalt.

Österreich wird 2010 die Barcelona-Ziele erreichen.

Bis 2010 sollen die Investitionen in Forschung und Entwicklung 3 % des BIP betragen. Die Österreichische Bundesregierung hat mit der Bereitstellung einer Technologieoffensive von mehr als 2 Milliarden Euro (2007 bis 2010) sowie zusätzlicher Mittel für die Universitäten jene Voraussetzungen geschaffen, die für eine Steigerung der F&E-Quote von großer Bedeutung sind.

Kapitel 14 Wissenschaft und Forschung

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	638,8	612,3	635,5
Sachausgaben	2.620,6	2.468,7	2.866,3
Summe	3.259,3	3.081,0	3.501,8
Einnahmen	641,6	623,8	633,0



Wesentliche Änderungen Budget 2007

- Der Anstieg beim Personalaufwand und den Ausgaben für die Zentraleitung gegenüber 2006 ist auf die Einrichtung eines Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, und den damit verbunden Übertrag aus dem Kapitel 12 in das Kapitel 14 zurückzuführen.
- Die Erhöhung des Aufwandes für Forschungsvorhaben ist aufgrund des Regierungsprogramms für die XXIII Gesetzgebungsperiode und den damit verbunden Ziel die Forschungsquote zu erhöhen, erforderlich.
- Aufgrund der Vereinbarung zwischen der Rektorenkonferenz und der Bundesregierung zur Stärkung der Universitäten, mit dem Ziel einer weiteren Schwerpunktsetzung im Bereich Wissenschaft, kommt es in diesen Bereich ebenfalls zu einer Erhöhung.
- Die Ausgaben für die Studienförderung wurden mit dem Ziel erhöht, die Treffsicherheit zu erhöhen, die Studienbeihilfen anzuheben und den Bezieherkreis zu erweitern.

Titel 140 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiet der Koordination der Forschungsvorhaben des Bundes zur Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen auf diesem Gebiet sowie die Koordination der Planung des Einsatzes von Bundesmitteln zum Zweck der Forschung. Angelegenheiten der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
	in Millionen €		
Personalausgaben	0,0	0,0	12,3
Sachausgaben	2.092,1	1.981,0	2.284,5
Summe	2.092,1	1.981,0	2.296,8
Einnahmen	2,1	9,1	8,5

Paragraf 1400 Zentraleitung

1/14003 Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

1/14005 Bezugsvorschüsse

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die Bezugsvorschüsse für die Beamten der Universitäten und Universitäten der Künste sowie der Bediensteten der übrigen Dienststellen veranschlagt.

1/14006 Förderungen

Die Förderungen betreffen vor allem Zuschüsse für wissenschaftliche Zeitschriften und allgemeine Kulturförderungen.

1/14007 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

1/14008 Aufwendungen

Hier wird für den Administrativaufwand der Zentraleitung vorgesorgt.

1/14018 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Bei diesem Voranschlagsansatz werden Zahlungen an die Bundesimmobiliengesellschaft getätigt (Norm- und Zuschlagsmieten, Mieterinvestitionen und Betriebskosten).

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesimmobiliengesellschaft (BIG-Gesetz), BGBl. Nr. 419/1992.
- Bundesimmobiliengesetz, BGBl. I Nr. 141/2000.

Paragraf 1403 Universitäten, Träger öffentlichen Rechts

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002

Aufgaben

Die Universitäten erfüllen im Rahmen ihres Wirkungsbereichs folgende Aufgaben:

- Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre), Entwicklung und Erschließung der Kunst sowie der Lehre der Kunst
- Bildung durch Wissenschaft und durch die Entwicklung und Erschließung der Künste
- Wissenschaftliche, künstlerische, künstlerisch-pädagogische und künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung, Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, sowie Ausbildung der künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten bis zur höchsten Stufe
- Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.
- Weiterbildung, insbesondere der Absolventinnen und Absolventen von Universitäten
- Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und der Lehre innerhalb der Universität
- Unterstützung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie der Kunst
- Unterstützung der Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis und Unterstützung der gesellschaftlichen Einbindung von Ereignissen der Entwicklung und Erschließung der Künste
- Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung
- Pflege der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen
- Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der Universitäten.

Studierende an Universitäten und Universitäten der Künste Wintersemester

Jahr	Studierende
2003	206.299

2004	210.125
2005	217.651
2006	223.787

AbsolventInnen an Universitäten und Universitäten der Künste

Studienjahr	Studienabschlüsse
2002/2003	18.865
2003/2004	20.237
2004/2005	20.978
2005/2006	21.703

1/14038 Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz beinhaltet die Globalbudgets für die Universitäten als Träger öffentlichen Rechts gem. § 12 UG 2002 (Personalausgaben, Sachausgaben), die Mittel für das Generalsanierungsprogramm, die Hochschulraumbeschaffung und die im Rahmen der F&E Offensive laufenden Vorziehprofessuren und die UniInfrastruktur.

2/14034 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei diesem Voranschlagsansatz fallen die Einnahmen des Landes Oberösterreich und der Stadt Linz am Gebarungsabgang der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz an.

Paragraf 1404 Klinikaufwendungen

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002.
- Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957.

1/14048 Aufwendungen

Unter diesem Voranschlagsansatz sind die Mittel für externe Gutachten und Projekte, den Klinischen Mehraufwand (Klinikneubauten) und der VOEST-Alpine Medizintechnik Ges.m.b.H (VAMED) für medizinische Universitäten veranschlagt

2/14044 Erfolgswirksame Einnahmen

Hier fallen die Einnahmen für den aliquoten Vorsteueranteil der VAMED an.

Titel 141 Bundesministerium (Zweckaufwand)

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes über Angelegenheiten der hochschulischen, wissenschaftlichen und bibliothekarischen Einrichtungen, Forschungsvorhaben der wissenschaftlichen Forschung, der Forschungseinrichtungen, der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Forschungsinstitute und der Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	343,7	289,8	388,3
Summe	343,7	289,8	388,3
Einnahmen	17,9	14,6	14,6

Paragraf 1410 Hochschulische Einrichtungen

Gesetzliche Grundlage

- Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 305/1992.

- Bundesgesetz über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems, BGBl. Nr. 269/1994.

Aufgaben

Neubau bzw. Renovierung von Studentenheimen, Zuschüsse an die Österreichische Hochschülerschaft, Vorsorge für Wissenschaftler- und Studentenaustausch, internationale Abkommen und Studienförderung.

1/14106 Förderungen

Hervorzuheben ist die Förderung des Neubaus bzw. der Renovierung von Studentenheimen und die Förderung der Führung von Mensen, dadurch werden den Studenten kostengünstige Unterkunftsmöglichkeiten und Verpflegung geboten.

1/14107 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) Bei diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für die Studienförderung (v.a. Studienbeihilfen und Stundenzuschüsse) der Studierenden an Universitäten, Universitäten der Künste und Fachhochschulen veranschlagt.

1/14108 Aufwendungen

Vorsorge für Wissenschaftler- und Studentenaustausch auf Grund von Verpflichtungen aus internationalen Abkommen. Durchführung von neu abgeschlossenen wissenschaftlich-technischen Abkommen, die vor allem die Gewährung von Forschungs- und Studienstipendien, die Organisation von Studienreisen, Kursen, Vorträgen, wissenschaftlich-technische Kolloquien und Austausch von Dokumentations- und Filmmaterial

vorsehen. Stipendien an absolvierte Akademiker zur weiteren Ausbildung und ständige Unterstützungsaktionen. Studienunterstützungen werden Studenten, die nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes einen gesetzlichen Anspruch nicht geltend machen können, gewährt. Abwicklung der Projekte im Rahmen des Europäischen Sozialfonds – Nationaler Anteil und ESF Kofinanzierung und das Programm FForte im Rahmen der F&E Offensive. Leistungen des Bundes an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger als Beitrag zur Sozialversicherung der Studenten. Aufwendungen für Weiterbildung (Donauuniversität Krems).

Paragraf 1411 Wissenschaftliche Einrichtungen Aufgaben

Beitragsleistungen für internationale Vereinigungen und Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft.

1/14116 Förderungen

Unter den Förderungen sind hauptsächlich Unterstützungen für wissenschaftliche Einrichtungen, die teils namentlich den in der Postbezeichnung genannten Institutionen, teils Subventionswerben (u.a. wissenschaftliche Vereine) oder Einzelvorhaben (Kongresse, Studienreisen, Druckkostenzuschüsse) zufließen.

1/14117 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind Beitragsleistungen für internationale Organisationen vorgesehen.

1/14118 Aufwendungen

Veranschlagt sind Verpflichtungen aus internationalen Abkommen, Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft und Beiträge für internationale Organisationen.

1/14126 Förderungen

Hier sind Beträge für Einrichtungen im Interesse des gesamtösterreichischen Bibliothekswesens, für wissenschaftliche Einrichtungen für Zwecke der Literaturversorgung und für Dokumentationsaufgaben veranschlagt.

Paragraf 1413 Forschungsvorhaben

Gesetzliche Grundlage

- Forschungsorganisationsgesetz BGBl Nr. 341/1981

Die Paragraphen 1413 bis 1418 werden unter der Bezeichnung Forschungsblock geführt, da die Ausgaben entweder zu 100 % forschungswirksam sind oder die Einrichtungen aktiv einen wesentlichen Beitrag zur Forschung in Österreich leisten. In allen Paragraphen des Forschungsblocks wird Vorsorge getroffen für die Absicherung von Programmen/Projekten der F&E Offensive der Bundesregierung, entsprechend den Schwerpunkten Exzellenz – Wissenschaft, Exzellenz – Internationalisierung, Exzellenz – Humanressourcen und Exzellenz – Infrastruktur

1/14138 Aufwendungen

Die Auftragsforschung soll der Forschung wo nötig neue Impulse geben und eine enge Verbindung von Staat, Wissenschaft und Wirtschaft im Forschungsbereich bewirken. In den hoch entwickelten Industriestaaten ist Auftragsforschung die wichtigste Form der Forschungsförderung. Forschungsschwerpunkte werden von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung festgelegt. Die allgemeine Auftragsforschung dient u. a. zur Vorbereitung neuer Schwerpunkte bzw. zur auslaufenden Finanzierung beendeter

Schwerpunkte. Weiters werden Mittel zur Verfügung gestellt, die zur Erstellung forschungspolitischer Expertengutachten in interdisziplinärer Teamarbeit verwendet werden.

Paragraf 1414 Wissenschaftliche Forschung

Gesetzliche Grundlage

- Forschungs- und Technologieförderungsgesetz BGBl. Nr. 434/1982.

1/14146 Förderungen

In diesem Voranschlagsansatz sind die Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendien, die Lise-Meitner-Stipendien sowie die Habilitationsstipendien veranschlagt. Diese Stipendien dienen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

1/14148 Aufwendungen

In diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für Programme des FWF (Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung) veranschlagt.

Paragraf 1416 Forschungseinrichtungen

Gesetzliche Grundlage

- Forschungsorganisationsgesetz BGBl. Nr. 341/1981

1/14166 Förderungen

In diesem Voranschlagsansatz sind u. a. die Förderungsmittel für die Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft, Ostforschungseinrichtungen, das Institut für Konfliktforschung, das Institut für Internationale Politik, die Österreichische Gesellschaft für historische Quellenstudien, das Institut für die Wissenschaften vom Menschen, die Studiengesellschaft für Kybernetik, das Internationale Forschungszentrum

Kulturwissenschaften, das Österr. Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung, das Erwin-Schrödinger-Institut für Mathematische Physik und Beträge für die Verleihung von Staatspreisen veranschlagt. Weiters werden hier überwiegend im internationalen Bereich tätige Einrichtungen finanziert.

1/14168 Aufwendungen

In diesem Voranschlagsansatz wird ausschließlich für die Absicherung von Projektfinanzierungen im Rahmen der Forschungs- und Technologieoffensive der Bundesregierung Vorsorge getragen.

Paragraf 1417 Österr. Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute

Gesetzliche Grundlage

- ÖAW-Gesetz, BGBl. Nr. 569/1921.

1/14176 Förderungen

Die Förderungen enthalten die für den ordentlichen Betrieb der Zentrale und der Institute erforderlichen Finanzbedarf, Mittel für die Technologiefolgeabschätzung sowie Mittel mit denen gezielt die Infrastruktur der ÖAW im Hinblick auf die internationale Konkurrenzfähigkeit ausgebaut werden soll. Weiters werden bei diesem Voranschlagsansatz die Ausgaben für APART/APART-DOC veranschlagt. APART (Austrian Programme for Advanced Research and Technology) dient der Förderung von postdoktoraler Forschung auf allen Gebieten der Wissenschaft, zur Wettbewerbsfähigkeit von österreichischen Wissenschaften in Europa. Die Doktorandenstipendien werden für alle Bereiche der Forschung an hochqualifizierte DissertantInnen vergeben.

1/14178 Aufwendungen

In diesem Voranschlagsansatz sind zusammengefasst:

Die innerösterreichischen Kosten bi- und multilateraler Projekte (Man and Biosphere, Geophysik der Erdkruste, Geologisches Korrelationsprogramm, Hydrologie Österreichs, Natural Disaster Reduction Programme, Intern. Geosphere Biosphere Programme), die Kosten nationaler Programme (Galerie der Forschung, Wissenschaft und Technologie für die Entwicklung, IIASA-Kommission) sowie Beitragsleistungen zu internationalen Organisationen (Inst. Laue-Langewin ELETTRA), wo die ÖAW für die Republik non-governmental organizations beigetreten ist. Weiters sind die Kosten aus der Mitgliedschaft zum IIASA (Internationales Institut für angewandte Systemanalyse) zur IFAC (International Federation of Automatic Control), zur IFSR (International Federation for Systems Research), der österreichische Beitrag zur Internationalen Universität und zum CISM (Centre International des Sciences Mécaniques, Internationales Zentrum für mechanische Wissenschaft) zusammengefasst. Zudem sind hier die Kosten des Instituts für Molekulare Biotechnologie (IMBA), das in enger Verbindung mit dem Forschungsinstitut für Molekulare Pathologie (IMP) und der Univ. Wien im Vienna Biocenter angesiedelt wird, sowie die des Forschungszentrums für Molekulare Medizin GmbH (CeMM) budgetiert.

Paragraf 1418 Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation

Gesetzliche Grundlagen

- CERN: BGBl. Nr. 41/1960.
- EKMB: BGBl. Nr. 273/1970.
- EMBL: BGBl. Nr. 562/1975.
- EZMW: BGBl. Nr. 29/1976.
- WMO: BGBl. Nr. 64/1958.

1/14186 Förderungen

Diese Mittel dienen überwiegend zur Finanzierung der nicht von der EU übernommenen projektbezogenen Kosten, im Rahmen von EU-Forschungsprogrammen, sowie von langfristigen Forschungsprogrammen int. Art, welche die Projektlaufzeit des FWF deutlich übersteigen und daher vom FWF nicht finanziert werden können.

1/14187 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz beinhaltet die österreichischen Mitgliedsbeitragsleistungen zur Europäischen Kernforschungsorganisation (CERN), zur Europäischen Molekularbiologiekonferenz (EKMB), dem Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie (EMBL), zum Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW) und zur Weltorganisation für Meteorologie (WMO).

1/14188 Aufwendungen

Die unter diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Mittel dienen der internationalen wissenschaftlichen Kooperation vorwiegend zwischen Österreich und der EU, der Finanzierung der bilateralen Wissenschaftsbeziehungen mit ostmitteleuropäischen Forschungseinrichtungen, den Kosten aus den wissenschaftlich-technischen Abkommen und den Entsendungskosten österreichischer Experten in internationale Gremien. Bei diesem Voranschlagsansatz werden die START-Wittgenstein-Stipendien sowie die Stiftung Dokumentationsarchiv finanziert. Hier werden auch sonstige Kosten veranschlagt, die aus Maßnahmen im Rahmen der Einbindung in nationale und internationale wissenschaftliche Kooperationen resultieren.

Titel 142 Ang.d.Studierenden, Bibl.u. wiss.

Einrichtungen

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	24,2	23,6	25,2
Sachausgaben	18,1	19,9	18,6
Summe	42,3	43,5	43,8
Einnahmen	0,6	0,6	0,6

Paragraf 1423 Bibliotheken

Gesetzliche Grundlagen

- Hochschul- Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76/1972.
- Bundesgesetz über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. Nr. 15/2002.

Aufgaben

Den Bibliotheken des Österreichischen Archäologischen Institutes und des Institutes für österreichische Geschichtsforschung obliegt die Beschaffung, Aufschließung und Bereitstellung der auf die für sie jeweils relevanten Institute bezogenen Literatur und sonstige Informationsträger. Der Österreichischen Bibliothekenverbund und Service Ges. m. b. H. obliegt die Planung, der Ausbau und der Betrieb des Österreichischen Bibliothekenverbundes.

Organisation

Derzeit bestehen die Bibliotheken des Österreichischen Archäologischen Institutes und des Institutes für Österreichische Geschichtsforschung und der Österreichischen Bibliothekenverbund und Service Ges. m. b. H.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	0,0	0,0	0,0
Sachausgaben	2,1	2,1	2,3
Summe	2,1	2,2	2,3
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

1/14237 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Ges. m. b. H. veranschlagt.

1/14238 Aufwendungen

Neben den Ausgaben für universitätsübergreifende Bibliotheksangelegenheiten wie Konsortien, Datenbanken (Rechts-, Dissertations- und INIS-Daten-bank) u. ä. sind hauptsächlich Mittel für Zwecke der Auftragsforschung und der Informationsvermittlung, für die Aus- und Fortbildung der BibliothekarInnen und EU-Aktivitäten im Bibliothekswesen sowie die Literaturkredite des Österreichischen Archäologischen Instituts und des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung veranschlagt.

Paragraf 1424 Wissenschaftliche Anstalten

Gesetzliche Grundlagen

- Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981.
- Lagerstättengesetz, BGBl. Nr. 246/1947.

Organisationen

- Geologische Bundesanstalt
- Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

- Österreichisches Archäologisches Institut
- Institut für Österreichische Geschichtsforschung
- Historisches Institut Rom/Madrid

Geologische Bundesanstalt

Untersuchung und Forschung in den Bereichen der Geowissenschaften und der Geotechnik sowie auf dem Gebiet der mineralischen Roh- und Grundstoffe, im Besonderen die Durchforschung des Bundesgebietes nach nutzbaren Lagerstätten und Durchführung von geologischen Landesaufnahmen, Sammlung, Bearbeitung und Evidenzhaltung der Ergebnisse dieser Untersuchungen und Forschung sowie Information und Dokumentation über diese Bereiche. Ferner werden Arbeiten für Gebietskörperschaften und Arbeiten, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, durchgeführt.

Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

Kurz- und mittelfristige Wettervorhersage und die Verbreitung der Ergebnisse, Führung, Ausstattung und Kontrolle eines Messnetzes einschließlich von Beobachtungen der freien Atmosphäre mit Radiosonden und Radar sowie die Aufnahme von Sendungen von meteorologischen Satelliten. Führung eines seismischen und erdmagnetischen Dienstes. Forschung auf meteorologischem einschließlich klimatologischem und geophysikalischem Gebiet sowie im Bereich des Umweltschutzes und anderer Randgebiete der Meteorologie und Geophysik, Sammlung von Beobachtungsdaten, Beobachtung und Evidenzhaltung der Untersuchungen sowie Information und Dokumentation.

Österreichisches Archäologisches Institut

Forschung, Dokumentation und Information auf dem Gebiet der Archäologie, Grabungen im In- und Ausland, Konservierung von historischem Kulturgut.

Institut für Österreichische Geschichtsforschung

Erforschung der österreichischen Geschichte und die vertiefte Ausbildung für die Forschungsaufgaben der österreichischen Geschichtswissenschaften unter Einschluss der historischen Hilfswissenschaften.

Historisches Institut Rom/Madrid

Das Historische Institut Rom (beim Österreichischen Kulturforum in Rom) ist gemeinsam mit dem Historischen Institut in Madrid neben den Aussenstellen des Österreichischen Archäologischen Instituts die bedeutendste im Ausland tätige geisteswissenschaftliche Forschungseinrichtung.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	17,4	16,8	17,7
Sachausgaben	12,5	13,5	12,2
Summe	29,8	30,3	29,9
Einnahmen	0,1	0,3	0,3

1/14243 Anlagen

Vorsorge für Neueinrichtung und für die laufende Nachschaffung von Betriebseinrichtungen. Ausbau der archäologischen Datenbank.

1/14247 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben und Aufwendungen für Eignungsausbildungsteilnehmer sowie Leistungen nach § 130 ASVG veranschlagt.

1/14248 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den Betriebsaufwand sowie die Sanierung der Grabungssiedlungen, für Betriebsmaterialien (u.a. Radiosonden für den Wetterdienst der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik), die Gebühren für Aufnahmegeologen, der Regieaufwand und die Ausgaben für Forschungstagungen veranschlagt. Des Weiteren sind Mittel für den Vollzug des Lagerstättengesetzes vorgesehen.

*Paragraf 1425 Wissenschaftliche Anstalten
(zweckgebundene Gebarung)*

Unter diesen Paragraf werden die zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der wissenschaftlichen Anstalten verrechnet.

Paragraf 1426 Angelegenheiten der Studierenden

Gesetzliche Grundlage

- Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. I 305/1992.

Aufgaben

Die Aufgaben der Studienbeihilfenbehörde ergeben sich durch die Ausgliederung operativer Aufgaben aus dem BMWF. Auftrag der Studienbeihilfenbehörden ist, jene Mittel, die der Staat aus Steuergeldern zur Verfügung stellt, nach den Vorgaben des Studienförderungsgesetzes zu vergeben.

Bewilligte Studienförderungen

Studienjahr	Bewilligungen
2003/2004	42.541
2004/2005	43.521

2005/2006 44.908

2006/2007 - Prognose 45.300

1/14263 Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist vor allem für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

1/14267 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier werden die anderen öffentlichen Abgaben budgetiert.

1/14268 Aufwendungen

Im Wesentlichen wird hier für die Deckung der Kosten der Studienbeihilfenbehörde und der Psychologischen Beratungsstellen sowie den laufenden Betrieb (Energiebezüge, Auslandsreisen/Dienstreisen, Reinigung, Lizenzgebühren etc.) vorgesorgt.

Titel 146 Fachhochschulen

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993.

Aufgaben

Aufbau eines nicht universitären Hochschulsektors, der durch eine Synthese von wissenschaftlich fundierter und berufsfeldbezogener Ausbildung charakterisiert ist.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	153,4	167,2	163,6
Summe	153,4	167,2	163,6
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Fachhochschulen – Statistik

	2005	2006	2007
FH – Studiengänge	136	150	194
FH – Studierende	23.394	28.755	29.905

1/14603 Anlagen

Hier wird hauptsächlich für die Anschaffung der erforderlichen Betriebs- und Geschäftsausstattung des Fachhochschulrates Vorsorge getroffen.

1/14606 Förderungen

Hier werden die Zahlungen an die Erhalter der Fachhochschulstudiengänge (juristische Personen) veranschlagt. Im Studienjahr 2005/2006 gab es österreichweit 18 Erhalter und 150 Fachhochschulstudiengänge.

1/14607 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz dient zur Abdeckung öffentlicher Abgaben und Interessentenbeiträge.

1/14608 Aufwendungen

Im Wesentlichen werden hier die Ausgaben für die Deckung der Kosten für die Geschäftsstelle des Fachhochschulrates sowie für den laufenden Betrieb (Energiebezüge, Sachverständigengutachten zu den Fachhochschulstudienplänen, Mitgliedsbeiträge an in- und ausländischen Institutionen) veranschlagt.

Titel 149 Ämter

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) BGBl. I Nr. 120/2002.

Ämter der Universitäten

- Amt der Universität Wien
- Amt der Universität Graz
- Amt der Universität Innsbruck
- Amt der Medizinischen Universität Wien
- Amt der Medizinischen Universität Graz
- Amt der Medizinischen Universität Innsbruck
- Amt der Universität Salzburg
- Amt der Technischen Universität Wien
- Amt der Technischen Universität Graz
- Amt der Montanuniversität Leoben
- Amt der Universität für Bodenkultur Wien
- Amt der Veterinärmedizinischen Universität Wien
- Amt der Wirtschaftsuniversität Wien
- Amt der Universität Linz
- Amt der Universität Klagenfurt
- Amt der Universität für angewandte Kunst Wien
- Amt der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
- Amt der Universität Mozarteum Salzburg
- Amt der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
- Amt der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz
- Amt der Akademie der bildenden Künste

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	614,6	588,6	598,0
Sachausgaben	13,2	10,8	11,3
Summe	627,8	599,5	609,3
Einnahmen	620,9	599,5	609,3

1/14900 Personalausgaben

Hier werden die für die Beamten der Ämter der Universitäten erforderlichen Gehälter, die Kommunalsteuerzahlungen, die Ausgaben für Reisen (In- und Ausland) sowie die erforderlichen Fahrtkostenzuschüsse budgetiert.

2/14904 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die Ersätze für den Personalaufwand der Ämter der Universitäten veranschlagt. Im BVA 2007 sind für diesen Zweck Ausgaben und Einnahmen in Höhe von jeweils 609,3 Millionen Euro veranschlagt.

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz sind bei den Budgetkapiteln Kapitel 15 und 16 veranschlagt

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 15 Soziales und Konsumentenschutz	1.899,5	1.878,0	2.006,8
Kapitel 16 Sozialversicherung	6.937,1	7.086,2	7.450,3
Summe	8.836,6	8.964,2	9.457,2
Einnahmen			
Kapitel 15 Soziales und Konsumentenschutz	47,0	23,5	10,9
Kapitel 16 Sozialversicherung	408,1	12,7	17,0
Summe	455,1	36,2	27,9

Personalstand des Ressorts

	2005	2006	2007
Planstellen			
Kapitel 15 Soziale Sicherheit	1.018	996	1.054

Die Planstellen des Kapitel 16 sind im Kapitel 15 veranschlagt.

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressortausgaben 2007	Personalkapazität 2007	
1. Durchführung des	16,21 %	1,18 %	Alte pflegebedürftige Menschen sollen, abgestuft

Bundespflegegeldgesetzes			nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit, ein Pflegegeld erhalten
2. Sicherstellung der Finanzierung von Pensionsleistungen	68,38 %	2,74 %	Stabilisierung des relativen Bundesanteiles an der Finanzierung des staatlichen Pensionssystems
3. Finanzierung von Leistungen des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) (Grundförderung und diverse Werkverträge)	0,02 %	0,18 %	Unterstützung von Verbrauchern durch die Publikation der Zeitschrift „Konsument“ sowie durch Beratung und Rechtsdurchsetzung

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums Soziales und Konsumentenschutz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. **/2007, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt I.

Dem Bundesministeriums Soziales und Konsumentenschutz obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes in Angelegenheiten der Sozialversicherung (ausgenommen Arbeitslosen- und Krankenversicherung), der allgemeinen und besonderen Fürsorge, der Pflegevorsorge sowie Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten, der Senioren- und allgemeinen Bevölkerungspolitik sowie in Angelegenheiten der Konsumentenpolitik einschließlich Konsumentenschutz.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detailierung der Berechnung	Zielwert 2007
Ad 1.		
- Anzahl der Pflegegeldbezieher	Anzahl der Pflegegeldbezieher im Jahresdurchschnitt in der Sozialversicherung	305.000 Personen
- Höhe der durchschnittlichen Leistung	Höhe der durchschnittlichen Leistung im Jahresdurchschnitt in der Sozialversicherung (ohne Verwaltungskosten)	418,85 Euro
- Anzahl der Pflegegeldverfahren	Anzahl der Pflegegeldverfahren pro Jahr im Bereich der Sozialversicherung (Neu- und Erhöhungsanträge)	157.000 Anträge
Ad 2.		
a) Pensionsbelastungsquote	Anzahl der Pensionen auf 1.000 Pflichtversicherungen	624 Pensionen
b) Deckungsquote Bundesbeitrag	Bundesbeitrag durch Aufwendungen der PV x 100	23,34%
c) Aufwendungen der PV-Träger gemessen	Aufwendungen der PV durch	10,37 %

am Bruttoinlandsprodukt (in Prozent)	Bruttoinlandsprodukt x 100	
d) Bundesbeitrag gemessen am Bruttoinlandsprodukt (in Prozent)	Bundesbeitrag durch Bruttoinlandsprodukt x 100	2,42 %

Jahresreihen siehe Übersicht 12
(Erläuterungen zu Kapitel 16)

Ad 3.

- Publikation der Zeitschrift "Konsument"	Anzahl der Abonnenten	ca. 70.000
- Beratung	Anzahl der Kundenkontakte im VKI	ca. 200.000
- Klagsprojekt	Führung von Verbandsklagen und Musterprozessen	Erfolgsquote ca. 90 %

Genderspekt des Budgets

Aufgrund der schwierigen Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderung wurde 2001 seitens der Bundesregierung eine Beschäftigungsoffensive ("Behindertenmilliarde") zur Eingliederung dieses Personenkreises in den Arbeitsmarkt gestartet.

Ziel ist die Eingliederung und Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderung in den ersten Arbeitsmarkt sowie die Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze.

Als Zielgruppe kommen somit in Betracht:

- behinderte Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder aus Integrationsklassen, Lernbehinderte sowie sozial und emotional gehandicapte Jugendliche
- ältere Menschen mit Behinderungen, deren Arbeitsplätze gefährdet sind oder die Hilfestellung bei der Wiedereingliederung ins Berufsleben benötigen
- Menschen mit psychischen Einschränkungen, geistigen Behinderungen und Sinnesbehin-

derungen, die generell Integrationsprobleme am Arbeitsmarkt haben.

Im Rahmen dieser Zielgruppen findet die Förderung von Frauen besondere Beachtung. Frauen mit Behinderung sind nach wie vor der Tatsache der multiplen Diskriminierung ausgesetzt: Einerseits ist es generell für Menschen mit Behinderung schwierig, sich am Arbeitsmarkt zu behaupten, andererseits stehen Frauen mit Behinderung zusätzlich vor der Herausforderung, noch in verstärktem Maße mit geschlechterspezifischen, gesellschaftlichen und sozialen Benachteiligungen konfrontiert zu sein.

Der weibliche Anteil der beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkten Menschen mit Behinderung liegt 2005 bei rd. 36 %. Über Frauen mit Behinderung, die weder vom Bundessozialamt noch beim AMS erfasst sind, gibt es nur unzureichende qualitative und quantitative Daten. Die Erfahrungen mit den bisherigen Projekten und

Maßnahmen zeigen jedoch, dass viele dieser Frauen in ihrem familiären Umfeld oder in Institutionen verbleiben, dadurch von der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen werden und in der Folge wenig Möglichkeiten haben, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten.

Um auch diese Frauen zu erreichen, werden im Rahmen der Beschäftigungsoffensive Projekte konzipiert und umgesetzt, die besonders auf die Bedürfnisse von behinderten Frauen im Bereich der beruflichen Integration und der Verbesserung der Chancen am Arbeitsmarkt ausgerichtet sind.

In Fortführung der bisherigen Maßnahmen im Sinne des Gender Mainstreaming wird im Rahmen der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung mittelfristig eine Frauenquote von 50 % angestrebt.

Indikatoren/Leistungskennzahlen BHM – nach Geschlecht aufgeschlüsselt:

Durch die Beschäftigungsoffensive gelang es Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt zu integrieren und bestehende Arbeitsplätze zu sichern. Neben den bewährten Maßnahmen wie Qualifizierungsprojekte, Projektförderungen oder Individualförderungen insbesondere Lohnförderungen, wurden mit der Behindertenmilliarde auch neue Ansätze entwickelt. Dazu zählen z.B. die Arbeitsassistenz für

Jugendliche, die Maßnahme Clearing oder die Persönliche Assistenz.

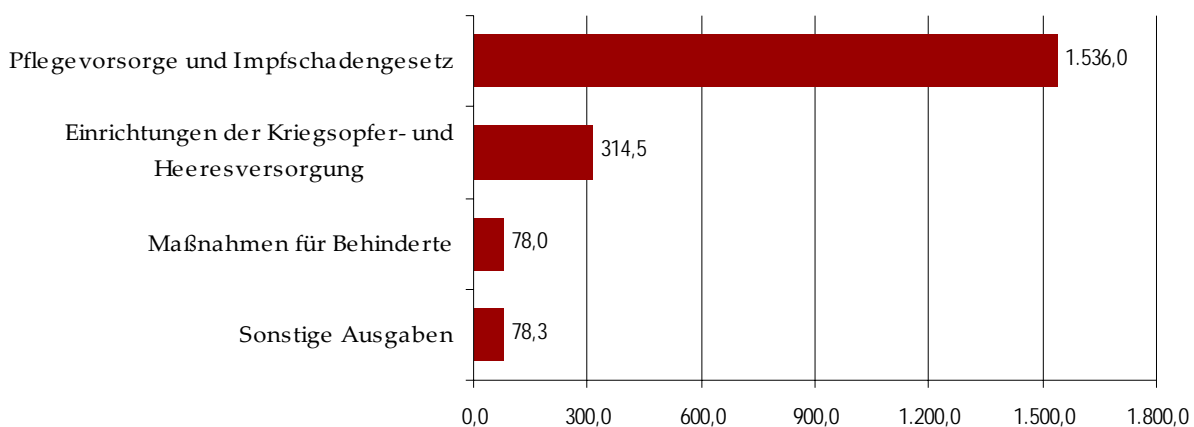
Maßnahmen	2005 Personenanzahl	
	Gesamt	% weiblich
Lohnförderungen	5.075	33,48 %
Existenzgründung	79	35,44 %
Arbeitsplatz	371	34,23 %
Qualifizierungsprojekte	4.010	41,37 %
Transitarbeitsprojekte	1.080	42,04 %
Arbeitsassistenz	4.954	42,55 %
Persönliche Assistenz	136	55,15 %
Sonstige Assistenz	1.522	41,46 %
Beratung & Empowerment	5.939	41,67 %
Ausbildung & Arbeit	517	46,23 %
Mobilität/sonstige	129	49,61 %

	Gesamtbetrag	Frauen	Männer
2003 Realisierung	67.522.905	28.359.620	39.163.285
2004 Realisierung	74.693.441	30.474.924	44.218.517
2005 Realisierung	68.715.485	28.173.349	40.542.136
2006 Realisierung	69.604.452	28.537.825	41.066.627

Kapitel 15 Soziales und Konsumentenschutz

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	50,9	51,4	50,2
Sachausgaben	1.848,6	1.826,7	1.956,7
Summe	1.899,5	1.878,0	2.006,8
Einnahmen	47,0	23,5	10,9

Kapitelausgaben in Mio. € (BVA 2007)



Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, insbesondere aus Abschnitt I des Teiles 2 der Anlage zu § 2 ausgenommen die bei Kapitel 16 (Sozialversicherung) zu verrechnenden Ausgaben und Einnahmen.

Wesentliche Änderungen Budget 2007

- Der Mehraufwand bei den Maßnahmen für Behinderte ergibt sich aufgrund arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen im Rahmen der „Behindertenmilliarde“.
- Der Mehraufwand beim Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung ergibt sich aus den Zuwendungen an pflegende Angehörige (§ 21a BPGG).
- Die Verringerung bei den Versorgungsgebühren und der Krankenversicherung ergibt sich auf Grund des Rückganges der Zahl der Versorgungsberechtigten.
- Der Mehraufwand bei der Pflegevorsorge gegenüber 2006 ergibt sich aufgrund der demographischen Entwicklung der Leistungsbezieher.

Titel 150 Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	25,8	26,4	23,0
Sachausgaben	24,8	24,4	19,9
Summe	50,5	50,8	42,9
Einnahmen	2,1	2,4	3,1

1/15006 Förderungen

Diese Ausgaben betreffen die Förderung von sozialpolitischen Projekten im Zusammenhang mit der EU und zum Thema CSR (Corporate Social Responsibility), des UN-Weltaktionsprogramms für Behinderte, des Dokumentationsarchives des österreichischen Widerstandes sowie die Reisekostenvergütungen an Stipendiaten der Vereinten Nationen und deren Spezialorganisationen.

1/15008 Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz berücksichtigt den allgemeinen Verwaltungsaufwand und den ADV-Aufwand der Zentraleitung.

Überdies sind Mittel für sozialpolitische Forschung und Grundlagenarbeit als Entscheidungshilfe im Hinblick auf die Themenschwerpunkte Pflegewesen, bedarfsorientierte Mindestsicherung und der Armutsbekämpfung bereitgestellt.

Paragraf 1501 Zahlungen im Zusammenhang mit der EU

1/15016 Förderungen

1/15018 Aufwendungen

Vorsorge für die Weitergabe der Rückflüsse aus der EU. Die Mittelzuweisung erfolgt entsprechend dem Einlangen des Geldes von der EU. Weiters Schaffung einer Möglichkeit zur Rückzahlung allfälliger nicht den EU-Vorschriften entsprechend verwendeter EU-Fördermittel.

1/15038 Zahlungen in Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Mietzinszahlungen für vom BMSK angemietete Büroräume und sonstige im Zusammenhang mit der Verwaltung von Liegenschaften stehende Zahlungen an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. aufgrund des Bundesimmobiliengesetzes 2000.

Einnahmen

Im Wesentlichen Kostenersätze des Kurhauses Ferdinand Hanusch, des Ausgleichstaxfonds, sowie Bezugsvorschussersätze und Beiträge zu den Kosten der Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung, Benützungsentgelt für Garagenabstellplätze sowie Kostenersätze der EU für Dienstreisen.

Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung

Die Bundesaufsicht über die Träger der Pensionsversicherung und über den Hauptverband sowie für den Bereich des Pflegegeldes und der Kriegsgefangenenentschädigung wird vom Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz auf Grund der Bestimmungen des

- Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG,
- des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes - GSVG,
- des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes - BSVG,
- des Bundespflegegeldgesetzes - BPGG
- des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes - KGEG und
- des Notarversicherungsgesetzes 1972 - NVG 1972 ausgeübt.

Mit der Durchführung der Bundesaufsicht werden vom Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz bestimmte Bedienstete der Aufsichtsbehörde betraut. Zur Deckung der durch die Aufsicht erwachsenden Kosten haben die

Versicherungsträger durch Entrichtung einer Aufsichtsgebühr beizutragen.

Titel 151 Bundesministerium, Opferfürsorge

Angelegenheiten der Fürsorge für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und für die Opfer politischer Verfolgung.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	15,4	13,1	14,0
Summe	15,4	13,1	14,0
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Opferfürsorgegesetz (OFG), BGBl. Nr. 183/1947;
- Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz, BGBl. Nr. 197/1988,
- Verordnung über die Rentenanpassung in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 2007, BGBl. II Nr. 25/2007.

1/15117 Heilfürsorge

An InhaberInnen einer Amtsbescheinigung oder EmpfängerInnen einer Rentenfürsorgeleistung, die keinen Leistungsanspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung haben, werden von den Gebietskrankenkassen die den Pflichtversicherten gebührenden Leistungen erbracht und vom Bund ersetzt.

1/15127 Versorgungsgebühren

Gegenstand der Rentenfürsorge sind Opfer-, Hinterbliebenen- und Unterhaltsrenten sowie die Beihilfen.

Neben den Rentengebühren sind hier noch die Aufwendungen für Rentenabfertigungen und Sterbegeld sowie für Pflegegeld nach dem

Bundespflegegeldgesetz an RentenbezieherInnen nach dem Opferfürsorgegesetz veranschlagt.

Die Opfer- und Hinterbliebenenrenten unterliegen, wie die Einkommensgrenzen der einkommensabhängigen Unterhaltsrenten und Beihilfen, der jährlichen Anpassung im selben Ausmaß wie die Pensionen nach dem ASVG.

Am 1. Juli 2006 standen 1.944 Personen im Bezuge einer Opfer- oder Hinterbliebenenrente gegenüber 1.918 Personen am 1. Juli 2005.

1/15137 Entschädigungen

Aufwand für einmalige, noch nicht liquidierte Entschädigungen für erlittene Haft, Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden.

1/15147 Orthopädische Versorgung

Versorgung der Beschädigten nach dem OFG mit orthopädischen Hilfsmitteln.

1/15158 Transportk., ärztl. Gutachten, Sonderfürs. u. Härteausgleiche

Als wesentlicher Aufwand sind die Kosten für Leistungen im Härteausgleich gemäß § 15a OFG und ärztliche Begutachtungen hervorzuheben.

Paragraf 1516 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz

1/15166 Förderungen

Förderung von Projekten der Pflegebetreuung für Opfer der politischen Verfolgung, die im Ausland leben. 2007 ist noch eine Restzahlung offen. Die hierfür nötigen Mittel werden aus der - seinerzeit für diese Zwecke gebildeten - Rücklage entnommen.

Titel 152 Bundesministerium, Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

Entscheidung über Ansuchen um Gewährung von Hilfeleistungen nach dem VOG durch das Bundessozialamt.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1,8	2,0	2,1
Summe	1,8	2,0	2,1
Einnahmen	0,1	0,1	0,1

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972.

1/15207 Ersatz des Verdienst- und Unterhaltsentganges
Aufwand für Ersatzleistungen (Verdienst- oder Unterhaltsentgang) an Opfer von Verbrechen, für die Rückersatzansprüche nicht mehr bestehen.

Am 1. Juli 2006 bezogen 129 Personen (90 Opfer und 39 Hinterbliebene) eine laufende Geldleistung gemäß § 2 VOG gegenüber 130 Personen am 1. Juli 2005.

1/15217 Heilfürsorge

Für auf Grund eines Verbrechens erlittene Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen erhalten Opfer und deren Hinterbliebene ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe, Anstaltspflege und Zahnbehandlung.

Im Rahmen der Heilfürsorge sind weiters Maßnahmen vorgesehen, die der Festigung der Gesundheit dienen. Weiters werden ab 1. Jänner 1999 die Selbstkosten für die kausalen psychotherapeutischen Behandlungen von Verbrechenopfern und deren Hinterbliebene geleistet.

1/15227 Orthopädische Versorgung

Versorgung der Opfer von Verbrechen und deren Hinterbliebene mit orthopädischen Hilfsmitteln.

1/15237 Rehabilitation

Aufwand für Rehabilitationsmaßnahmen, wenn durch den zuständigen Sozialversicherungsträger keine Vorsorge getroffen wurde oder wenn der/die Beschädigte eine zumutbare Beschäftigung, die den krankenversicherungsrechtlichen Schutz gewährleistet, nicht mehr ausüben kann.

1/15248 Transportkosten, ärztl. Gutachten und Härteausgleiche

Neben den Kosten für ärztliche Begutachtungen sind als wesentlich noch Gerichtskosten für im Gerichtswege durchgesetzte Ansprüche und Kosten für Leistungen im Härteausgleich hervorzuheben.

1/15255 Darlehen

Darlehen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit.

1/15269 Ersatz des Verdienst- und Unterhaltsentganges (B)
Aufwand für Ersatzleistungen (Verdienst- oder Unterhaltsentgang), Heilfürsorgeleistungen, Leistungen für orthopädische Versorgung und Rehabilitation an Opfer von Verbrechen, denen Forderungen gegenüberstehen.

Einnahmen

Hervorzuheben sind Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen für nach diesem Bundesgesetz erbrachte Leistungen.

Titel 153 Bundesministerium, Sonstige Leistungen
Entschädigung von Impfschäden, Kleinrentnerentschädigung und Kostenersatz an die Träger der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung für die Aufwendungen in Durchführung des Bundespflegegeldgesetzes.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1.423,7	1.406,4	1.536,0
Summe	1.423,7	1.406,4	1.536,0
Einnahmen	40,9	0,5	4,0

Gesetzliche Grundlagen

- Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973;
- Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929;
- Bundesgesetz betreffend die Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 90/1955;
- Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl. Nr. 278/1974;
- Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993;
- Verordnung über die Anpassung der Entschädigungsleistungen im Bereich des Impfschadengesetzes für das Kalenderjahr 2007, BGBl. II Nr. 25/2007.

1/15317 Entschädigungen nach dem Impfschadengesetz

Bei diesem Ansatz ist für die nach dem Impfschadengesetz vorgesehenen Entschädigungen (Behandlungs- und Rehabilitationskosten sowie Geldleistungen) vorgesorgt.

Die Geldleistungen unterliegen der jährlichen Anpassung im selben Ausmaß wie die Pensionen nach dem ASVG.

1/15327 Kleinrentnerentschädigung

Im Rahmen der Kleinrentnerfürsorge sind neben den Rentenleistungen der Aufwand für Krankenversicherungsbeiträge und außerordentliche Hilfeleistungen veranschlagt.

Paragraf 1534 Pflegevorsorge (Kostenersatz)

1/15347 Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz

Bei diesem Ansatz ist der vom Bund an die Träger der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung zu leistende Kostenersatz gemäß § 23 Bundespflegegeldgesetz veranschlagt.

Der Mehraufwand gegenüber 2006 ergibt sich aufgrund der demografischen Entwicklung der LeistungsbezieherInnen.

Zum 1. Juli 2006 bezogen in der Pensions- und Unfallversicherung 293.287 Personen Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz.

Einnahmen

Mehreinnahmen aufgrund von Rückflüssen aus Akontierungen der Vorjahre.

Titel 154 Bundesministerium, Allgemeine Fürsorge
Förderung sozialer Wohlfahrtseinrichtungen und Verwaltung des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	78,3	81,7	90,0
Summe	78,3	81,7	90,0
Einnahmen	0,0	15,7	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesbehindertengesetz, Abschnitt IV und V, BGBl. Nr. 283/1990.

1/15436 Förderungen

Förderung bundesweiter Projekte von Organisationen bzw. Vereinen der freien Wohlfahrtspflege in den Bereichen der Pflegevorsorge sowie der Behinderten- und Altenhilfe.

1/15446 Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung ist der Aufwand, der dem Fonds aus der Abgeltung der Mehrbelastung bei Lieferung von Kraftfahrzeugen für Behinderte durch die

Normverbrauchsabgabe und die anteilige Umsatzsteuer erwächst, zu ersetzen.

Aus dem Fonds können auch Zuwendungen an Menschen mit Behinderung gewährt werden, die durch ein insbesondere mit ihrer Behinderung im Zusammenhang stehendes Ereignis in soziale Notlage geraten sind, sofern rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen vermag sowie an pflegende Angehörige gem. § 21 a BPGG.

1/15456 Maßnahmen für Behinderte

Förderung von Maßnahmen für behinderte Personen, insbesondere Förderung ihrer beruflichen Integration durch Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen auf Projektebene. (Details siehe Genderaspekt des Budgets.)

Einnahmen

Mindereinnahmen aufgrund Wegfall des Ausgleiches für die Mehrbelastung aus der Besteuerung von Unfallrenten.

Titel 157 Einrichtungen der Kriegsof- und Heeresversorgung

Dem Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz obliegt in unmittelbarer Bundesverwaltung die Vollziehung der Kriegsof- und Heeresversorgung. Im Rahmen der Versorgung werden an Beschädigte und Hinterbliebene Renten- und Rehabilitationsleistungen erbracht. Weiters werden Beschädigten Heilfürsorgeleistungen und Leistungen der orthopädischen Versorgung gewährt. Österreichische Staatsbürger, die im Verlauf des Ersten oder Zweiten Weltkrieges aus politischen oder militärischen Gründen in Kriegsgefangenschaft gerieten, erhalten zu einer bestehenden Pensions-, Renten- oder Versorgungsleistung eine monatliche Entschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz.

Organisation

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen; Landesstellen Wien, Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	25,2	24,9	27,2
Sachausgaben	304,6	299,1	287,3
Summe	329,8	324,0	314,5
Einnahmen	3,9	4,8	3,8

Gesetzliche Grundlagen

- Kriegsoferversorgungsgesetz (KOVG), BGBl. Nr. 152/1957;
- Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000;
- Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 218/1964;
- Zusatzvertrag zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsoferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 201/1970;
- Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl. Nr. 27/1964;
- Verordnung über die Rentenanpassung in der Kriegsoferversorgung für das Kalenderjahr 2007, BGBl. II Nr. 25/2007;
- Verordnung über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 2007, BGBl. II Nr. 25/2007.

Paragraf 1570 Bundessozialamt

Vorgesehen sind die Personalausgaben und die Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen.

Neben der Vollziehung des Kriegsofper- und Heeresversorgungsgesetzes ist das Bundessozialamt mit der Vollziehung des Behinderteneinstellungsgesetzes (Ausgleichstaxfonds), Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, Bundesbehindertengesetzes (Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung, Sozial-Service), Behindertengleichstellungsgesetzes, Kriegsgefangenentschädigungsgesetzes, Kriegsofper- und Behindertenfondsgesetzes (Kriegsofper- und Behindertenfonds), Impfschadengesetzes, ärztliche Begutachtungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, Einkommenssteuergesetz und Härteausgleichsfonds befasst.

Ausgleichstaxfonds

Der Ausgleichstaxfonds hat seine Rechtsgrundlage im § 10 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970.

Die Einnahmen des Fonds bestehen im wesentlichen aus den nach dem Behinderteneinstellungsgesetz zu entrichtenden Ausgleichstaxen. Die Mittel des Fonds werden vorwiegend für die berufliche Rehabilitation von Behinderten verwendet. Diverse Maßnahmen werden mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds kofinanziert.

Der Fonds wird vom Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz unter Anhörung eines Beirates verwaltet.

Kriegsofper- und Behindertenfonds

Der Kriegsofper- und Behindertenfonds hat seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz BGBl. Nr. 217/1960 und wird vom Bundesminister für Soziales

und Konsumentenschutz unter Anhörung eines Beirates verwaltet.

Zweck des Fonds ist die Fürsorge für Beschädigte und Witwen mit einem Anspruch auf eine Rente nach dem Kriegsofper- oder Heeresversorgungsgesetz, die einer finanziellen Hilfe bedürfen, und zwar durch Gewährung zinsfreier Darlehen.

Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Der Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung hat seine Rechtsgrundlage im Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990.

Aus dem Fonds können Zuwendungen an Menschen mit Behinderung gewährt werden, die durch ein insbesondere mit ihrer Behinderung im Zusammenhang stehendes Ereignis in soziale Notlage geraten sind, sofern rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen vermag, sowie an pflegende Angehörige. Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel.

Weiters wird Menschen mit Behinderung unter bestimmten Voraussetzungen die Mehrbelastung abgegolten, die sich aus der Normverbrauchsabgabe und der anteiligen Umsatzsteuer beim Ankauf von Kraftfahrzeugen ergibt. Diese Ausgaben werden dem Fonds vom Bund ersetzt.

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz.

1/15708 Aufwendungen

Neben den Erfordernissen für den laufenden Betrieb sind die Aufwendungen für Leistungen der Post, Vergütungen für Leistungen der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZG) und für ärztliche Begutachtungen hervorzuheben.

1/15717 Entschädigung für Kriegsgefangenschaft

Bei diesem VA-Ansatz ist der für Entschädigungsleistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz erforderliche Aufwand veranschlagt.

1/15728 Zahlungen in Zusammenhang mit dem

Bundesimmobiliengesetz

Mietzinszahlungen für vom Bundessozialamt angemietete Räume und sonstige im Zusammenhang mit der Verwaltung von Liegenschaften stehende Zahlungen an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. aufgrund des Bundesimmobiliengesetzes 2000.

1/15737 Heilfürsorge

Beschädigte haben Anspruch auf Heilfürsorge bei jeder als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigung und deren Folgen. Die Heilfürsorge umfasst ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Haus- und Krankenanstaltspflege sowie Krankengeld. Im Rahmen der erweiterten Heilfürsorge, die unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird, sind Kuraufenthalte sowie die Unterbringung in Rehabilitationskrankenanstalten und Genesungsheimen vorgesehen.

1/15747 Berufliche und soziale Maßnahmen

Die berufliche Ausbildung dient der Eingliederung oder Wiedereingliederung der Beschädigten in das Erwerbsleben. Weiters sind Maßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit und der sozialen Rehabilitation für Beschädigte vorgesehen. Ihre Bedeutung verlagert sich infolge des steigenden Alters der Kriegsbeschädigten zunehmend in den Bereich der Heeresversorgung.

1/15757 Orthopädische Versorgung

Das Ziel der orthopädischen Versorgung ist die Wiedergewinnung oder Erhöhung der infolge Dienstbeschädigung geminderten Erwerbsfähigkeit und die Behebung oder Erleichterung der Folgen

der Dienstbeschädigung. Die orthopädische Versorgung umfasst die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Wiederherstellung und Erneuerung.

1/15767 Versorgungsgebühren

Vorgesehen sind hier die Rentenleistungen für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Kriegsopfer- oder Heeresversorgungsgesetz. Neben den Rentenleistungen sind hier noch die Aufwendungen für Rentenabfertigungen und Sterbegeld sowie für Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz an RentenbezieherInnen nach dem KOVG und HVG veranschlagt. Die Renten unterliegen der jährlichen Anpassung im selben Ausmaß wie die Pensionen nach dem ASVG. Der Anpassungsfaktor für 2007 beträgt 1,016.

Der Voranschlag 2007 berücksichtigt den Minderbedarf infolge des natürlichen Rückganges der Zahl der Anspruchsberechtigten. Die Zahl der RentenempfängerInnen ist seit vielen Jahren rückläufig; dieser Rückgang liegt derzeit bei rd. 6,6% jährlich. Am 1. Juli 2006 standen 43.983 Versorgungsberechtigte (18.580 Beschädigte, 24.450 Witwen, 933 Waisen, 20 Eltern) im Rentenbezug gegenüber 47.103 am 1. Juli 2005.

Die Gesamtzahl der Anspruchsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz betrug am 1. Juli 2006 1.751 Personen und zwar 1.675 Beschädigte, 53 Witwen, 11 Waisen und 12 Eltern gegenüber 1.749 Personen am 1. Juli 2005.

1/15777 Krankenversicherung

Hinterbliebenen und Angehörigen von Schwerbeschädigten nach dem KOVG und HVG wird, sofern sie nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften versichert sind, krankenversicherungsrechtlicher Schutz gewährleistet. Die Versicherten erhalten die in der Allgemeinen Sozialversicherung vorgesehenen Leistungen. Der

Aufwand der Träger der Krankenversicherung ist vom Bund zu ersetzen.

1/15778 Härteausgleiche

Vorgesehen sind hier die Leistungen für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Kriegsopfer- oder Heeresversorgungsgesetz, die als Ausgleich auf Grund besonderer Härten gewährt werden.

Paragraf 1578 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland

Die Aufwendungen auf Grund des Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter betreffen im Wesentlichen Heilfürsorge, Krankenbehandlung und orthopädische Versorgung der deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich und der österreichischen Versorgungsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland.

1/15798 Fahrausweise und Sonderfürsorge

Beschädigten ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vH werden für die Gewährung von Fahrpreismäßigungen Berechtigungsstellen beigestellt.

Außerdem ist bei diesem Voranschlagsansatz für die Gewährung von Unterstützungen an bedürftige Versorgungsberechtigte in Notstandsfällen vorgesorgt.

2/15784 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland/Kostenersatz

Kostenersatz der Bundesrepublik Deutschland für die Aufwendungen Österreichs für die deutschen Versorgungsberechtigten im Rahmen des Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter.

2/15794 Sonstige Einnahmen der Kriegsopfer- und Heeresversorgung

Hauptsächlich Beiträge der nach dem KOVG und HVG Krankenversicherten sowie Beihilfe gem. GSBG.

Titel 158 Bundesministerium, sonstiger

Zweckaufwand

Gesetzliche Grundlagen

- Konsumentenschutzgesetz - KSchG, BGBl. Nr. 140/1997
- Produktsicherheitsgesetz 2004 - PSG 2004, BGBl. I Nr. 16/2005
- Verbraucherbehördenkooperationsgesetz - VBKG, BGBl. I Nr. 148/2006
- Bundes-Seniorengesetz; BGBl. I Nr. 84/1998

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	0,0	7,4
Summe	0,0	0,0	7,4
Einnahmen	-	-	-

Paragraf 1581 Konsumentenschutz

Bis zum Jahr 2006 bei Kapitel 19 (Titel 195) veranschlagt.

15816 Förderungen

Die hier veranschlagten Mittel werden für die Förderung des Vereines für Konsumentinformation, des Verbraucherrates des Österreichischen Normungsinstitutes, von sonstigen Verbrauchereinrichtungen sowie des Dachverbandes der Schuldnerberatungen verwendet.

15818 Aufwendungen

Bei diesem Ansatz werden vor allem Kosten für Informationsmaßnahmen und Studien im Bereich des Konsumentenschutzes finanziert.

Paragraf 1582 Senioren und sonstige Angelegenheiten

Bis zum Jahr 2006 in verschiedenen Ansätzen bei Kapitel 19 veranschlagt.

15824 Allgemeine Seniorenförderung (Gesetzl. Verpflichtungen)

Der hier veranschlagte Betrag dient zur Unterstützung der Beratung, Information und Betreuung von Senioren durch Seniorenorganisationen als allgemeine Seniorenförderung sowie für den Ersatz der Aufwendungen der Seniorenkurie (§ 19 Bundes-Seniorengesetz).

15826 Förderungen

Diese Ausgaben betreffen die Förderung von senioren- und männerpolitischen Projekten, wobei besonders die Besuchsbegleitung gemäß § 111 AußStrG hervorzuheben ist.

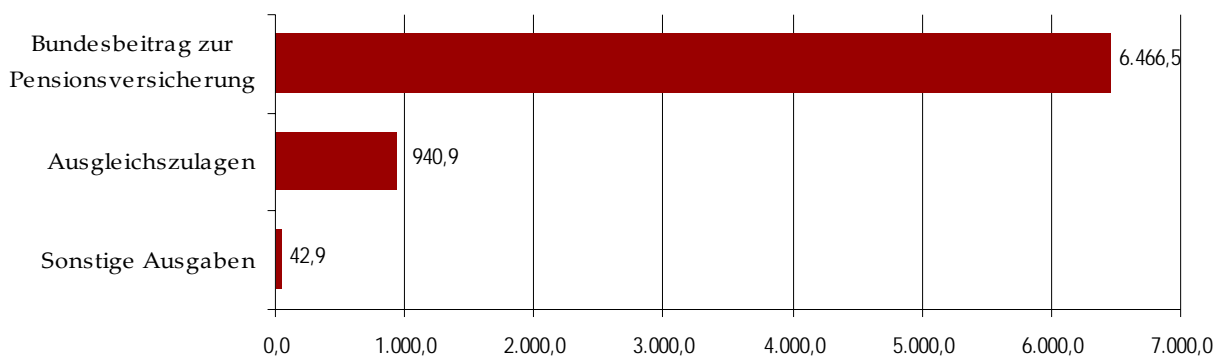
15828 Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die Ausgaben für seniorenrelevante Aktivitäten, Maßnahmen im Bereich der Freiwilligenarbeit, von Projekten zu den Themen demographischer Wandel und Bevölkerungspolitik, bewusstseinsbildende Maßnahmen und die Herstellung von Publikationen sowie Maßnahmen zu männerspezifischen Problemen (z.B. männliche Gewalt, Vater-Sohn-Beziehungen) veranschlagt.

Kapitel 16 Sozialversicherung

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	6.937,1	7.086,2	7.450,3
Summe	6.937,1	7.086,2	7.450,3
Einnahmen	408,1	12,7	17,0

Kapitelausgaben in Mio. € (BVA 2007)



Wesentliche Änderungen Budget 2007

- Die Ausgaben im Kapitel 16 werden sich gegenüber dem Bundesvoranschlag 2006 um 364,2 Mio.€ erhöhen, das entspricht einer Steigerung von 5,1%.
- Die Kosten der Pensionserhöhung 2007 einschließlich Einmalzahlung und außerordentlicher Erhöhung der Ausgleichszulagen-Richtsätze belaufen sich in der gesetzlichen Pensionsversicherung auf rund 550 Mio.€. Dieser Betrag wird durch die oben angeführte Ausgabenerhöhung im Kapitel 16 und durch höhere Beitragseinnahmen der Pensionsversicherungsträger bedeckt.

Gesetzliche Grundlagen

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978
- Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978
- Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978
- Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981
- Finanzausgleichsgesetz 2005 (FAG 2005), BGBl. I Nr. 156/2004
- Aufwertungszahl für 2007 1,024 gemäß BGBl. II Nr. 532/2006

- Anpassungsfaktor für 2007 1,016 gemäß BGBl. II Nr. 434/2006

Titel 160 Bundesministerium,

Pensionsversicherung (Bundesbeitrag)

Die Grundsätze, nach denen die Errechnung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung erfolgten, waren nach Kriegsende vielen Änderungen unterworfen. Eine ausführliche Darstellung dieser Änderungen und die Entwicklung bis zum Jahr 1984 ist im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977 1. Teil, Abschnitt C. "Sonstiges" (Punkt VII. 4.11) und in den entsprechenden Abschnitten der Amtsbehalte der Folgejahre enthalten. Ab dem Jahr 1985 sind die Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung sowohl der Unselbständigen als auch der Selbständigen in Form einer Ausfallhaftung mit einem Mehrertrag von 0,5 %, ab dem Jahr 1987 mit einem Mehrertrag von 0,2 % der Gesamtaufwendungen und ab dem Jahr 1994 ohne Mehrertrag festgesetzt. Berechnungsgrundlagen, statistische Daten und Kennzahlen können den **Übersichten zu Kapitel 16** entnommen werden.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	6.059,9	6.187,4	6.466,5
Summe	6.059,9	6.187,4	6.466,5
Einnahmen	358,9	0,0	0,0

Anpassung der Pensionen

In verschiedenen Novellen zum ASVG war der Versuch unternommen worden, durch eine pauschale und später durch eine individuelle Aufwertung der Pensionen der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und damit möglichst alle Pensionen, ungeachtet des Zeitpunktes ihres Anfalles, dem Lohn- und Gehaltsniveau eines bestimmten Jahres anzupassen.

Ab dem Jahr 1966 wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Pensionsdynamik eine Neuregelung in Form des Pensionsanpassungsgesetzes (BGBl. Nr. 96/1965), getroffen. Durch dieses Bundesgesetz wurden die, davor nur fallweisen, Nachziehungen der laufenden Geldleistungen aus der Pensions- und Unfallversicherung durch ein System regelmäßiger Anpassung ersetzt. Durch das Pensionsharmonisierungsgesetz des Jahres 2004 wurde das zuletzt in Geltung gestandene System der Nettoanpassung durch eine Dynamisierung ersetzt, die sich an der Entwicklung der Verbraucherpreise orientiert. Die Anpassungsfaktoren und die Aufwertungszahlen der letzten zehn Jahre sind in der **Übersicht 6** zusammengefasst.

Der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf den Richtwert durch Verordnung festzusetzen (§ 108f ASVG). Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner sind die Pensionen mit diesem Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Der Richtwert ist so festzusetzen, dass die Erhöhung der Pensionen auf Grund der Anpassung mit dem Richtwert der Erhöhung der Verbraucherpreise entspricht. Dabei ist die durchschnittliche Erhöhung in zwölf Kalendermonaten bis zum Juli des Jahres, das dem Anpassungsjahr vorangeht, heranzuziehen. In den Jahren 2006 bis 2008 gilt zudem folgende Übergangsbestimmung (§ 617 Abs. 9 ASVG): die Erhöhung jener Pensionen, die die Höhe des Fünfzehnfachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten, ist mit dem Anpassungsfaktor vorzunehmen; alle übrigen Pensionen sind mit einem Fixbetrag zu erhöhen, der der Erhöhung des Fünfzehnfachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor entspricht.

1/16017 Pensionsversicherungsanstalt, Bundesbeitrag
 1/16097 VA für Eisenbahnen und Bergbau, Bundesbeitrag
 1/16067 SVA der gewerbl. Wirtschaft, Bundesbeitrag
 1/16087 SVA der Bauern, Bundesbeitrag
 Gemäß § 80 Abs. 1 ASVG, § 34 Abs. 1 GSVG und § 31 Abs. 1 BSVG leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Dabei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen und die Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, bei den Erträgen der Bundesbeitrag sowie die Ersätze für Ausgleichszulagen und für die Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz außer Betracht zu lassen. Weiters sind in den veranschlagten Beträgen auch jene Bundesbeiträge enthalten, die aus dem Kapitel 16 gemäß § 52 Abs. 4 ASVG für Teilversicherte gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 ASVG zu leisten sind.

1/16057 SVA der gewerbl. Wirtschaft, Partnerleistung
 1/16077 SVA der Bauern, Partnerleistung
 Durch das Pensionsharmonisierungsgesetz des Jahres 2004 erfolgte ab dem Jahr 2005 eine Vereinheitlichung der Beitragssätze in der Pensionsversicherung. Alle Pensionsversicherungsträger nach dem ASVG, GSVG, FSVG und BSVG haben somit einen einheitlichen Beitragssatz von 22,8%. Bei den Trägern der Selbstständigen wird diese Beitragshöhe dadurch erreicht, dass die Höhe der tatsächlichen Pflichtbeiträge (siehe **Übersicht 11**) durch eine Partnerleistung des Bundes auf 22,8% aufgestockt wird. Diese Partnerleistung tritt an die Stelle der bis einschließlich 2004 vorgesehenen Verdoppelung der Pflichtbeiträge durch den Bund.

Die Berechnungsgrundlagen zu diesen Ansätzen können den **Übersichten 1 - 5** entnommen werden.

2/16004 Erfolgswirksame Einnahmen
 Bei den unter diesem Ansatz ausgewiesenen Einnahmen handelt es sich um die Refundierung von in den Vorjahren zu hoch akontierten

Bundesbeiträgen. Für das Jahr 2007 sind keine derartigen Refundierungen veranschlagt.

Titel 161 Bundesministerium, Ausgleichszulagen

Durch die Ausgleichszulage soll dem Pensionsberechtigten - außerhalb der eigentlichen Versicherungsleistungen - eine gewisse Mindestleistung (Richtsatz) unter Berücksichtigung seines Gesamteinkommens und seines Familienstandes garantiert werden. Nach den Bestimmungen des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes trägt der Bund die nach dem ASVG, GSVG und BSVG ausbezahlten Ausgleichszulagen.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	822,1	840,7	940,9
Summe	822,1	840,7	940,9
Einnahmen	28,0	0,0	0,0

Ausgleichszulagenrichtsätze

Die Richtsätze für AusgleichszulagenbezieherInnen sind in der Vergangenheit oftmals über die normale Anpassung der Pensionen hinaus erhöht worden. Die Entwicklung der Richtsätze für Alleinstehende und Verheiratete in den letzten zehn Jahren kann der **Übersicht 7**, in Gegenüberstellung mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex, entnommen werden.

1/16117 Pensionsversicherungsanstalt, Ausgleichszulagen
 Von den rund 230.500 Ausgleichszulagen, die im Jahr 2007 erwartet werden, entfallen rund 160.400 auf die Pensionsversicherungsanstalt, das sind bezogen auf den Pensionsstand 9,3%. Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen beträgt 272 €.

1/16197 VA für Eisenbahnen und Bergbau,
Ausgleichszulagen

Auf die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau entfallen im Jahr 2007 insgesamt rund 2.800 Ausgleichszulagen, das sind bezogen auf den Pensionsstand 7,1%. Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen beträgt 203 €.

1/16157 SVA der gewerbl. Wirtschaft, Ausgleichszulagen
Auf die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft entfallen im Jahr 2007 rund 17.400 Ausgleichszulagen, das sind bezogen auf den Pensionsstand 10,8%. Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen beträgt 274 €.

1/16167 SVA der Bauern, Ausgleichszulagen
Auf die Sozialversicherungsanstalt der Bauern entfallen im Jahr 2007 rund 50.000 Ausgleichszulagen, das sind bezogen auf den Pensionsstand 27,0%. Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen beträgt 367 €.

2/16104 Erfolgswirksame Einnahmen
Bei den unter diesem Ansatz ausgewiesenen Einnahmen handelt es sich um die Refundierung von in den Vorjahren zu hoch akontierten Ausgleichszulagensätzen. Für das Jahr 2007 sind keine derartigen Refundierungen veranschlagt.

Titel 165 BM, Leistungen n. d. Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG)

Für ArbeitnehmerInnen, die Nachtschwerarbeit leisten, sind besondere gesetzliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der mit diesen Arbeiten verbundenen Erschwernisse oder zum Ausgleich von Belastungen vorgesehen.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	39,1	40,1	42,9
Summe	39,1	40,1	42,9
Einnahmen	14,5	12,7	17,0

1/16507 Ersatz der Aufwendungen für das Sonderruhegeld
Gemäß Artikel XI Abs. 2 NSchG ersetzt der Bund den Trägern der Pensionsversicherung nach dem ASVG den Aufwand für das Sonderruhegeld (Artikel X NSchG). Weiters ersetzt der Bund die Beiträge für die Krankenversicherung der EmpfängerInnen von Sonderruhegeld und die Leistungen der Gesundheitsvorsorge (Artikel IX NSchG) bis zum Höchstausmaß von 10,0% des Aufwandes für das Sonderruhegeld.

Im Jahr 2007 werden rund 1.600 Personen Sonderruhegeld beziehen. Das durchschnittliche Sonderruhegeld wird auf rund 1.750 € geschätzt.

1/16517 Vergütung f. d. Einhebung d. Nachtschwerarbeitsbeitrages
Gemäß Artikel XI Abs. 4 NSchG erhalten die Träger der Krankenversicherung eine Vergütung von den abgeführten Beiträgen (Voranschlagsansatz 2/16504).

2/16504 Erfolgswirksame Einnahmen
Gemäß Artikel XI Abs. 3 und 5 NSchG haben die DienstgeberInnen für jede/n Nachtschwerarbeit leistende/n DienstnehmerIn (Artikel VII Abs. 2 NSchG) einen Nachtschwerarbeits-Beitrag im Ausmaß von 2,0% der für die Pensionsversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten. Dieser Beitrag ist auch von den Sonderzahlungen zu entrichten.

Im Jahr 2007 werden rund 18.500 Personen nach dem NSchG versichert sein.

Titel 166 BM, sonstige Leistungen zur Pensionsversicherung

PensionsbezieherInnen, die von besonderen Härten durch die Änderung pensionsrechtlicher Vorschriften betroffen sind, sollen zum Ausgleich einmalige Zuwendungen aus einem Härteausgleichsfonds erhalten können.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	16,0	18,0	0,0
Summe	16,0	18,0	0,0
Einnahmen	-	-	-

1/16607 Dotierung des Härteausgleichsfonds i.d. PV gem. § 291e ASVG

Im Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz ist ein Fonds eingerichtet, aus dem PensionistInnen, die von besonderen Härten durch die Änderung pensionsrechtlicher Vorschriften betroffen sind, auf Antrag eine

einmalige Zuwendung erhalten können. Die Gewährung der Zuwendungen aus dem Fonds erfolgt auf Grund von Richtlinien, die der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz zu erlassen hat. Die Vollziehung ist dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen übertragen.

Der Fonds wurde gemäß § 291e ASVG im Jahr 2004 mit 10 Mio.€, im Jahr 2005 mit 16 Mio.€ und im Jahr 2006 mit 18 Mio.€ aus Mitteln des Bundes dotiert. Ab dem Jahr 2007 ist keine weitere Dotierung vorgesehen.

Übersichten zu Kapitel 16

Die Angaben für die Jahre ab 2006 verstehen sich größtenteils als Schätzwerte bzw. Annahmen. Die in den Übersichten 1 bis 5 angeführten Gebarungspositionen „Ersatzzeitenfinanzierung extern“ beinhalten die Überweisungen für Teilversicherte gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 ASVG vom Arbeitsmarktservice und aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds.

Übersicht 1

Berechnungsgrundlagen **gesamte Pensionsversicherung** im Jahr 2007

Durchschnittlicher Stand an Pensionen	2.108.629
Durchschnittlicher Stand an Ausgleichszulagenbeziehern	230.539
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	3.379.700
Durchschnittspension	835,86 €
Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage	291,52 €
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	2.194,50 €

Pensionsaufwand	25.037,833 Mio €
Sonstiger Aufwand	2.662,274 Mio €
Pflichtbeiträge	19.626,781 Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung extern	1.267,969 Mio €
Sonstige Erträge	338,829 Mio €
Partnerleistung des Bundes	670,705 Mio €
Ausfallhaftung	4.992,751 Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung aus Kapitel 16	803,072 Mio €
Ausgleichszulagen	940,892 Mio €

Übersicht 2

Berechnungsgrundlagen **Pensionsversicherungsanstalt** im Jahr 2007

Durchschnittlicher Stand an Pensionen	1.722.477
Durchschnittlicher Stand an Ausgleichszulagenbeziehern	160.352
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	2.850.000
Durchschnittspension	854,76 €
Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage	271,56 €
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	2.294,20 €

Pensionsaufwand	20.921,146 Mio €
Sonstiger Aufwand	2.067,933 Mio €
Pflichtbeiträge	17.889,254 Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung extern	1.200,969 Mio €
Sonstige Erträge	287,200 Mio €
Partnerleistung des Bundes	0,000 Mio €
Ausfallhaftung	2.833,456 Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung aus Kapitel 16	778,200 Mio €
Ausgleichszulagen	609,634 Mio €

Übersicht 3

Berechnungsgrundlagen **Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau** im Jahr 2007

Durchschnittlicher Stand an Pensionen	39.781
Durchschnittlicher Stand an Ausgleichszulagenbeziehern	2.838
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	34.900
Durchschnittspension	1.039,37 €
Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage	202,60 €
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	2.761,20 €

Pensionsaufwand	583,468 Mio €
Sonstiger Aufwand	81,783 Mio €
Pflichtbeiträge	268,283 Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung extern	49,000 Mio €
Sonstige Erträge	17,014 Mio €
Partnerleistung des Bundes	0,000 Mio €
Ausfallhaftung	324,602 Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung aus Kapitel 16	6,352 Mio €
Ausgleichszulagen	8,049 Mio €

Übersicht 4

Berechnungsgrundlagen **Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft** im Jahr 2007

Durchschnittlicher Stand an Pensionen	161.121
Durchschnittlicher Stand an Ausgleichszulagenbeziehern	17.398
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	329.200
Durchschnittspension	958,31 €
Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage	274,48 €
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	1.776,30 €

Pensionsaufwand	2.192,225 Mio €
Sonstiger Aufwand	219,773 Mio €
Pflichtbeiträge	1.113,933 Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung extern	12,000 Mio €
Sonstige Erträge	19,833 Mio €
Partnerleistung des Bundes	485,943 Mio €
Ausfallhaftung	768,189 Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung aus Kapitel 16	12,100 Mio €
Ausgleichszulagen	66,854 Mio €

Übersicht 5

Berechnungsgrundlagen **Sozialversicherungsanstalt der Bauern** im Jahr 2007

Durchschnittlicher Stand an Pensionen	185.249
Durchschnittlicher Stand an Ausgleichszulagenbeziehern	49.952
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	165.600
Durchschnittspension	509,85 €
Durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulage	366,57 €
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	1.192,00 €

Pensionsaufwand	1.340,994 Mio €
Sonstiger Aufwand	292,785 Mio €
Pflichtbeiträge	355,311 Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung extern	6,000 Mio €
Sonstige Erträge	14,782 Mio €
Partnerleistung des Bundes	184,762 Mio €
Ausfallhaftung	1.066,504 Mio €
Ersatzzeitenfinanzierung aus Kapitel 16	6,420 Mio €
Ausgleichszulagen	256,355 Mio €

Übersicht 6

Entwicklung von **Aufwertungszahlen** und **Anpassungsfaktoren**

	Aufwertungszahlen	Anpassungsfaktoren
1997	1,039	1,000
1998	1,024	1,0133
1999	1,018	1,015
2000	1,020	1,006
2001	1,025	1,008
2002	1,018	1,011
2003	1,026	1,005
2004	1,022	1,010
2005	1,023	1,015
2006	1,030	1,025
2007	1,024	1,016

Übersicht 7

Entwicklung von **Ausgleichszulagenrichtsätzen** und **Verbraucherpreissteigerung**

	Richtsatz für Alleinstehende		Richtsatz für Verheiratete		VPI Steigerung
1997	573,17 €		817,79 €		+ 1,3%
1998	580,80 €	+ 1,3%	828,69 €	+ 1,3%	+ 0,9%
1999	589,52 €	+ 1,5%	841,12 €	+ 1,5%	+ 0,6%
2000	604,06 €	+ 2,5%	861,83 €	+ 2,5%	+ 2,3%
2001	613,14 €	+ 1,5%	874,76 €	+ 1,5%	+ 2,7%
2002	630,92 €	+ 2,9%	900,13 €	+ 2,9%	+ 1,8%
2003	643,54 €	+ 2,0%	965,53 €	+ 7,3%	+ 1,3%
2004	653,19 €	+ 1,5%	1.015,00 €	+ 5,1%	+ 2,1%
2005	662,99 €	+ 1,5%	1.030,23 €	+ 1,5%	+ 2,3%
2006	690,00 €	+ 4,1%	1.055,99 €	+ 2,5%	+ 1,4%
2007	726,00 €	+ 5,2%	1.091,14 €	+ 3,3%	+ 1,6%

Übersicht 8

Entwicklung der **Durchschnittspensionen** in der Pensionsversicherung (ohne Zulagen und Zuschüsse)

	gesamte Pensionsversicherung		PV der Unselbständigen		Pensionsanpassung
1997	647,63 €		675,74 €		+ 0,00%
1998	665,54 €	+ 2,8%	693,28 €	+ 2,6%	+ 1,33%
1999	686,50 €	+ 3,1%	714,06 €	+ 3,0%	+ 1,50%
2000	707,80 €	+ 3,1%	735,27 €	+ 3,0%	+ 0,60%
2001	725,10 €	+ 2,4%	752,17 €	+ 2,3%	+ 0,80%
2002	742,06 €	+ 2,3%	768,52 €	+ 2,2%	+ 1,10%
2003	755,03 €	+ 1,7%	780,87 €	+ 1,6%	+ 0,50%
2004	773,96 €	+ 2,5%	799,38 €	+ 2,4%	+ 1,00%
2005	789,85 €	+ 2,1%	814,28 €	+ 1,9%	+ 1,50%
2006	816,34 €	+ 3,4%	840,27 €	+ 3,2%	+ 2,50%
2007	835,86 €	+ 2,4%	858,93 €	+ 2,2%	+ 1,60%

Übersicht 9

Entwicklung der **durchschnittlichen Beitragsgrundlagen** in der Pensionsversicherung

	gesamte Pensionsversicherung		PV der Unselbständigen		Pro-Kopf-Einkommen
1997	1.737,90 €		1.816,20 €		+ 0,7%
1998	1.776,90 €	+ 2,2%	1.854,60 €	+ 2,1%	+ 3,0%
1999	1.815,60 €	+ 2,2%	1.893,60 €	+ 2,1%	+ 2,0%
2000	1.847,90 €	+ 1,8%	1.932,00 €	+ 2,0%	+ 2,5%
2001	1.903,70 €	+ 3,0%	1.991,40 €	+ 3,1%	+ 1,4%
2002	1.935,10 €	+ 1,6%	2.031,80 €	+ 2,0%	+ 2,2%
2003	1.989,60 €	+ 2,8%	2.077,50 €	+ 2,2%	+ 1,9%
2004	2.049,00 €	+ 3,0%	2.134,10 €	+ 2,7%	+ 1,9%
2005	2.087,90 €	+ 1,9%	2.186,90 €	+ 2,5%	+ 1,7%
2006	2.141,20 €	+ 2,6%	2.243,80 €	+ 2,6%	+ 2,8%
2007	2.194,50 €	+ 2,5%	2.299,80 €	+ 2,5%	+ 2,5%

Übersicht 10

Entwicklung der **monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen** in der Pensionsversicherung

	PV der Unselbständigen		PV der Selbständigen		Pro-Kopf-Einkommen
1997	2.965,05 €		3.459,23 €		+ 0,7%
1998	3.052,26 €	+ 2,9%	3.560,97 €	+ 2,9%	+ 3,0%
1999	3.095,86 €	+ 1,4%	3.611,84 €	+ 1,4%	+ 2,0%
2000	3.139,47 €	+ 1,4%	3.662,72 €	+ 1,4%	+ 2,5%
2001	3.226,67 €	+ 2,8%	3.764,45 €	+ 2,8%	+ 1,4%
2002	3.270,00 €	+ 1,3%	3.815,00 €	+ 1,3%	+ 2,2%
2003	3.360,00 €	+ 2,8%	3.920,00 €	+ 2,8%	+ 1,9%
2004	3.450,00 €	+ 2,7%	4.025,00 €	+ 2,7%	+ 1,9%
2005	3.630,00 €	+ 5,2%	4.235,00 €	+ 5,2%	+ 1,7%
2006	3.750,00 €	+ 3,3%	4.375,00 €	+ 3,3%	+ 2,8%
2007	3.840,00 €	+ 2,4%	4.480,00 €	+ 2,4%	+ 2,5%

Übersicht 11

Entwicklung der **Beitragssätze** in der PV (exkl. Partnerleistung; inkl.: einheitlich 22,8% ab 2005)

	ASVG	GSVG	FSVG	BSVG
1997	22,80%	14,50%	20,00%	13,50%
1998	22,80%	14,50%	20,00%	14,00%
1999	22,80%	14,50%	20,00%	14,00%
2000	22,80%	14,50%	20,00%	14,00%
2001	22,80%	15,00%	20,00%	14,50%
2002	22,80%	15,00%	20,00%	14,50%
2003	22,80%	15,00%	20,00%	14,50%
2004	22,80%	15,00%	20,00%	14,50%
2005	22,80%	15,00%	20,00%	14,50%
2006	22,80%	15,25%	20,00%	14,75%
2007	22,80%	15,50%	20,00%	15,00%

Übersicht 12

Entwicklung von **Kennzahlen** in der Pensionsversicherung

	Kennzahl 1	Kennzahl 2	Kennzahl 3	Kennzahl 4
1997	623	20,98%	10,24%	2,15%
1998	622	20,98%	10,22%	2,14%
1999	621	21,69%	10,28%	2,23%
2000	622	19,26%	10,26%	1,98%
2001	624	18,34%	10,36%	1,90%
2002	627	20,68%	10,43%	2,16%
2003	626	23,73%	10,42%	2,47%
2004	627	24,07%	10,40%	2,50%
2005	627	22,64%	10,35%	2,34%
2006	624	23,47%	10,41%	2,44%
2007	624	23,34%	10,37%	2,42%

- Kennzahl 1 Pensionsbelastungsquote (auf 1.000 Pflichtversicherungen entfallen ... Pensionen)
- Kennzahl 2 Bundesbeitrag in % der Aufwendungen der PV-Träger (ohne Ausgleichszulagen)
- Kennzahl 3 Aufwendungen der PV-Träger (ohne Ausgleichszulagen) in % des BIP
- Kennzahl 4 Bundesbeitrag (lt. Erfolgsrechnung der PV-Träger) in % des BIP

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend sind in den Kapiteln 17 und 19 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 17 Gesundheit	620,0	628,6	665,4
Kapitel 19 Familie und Jugend	6.099,6	5.782,9	5.961,4
Summe	6.719,7	6.411,5	6.626,9
Einnahmen			
Kapitel 17 Gesundheit	65,5	56,8	59,2
Kapitel 19 Familie und Jugend	5.408,6	5.325,7	5.529,7
Summe	5.474,1	5.382,5	5.588,9

Personalstand des Ressorts

	2005	2006	2007
Planstellen			
Kapitel 17 Gesundheit und Frauen	530	432	506

Die Planstellen des Kapitels 19 sind im Kapitel 17 veranschlagt.

Ressortaufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2007, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt D.



Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressortausgaben 2007	Personalkapazität 2007	
1. Gesundheitsvorsorge	1,46	22,97	Verbesserung des Gesundheitszustandes der österr. Bevölkerung durch Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung
2. Gesundheitsstrukturpolitik	6,77	8,32	Sicherstellung einer allen zugänglichen, umfassenden Gesundheitsversorgung auf hohem Niveau im Zusammenwirken mit anderen Institutionen
3. Veterinärwesen	0,25	12,48	Gewährleistung des Verbraucherschutzes in Bezug auf Lebewesen und Produkte tierischer Herkunft
4. Lebensmittelsicherheit und -angelegenheiten	0,06	9,11	Gewährleistung des Verbraucherschutzes in Bezug auf Produktion und Verkehr mit Lebensmitteln
5. Familienlastenausgleich	83,51	11,88	Anerkennung und Ausgleich der von den Familien erbrachten gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Leistungen
6. Familien- und jugendpolitische Aktivitäten	6,57	9,50	Finanzielle und ideelle Unterstützung bzw. Anerkennung der Familien in ihrer Aufgabenstellung und Jugendpolitik, insbesondere Maßnahmen, die zur Einbeziehung sowie zur verstärkten Mitsprache und Mitwirkung junger Menschen in gesellschaftliche Entscheidungsprozessen führen

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Zielwert 2007
Ad 1.		
Verbesserung der Akzeptanz der durch Impfungen vermeidbaren Infektionskrankheiten und damit Vermeidung allfälliger Spät- und Dauerschäden	Durchimpfungsrate der österr. Bevölkerung in besonders relevanten Bereichen	Erhöhung der Beteiligung
Verstärkung der Qualitätssicherung im medizinischen und pflegerischen Bereich		Initiierung und Unterstützung von Projekten zur Qualitätssicherung
Vorbereitungsmaßnahmen auf eine mögliche Influenza-Pandemie		Aufrechterhaltung der öffentlichen Versorgung



		und bestmöglicher Schutz der Bevölkerung im Falle einer Pandemie
Verbesserung der Prävention und der Gesundheitsförderung		Schwerpunktsetzung im Bereich Ernährung und Bewegung
Verstärkte Bekämpfung des Tabak- und Alkoholmissbrauches		Verhinderung von gesundheitlichen Spätschäden und Steigerung des Gesundheitsbewusstseins, insbesondere in der Jugend
Verbesserung der Prävention und Überwachung von HIV, insbesondere in Kerngruppen		Harmonisierung der österreichischen HIV/AIDS – Datenbank, flächendeckende Prävention für Jugendliche, Integration von MigrantInnen in das österreichische HIV/AIDS – Betreuungsnetzwerk
Verstärkung der nationalen und EU-Zusammenarbeit bei der TBC-Überwachung, insbesondere der MDR-TB bei MigrantInnen		Umfassende Diagnose, Behandlung und Betreuung aller MigrantInnen mit Schwerpunktsetzung AsylantInnen
Ad 2.		
Gesundheitsausgaben (GA) pro Kopf	Veränderung/Jahr	Berechnung der GA
Ad 3.		
Probenziehung im Rahmen der Lebendtierkontrolle	Anzahl Probenziehungen/Summe Sendungen Lebendtiere	1% der Sendungen/Jahr
Probenziehungen im Rahmen der Kontrolle von Produkten tierischer Herkunft	Anzahl Probenziehungen/Summe Sendungen tierischer Produkte	1% der Sendungen/Jahr
Ad 4.		
Ziehung von Lebensmittelproben	Summe/Jahr Veränderung der Beanstandungsrate	40.000
Durchführung von Betriebsprüfungen (Revisionen)	Summe/Jahr; Veränderung der Beanstandungsrate	90.000
Ad 5.		
Förderung gem. Familienberatungsförderungsgesetz (flächendeckend gleichmäßiges, anonymes und		

kostenloses Beratungsangebot für Familien) Förderung von 392 Familienberatungsstellenstandorten		
Förderungsbudget pro Einwohner	Ländliche Region Ballungsräume (Problemzonen)	1,2 € pro EW 1,9 € pro EW
Einwohner pro Beratungsstellenstandort	Berechnungsebene politische Bezirke: 23.000 EW/ Beratungsstellenstandort	Förderung von neuen Stellen in den unterversorgten Regionen – Reduktion der standortbezogen und/oder budgetär unterversorgten Gebiete auf 6 politische Bezirke (2006: 8 Bezirke)
Dauer der Beratung	Angebote Beratungsstunden umgelegt auf Beratungen	45-50 Minuten
Anzahl der angebotenen Beratungsstunden	Zählung der Kontakte der KlientInnen mit den BeraterInnen	rd. 345.000 Stunden
Anzahl der KlientInnen	Zählung der Kontakte der KlientInnen mit den BeraterInnen	rd. 225.000 KlientInnen
Anzahl der Beratungen	Zählung der Kontakte der KlientInnen mit den BeraterInnen	rd. 465.000 Beratungen
Kosten pro Beratung	Förderungsbudget pro Stelle umgelegt auf Anzahl der Beratungen	durchschnittl. 26 €/ Beratung
Ad 6.		
Bundesjugendförderungsgesetz/Arten für (lt. Ang. d. JOrg) ca. 1,24 Mio. Jugendliche		
Basis- und Projektförderung an die parteipolitischen JOrg (4 parteipolitische JOrg.)	Förderungshöhe abhängig jeweils nach Mandatszahlen im NR und Mitgliederzahlen der JOrg.	5 parteipol. JOrg.
Basisförderung an verbandliche JOrg.	jeweils nach Größe und Mitgliederzahlen der JOrg.	28 verbandl. JOrg.
Projektförderungen an verbandl. JOrg. in der Höhe der Basisförderung	Projektförderung für 28 verbandl. JOrg.	180 Projekte
Projektförderungen für Modellprojekte und österreichweite Projekte	Projektförderung für Modell- und österreichweite Projekte	85 Projekte
Förderungen für spezielle Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit	Förderung von besonderen Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit	13 Projekte

Genderaspekt des Budgets

Jugend:

Gender Mainstreaming und geschlechtssensible Ansätze in der außerschulischen Jugendarbeit

Aufbauend auf den Ergebnissen des 5. Berichts zur Lage der Jugend (Gender Mainstreaming und geschlechtssensible Ansätze in der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich) ist beabsichtigt, die diesbezügliche Implementierung gemäß § 2 Abs 2 der Richtlinien zur Förderung der außerschulischen

Jugenderziehung und Jugendarbeit als Schwerpunkte für die Jugendförderung zu setzen.

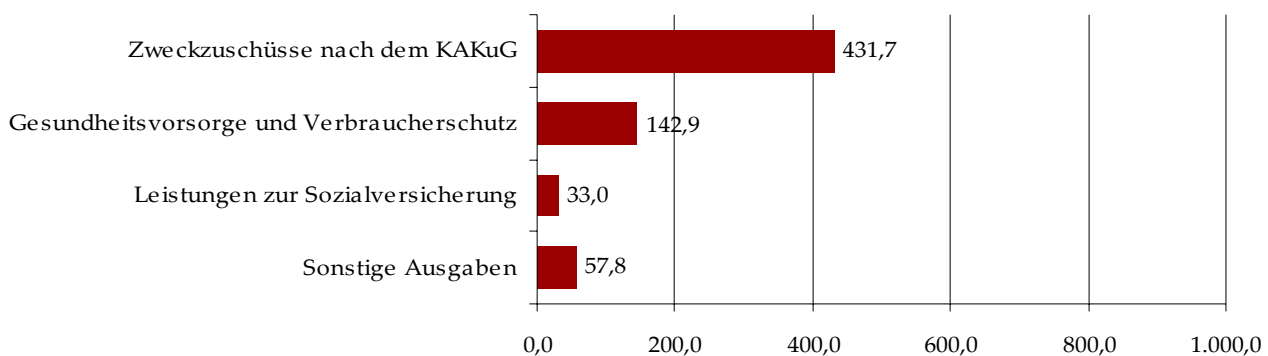
Evaluierung der Projekt-Jugendförderungen, die gem. Bundes-Jugendförderungsgesetz erfolgen

Seit 2005 sind Jugendorganisationen, die eine Projektförderung im oben genannten Sinn erhalten, verpflichtet, einen Fragebogen über die geschlechtsspezifische Nutzung der Angebote auszufüllen. Da nunmehr der erste „Jahrgang“ vollständig abgerechnet ist, erfolgt eine Evaluierung der Projektförderungen.

Kapitel 17 Gesundheit

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	37,8	37,7	39,0
Sachausgaben	582,3	590,9	626,5
Summe	620,0	628,6	665,4
Einnahmen	65,5	56,8	59,2

Kapitelausgaben in Mio. € (BVA 2007)



Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend gemäß Bundesministerengesetz 1986 i.d.F. BGBl. I Nr. 6/2007, insbesondere aus Abschnitt D des Teiles 2 der Anlage zu § 2 Ziffer 1 bis 6: Angelegenheiten des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens, des Sanitäts- und Veterinärpersonals, der Lebensmittelkontrolle, der Gentechnologie sowie der Kranken- und Unfallversicherung.

Die Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit den in den Ziffern 7 bis 13 geregelten Aufgaben sind im Kapitel 19 „Familie und Jugend“ veranschlagt.

Wesentliche Änderungen Budget 2007

- Höhere Zahlungen nach dem Kranken- und Kuranstaltengesetz in Folge eines zu erwartenden höheren Umsatzsteuer-Aufkommens (20,6 Mio. €)
- Mehrbedarf für Maßnahmen in der Gesundheitsvorsorge gegen Infektionskrankheiten (15,2 Mio. €)
- Mehrausgaben in Folge der Änderung des Finanzierungsschlüssels für die Basiszuwendung an die AGES (5 Mio. €)
- Minderausgaben durch die Ausgliederung des Bereiches Arzneimittel und medizinische Produkte in die AGES (GESG-Novelle) sowie infolge der Kompetenzverschiebung iZm der BMG-Novelle 2007 (4,8 Mio. €)

Titel 170 Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	33,1	32,7	38,1
Sachausgaben	24,3	29,6	22,3
Summe	57,4	62,3	60,4
Einnahmen	13,1	12,5	14,4

1/17003 Anlagen

Vorsorge für die Anschaffung von Amtsausstattung.

1/17006 Förderungen

Bis zum Jahr 2006 war hier die Förderung des Bundesinstitutes für Gesundheitswesen (ÖBIG) veranschlagt.

Durch die Gründung der Gesundheit Österreich GmbH, in die das ÖBIG als eigener Geschäftsbereich eingeflossen ist, findet die Abgeltung im Rahmen einer Leistungsvereinbarung statt (siehe Ansatz 1/17118).

1/17007 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die gesetzlichen Verpflichtungen erwachsen in erster Linie aus der Mitgliedschaft Österreichs bei der Weltgesundheitsorganisation und dem Aufwand für Familienbeihilfen.

1/17008 Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz berücksichtigt den allgemeinen Verwaltungsaufwand.

1/17018 Gesundheitsökonomische Belange

Gesetzliche Grundlagen

- Gesundheitsreformgesetz 2005, BGBl. I Nr. 179/2004, insbesondere Art. 9: Bundesgesetz zur Qualität von Gesundheitsleistungen (Gesundheitsqualitätsgesetz) und Art. 10: Bundesgesetz

betreffend Datensicherheitsmaßnahmen beim elektronischen Verkehr mit Gesundheitsdaten und Einrichtung eines Informationsmanagements (Gesundheitstelematikgesetz)

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Mittel zur Verbesserung der Entwicklung, Sammlung, Verarbeitung und Nutzung struktureller Informationen über das Gesundheitswesen sowie für Projekte und Routinen mit Partnern auf nationaler und internationaler Ebene vorgesehen. Für die Umsetzung der Gesundheitsreform 2005 werden Mittel zur Umsetzung der Bundesgesundheitsagentur sowie zur Änderung der Planungs- und Entscheidungsstrukturen im Sinne der Gesundheitsreform 2005 vorgesehen.

Weiters ist vorgesorgt für die Entwicklung und Umsetzung eines gesamtösterreichischen Qualitätssystems, das die flächendeckende und systematische Sicherung und Verbesserung der Qualität im österreichischen Gesundheitswesen, basierend auf den Prinzipien PatientInnenorientierung, Transparenz, Effektivität und Effizienz, zum Ziel hat. Dadurch soll die flächendeckende Sicherung und Verbesserung der Qualität bei der Erbringung von Gesundheitsleistungen vorangetrieben werden. Zur Verbesserung des Schnittstellenmanagements und zur Sicherstellung eines reibungslosen Betreuungsverlaufes von Patientinnen und Patienten werden Mindestanforderungen für Zuweisung, Aufnahme, Übernahme und Entlassung entwickelt.

Der Aufbau eines flächendeckenden Qualitätssystems, sowohl für den extra- als auch den intramuralen Bereich, umfasst insbesondere

- den Aufbau einer österreichweiten Qualitätsberichterstattung und die Erstellung eines Berichtes zur Qualität des Gesundheitswesens,
- die Entwicklung von österreichweit geltenden Qualitätsstandards und Indikatoren,
- die Definition von Mindestanforderungen für das Schnittstellenmanagement und
- die Entwicklung von PatientInnenorientierung und PatientInnensicherheit.

Durch den Einsatz gesundheitsökonomischer Methoden sollen die effektivsten und effizientesten Mittel und Instrumente zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung identifiziert werden. Dabei soll die gesundheitsökonomische Datenlage im Hinblick auf österreichische und internationale Anforderungen verbessert werden, und das Wissen und der Einsatz von gesundheitsökonomisch relevanten Methoden gefördert werden. Ferner ist im Rahmen der Gesundheitsreform beabsichtigt, die Erfassung der Gesundheitsausgaben in Österreich an international vergleichbare Methoden (OECD-System of Health Accounts) anzupassen, um damit die Leistungsfähigkeit des österreichischen Gesundheitswesens transparenter und vergleichbarer zu machen.

Die Verwendung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien im Gesundheitswesen ist nicht nur zur qualitativen Verbesserung der Versorgung, sondern auch im Hinblick auf die Nutzbarmachung der damit verbundenen volkswirtschaftlichen Effekte (Effizienzzuwächse) zu forcieren. In diesem Zusammenhang werden Mittel für Maßnahmen zur Intensivierung und Verbesserung des Austausches und der Nutzbarkeit von Gesundheitsinformationen, insbesondere im Hinblick auf die zielgruppenorientierte Verfügbarmachung und Bereitstellung struktureller, systembezogener Grundlageninformationen und die Verwendung moderner Informations- und

Kommunikations-Technologien sowie für die Intensivierung der bundesweiten Kooperation auf ExpertInnenebene bereit gestellt.

Die inhaltlichen Schwerpunkte im Jahr 2007 werden auf die Umsetzung des Gesundheitstelematikgesetzes, insbesondere auf die Implementierung von Maßnahmen der Datensicherheit in der Kommunikation sowie auf den strukturellen Aufbau verschiedener Grundlageninformationssysteme zur Steuerung der e-Health-Entwicklung ausgerichtet. Konkret sind die Instrumentarien zur rollenbasierten Identifizierung von Gesundheitsdiensteanbietern im elektronischen Verkehr mit Gesundheitsdaten einzurichten, und das Verzeichnis aller Gesundheitsdiensteanbieter zu finalisieren. Ergänzend dazu ist die Interoperabilität des Gesundheitsdatenaustausches durch die Entwicklung bzw. den Einsatz bundesweit einheitlicher Kommunikationsstandards auf der Basis international anerkannter Normen und im Einklang mit den Bestrebungen der EU weiter voranzutreiben.

Paragraf 1702 Frauenangelegenheiten

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	5,8	6,1	0,9
Summe	5,8	6,1	0,9
Einnahmen	-	-	-

Infolge der BMG-Novelle 2007 ressortieren die Aufgaben für Frauen- und Gleichbehandlungsangelegenheiten mit 1.3.2007 in das Bundeskanzleramt (Kapitel 10).

Einnahmen

Im Wesentlichen sind bei Titel 2/170 Bezugsrefundierungen für die der Agentur für Gesundheit u. Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

zugeeilten BeamtInnen, Bezugsvorschussersätze und Kostenersätze der EU veranschlagt.

Titel 171 Beteiligungen, Abgeltungen

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	31,0	27,6	48,1
Summe	31,0	27,6	48,1
Einnahmen	0,0	0,0	7,3

Unterschiede gegenüber Vorjahre
Infolge der Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 139/2006 wurde der prozentuelle Anteil des BMGFJ von 50 auf 60 Prozent erhöht.

Weiters werden hier ab 2007 die Zahlungen an die Gesundheit Österreich GmbH geleistet, die bis Ende 2006 betreffend die Geschäftsbereiche Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen beim Ansatz 1/17006 und betreffend Fonds Gesundes Österreich beim Ansatz 1/17236 veranschlagt waren.

Die Einnahmen aus der Umsatzsteuer, die zweckgebunden zu Gunsten der Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information der Gesundheit Österreich GmbH zufließen, sind ab dem Jahr 2007 bei Ansatz 2/17120 (zuvor Ansatz 2/17230) veranschlagt.

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz, mit dem die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit eingerichtet werden (Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz), BGBl. I Nr. 63/2002

- Erlassung des Bundesgesetzes über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG), Aufhebung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines „Österreichisches Bundesinstituts für Gesundheitswesen“ und Änderung des Gesundheitsförderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 132/2006

Aufgaben

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH:

Unter diesem Titel sind die Aufwendungen, die das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend gem. § 12 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz der Agentur, im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben zu leisten hat, veranschlagt.

Mit dem Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 wurde mit 1.6.2002 die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH zur Wahrung des Schutzes der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen zur wirksamen und effizienten Evaluierung und Bewertung der Ernährungssicherheit und zur epidemiologischen Überwachung und Abklärung übertragbarer und nicht übertragbarer Infektionskrankheiten beim Menschen errichtet.

Aus dem Bereich Gesundheit sind zu diesem Zeitpunkt die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung, die veterinärmedizinischen Bundesanstalten und die bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten in Wien, Graz, Klagenfurt, Linz und Salzburg, aus dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Bereiche aus dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Bundesanstalt für Milchwirtschaft und Bereiche aus dem

Bundesamt für Agrarbiologie in die Agentur eingeflossen.

Mit BGBl. I Nr. 107/2005 wurde das Bundesinstitut für Arzneimittel per 1.1.2006 in die Agentur eingegliedert und das Bundesamt für Sicherheit und Gesundheitswesen errichtet. Weiters wurden die Aufgaben der Agentur um den Gesundheitsschutz im medizinischen Bereich erweitert.

Gesundheit Österreich GmbH:

Die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) umfasst folgende Geschäftsbereiche:

- „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“ (ÖBIG)
- „Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen“ (BIQG)
- „Fonds Gesundes Österreich“ (FGÖ)

Durch die Zusammenführung des "Fonds Gesundes Österreich" (FGÖ) und des „Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen“ (ÖBIG) unter dem Dach der GÖG wurde ein nationales Forschungs- und Planungsinstitut für das Österreichische Gesundheitswesen gebildet. Darüber hinaus wurde aufgrund § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Qualität von Gesundheitsleistungen (Gesundheitsqualitätsgesetz – GQG), BGBl. I Nr. 179/2004 ein „Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen“ (BIQG) errichtet.

17107 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Gemäß § 12 GESG hat der Bund der Agentur Zahlungen für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, zu leisten. Ab dem Jahr 2007 ist der Finanzierungsschlüssel von zuvor je 50 Prozent auf 40 Prozent durch BMLFUW und 60 Prozent durch BMGFJ neu geregelt.

17108 Aufwendungen

Hier sind die Mittel, die gem. § 12 (8) GESG im Rahmen einer Leistungsvereinbarung für die übertragenen Aufgaben an den Geschäftsbereich PharmMed zu leisten sind, veranschlagt.

17118 Aufwendungen

Hier sind die Zuwendungen, die das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend gem. § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 GÖGG der Gesundheit Österreich GmbH im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben gem. § 4 Abs. 1, 2 und 4 zu leisten hat, veranschlagt.

Paragraf 1712 Ges. Österr.GmbH/Fonds Gesundes Österr. (zweck. Geb.)

17128 Aufwendungen

Bei diesem Ansatz sind die Zuwendungen, die das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend gem. § 6 Abs. 1 Z 3 der GÖG im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben gem. § 4 Abs. 3 GÖGG zu leisten hat, veranschlagt.

Titel 172 Bundesministerium, Gesundheitsvorsorge

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	60,6	60,2	70,8
Summe	60,6	60,2	70,8
Einnahmen	39,6	37,8	33,1

Unterschiede gegenüber Vorjahre

Die Erhöhung bei den Ausgaben gegenüber dem BVA 2006 begründet sich mit den erforderlichen Vorhaltekosten für einen Influenza-Pandemie-Impfstoff und der Einführung einer Impfung gegen Rotaviren. Gleichzeitig entfallen die Ausgaben für den „Fonds Gesundes Österreich“, der nunmehr bei Titel 1/171 finanziert wird.

Die Einnahmen aus der Umsatzsteuer, die zweckgebunden zu Gunsten der Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information der Gesundheit Österreich GmbH zufließen, sind ab dem Jahr 2007 bei Ansatz 2/17120 (zuvor Ansatz 2/17230) veranschlagt.

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz vom 30. April 1870 betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, RGBl. Nr. 68
- Bundesgesetz über Maßnahmen gegen die Verbreitung des erworbenen Immundefektsyndroms (AIDS-Gesetz), BGBl. Nr. 728/1993
- Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 460/1992
- Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998
- Bundesgesetz über die Regelung des med.-techn. Fachdienstes und des Sanitätshilfsdienstes, BGBl. Nr. 102/1961
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997
- Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994
- Sanitätsgesetz, BGBl. I Nr. 30/2002
- Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997
- Kundmachung über Einrichtungen und Vereinigungen mit Betreuungsangebot für Personen im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch, BGBl. II Nr. 379/1997
- Tabakgesetz, BGBl. Nr. 431/1995
- Behördenüberleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945
- Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, BGBl. I Nr. 132/2006
- Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 156/2004
- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957
- Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990
- EWR-Psychologengesetz, BGBl. I Nr. 113/1999
- Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990
- EWR-Psychotherapiegesetz, BGBl. I Nr. 114/1999
- Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches, BGBl. Nr. 181/1979

- Kardiotechnikergesetz, BGBl. I Nr. 96/1998
- Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967
- Bundesgesetz über Maßnahmen und Initiativen zur Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information, BGBl. I Nr. 51/1998
- Bundesgesetz über die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation, BGBl. I Nr. 180/1999

Verpflichtungen, die aus der EU-Mitgliedschaft resultieren

- Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.9.1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 268 vom 3.10.1998.
- Kommissionsentscheidung 2000/96/EG vom 22.12.1999 betreffend die von dem Gemeinschaftsnetz nach und nach zu erfassenden übertragbaren Krankheiten gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4015), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 28/51 vom 3.2.2000.
- Entscheidung der Kommission 2000/57/EG vom 22. Dezember 1999 über ein Frühwarn- und Reaktionssystem für die Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4016), Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 21/32 vom 26.1.2000.
- Entscheidung der Kommission 2002/253/EG vom 19. März 2002 zur Festlegung von Falldefinitionen für die Meldung übertragbarer Krankheiten an das Gemeinschaftsnetz gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (bekanntgegeben unter Aktenzeichen

K(2002) 1043), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 86/44 vom 3.4.2002.

- EU-Richtlinie 2003/99/EG zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates, Amtsblatt der Europäischen Union L 325/31 vom 12.12.2003.

Aufgaben

- Vorsorgemedizin und Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information inklusive Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Aspekte
- Information, Aufklärung, Beratung und Betreuung zum Thema AIDS
- Ausbildung von Angehörigen der verschiedenen Gesundheitsberufe
- Grundimmunisierung im Rahmen des Impfkonzepthes und im Einklang mit den einschlägigen WHO-Empfehlungen gegen Poliomyelitis, Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Röteln, Masern, Mumps, Haemophilus influenzae b, Hepatitis B, Pneumokokken und Rotaviren
- Vorbereitungsmaßnahmen auf eine mögliche Influenza-Pandemie entsprechend Pandemie-Plan
- Maßnahmen zur Überwachung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
- Kariesprophylaxe
- Mutter-Kind-Betreuung einschließlich Angelegenheiten des Mutter-Kind-Passes
- Bekämpfung des Alkoholmissbrauches, des Missbrauches von Medikamenten und des Rauchens sowie der Suchtmittel
- Psychische Hygiene
- medizinische Angelegenheiten der Behinderten
- Vorbeugungsmaßnahmen gegen Krebs
- Beteiligung an EU- und WHO-Projekten
- Zivilschutz
- Krankenanstaltenwesen
- medizinische Strahlenangelegenheiten
- Qualitätssicherung

- medizinische Angelegenheiten der Gentechnik und Fortpflanzungsmedizin.

Paragraf 1720 Vorsorgemedizin, Epidemiologische Maßnahmen

1/17206 Förderungen

Die Ausbildung von ÄrztInnen für Allgemeinmedizin bzw. zum/zur Facharzt/Fachärztin in Lehrpraxen wird unter bestimmten Voraussetzungen gefördert.

Für die Unterstützung jener Einrichtungen, die flächendeckende Beratung und Betreuung von Personen mit HIV/AIDS sowie Personen mit einem erhöhten HIV-Risiko wahrnehmen, ist vorgesorgt.

Gesellschaften und Vereinigungen, die wesentliche Arbeiten auf dem Gebiete der Volksgesundheit leisten, werden unterstützt.

Die Förderung diverser vorsorgemedizinischer Programme wird fortgesetzt.

Die Forschungsarbeiten bestimmter Ludwig-Boltzmann-Institute sowie der Alkohol-Koordinations- und Informationsstelle (AKIS) werden im Hinblick auf deren grundlegende Bedeutung für Maßnahmen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens gefördert.

Die Unterstützung des Hepatitis-C-Fonds ist vorgesehen.

1/17208 Aufwendungen

Im Rahmen der Prophylaxe ist wieder für die Durchführung von Impfungen entsprechend dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaften sowie der epidemiologischen Erfordernisse vorgesorgt, festgehalten in den jeweils gültigen Empfehlungen des Impfausschusses des Obersten Sanitätsrates, wobei schwerpunktmäßig noch bestehende Impflücken beseitigt werden. Eine

Impfung gegen das Rotavirus wurde neu in das Impfprogramm aufgenommen.

Zum Schutz der österreichischen Bevölkerung werden Vorbereitungsmaßnahmen auf eine mögliche Influenza-Pandemie getroffen.

Für die Abgeltung von Kosten für Gesundenuntersuchungen, FSME-Impfungen und für humangenetische Untersuchungen Nichtversicherter gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ASVG ist Vorsorge getroffen.

Für Maßnahmen zur Information der Bevölkerung über verschiedene gesundheitliche Belange, wie Fragen der Ernährung, Zahngesundheit, Gesundheit von Mutter und Kind sowie Gesundheitsförderung ist vorgesorgt.

Mit der Ausarbeitung von Studien über diverse Fachfragen zu Gesundheitsproblemen werden fachlich autorisierte Stellen befasst. Bei einem Teil dieser Arbeiten handelt es sich um Fortsetzungsprojekte aus den Vorjahren.

Für die Durchführung und Fortsetzung von Projekten der Qualitätssicherung ist vorgesorgt, wobei schwerpunktmäßig dem Thema PatientInnen-sicherheit Priorität eingeräumt wird.

Paragraf 1722 Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauches
Für die Förderung von Einrichtungen und Vereinigungen mit Betreuungsangebot für Personen im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes vorgesorgt.

Ebenso ist auf Grund der Verpflichtungen gemäß Suchtgiftverordnung für die Bereitstellung der Mittel für die Produktion der Suchtgiftvignetten sowie aller sonstigen in Vollziehung der suchtmittelrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Beteiligung am EU-

Drogendokumentationssystem als EU-Schlüsselindikator sowie am Drogenfrühwarnsystem vorgesorgt.

Weiters werden Mittel für die Durchführung von Aufklärungsmaßnahmen bereitgestellt.

Paragraf 1723 Gesundheitsförderung, Aufklärung u. Information (zweckg. Geb.)

Seit Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Errichtung der Gesundheit Österreich GmbH, BGBl. I Nr. 132/2006 sind die Mittel zur Gesundheitsförderung, Aufklärung und Information der Gesundheit Österreich GmbH zur Verfügung zustellen (siehe Ansatz 1/17128).

Paragraf 1724 Mutter-Kind-Pass (zweckgeb. Gebarung)
Sowohl für die Produktion des Passes als auch für die Abgeltung von Untersuchungsleistungen ist vorgesorgt.

Einnahmen
Beim Titel 2/172 sind insbesondere die zweckgebundenen Einnahmen aus dem Familienlastenausgleichsfonds zu Gunsten des Mutter-Kind-Passes veranschlagt.

Titel 173 Veterinärw., Lebensmittelang., Gentechnologie u. Strahlensch.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	8,2	16,7	12,1
Summe	8,2	16,7	12,1
Einnahmen	0,3	0,5	0,5

Unterschiede gegenüber Vorjahre
Die Veranschlagung der Ansätze für den Veterinärbereich ist den Erfolgen der Jahre 2005 und 2006 angepasst.

Gesetzliche Grundlagen

- Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909
- Tiergesundheitsgesetz, BGBl. I Nr. 133/1999
- Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988
- Bangseuchengesetz, BGBl. Nr. 147/1957
- Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr. 272/1982
- Deckseuchengesetz, BGBl. Nr. 22/1949
- Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004
- Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1975
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006
- IBR/IPV-Gesetz, BGBl. Nr. 636/1989
- Gentechnikgesetz, BGBl. Nr. 510/1994
- Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969
- Tierarzneimittelkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 128/2002
- Tiermaterialiengesetz, BGBl. I Nr. 141/2003

Aufgaben

- Überwachung, Abwehr und Bekämpfung von Tierseuchen
- Fleisch- und Schlachthofhygiene
- Entschädigung nach Veterinärgesetzen
- Tierschutz
- Erlassung lebensmittelrechtlicher Vorschriften und Lebensmittelkontrolle
- Schutz der VerbraucherInnen vor gesundheitlichen Schäden und Täuschung im Rahmen der lebensmittelrechtlichen Vorschriften
- Entschädigungen nach dem Lebensmittelgesetz
- Genehmigung und Kontrolle von den dem Strahlenschutzgesetz unterliegenden Anlagen
- Angelegenheiten der Strahlenhygiene, des medizinischen Strahlenschutzes und der medizinischen Radiologie
- medizinische Beurteilung der Anwendung ionisierender und nichtionisierender Strahlen sowie der Radiopharmaka
- Angelegenheiten der Gentechnologie sowie Anmelde- und Zulassungsverfahren gemäß dem Gentechnikgesetz

Paragraf 1731 Veterinärwesen

1/17316 Förderungen

- Bereinigung allfälliger Re-Infektionen durch Beihilfen für die Schlachtung von Tbc-Reagenten
- Förderung von Tierschutzorganisationen und des Tierschutzes durch Bewusstseinsbildung und
- Förderung sonstiger Veterinärmaßnahmen

1/17317 Epizootie

Hier sind die nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen zu leistenden staatlichen Entschädigungen sowie die Kosten für Nach- und Wiederholungsuntersuchungen, Desinfektionen und Impfungen veranschlagt.

Dies betrifft auch die vom Bund zu tragenden Kosten für Tollwutbekämpfungsmaßnahmen sowie Ausgaben nach dem Tiergesundheitsgesetz wie z.B. die Antibiotikaresistenz-Überwachung und die Zoonosen-Überwachung.

1/17318 Aufwendungen

Neben den Mitteln zur Erfüllung der gesetzlich verankerten Leistungen für die Aus- und Weiterbildung der AmtstierärztInnen wird für die Fortführung von Forschungsaufträgen im Rahmen des Veterinärwesens, für den Betrieb einer Schweinedatenbank, für den Aufbau einer Schaf- und Ziegeldatenbank und eines zentralen Betriebsregisters der tierhaltenden Betriebe sowie für Maßnahmen auf Grund des bundesweiten Tierschutzgesetzes vorgesorgt.

Paragraf 1732 Lebensmittelangelegenheiten

1/17327 Entschädigungen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die nach dem Lebensmittelgesetz zu leistenden staatlichen Entschädigungen in Folge von Probenziehungen veranschlagt.

1/17328 Lebensmittelkontrolle

Hier sind Mittel für Forschungsaufträge und Expertengutachten im Rahmen des Lebensmittelwesens sowie auf Grund der Rindfleisch-Etikettierungs-Gebührenverordnung veranschlagt.

Paragraf 1733 Gentechnologie

1/17336 Förderungen

Unterstützung von Forschungsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Gentechnikgesetz.

1/17338 Aufwendungen

Forschungsaufträge und Expertengutachten im Interesse des Vollzugs des Gentechnikgesetzes sowie als Folge internationaler Reglementierung.

Paragraf 1734 Strahlenschutz

1/17346 Förderungen

Unterstützung wesentlicher Aufgaben im Bereich Strahlenschutz in strahlenhygienischer Hinsicht.

1/17347 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die Aufwendungen für die ärztlichen Untersuchungen nach dem § 35 Strahlenschutzgesetz sind ab 1.6.2006 vom BMLFUW zu tragen.

1/17348 Aufwendungen

Mittel für erforderliche Sachverständige in strahlenschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren sowie für Forschungsaufträge.

Einnahmen

Bei Titel 2/173 sind die Unterstützungszahlungen der EU für Tierseuchenüberwachungs- und Bekämpfungsprogramme, die Strafgeelder wegen Übertretung des Tierseuchengesetzes sowie der Ersatz von Sachverständigenkosten in Bewilligungsverfahren nach dem Strahlenschutzgesetz durch den Konsenswerber veranschlagt.

Titel 174 Bundesministerium, Gesundheit, Rechtsangelegenheiten

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	423,3	421,3	439,6
Summe	423,3	421,3	439,6
Einnahmen	8,4	4,7	0,9

Unterschiede gegenüber Vorjahre

Die Steigerung bei den Ausgaben ist insbesondere auf die gesetzlichen Zahlungen von Zweckzuschüssen nach dem Kranken- und Kuranstaltengesetz infolge höheren Umsatzsteueraufkommens zurückzuführen.

Die Reduktion der Einnahmen ergibt sich auf Grund der Übertragung der Arzneimittelzulassung an die Österreichische Agentur für Gesundheit- und Ernährungssicherheit GmbH (Geschäftsbereich PharmMed).

Gesetzliche Grundlagen

- Epidemiegesetz, BGBl. Nr. 186/1950
- Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI. Nr. 152/1945
- Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998
- Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968
- Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976
- Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992
- Schülerbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 455/1983
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens
- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957
- Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen, BGBl. Nr. 745/1996
- Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990
- Blutsicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 44/1999
- Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907

- Rezeptpflichtgesetz, BGBl. Nr. 413/1972
- Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983
- Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002, BGBl. I Nr. 28/2002
- Arzneibuchgesetz, BGBl. Nr. 195/1980
- Medizinproduktegesetz, BGBl. Nr. 657/1996

Verpflichtungen, die aus der EU-Mitgliedschaft resultieren

- Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.9.1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft, Amtsblatt der EU Nr. L 268 vom 3.10.1998.
- Kommissionsentscheidung 2000/96/EG vom 22.12.1999 betreffend die von dem Gemeinschaftsnetz nach und nach zu erfassenden übertragbaren Krankheiten gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4015), Amtsblatt der EU Nr. L 28/51 vom 3.2.2000.
- Entscheidung der Kommission 2000/57/EG vom 22.12.1999 über ein Frühwarn- und Reaktionssystem für die Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4016), Amtsblatt der EU, Nr. L 21/32 vom 26.1.2000.
- Entscheidung der Kommission 2002/253/EG vom 19.3.2002 zur Festlegung von Falldefinitionen für die Meldung übertragbarer Krankheiten an das Gemeinschaftsnetz gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1043), Amtsblatt der EU Nr. L 86/44 vom 3.4.2002.

- EU-Richtlinie 2003/99/EG zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates, Amtsblatt der EU L 325/31 vom 12.12.2003.

1/17408 Aufwendungen nach dem AMG, MPG, ApG u. StudFG

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Mittel für die Fahrtkostenzuschüsse und für die Studienunterstützungen in Härtefällen für Studierende an medizinisch-technischen Schulen/Akademien und Hebammenakademien vorgesehen.

Weiters sind Zahlungen nach § 197 Ärztegesetz 1998 veranschlagt.

Für die Kosten der Sachverständigen im Bereich der einzelnen Gesundheitsberufe ist vorgesorgt.

Für die Errichtung und den Betrieb von Referenzzentralen für bestimmte übertragbare Krankheiten sind die erforderlichen Mittel veranschlagt.

Die auf Grund der Vollziehung der Aufgaben aus dem Bereich Arzneimittel- und Medizinproduktewesen sowie Blutprodukte anfallenden Kosten sind berücksichtigt.

1/17417 Aufwand nach dem Bäderhygienegesetz

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Kosten für die Umsetzung der Richtlinie der EU, 76/160/ EWG veranschlagt.

1/17427 Zweckzuschüsse n.d.Kranken- u.Kuranstaltengesetz (KAKuG)

Beiträge des Bundes zur Krankenanstaltenfinanzierung gemäß Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz. Damit leistet der Bund einen finanziellen Beitrag zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung auf hohem Niveau und trägt

wesentlich zur Umsetzung notwendiger Reformen bei.

1/17437 Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz
Bei diesem Voranschlagsansatz sind Untersuchungs- und Behandlungskosten gemäß dem Tuberkulosegesetz vorgesehen.

1/17447 Entschädigungen nach Sanitätsgesetzen
Bei diesem Voranschlagsansatz sind der auf Grund des Epidemie- und Geschlechtskrankheitengesetzes anfallende Aufwand und die zu leistenden staatlichen Entschädigungen veranschlagt.

1/17457 Studienförderung/Medizinisch-technische Schulen
Hier sind die Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz für Studierende der gehobenen medizinisch-technischen Schulen/Akademien sowie der Hebammenakademien veranschlagt.

1/17467 Schülerbeihilfen
Die bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Mittel sind für Schul- und Heimbeihilfen für SchülerInnen von medizinisch-technischen Fachschulen vorgesehen.

Einnahmen
Bei Titel 2/174 sind die Refundierungen von Gutachterhonoraren veranschlagt.

Titel 175 Leist. z. Krankenvers. u. sonst.Leistungen zur Sozialvers.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	31,3	33,0	33,0
Summe	31,3	33,0	33,0
Einnahmen	2,5	0,0	2,2

1/17507 Leistungen zur Krankenversicherung
Gemäß

- § 132a Abs. 4 ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 189/1955
- § 88 Abs. 4 GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 560/1978 und
- § 81 Abs 4 BSVG (Bauern-Sozialversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 559/1978

hat der Bund für Jugendlichenuntersuchungen den Trägern der Krankenversicherung einen pauschalierten Teilersatz der Untersuchungskosten und der Fahrtkosten jährlich im Nachhinein zu ersetzen.

1/17517 Sonstige Leistungen zur Sozialversicherung

- Gemäß § 22a ASVG wurden zur Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbände), die Mitglieder der Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes sowie die Mitglieder sonstiger im § 176 Abs. 1 Z 7 ASVG genannten Körperschaften (Vereinigungen) in die Zusatzversicherung der Unfallversicherung einbezogen. Für diese hat der Bund gemäß § 74a Abs. 2 ASVG jährlich im Nachhinein einen Jahresbeitrag zu leisten.
- Gemäß § 31 Abs. 4 BSVG leistet der Bund zu der von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchgeführten Unfallversicherung für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 30 Abs. 1 und 6 BSVG sowie in der Höhe eines Drittels der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß § 30 Abs. 3 BSVG.
- Über Ersuchen internationaler Organisationen werden von der Bundesregierung österreichische Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland (z.B. Nahostkonflikt, Zypernkrise) entsendet, wobei die Mitglieder dieser Einheiten unter vollem

Versicherungsschutz stehen, sodass die bei derartigen Einsätzen eingetretenen Verletzungen oder Erkrankungen als Dienstunfälle bzw. Berufskrankheiten anerkannt werden. Gemäß § 117 B-KUVG hat der Bund der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter Aufwendungen für diese Leistungen zu ersetzen.

Titel 179 Dienststellen

Die Ausgaben und Einnahmen dieses Titels ergeben sich aus der Tätigkeit des veterinärmedizinischen Grenzbeschauendienstes.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	4,6	5,0	0,9
Sachausgaben	3,6	2,4	0,6
Summe	8,2	7,4	1,5
Einnahmen	1,6	1,2	0,9

Unterschiede gegenüber Vorjahre

Ab 1.1.2006 werden die Aufgaben des Bundesinstitutes für Arzneimittel von der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (Geschäftsbereich PharmMed) wahrgenommen.

Da die Erstellung des BVA 2006 noch vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Novelle des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes

erfolgte, wurden die Ausgaben und Einnahmen des Bundesinstitutes für Arzneimittel noch hier veranschlagt.

Gesetzliche Grundlagen

- Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909

Paragraf 1796 Veterinärmedizinischer

Grenzbeschauendienst

Aufgaben

Amtshandlungen der GrenztierärztInnen bei der Einfuhr und Durchfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten sowie bei der Ausfuhrkontrolle.

1/17963 Anlagen

Amts- und Laborausstattung für EU-konforme Abfertigung an den Grenzeintrittsstellen.

1/17968 Aufwendungen

Veranschlagung der Kosten zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes der veterinärbehördlichen Grenzeintrittsstellen.

Einnahmen

Gebühren gemäß veterinärbehördlicher Einfuhr- und Binnenmarktverordnung.

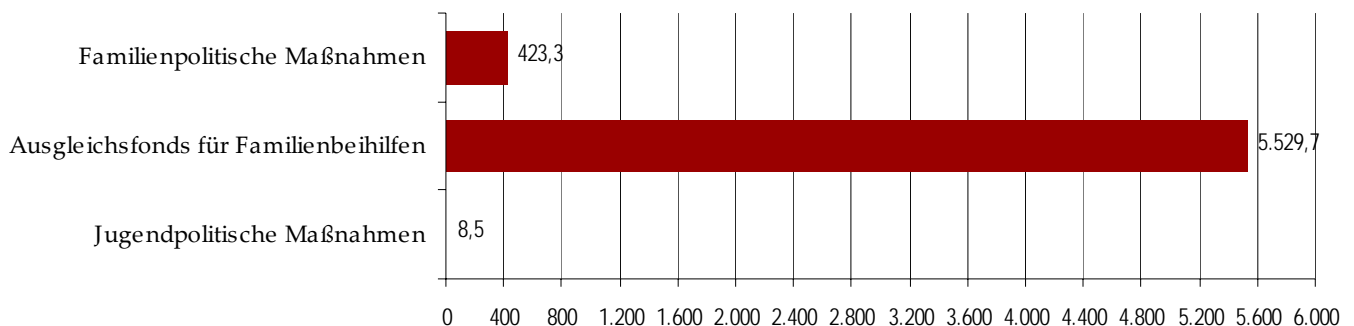
Kapitel 19 Familie und Jugend

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	6.099,6	5.782,9	5.961,4
Summe	6.099,6	5.782,9	5.961,4
Einnahmen	5.408,6	5.325,7	5.529,7

Im Einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Die Personal- und Sachausgaben für den Bereich Familie und Jugend sind beim Titel 170 mitveranschlagt. Ein Teil des Familienlastenausgleichsgesetzes wird darüber hinaus von den Finanzämtern und den Sozialversicherungsträgern administriert.

Kapitelausgaben in Mio. € (BVA 2007)



Wesentliche Änderungen Budget 2007

- Auswirkungen der Änderungen des Bundesministeriengesetzes gem. BGBl. I Nr. 6/2007, wonach Angelegenheiten der Seniorenpolitik, der Männerabteilung und des Konsumentenschutzes im Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz verblieben sind
- Höherer Aufwand für Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten aufgrund der Valorisierung der Beitragsgrundlage

Titel 191 Familienpolitische Maßnahmen

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Seniorengesetz, BGBl. I Nr. 84/1998

- Ersatz Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge gem. § 39 Abs. 5 lit. e FLAG 1967, BGBl. I Nr. 158/2002

- Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie und Beruf Management GesmbH.“, BGBl. 3 Teil I/2006
- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, § 40 Abs. 6 und 7

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	679,7	444,5	423,3
Summe	679,7	444,5	423,3
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

1/19114 Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Der hier veranschlagte Betrag dient zur Unterstützung der Beratung, Information und Betreuung von Senioren durch Seniorenorganisationen als allgemeine Seniorenförderung sowie für den Ersatz der Aufwendungen der Seniorenkurie (§ 19 Bundes-Seniorengesetz). Aufgrund der Änderungen des Bundesministerengesetzes gem. BGBl. I Nr. 6/2007, werden ab 1. 3. 2007 die Angelegenheiten vom Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz wahrgenommen.

1/19116 Förderungen

Die Mittel werden für die Förderung von gemeinnützigen Einrichtungen, die vorwiegend auf dem Gebiete der Familienpolitik tätig sind, verwendet.

Es handelt sich dabei unter anderem auch um Familienorganisationen, die auch im Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend vertreten sind (Österreichischer Familienbund, Freiheitlicher Familienverband Österreichs, Österreichische Kinderfreunde, Bündnis Zukunft Österreich) und

deren Aktivitäten den Familien direkt zugute kommen.

1/19117 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Der hier veranschlagte Betrag dient für den Ersatz des jährlichen Aufwandes für die Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge gem. § 39 Abs. 5 lit. e FLAG 1967, BGBl. I Nr. 158/2002 und der Überweisung der Basisabgeltung zur Bedeckung der administrativen Aufwendungen der „Familie und Beruf Management GesmbH.“ gem. § 7 Abs. 1 BGBl. 3 Teil I vom 12. Jänner 2006.

1/19118 Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die Ausgaben für familienpolitische Veranstaltungen sowie bewusstseinsbildende Maßnahmen und die Herstellung von Publikationen veranschlagt.

1/19137 Zahlung an den Reservefonds für Familienbeihilfen

Dieser Voranschlagsansatz trägt der Regelung Rechnung, dass der Bund im Falle, dass die Mittel des Reservefonds für Familienbeihilfen erschöpft sind, einen Abgang aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Anrechnung auf seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Reservefonds zu tragen hat. Sind alle Mittel des Reservefonds erschöpft, hat der Bund die Abgänge aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vorläufig aus allgemeinen Budgetmitteln zu decken.

Der Abgang des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird im Jahr 2007 418,988 Mio. Euro betragen. Der Bund wird in diesem Ausmaß in Vorlage treten müssen.

Titel 193 Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (zweckgeb.Geb.)

Gesetzliche Grundlagen

- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376
- Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001

Aufgaben

Nach dem FLAG werden folgende Leistungen erbracht:

- Die Gewährung einer nach der Anzahl und dem Alter der Kinder gestaffelten Familienbeihilfe sowie eines Mehrkindzuschlages
- die Finanzierung des Aufwandes nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG)
- die Finanzierung des Beitrages zur Mitarbeitervorsorge gem. § 7 Abs. 4 u. 5 BMVG
- die Gewährung von Schulfahrt- und Heimfahrtbeihilfen
- die Finanzierung der Schülerfreifahrten und die Finanzierung von Schulbüchern
- die Finanzierung der Lehrlingsfreifahrten
- die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge
- die Finanzierung der Wiedereinstellungsbeihilfe
- die Förderung von Familienberatungsstellen
- die Förderung und Finanzierung von Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- die Förderung von Elternbildung, Mediation sowie Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen
- die Kosten für Forschungsförderungen und Forschungsaufträge sowie sonstige wissenschaftliche Untersuchungen und Arbeiten im Interesse der Familien und Generationenbeziehungen
- die Gewährung von Zuwendungen aus dem Familienhärteausgleich
- die Gewährung von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich
- die Leistung eines Kostenanteiles für die Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Pass
- die Zahlung von Vorschüssen auf den gesetzlichen Unterhalt
- die Beitragsleistung zur Schülerunfallversicherung

- der Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld
- der Teilersatz der Kosten der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind
- die Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten
- die Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von schwerstbehinderten Kindern
- der Ersatz der Teilzeitbeihilfe
- der Beitrag zum Fonds zur Mitfinanzierung der In-vitro-Fertilisation
- Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie und Beruf Management GesmbH.“

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	5.408,6	5.325,6	5.529,7
Summe	5.408,6	5.325,6	5.529,7
Einnahmen	5.408,6	5.325,6	5.529,7

Übersicht über die Gebarung:

Jahr	Ausgaben	Einnahmen	Überschuß(+) Abgang(-)
in Millionen Euro			
2001	4.419,4	4.481,4	+61,9
2002	4.486,2	4.519,5	+33,3
2003	4.869,2	4.574,7	-294,5
2004	5.053,0	4.645,7	-407,3
2005	5.408,6	4.735,0	-673,6
2006 (BVA)	5.325,6	4.891,0	-434,6
2007 (BVA)	5.529,7	5.110,7	-419,0

1/19307 Familienbeihilfe

Höhe der Familienbeihilfe pro Kind/Monat:

1. - 3. Lebensjahr	105,4 Euro
4. - 10. Lebensjahr	112,7 Euro
11.- 19. Lebensjahr	130,9 Euro
über 19. Lebensjahr	152,7 Euro
Zuschlag f. erhebliche Behinderung	138,3 Euro

Mit 1.1. 2000 ist eine Geschwisterstaffelung in Kraft getreten. Für das zweite Kind erhöht sich die Familienbeihilfe um 12,8 Euro monatlich. Für das dritte und jedes weitere erhöht sich die Familienbeihilfe um 25,5 Euro monatlich.

Paragraf 1931 Kinderbetreuungsgeld, M-K-P-Bonus u. Kleinkindbeihilfen

1/19317 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld beträgt 14,53 Euro täglich.

Der beziehende Elternteil kann bis zu 14.600 Euro im Kalenderjahr dazuverdienen.

Der Zuschuß zum Kinderbetreuungsgeld beträgt 6,06 Euro täglich. Der beziehende Elternteil kann bis zu 5.200 Euro/Kalenderjahr dazuverdienen. Auch das Partnereinkommen sowie die Anzahl der Familienmitglieder finden Berücksichtigung.

Das Kinderbetreuungsgeld erhöht sich bei Mehrlingsgeburten für jedes zweite und weitere Kind um 50 vH.

Entwicklung Bezieherzahlen:

Im Jahr 2006 haben im Jahresdurchschnitt 169.892 Personen Kinderbetreuungsgeld bezogen:

Bezieher Monat/Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Im Jahresdurch- schnitt 2006	59.037	71.878	38.978
davon weiblich	58.067	70.258	35.554
davon männlich	970	1.620	3.423

Im Jahresdurchschnitt 2006 haben 32.880 Personen einen Zuschuß zum Kinderbetreuungsgeld bezogen.

Beitrag zur Krankenversicherung

Hier wird ein Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 6,9% des Aufwandes des Kinderbetreuungsgeldes und der auslaufenden Leistungen geleistet.

Wiedereinstellungsbeihilfe

Gemäß § 39a Abs. 7 FLAG 1967 ist der Aufwand für die Wiedereinstellungsbeihilfe nach Art. XXI des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes, BGBl. Nr. 408/1990, zu leisten.

Betriebliche Mitarbeitervorsorge

Gem. § 7 Abs. 4 u. 5 BMVG wird ein Beitrag zur Mitarbeitervorsorge in Höhe von 1,53% vom Kinderbetreuungsgeld für die Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges, der Bildungskarenz, Zeiten der Sterbebegleitung, der Begleitung von schwerst-erkrankten Kindern geleistet.

1/19318 Aufwendungen

Bei diesem Ansatz wird der Aufwand für den Vollzug des Kinderbetreuungsgeldgesetzes sowie

der Aufwand für Informationsmaßnahmen betreffend das Kinderbetreuungsgeld finanziert.

1/19327 Schulfahrtbeihilfen und Lehrlingsfahrtbeihilfen
Die Schulfahrtbeihilfe bzw. die Lehrlingsfahrtbeihilfe wird gewährt, wenn keine Möglichkeit einer Freifahrt besteht.

Schulfahrtbeihilfe für Fahrten zwischen Wohnung und Schule (§30c Abs.1-3 FLAG 1967):

Schuljahr	Anträge	Ausgaben in Mio. Euro	Durchschnitts- ausgaben pro Antrag
2000/2001	9.145	2,0	217,09
2001/2002	8.907	1,95	218,97
2002/2003	10.114	2,15	212,13
2003/2004	9.797	2,12	216,48
2004/2005	10.352	2,24	216,71
2005/2006*	7.255	1,41	194,33

*) vorläufiger Wert (Anträge noch bis 30.6.2007 möglich)

Schulfahrtbeihilfe für Wochenendheimfahrten (§30c Abs. 4 FLAG 1967):

Schuljahr	Anträge	Ausgaben in Mio. Euro	Durchschnitts- ausgaben pro Antrag
2002/2003	30.473	6,5	199,01
2003/2004	33.769	6,46	191,23
2004/2005	36.720	6,88	187,45
2005/2006*	29.331	4,89	166,85

*) vorläufiger Wert (Anträge noch bis 30.6.2007 möglich)

Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb (§30n Abs. 1 FLAG 1967)

Lehrjahr	Anzahl d. Anträge	Ausgaben in Euro	Durchschnitts- ausgaben pro Antrag
2000	2.445	114.418	46,80
2001	2.089	99.173	47,47
2002	3.635	167.237	46,01
2003	3.465	151.885	43,83
2004	3.692	160.051	43,35
2005*	3.579	155.831	43,54

*) vorläufiger Wert (Anträge bis 31.12.06 z.T noch in Bearbeitung.

Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge für Wochenendheimfahrten (§30n Abs. 2 FLAG 1967)

Lehrjahr	Anzahl d. Anträge	Ausgaben in Euro	Durchschnitts- ausgaben pro Antrag
9-12/2002	1.217	120.420	98,94
2003	2.659	372.648	140,15
2004	2.441	349.521	143,194
2005*	2.026	304.457	150,27

*) vorläufiger Wert (Anträge bis 31.12.06 z.T noch in Bearbeitung.

Paragraf 1933 Schülerfreifahrten

1/19337 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die Kosten für die Schülerfreifahrten betragen:

	2005	BVA 2006	BVA 2007
in Millionen Euro			
1. Linienverkehr	259,1	257,5	292,7
2. Gelegenheitsverkehr	62,9	60,7	59,7

Die Schülerfreifahrten wurden in den letzten Schuljahren wie folgt in Anspruch genommen:

Schuljahr	Anzahl d. Anträge	Ausgaben in Mio. Euro	Durchschnittsausgaben pro Antrag in Euro
2000/2001	779.600	288,4	369,87
2001/2002	776.000	293,6	378,38
2002/2003	792.000	310,2	391,58
2003/2004	*)	314,3	
2004/2005	*)	320,3	
2005/2006	*)	344,3	

*) wegen Strukturänderung (Verbundintegration) können derzeit keine bundesweit einheitlichen Daten geliefert werden.

Der Eigenanteil beträgt 19,6 Euro pro Kind und Schuljahr.

1/19338 Aufwendungen

Gemäß § 39f Abs. 3 FLAG 1967 sind die erstmalig anfallenden notwendigen Kosten der Hard- und Software für die Einbindung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrten in die Verkehrsverbünde je zur Hälfte aus Mitteln des FLAF und aus Mitteln des BMVIT zu ersetzen.

Paragraf 1934 Schulbücher

1/19347 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

In den abgelaufenen Schuljahren wurden durch die Schulbuchaktion erfasst:

Schuljahr	Schüleranzahl	Ausgaben in Mio. Euro	Durchschnittsausgaben in Euro	
			pro Kind	pro Buch
2000/2001	1.190.868	91,8	77,1	9,8
2001/2002	1.156.541	91,5	79,1	10,1
2002/2003	1.176.786	93,6	79,6	10,3
2003/2004	1.184.012	97,1	82,0	10,4
2004/2005	1.222.397	97,8	80,0	10,5
2005/2006	1.203.293	98,21	81,6	10,7

1/19348 Aufwendungen

Gemäß § 31g Abs. 3 FLAG 1967 sind die dem Bund für die Auflage und Ausgabe der Schulbuchbelege, für Vordrucke, Richtlinien und Erlagscheine zur Abgabe der Schulbücher, für eine automationsunterstützte Schulbuchdatei und für Geldverkehrsspesen entstehenden Kosten aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

Paragraf 1935 Lehrlingsfreifahrten

Gemäß § 30j FLAG 1967 werden die Kosten für die Beförderung der Lehrlinge im Linienverkehr zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte getragen.

Paragraf 1936 Härteausgleich

Gemäß § 38a Abs. 1 FLAG 1967 können Familien sowie werdenden Müttern, die durch ein besonderes Ereignis unverschuldet in Not geraten sind, zur Milderung oder Beseitigung der Notsituation finanzielle Zuwendungen gewährt werden (Familienhärteausgleich).

Im Jahr 2006 wurden 503 Zuwendungen gewährt. Der durchschnittliche Zuwendungsbetrag liegt bei € 2.426,-- pro Fall.

Wer zum Zwecke der Betreuung und Begleitung sterbender Angehöriger oder schwerst erkrankter Kinder eine vollständige Arbeitsfreistellung mit

arbeits- und sozialrechtlicher Absicherung (Familienhospizkarenz) in Anspruch nimmt, kann bei daraus resultierender finanzieller Notlage – abhängig vom Haushaltseinkommen – einen Zuschuss aus dem Familienhospiz-Härteausgleich erhalten (§ 38j Abs. 1 FLAG 1967).

Im Jahr 2006 wurden 320 Zuwendungen gewährt, wobei im Durchschnitt € 674,77 pro Monat ausbezahlt wurden.

Paragraf 1937 Familienberatungsstellen

1/19376 Förderungen

Mit der Förderung der Familienberatungsstellen wird der Bevölkerung ein flächendeckendes, kostenloses und der Verschwiegenheit unterliegendes Beratungsangebot zu sämtlichen familiären Problemstellungen (Schwangerenberatung, Partnerschaftsberatung, Beratung bei Scheidungsproblemen, Beratung bei Gewalt in der Familie, Beratung von Familien mit behinderten Angehörigen, etc.) zugänglich gemacht. In den rd. 395 Beratungsstellen werden pro Jahr rd. 465.000 Beratungen mit rd. 225.000 KlientInnen durchgeführt.

Paragraf 1938 Sonstige familienpolitische Maßnahmen

1/19386 Förderungen

Hier sind die Mittel für die Förderung gemeinnütziger Einrichtungen, die das Angebot qualitativer Elternbildung und von Mediation oder Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen gewährleisten, veranschlagt. Weiters werden Forschungsförderungen im Interesse der Familien und Generationenbeziehungen sowie für Maßnahmen im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Beruf finanziert.

1/19387 Sonstige Maßnahmen

Schülerunfallversicherung

Gemäß § 39a Abs. 1 FLAG 1967 ist an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die

gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten ein jährlicher Betrag von 4,4 Millionen Euro zu zahlen.

Wochengeld

Gemäß § 39a Abs. 3 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen 70 vH der Aufwendungen für das Wochengeld zu ersetzen.

Betriebshilfe

Gemäß § 39a Abs. 4 FLAG 1967 sind 70 vH der Aufwendungen für Leistungen der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, den entsprechenden Sozialversicherungsträgern zu ersetzen.

Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten

Gem. § 39j Abs. 2 FLAG 1967 ist der Aufwand für Zeiten der Kindererziehung in der Pensionsversicherung nach Maßgabe des § 52 Abs. 4 Z 3 in Verbindung mit § 617 Abs. 5 ASVG zu 50% aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von Schwerstbehinderten

Gemäß § 39a Abs. 5 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung die Pensionsbeiträge für die nach § 18a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Selbstversicherten zu zahlen.

Beitrag In-Vitro-Fertilisation

Gemäß § 3 Abs. 1 BGBl. I Nr. 180/1999 sind 50% der Kosten dem Fonds zur Mitfinanzierung der In-vitro-Fertilisation zu überweisen.

Kostenersatz für den Verwaltungsaufwand

Gemäß § 39g FLAG 1967 sind dem Bund (Bundesminister für Finanzen) als Kostenersatz für

den Verwaltungsaufwand 20,0 Millionen Euro zu überweisen.

Studienförderung

Gemäß § 39h FLAG 1967 ist für Zwecke der Studienförderungen an den Bund (Bundesminister für Wissenschaft und Forschung) ein Betrag von 14,5 Millionen Euro zu überweisen.

Familie und Beruf Management GesmbH.

Gemäß § 7 Abs. 2 BGBl. 3 Teil I vom 12. Jänner 2006, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH.“ erlassen wurde, hat der Bund für die Durchführung von operationellen Maßnahmen eine Basisabgeltung im Betrag von 2.140.000 Euro jährlich zu leisten.

1/19388 Aufwendungen

Gemäß § 39c Abs. 2 FLAG 1967 kann der Bund zur Sicherung der kontinuierlichen Inanspruchnahme von Elternbildungsangeboten notwendige Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung durchführen. Weiters sind gemäß § 39i FLAG 1967 die Kosten für Forschungsaufträge sowie sonstige wissenschaftliche Untersuchungen und Arbeiten im Interesse der Familien und Generationenbeziehungen, gem. § 39j Abs. 2 ist der Aufwand für Informationsmaßnahmen über Angelegenheiten betreffend Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung und gem. § 39m Abs. 4 die Ausgaben für Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu tragen.

1/19389 Unterhaltsvorschüsse

Gemäß § 39 Abs. 8 FLAG 1967 werden die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu leistenden Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt finanziert.

Die Unterhaltsvorschüsse werden von den Oberlandesgerichten ausgezahlt und diesen zu Lasten des vorliegenden Voranschlagsansatzes ersetzt.

Im Jahre 2007 wird mit rd. 42.000 Fällen von Unterhaltsbevorschussungen gerechnet.

Die Rückzahlungen für die Vorschüsse werden beim Voranschlagsansatz 2/19382 beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vereinnahmt.

1/19397 Überweisungen

Gemäß § 40 Abs. 4 FLAG 1967 sind allfällige Überschüsse aus der jährlichen Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an den Reservefonds für Familienbeihilfen zu überweisen.

Einnahmen

2/19300 Dienstgeberbeiträge (Sektion A)

Der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen beträgt 4,5vH der Bruttoarbeitslöhne (§ 41 FLAG 1967). Den Dienstgeberbeitrag haben alle Dienstgeber zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen.

Von der Leistung des Dienstgeberbeitrages sind befreit:

1. der Bund, die Länder und die Gemeinden mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; die Gemeinden jedoch nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2.000 übersteigt;
2. die gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 16 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957 in der derzeit geltenden Fassung).

2/19301 Mehrkindzuschlag (Ersatz von Selbstträgern)

Für Zeiträume, für die die Familienbeihilfe gemäß § 46 FLAG 1967 von einem Selbstträger auszuführen ist, sind die Beträge an Mehrkindzuschlag, die vorerst grundsätzlich aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen geleistet wurden, diesem Fonds gemäß § 9d FLAG 1967 in der Fassung des Art. XVI des Budgetbegleitgesetzes 1998, BGBl. I Nr. 79/1998, vom Selbstträger zu ersetzen.

2/19310 Anteil der Einkommen- und Körperschaftsteuer

Nach § 39 Abs. 5 lit. b FLAG 1967 sind Anteile vom Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leisten. Die Höhe der Anteile richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes. Diese Anteile werden bei den Voranschlagsansätzen 2/52004 bis 2/52024 und 2/52034 in Einnahme und beim Voranschlagsansatz 2/52874 in Ausgabe und schließlich beim Voranschlagsansatz 2/19310 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verrechnet.

2/19311 Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuer

Als Abgeltung für den Wegfall der Kinderabsetzbeträge und deren Ersatz durch höhere Familienbeihilfen sind gemäß § 39 Abs. 5 lit. a FLAG 1967 vom Aufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer 690,4 Millionen Euro dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen; davon entfallen 172,6 Millionen Euro auf die veranlagte Einkommensteuer und 517,8 Millionen Euro auf die Lohnsteuer.

Diese Abgeltungsbeträge werden bei den Voranschlagsansätzen 2/52004 und 2/52014 in Einnahme und beim Voranschlagsansatz 2/52875 in Ausgabe und schließlich beim Voranschlagsansatz 2/19311 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verrechnet.

2/19320 Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist

1. von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149

2. von Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, zu entrichten.

2/19330 Beiträge der Länder

Die Länder entrichten Beiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Höhe von 1,74 Euro pro Jahr und Landeseinwohner, soweit dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Höhe der Beiträge der einzelnen Bundesländer wurde auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung 2001 festgesetzt und ist aus der Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zu ersehen.

2/19340 Transferzahlungen von privaten Haushalten (Selbstbehalt)

Gemäß § 31 Abs. 1 FLAG 1967 ist für alle zur Verfügung gestellten Schulbücher ein Selbstbehalt von 10vH der für die Schüler maßgeblichen Limits zu bezahlen. Sonderschüler zahlen keinen Selbstbehalt; der pädagogische Sonderbedarf eines Schülers ist auch vom Selbstbehalt befreit. Weiters werden bei diesem VA-Ansatz auch die Selbstbehalte im Rahmen der Schulfreifahrt und der Lehrlingsfreifahrt im Bereich des Linienverkehrs im Betrag von 19,6 € pro Person und Jahr verrechnet.

2/19341 Ersatz Heimfahrtbeihilfe f. Lehrlinge

Ersatz des jährlichen Aufwandes für die Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge gem. § 39 Abs. 5 lit. e FLAG 1967, BGBl. I Nr. 158/02, aus Bundesmitteln.

2/19382 Unterhaltsvorschüsse

Die zu Lasten des Voranschlagsansatzes 1/19389 ausgezahlten Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt sind von den Empfängern bzw. von den Unterhaltspflichtigen und Oberlandesgerichte an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt über die Jugendämter.

2/19390 Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihilfen

Gemäß § 40 Abs. 5 FLAG 1967 ist ein jährlicher Abgang aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vom Reservefonds für Familienbeihilfen zu ersetzen.

Titel 194 Jugend

Gesetzliche Grundlage

- Bundesjugendförderungsgesetz BGBl I Nr. 126/2000

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	8,0	8,5	8,5
Summe	8,0	8,5	8,5
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1941 Außerschulische Jugendberziehung

Förderungen

Die parteipolitischen Jugendorganisationen, verbandliche und nichtverbandliche Jugendorganisationen, der Verein der Bundes-Jugendvertretung, Jugendgemeinschaften, Jugendvereine, Jugendinitiativen, Jugendorganisationen der Volksgruppen und andere Einrichtungen der außerschulischen

Jugenderziehung sowie der Jugendwohlfahrt werden gefördert. Auch Zuwendungen für den bilateralen Jugendaustausch als auch für Jugendinformationsmaßnahmen finden hier Bedeckung.

Aufwendungen

Bei diesem Ansatz werden Kosten für Jugendveranstaltungen, Mitarbeiterfortbildung, für die internationale Umsetzung des Weissbuches Jugend, den österreichischen Jugendredewettbewerb, den Jugendbericht, das österreichische Bundesjugendsingen, den internationalen Jugendaustausch sowie für gemeinsame Veranstaltungen mit den Landesjugendreferaten der Bundesländer gezählt. Weiters wurde für öffentlichkeitswirksame Aktivitäten zur Verankerung der Rechte der Kinder im Bewusstsein der Bevölkerung vorgesorgt.

Titel 195 Konsumentenschutz

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	3,4	4,3	0,0
Summe	3,4	4,3	0,0
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Aufgrund der Änderungen des Bundesministeriengesetzes gem. BGBl. I Nr. 6/2007, werden ab 1. 3. 2007 die Angelegenheiten vom Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz wahrgenommen.

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten sind bei dem Budgetkapitel 20 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 20 Äußeres	378,6	388,0	388,1
Einnahmen			
Kapitel 20 Äußeres	3,4	8,5	3,3

Personalstand des Ressorts

	2005	2006	2007
Planstellen			
Kapitel 20 Äußeres	1.422	1.420	1.463

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Zielsetzung
1. Protokoll	<ul style="list-style-type: none"> - die effiziente und reibungslose Abwicklung von Besuchen sicherzustellen, welche ihrerseits der Förderung bi- und multilateraler Beziehungen dienen; - die Amtseinführung ausländischer Missionschefs; - als Betreuungs- u. Beratungsstelle den ausländischen Vertretungsbehörden u. Internat. Organisationen in Österreich sowie ihrem Personal behilflich zu sein; - die Kontakte zwischen österr. Einrichtungen u. ausl. Vertretungsbehörden, Intern. Organisationen u. ihrem Personal unter Wahrung der österr. Gesetze, der Wiener Diplomaten- u. Konsularkonvention u. d. Amtssitzabkommen zu unterstützen u. zu optimieren; - die optimale Durchführung v. Veranstaltungen zu gewährleisten,

	welche den gesellschaftlichen Rahmen für Kontaktpflege, Präsentation österr. Gastlichkeit u. Kontaktvermittlung bilden.
2. Ressortumfassende Öffentlichkeitsarbeit und Information	<ul style="list-style-type: none"> - Information d. Öffentlichkeit über die österr. Außenpolitik; - Präsentation eines positiven Österreichbildes im Ausland; - schnelle u. zufrieden stellende Information der Journalisten; - Stimulation des Interesses der Öffentlichkeit an der österr. Außenpolitik; - gezielte u. rasche Information der Zentrale u. d. Vertretungen im Ausland über Medienberichte zur österr. Innen- und vor allem Außenpolitik.
3. Völkerrecht, einschließlich Europarecht und Menschenrechte	<ul style="list-style-type: none"> - Auskunft und Information, Rechtsberatung, Eigenlegistik und Zusammenarbeit mit anderen Ressorts (Fremdlegistik) in Belangen des Völkerrechts, einschließlich des Europarechts und der Menschenrechte; - Vertretung Österreichs in bestimmten rechtlichen Verfahren; - Mitwirkung an (ggf. Leitung von) bilateralen oder multilateralen Verhandlungen und politischen Dialogen in Belangen des Völkerrechts, einschließlich des Europarechts und der Menschenrechte; - Wahrnehmung der österreichischen Interessen in einschlägigen EU-Gremien sowie im Rahmen sonstiger internationaler Organisationen (Vereinte Nationen, Europarat, OSZE usw.); - Mitwirkung an (ggf. Koordination von) BMeiA-internen und interministeriellen Beratungen sowie solchen in parlamentarischen Gremien in Belangen des Völkerrechts, einschließlich des Europarechts und der Menschenrechte; - Mitwirkung an österreichischen Vertragsabschlussverfahren; - Führung einer Datenbank über alle völkerrechtlichen Verträge Österreichs; - Prüfung von Ministerratsvorträgen; - Wahrung der Konformität der österreichischen Rechtsvorschriften und Aktivitäten mit dem Völkerrecht, einschließlich dem Europarecht und der Menschenrechte; - Koordination von Berichtspflichten; - Zusammenarbeit mit einschlägigen wissenschaftlichen Einrichtungen in Österreich; - Förderung der weltweiten Umsetzung internationaler Menschenrechtsstandards als ein zentrales außenpolitisches Anliegen Österreichs insbesondere zu den Schwerpunktthemen Abschaffung der Todesstrafe, Schutz von Minderheiten, Rechte von Frauen und Kindern, insbesondere in bewaffneten Konflikten, Situation intern vertriebener Personen; - Unterbindung von Menschenhandel, wirksame Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie Menschenrechtserziehung und die Förderung von Demokratisierung und guter Regierungsführung; - Förderung des Konzepts der Menschlichen Sicherheit (Human Security).
4. Internationale Konferenzen und Organisationen in Österreich	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation von Staatenkonferenzen und anderen Tagungen; - Kongresswesen und Kongressförderung;

	<ul style="list-style-type: none"> - Niederlassung, Amtssitzbelange und organisatorische Betreuung internationaler Organisationen in Österreich; - Erfolgreiche Umsetzung d. völkerrechtlichen Verpflichtungen des Gastlandes; - Betreuung der in Österreich angesiedelten internationalen Organisationen u. Institutionen.
5. Außen- und Sicherheitspolitik	<ul style="list-style-type: none"> - erfolgreiche Umsetzung der österr. Interessen in den bi- u. multilateralen Beziehungen; - Positionierung Österreichs als aktives Mitglied der internationalen Gemeinschaft; - Schaffung u. Sicherung eines geopolitischen Umfeldes für Österreich.
6. Integrationspolitik und Außenwirtschaftsbeziehungen	<ul style="list-style-type: none"> - erfolgreiche Umsetzung integrations- u. wirtschaftspolitischer Interessen Österreichs in der Europäischen Union (EU); - Mitgestaltung der Rechtssetzung u. politischer Prozesse innerhalb der EU; - Mitgestaltung der Vertiefung u. der Zusammenarbeit d. EU mit Drittländern sowie der Erweiterung der EU; - Ausbau u. Erweiterung der bi- u. multilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen Österreichs.
7. Konsularische Angelegenheiten	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung von Staatsbürgern bei Notlagen im Ausland; - Konsularischer Rechtsschutz; Internationale Rechts- und Amtshilfe; - Krisenvorsorge für Staatsbürger im Ausland; - Erstellung und laufende Aktualisierung von Reiseinformationen für über 180 Staaten der Welt; - Information, Betreuung und Unterstützung von Auslandsösterreichern, insbesondere auch im Rahmen von Wahlen; - Unterstützung und Koordinierung der konsularischen Tätigkeiten der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, insbesondere bei der Ausstellung von Visa, Aufenthaltstiteln, Reisepässen, Beglaubigungen sowie in staatsbürgerschaftsrechtlichen und Asylangelegenheiten; - Internationale Zusammenarbeit im Bereich Justiz, Innere Sicherheit und Personenverkehr, einschließlich der Terrorismus, Drogen- und Verbrechensbekämpfung.
8. Auslandskulturpolitik	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung österr. Interessen in kulturpolitischen Fragen (bilateral, multilateral und innerhalb der EU); - Umfassende Präsentation u. Vernetzung österr. Kultur, Wissenschafts- u. Bildungsarbeit im Ausland; - positive Imagebildung im Ausland u. deren positive Rückwirkung auf das Inland; - Stärkung und Straffung von internationalen Kooperationsmöglichkeiten für das Kulturleben im Inland; - Stärkung österreichischer Spracharbeit im Ausland; - Förderung des internationalen Dialogs der Kulturen und Zivilisationen.
9. Österreichische Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Erfüllung von eingegangenen internationalen u. bilateralen Verpflichtungen sowie Beachtung neuer Ansätze in der internationalen Zusammenarbeit;



	<ul style="list-style-type: none"> - Optimierung des österr. Mitteleinsatzes in Übereinstimmung mit den Grundsätzen u. Zielen der OEZA einerseits, sowie des Mitteleinsatzes der Geber unter ständiger Bedachtnahme d. Entwicklungsstrategien in den Partnerländern andererseits; - Übereinstimmung der geplanten konkreten Interventionen mit den Entwicklungszielen der Partnerländer u. den Zielsetzungen der OEZA; - Steigerung der Zustimmung der österr. Öffentlichkeit zu den Zielsetzungen der OEZA sowie Nutzung der Multiplikatorwirkung in der OEZA über das Fachpublikum.
--	--

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76.

Leistungskennzahlen und Indikatoren

Die gegenständliche Übersicht ist ein **Auszug** aus dem Leistungsbericht des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten im Rahmen des Leistungsberichtes der Bundesregierung.

Geschäftsfeld Protokoll

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Wert 2006
1. Kernleistung Staatsbesuche und Arbeitsbesuche		
1.1 Incoming visits hochrangiger außenpolitischer Persönlichkeiten	Anzahl der vom Protokoll organisierten, koordinierten und betreuten Incoming Visits ausländischer Außenminister und anderer hochrangiger diplomatischer Vertreter auf Einladung der Frau Bundesminister oder des Herrn Staatssekretärs.	nv
1.2 Incoming Visits hochrangiger politischer Vertreter	Anzahl der vom Protokoll teilweise organisierten, koordinierten und betreuten Incoming Visits von ausländischen Ministern und anderen hochrangigen diplomatischen Vertretern bei der Frau Bundesminister, beim Herrn Staatssekretär bzw. beim Herrn Generalsekretär oder bei Konferenzen.	310
1.3 Incoming Visits hochrangiger Persönlichkeiten	Anzahl der vom Protokoll unterstützten Incoming Visits von hohen Persönlichkeiten beim Herrn Bundespräsidenten bzw. beim Herrn Bundeskanzler oder bei Konferenzen.	nv



Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Wert 2006
2. Kernleistung Zentrale Servicestelle für ausländische Diplomaten		
2.1 Betreute Institutionen	Anzahl der im Protokoll registrierten bi- oder multilateralen Institutionen.	664
2.2 Betreute LegitimationskartenbesitzerInnen	Anzahl der registrierten und in oben genannten bi- und multilateralen Institutionen Beschäftigten sowie ihre Angehörigen.	19382
3. Kernleistung Veranstaltungen		
3.1 Veranstaltungs-Indikator für Empfänge	Anzahl der vom Protokoll organisierten, koordinierten und betreuten Veranstaltungen der Frau Bundesminister, des Herrn Staatssekretärs bzw. des Herrn Generalsekretärs.	126
3.2 Veranstaltungs-Indikator für Arbeitsgespräche	Anzahl der vom Protokoll organisierten, koordinierten und betreuten Arbeitsgespräche und Tagungen der Frau Bundesminister und des Herrn Staatssekretärs.	183

Geschäftsfeld Ressortumfassende Öffentlichkeitsarbeit und Information

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Wert 2006
1. Kernleistung Öffentlichkeitsarbeit allgemein		
1.1 Presseaussendungs-Indikator	Anzahl der von der Presseabteilung ausgearbeiteten Zusammenfassungen von außenpolitisch bedeutenden Aussagen und Feststellungen der Ressortleitung (pro Jahr).	486
1.2 Pressekonferenz-Indikator	Anzahl der Pressekonferenzen in Österreich (pro Jahr)	36
2. Kernleistung Website		
2.1 Öffentlichkeitsinteresse	Anzahl der Besucher auf den Websites des Außenministeriums (pro Monat).	nv

Geschäftsfeld Konsularische und humanitäre Angelegenheiten

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Wert 2006 (v)
1. Kernleistung Konsularische Hilfeleistung für ÖsterreicherInnen im Ausland		
1.1 Bearbeitungsdauer	Bearbeitungsdauer (in Stunden) durch das	16

Depoterrichtungen	Außenministerium für finanzielle Transferleistung von österreichischen Angehörigen für in Not geratene ÖsterreicherInnen im Ausland.	
1.2 Länderspezifische Reiseinformationen	Zugriffe (pro Monat) auf die Reiseinformationen auf der Website des BMeiA.	100.000+
1.3 Betreuung von Haftfällen (1)	Summe der von den österreichischen Vertretungsbehörden betreuten österreichischen Häftlinge.	611
1.4 Betreuung von Haftfällen (2)	Anzahl der betreuten Häftlinge pro Jahr	216
2. Kernleistung Bürgerservice		
2.1 Beglaubigungen von ausländischen Dokumenten im Inland	Anzahl der Beglaubigungen pro Jahr	17.000+
2.2 Bearbeitungsdauer pro Dokument	Dauer der Bearbeitung in Stunden	1,75

Genderaspekt des Budgets

Gender Mainstreaming bedeutet, soziale Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern in allen Bereichen und Planungs- und Entscheidungsschritten bewusst wahrzunehmen und zu berücksichtigen. Dadurch soll ein Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen geleistet werden.

Gender-Aspekte haben in allen Bereichen der Tätigkeit des Bundesministeriums besonderes Gewicht und damit auch budgetäre Bedeutung.

U.a. sind die folgenden Maßnahmen im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten hervorzuheben:

- Frauenförderungsplan;
- Schulungsveranstaltungen zu Gender Mainstreaming;
- Berücksichtigung von Gender Aspekten bei individuellen Personalmaßnahmen durch die Personalabteilung;
- Berücksichtigung der Gender Perspektive in der EZA.

Kapitel 20 Äußeres

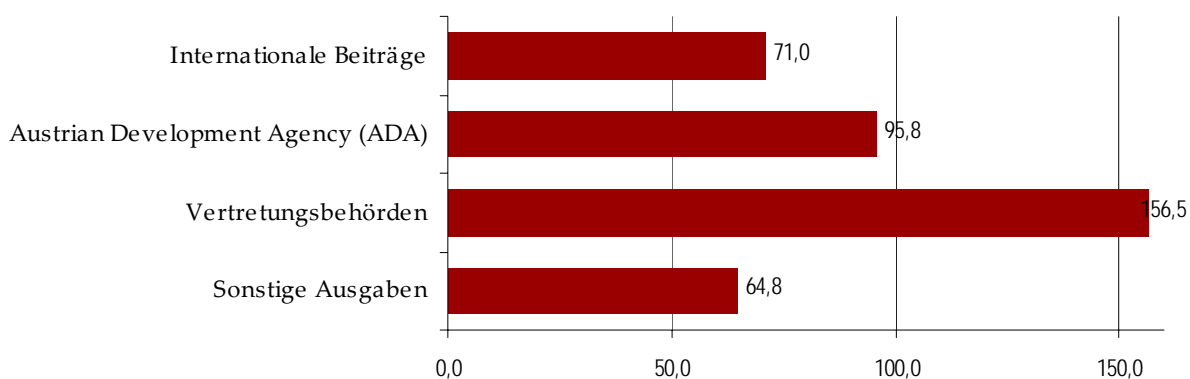
Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	72,7	70,3	63,6
Sachausgaben	305,9	317,7	324,5
Summe	378,6	388,0	388,1
Einnahmen	3,4	8,5	3,3

Durch den Vorsitz Österreichs in der EU-Präsidentschaft 2006 sind die Voranschlagsziffern für 2006 nur bedingt mit den Voranschlagsziffern des Jahres 2007 vergleichbar.

Wesentliche Änderungen im Budget 2007

- Die Anhebung des Paragrafen 2009 Österr. Gesellschaft f. Entwicklungszusammenarbeit mbH (ADA) sowie die Anhebung der Ausgaben im Bereich des VA-Ansatzes 1/20036 „Beiträge an internationale Organisationen, Förderungen“ stellen eine der Entwicklungszusammenarbeit anrechenbare Maßnahme zur schrittweisen Annäherung an das in Brüssel vom Europäischen Rat beschlossene Ziel dar, der zufolge alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestrebt sind, im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltszuweisungen bis 2010 mindestens ein Volumen von 0,51% des BNE für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit zu erreichen.
- Die Aufwendungen für internationale Konferenzen wurden erhöht.
- Die Aufwendungen und Förderungen für kulturelle Vorhaben im Ausland wurden erhöht.

Kapitelausgaben in Mio. € (BVA 2007)



Titel 200 BM für europäische und internationale Angelegenheiten

Dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten obliegen die

europäischen und internationalen Angelegenheiten in allen Bereichen der staatlichen Vollziehung.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	27,5	26,5	27,6
Sachausgaben	210,3	217,9	204,0
Summe	237,8	244,4	231,6
Einnahmen	0,7	4,7	0,7

Gesetzliche Grundlagen

- Errichtung als selbständiges Bundesministerium mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 172/1959.

1/20003 Anlagen

Laufende Investitionen, insbesondere für die Erneuerung der IT-Infrastruktur und Amtsausstattung sind hier budgetiert.

1/20006, 1/20036, 1/20086 und 1/20096 Förderungen

Die vorgesehenen Förderungen umfassen einerseits Beiträge an internationale Organisationen und andererseits Subventionen an Institutionen, deren Tätigkeiten im Interesse des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten liegen und die es ermöglichen, aktuelle Fragen der internationalen Politik einem breiteren Publikum nahe zu bringen. Die Anhebung der Voranschlagsbeträge bei den Beiträgen an internationale Organisationen (1/20036) stellt eine der Entwicklungszusammenarbeit anrechenbare Maßnahme zur schrittweisen Annäherung an das vom Europäischen Rat im Jahre 2005 beschlossene Ziel dar, der zufolge alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestrebt sind, im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltszuweisungen bis 2010 mindestens ein Volumen von 0,51% des BNE für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit zu erreichen.

Enthalten sind hier auch Beiträge zur Unterbringung von Internationalen Organisationen, die aufgrund von Ministerratsbeschlüssen, Amtssitzabkommen und internationalen Vereinbarungen zu leisten sind. Weiters sind Beiträge als Hilfestellung bei der Ansiedlung und Unterbringung von Vertretungsbehörden aus Entwicklungsländern vorgesehen. Bei diesen Ansätzen ist 2007 für die Diplomatische Akademie und die ADA (Austrian Development Agency Ges.m.b.H) und im Anlassfall für Transferzahlungen im Rahmen des Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland (vgl. Paragraf 2008 und Paragraf 2009) vorgesorgt.

1/20007 und 1/20037 Aufwendungen (Gesetzl.

Verpflichtungen)

Hier sind neben dem Aufwand für Familienbeihilfen, Gebühren und öffentliche Abgaben die Pflichtbeiträge an nationale und internationale Organisationen veranschlagt. Details sind dem Teilheft zu entnehmen. Die Beiträge sind zum Teil starken Abweichungen unterworfen, da das für die Festlegung der Beitragshöhe maßgebliche Budgetjahr der Organisationen nicht in Einklang mit der Budgetierungsperiode Österreichs steht und darüber hinaus diese Beträge starken Kursschwankungen (meist im Euro-Dollar-Bereich) unterliegen.

1/20008 Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz berücksichtigt den allgemeinen Verwaltungsaufwand im Inland sowie den EDV-Aufwand der Zentraleitung. Auch werden hier Kostenbeiträge an OSZE-Institutionen veranschlagt. Mietzinszahlungen und sonstige im Zusammenhang mit der Verwaltung von Liegenschaften stehende Zahlungen an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. aufgrund des Bundesimmobiliengesetzes 2000 werden unter diesem Ansatz bedeckt.

Einnahmen Titel 200 BMeiA

Die Einnahmen resultieren hauptsächlich aus Transportspesensätzen und Miet- und Pachtzinsen.

Paragraf 2008 Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland

Ab dem Finanzjahr 2005 wurde beim Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten ein Fonds eingerichtet, aus dem Maßnahmen für Katastrophenfälle im Ausland (wie etwa bei Natur- und Hungerkatastrophen) finanziert werden können, wenn diese Mehrausgaben zum Zeitpunkt der Budgeterstellung nicht vorhersehbar gewesen sind. Für diese Hilfsmaßnahmen können von der Bundesregierung nach Maßgabe bundesfinanzgesetzlicher Vorsorge Budgetmittel bis zu einem Betrag von insgesamt 100 Millionen Euro bereitgestellt werden. Die für die projektorientierte Soforthilfe und den Wiederaufbau in den von der Flutkatastrophe in Südostasien betroffenen Regionen vorgesehenen Bundesmittel sind in diesem Betrag enthalten.

Paragraf 2009 Österr. Gesellschaft f. Entwicklungszusammenarbeit mbH (ADA)

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	88,4	93,6	95,8
Summe	88,4	93,6	95,8
Einnahmen	0,0	0,4	0,0

Gesetzliche Grundlage

- Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 49/2002

Seit 1. Jänner 2004 wird die Erarbeitung und Abwicklung der operationellen Maßnahmen der österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit durch die Österreichische Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit mit dem Firmenwortlaut Austrian Development Agency Ges.m.b.H. (ADA) durchgeführt. Die ADA ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alleiniger Gründer und Eigentümer der ADA ist der Bund, als Eigentümervertreter gegenüber der ADA fungiert das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten.

Die veranschlagten Förderungsmittel werden vom Bund unter Bedachtnahme auf das der Bundesregierung jährlich vorzulegende Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik genehmigt. Seitens der ADA sind ein jährliches Arbeitsprogramm samt Jahresbudget für das Folgejahr und Vorschaurechnungen auszuarbeiten, die vom Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten zu genehmigen sind.

Die operationellen Maßnahmen umfassen Vorhaben zur Unterstützung der wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und umweltgerechten Entwicklung in den Entwicklungsländern. Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union soll weiter gestärkt werden. Ein wichtiger Akzent wird mit dem Thema Wirtschaft und Entwicklung gesetzt.

Gemäß Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (siehe § 1 Absatz 3) leiten folgende drei Ziele die österreichische Entwicklungspolitik:

- Sicherung des Friedens und der menschlichen Sicherheit

- Bekämpfung der Armut
- Erhaltung der Umwelt und der Schutz natürlicher Ressourcen

Eine wichtige Grundlage für die österreichische Entwicklungspolitik bilden ferner die Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2000.

Der Beschluss des Europäischen Rates vom Juni 2005, die öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen (ODA) der Mitgliedsstaaten bis zum Jahr 2010 auf mindestens 0,51% des BNE (Bruttonationaleinkommen) anzuheben, soll schrittweise durch gesteigerte Durchführungskapazitäten der ADA und eine Aufstockung des bilateralen Programm- und Projektbudgets sowie der freiwilligen Beiträge zu multilateralen Organisationen vorbereitet und umgesetzt werden.

Das ODA-relevante bilaterale Kernbudget wird von der ADA verwaltet. Neben der Programm- und Projekthilfe und den zu den Förderungen zählenden Beiträgen an multilaterale Organisationen werden noch weitere ODA-anrechenbare Leistungen durch andere Ressorts des Bundes sowie durch Länder und Gemeinden erbracht. Zu den wesentlichen ODA-Komponenten anderer Ressorts zählen in erster Linie Maßnahmen zur Schuldenreduktion (Schuldendiensterleichterungen und Schuldenerleichterungen/-streichungen), Katastrophen- und Flüchtlingshilfe (inklusive Aufwendung für Asylwerber), Stipendien und indirekte Studienplatzkosten, Beiträge zu den internationalen Finanzinstitutionen und Anteile Österreichs am Europäischen Entwicklungsfonds und am EU-Haushalt.

Titel 201 Vertretungsbehörden

Im Ausland bestehen 111 effektive Vertretungsbehörden, davon 84 diplomatische und 15 konsularische Dienststellen. Als multilaterale Vertretungsbehörden bestehen in Brüssel die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union, in New York die Ständige Vertretung bei den Vereinten Nationen, in Genf die Ständige Vertretung beim Büro der Vereinten Nationen und den Spezialorganisationen, in Paris die Ständige Vertretung bei der UNESCO, in Straßburg die Ständige Vertretung beim Europarat und in Wien die Ständige Vertretung bei den Vereinten Nationen (Wien), IAEO und UNIDO.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	45,3	43,8	36,0
Sachausgaben	89,7	93,8	112,9
Summe	135,0	137,6	148,9
Einnahmen	2,4	3,4	2,3

1/20103 Anlagen

Die Mittel für die Modernisierung im IT-Ausstattungsbereich und für die baulichen Maßnahmen wurden gegenüber 2006 im unabweisbaren Ausmaß erhöht. Auch Dienstkraftfahrzeuge werden aus diesem Ansatz beschafft.

1/20106 Förderungen

Die hier veranschlagten Beträge sind für Auslandsösterreicher bestimmt, davon 342.000 Euro als Bundesbeitrag zum gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 381/1967 errichteten Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland und 120.000 Euro für sonstige Unterstützungen an bedürftige AuslandsösterreicherInnen. Aufgrund der jüngsten Ereignisse wurde für ad hoc

Maßnahmen des BMeiA mit einem Betrag von Euro 150.000 für konsularisches Krisenmanagement vorgesorgt.

1/20107 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier ist der Aufwand für VB sur place (Vertragsbedienstete nach ausländischen Rechtsvorschriften), Familienbeihilfen, Gebühren, öffentliche Abgaben und lokale Bedienstete der Vertretungsbehörden veranschlagt.

1/20108 Aufwendungen

Die umfassenden Agenden des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sowie die allgemeine Indexanpassung und der Umstieg von Weich- auf Hartwährung in vielen Ländern erfordern die Bereitstellung entsprechender Ausgabenbeträge für 2007. Vor allem sind die laufenden Betriebskosten der Auslandsvertretungsbehörden, die Aufwendungen der ins Ausland entsendeten Bediensteten, die Übersiedlungstransportkosten sowie die Kosten der laufenden Instandhaltung von bundeseigenen und angemieteten Gebäuden und der baulichen und sonstigen Sicherheitsmassnahmen bei den Vertretungsbehörden zu bedecken.

Einnahmen Titel 201 Vertretungsbehörden

Die Einnahmen stammen größtenteils aus den Ersätzen zur Krankenversicherung der Auslandsbediensteten, den Kursdifferenzen aus Fremdwährungsgebarung und Zinsen aus dem Geldverkehr.

Titel 204 Kulturelle Vorhaben

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	5,8	6,0	7,6
Summe	5,8	6,0	7,6
Einnahmen	0,3	0,4	0,3

Bei diesen Ansätzen wird 2007 auch für das Österreich Institut vorgesorgt. Es bestehen derzeit 30 Kulturforen und 51 Österreich-Bibliotheken. Sondereinrichtungen bestehen in Washington/USA (Office of Science and Technology), in Lemberg/Ukraine (Österr.-Ukrainisches Kooperationsbüro) und in Sarajewo (Kooperationsbüro). Das Kulturforum in Teheran führt zusätzlich eine Sprachschule.

Die Mittelsteigerungen ermöglichen konkrete Schwerpunktsetzungen in der Projektarbeit in Mitteleuropa, in der Zukunftsregion Donauraum und zur Unterstützung der EU-Integration der Westbalkanstaaten. Insgesamt wird ein modernes und unverwechselbares Bild des österreichischen Kulturschaffens im Ausland vermittelt. Hier werden vor allem Projekte, die zeitgenössische österreichische Kunst und Kultur in einem weiten Begriffsverständnis vorstellen, möglichst weltweit gefördert.

Vor dem Hintergrund globaler Veränderungen muss die kulturelle Präsenz Österreichs auch in Ländern wie z.B. China und Indien gestärkt werden. Das Verständnis für Österreich und seine kulturelle Identität ist in den EU-Staaten sehr unterschiedlich. Kulturprojekte können dieses Verständnis erhöhen. Gleichzeitig muss Österreich durch intensive kulturelle Tätigkeit in den neuen EU-Mitgliedsstaaten signalisieren, dass ein besonderes Interesse an Kontakten zu diesen Ländern besteht.

Mit Projekten, die die Vielfalt und Aktualität österreichischen Kulturschaffens präsentieren und damit ein umfassenderes Bild der österreichischen Gesellschaft vermitteln, wird nicht nur ein wesentlicher Beitrag zur Formung des Österreichbildes im Ausland geleistet, sondern auch die Internationalität des österreichischen Kulturschaffens gefördert und ein wesentlicher Beitrag zum Dialog der Kulturen geleistet.

Bundesministerium für Justiz

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Justiz sind beim Budgetkapitel 30 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 30 Justiz	989,1	975,9	1.040,8
Einnahmen			
Kapitel 30 Justiz	709,6	727,3	745,3

Personalstand des Ressorts

	2005	2006	2007
Planstellen			
Kapitel 30 Justiz	10.926	10.556	11.070

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressortausgaben 2007	Personalkapazität 2007	
1. Rechtsprechung	59 %	66 %	Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtszufriedenheit; Erlassung von rechtsrichtigen Entscheidungen in angemessener Verfahrensdauer
2. Strafvollzug	29 %	29 %	Sichere Unterbringung sowie soziale Integration der InsassInnen
3. Bewährungshilfe	3 %	unter 1 %	Soziale Integration der Haftentlassenen und der zu bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen Verurteilten
4. Vereinssachwalterschaft und Patientenanzwaltschaft	2 %	unter 1 %	Flächendeckende Versorgung mit VereinssachwalterInnen und PatientenanzwältInnen

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2007, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt F.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detailierung der Berechnung	Zielwert 2006
Ad 1.		
Kostendeckungsgrad	Bedeckung der Gesamtausgaben durch die Gesamteinnahmen der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden in %	100 %
Ad 2.		
Kostendeckungsgrad	Bedeckung der Gesamtausgaben durch die Gesamteinnahmen des Strafvollzugs in %	10 %
Beschäftigungsquote	Verhältnis der geleisteten Arbeitstage zu den Hafttagen in %	60 %
Ad 3.		
Betreuungsverhältnis	Anzahl der ProbandInnen zur Anzahl hauptamtlicher BewährungshelferInnen	26 : 1
Ad 4.		
Anzahl der KlientInnen	Gesamtzahl der von haupt- und ehrenamtlichen VereinsachwalterInnen betreuten KlientInnen	6.700 Personen
Anzahl der Vertretungsfälle	Gesamtzahl der von PatientenanwältInnen bei Erstanhörungen und Tagsatzungen wahrzunehmenden Vertretungen	15.000 Personen

Genderaspekt des Budgets

„Analyse der BezieherInnen von Subventionen“

Dem Bundesministerium für Justiz steht im Jahr 2007 ein Betrag von rund 27 Millionen Euro für Subventionen zur Verfügung. Der weitaus größte Teil hiervon (rund 23,7 Millionen Euro) fließt den

Vereinen für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft zu. Für Subventionen an Opferhilfe-Einrichtungen ist ein Betrag von 3,5 Millionen Euro vorgesehen. Der Restbetrag dient der finanziellen Unterstützung des Vereins für Rechts- und Kriminalsoziologie, des Center of Legal Competence

und förderungswürdiger Einzelprojekte sonstiger privater Institutionen.

Jede vom Bundesministerium für Justiz vergebene Förderung ist zweckgebunden. Der Zweck kann etwa darin liegen, die rechtliche Betreuung geistig behinderter oder psychisch kranker Personen sicherzustellen, Opfern von schwerer Gewalt oder sexuellem Missbrauch im Rahmen der Prozessbegleitung professionelle Hilfe anzubieten, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen zu ermöglichen oder Forschungsprojekte zu unterstützen. Diese Beispiele zeigen, dass die als unmittelbare Subventionsempfänger in Erscheinung tretenden Institutionen und der/die eigentliche NutznießerIn einer Förderungsmaßnahme durchaus verschieden sein können.

Auch 2007 werden detaillierte Aufzeichnungen über die NutznießerInnen einer Förderungsmaßnahme

geführt, insbesondere darüber, in welchem Ausmaß es sich dabei um Frauen bzw. um Männer handelt.

„Personalentwicklung in Justizanstalten“

Ein ausgewogenes Verhältnis von männlichen und weiblichen Beschäftigten wirkt sich positiv auf die Arbeitswelt in den Justizanstalten aus. Darüber hinaus trägt es zu einer „Normalisierung“ der Lebenswelt der InsassInnen bei, die zur Resozialisierung und Vorbereitung auf die Haftentlassung erforderlich ist.

Zuletzt betrug der Frauenanteil unter den Beschäftigten des Justizwachdienstes österreichweit 9 %. Bemühungen, den Frauenanteil zu erhöhen, zeigten kaum Erfolg. Das Bundesministerium für Justiz hat daher eine Studie in Auftrag gegeben, um die Gründe hierfür analysieren zu können. Als Ergebnis wurden das Aufnahmeverfahren und die Ausscheidungsgründe reformiert.

Kapitel 30 Justiz

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	474,8	475,1	506,4
Sachausgaben	514,3	500,8	534,3
Summe	989,1	975,9	1.040,8
Einnahmen	709,6	727,3	745,3

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2007, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt F.

Titel 300 Bundesministerium für Justiz

Dem Bundesministerium für Justiz obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiet der Zivil- und Strafrechtspflege.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	13,9	13,9	14,1
Sachausgaben	78,6	80,0	89,6
Summe	92,5	93,9	103,7
Einnahmen	1,6	1,2	1,6

1/30006 Förderungen

Von besonderer Bedeutung ist die Förderung der Vereine für Sachwalterschaft und Patienten-anwaltschaft. Diesen obliegt es, geeignete SachwalterInnen für geistig behinderte oder psychisch kranke Personen auszubilden und den Gerichten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach §§ 273 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zur Verfügung zu stellen. Ferner sorgen sie für eine spezifische Ausbildung von PatientenanwältInnen und deren Bereitstellung für

Personen, die in geschlossenen Bereichen von psychiatrischen Krankenanstalten nach dem Unterbringungsgesetz angehalten werden. Die genannten Vereine leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zur rechtlichen Betreuung geistig behinderter oder psychisch kranker Menschen. Mit der Bewohnervertretung im Sinne des Heimaufenthaltsgesetzes kommt ihnen ab 1. Juli 2005 eine weitere wichtige Aufgabe zu.

Besondere Bedeutung kommt den Förderungen der Einrichtungen der Opferhilfe zu, die mit den Fördermitteln die Prozessbegleitung von Opfern durchführen, wobei auf die Prozessbegleitung ein Rechtsanspruch besteht.

Hervorzuheben sind außerdem Subventionen an den Verein für Rechts- und Kriminalsoziologie und das – im Bereich der Unterstützung der Transformationsländer bei den Reformen der Rechtsordnungen tätige – Center of Legal Competence.

1/30008 Aufwendungen

Bei diesem Ansatz wird der laufende Aufwand des Bundesministeriums für Justiz (Zentralstelle) veranschlagt.

30018 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Bei diesem Ansatz sind die Zahlungen des Justizressorts an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH für sämtliche Justizgebäude bundesweit veranschlagt.

Titel 301 Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur

Gemäß Art. 92 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist der Oberste Gerichtshof die höchste Rechtsprechungsinstanz in Angelegenheiten des Zivil- und des Strafrechts. Er ist ferner Kartellobergericht gemäß § 88 Abs. 2 des Kartellgesetzes. Außerdem sind beim Obersten Gerichtshof die Oberste Rückstellungskommission sowie die Oberste Berufungs- und Disziplinar-kommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwalts-anwärter eingerichtet.

Der Generalprokuratur kommt die Funktion des öffentlichen Anklägers zu, wenn Rechtsmittel in Strafsachen durch den Obersten Gerichtshof zu erledigen sind. Zu ihren weiteren Aufgaben zählt die Erhebung von Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes, die Stellung von Anträgen auf Erneuerung eines Strafverfahrens und die Mitwirkung bei der Tätigkeit der Obersten Berufungs- und Disziplinar-kommission für Rechts-anwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968
- Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	9,5	10,0	10,4
Sachausgaben	1,5	1,1	1,4
Summe	11,0	11,0	11,9
Einnahmen	0,1	0,1	0,1

Titel 302 Justizbehörden in den Ländern

Den Justizbehörden in den Ländern (Gerichte und Staatsanwaltschaften) obliegt die Rechtsprechung in Angelegenheiten des Zivil- und des Strafrechts, die Verfolgung von Straftaten einschließlich der Anklageerhebung, die Erstattung von Besetzungsvorschlägen für die Ernennung von RichterInnen und StaatsanwältInnen sowie die Erledigung der in ihren Wirkungsbereich fallenden Justizverwaltungsangelegenheiten. Die Justizbehörden in den Ländern umfassen (Stand: 1. Februar 2005):

- 4 Oberlandesgerichte,
- 4 Oberstaatsanwaltschaften,
- 20 Gerichtshöfe Erster Instanz,
- 16 Staatsanwaltschaften und
- 140 Bezirksgerichte.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	302,3	300,6	321,4
Sachausgaben	261,4	260,4	258,2
Summe	563,8	561,0	579,6
Einnahmen	654,4	677,7	694,8

Gesetzliche Grundlagen

- Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896
- Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986
- Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961
- Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984
- Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen, BGBl. Nr. 182/1962
- Gebührenanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 136/1975
- Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher, BGBl. Nr. 137/1975
- Gerichtliches Einbringungsgesetz, BGBl. Nr. 288/1962
- Rechtsanwaltsanordnung, RGBl. Nr. 96/1868 (Pauschalvergütung an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag)
- Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981
- Strafrechtliches Entschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 125/2004
- Vereinskassawalter- und Patientenanzwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 156/1990 und das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz, BGBl. I Nr. 92/2006
- Heimaufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 11/2004
- Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990
- Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985
- Grundrechtsbeschwerde-Gesetz, BGBl. Nr. 864/1992
- Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 556/1985
- Notariatsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1987

1/30203 Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden Projekte zur weiteren Intensivierung der automationsunterstützten Datenverarbeitung zur Verbesserung und Beschleunigung von Arbeitsabläufen finanziell abgesichert. Ferner wird für die Einrichtung und Ausstattung von neuerrichteten und generalisierenden Gerichtsgebäuden vorgesorgt.

1/30207 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz betrifft insbesondere Ausgaben für Familienbeihilfen, für Entschädigungen an Sachverständige und Dolmetscher gemäß dem Gebührenanspruchsgesetz und dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz sowie die Ausbildungsbeiträge an Rechtspraktikanten.

1/30208 Aufwendungen

Neben der finanziellen Vorsorge für den laufenden Aufwand der Justizbehörden in den Ländern sind bei diesem Ansatz insbesondere Zahlungen an die Bundesrechenzentrum GmbH sowie die Pauschalvergütungen an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag veranschlagt.

Einnahmen

Die Einnahmen resultieren in erster Linie aus den Gebühren und Ersätzen in Rechtssachen, den Ersätzen der Sozialversicherungsträger sowie den Geldstrafen und Geldbußen.

Titel 303 Justizanstalten

Den Justizanstalten obliegt der Vollzug der von den Gerichten verhängten Untersuchungs- bzw. Strafhaft, die Unterbringung von Rechtsbrechern nach §§ 21 bis 23 des Strafgesetzbuchs, der Vollzug der Finanzstrafhaft sowie teilweise auch der Verwaltungs- und der Schubhaft. Sie sorgen für eine sichere Verwahrung der InsassInnen, übernehmen deren volle, insbesondere auch medizinische, Betreuung und setzen Maßnahmen zur sozialen Reintegration. In Werkstätten, Ökonomien und Wirtschaftsbetrieben werden die InsassInnen mit nützlicher Arbeit beschäftigt und erzielen auch Einkünfte für den Bund. Sie erwerben dabei Kenntnisse und Fähigkeiten, die ihnen die Rückkehr zu einer geordneten Lebenswelt nach ihrer Entlassung erleichtern sollen. Besondere Sorgfalt

wird der Berufsausbildung von jugendlichen InsassInnen zugewendet.

Seit 1.1.2007 hat die Direktion für den Strafvollzug als nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Justiz die zentrale Verwaltung des Straf- und Maßnahmenvollzugs einschließlich der Justizwachschule und des Fortbildungszentrum Strafvollzug übernommen (BGBl. I Nr. 102/2006). Darüber hinaus gibt es weiterhin die Wiener Jugendgerichtshilfe.

Im Bundesgebiet werden 28 Justizanstalten betrieben (Stand: 1. Februar 2005):

- 16 Justizanstalten bei Gerichtshöfen Erster Instanz mit 7 Außenstellen,
- 8 Strafvollzugsanstalten mit 4 Außenstellen,
- 1 Sonderanstalt für männliche Jugendliche,
- 1 Justizanstalt für die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB,
- 1 Justizanstalt für die Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB mit einer Außenstelle,
- 1 Sonderanstalt für die Unterbringung nach § 22 StGB mit einer Außenstelle.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	144,8	146,3	156,1
Sachausgaben	147,2	133,1	158,2
Summe	292,0	279,4	314,3
Einnahmen	53,6	48,4	48,7

Gesetzliche Grundlagen

- Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969
- Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974

- Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 599/1988
- Strafprozessordnung, BGBl. Nr. 631/1975
- Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997
- Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958

1/30303 Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz wird für die Ersatz- und Neubeschaffung von Amts- und Anstaltsausstattung (insbesondere von Sicherheitstechnik), von Maschinen, maschinellen Anlagen, Kraftfahrzeugen sowie ADV-Einrichtungen vorgesorgt. Ferner werden Ausgaben für erforderliche Baumaßnahmen veranschlagt.

1/30306 Förderungen

Subventionen werden gemeinnützigen Vereinen gewährt, die eine Nachbetreuung von Haftentlassenen durchführen.

1/30307 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz betrifft insbesondere die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Häftlinge und Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen.

1/30308 Aufwendungen

Neben der finanziellen Vorsorge für den laufenden Aufwand der Justizanstalten sind bei diesem Ansatz insbesondere die Kosten der Verpflegung, Betreuung, medizinischen Versorgung und Beschäftigung der InsassInnen veranschlagt.

Einnahmen

Die Einnahmen resultieren vorwiegend aus den Vollzugskostenbeiträgen der Strafgefangenen und den Beiträgen der Länder zu den Kosten öffentlicher Krankenanstalten für die ambulante und stationäre Behandlung der InsassInnen.

Hafttage

Die Anzahl der Hafttage für InsassInnen und Untergebrachte in den Justizanstalten betrug

- im Jahr 2004: 3,094.550
- im Jahr 2005: 3,228.865
- im Jahr 2006: 3,223.514

Die durchschnittliche Anzahl der InsassInnen der Justizanstalten betrug

- im Jahr 2004: 8.421
- im Jahr 2005: 8.862
- im Jahr 2006: 8.861

Titel 305 Bewährungshilfe

Der Bewährungshilfe obliegt die Betreuung von Haftentlassenen sowie Straftätern, die zu bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen verurteilt wurden, um sie vor einem Rückfall zu bewahren. Darüber hinaus zählt die Durchführung diversiver Maßnahmen im Sinne der §§ 90a ff der Strafprozessordnung und im Sinne des Suchtmittelgesetzes zu ihren wesentlichen Tätigkeiten.

Gemäß § 24 des Bewährungshilfegesetzes werden die Aufgaben der Bewährungshilfe im gesamten Bundesgebiet vom Verein „NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit“ in 15 Organisationseinheiten an 35 Standorten wahrgenommen. Dieser hat im Jahr 2006 insgesamt rund 40.000 KlientInnen betreut. Davon etwa 10.300 KlientInnen im Bereich der Bewährungshilfe und rund 24.200 KlientInnen (Täter und Opfer) im Bereich diversiver Maßnahmen.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	4,3	4,4	4,4
Sachausgaben	25,5	26,2	26,9
Summe	29,8	30,6	31,3
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969
- Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 599/1988
- Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974
- Strafprozessordnung, BGBl. Nr. 631/1975
- Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997

Anhang: „Flexibilisierungsklausel“

Die sogenannte „Flexibilisierungsklausel“ räumt einzelnen Dienststellen mehr Spielraum und Verantwortung bei der Ressourcenverwaltung ein und leistet dadurch einen Beitrag zu effektiverer und effizienterer Mittelverwendung. Kostenbewusstsein und Output-Orientierung werden verstärkt. Zu diesem Zweck geben §§ 17a und 17b Bundeshaushaltsgesetz ausgewählten Organisationseinheiten die Möglichkeit, in Erfüllung von Leistungsvereinbarungen über einen bestimmten Projektzeitraum ihre Einnahmen und Ausgaben eigenverantwortlich zu steuern. Der Projektzeitraum endet am 31. Dezember 2007.

Im Bereich des Justizressorts nehmen folgende Organisationseinheiten am Flexibilisierungsprojekt teil:

- Justizanstalt St. Pölten (seit dem Jahr 2000; BGBl. II Nr. 43/2007)
- Justizanstalt Sonnberg (seit dem Jahr 2002; BGBl. II Nr. 42/2007)
- Justizanstalt Leoben (seit dem Jahr 2002; BGBl. II Nr. 41/2007)
- Justizanstalt Graz-Jakomini (seit 1. Jänner 2005; BGBl. II Nr. 40/2007).

Bundesministerium für Landesverteidigung

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung sind beim **Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten** veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten	1.796,7	1.810,0	2.250,3
Einnahmen			
Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten	45,3	45,0	43,8

Personalstand des Ressorts

	2005	2006	2007
Planstellen			
Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten	23.456	22.635	24.095

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressort- ausgaben 2007	Personal- kapazität 2007	
1. Militärische Landesverteidigung	ca. 95,1	-	Sicherstellung der mil. Fähigkeiten zum Schutz des österreichischen Staatsgebietes und der Souveränität der Republik
2. Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen	ca. 2,0	-	Stabilität innerhalb des Staatsgebietes (z.B. Schutz der Schengen-Außengrenze)
3. Hilfeleistung bei Naturkatastrophen	ca. 0,1	-	Qualitative und quantitative Verfügbarkeit im Anlassfall
4. Hilfeleistung im Ausland	ca. 2,8	-	Qualitative und quantitative

(Auslandseinsatz)

Aufgabenerfüllung im Rahmen politischer
Übereinkommen

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt G.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detailierung der Berechnung	Zielwert 2007
Ad 1.		
Personelle Substanzerhaltung Grundwehrdienst	Geplante Einberufungen	29.000
Soldatinnen im öBH (Ausbildungsdienst angetreten)	Anzahl	100
Ad 2.		
Assistenzeinsatz an der Staatsgrenze	Eingesetzte Soldaten im Jahresschnitt	1.950
Ad 3.		
Eingesetzte Soldaten	Anzahl	k.A.
Ad 4.		
Anzahl der Auslandseinsätze	Anzahl	17
Soldaten im Auslandseinsatz	Anzahl im Jahresschnitt	1.200

Genderaspekt des Budgets

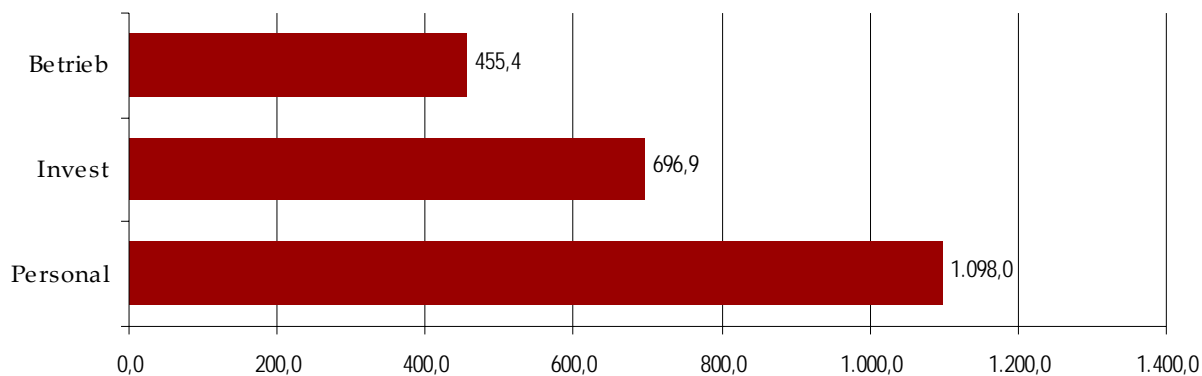
Traditionell ist militärische Landesverteidigung personell stark männerdominiert. Allerdings wurde in den letzten Jahren durch neue gesetzliche Maßnahmen sichergestellt, dass auch Frauen, abgesehen von bisherigen Verwendungen im Bereich der Verwaltung, militärischen Dienst in verschiedenen Funktionen leisten können. Wiewohl die absoluten Zahlen ausbaufähig scheinen, bestehen für Frauen und Männer heute die gleichen Chancen für eine Karriere innerhalb des Bundesheeres.

Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten

Gesamtgebarung

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	845,1	872,9	894,4
Sachausgaben	951,5	937,1	1.355,8
Summe	1.796,7	1.810,0	2.250,3
Einnahmen	45,3	45,0	43,8

Kapitelsumme nach Betrieb-Invest-Personal in Mio. € (BVA 2007)



Wesentliche Änderungen der Kapitelsumme 2007 zu 2006

- Betragsmäßig kommt es gegenüber der Kapitelsumme 2006 zu einer Steigerung um 440.273 Euro.
- Anteilsmäßig ergibt sich für die Bereiche „Personal“ (von 59,67% auf 48,79%) und „Betrieb“ (von 21,49% auf 20,24%) eine Verminderung, für den Bereich „Invest“ (von 18,84% auf 30,97%) eine Steigerung im Vergleich zu den Zahlen des BVA 2006. Im Investitions- und Betriebsaufwand wurde für die Kaufpreiskosten und die Betriebskosten des Luftraumüberwachungsflugzeuges Eurofighter vorgesorgt.

Titel 400 Bundesministerium für Landesverteidigung

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Landesverteidigung obliegen die obersten Verwaltungsangelegenheiten des Bundes auf dem Gebiete der Landesverteidigung.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	50,6	45,6	49,9
Sachausgaben	16,4	18,6	16,5
Summe	67,1	64,2	66,5
Einnahmen	17,4	15,7	16,5

1/40003 Anlagen

Der Voranschlagsansatz enthält die Ausgaben für die Anschaffung von ADV-Geräten, Kraftfahrzeugen und sonstiger Amtsausstattung der Zentralstelle.

1/40005 Bezugsvorschüsse

An Bezugsvorschüssen werden beim Voranschlagsansatz 1/40005 für aktive Bundesbedienstete 3,500 Millionen Euro bereitgestellt. Hievon werden 0,394 Millionen Euro als Bezugsvorschüsse für Wohnbauzwecke aufgewendet.

1/40006 Förderungen

Die Mittel für Förderungen beim Voranschlagsansatz 1/40006 sind für Soldatenvereinigungen, zur Förderung der Körperertüchtigung im Rahmen von Heeressportvereinigungen und zur Unterstützung von Vereinigungen bestimmt, die der umfassenden Landesverteidigung dienen.

Die bei der Voranschlagspost 7666 zweckgebunden veranschlagten Mittel kommen den "Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen" zugute. Die korrespondierenden Einnahmen aus Geldbußen und Geldstrafen sind auf der Einnahmenseite beim Voranschlagsansatz 2/40000 veranschlagt.

1/40007 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Der Voranschlagsansatz enthält die Ausgaben für die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld, die Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG für Bedienstete, die im dienstlichen Auftrag im Ausland sind, die Entschädigungen gemäß § 4 Abs. 6 WG für die Vorsitzenden der Beschwerdekommision und die Entschädigung für den Rechtsschutzbeauftragten gem. § 57 Abs. 3 MBG.

1/40008 Aufwendungen

Der Voranschlagsansatz enthält die Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in der Zentralstelle und die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie von geringwertiger Amtsausstattung.

1/40018 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Der Voranschlagsansatz enthält die Ausgaben für die Mieten an die BIG schlechthin.

Einnahmen

Beim Titel 400 werden vor allem Einnahmen aus NW-Vergütungen und Bezugsvorschussersätze veranschlagt.

Zweckgebundene Einnahmen

Die Einnahmen aus Geldstrafen und Geldbußen werden gemäß § 79 Abs. 5 des Heeresdisziplinargesetzes 2002 für Aufwendungen der "Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen" verwendet.

Titel 401 Heer und Heeresverwaltung

Gesetzliche Grundlagen

- Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001
- Heeresdisziplingesetz 2002, BGBl. I Nr. 167/2002
- Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31/2001
- Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997
- Auslandseinsatzgesetz 2001 - AusIEG 2001, BGBl. I Nr. 55/2001
- Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz - AZHG, BGBl. I Nr. 66/1999
- Munitionslagergesetz, BGBl. I Nr. 9/2003
- Sperrgebietsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 38/2002
- Militärbefugnisgesetz, BGBl. I Nr. 86/2000
- Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955
- Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978
- Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978
- Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683/1991
- Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957
- Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967
- Militärauszeichnungsgesetz (MAG), BGBl. Nr. 361/1989
- Verwundetenmedaillengesetz, BGBl. Nr. 371/1975
- Einsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 423/1992
- Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948
- Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956

- Militärberufsförderungsgesetz 2004 – (2. Dienstrechts-Novelle 2003), BGBl. I Nr. 130/2003

Aufgaben

Vorbereitung und Vollzug der dem Bundesheer gemäß Artikel 79 B-VG obliegenden Aufgaben.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	789,1	821,4	837,8
Sachausgaben	927,0	912,2	1.330,5
Summe	1.716,1	1.733,6	2.168,4
Einnahmen	19,1	22,2	19,1

1/40103 Liegenschaftsankäufe

Der Voranschlagsansatz 1/40103 enthält die Ausgaben für den Erwerb von Schieß- und Übungsplätzen, die Arrondierung und Erweiterung bestehender Übungsplätze, die Servitutsrechte und Grundstückstauschvorhaben.

1/40107 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Der Voranschlagsansatz enthält die Ausgaben für die Bezüge im Präsenz- und Ausbildungsdienst nach dem Heeresgebührengesetz 2001. Dazu gehören die Heilungskosten für Wehrpflichtige sowie für Männer und Frauen im Ausbildungsdienst, das Monatsgeld, die Grundvergütung, die Dienstgradzulage, die Fahrtkostenvergütung, die Treueprämie, die Entschädigung für Waffenübungen und freiwillige Waffenübungen, die Besoldung im Wehrdienst als Zeitsoldat sowie die Zahlungen gemäß § 56a ASVG für Versicherte im Präsenz- und Ausbildungsdienst.

Weiters enthält er die Ausgaben für die Familienbeihilfe, die öffentlichen Abgaben, die Begräbniskosten, die Kosten für die berufliche Bildung von Präsenzdienstleistenden nach § 19 Abs.

1 Z 5 WG 2001 (Zeitsoldaten), die Zahlungen nach dem MilBFG, die Versicherungsleistungen für Wehrpflichtige und Frauen im Ausbildungsdienst, die Geldleistungen für Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst die im Rahmen internationaler Einsätze (z.B. UN-Sicherheitsbataillon im Nahen Osten, UN-Beobachtungstruppe sowie AUCON/KFOR im Kosovo) Dienst versehen.

1/40108 Aufwendungen und 1/40138 Aufwendungen (Bauvorhaben)

Die Voranschlagsansätze enthalten die Ausgaben für die Investitionen und den Betrieb des ÖBH sowie die Einsätze im In- und Ausland. Mit den veranschlagten Ausgabenbeträgen sollen folgende Vorhaben durchgeführt werden:

- Die eingeschränkte Aufrechterhaltung des Betriebes des Bundesheeres,
- die Aufrechterhaltung der Ausbildung der Wehrpflichtigen und die Weiterbildung des Kadets,
- die Sicherstellung des Assistenzeinsatzes für das BMI,
- die Sicherstellung der Auslandseinsätze im genehmigten Ausmaß,
- die Weiterführung der Modernisierung der Ausrüstung des Bundesheeres im Sinne der Empfehlungen der Bundesheerreformkommission und der neuen Aufgabenstellung,
- die Verbesserung der Mannesausrüstung,
- die eingeschränkte Berücksichtigung von Erfordernissen, die der Erhaltung der Infrastrukturdiensten,
- die Zahlungen der vereinbarten Kaufpreistraten sowie der Betriebskosten für den Eurofighter.

Einnahmen

Zu den laufenden Einnahmen zählen Kostenerstattungen gemäß §§ 58 und 59 B-KUVG und § 130, Abs. 3 und 4 ASVG, Veräußerungen von

Anlagen, Betriebsstoffen und Verbrauchsgütern, Verpflegungsgeldersätze, Kostenersätze für Treibstoffe, Kostenersätze für Mittel zur ärztlichen Betreuung, Miet- und Pachtzinse sowie Vergütungen von Bundesdienststellen.

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und den Vereinten Nationen leisten diese für die österreichischen UN-Kontingente als Kostenersatz folgende Beträge:

UN-Bataillon Naher Osten pro Person und Monat
1.101 US-Dollar

für 10% Spezialisten zusätzlich
303 US-Dollar

Titel 402 Heer und Heeresverwaltung (zweckgeb. Gebarung)

Gesetzliche Grundlage

Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31/2001

Aufgaben

Für den Aufenthalt von Wehrpflichtigen während der Freizeit sind Soldatenheime eingerichtet, in denen auch ein angemessenes Angebot an Waren für den persönlichen Bedarf bereitzustellen ist.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	5,7	4,0	5,0
Summe	5,7	4,0	5,0
Einnahmen	5,7	4,0	5,0

Einnahmen

Die Einnahmen der Soldatenheime sind zur Bestreitung der unmittelbar mit den Ausgaben in

Zusammenhang stehenden Aufwendungen zu verwenden.

**Titel 404 Heeresgeschichtl. Museum,
Militärhistorisches Institut**

Aufgaben

Das Heeresgeschichtliche Museum ging aus der Sammlung des kaiserlichen Zeughauses in Wien hervor. Es wurde nach modernen Erfordernissen neu gestaltet und enthält die heereskundliche Darstellung des österreichischen Soldatentums und eine Würdigung seiner europäischen Leistung vom 17. bis zum 20. Jahrhundert. In mehreren Sälen werden bedeutsame militärische Ereignisse an Hand von kunst- und kulturgeschichtlich wertvollen Bildern, graphischen Blättern, Aquarellen, Handzeichnungen, lebensgroßen Figuren und Vitrinenobjekten mit Erinnerungsstücken und Autogrammen der Öffentlichkeit näher gebracht und dabei die Entwicklung der militärischen Bekleidung, der Bewaffnung, Ausrüstung und Organisation in sinnvollen Reihen gezeigt.

In der Militärhistorischen Abteilung werden alle militärhistorischen Angelegenheiten, auch in Verbindung mit anderen wissenschaftlichen Institutionen, bearbeitet.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	2,8	3,1	3,1
Sachausgaben	1,0	1,1	1,8
Summe	3,9	4,3	4,8
Einnahmen	0,4	0,3	0,3

Die Ausgaben sind zur Aufrechterhaltung des Museumsbetriebes sowie zur Erhaltung der Sammlungsobjekte erforderlich. Die Einnahmen

bestehen vorwiegend aus Eintrittsgebühren und Erlösen der zweckgebundenen Gebarung.

**Titel 405 Heeres-Land- und
Forstwirtschaftsbetriebe**

Aufgaben

Auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig wird der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig als betriebsähnliche Einrichtung geführt, die für die Erhaltung des Übungsplatzes in einem für die Benützung durch die Truppe ausreichenden Zustand zu sorgen hat. Ab 1.1.2006 nimmt die betriebsähnliche Einrichtung am Projekt "Flexibilisierungsklausel" teil.

Der Abteilung Landschaftspflege des Betriebes obliegt in diesem Zusammenhang die Planung und Durchführung aller einschlägigen Arbeiten auf dem Gebiete der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau sowie die Rekultivierung in Umsetzung des militärischen Raumnutzungsplanes.

Die Abteilung Forst dieses Betriebes hat die Aufgabe, alle Maßnahmen der Walderhaltung im Sinne des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. inklusive der Jagd, den Forstschutz mit der Schädlingsbekämpfung und die Forstaufschließung durchzuführen.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	2,5	2,7	2,6
Sachausgaben	1,4	1,2	1,2
Summe	3,9	3,9	3,8
Einnahmen	2,8	2,9	2,9

Unter diesem Titel werden die Mittel für unbedingt notwendige Ersatzanschaffungen sowie für die Aufrechterhaltung des Betriebes der Heeres-Land-

und Forstwirtschaft Allentsteig veranschlagt und verrechnet.

Die Einnahmen resultieren aus Erträgen der Feld- und Forstwirtschaft, aus der Jagd sowie aus Miet- und Pachtzinsen.

Titel 406 Flexibilisierte Einrichtungen.

Neben der betriebsähnlichen Einrichtung Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig, die bereits als flexibilisierte Organisationseinheit unter dem Titel 405 besteht, sollen alle weiteren (nicht betriebsähnlichen) Dienststellen, die als flexibilisierte Organisationseinheiten geführt werden, unter diesem Titel zusammengefasst werden.

Paragraf 4060 Heeresdruckerei

Aufgaben

Der Heeresdruckerei obliegt die Herstellung von Druckwerken für das Ressort bzw. im Rahmen von Verwaltungsübereinkommen auch für andere Bundesdienststellen, die im Rahmen der

Leistungsabgeltungs-Verordnung – LA-V, BGBl. II Nr. 388/2000, entsprechende Vergütungen zu leisten haben.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	0,0	0,0	1,0
Sachausgaben	0,0	0,0	0,8
Summe	0,0	0,0	1,8
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Die Heeresdruckerei soll durch die Führung als flexibilisierte Organisationseinheit die Aufbau- und Ablauforganisation im Flexibilisierungszeitraum verbessern, um bis zu dessen Ende die Druckwerke effizient und in der geforderten Qualität herstellen zu können.

Einnahmen werden aus Vergütungen anderer Bundesdienststellen lukriert.

Bundesministerium für Finanzen

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Finanzen sind bei den Kapiteln 50 bis 55 und 58 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 50 Finanzverwaltung	1.797,0	1.980,3	1.869,7
Kapitel 51 Kassenverwaltung	1.195,2	1.013,6	788,7
Kapitel 52 Öffentliche Abgaben	2,2	2,3	2,6
Kapitel 53 Finanzausgleich	4.350,7	4.341,2	4.647,0
Kapitel 54 Bundesvermögen	625,3	1.134,5	1.046,6
Kapitel 55 Pensionen	6.871,1	7.283,9	7.187,3
Kapitel 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	9.608,9	9.365,2	10.250,1
Summe	24.450,4	25.121,0	25.792,0
Einnahmen			
Kapitel 50 Finanzverwaltung	1.168,5	1.165,6	1.494,6
Kapitel 51 Kassenverwaltung	2.702,5	1.928,6	2.858,8
Kapitel 52 Öffentliche Abgaben	38.037,7	38.901,5	42.205,2
Kapitel 53 Finanzausgleich	381,1	386,0	428,4
Kapitel 54 Bundesvermögen	1.644,7	1.417,2	1.291,9
Kapitel 55 Pensionen	1.575,9	1.516,5	1.477,4
Kapitel 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	3.102,2	2.430,4	3.105,5
Summe	48.612,6	47.745,8	52.861,8

Ausgleichshaushalt			
Ausgaben			
Kapitel 54 Bundesvermögen	0,0	0,0	0,0
Kapitel 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	32.270,7	50.100,6	87.530,3
Summe	32.270,7	50.100,6	87.530,3
Einnahmen			
Kapitel 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	36.819,0	55.912,3	91.392,1

Personalstand des Ressorts

	2005	2006	2007
	Planstellen		
Kapitel 50 Finanzverwaltung	13.154	12.926	12.474

Ressortaufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 1 und 2, Abschnitt D.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressort- ausgaben 2007	Personalkapazität 2007	
1. Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte, (Finanzdienstleistungen, Export- und Bundeshaftung, Währungs- und Devisenrecht)	3,71 %	ca. 1,5 %	Steigerung des österreichischen Wachstumspotentials, Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreichs und der österreichischen Arbeitsplätze, Positionierung der österreichischen Wirtschaftspolitik im internationalen Kontext
2. Steuerung des Gesamtbudgets (Erstellung, Vollzug und Steuerung des Gesamtbudgets des Bundes und budgetäre Betreuung der Ressorts)	0,02 %	0,66 %	Einhaltung des vorgegebenen Defizitzieles



3. Steuerpolitische Agenden (Vollziehung des innerstaatlichen Abgabenrechtes, Wahrnehmung der steuerpolitischen Agenden im nationalen und internat. Bereich)	1,75 %		Sicherung des Steueraufkommens, Gleichmäßigkeit der Besteuerung, optimales Risikomanagement
4. Zollagenden (Steuerung des Waren- und Wirtschaftsverkehrs in den Bereichen Güterabfertigung und Betrugsbekämpfung)	1,08 %		Sicherung der EU-Eigenmittel, optimales Risikomanagement
5. Liegenschaftsbereich (betriebliches und strategisches Facility-Management, Supportfunktion in Bau- und Raumangelegenheiten des eigenen und fremder Ressorts)	0,21 %	0,1 %	Objektdisposition und Objektbewirtschaftung; im Mittelpunkt steht die optimale Objektnutzung
6. Cash-Management (Liquiditäts- und Schuldenportfoliomanagement der Republik, einiger Rechtsträger und der Bundesländer)	39,7 %	n.v. da ausgegliederte Organisationseinheit	Die Belastungen aus den Finanzschulden unter Einhaltung bestimmter Risikoparameter zu minimieren.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detailierung der Berechnung	Zielwert 2007
Ad 1.		
- Logistik/AFG, AFVO, AFFG und internationaler Vereinbarungen	AFG-Rahmen 35 Mrd. Euro gültig bis Ende 2008 AFFG-Rahmen 30 Mrd. Euro gültig bis Ende 2011	mit den für AFG veranschlagten 825 Mio Euro sollte das Auslangen gefunden werden;
- Info, Analyse, Antragsprinzip	AFG-Ausnutzungsstand per 12/06 beträgt 32,1 Mrd. Euro	
- Haftungsübernahmen/Ausnutzungsstand	AFFG-Haftungsstand für Kapitalgrundbeträge per 12/06 beträgt 21,3 Mrd. Euro	Deckung des Bundeszuschusses im Rahmen der Kursrisikogarantie durch AFFG Haftungsentgelt
- Kontrolle/Aufsicht		
- Gutachten		



- Planung
- Beratung
- Koordination

Ad 2.

- Maastricht-Defizit des Bundes	Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben laut ESVG 1995	Defizit nicht über 1,3 % des BIP
---------------------------------	---	-------------------------------------

Ad 3.

- Sicherung des Steueraufkommens, Gleichmäßigkeit der Besteuerung, optimales Risikomanagement	Anteil der überprüften Arbeitnehmerveranlagungen mit Kontrollhinweisen (Vorbescheidkontrolle mit Änderungen	40 % Trefferquote
	Anteil der überprüften Fälle Umsatzsteuer-, Einkommensteuer-, Körperschaftsteuerveranlagungen mit Kontrollhinweisen (Vorbescheidkontrolle) mit Änderungen	26 % Trefferquote
	Anzahl der Antrittsbesuche bei neu gegründeten Unternehmen	insg. 10.300 Fälle
	Geprüfte Fälle Amtsbetriebsprüfung	insg. 16.000 Fälle
	Prüfungsmaßnahmen Amtsbetriebsprüfung USO/ZM/Erhebungen/Nachschauen/Amtshilfeersuchen (ohne Antrittsbesuche)	insg. 33.100 Fälle
	Geprüfte Fälle Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben	insg. 10.000 Fälle
	Geprüfte Fälle Großbetriebsprüfung	insg. 4.100 Fälle

Ad 4.

- Sicherung der EU-Eigenmittel, optimales Risikomanagement	Anteil der kontrollierten Zollpositionen (innere Beschau) zu allen Zollpositionen laut Zollanmeldungen im Güterverkehr Einfuhr ausgenommen Anschreibeverfahren	3,5 %
	Anteil der festgestellten Unregelmäßigen von kontrollierten Zollpositionen (innere Beschau) laut Zollanmeldungen im Güterverkehr Einfuhr ausgenommen Anschreibeverfahren	5 %
	Anteil der einer inneren Beschau zu unterziehenden Zollpositionen laut Grünfälle-Zollanmeldungen im Güterverkehr Einfuhr ausgenommen Anschreibeverfahren	1 %
	Anteil der Dokumentenkontrollen (positionsbezogen)	1 %

bei elektronisch übermittelten Anmeldungen im
Güterverkehr Einfuhr (Grünfälle ausgenommen)
Anschreibeverfahren

Kundenkontakte im vereinfachten
Verfahren/Anschreibeverfahren

Analyse der
Kundenkontakte
im Hinblick auf Effektivität
und
Effizienz (Bericht zum
30.9.2007
über konkrete Kontrollen,
Kundenbetreuungs-
maßnahmen,
Pre-Audits)

Anzahl der kontrollierten Reisenden je
zollrechtlich relevantem Flug
Anzahl der festgestellten Unregelmäßigkeiten in der
Einreise

Flughafen Wien: 1,5
Reisende
andere Regionen: 2,0
Reisende
Flughafen Wien: mind. 3%
festgestellte

Kontrollen bei Bewilligungen im
Verbrauchssteuerbereich (ausgenommen
Abfindungsberechtigte)

Unregelmäßigkeiten
(Verstöße)
Analyse der durchgeführten
Kontrollen im Hinblick auf
Effektivität und Effizienz
(Anzahl,
Kontrollmaßnahmen,
Feststellungen) Bericht zum
30.9.2007

Durchlaufzeit von Bewilligungserteilungen und
-änderungen Zollrecht

Region Wien 25
Kalendertage
Region Ost 25
Kalendertage
Region Mitte 30
Kalendertage
Region Süd 25
Kalendertage
Region West 25
Kalendertage

Ad 5.		
Mietzahlungen (Postengruppe 702.)	lt. prognostizierter Werte für 2007	44,732 Mio €
Ad 6		
- Bereinigte Finanzschuld des Bundes in % des Bruttoinlandproduktes	Finanzschuld des Bundes (unter Berücksichtigung von Währungstauschverträgen) nach Abzug von im eigenen Besitz befindlichen Bundesschuldkategorien in Relation zum BIP	55,8 %
- Zinsaufwand für die bereinigte Finanzschuld des Bundes in % des Bruttoinlandproduktes.	Ausgaben für Zinsen der bereinigten Finanzschuld des Bundes (unter Berücksichtigung von Währungstauschverträgen) in Relation zum BIP	2,5 %

Genderspekt des Budgets

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) beabsichtigt ab 2007 die Einführung einer Gender-Prüfung im Rahmen seiner Ressortzuständigkeiten: für den Bereich Personal sowie für geplante Maßnahmen im Zusammenhang mit ausgewählten genderrelevanten Ausgaben und Steuern. Mit dieser Gender-Prüfung soll den bestehenden Verpflichtungen auf internationaler und nationaler Ebene zur Integration der Gender-Perspektive (Gender Mainstreaming) in sämtliche Politikbereiche nachgekommen werden.

Die Gender Prüfungen erhöhen die Transparenz der Haushaltspolitik sowie die Effektivität, Zieladäquanz und Effizienz öffentlicher Ausgaben. Zudem verbessern sie die Informationsgrundlagen bezüglich bestehender Gleichstellungsdefizite sowie hinsichtlich der Wirkungen von öffentlichen Ausgaben und Einnahmen und schaffen somit eine fundiertere Basis für die Budgetplanung und

-kontrolle.

Mit der Einführung einer Gender-Prüfung im Finanzressort ist nicht nur eine Vorbildwirkung auf Bundesebene und für die nachgeordneten Gebietskörperschaften (Länder und Gemeinden) verbunden, sondern das BMF kann damit auch eine Vorreiterrolle in Österreich sowie auf europäischer und internationaler Ebene einnehmen. Die Institutionalisierung der Gender-Prüfung ist ein Element zur Implementierung der bestehenden Gender-Mainstreaming-Strategie der österreichischen Bundesregierung in das Budget des BMF sowie zur Umsetzung der Gender-Budgeting-Verpflichtung in den Budgetunterlagen. Nicht zuletzt stellt die Einführung der Gender-Prüfung eine Vorarbeit bzw. einen zentralen Bestandteil der im Rahmen der geplanten Haushaltsrechtsreform vorgesehenen Wirkungsorientierung bzw. der Einführung von Gender Budgeting auf Bundesebene dar.

Da sich die drei Bereiche Steuern, Ausgaben und Personal hinsichtlich ihrer Zielsetzungen, des inhaltlichen Gegenstandes, der zu berücksichtigenden geschlechtsspezifischen

Ausgangssituation und der von ihnen ausgehenden Wirkungen auf die ökonomische und soziale Lage von Frauen und Männern erheblich unterscheiden, wurden 2006 im Rahmen des an das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung vergebenen Auftrages zur Ausarbeitung einer Studie "Gender Prüfung im Finanzressort" jeweils spezielle Leitfäden entwickelt. Zusätzlich wurden für jene Bereiche, für die dies sinnvoll erschien, Checklisten erstellt. Leitfäden bzw. Checklisten enthalten Fragen bzw. Prüfkriterien und -indikatoren, die einer Gender-Prüfung zugrunde gelegt werden können. Sie sollen auch auf etwaige zu erfassende Daten aufmerksam machen.

Dieses Instrumentarium soll die Einschätzung von Maßnahmen und Vorhaben im Bereich des Finanzressorts aus der Geschlechterperspektive ermöglichen. Gleichzeitig wird eine Grundlage dafür geschaffen, dass die fundierten Einschätzungen allfälliger genderspezifischer Effekte explizit als ein Bewertungskriterium bei der Prüfung ausgaben- und einnahmenseitiger künftiger Vorhaben berücksichtigt werden können.

Analyse von Beschäftigung und Einkommen

Im Hinblick auf die Analyse der Beschäftigten im Finanzressort können die folgenden wesentlichen Bereiche identifiziert werden, die mit Hilfe des entwickelten Leitfadens untersucht werden können:

- Beschäftigungsstruktur und Einkommen
- Personalentwicklung und Karrierelaufbahnen
- Übereinstimmung der Beschäftigungsverhältnisse und Entfaltungsmöglichkeiten mit den Wünschen/dem Bedarf der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Für die quantitative Analyse von **Beschäftigungsstruktur und Einkommen** sind

wesentliche Kriterien der Status, die Arbeitszeit, die Karrieremöglichkeiten und die Entlohnung. Im Bereich der öffentlich Beschäftigten erfordert dies konkret eine geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Art des Beschäftigungsverhältnisses, des Beschäftigungsausmaßes (Vollzeit oder Teilzeit), der Verwendungs- und Entlohnungsstufe, des Bildungsniveaus, der Hierarchiestufe, von Karenzierungen sowie der Bruttojahreseinkommen. Die Analyse der Beschäftigung ist mit den Gleichstellungszielen im Personalbereich, die sich unter anderem aus den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz; B-GLBG) ergeben, zu verknüpfen.

Kriterien für die Analyse der **Personalentwicklung** sind Angebot von und Zugang zu Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, Inanspruchnahme von Weiterbildungsmaßnahmen, Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Weiterbildungsmaßnahmen, der Zusammenhang zwischen Qualifikationen und Aufstiegsmöglichkeiten sowie die Relevanz von Weiterbildung für Karriereverläufe, zielgruppenorientierte Laufbahnplanung, Zufriedenheit mit persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten, hemmende oder begünstigende Faktoren für Aufstiegsmöglichkeiten, geschlechtersensible Arbeitsplatzbewertungen sowie Möglichkeiten von vertikaler und lateraler Mobilität.

Zur Analyse der **Übereinstimmung der Beschäftigungsverhältnisse mit dem Bedarf** der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere angesichts außerberuflicher Betreuungspflichten sind als wesentliche Kriterien heranzuziehen die Möglichkeiten der Flexibilisierung (z.B. Teilzeit, Gleitzeit, Teleworking) sowie die Verfügbarkeit spezifischer Maßnahmen von Seiten des Dienstgebers (z.B. Betriebskindergärten).

Öffentliche Abgaben

Bei den öffentlichen Abgaben wird unterschieden zwischen

- Einkommensbezogenen Steuern (z.B. Lohnsteuer, Einkommensteuer)
- Vermögensbezogenen Steuern (z.B. Grundsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer)
- Aufwandsbezogenen Steuern (z.B. Umsatzsteuer, spezielle Verbrauchsteuern)

Dabei werden in den für diese drei Steuerarten entwickelten Leitfäden auch spezielle Steuerinstrumente (z.B. steuerliche Freibeträge oder Prämien) berücksichtigt. Mit einigen wenigen Ausnahmen (z.B. Zölle, Alkoholabgabe) ist davon auszugehen, dass Steuern und Abgaben generell auch gender-relevante Effekte aufweisen.

Die mit Hilfe der erarbeiteten Leitfäden zu erfassenden gender-relevanten Wirkungsaspekte beziehen sich auf die Inzidenz (Verteilungseffekte), die Verhaltenswirkungen sowie administrative Aspekte.

Im Rahmen der **Verteilungsanalyse** wird geprüft, wie sich der Steuergegenstand, die gesamte Bemessungsgrundlage sowie das gesamte Steueraufkommen auf Männer und Frauen verteilen. Auch ist die effektive Belastung bzw. Entlastung der besteuerten Bemessungsgrundlagen nach Geschlecht von Interesse. Bezüglich spezieller Steuerinstrumente ist die Inanspruchnahme nach Geschlecht bzw. die relative Entlastung von Männern und Frauen zu prüfen.

Die Analyse der **Verhaltenswirkungen** fokussiert auf positive oder negative Anreizwirkungen einzelner Steuern oder spezieller Steuerinstrumente und mögliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Je nach Art der betrachteten Steuer

bzw. des untersuchten speziellen Steuerinstrumentes geht es hierbei beispielsweise um Anreize bezüglich des individuellen Arbeitsangebotes, der Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit zwischen den Geschlechtern, der Spartätigkeit, unternehmerischer Aktivitäten oder des Verbrauchsverhaltens.

Auch administrative Aspekte sind zu berücksichtigen. So werden die Reaktionsmöglichkeiten auf die Veränderung einer Steuer entscheidend vom Erhebungsverfahren beeinflusst; dies spielt aus Geschlechterperspektive dann eine Rolle, wenn sich die Steuerstruktur individueller Steuerpflichtiger bezüglich der angewendeten Erhebungsverfahren tendenziell nach Geschlecht unterscheidet. Aus Geschlechterperspektive ist darüber hinaus relevant, ob es nach Geschlechtern unterschiedlich wirkende Zugangsbarrieren zu Informationen gibt bzw. ob einzelne Steuern bzw. spezielle Steuerinstrumente mit besonderen finanziellen und zeitlichen Belastungen für die Steuerpflichtigen verbunden sind, da Frauen im Durchschnitt über geringere zeitliche sowie finanzielle Ressourcen verfügen als Männer.

Ausgaben

Wirkungsaspekte, die mit öffentlichen Ausgaben zusammenhängen, umfassen den

- Input: die für die Bereitstellung einer öffentlichen Leistung verwendeten Ressourcen (Beschäftigungs- und Einkommenseffekte in öffentlich (mitfinanzierten Institutionen)
- Output: die direkten Wirkungen öffentlicher Leistungen (Bereitstellung genderrelevanter Leistungen, Inanspruchnahme durch Männer und Frauen)

- Outcome: die indirekten und Folgewirkungen öffentlicher Leistungen (Verteilung bezahlter und unbezahlter Arbeit zwischen Männern und Frauen, Zufriedenheit mit dem Angebot an öffentlichen Leistungen, u.ä.)

Der weitaus überwiegende Anteil der Ausgaben des Finanzressorts sollte – zumindest in der Einführungsphase – der Gender-Prüfung nicht unterzogen werden, da entweder die entsprechenden Informationen nicht im BMF vorliegen, es sich um ressortübergreifende Aufgaben- und Ausgabenbereiche handelt oder keine genderrelevanten Effekte zu erwarten sind.

Institutionalisierung von Gender-Prüfungen im Finanzressort

Die Institutionalisierung und Umsetzung von Gender-Prüfungen im BMF sollte in enger Verknüpfung mit der vertiefenden Umsetzung von Gender Budgeting in der gesamten Bundesverwaltung, bei der dem BMF in Kooperation mit der Frauenministerin im Bundeskanzleramt eine führende Rolle zukommt, durchgeführt werden. Unabhängig von der Reichweite der Implementierung gibt es eine Reihe von Voraussetzungen bzw. Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung:

- Deutliche Kommunikation des politischen Willens und Engagements der politischen und administrativen Führungsebene
- Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Gender-Aspekte
- Aufbau von Gender-Kompetenz bei Führungskräften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- Klare Steuerungsstrukturen auf hoher Ebene und klare Definition der Zuständigkeiten Bereitstellung von ausreichenden finanziellen Ressourcen (insbesondere für Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen, Aufbau von Know-how, externe

Expertise, fallweise vertiefende Auftragsarbeiten)

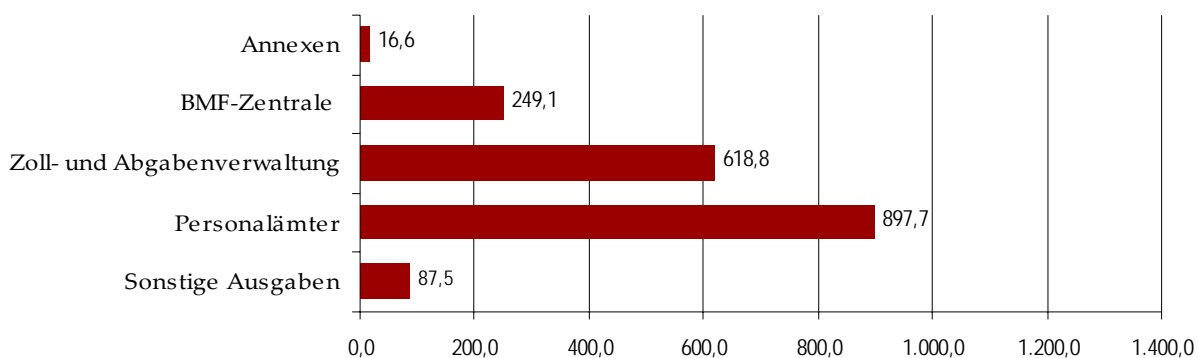
- Schaffung von Strukturen für den institutionalisierten und informellen Austausch
- Erfolgskontrolle: systematische Evaluierung der Maßnahmen im Hinblick auf gleichstellungspolitische Fortschritte und ggf. Anpassung der Implementierungsstrategie.

Bei der Implementierung ist auch darauf zu achten, dass im Zusammenhang mit der Analyse ggf. Änderungen bei den Maßnahmen bzw. Budgetallokationen vorgeschlagen und umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob Reformmaßnahmen angebracht und umsetzbar sind, und ggf. zu begründen, weshalb eine Umsetzung nicht vorgesehen ist. Maßnahmen der Implementierung sind so zu gestalten, dass sie auf eine kontinuierliche Durchführung und Integration in das normale Verwaltungshandeln ausgerichtet sind und nicht nur einmalige Maßnahmen darstellen. Hinsichtlich der Dokumentation der Maßnahmen ist vorgesehen, jährliche Berichte über Ergebnisse der Gender-Analyse und gleichstellungspolitischen Maßnahmen zu veröffentlichen. Die Verknüpfung mit der zu erwartenden im Rahmen der Verfassungsreform ausgearbeiteten Haushaltsrechtsreform, insbesondere mit der Wirkungsorientierung sowie der Einführung von Gender Budgeting, bietet längerfristig geeignete Ansatzpunkte zur nachhaltigen Implementierung.

Kapitel 50 Finanzverwaltung

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
	in Millionen €		
Personalausgaben	1.296,9	1.401,2	1.384,4
Sachausgaben	500,1	579,2	485,2
Summe	1.797,0	1.980,3	1.869,7
Einnahmen	1.168,5	1.165,6	1.494,6

Kapitelausgaben in Mio. € (BVA 2007)



Wesentliche Änderungen im BVA 2007

In der Steuer- und Zollverwaltung (Kapitel 50, Paragraph 5040) werden nach einer Phase der Stabilisierung im Jahr 2006 die eingeleiteten Reformmaßnahmen fortgeführt. So wird per 1. März 2007 die Steuerfahndung (STEUFA) als eigene Dienstbehörde gegründet und die Zollämter weiter gestrafft (von 15 auf 9 Zollämter).

Darüber hinaus wurden mit Wirksamkeit 1. Jänner 2007 die Agenden der Bundespensionsanstalt (BPA) an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) übertragen. Als Niederschlag im Kapitel 50 verbleibt das Amt für Bundespensionen.

Diese Maßnahmen führen zu weiteren Veränderungen in der Budgetstruktur des Kap. 50.

Unter Berücksichtigung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes wird die Modernisierung der von der Finanzverwaltung genutzten Immobilien auf Basis des Generalplans_2010 fortgeführt.

Die Steigerung im Bereich der Personalausgaben resultiert im Wesentlichen aus der Berücksichtigung der Gehaltserhöhung sowie des Struktureffekts.

Die Verringerung der Sachausgaben basiert auf den Wirkungen der vielfältigen Reformmaßnahmen.

Titel 500 Bundesministerium für Finanzen

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	41,7	50,2	51,6
Sachausgaben	197,3	197,6	197,4
Summe	239,0	247,7	249,0
Einnahmen	256,9	190,9	284,5

Dem Bundesministerium für Finanzen obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes in Angelegenheiten der Finanz-, Budget- und Wirtschaftspolitik (sofern sie nicht in die Kompetenz des Bundeskanzleramts bzw. eines anderen Bundesministeriums fallen), des Finanzausgleichs, der öffentlichen Abgaben, der ÖIAG und deren Beteiligungen, der Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes sowie des Pensionsrechts öffentlich Bediensteter.

1/50000 Personalausgaben

Bei diesem VA-Ansatz werden sämtliche besoldungsrelevanten Zahlungen (Bezüge, Nebengebühren, Dienstgeberbeiträge) an die Bediensteten der Zentrale des Bundesministeriums für Finanzen verrechnet.

1/50008 Aufwendungen

Bei diesem VA-Ansatz werden einerseits die allgemeinen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen der Zentrale des Bundesministeriums für Finanzen - das sind im Wesentlichen Ausgaben für Investitionen (Fahrzeuge, Maschinen, Amts- und Betriebsausstattung), Infrastrukturausgaben (Gebäudemieten = BIG- und Fremdmieten, Betriebskosten, Energie und Reinigung), Verbrauchs- und Gebrauchsgüter, externe Dienstleistungen, Förderungen und Darlehen sowie sonstige betriebliche Ausgaben. Zudem werden

spezifische Ausgaben wie z. B. Kostenersätze an verschiedene österreichische Wirtschaftsinstitute sowie an Statistik Austria für deren Arbeiten im Auftrag von Bundesdienststellen, Ersatzzahlungen an die GIS (Gebühren Info Service GmbH.), Transferzahlung an die RTR (Rundfunk- und Telekom Regulierungs GmbH), Mitgliedsbeiträge, Lizenzgebühren sowie Zahlungen im Zusammenhang mit den Bankhaftungen gemäß OGH-Urteil dargestellt.

1/50028 Aufwendungen

Die IT-Aufwendungen des BMF sind nach folgenden Kriterien strukturiert:

1. Die Bundesrechenzentrum GesmbH (BRZ GmbH) als gesetzlicher IT-Dienstleister erhält Entgelte für alle ihr vom BMF übertragenen IT-Dienstleistungen. Daneben werden Entgelte auch für IT-Dienstleistungen entrichtet, die von anderen Unternehmungen erbracht werden.

2. Die IT-Dienstleistungen werden für folgende 3 Bereiche erbracht:

- Infrastruktur (für die im Ressort installierten mehr als 12.000 Arbeitsplätze inklusive Softwareausstattung und Benutzerbetreuung, für die dezentralen Services sowie die Netzeinbindung)
- Betrieb der eingerichteten ca. 170 IT Anwendungen
- Durchführung von Projekten (ca. 200 jährlich)

3. IT-Leistungen werden sowohl für das Finanzressort als auch ressortübergreifend für die gesamte Bundesverwaltung erbracht.

4. Das mehrjährige Großprojekt "Strukturreform e finanz" wird separat betrachtet.

Um die notwendige (budgetäre) Transparenz herstellen zu können, wurden diese obgenannten Kriterien erstmalig im BFG 2007 der Gliederung des VA-Ansatzes 1/50028 unterlegt.

2/50004 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei diesem VA-Ansatz werden sämtliche laufende Einnahmen, die sich aus dem Geschäftsfeldern des Bundesministeriums für Finanzen – Zentrale ergeben, verrechnet. Unter diese Einnahmen fallen auch alle jene Kostenersätze, die von der Europäischen Union zur Abgeltung der durch Dienstreisen verursachten Aufwendungen refundiert werden. Weiters werden bei diesem VA-Ansatz auch die vom Insolvenzausgleichsfonds (IAF) an den Bund zu überweisenden Lehrlingsausbildungsprämien (§ 108f EStG bzw. § 12 Abs. 8 IESG), die Radio- und Fernsehgebühren, Vergütungen für etwaige Verfahrenskosten von der GIS (Gebühren Info Service Gmbh) sowie der Pauschalbetrag zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes bei Vollziehung des FLAF-Gesetzes verrechnet.

**Titel 501 Bundesministerium für Finanzen
(Zweckaufwand)**

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	50,4	125,0	67,6
Summe	50,4	125,0	67,6
Einnahmen	3,2	0,1	8,1

Unter diesem Titel werden insbesondere die Ausgaben für die Zurückstellung von Silbermünzen gemäß Scheidemünzengesetz, für die Reduzierung der Zinsen für an hochverschuldete Entwicklungsländern gewährte Darlehen und Kredite, für die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur, für die Finanzmarktaufsicht gemäß Finanzmarktaufsichtsgesetz, für die Beschaffungs GmbH, für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und die Dienstgeberabgabe für die U-Bahn Wien veranschlagt.

1/50118 Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA)
Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Österreichischen Staatsschulden (Bundesfinanzierungsgesetz), BGBl. Nr. 763/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003.

Aufgaben

Gemäß Bundesfinanzierungsgesetz wurde die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden sowie die Kassenverwaltung des Bundes der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) übertragen. Weiters ist die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur auch ermächtigt, nach Aufforderung des Bundesministers für Finanzen, den Abschluss von Währungstauschverträgen und die Veranlagungen auch für sonstige Rechtsträger und Sonderkonten des Bundes durchzuführen. Auf Grund dieses Gesetzes hat der Bund die Aufwendungen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur unter Einrechnung der geleisteten Vorschüsse in dem Ausmaß abzudecken, in dem diese die Erträge der ÖBFA übersteigen.

1/50138 Schuldenerleichterung infolge internationaler Aktionen

Bei diesem VA-Ansatz werden jene Mittel verrechnet, die für die Beteiligung an internationalen Aktionen für Schuldenerleichterungen im Rahmen von Umschuldungen (Zinssatzreduktion/Schuldenstreichung) für die ärmsten und hochverschuldeten Staaten auf Grund der Vereinbarung von Toronto und deren Weiterentwicklung bis hin zu den so genannten "Cologne Terms/Enhanced HIPC Initiative" (bis zu 90% und mehr) sowie für Länder mit mittlerem Einkommen benötigt werden.

Die Höhe der Veranschlagung ergibt sich aus den zur Umsetzung anstehenden Umschuldungsprojekten.

1/50148 Bundesbeschaffung GmbH (BB-GmbH)

Im Zuge der Reorganisation und Konzentration des Beschaffungswesens des Bundes wurde im Jahre 2001 die Bundesbeschaffung GmbH errichtet. Die Aufgaben dieser Gesellschaft liegen vor allem in der Durchführung von Bedarfserhebungen, von Vergabeverfahren bis zum Abschluss von Rahmenverträgen, in der Erstellung und laufenden Aktualisierung von Verzeichnissen über Verträge, Waren und Dienstleistungen, in der Durchführung von Marktbeobachtungen und -analysen, in der Implementierung von Normen, Entwicklung und Anwendung von Standards unter Einbeziehung der Nutzer sowie in der Einrichtung eines Beschaffungscontrollings.

Der Bund hat die Aufwendungen der Gesellschaft unter Einrechnung allfällig geleisteter Vorschüsse in dem Ausmaß abzudecken, in dem diese die Erträge der Gesellschaft übersteigen.

1/50157 Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
Gesetzliche Grundlage:

Bundespensionsamtübertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 89/2006

Mit 1.1.2007 wurden die Aufgaben des Bundespensionsamtes an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BPAÜG) übertragen.

Gemäß § 8 des Bundespensionsamtübertragungsgesetzes (BPAÜG) leistet der Bund der Versicherungsanstalt für sämtliche nachgewiesenen, erforderlichen und zuordenbaren Aufwendungen, die ihr unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Erfüllung der in § 1 BPAÜG angeführten Aufgaben entstehen oder bereits im Hinblick auf die Vorbereitung der Übertragung der Angelegenheiten nach § 1 BPAÜG entstanden sind, nach Abzug der damit jeweils in Verbindung stehenden Erträge, eine Abgeltung.

Der Betrag der Abgeltung für 2007 beläuft sich auf 14,212.600 Euro.

**Titel 502 Bundesministerium für Finanzen
(Förderungsmaßnahmen)**

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	9,6	23,2	19,9
Summe	9,6	23,2	19,9
Einnahmen	4,8	6,2	289,4

Unter diesem Titel werden sämtliche Zahlungen, die im Zusammenhang mit vom Bundesministerium für Finanzen gewährten Darlehen und Förderungen stehen, verrechnet. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Zahlungen gemäß Tierversicherungsförderungsgesetz, im Rahmen der Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen, Zuschüsse an die OeKB-AG, Bezugsvorschüsse und sonstige Förderungen. Weiters werden bei diesem Titel auch die

Kooperationsabkommen mit Internationalen Finanzinstitutionen abgebildet.

1/50226 Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen

Der veranschlagte Betrag dient zur Förderung freiwilliger sozialer Einrichtungen (z.B. Beihilfen zur Erhaltung und zum Betrieb von Erholungsheimen und Unterstützungseinrichtungen) und des Betriebssportes für Bundesbedienstete und deren Angehörige. Die Förderung des Betriebssportes erfolgt u. a. in jenen Fällen, in denen bei internationalen Veranstaltungen Sportvereinigungen öffentlich Bediensteter teilnehmen.

1/50236 Förderungen - Zuschuss

Bei diesem VA-Ansatz erfolgt die Verrechnung der Gebarungen im Zusammenhang mit den Zuschusszahlungen an die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB-AG). Die Zuschüsse werden zur Darstellung gestützter Sonderfinanzierungen (Soft Loans) und von KoFinanzierungen mit der Weltbank an die OeKB-AG gemäß Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz geleistet.

Die Verminderung des Zuschussbedarfes gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aus noch bei der OeKB-AG vorhandenen, diesem Stützungszweck gewidmeten Mitteln. Diese Mittel werden im Jahre 2008 aufgebraucht sein.

2/50234 Laufende Einnahmen aus ZuschüssenZuschüssen

Bei diesem VA-Ansatz werden die sich aus der Dotation für Ko-Finanzierung ergebenden Zinsen verrechnet.

1/50296 Sonstige Förderungen

Bei diesem VA-Ansatz werden sowohl die mit Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) abgeschlossenen Kooperationsabkommen als auch

diverse Förderungen an verschiedene Förderungsnehmer, deren Leistungen auch im Interesse des Bundesministeriums für Finanzen liegen, verrechnet. Während mit letzteren abrechnungspflichtige Förderverträge abgeschlossen werden, erfolgt der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit IFIs auf gesetzlicher Basis. Mit dem Bundesgesetz über den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit IFIs vom 3. August 2001, BGBl. Nr. 91/2001 wird der Bund ermächtigt, mit IFIs, bei denen die Republik Österreich Mitglied ist, nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz hierfür vorgesehenen finanziellen Mittel Kooperationsabkommen für bestimmte Zwecke abzuschließen:

a) Finanzierungen des Einsatzes inländischer Konsulenten oder Planungsunternehmen

b) Finanzierungen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die in Zusammenarbeit mit Internationalen Finanzinstitutionen für Personen aus Entwicklungs- bzw. Transitionsländern durchgeführt werden

c) Finanzierungen der zeitlich befristeten Tätigkeit von österreichischen Staatsbürgern bei Internationalen Finanzinstitutionen, die auf Grund ihrer Qualifikation von der betreffenden internationalen Finanzorganisation nach den dort geltenden Auswahlkriterien ausgewählt worden sind und deren Beschäftigung in dieser Institution erwarten lässt, dass die gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse in weiterer Folge im Interesse Österreichs zu Einsatz kommen können.

Die Dotierung dieser Abkommen erfolgt im Rahmen des Voranschlagansatzes entsprechend der jeweiligen Ausnützung. Förderungsverträge bestehen, mit dem Institut für Höhere Studien und wissenschaftliche Forschung, bzw. sind mit dem Institut für Finanzwissenschaften und Steuerrecht, dem Europäischen Forum Alpbach, der Wiener

Börse AG, dem Joint Vienna Institute, dem Europäischen Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung sowie dem Gemeinde- und Städtebund.

Titel 504 Zoll- und Abgabenverwaltung

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	417,8	455,5	464,3
Sachausgaben	189,8	171,4	154,5
Summe	607,5	626,8	618,8
Einnahmen	38,1	34,8	14,7

Mit Inkrafttreten der Reorganisation der Finanz- und Zollverwaltung werden bei diesem Titel die Ausgaben sämtlicher Organisationseinheiten verrechnet, in deren Zuständigkeit die Einhebung und Verwaltung der öffentlichen Abgaben fällt. Des Weiteren obliegen diesen Dienststellen auch verschiedene andere Aufgaben, wie z. B. die Durchführung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sowie die Zuerkennung von Mietzinsbeihilfen.

Konkret handelt es sich bei den Dienststellen um 41 Finanzämter, 9 Zollämter, 8 Großbetriebsprüfungen, die regional gegliederte Steuer- und Zollkoordination, den Unabhängigen Finanzsenat sowie der Steuerfahndung.

Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aus dem verstärktem Wirkungsgrad der mit der Reform verbundenen Maßnahmen bzw. deren Auswirkungen.

Paragraf 5040 Dienststellen

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	373,2	399,7	411,2
Sachausgaben	127,8	100,5	100,8
Summe	501,0	500,2	512,0
Einnahmen	37,8	14,7	14,2

Unter diesem Paragraf werden die im Zusammenhang mit der Verwaltung und Einhebung der öffentlichen Abgaben entstehenden Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, das sind im Wesentlichen Ausgaben für Investitionen (Fahrzeuge, Maschinen, Amts- und Betriebsausstattung), Infrastrukturausgaben (Gebäudemieten = BIG- und Fremdmieten, Betriebskosten, Energie und Reinigung), Verbrauchs- und Gebrauchsgüter, externe Dienstleistungen, Förderungen und Darlehen sowie sonstige betriebliche Ausgaben verrechnet.

1/50418 Ausfuhrerstattungen gemäß EU-Vorschriften
Nach Artikel 34 EG-Vertrag in der Fassung des Vertrages von Amsterdam sind zur Erreichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik Einrichtungen zur Stabilisierung der Ein- oder Ausfuhr vorgesehen.

Zu diesen gemeinsamen Einrichtungen zählt u.a. die Maßnahme der Ausfuhrerstattungen, die das Ziel des Preisausgleiches zwischen den Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf dem Weltmarkt und den Gemeinschaftspreisen bei der Ausfuhr derartiger Erzeugnisse hat.

Die Höhe der Erstattungssätze, die die Grundlage für die Berechnung sind, wird durch die EU-Kommission festgesetzt. Die innerstaatliche Vollziehung der Erstattung Förderungsregelung in Österreich erfolgt durch die Zollbehörden. Das Zollamt Salzburg/Erstattungen ist bundesweit für

die Zahlung der Ausfuhrerstattungen zuständig, wenn ein entsprechender Antrag einer Ausfuhr vorliegt.

Weitere Erläuterungen über die Zahlungen zwischen EU und Österreich siehe auch bei Kap. 52, Titel 529.

Paragraf 5043 Steuer- und Zollkoordination

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	29,5	39,5	30,2
Sachausgaben	15,4	23,1	14,2
Summe	44,9	62,7	44,4
Einnahmen	0,2	20,1	0,4

Unter diesem Paragraf erfolgt die Verrechnung der mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2004 im Sinne eines modernen, straffen Regionalmanagements geschaffenen Steuer- und Zollkoordination (SZK). Die von der SZK erbrachten Aufgaben lassen sich in zwei Bereiche einteilen:

1. den Supportbereich (Personal inkl. Personalentwicklung, Infrastruktur, Wirtschaft und Beschaffung sowie Controlling inkl. Haushalt) und
2. die abgabenspezifischen Fachbereiche.

Paragraf 5044 Unabhängiger Finanzsenat (UFS)

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	15,1	16,2	16,4
Sachausgaben	2,8	3,2	3,3
Summe	17,9	19,5	19,7
Einnahmen	0,0	0,0	0,1

Für das Bundesgebiet wurde mit 1. Jänner 2003 ein Unabhängiger Finanzsenat (UFS) als unabhängige Verwaltungsbehörde errichtet. Der Unabhängige

Finanzsenat umfasst die Geschäftsbereiche Steuern und Beihilfen (Finanzämter), Zoll (Zollämter) und Finanzstrafrecht (Finanzämter und Zollämter als Finanzstrafbehörde erster Instanz). Dem UFS obliegen die ihm durch Abgaben-vorschriften (§ 3 Abs. 3 BAO) und das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, übertragenen Aufgaben.

Paragraf 5045 Steuerfahndung

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	0,0	0,0	6,6
Sachausgaben	0,0	0,0	1,3
Summe	0,0	0,0	7,8
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Die Steuerfahndung entstand im Rahmen der Finanzreform durch die Fusionierung der sieben Prüfungsabteilungen Strafsachen (PAST) in Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Feldkirch, Graz, Klagenfurt, der Schnellen Eingreifgruppe (SEG) und dem Central Liaison Office (CLO), beide in Wien. Ziel ist die Steigerung der Effektivität und der Effizienz bei Bekämpfung organisierter Steuerhinterziehung durch gewerbsmäßiges Schwarzunternehmertum und des Sozialbetrugs zum Schutz steuerehrlicher Unternehmer vor unlauteren Wettbewerbs-Verzerrungen.

Ausgestattet mit dezentraler Verantwortung und höherer Autonomie sind folgende Kernaufgaben zu bewältigen:

- Bekämpfung des systematischen/organisierten Abgabenbetrugs
- Ausrichtung auf aktuelle und zukünftige Betrugsszenarien
- Durchführung von Maßnahmen iSd FinStrG

- Durchführung von Maßnahmen iSd SozialbetrugsG
- Koordinierung übergreifender Betrugsbekämpfungsmaßnahmen
- Proaktives Erkennen und Bekämpfen von Betrugsmustern („SEG-Tätigkeiten“)
- Internationale Amtshilfe

Durch eine neue Steuerungs- und Führungskultur (Zielvereinbarung, Controlling) mit weniger Hierarchieebenen und Einrichtung eines Fachbereiches entstand ein bundesweites Kompetenzzentrum Abgabebetrug, welches die Finanzämter Österreichs mit modernen und professionellen Methoden kompetent, rasch und serviceorientiert beim Schutz der finanziellen Mittel und Interessen unterstützt.

Titel 507 Sonstige nachgeordnete Dienststellen

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	12,7	13,8	10,3
Sachausgaben	7,1	10,5	6,3
Summe	19,8	24,4	16,6
Einnahmen	2,5	2,1	1,4

Unter diesem Titel werden die Ausgaben und Einnahmen sämtlicher dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordneten Dienststellen verrechnet. Derzeit handelt es sich dabei um das Bundespensionsamt, die Finanzprokurator und - seit dem 1. Mai 2004 – die BundesFinanzAkademie.

Paragraf 5071 Finanzprokurator

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	4,8	4,9	5,4
Sachausgaben	0,7	0,6	1,0
Summe	5,5	5,5	6,3
Einnahmen	1,8	1,4	1,3

Die Prokurator ist berufen, die Republik Österreich (auch hinsichtlich ihrer Anstalten, Unternehmungen, Betriebe und sonstigen Einrichtungen) sowie alle Fonds, Stiftungen und sonstigen Vermögensmassen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, welche von staatlichen Organen unmittelbar verwaltet werden oder bei denen der Staat für einen Gebarungsabgang aufzukommen hat, zu vertreten. Dies gilt auch für sonstige Stiftungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Z 3 des Prokuratorgesetzes auf der nunmehrigen Grundlage des Bundes-Stiftungs- und Fonds-Gesetzes. Eine Ausdehnung der Vertretungsbefugnis der Prokurator im Verordnungswege ist im § 2 Abs. 2 des Prokuratorgesetzes vorgesehen.

Die Prokurator ist ferner allgemein berufen, vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden einzuschreiten, wenn sie von der zuständigen Behörde zum Schutz öffentlicher Interessen hierfür in Anspruch genommen wird oder die Dringlichkeit des Falles ihr sofortiges Einschreiten erfordert.

Außer der Vertretung vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden und Gerichtshöfen öffentlichen Rechts obliegt der Prokurator die Abgabe von Rechtsgutachten an die von ihr zu vertretenden Rechtsträger sowie die Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften und bei der Abfassung von Rechtsurkunden.

Die Befugnis der Finanzprokurator zur Vertretung vor den ordentlichen Gerichten und Arbeitsgerichten ist eine ausschließliche, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Obersten Patent- und Markensenat und den Verwaltungsbehörden einzuschreiten, ist sie nur über Verlangen berechtigt.

Seit dem Jahre 2002 nützt die Finanzprokurator die Flexibilisierungsklausel (§§ 17 a und 17 b BHG) und die damit verbundenen Möglichkeiten.

Paragraf 5072 Bundesfinanzakademie (BFA)

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	3,1	3,8	5,0
Sachausgaben	3,7	7,0	5,3
Summe	6,7	10,7	10,3
Einnahmen	0,1	0,1	0,1

Die BundesFinanzAkademie BFA entstand im Rahmen der Finanzreform durch die Fusionierung der beiden bisherigen, bei der ehemaligen Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland angesiedelten Schulungseinrichtungen Bundes Zoll- und Zollwachschule und des Bildungszentrums der Finanzverwaltung. Mit der Gründung der BFA wurde der Startschuss für eine umfassende Neuordnung der Bildungslandschaft des gesamten Finanzressorts gegeben. Insbesondere vor dem Hintergrund der Auflösung der Verwaltungsakademie des Bundes ist die Hauptaufgabe der BFA der Aufbau eines einheitlichen, alle Spezifika der Finanz- und Zollverwaltung umfassenden Bildungsprogramms. Zudem werden Bildungsprozesse vermehrt durch

eine moderne, webbasierte Lernarchitektur unterstützt.

Titel 508 Unternehmungen mit Bundesbediensteten

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	824,8	881,7	858,1
Sachausgaben	45,9	51,5	39,6
Summe	870,7	933,2	897,7
Einnahmen	862,9	931,5	896,6

Unter diesem Titel werden die Personalausgaben und die damit zusammenhängenden Sachausgaben (dabei handelt es sich in der Regel um Fahrtkostenzuschüsse und Aufwandsentschädigungen, teilweise auch Reisekosten) verrechnet, die bei den Personalämtern von ausgegliederten Unternehmungen anfallen, in deren Personalstand sich auch beamtete Bedienstete befinden. Die Personalämter dienen der dienstrechtlichen Verwaltung dieser Beamten. Derzeit sind das Österreichische Postsparkassenamt, das Personalamt der Österreichischen Salinen AG, das Amt der Münze Österreich, die Ämter gemäß Poststrukturgesetz (Österreichische Post AG, Telekom Austria AG sowie Österreichische Postbus AG), das Amt der Bundesbeschaffungs-Gesellschaft, das Amt der Finanzaufsicht sowie das Amt der Buchhaltungsagentur eingerichtet.

Diese bei den Personalämtern anfallenden Ausgaben sind dem Bund von den entsprechenden Unternehmungen zu refundieren. Nicht unter diese Refundierungspflicht fallen bei den Ämtern gemäß Poststrukturgesetz die Überweisungsbeträge gemäß § 311 ASVG und jene Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Pensionsreformgesetz 2000 (BGBl. I Nr. 95/2000) entstehen. Letztere

Ausgaben werden auch vom Österreichischen Postsparkassenamt nicht refundiert.

Die Verminderung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus der starken Verringerung des Personalstandes bei den Ämtern gemäß Poststrukturgesetz (Österreichische Post AG, Telekom Austria AG sowie Österreichische Postbus AG).

Paragraf 5080 Österreichisches Postsparkassenamt

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	29,5	30,5	30,7
Sachausgaben	0,9	1,1	1,0
Summe	30,4	31,6	31,8
Einnahmen	29,5	31,2	31,8

Bei diesem Paragraf erfolgt die Verrechnung aller Ausgaben und deren Refundierung, die durch die Besorgung aller Geschäfte der Österreichischen Postsparkasse sowie die Verrichtung aller sonstigen Arbeiten durch Bundesbeamte oder Vertragsbedienstete des Bundes entstehen.

Paragraf 5082 Amt der Münze Österreich AG

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	0,7	0,8	0,7
Sachausgaben	0,0	0,0	0,0
Summe	0,7	0,8	0,7
Einnahmen	0,7	0,8	0,7

Bei diesem Paragraf erfolgt die Verrechnung aller Ausgaben sowie deren Refundierung, die im Rahmen der Dienstverrichtung durch Bundesbeamte bei der Münze Österreich AG entstehen.

Paragraf 5083 Ämter gem. Poststrukturgesetz

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	778,6	833,9	806,5
Sachausgaben	44,4	49,4	37,8
Summe	823,0	883,3	844,3
Einnahmen	815,3	882,4	843,5

Bei diesem Paragraf erfolgt die Verrechnung aller Ausgaben sowie deren Refundierung, die im Rahmen der Dienstverrichtung durch Bundesbeamte in den Unternehmensbereichen der Gebühren Info Service GmbH, der Österreichischen Post Aktiengesellschaft, der Telekom Austria Aktiengesellschaft oder der Österreichischen Postbus AG entstehen.

Wie bereits bei den Ausführungen zum Titel 508 erwähnt, sind bei diesen Personalämtern die Überweisungsbeträge gemäß § 311 ASVG und jenen Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Pensionsreformgesetz 2000 (BGBl. I Nr. 95/2000) stehen, von der Refundierungspflicht ausgenommen. Die Verminderung gegenüber dem Vorjahr steht im Zusammenhang mit dem stark verringerten Personalstand.

Paragraf 5084 Amt der Bundesbeschaffung Gesellschaft

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	0,2	0,2	0,1
Sachausgaben	0,0	0,0	0,0
Summe	0,2	0,2	0,1
Einnahmen	0,2	0,2	0,1

Bei diesem Paragraf erfolgt die Verrechnung aller Ausgaben sowie deren Refundierung, die im Rahmen der Dienstverrichtung durch Bundes-

beamte bei der Bundesbeschaffungs Gesellschaft entstehen.

Paragraf 5085 Amt der Finanzmarktaufsicht

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	2,1	2,4	2,6
Sachausgaben	0,1	0,5	0,1
Summe	2,2	2,9	2,6
Einnahmen	3,3	2,5	2,4

Bei diesem Paragraf erfolgt die Verrechnung aller Ausgaben sowie deren Refundierung, die im Rahmen der Dienstverrichtung durch Bundesbeamte bei der Finanzmarktaufsicht entstehen.

Der Finanzmarktaufsicht obliegt die Durchführung der Banken-, der Versicherungs-, der Wertpapier-, der Mitarbeitervorsorgekassen und der Pensionskassenaufsicht.

Paragraf 5086 Amt der Buchhaltungsagentur

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	13,6	13,9	14,7
Sachausgaben	0,5	0,5	0,6
Summe	14,2	14,4	15,3
Einnahmen	13,9	14,4	15,3

Bei diesem Paragraf erfolgt die Verrechnung aller Ausgaben sowie deren Refundierung, die im Rahmen der Dienstverrichtung durch Bundesbeamte bei der Buchhaltungsagentur entstehen.

Die Aufgabe der Buchhaltungsagentur ist die flächendeckende Bereitstellung von

Buchhaltungsleistungen unter optimiertem Ressourceneinsatz bei gleich bleibendem Servicelevel, die Sicherstellung eines hohen Qualitätsstandards der angebotenen Leistungen, und Überprüfbarkeit der Qualität anhand klarer Leistungsvereinbarungen sowie das Angebot von zusätzlichen Servicefunktionen außerhalb der definierten Kernleistungen.

Paragraf 5087 Amt für Bundespensionen

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	0,0	0,0	2,8
Sachausgaben	0,0	0,0	0,0
Summe	0,0	0,0	2,8
Einnahmen	0,0	0,0	2,8

Gesetzliche Grundlage

Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz – BPAÜG, BGBl I Nr. 89/2006

Aufgaben

Gemäß Bundesgesetz über das Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz – BPAÜG hat die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (Versicherungsanstalt) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 im übertragenen Wirkungsbereich alle am 31. Dezember 2006 vom Bundespensionsamt wahrgenommenen Aufgaben übernommen.

Die bisher beim Bundespensionsamt beschäftigten Beamten werden auf die Dauer ihres Dienststandes der Versicherungsanstalt zur Dienstleistung zugewiesen. Für die Beamten hat die Versicherungsanstalt dem Bund den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen

Kapitel 51 Kassenverwaltung

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 51 Kassenverwaltung	1.195,2	1.013,6	788,7
Einnahmen			
Kapitel 51 Kassenverwaltung	2.702,5	1.928,6	2.859,4

Wesentliche Änderungen Budget 2007

- Für die Forschungsoffensive stehen insgesamt 335 Millionen Euro zur Verfügung. 275 Millionen Euro wurden bei den Ressorts budgetiert (BM für Wissenschaft und Forschung 90 Millionen Euro, BM für Wirtschaft und Arbeit 50 Millionen Euro und BM für Verkehr, Innovation und Technologie 135 Millionen Euro). Der Restbetrag in Höhe von 60 Millionen Euro verbleibt in der Pauschalvorsorge für Forschungsoffensive (Paragraf 1/5185).
- Für die Soziale Absicherung wurden 185 Millionen Euro bereitgestellt, wovon 62 Millionen Euro in der Pauschalvorsorge (Paragraf 1/5186) verbleiben. Der Differenzbetrag in Höhe von 123 Millionen Euro wurde dem BM für Soziales und Konsumentenschutz zugeordnet.
- Für die Infrastrukturoffensive (Paragraf 1/5187) wurden 60 Millionen Euro vorgesehen.

Das Kapitel "Kassenverwaltung" umfasst die Einnahmen und Ausgaben aus der Veranlagung von Kassenmitteln des Bundes, die Rücklagenentnahmen und -zuführungen, die Pauschalvorsorge sowie die Einnahmen aus den EU-Fonds (insbes. Strukturfonds).

von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) durchgeführt.

Gesetzliche Grundlage
§ 40 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG),
BGBl.Nr. 213/1986

Titel 510 Geldverkehr des Bundes

Um allen anweisenden Organen die benötigten Geldmittel zur Bedienung der Ausgaben des Bundes zur Verfügung stellen zu können, sind entsprechende Kassenbestände zu halten. Diese Kassenmittel des Bundes werden bestmöglich veranlagt. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Einnahmen und Ausgaben werden bei diesem Titel veranschlagt. Die Veranlagung wird

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	3,7	3,6
Summe	0,0	3,7	3,6
Einnahmen	251,1	96,6	359,8

1/51038 Kursverluste

2/51034 Kursgewinne

Bei diesen Voranschlagsansätzen werden die Verluste und Gewinne bei der Gebarung aus der Veranlagung von Bundesmitteln in Fremdwährungen (z.B. Schweizer Franken) veranschlagt.

1/51048 Aufwendungen

Soweit im Zusammenhang mit dem Geldverkehr - mit Ausnahme des Postscheckverkehrs im Bereich der Finanzverwaltung - Ausgaben (insbesondere Geldverkehrsspesen) anfallen, sind diese bei diesem Voranschlagsansatz zu verrechnen.

2/51044 Erträge aus dem Effekten- und Geldverkehr

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die Zinserträge aus der Veranlagung von Bundesmitteln veranschlagt. Veranlagungsgeschäfte werden vom Bund in Form von Taggeldern und Termingeldern durchgeführt.

Paragraf 5105 Devisentermingeschäfte

Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben des Bundes für Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Wechselkursrisiken bei Fremdwährungsveranlagungen. Bei

Devisentermingeschäften vereinbarten Vertragspartnern den Kurs, zu dem ein bestimmter Devisenbetrag zu einem späteren Zeitpunkt übernommen bzw. ausgezahlt wird.

Paragraf 5106 Ausgaben mit Gegenposition

Paragraf 5106 Einnahmen mit Gegenposition

Bei diesen Paragrafen wird die unmittelbar miteinander verbundene Gebarung kurzfristiger Verpflichtungen verrechnet.

Die Einnahmen und Ausgaben mit Gegenposition umfassen nicht vorhersehbare und nicht abschätzbare, wirtschaftlich unmittelbar zusammenhängende Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltes der Kapitel 51 und 58 für das laufende Finanzjahr am Valutatag und am

Tilgungsfälligkeitstag des Einzelgeschäftes. Die Gebarung mit Gegenposition ist ausgeglichen. Diese Geschäfte sind auf Grund verrechnungstechnischer Bedingungen (§ 41 Abs. 3 Ziffer 4 BHG) gesondert auszuweisen. Ergeben sich nach Feststellung der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit Ausgaben- oder Einnahmenüberschüsse, so sind diese außerhalb der Gebarung mit Gegenposition sachgeordnet bei den hierfür vorgesehenen Positionen zu verrechnen. Als Beispiel wäre hier eine liquiditätspolitisch nicht benötigte kurzfristige Finanzierung (Verrechnung Titel 585 "Kurzfristige Verpflichtungen") und die entsprechende fristenkonforme Geldmarktveranlagung (Verrechnung Paragraf 5106 "Ausgaben / Einnahmen mit Gegenposition") anzuführen.

Titel 511 Geldverkehr des Bundes (zweckgeb. Gebarung)

Im Rahmen des Geldverkehrs des Bundes ergeben sich Einnahmen und Ausgaben, die als zweckgebundene Gebarung (wie z.B. die Gebarung der Siedlungswasserwirtschaft) gesondert darzustellen sind.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	223,0	270,4	274,1
Summe	223,0	270,4	274,1
Einnahmen	212,9	275,4	286,8

Die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff des Umweltförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 185/1993) wird durch Anteile von Abgabeneinnahmen und durch Kostenbeiträge vom Bund mit einem Anteil von rd. 70,8 %, den Ländern von rd. 16,4 % und den Gemeinden von rd. 12,8 % finanziert. Diese Mittel werden auf ein Sonderkonto

des Bundes überwiesen und nutzbringend angelegt (§ 9 Abs. 5 und 6 FAG 2005).

Unter diesem Paragrafen werden die zweckgebundenen Einnahmen des Sonderkontos (Steueranteile und Zinserträge aus der Veranlagung) veranschlagt, als Ausgaben die Weiterleitung der Mittel für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft an das Kapitel 61 und die Spesen aus der Veranlagung.

Die Steueranteile für die Siedlungswasserwirtschaft werden beim Ansatz 2/52834 budgetiert, die projektweise Abwicklung erfolgt über das Kapitel 61.

Titel 512 Rücklagen

Das Haushaltsrecht erlaubt die Bildung von Rücklagen bzw. schreibt in bestimmten Fällen die Bildung von Rücklagen vor. Damit können im aktuellen Finanzjahr veranschlagte, aber nicht verbrauchte Ausgaben bzw. Mehreinnahmen für den selben Verwendungszweck in einem späteren Finanzjahr reserviert werden, wodurch die Flexibilität in der budgetären Mittelverwendung erweitert wird.

Derzeit gibt es folgende **Rücklagenarten**: Allgemeine Rücklage (für Anlagen UT 3), zweckgebundene Einnahmen-Rücklage (bei Einnahmenüberschüssen in der zweckgebundenen Gebarung), besondere Rücklage (nach Art. X Abs. 1 Ziff. 2 BFG), besondere Einnahmen-Rücklage (im Rahmen der EU-Strukturfonds), besondere Aufwendungen-Rücklage (für 50 % der nicht in Anspruch genommenen Ausgabenbeträge des Ermessens der UT 8), Rücklagen im Rahmen der Flexibilisierungsklausel (zwecks erhöhter Flexibilität der betroffenen Organisationseinheiten) sowie die Ausgleichsrücklage (bei Einnahmen- bzw. Ausgabenüberschüssen des Gesamthaushaltes).

Der aktuelle Stand der Rücklagen findet sich im Anhang.

Die Rücklagenzuführung bildet sich budgetär als Ausgabe ab. Bei Inanspruchnahme dieser Rücklagen oder Teilen davon in den darauf folgenden Haushaltsjahren ergeben sich für den Bundeshaushalt Einnahmen bei diesem Titel; gleichzeitig wird der in Anspruch genommene Betrag als Ausgabe gleicher Höhe beim zuständigen Voranschlagsansatz im jeweiligen Ressortkapitel abgebildet.

Nicht veranschlagte Rücklagenentnahmen ergeben sich erst im Vollzug des jeweiligen Finanzjahres.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	972,2	5,2	13,0
Summe	972,2	5,2	13,0
Einnahmen	692,9	133,8	560,2

Gesetzliche Grundlage

Die Zuführung an Rücklagen erfolgt gemäß § 53 BHG und Art. X BFG; die Entnahme der Rücklagen erfolgt gemäß Art. V Abs. 2 Ziff. 2 BFG.

1/51219 Zuführung an allgemeine Rücklage
§ 53 Abs. 1 Pkt. 2 und 3 BHG bzw. Art. X Abs. 1 Ziff. 1 BFG ermächtigen den Bundesminister für Finanzen, in Höhe der durch Zahlung nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenbeträge für Anlagen (Unterteilung 3, im wesentlichen die Investitionen des Bundes) sowie der bei den Voranschlagsansätzen 1/40108 "Heer und Heeresverwaltung; Aufwendungen" und 1/40138 "Heer und Heeresverwaltung; Aufwendungen (Bauvorhaben)" als Investitionsausgaben für die Landesverteidigung veranschlagten

Ausgabenbeträge eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen.

2/51218 Entnahme aus allgemeiner Rücklage (veranschlagt)

Den bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Rücklagenentnahmen stehen im BVA 2007 Ausgaben bei folgenden Voranschlagsansätzen gegenüber:

	Mio. Euro
1/06003 Rechnungshof; Anlagen	0,186
1/20003 BM für europäische und internationale Angelegenheiten; Zentraleitung; Anlagen	0,500
1/20008 BM für europäische und internationale Angelegenheiten; Zentraleitung; Aufwendungen	0,400
1/20103 Vertretungsbehörden; Anlagen	4,000
1/20108 Vertretungsbehörden; Aufwendungen	2,200
Summe	7,286

1/51229 Zuführung an Rücklage (Flexibilisierungsklausel)
Gemäß Art. X Abs. 4 BFG hat der Bundesminister für Finanzen für eine widmungsgemäße Verwendung in einem späteren Finanzjahr den im Finanzjahr 2007 gemäß § 17a Abs. 4 und 5 BHG ermittelten Unterschiedsbetrag folgender Paragrafe einer Rücklage zuzuführen:

- 1010 Staatsarchiv und Archivamt
- 1108 Support Unit Zentrales Melderegister
- 1174 Sicherheitsakademie
- 1249 Bundesinstitut für Erwachsenenbildung
- 3031 Justizanstalt St. Pölten

- 3033 Justizanstalt Leoben
- 3034 Justizanstalt Sonnberg
- 3035 Justizanstalt Graz-Jakomini
- 4050 Allentsteig
- 4060 Heeresdruckerei
- 5071 Finanzprokurator
- 6054 Bundesanstalt für Agrarwirtschaft
- 6055 Bundesanstalt für Milchwirtschaft
- 6056 Bundesanstalt für Bergbauernfragen
- 6057 Bundesamt für Weinbau
- 6058 Bundesamt für Wasserwirtschaft
- 6580 Österreichisches Patentamt

1/51249 Zuführung an zweckgebundene Einnahmen-Rücklage
Gemäß § 53 Abs. 2 BHG sind durch Zahlungen nicht in Anspruch genommene zweckgebundene Einnahmen jedenfalls einer Rücklage zuzuführen, wenn die Zweckbestimmung weiterhin gegeben ist.

1/51259 Zuführung an Ausgleichsrücklage
Gemäß § 53 Abs. 3 BHG hat der Bundesminister für Finanzen einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben des Gesamthaushaltes einer Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein Ausgabenüberschuss im Gesamthaushalt ist durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

1/51269 Zuführung an besondere Rücklage
Im BVA 2007 sind für Rücklagenzuführungen auf Grund von Sondergesetzen bzw. gemäß Art. X Abs. 1 Ziff. 2 BFG entsprechende Voranschlagsansätze vorgesehen.

2/51268 Entnahme aus besonderer Rücklage (veranschlagt)
Den bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Rücklagenentnahmen stehen im BVA 2007 Ausgaben bei folgenden Voranschlagsansätzen gegenüber:

	Mio. Euro
1/10006 Bundeskanzleramt; Zentralleitung; Förderungen	0,322
1/10046 Regional- und strukturpolitische Maßnahmen; Förderungen	0,076
1/20006 BM für europäische und internationale Angelegenheiten; Zentralleitung; Förderungen	0,145
1/20037 Beiträge an internationale Organisationen; Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	0,779
Summe	1,322

1/51279 Zuführung an besondere Einnahmen-Rücklage

Im BVA 2007 sind für Rücklagenzuführungen bzw. -entnahmen gemäß Art. X Abs. 3 BFG entsprechende Voranschlagsansätze vorgesehen.

1/51289 Zuführung an besondere Aufwendungen-Rücklage

Gemäß Art. X Abs. 2 BFG können 50 % jener Ausgabenbeträge des Ermessens der Unterteilung 8, die nicht ohnedies bereits nach dem BHG oder dem BFG rücklagefähig sind, mit Ausnahme der Vergütungen und Überweisungen im Bundeshaushalt sowie der Ausgaben für Finanzschulden, im Wege einer Rücklagenzuführung für spätere Jahre reserviert werden.

2/51288 Entnahme aus bes. Aufwendungen-Rücklage (veranschlagt)

Den bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Rücklagenentnahmen stehen im BVA 2007 Ausgaben bei folgenden Voranschlagsansätzen gegenüber:

	Mio. Euro
1/02408 Parlamentsdirektion; Aufwendungen	0,254

1/06008 Rechnungshof; Aufwendungen	0,182
1/10008 Bundeskanzleramt; Zentralleitung; Aufwendungen	2,121
1/20008 BM für europäische und internationale Angelegenheiten; Zentralleitung; Aufwendungen	1,000
1/20018 Internationales Diplomatenseminar Hellbronn	0,009
1/20028 Presse und Information	0,093
1/20048 Internationale Konferenzen in Österreich	0,324
1/20108 Vertretungsbehörden; Aufwendungen	0,350
Summe	4,333

2/51297 Auflösung von Rücklagen

Für den Fall, dass die seinerzeitige Zweckbindung dem Grunde oder der Höhe nach wegfällt, sind Rücklagen voranschlagswirksam aufzulösen und für den Bundeshaushalt zu verwenden (§ 38 Abs. 1 BHG). Im BVA 2007 sind folgende Rücklagenauflösungen vorgesehen:

	Mio. Euro
1/02208 Bundesrat; Aufwendungen	0,100
1/02403 Parlamentsdirektion; Anlagen	2,616
1/02413 Österreich-Konvent; Anlagen	0,024
1/02418 Österreich-Konvent; Aufwendungen	0,006
1/10008 Bundeskanzleramt; Zentralleitung; Aufwendungen	0,272
1/10103 Staatsarchiv und Archivamt; Anlagen	0,115
1/11003 Bundesministerium für Inneres; Zentralleitung; Anlagen	0,401
1/11008 Bundesministerium für Inneres; Zentralleitung; Aufwendungen	0,010
1/11033 Zivildienst; Anlagen	0,005
1/11503 Flüchtlingsbetreuung und	0,032

	Integration; Anlagen	
1/11506	Flüchtlingsbetreuung und Integration; Förderungen	0,493
1/11508	Flüchtlingsbetreuung und Integration; Aufwendungen	0,636
1/11523	Bundesasylamt; Anlagen	0,008
1/11528	Bundesasylamt; Aufwendungen	0,631
1/11543	Unabhängiger Bundesasylsenat (UBAS); Anlagen	0,283
1/11548	Unabhängiger Bundesasylsenat (UBAS); Aufwendungen	0,174
1/11703	Sicherheitsexekutive; Anlagen	0,286
1/11723	Bundeskriminalamt; Anlagen	0,010
1/11763	Auslandseinsätze gemäß BGBl. I Nr. 38/1997; Anlagen	0,031
1/13046	Film u. Medienkunst, Fotografie; Förderungen	9,000
1/15003	Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz; Zentraleitung; Anlagen	4,200
1/15703	Bundessozialamt; Anlagen	0,138
1/17203	Vorsorgemedizin; Epidemiologische Maßnahmen; Anlagen	0,946
1/17223	Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauches; Anlagen	0,157
1/17228	Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauches; Aufwendungen	0,700
1/17318	Veterinärwesen; Aufwendungen	6,267
1/17328	Lebensmittelkontrolle	0,639
1/17348	Strahlenschutz; Aufwendungen	0,533
1/17408	Aufwendungen nach dem AMG, MPG, ApG u. StudFG	0,511
1/17913	Bundesinstitut für Arzneimittel; Anlagen	0,033
1/17918	Bundesinstitut für Arzneimittel; Aufwendungen	0,200
1/20053	EU-Ratspräsidentschaft (Zentralbudget); Anlagen	0,012
1/20058	EU-Ratspräsidentschaft	0,674

(Zentralbudget); Aufwendungen

1/20063	EU-Ratspräsidentschaft (Ressortbudget); Anlagen	0,005
1/20068	EU-Ratspräsidentschaft (Ressortbudget); Aufwendungen	0,475
1/20088	Hilfsfonds für Katastrophenfälle im Ausland; Aufwendungen	0,034
1/5181	Pauschalvorsorge für Sachausgaben	512,706
1/60808	Einrichtungen für Schutzwasserbau und Lawinenverbauung; Aufwendungen	0,661
1/656	Bundesstraßenverwaltung	3,000
Summe		547,024

Titel 513 Zahlungen von der EU

Dieser Titel bleibt zur endgültigen Abrechnung der Zahlungen der EU in den Periode 1994-99 weiter bestehen.

Bezüglich des EU-Beitrages wird auf die Erläuterungen zu Kap. 52, Titel 2/529 und die EU-Beilage zum Bundesfinanzgesetz verwiesen.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	11,1	0,0	0,0

Für 2007 sind aus den Europäischen Strukturfonds (Periode 1994 bis 1999) keine Rückflüsse veranschlagt. Sollten dennoch Rückflüsse aus der Periode 1994 bis 1999 eintreffen, ist ausgabenseitig wie bisher im Wege einer

Überschreitungsermächtigung vorgesorgt (Art. IV Abs. 3 BFG).

Titel 514 Zahlungen aus den EU-Fonds (Periode 2000-2006)

Unter diesem Titel werden die Rückflüsse aus der Programmperiode 2000-2006 verrechnet. Hierunter fallen vor allem die europäische Agrarpolitik (EAGFL-Abteilung Garantie) und die europäische Strukturpolitik (EFRE, ESF, FIAF, EAGFL-Abteilung Ausrichtung).

Die auslaufende Strukturfondsmittel der Periode 2000-2006 kommen zu einem überwiegenden Teil den Ziel-1-Gebieten mit Entwicklungsrückstand zugute. Diese Gruppe, in der 22 % der Unionsbevölkerung leben, erhält 70 % der Mittel der Strukturfonds; bis 2006 gilt das Burgenland als Ziel-1-Gebiet. 18 % der Unionsbevölkerung leben in Ziel-2-Gebieten mit Strukturproblemen, denen 11,5 % der Mittel zu Verfügung gestellt werden. Ziel-3-Gebiete werden mit 12,3 % der Mittel unterstützt, um die Modernisierung der Bildungs- und Beschäftigungspolitik zu bewerkstelligen. Schließlich werden 5,35 % Mittel der Strukturfonds auch außerhalb der erwähnten Gebiete im Rahmen von vier Gemeinschaftsinitiativen eingesetzt (INTERREG III, URBAN II, LEADER +, EQUAL).

In der Programmplanungsperiode (2000-2006) ist die EU von einem Vorschusssystem zu einem Erstattungssystem übergegangen (VO 1260/99). Demnach werden die tatsächlichen Aufwendungen der regionalen Projekte von den nationalen Behörden überprüft und bescheinigt und erst anschließend von der Europäischen Kommission erstattet.

Für die Finanzierung der 5 % Restquote der Periode 2000 bis 2006 wird ausgabenseitig im BFG mit einer Überschreitungsermächtigung Vorsorge getroffen.

Obwohl der EAGFL-Abteilung Garantie nicht zur Strukturpolitik sondern zur Agrarpolitik der EU gezählt, wird im nationalen Budget die Ausrichtungsabteilung unter VA-Ansatz 2/51425 und die Garantieabteilung unter VA-Ansatz 2/51426 einheitlich im Titel 514 „Zahlungen aus den EU-Strukturfonds (Periode 2000-2006)“ veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	1.533,7	1.421,5	163,6

2/51504 Europ. Solidaritätsfonds

Von der Europäischen Union wurde der Europäische Solidaritätsfonds gem. Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 für die Finanzierung von Nothilfemaßnahmen aus Umweltkatastrophen geschaffen.

Allfällige Rückflüsse aus dem Europ. Solidaritätsfonds können ausgabenseitig im Wege einer Überschreitungsermächtigung gem. Art. IV Abs. 3 BFG weitergeleitet werden.

2/51505 Kostenersätze von der EU

Im Jahr 2004 erfolgte mit Verfügung 190/03 des Generalsekretärs des Rates eine grundsätzliche Neuregelung der Erstattung der Reisekosten der Delegierten der Mitglieder des Rates. Es wird ein jährlicher Pauschalbetrag pro Mitgliedsstaat ermittelt, der vom Ratssekretariat dem Mitgliedsstaat in zwei Teilbeträgen überwiesen wird. 2007 erhält Österreich 1,285 Millionen Euro.

Titel 516 Zahlungen aus den EU-Strukturfonds (Periode 2007-2013)

Unter diesem Titel werden die Rückflüsse der Europäischen Union aus der Periode 2007-2013 verrechnet. Wie bereits in der Vergangenheit, entfällt auch in der Periode 2007-2013 der Großteil der Rückflüsse auf die europäische Agrarpolitik (ca. 40 % des EU-Haushalts) und auf die europäische Strukturpolitik (ca. 33 % des EU-Haushalts).

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	0,0	0,0	1.487,8

Die Agrarpolitik soll einen angemessenen Lebensstandard für Landwirte und gleichzeitig die Versorgung der Verbraucher mit hochwertigen Lebensmitteln zu vernünftigen Preisen sicherstellen.

Die europäische Strukturpolitik erfährt in der Periode 2007-2013 eine grundlegende Neuausrichtung: Lag in den letzten Jahren der Schwerpunkt vor allem auf dem Ziel der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, so wird mit dem Start der neuen Programmperiode das Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit in den Mittelpunkt gerückt. Kern dieser Neuorientierung ist die Konzentration auf die so genannte Lissabon-Strategie. Demzufolge sollen die Strukturfondsmittel vornehmlich zur Förderung entlang der Prioritäten nachhaltiges Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung eingesetzt werden. Abgeleitet von diesen strategischen Überlegungen gibt es in der Periode 2007-2013 drei strukturpolitische Ziele: Das Ziel „Konvergenz“ (bisher Ziel 1; 82 % der Strukturfondsmittel), das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (bisher Ziel 2 und 3; 16 % der Strukturfondsmittel) sowie das Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ (bisher INTERREG;

2,5 % der Strukturfondsmittel). Das Burgenland, in der vorangegangenen Periode noch Ziel-1-Region, wurde für die Periode 2007-2013 im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ ein so genannter „Phasing-Out-Status“ mit auslaufender Förderung bis 2013 zuerkannt. Alle anderen Bundesländer sind unter dem Ziel „regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ förderbar.

Im Zuge der Neugestaltung der Kohäsionspolitik stehen im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der EU unter der Teilrubrik 1b „Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung“ nur mehr zwei Strukturfonds zur Finanzierung von strukturpolitischen Maßnahmen zur Verfügung, die für Österreich von Bedeutung sind.

2/51604 Europ. Sozialfonds (EU/Arbeitsmarktpolitik)

Der europäische Sozialfonds (ESF) ist das wichtigste Finanzinstrument für die Europäische Union, um ihre strategischen beschäftigungspolitischen Ziele in konkrete Maßnahmen umzusetzen.

2/51605 Europ. Regionalfonds (EU)

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) fördert durch die Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Ungleichgewichte zwischen Regionen und sozialen Gruppen hauptsächlich den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union.

2/51606 Europ. Fischereifonds (EU)

Der Europäische Fischereifonds (EFF) finanziert Anpassung der Fischereikapazitäten und soll die Wettbewerbsfähigkeit des Fischereisektors stärken.

2/51614 Europ. Landwirtschaftsfonds (EU) - ELER

Für den Agrarbereich hat der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zentrale Bedeutung. Er dient der ökologischen Orientierung der Landwirtschaft, der Anpassung der Agrarstrukturen und der Entwicklung des ländlichen Raumes durch

Investitionsförderungen, Ausgleichszahlungen für benachteiligte landwirtschaftliche Betriebe, Unterstützung der lokalen Wirtschaft etc.

2/51615 Europ. Garantiefonds (EU) - EGFL

Die EU wird im Wege des EGFL, der ab 2007 die Direktzahlungen und marktlenkenden Maßnahmen finanziert, voraussichtlich Zahlungen in der Höhe von 833,599 Millionen Euro leisten. Die Verwendung der Mittel erfolgt im Rahmen des Titels 1/603 "Marktordnungsmaßnahmen" bzw. beim VA-Ansatz 1/50418 "Ausfuhrerstattungen gemäß EU-Vorschriften".

Der neue europäische Fischereifonds (EFF, ehemals FIAF) zur nachhaltigen Fischerei- und Aquakulturwirtschaft in Europa und der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER, ehemals EAGFL-Abteilung Ausrichtung) zählen in der Periode 2007-2013 nicht mehr zu den Strukturfonds im engeren Sinne, sondern sind nun gemeinsam mit dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL, ehemals EAGFL – Abteilung Garantie) im Finanzrahmen der EU für 2007-2013 Teil der Rubrik 2 "Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen".

Trotz unterschiedlicher Zuordnung von Struktur- und Agrarpolitik im EU-Haushalt, werden diese - wie bereits in den vorangegangenen Perioden - im nationalen Budget wieder einheitlich im Titel 516 „Zahlungen aus den EU-Strukturfonds (Periode 2007-2013)“ veranschlagt.

Ein Überblick über die Verrechnung der Vereinnahmung und Verwendung der EU-Rückflüsse findet sich in der EU-Beilage zum Bundesfinanzgesetz.

Titel 518 Sonstige Pauschalvorsorgen

Die Pauschalvorsorge ist für bestimmte unaufschiebbare Mehrausgaben bzw. als allgemeine Vorsorge für unvorhergesehene Entwicklungen mit negativen Auswirkungen auf das Budget, wie zB. Eintritt eines geringeren Wirtschaftswachstums als bei der Budgeterstellung angenommen, vorgesehen. Da die notwendige Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben im Wege eines Bundesgesetzes oft aus zeitlichen oder anderen Gründen nicht zeitgerecht eingeholt werden kann, würden sich bei Realisierung unaufschiebbarer Zahlungen haushaltsrechtliche Schwierigkeiten ergeben. Insbesondere ist dies der Fall bei Hilfeleistungen in Katastrophenfällen im In- und Ausland, in Seuchen und Epidemiefällen sowie bei Sondermaßnahmen der Bundesregierung im In- und Ausland.


Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	0,0	0,0	0,0
Sachausgaben	0,0	734,3	498,0
Summe	0,0	734,3	498,0
Einnahmen	-	-	-

Paragraf 5185 Forschungsoffensive

Für die Forschungsoffensive stehen insgesamt 335 Millionen Euro zur Verfügung. 275 Millionen Euro wurden bei den Ressorts budgetiert (90 Millionen Euro beim BM für Wissenschaft und Forschung, 50 Millionen Euro beim BM für Wirtschaft und Arbeit und 135 Millionen Euro beim BM für Verkehr, Innovation und Technologie). Der Restbetrag in Höhe von 60 Millionen Euro verbleibt in der Pauschalvorsorge für Forschungsoffensive.

Paragraf 5186 Soziale Absicherung

Für die Soziale Absicherung wurden 185 Millionen Euro bereitgestellt, wovon 62 Millionen Euro in der



Pauschalvorsorge verbleiben. Der Differenzbetrag in Höhe von 123 Millionen Euro wurde dem BM für Soziales und Konsumentenschutz zugeordnet.

Paragraf 5187 Infrastruktur

Für die Infrastrukturoffensive wurden 60 Millionen Euro vorgesehen.

Stand der Rücklagen

Der Stand der Rücklagen Ende 2006 stellt sich wie folgt dar:

Millionen Euro

1. Allgemeine Rücklage		314,158
hievon:		
Internationale Finanzinstitutionen	62,704	
2. Zweckgebundene Einnahmen-Rücklage		596,253
hievon:		
Altlastenbeitrag	164,749	
Haftungsübernahmen (AFG)	160,706	
Siedlungswasserwirtschaft	59,993	
3. Ausgleichsrücklage		198,469
4. Besondere Rücklage		2.193,110
hievon:		
Schuldenerleichterung infolge internat. Aktionen	226,295	
Forschungs-Offensivprogramm	133,602	
Sonderdotierung für Forschungs	12,000	
Klinischer Mehraufwand	56,667	
5. Besondere Einnahmen-Rücklage (EU)		160,584
6. Besondere Aufwendungen-Rücklage		259,533
hievon:		
Ausfuhrerstattungen gemäß EU-Vorschriften	36,977	
7. Rücklagen im Rahmen der Flexibilisierungsklausel		15,440
	Summe Z 1 bis 7	3.737,547
Abzüglich der im BVA 2007 veranschlagten Rücklagenentnahmen und -auflösungen		-559,965
	verbleiben	3.177,582

Anhang zu Kapitel 51

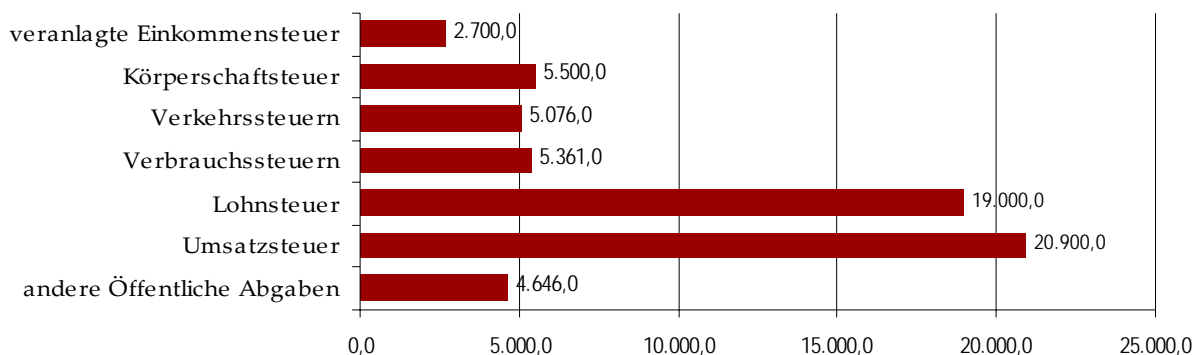
Finanzielle Beziehungen zur Europäischen Union											
	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
	in Millionen Euro										
Rückflüsse aus der EU											
EAGFL-Garantie/EGFL	825,9	811,3	845,4	1.025,6	1.087,3	1.122,6	1.158,5	1.172,8	1.247,5	1.294,0	833,6
ELER											565,3
EAGFL Ausrichtung	99,5	104,3	141,6	93,0	8,4	10,0	25,0	27,1	21,8	17,4	0,2
Fischereifonds											1,3
Europ. Regionalfonds	88,3	72,5	60,6	94,8	108,2	74,4	161,8	132,4	126,4	115,4	144,0
Europ. Sozialfonds	132,2	110,3	106,6	72,5	72,0	103,3	113,7	126,1	149,1	109,0	107,0
Erstattung an MS	70,9	35,3	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Europ. Solidaritätsfonds	--	--	--	--	--	134,0	--	--	--	14,8	--
Summe Bundeshaushalt	1.216,8	1.133,7	1.154,2	1.285,9	1.275,9	1.444,3	1.459,0	1.458,4	1.544,8	1.550,6	1.651,4
Sonstige	71,3	94,4	77,5	98,6	111,8	124,4	131,0	140,6	191,0	191,0	191,0
Summe der Rückflüsse	1.288,1	1.228,1	1.231,7	1.384,5	1.387,7	1.568,7	1.590,0	1.599,0	1.735,8	1.741,6	1.842,4

Hinweis: Die obige Darstellung beruht auf den Zahlen des österreichischen Bundeshaushalts. Die unter „Sonstige“ angeführten – oft direkt an private Personen transferierten – Rückflüsse für die Jahre 2006 bis 2007 basieren auf Schätzungen.

Kapitel 52 Öffentliche Abgaben

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	2,2	2,3	2,6
Summe	2,2	2,3	2,6
Einnahmen	38.037,7	38.901,5	42.205,2

Kapitelausgaben in Mio. € (BVA 2007)



Grundsätzliches zur Veranschlagung der Öffentlichen Abgaben im BVA 2007

Ausgangspunkt der Schätzungen für das Abgabenaufkommen 2007 sind einerseits die Analyse der bisherigen Einnahmenentwicklung sowie die Erwartungen der Wirtschaftsprognosen für 2007. Die Auswirkung der Maßnahmen des Budgetbegleitgesetzes/AbgÄG 2007 auf das Aufkommen wurde eingearbeitet.

Wegen der – laut Prognose auch weiterhin – guten Gewinnentwicklung werden bei **Einkommensteuer** und **Körperschaftsteuer** in beiden Jahren deutliche Zuwächse erwartet, wobei die Entwicklung der Körperschaftsteuer etwas dynamischer verlaufen dürfte. Bei dieser kann allein aufgrund der Abschlagszahlungen 2006 und wegen des weitgehenden Wegfalls der Investitionszuwachsprämie bereits 2007 eine Zunahme auf über 5,5 Mrd. Euro erwartet werden. Auch danach sollte die Körperschaftsteuer – vor allem wegen der Umschichtung von Personen- zu Kapitalgesellschaften – stärker steigen als die Einkommensteuer, bei der sich nicht zuletzt auch die 2006 beschlossenen KMU-Begünstigungen dämpfend auswirken sollten. Die gute Gewinnentwicklung bei gleichzeitig niedrigem Körperschaftsteuersatz sowie die Kapitalaufstockungen werden voraussichtlich auch zu einer deutlichen Zunahme der Ausschüttungen und damit der **Kapitalertragsteuer auf Zinsen** (KESt II) führen. Für die Schätzung der KESt II wurde mit einer Zunahme der Veranlagungen in etwa dem der Wirtschaftsentwicklung und mit einer leichten Zinserhöhung im Jahresdurchschnitt gerechnet. Die **Lohnsteuer**prognose beruht hauptsächlich auf den Daten der WIFO-Prognosen für die Entwicklung der Lohn- und Gehaltssumme pro Kopf und für die Beschäftigung. Ein

derzeitig anhängiges Gesetzesprüfungsverfahren des VfGH in Bezug auf **Erbschafts- und Schenkungsteuer** hat keinen Einfluss auf die Veranschlagung.

Die **Umsatzsteuer** wurde auf Basis des Ergebnisses 2006 mit der prognostizierten Entwicklung des Inlandskonsums fortgeschrieben. Die quantitative Auswirkung der Maßnahmen des Budgetbegleitgesetzes betreffend die Umsatzsteuer ist in der Gesamtentwicklung des Aufkommens kaum ausnehmbar.

Für die **Tabaksteuer** wird wegen der im Tabakgesetz getroffenen Regelungen eine leicht rückläufige Entwicklung angenommen. Als Mengensteuern sind bei der **Bier- und Alkoholsteuer** keine merkbaren Dynamiken zu erwarten. Die geplante Erhöhung der Sätze für Diesel und Benzin wurde bei der Veranschlagung der **Mineralölsteuer** mit weniger als 250 Mio. Euro Jahreswirkung berücksichtigt. Bei weiterhin hohen Preisen sollte jedoch der Mineralölverbrauch stagnieren. Die Entwicklung des Aufkommens wird außerdem durch die Ausweitung des Biokraftstoffanteils gedämpft.

Bei den **Gebühren** wurden mäßige Steigerungen angenommen, da der Anteil der Gebühr für Visa am Gesamtaufkommen gering ist.

Auch die **Energie- und Normverbrauchsabgabe** wird mit einer nur moderaten Entwicklung erwartet. Die **Versicherungssteuer** wurde etwa parallel zur wirtschaftlichen Entwicklung fortgeschrieben, bei der motorbezogenen Versicherungssteuer sollte grundsätzlich die Dynamik etwas schwächer sein, da es sich um eine mengenbezogene Steuer handelt. Bei der **KFZ-Steuer** wurde die geplante Satzhalbierung für LKW berücksichtigt. Für die **Spielbank- und Konzessionsabgabe** wird keine besondere Dynamik erwartet.

Voranschlagsansatz 2/52004 Veranlagte Einkommensteuer

Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. xx/2007.

Sachlicher Überblick

Die Einkommensteuer ist die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen. Der Einkommensbegriff ist, ohne einer bestimmten Einkommenstheorie zu folgen, durch folgende Einkunftsarten umschrieben: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige (bestimmt bezeichnete) Einkünfte. Das Einkommensteuergesetz 1988 geht vom Grundsatz der Individualbesteuerung aus.

Die Höhe der Einkommensteuer und Lohnsteuer bemisst sich nach einem **progressiven Stufentarif** (Formeltarif). Die erste Tarifstufe bis 10.000 Euro wird nicht besteuert (Steuersatz 0 %). Für Einkommen zwischen 10.000 Euro und 25.000 Euro beträgt der Grenzsteuersatz 38,333 %, für Einkommen zwischen 25.000 Euro und 51.000 Euro grundsätzlich 43,596 % und für Einkommen von mehr als 51.000 Euro 50 %.

Übersteigen die Einkünfte des einen Ehepartners nicht bestimmte Jahresbeträge, steht dem anderen Ehegatten der **Alleinverdienerabsetzbetrag** von jährlich 364 Euro (Grundbetrag für Verheiratete ohne Kinder) zu. Mit Kind(ern) erhöht sich der Alleinverdienerabsetzbetrag um weitere Kinderzuschläge (z.B. auf 494 Euro bei einem Kind, 669 Euro bei zwei Kindern, für das 3. und jedes weitere Kind kommen noch je 220 Euro hinzu). Dieser

Absetzbetrag ist auch einem in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Alleinverdiener mit mindestens einem Kind, für das ein Kinderabsetzbetrag zusteht, zu gewähren (mindestens somit 494 Euro). Einem Alleinerzieher, das ist eine Person, die allein für mindestens ein Kind mit Kinderabsetzbetrag zu sorgen hat, ist ein **Alleinerzieherabsetzbetrag** von zumindest 494 Euro jährlich zu gewähren. Wird einer Person Familienbeihilfe gewährt, steht ihr im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe ein **Kinderabsetzbetrag** von monatlich 50,90 Euro je Kind zu. Einer Person, die für nicht zu ihrem Haushalt gehörige Kinder den gesetzlichen Unterhalt leistet, steht ein Unterhaltsabsetzbetrag von 25,50 Euro für das erste, 38,20 Euro für das zweite und 50,90 Euro für jedes weitere Kind pro Monat zu. Bei Aktiv-Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeiter, Angestellte) sind ein **Verkehrsabsetzbetrag** von jährlich 291 Euro und ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von 54 Euro jährlich und zu berücksichtigen. Pensionisten steht hingegen ein **Pensionistenabsetzbetrag** von 400 Euro jährlich zu. Dieser wird bei Pensionseinkünften zwischen 17.000 Euro und 25.000 Euro linear eingeschliffen, bei darüber hinausgehenden Pensionseinkünften steht kein Pensionistenabsetzbetrag mehr zu.

Die genannten Steuerabsetzbeträge sind von der sich nach dem Tarif ergebenden Steuer bis zur Höhe dieser Steuer abzusetzen, der Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind, der Alleinerzieherabsetzbetrag (samt Kinderzuschlägen) und - sofern der Arbeitnehmerabsetzbetrag zusteht – 10% der SV-Beiträge bis zu 110 Euro können auch zu einer Steuergutschrift führen.

- Ein sehr bedeutender Teil der Einkommensteuer wird im Wege der Einbehaltung an der Quelle erhoben. Diese besondere Erhebungsform der Einkommensteuer findet vor allem Anwendung auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Lohnsteuer) und auf bestimmte inländische Kapitalerträge und Zinsen (Kapitalertragsteuer).

Titel 520 Einkommen- und Vermögensteuern

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	26.807,9	27.490,2	30.541,0

Bei diesem Titel werden die Einnahmen aus den Einkommen- und Vermögensteuern haushalts-

rechtlich dargestellt. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die veranlagte Einkommen-, die Lohn-, die Kapitalertrags-, die Kapitalertragsteuer auf Zinsen, die Körperschaft-, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie der Wohnbauförderungsbeitrag.

2/52004 Veranlagte Einkommensteuer

Die Einkommensteuer ist die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen. Der Einkommensbegriff ist, ohne einer bestimmten Einkommens Theorie zu folgen, durch folgende Einkunftsarten umschrieben: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus

Gewerbebetrieb, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige (genau definierte) Einkünfte.

Das Einkommensteuergesetz 1988 geht vom Grundsatz der Individualbesteuerung aus. Die Höhe der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemisst sich nach einem progressiven Stufentarif.

Ein bedeutender Teil der Einkommensteuer wird im Wege der Einbehaltung an der Quelle erhoben. Diese Erhebungsform findet vor allem Anwendung bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit (Lohnsteuer) und bei bestimmten inländischen Kapitalerträgen und Zinsen (Kapitalertragsteuern).

2/52014 Lohnsteuer
Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/2007.

Sachlicher Überblick

Die Lohnsteuer ist eine Quellensteuer auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Löhne und Gehälter, Pensionen) und wird nach Steuersätzen bemessen, die aus dem Einkommensteuertarif abgeleitet sind, wobei jedoch bestimmte Einkommensbestandteile (z.B. 13. und 14. Bezug, Zulagen und Zuschläge, Prämien, Diäten) steuerfrei sind oder einer begünstigten Besteuerung unterliegen. Sie ist vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und monatlich an das Finanzamt der Betriebsstätte abzuführen.

2/52024 Kapitalertragsteuer
Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/2007.

Sachlicher Überblick

Die Kapitalertragsteuer wird von inländischen Kapitalerträgen erhoben, wie insbesondere von Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Anteilen an juristischen Personen sowie aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter. Der Steuerabzug beträgt 25 % von den vollen Kapitalerträgen. Die entstehende Steuerschuld für Einkommensteuer - ausgenommen stille Beteiligungen - ist damit abgegolten, bei Anteilen unter 1 % auch die Erbschaftsteuer. Auf die Endbesteuerung kann verzichtet werden, die Besteuerung erfolgt dann zum tarifmäßigen Halftesteuersatz.

2/52025 Kapitalertragsteuer auf Zinsen
Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/2007.

Sachlicher Überblick

Die Kapitalertragsteuer auf Zinsen wird von Einlagezinsen und bestimmten festverzinslichen Wertpapierzinsen im Ausmaß von 25 % erhoben. Die entstehende Steuerschuld für Einkommen- und Erbschaftsteuer ist damit abgegolten. Bei niedrigerem Einkommen, die unter der Besteuerungsgrenze liegen, können bei ihrem Finanzamt eine Erstattung beantragen.

2/52026 EU-Quellensteuer
Gesetzliche Grundlage

EU-Quellensteuergesetz BGBl. I Nr. 33/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/2007.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der EU-Quellensteuer sind Zinszahlungen von österreichischen Zahlstellen an in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässige natürliche Personen. Sie beträgt derzeit 15 %. Damit soll verhindert werden, dass

Zinseinkünfte innerhalb der Europäischen Union unbesteuert lukriert werden können. Der Abzug erfolgt im Allgemeinen - wie bei der Kapitalertragsteuer auf Zinsen - durch die Banken, die jährlich an die österreichische Finanzverwaltung überweisen.

2/52034 Körperschaftsteuer
Gesetzliche Grundlage

Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401,
zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/2007.

Sachlicher Überblick

Die Körperschaftsteuer ist die Einkommensteuer der juristischen Personen. Der Einkommensbegriff und die Art der Ermittlung des Einkommens bestimmen sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Die Körperschaftsteuer beträgt 25 %. Für alle unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften ist eine Mindestkörperschaftsteuer vorgesehen. Sie beträgt 3.500 Euro für AG, 1.750 Euro für GmbH und 5.452 Euro für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen. Für neu gegründete Kapitalgesellschaften beträgt sie im ersten Jahr 1.092 Euro.

Von Privatstiftungen erzielte Zinserträge unterliegen einer allgemeinen Zwischenbesteuerung von 12,5 %, die im Ausmaß kapitalertragsteuerpflichtiger Zuwendungen an Begünstigte aus der Stiftung unterbleibt. Erfolgen Zuwendungen nach dem Jahr des Erzielens der Zinserträge wird eine früher ermittelte Zwischensteuer gutgeschrieben.

2/52036 Abgabe von Zuwendungen
Gesetzliche Grundlage

Einkommensteuergesetznovelle 1975, Art. 11,
BGBl. Nr. 391, zuletzt geändert durch
BGBl. Nr. 739/1988.

Sachlicher Überblick

Der Abgabe von Zuwendungen unterliegen Zuwendungen von Berufs- und

Wirtschaftsverbänden (Interessenvertretungen) mit freiwilliger Mitgliedschaft an politischen Parteien sowie an Organisationen, die einer politischen Partei nahe stehen oder die nicht selbst als Berufs- und Wirtschaftsverband (Interessenvertretung) anzusehen sind. Die gleiche Abgabepflicht besteht auch für Zuwendungen dieser Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen), an Personen oder Personengemeinschaften, wenn die Zuwendungen unter das Spendenabzugsverbot des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes fallen. Abgabepflichtig sind die Zuwendungen gewährenden Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen), die Abgabe beträgt 15 % der zugewendeten Beträge.

2/52066 Erbschafts- und Schenkungssteuer
Gesetzliche Grundlage

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955,
BGBl. Nr. 141/1955, zuletzt geändert durch

BGBl. I Nr. 161/2005.

Sachlicher Überblick

Für Erwerbe von Todes wegen (Erbanfalle, Vermächtnisse) und Schenkungen unter Lebenden wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer eingehoben. Zahlungspflichtig ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Geschenkgeber.

Der Steuersatz ist sowohl nach der Höhe des Erwerbes als auch nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser (Geschenkgeber) und Erwerber nach fünf Steuerklassen gestaffelt und beträgt für die Steuerklasse I 2 % bis 15 % und für die übrigen Steuerklassen 4 % bis 60 %.

Freibeträge richten sich jeweils nach den Steuerklassen. Weiters gibt es einen Freibetrag von bis zu 365.000 Euro für Betriebsübergaben. Ermäßigungen für gemeinnützige Institutionen sowie Befreiungen aus sozialen Gründen sind vorgesehen. Es besteht die Möglichkeit, die

Schenkungssteuer durch Parteienvertreter selbst berechnen zu lassen.

2/52074 Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, BGBl. Nr. 166/ 1960,

zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 486/1984.

Sachlicher Überblick

Nach dem Bundesgesetz über die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird von land und forstwirtschaftlichen Betrieben und land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine Abgabe erhoben, die mit 400 % des Grundsteuermessbetrages festzusetzen ist.

2/52084 Bodenwertabgabe

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz: Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken BGBl. Nr. 285/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Bodenwertabgabe sind die unbebauten Grundstücke einschließlich der unbebauten Betriebsgrundstücke, wobei für bestimmte Grundstücke Befreiungen vorgesehen sind. Überdies ist bei der Errichtung eines Einfamilienhauses durch den Abgabeschuldner diesem die für die letzten fünf Jahre entrichtete Bodenwertabgabe rückzuerstatten. Die Bodenwertabgabe beträgt 1 % des maßgebenden Einheitswertes, soweit dieser 14.600 Euro übersteigt.

2/52086 Wohnbauförderungsbeitrag

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952, zuletzt

geändert durch BGBl. Nr. 600/1996;

Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001.

Sachlicher Überblick

Beitragspflichtig sind Dienstnehmer (Heimarbeiter), solange sie Anspruch auf Entgelt haben und deren Dienstgeber (Auftraggeber). Der Beitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer 0,5 % der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung oder der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung bzw. wenn der Dienstnehmer weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, 0,5 % des Arbeitsverdienstes aus dem Dienstverhältnis, für das der Beitrag zu entrichten ist. Der Dienstgeber hat einen gleich hohen Beitrag für jeden von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Dienstnehmer zu leisten.

Titel 521 Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge)

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	15,5	15,0	15,0

Bei diesem Titel erfolgt ausschließlich die Verrechnung des Kunstförderungsbeitrages.

2/52180 Kunstförderungsbeitrag

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 573/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001.

Sachlicher Überblick

Abgabepflichtig sind die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung. Die Abgabe in Höhe von 0,48 Euro ist monatlich zu entrichten. Der Ertrag wird im Wesentlichen für Zwecke der Kunstförderung, der Museen und des Bundesdenkmalamtes verwendet.

Titel 522 Umsatzsteuern

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	19.442,0	19.400,0	20.900,0

Bei diesem Titel erfolgt ausschließlich die Verrechnung der Umsatzsteuer.

2/52204 Umsatzsteuer Gesetzliche Grundlage

Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/2007.

Sachlicher Überblick

Mit Wirksamkeit 1. Jänner 1995 ist das Umsatzsteuergesetz 1994, bestehend aus einem allgemeinen Teil und einem Anhang, der die Binnenmarktregelung enthält, in Kraft getreten. Die Binnenmarktregelung betrifft die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Handels zwischen den Mitgliedstaaten der EU. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist eine allgemeine Verkehrsteuer. Sie wird auf allen Stufen des Wirtschaftsablaufes erhoben.

Steuergegenstand sind die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, ferner der Eigenverbrauch, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb.

An die Stelle der Einfuhrumsatzsteuer, die nur mehr im Handel mit Drittländern außerhalb der EU gilt, tritt für innergemeinschaftliche Lieferungen zwischen Unternehmern die Umsatzsteuer auf den Erwerb eines Gegenstandes im Inland (Erwerbsteuer). Korrespondierend zur Steuerpflicht des innergemeinschaftlichen Erwerbs ist die innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei, wenn der Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt, der Erwerber Unternehmer oder eine nicht steuerpflichtige juristische Person ist und der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat der Umsatzsteuer unterliegt. Zur Abwicklung des innergemeinschaftlichen Handels benötigen Unternehmer eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die von den Mitgliedstaaten erteilt wird. Innergemeinschaftliche Lieferungen an Privatpersonen unterliegen dagegen - mit Ausnahme von besonderen Regelungen für den Versandhandel und für neue Fahrzeuge - nur im Ursprungsland der Besteuerung.

Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer ist bei Lieferungen und sonstigen Leistungen das Entgelt, das ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistungen zu erhalten. Beim Eigenverbrauch ist Bemessungsgrundlage der Einkaufspreis bzw. die Selbstkosten des entnommenen Gegenstandes oder die auf die Nutzung des Gegenstandes entfallenden Kosten oder die auf die Ausführung der Leistungen entfallenden Kosten oder die nichtabzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen). Bei der Einfuhr richtet sich die Bemessungsgrundlage nach dem Zollwert. Auch der innergemeinschaftliche Erwerb wird nach dem Entgelt bemessen, wobei Verbrauchsteuern, die im Entgelt nicht enthalten sind, aber vom Erwerber geschuldet werden, einzubeziehen sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Unternehmer berechtigt, die Umsatzsteuerbeträge, die von anderen Unternehmern in Rechnungen über Leistungen im Inland an sein Unternehmen ausgewiesen werden, als **Vorsteuer** von dem von ihm zu zahlenden Umsatzsteuerbetrag in Abzug zu bringen. Ebenso kann der Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen die bei der Einfuhr entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und die Steuer für

den innergemeinschaftlichen Erwerb als Vorsteuer in Abzug bringen. Durch den Vorsteuerabzug wird erreicht, dass auf jeder Wirtschaftsstufe im Ergebnis nur der Nettoumsatz besteuert bzw. die Kumulativwirkung ausgeschaltet wird.

Die **Steuersätze** sind in §10 UStG detailliert erfasst. Der allgemeine Steuersatz beträgt 20 % der Bemessungsgrundlage. Die Steuer ermäßigt sich auf 10 % für verschiedene Güter und Dienstleistungen wie z.B. die Vermietung von Grundstücken zu Wohnzwecken, die Beherbergung samt Nebenleistungen, verschiedene Leistungen im Kultur- und Unterhaltungsbereich, Leistungen bestimmter gemeinnütziger Institutionen und für die in der Anlage dieses Bundesgesetzes aufgezählten Gegenstände (insbesondere Lebensmittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse). Es bestehen Sondersätze in Höhe von 12 % und 16 %.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Steuerbefreiungen, bei denen das Recht zum Vorsteuerabzug unberührt bleibt (echte Befreiungen) und solchen, bei denen der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist (unechte Befreiungen). Zu den **echten Steuerbefreiungen** zählen insbesondere Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen. Unter die **unechten Steuerbefreiungen** fallen insbesondere die Umsätze der Sozialversicherungs- und Fürsorgeträger, viele Leistungen im Gesundheits- und Sozialbereich sowie Leistungen im Bereich der Geld- und Kreditwirtschaft.

Titel 523 Ein- und Ausfuhrabgaben

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	227,0	170,0	260,0

Gesetzliche Grundlagen für Ein- und Ausfuhrabgaben generell

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Zollkodex-ZK), ABIEG Nr. L 302 vom 19. Oktober 1992, S. 1 zuletzt geändert durch VO Nr. 648/2005 vom 13. April 2005, ABIEG Nr. L 119 vom 4. Mai 2005, S. 13.

Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABIEG Nr. L 253 vom 11. Oktober 1993, S. 1 (Zollkodex-Durchführungsverordnung - ZK-DVO), zuletzt geändert durch VO Nr. 1875/2006 vom 18. Dezember 2006, ABIEG Nr. L 360 vom 19. Dezember 2006, S. 1.

Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (Zollbefreiungsverordnung - ZBefrVO), ABIEG Nr. L 105 vom 23. April 1983, S. 1 samt einer Reihe von Durchführungsverordnungen der Kommission.

Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Gemeinschaften (Zollrechts-Durchführungsgesetz - ZollR-DG) BGBl N. 659/1994 zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 99/2006.

Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollrechts (Zollrechts-Durchführungsverordnung - ZollR-DV) BGBl II Nr. 184/2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 333/2006.

Alle diese Rechtsvorschriften sind in der zum jeweils maßgebenden Zeitpunkt geltenden Fassung der Erhebung der Ein- oder Ausfuhrabgaben zugrunde zu legen.

Sachlicher Überblick

Die nach dem gemeinschaftlichen EG-Zollrecht zu erhebenden Ein- und Ausfuhrabgaben sind als traditionelle Eigenmittel von den Mitgliedstaaten an die Gemeinschaft abzuführen. Österreich ist jedoch

auf Grundlage der EU-Eigenmittelvorschriften berechtigt, sich wie die anderen Mitgliedstaaten 25 % davon als Erhebungsaufwand einzubehalten.

2/52304 Zölle, Ein- und Ausfuhrabgaben

Gesetzliche Grundlagen

Gemeinschaftliches Zollrecht

Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische

Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (KN-V0), ABIEG Nr. L 256 vom 7. September 1987, S. 1.

Verordnung (EG) Nr. 980/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 2006 bis 2008, ABIEG Nr. L 169 vom 30. Juni 2005.

Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997, ABIEG Nr. L 288 vom 21. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern.

Verordnung(EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995, ABIEG Nr. L 56 vom 6. März 1996 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern.

Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die Gemeinsame Marktorganisation für Getreide, ABIEG Nr. L 270/78 vom 21. Oktober 2003, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. L 1154/2005, ABIEG Nr. L 187/11 vom 19. Juli 2005; gleichartige Verordnungen bestehen auch für die anderen Marktorganisationen.

Sachlicher Überblick

Zölle werden bei der Einfuhr von Waren nach den näheren Anordnungen der Kombinierten Nomenklatur (KN) erhoben. Die Einfuhrzölle sind nach den in der KN festgelegten Zollsätzen zu berechnen, soweit nicht günstigere Vertragszollsätze vereinbart sind oder etwas anderes bestimmt ist. Die

Zölle werden nach dem Wert oder dem Gewicht bemessen.

Bei der Einfuhr von Waren sind neben dem Zoll die Einfuhrumsatzsteuer und Verbrauchsteuern nach den hierfür geltenden Vorschriften zu erheben, die nach gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (Richtlinien) durch österreichische Gesetze geregelt sind.

Ausgleichs- und Antidumpingzölle (AD) werden unter Anwendung der von der Kommission festgesetzten Sätze erhoben. Die Erhebung kann vorläufig in Form einer Sicherheit oder endgültig als zusätzlicher ADZoll erfolgen.

Bei der Einfuhr von Waren mit Ursprung in Ländern, die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) sind, oder in Ländern, mit denen die Europäische Gemeinschaft die Meistbegünstigung auf dem Gebiet der Zölle enthaltene Abkommen vereinbart hat, sind die vertragsmäßigen Zollsätze zu erheben. Vorbehaltlich abweichender Regelungen sind diese vertragsmäßigen Zollsätze auch anzuwenden auf andere als die vorgenannten Waren bei deren Einfuhr aus allen Drittländern.

Bei der Einfuhr von Waren aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA),

den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), den AKP-Staaten, allen jenen Staaten und Gebieten, mit denen die Gemeinschaft Assoziations- oder Kooperationsabkommen abgeschlossen hat (dzt. frühere jugoslawische Republik Mazedonien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, alle Mittelmeeranrainerstaaten) werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft sowie teilweise auch Nichtinanspruchnahme einer Zollrückvergütung) begünstigte Zollsätze bis zur Zollfreiheit gewährt. Die Zollbegünstigungen gelten überwiegend für industriell-gewerbliche Waren.

Bei der Einfuhr von nicht durch Marktordnungsregelungen betroffenen landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen und von industriell-gewerblichen Waren aus der

Türkei wird im Rahmen einer Zollunion unter der Voraussetzung, dass die Ausfuhr aus der Türkei aus dem freien Verkehr erfolgte, die Zollfreiheit gewährt.

Bei der Einfuhr von bestimmten Waren, die aus Entwicklungsländern stammen, werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft) autonome Vorzugszollsätze erhoben.

Im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik können gemäß den verschiedenen Marktorganisationen (z.B. für Getreide, für Obst und Gemüse, für Schweinefleisch) bei der Einfuhr Zölle und andere Abgaben und bei der Ausfuhr Ausfuhrabgaben erhoben werden. Die zu erhebenden Abgabensätze werden in je nach Marktorganisation unterschiedlichen Zeitabständen von der Europäischen Kommission im Verwaltungsausschussverfahren festgesetzt und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften kundgemacht.

Titel 524 Verbrauchsteuern

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	5.235,6	5.372,0	5.361,0

Bei diesem Titel werden alle Verbrauchssteuern wie Tabaksteuer, Biersteuer, Mineralölsteuer, Alkoholsteuer und Schaumweinsteuer zusammengefasst.

2/52404 Tabaksteuer
Gesetzliche Grundlage

Tabaksteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 704/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2006.

Sachlicher Überblick

Der Tabaksteuer unterliegen Zigaretten, Zigarren und Zigarillos sowie Rauchtobak (Feinschnitt für selbst gedrehte Zigaretten und anderer Rauchtobak). Für Zigaretten gilt ein gemischter Steuersatz (mengen- und einer wertabhängigen Komponente), der bei der gängigsten Preisklasse nach EU-rechtlichen Vorgaben zu einer Verbrauchsteuerbelastung von mindestens 57 % des Kleinverkaufspreises führen muss. Der Steuersatz beträgt 26,69 Euro je 1.000 Stück und 43 % des Kleinverkaufspreises, mindestens aber 90 % der meistverkauften Preisklasse, jedenfalls aber 83 Euro je 1000 Stück. Für Zigarren und Zigarillos beträgt die Tabaksteuer 13 %, mindestens 32,7 Euro je 1.000 Stück, für Feinschnitt 47 % und für anderen Rauchtobak 34 % des Kleinverkaufspreises.

2/52414 Biersteuer
Gesetzliche Grundlage

Biersteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 701/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004.

Sachlicher Überblick

Steuergegenstand sind Bier und bestimmte bierhaltige Getränke. Die Biersteuer wird nach dem Stammwürzegehalt berechnet. Sie beträgt je Hektoliter Bier 2 Euro je Grad Plato (Steuerklasse). Wird dieser Steuersatz auf Bier mit einem durchschnittlichen Stammwürzegehalt von rund 12 Grad Plato angewendet, ergibt sich ein Steuersatz von 24 Euro je Hektoliter. Für Kleinbrauereien (bis zu einer Gesamtjahreserzeugung von maximal 50.000 Hektoliter) sind Steuersatzermäßigungen vorgesehen.

2/52444 Mineralölsteuer
Gesetzliche Grundlage

Mineralölsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 630/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/2007.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Mineralölsteuer sind die meisten flüssigen und einige gasförmige kohlenwasserstoffhaltige Waren. Eine tatsächliche verbrauchsteuerliche Belastung tragen jedoch nur solche Waren, die als Treibstoff oder zum Verheizen verwendet werden sollen. Nicht der Mineralölsteuer unterliegt Erdgas und Kohle. Der Steuersatz wird nach Bleigehalt, Schwefelgehalt und Anteil an biogenen Stoffen differenziert.

Die Steuererhöhungen durch das Budgetbegleitgesetz 2007 werden ab dem zweiten Halbjahr 2007 wirksam. Der Steuersatz für unverbleites Benzin mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/Kilogramm beträgt dann 427 Euro je 1.000 Liter. Der Steuersatz für Dieselöl mit einem Gehalt an biogenen Stoffen von mindestens 44 Liter und einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/Kilogramm beträgt 327 Euro je 1.000 Liter. Für besonders gekennzeichnetes, zum Verheizen abgegebenes Gasöl bleibt die Mineralölsteuer auf 98 Euro je 1.000 Liter ermäßigt.

Von der Mineralölsteuer befreit sind Heizöle leicht, mittel und schwer sowie Flüssiggase, die zur Stromerzeugung verwendet werden. Für Gasöl, das von Eisenbahnunternehmen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen, und für Gasöl, das zum Antrieb von Gesamtenergieanlagen, stationären Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie und stationären Wärmepumpen verwendet wird, wird eine teilweise Mineralölsteuervergütung gewährt.

2/52464 Alkoholsteuer
Gesetzliche Grundlage

Alkoholsteuergesetz, BGBl. Nr. 703/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005.

Sachlicher Überblick

Der Alkoholsteuer unterliegen Alkohol und alkoholhaltige Waren (Erzeugnisse). Die Steuer zum

Regelsatz beträgt 1000 Euro je 100 l A (Liter reiner Alkohol). Daneben gibt es für Kleinerzeuger ermäßigte Steuersätze in Höhe von 54 % bzw. 90 % des Regelsatzes.

2/52484 Schaumweinsteuer
Gesetzliche Grundlage

Schaumweinsteuergesetz 1995, BGBl. Nr. 702/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004.

Sachlicher Überblick

Seit 1. April 2005 gilt für Schaumwein ein Steuersatz von 0 Euro.

Der Zwischenerzeugnissteuer unterliegen jene alkoholischen Getränke, die nach der Kombinierten Nomenklatur zwar von den Positionen für Traubenwein, Fruchtwein usw. erfasst werden, jedoch weder dem Wein, dem Schaumwein noch dem Bier zugerechnet werden können, weil sie entweder einen zu hohen Alkoholanteil aufweisen oder ihnen Alkohol zugesetzt wurde. Zwischenerzeugnisse umfassen im Wesentlichen Likörweine, aber auch aromatisierte, d.h. mit alkoholhaltigen Aromen versetzte Weine.

Die Steuer auf Zwischenerzeugnisse beträgt 73 Euro je Hektoliter.

Titel 525 Stempel-, Rechtsgebühren und Bundesverwaltungsabgaben

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	798,5	825,0	830,0

2/52514 Stempel-, Rechtsgebühren und Bundesverwaltungsabgaben
Gesetzliche Grundlage

Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/ 2006 und durch BGBl. I Nr. xx/2007.

Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 371/2006.

Konsulargebührengesetz 1992, BGBl. 100/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2006

Sachlicher Überblick

Unter diesem Voranschlagsansatz werden vereinnahmt:

1) Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957:

a) Darunter fallen die so genannten ‚Stempelgebühren‘ nach §14 GebG, wie z.B. Reisepässe, Personalausweise, KFZ-Zulassungen und Führerscheine sowie die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Diese Gebühren betragen zwischen 3,60 Euro und 900 Euro.

b) Die Rechtsgebühren für Rechtsgeschäfte lt. §33 GebG, wie z.B. Bestandverträge, Sportwetten, Darlehensverträge, Kreditverträge oder Wechsel. Diese Gebühren betragen 1/16 % bis 2 % vom Wert des Geschäftsgegenstandes.

c) Die Gebühren aus dem Glücksspielmonopol gem. §33 TP 17 Abs.1 Z 7 und 8. Das sind u.a. Tombolen und durch Konzession übertragene Spiele der österreichischen Lotterien. Die Gebühren betragen zwischen 12 % und 25 % vom Einsatz oder Gewinn.

2) Bundesverwaltungsabgaben (§78 AVG, BGBl. Nr. 172/1950, in der Fassung BGBl. Nr. 45/1968) sind Abgaben für Amtshandlungen und Erledigungen von Behörden. Diese Abgaben sind von der in der Sache in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat.

3) Konsulargebühren werden für die von österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland vorgenommenen Amtshandlungen - wie z.B. die Ausstellung von Visa - erhoben.

Titel 526 Verkehrsteuern

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	4.664,1	4.894,0	5.076,0

Bei diesem Titel werden alle Verkehrssteuern wie Kapitalverkehrssteuer, Sicherheitsabgabe, Werbeabgabe, Punzierungskontrollgebühr, Energieabgabe, Normverbrauchsabgabe, Grunderwerbsteuer, Versicherungssteuer, motorbezogene Versicherungssteuer, Straßenbenützungabgabe, Kraftfahrzeugsteuer, Spielbankenabgabe, Konzessionsabgabe und Altlastenbeitrag zusammengefasst.

2/52604 Kapitalverkehrsteuern

Gesetzliche Grundlage

Kapitalverkehrsteuergesetz, DRGBl. 1 S. 1058/1934, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001.

Sachlicher Überblick

Als Kapitalverkehrsteuern werden die Gesellschaftssteuer, die Wertpapiersteuer und die Börsenumsatzsteuer bezeichnet.

Derzeit wird nur eine Gesellschaftsteuer erhoben. Ihr unterliegen der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber sowie Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden sowie bestimmte freiwillige Leistungen eines Gesellschafters. Die Steuer beträgt 1 % der Bemessungsgrundlage.

2/52605 Sicherheitsabgabe

Gesetzliche Grundlage

Luftfahrtsicherheitsgesetz – LSG, Bundesgesetz
BGBl. Nr. 824/1992, zuletzt geändert durch
BGBl. I Nr. 136/2004.

Sachlicher Überblick

Von Passagieren, die von inländischen
Zivilflugplätzen einen Flug antreten ist eine
Sicherheitsabgabe in der Höhe von 8 Euro zu
entrichten. Die Einnahmen dienen zur Abdeckung
der Kosten aus der Durchführung von
Sicherheitskontrollen. Abgabenschuldner ist der
Zivilflugplatzhalter, der seine Kosten für
sicherheitskontrollrelevante Anlagen, Geräte und
Räume nach Art eines umsatzsteuerlichen
Vorsteuerabzuges abziehen kann.

2/52606 Werbeabgabe

Gesetzliche Grundlage

Werbeabgabengesetz, BGBl. I Nr. 29/2000, zuletzt
geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000.

Sachlicher Überblick

Der Werbeabgabe unterliegen Werbeleistungen
soweit sie im Inland gegen Entgelt erbracht werden.
Als Werbeleistung gilt die Veröffentlichung von
Werbeeinschaltungen in Druckwerken, Hörfunk
und Fernsehen sowie die Benützung von Flächen
und Räumen zur Verbreitung von
Werbebotschaften. Die Abgabe beträgt 5 % des
Entgelts im Sinne des §4 UstG 1994, das der
Übernehmer des Auftrages dem Auftraggeber in
Rechnung stellt.

2/52614 Punzierungskontrollgebühr

Gesetzliche Grundlage

Punzierungsgesetz 2000, BGBl. I Nr. 24/2001

Sachlicher Überblick

Für jeden Edelmetallgegenstand, der im Inland
erzeugt, zu Handelszwecken ins Bundesgebiet

verbracht oder von Privatpersonen zur öffentlichen
oder gewerbsmäßigen Veräußerung übernommen
wird, ist eine Punzierungskontrollgebühr zu
entrichten. Die Abgabe ist nach dem Gewicht des
Edelmetallgegenstandes zu bemessen und wird in
ihrer Höhe durch Verordnung festgelegt.

2/52615 Energieabgabe

Gesetzliche Grundlage

Elektrizitätsabgabengesetz, BGBl. Nr. 201/1996, Art.
60, zul. geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005;

Erdgasabgabengesetz, BGBl. Nr. 201/1996, Art. 61,
zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003;

Energieabgabenvergütungsgesetz,
BGBl. Nr. 201/1996, Art. 62, zuletzt geändert durch
BGBl. I Nr. 92/2004;

Kohleabgabengesetz, BGBl. Nr. 71/2003, zuletzt
geändert durch BGBl. I Nr. 91/2004.

Sachlicher Überblick

Der Energieabgabe unterliegen Strom, Erdgas und
Kohle. Die Abgabe für Gas beträgt 0,066 Euro je
Kubikmeter und für Strom 0,015 Euro je
Kilowattstunde. Die Abgabe für Kohle beträgt
0,05 Euro je Kilogramm. Für Betriebe werden die
Energieabgaben und die Mineralölsteuer vergütet,
soweit sie 0,5 % des Nettoproduktionswertes
übersteigen.

2/52624 Normverbrauchsabgabe

Gesetzliche Grundlage

Normverbrauchsabgabengesetz, BGBl. Nr. 695/1991,
zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/2007.

Sachlicher Überblick

Der Normverbrauchsabgabe unterliegen
Motorräder, Personenkraftwagen und
Kombinationskraftwagen. Steuerpflichtig ist der
Verkauf an den Letztverbraucher ab 1. Jänner 1992
bzw. die Erstzulassung im Inland (Ersatztatbestand).

Der Steuersatz ist abhängig vom Kraftstoffverbrauch des Kraftfahrzeuges. Er beträgt 2 % vervielfacht mit dem um 3 Liter (Benzinmotor) bzw. 2 Liter (Dieselmotor) verminderten Kraftstoffverbrauch. Der Steuersatz für Motorräder berechnet sich vom Hubraum. Befreit sind Elektroautos, Ausfuhrlieferungen, Taxis u. a. sowie Kraftfahrzeuge zur kurzfristigen Vermietung.

2/52634 Grunderwerbsteuer

Gesetzliche Grundlage

Grunderwerbsteuergesetz 1987, BGBl. Nr. 309, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2001.

Sachlicher Überblick

Gegenstand der Grunderwerbsteuer ist der Erwerb inländischer Grundstücke, denen auch Baurechte und Gebäude auf fremden Boden gleichstehen. Der Normalsteuersatz beträgt 3,5 %.

2/52644 Versicherungssteuer

Gesetzliche Grundlage

Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005.

Sachlicher Überblick

Der Versicherungssteuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes an Versicherer mit Sitz im EWR, wenn die Versicherung im Inland gelegene Risiken deckt sowie an Versicherer mit Sitz außerhalb des EWR, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz im Inland hat oder eine im Inland gelegene Sache versichert wird.

Die Steuer beträgt bei Krankenversicherungen 1 %, bei der Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung im Sinne des Pensionskassengesetzes 2,5 %, bei Lebens- und ähnlichen Versicherungen 4 %, bei Lebensversicherungen mit Laufzeiten unter zehn Jahren, wenn keine laufenden, im wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlungen vereinbart sind,

und bei allen anderen Versicherungen 11 % des Versicherungsentgeltes; bei Hagelversicherungen für jedes Versicherungsjahr 0,2 vT der Versicherungssumme.

2/52645 Motorbezogene Versicherungssteuer

Gesetzliche Grundlage

Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005.

Sachlicher Überblick

Für im Inland zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes für das Kraftfahrzeug einer erhöhten Versicherungssteuer. Neben der in einem Hundertsatz vom Versicherungsentgelt zu berechnenden Steuer ist ein fester Betrag (motorbezogene Versicherungssteuer) weiterer Teil der Versicherungssteuer.

Bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen sowie allen übrigen Kraftwagen bis zu 3,5 Tonnen beträgt die motorbezogene Versicherungssteuer je Monat Versicherungsdauer 0,55 Euro je kW der um 24 kW verringerten Motorleistung, mindestens aber 5,50 Euro. Bei Krafträdern beträgt die Steuer 0,022 Euro je Kubikzentimeter Hubraum. Diese Sätze gelten bei jährlicher Zahlung; bei halbjährlicher, vierteljährlicher oder monatlicher Zahlung erhöht sich die Steuer um 6 %, 8 % bzw. 10 %.

Unter anderem sind Feuerwehrfahrzeuge, Rettungs- und Krankenwagen, im Mietwagen- und Taxigewerbe verwendete Kraftfahrzeuge, elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge und Krafträder bis 100 ccm von der Steuer befreit.

2/52654 Straßenbenützungsabgabe

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz BGBl. Nr. 629/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003.

Sachlicher Überblick

Mit Einführung der fahrleistungsabhängigen Maut gem. §6 Bundesstraßenmautgesetz ab 1.1.2003 außer Kraft getreten.

2/52661 Kraftfahrzeugsteuer (zweckgebundene Einnahmen)
2/52664 Kraftfahrzeugsteuer
Gesetzliche Grundlage

Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, BGBl. Nr. 449/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xx/2007.

Sachlicher Überblick

Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegen in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen sowie Zugmaschinen und Motorkarren; ebenso inländische Kraftfahrzeuge, für die keine Haftpflichtversicherung besteht, in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassene Kraftfahrzeuge, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland benützt werden und Kraftfahrzeuge, die ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung verwendet werden.

Von der Steuer befreit sind unter anderen Feuerwehrfahrzeuge, Rettungs- und Krankenwagen, im Mietwagen- und Taxigewerbe verwendete Kraftfahrzeuge, Krafträder bis 100 ccm, landwirtschaftliche Zugmaschinen sowie elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge.

Die Kraftfahrzeugsteuer bei Krafträdern beträgt 0,0242 Euro je ccm Hubraum.

Bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen sowie allen anderen Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen beträgt die Steuer 0,6 Euro von der um 24 KW verringerten Motorleistung, mindestens jedoch 6 Euro.

Bei Fahrzeugen über 3,5 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht beträgt die Steuer zwischen 2,54 Euro und 3,08 Euro pro Tonne; in Absolutbeträgen jedoch mindestens 21,80 Euro und höchstens 123,4 Euro; für Anhänger höchstens 98,72 Euro

Die Steuer ist jeweils für die Dauer eines Kalendervierteljahres vom Steuerschuldner selbst zu berechnen und ohne behördliche Festsetzung an das Finanzamt zu entrichten.

2/52674 Spielbankabgabe
Gesetzliche Grundlage

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2006.

Sachlicher Überblick

Die Spielbankabgabe ist von den Spielbankunternehmungen zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage der Spielbankabgabe bilden die Jahresbruttospieleinnahmen (Einsätze minus Gewinne) eines Kalenderjahres. Die Spielbankabgabe beträgt für die ersten 35.000 Euro an Spieleinnahmen aus französischem Roulette und Baccarat 35 % und steigt progressiv bis zu 80 %; Für die um die Umsatzsteuer verminderten Spieleinnahmen aus Glücksspielautomaten 39 % und für die Spieleinnahmen sonstiger betriebener Glücksspiele 48 %.

2/52675 Konzessionsabgabe
Gesetzliche Grundlage

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2006.

Sachlicher Überblick

Die Bemessungsgrundlage der Konzessionsabgabe bilden die Summen der Wetteinsätze, für elektronische Lotterien die Jahresbruttospieleinnahmen (Einsätze minus Gewinne).

Die Höhe des Steuersatzes richtet sich nach der Spielart. Der geringste Satz beträgt 2 % (Klassenlotterie), der höchste 27,5 % (z.B. Bingo, Keno). Für Lotto, Toto und Zusatzspiele beträgt der Satz für die ersten 400 Millionen Euro 18,5 % und steigt progressiv bis zu 27,5 %.

2/52690 Altlastenbeitrag (zweckgebundene Einnahmen)
Gesetzliche Grundlage

Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 29/1989,
zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004.

Sachlicher Überblick

Der zweckgebundene Altlastenbeitrag wird im Wesentlichen auf das langfristige Ablagern von Abfällen sowie (seit 1.1.2006) auch für die Verbrennung von Abfällen und die Verwendung von Abfällen für die Herstellung von Brennstoffprodukten eingehoben.

Der Altlastenbeitrag erhöht sich, sofern die Abfälle auf einer Deponie abgelagert werden, die über kein Deponiebasisdichtungssystem, keine vertikale Umschließung und keine dem Stand der Technik entsprechende Deponiegaserfassung und -behandlung verfügt.

85 % des Aufkommens werden zur Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung von Altlasten (einschließlich der hierfür erforderlichen Investitionen in Abfallbehandlungsanlagen) verwendet. 15 % des Aufkommens können zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen und Altlasten sowie für Studien verwendet werden.

Titel 527 Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	2,2	2,3	2,6
Summe	2,2	2,3	2,6
Einnahmen	-34,5	150,0	200,0

Zu den Ausgaben zählen jene Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Abgaben-, Devisen-, Straf- und Einbringungsverfahren anfallen.

Beim Einnahmenansatz werden insbesondere Einnahmen aus Nebenansprüchen, Resteingänge aufgelassener Steuern, Geldstrafen, Wertersatz, Verfallserlösen, Einnahmen gemäß § 60 ZolIG und § 69 ZolIR-DG sowie Steuerguthaben dargestellt.

Titel 528 Ab Überweisungen (I)

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	16.804,7	17.028,5	18.577,8

Die Anteile der Länder, Gemeinden, des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, des Katastrophenfonds, der Siedlungswasserwirtschaft an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie die Überweisungen für die Gesundheitsvorsorge und gemäß Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz sind beim Titel 528 als "Ab-Überweisungen" (= negative Einnahme) veranschlagt.

Basis für die Ermittlung der Ertragsanteile sind grundsätzlich die im BVA veranschlagten Einnahmen aus gemeinschaftlichen Abgaben, wobei bei der veranlagten Einkommensteuer, Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Kraftfahrzeugsteuer gemäß § 8 Abs. 2 FAG 2005 die Abgeltungen für den Familienlastenausgleich, weiters die Ausgaben des Bundes für die Beihilfen gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, die Ausgaben für Zwecke der Gesundheitsförderung, -aufklärung und information und ein Betrag für den Bund bei der Kraftfahrzeugsteuer vor der Teilung in Abzug gebracht werden.

Beim Kunstförderungsbeitrag wird vor der Anteilsberechnung die EU-Einhebungsvergütung abgezogen.

Weiters werden bei der Berechnung der Ertragsanteile die Beiträge der Länder und Gemeinden zur EU-Finanzierung, die so genannten Konsolidierungsbeiträge der Länder und Gemeinden, die Abzüge für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft und der Gemeinde-Anteil an der Krankenanstaltenfinanzierung berücksichtigt.

2/52804 Ertragsanteile der Länder und Gemeinden

Bei diesem VA-Ansatz werden jene Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderspezifisch auf die Gemeinden entfallen, dargestellt. Unter die gemeinschaftlichen Bundesabgaben fallen die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer, die Kapitalverkehrssteuern, die Tabaksteuer, die Elektrizitätsabgabe, die Erdgasabgabe, die Kohleabgabe, die Biersteuer, die Weinsteuer, die Schaumweinsteuer, die Zwischenerzeugnissteuer, die Alkoholsteuer, die Mineralölsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer, die Bodenwertabgabe, die Kraftfahrzeugsteuer, die Versicherungssteuer, die Normverbrauchsabgabe, die motorbezogene Versicherungssteuer, die Werbeabgabe, die Konzessionsabgabe, die Spielbankabgabe und der Kunstförderungsbeitrag.

Mit dem FAG 2005 sind für fast alle gemeinschaftlichen Bundesabgaben einheitliche Schlüssel auf Basis des Erfolgs 2004 vorgesehen. Die Umsetzung dieser Bestimmung erfolgt gesetzeskonform im Laufe des Jahres 2005. Nach Rechtskraft der diesbezüglichen Verordnung wird die Aufteilung auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen abrufbar sein.

2/52805 Steueranteil für Krankenanstaltenfinanzierung

Siehe diesbezüglich auch die Erläuterungen zum VA-Ansatz 1/53207 (Zuschüsse für Krankenanstaltenfinanzierung).

2/52814 Gewerbesteuer an die Gemeinden

Für die Zeiträume bis 31. Dezember 1993 erheben Bund (Bundesgewerbesteuer) und Gemeinden (Gewerbesteuer vom gleichen Besteuerungsgegenstand "Gewerbebetrieb") im Sinne des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, gleichartige Abgaben. Da jedoch beide Abgaben vom Bund eingehoben werden, ist die Überweisung der Resteingänge der Gewerbesteuer an die berechtigten Gebietskörperschaften vorzunehmen.

2/52824 Umsatzsteueranteil für Gesundheitsförderung

Gemäß § 8 Abs.2 Z 2 FAG 2005 sind vom Aufkommen der Umsatzsteuer für Zwecke der Gesundheitsförderung, Aufklärung und Information jährlich 7,25 Millionen Euro bereitzustellen. Siehe diesbezüglich auch die Erläuterungen zum Titel 1/1723 (Gesundheitsförderung, Aufklärung und Information).

2/52825 Für Gesundheits- und Sozialbereichs-
Beihilfengesetz

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, mit dem Beihilfen im Gesundheits- und Sozialbereich geregelt werden (Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz GSBG) BGBl. Nr. 746/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004.

Gemäß EU-Beitrittsvertrag waren die (unechte) USt-Befreiung für viele Leistungen des Gesundheits- und Sozialfürsorgebereichs einzuführen. Um die Kostensteigerungen nicht auf SV Träger und Träger des öffentlichen Fürsorgewesens durchschlagen zu lassen, erhalten diese eine Beihilfe in Höhe der nicht mehr abzugsfähigen Vorsteuern. Abzüglich eines Kürzungsbetrages (für Einnahmen von privater Seite) erhalten auch Kranken- und Kuranstalten sowie der Rettungs- und Blutspendedienst eine

vergleichbare Beihilfe. Beihilfen bzw. Ausgleichszahlungen für Sozialversicherungsträger, Ärzte sowie andere Gesundheitsberufe werden mittels statistisch bestimmter Pauschalsätze ermittelt.

2/52826 Überweisung gem. § 447 a ASVG

Überweisungen an den Hauptverband der Österreichischen SV-Träger in Höhe der Mehreinnahmen aus der Tabaksteuererhöhung gem. BGBl. I 156/2004.

2/52844 Überweisung gem. EU-Quellensteuergesetz

Von hier aus werden 75 % des pro Mitgliedstaat ermittelten EU-Quellensteueraufkommens (siehe Voranschlagsansatz 2/52026) bis Ende Juni des nächstfolgenden Jahres an den jeweiligen Mitgliedstaat überwiesen.

2/52874 An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Anteile)

An den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind 1,75 % der Einnahmen an veranschlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Körperschaftsteuer zu überweisen.

2/52875 An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen)

Vom Aufkommen an veranlagter Einkommen- und Lohnsteuer sind 690,392 Millionen Euro dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen.

2/52894 An den Katastrophenfonds

An den Katastrophenfonds sind 1,1 % der Einnahmen an veranschlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Körperschaftsteuer zu überweisen.

Am Ende der Ausführungen zum Kapitel 52 sind Tabellen über die Abgabenerfolge seit dem Jahre 2001 zu finden.

Titel 529 Ab Überweisungen (II)


Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	-2.313,7	-2.386,1	-2.400,0

Entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften leistet Österreich Beiträge zum EU-Haushalt und empfängt aus diesem Haushalt Leistungen der EU. Diese Gebarung wird bei diesem Titel ebenfalls als "Ab-Überweisungen" (= negative Einnahme) dargestellt. Eine zusammenfassende Tabelle der in den letzten Jahren getätigten Zahlungen ist am Ende der Ausführungen zum Kapitel 52 zu finden.

Im Artikel 269 Abs. 1 EG-Vertrag ist geregelt, dass der Haushalt der EU unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln zu finanzieren ist.

In Ausführung des Art. 269 EG-Vertrag legt Art. 1 des Eigenmittelbeschlusses 2000/597/EG, Euratom vom 29.9.2000, Abl. Nr. L 235/42 vom 7.10.2000 fest, dass den Gemeinschaften zur Finanzierung ihres Haushalts Eigenmittel zugewiesen werden. In den Haushalt der EU sind (mit Ausnahme der Bereiche EGKS, EURATOM, EEF) alle Ausgaben aufzunehmen (Art. 268 EG-Vertrag); er wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln (Zölle, Zölle aus dem Agrarbereich, Zuckerabgabe, MwSt., BNE) der Gemeinschaft finanziert.

Österreich hat aufgrund diverser Bestimmungen des EU-Rechtes Zahlungen von der EU zu erwarten. Diese Rückflüsse werden bei den Titel 513 und 514 erläutert.



Eine umfassende Darstellung des Haushaltes der Europäischen Union und den damit zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben im Bundeshaushalt findet sich in der EU-Beilage zum Bundesfinanzgesetz.

**Überblick über die Beitragsleistungen
(EU):**

		2002	2003	2004	2005	2006	2007
		Erfolg	Erfolg	Erfolg	Erfolg	vorl. Erfolg	BVA-E
Beitragsleistungen:							
Zahlungen	1)	2.108,177	1.952,176	2.149,511	2.313,705	2.470,026	2.400,000
abzgl.							
Einhebungsvergütungen		92,503	55,602	58,678	62,838	65,099	65,000
Summe:		2.015,674	1.896,574	2.090,834	2.250,868	2.404,927	2.335,000
Rückflüsse:							
	2)						
Summe:		1.568,914	1.589,994	1.599,025	1.735,780	1.741,561	1.842,353

Fußnoten:

1) Brutto, inkl. 25 % Einhebungsvergütung der traditionellen Eigenmittel.

2) 2002 bis 2005 Werte gem. Jahresbericht der Europ. Kommission; 2006 und 2007 Schätzungen BMF

Erläuterungen zu den Rückflüssen siehe Anhang
Titel 514 und 516

**Überblick
Gutschriften (EU):**

		2002	2003	2004	2005	2006	2007
		Erfolg	Erfolg	Erfolg	Erfolg	vorl. Erfolg	Schätzung
Summe Gutschriften:		1.813,371	2.052,302	1.918,791	2.239,911	2.286,039	2.390,770

Übersicht über die öffentlichen Abgaben in den Jahren 2002 bis 2007 (in Mio. Euro)

Abgabenart	2002	2003	2004	2005	2006	2007
	Erfolg	Erfolg	Erfolg	Erfolg	Vorläufiger Erfolg	BVA
Einkommen- und Vermögensteuern						
Veranlagte						
Einkommensteuer	3.126,030	2.677,187	2.818,884	2.539,494	2.524,534	2.700,000
Lohnsteuer	16.218,598	16.943,843	17.118,574	16.930,358	18.092,006	19.000,000
Kapitalertragssteuer	460,643	483,910	566,341	791,683	863,142	900,000
Kapitalertragssteuer auf						
Zinsen	1.662,761	1.410,252	1.318,065	1.280,455	1.376,393	1.500,000
EU-Quellensteuer	0,000	0,000	0,000	0,000	15,229	50,000
Körperschaftsteuer	4.559,208	4.331,863	4.470,368	4.418,442	4.833,205	5.500,000
Abgabe von Zuwendungen	0,315	0,536	0,393	0,315	5,397	1,000
Gewerbsteuer	4,325	0,055	2,704	-0,061	1,001	0,001
Bundesgewerbsteuer	3,246	-0,011	2,032	-0,039	0,761	0,001
Erbschafts- und						
Schenkungssteuer	148,083	157,014	154,378	139,657	131,885	135,000
Abgabe von land- und						
forstwirtschaftlichen						
Betrieben	20,435	20,304	20,051	20,120	19,887	20,000
Bodenwertabgabe	5,312	5,476	5,380	5,335	5,194	5,000
Wohnbauförderungsbeitrag	636,882	641,480	657,524	682,105	711,065	730,000
Kunsförderungsbeitrag (zw)	14,475	14,785	14,565	15,480	15,968	15,000
Summe:	26.860,313	26.686,694	27.149,259	26.823,424	28.595,667	30.556,002
Umsatzsteuer	17.638,571	16.472,297	18.154,869	19.442,001	20.171,102	20.900,000
Zölle	218,534	207,705	221,483	226,966	255,546	260,000
Verbrauchssteuern:						
Tabaksteuer	1.296,887	1.328,683	1.317,928	1.339,669	1.408,489	1.400,000

Biersteuer	202,100	206,091	201,921	203,062	191,673	190,000
Mineralölsteuer	3.108,733	3.309,982	3.593,988	3.565,349	3.552,720	3.650,000
Alkoholsteuer	111,365	118,013	125,389	117,743	119,044	120,000
Schaumweinsteuer	21,573	19,444	18,665	9,759	1,136	1,000
Summe:	4.740,658	4.982,213	5.257,892	5.235,582	5.273,062	5.361,000

**Stempel- Rechtsgebühren
und**

Bundesverwaltungsabgaben	765,822	780,995	790,241	798,459	805,914	830,001
---------------------------------	---------	---------	---------	---------	---------	---------

Abgabenart	2002	2003	2004	2005	2006	2007
	Erfolg	Erfolg	Erfolg	Erfolg	Vorläufiger Erfolg	BVA
Verkehrssteuern:						
Kapitalverkehrssteuern	51,132	61,681	52,793	81,034	145,564	150,000
Sicherheitsabgabe	28,410	17,567	14,722	50,232	61,443	60,000
Werbeabgabe	85,029	89,090	94,700	97,757	109,309	115,000
Punzierungskontrollgebühr	1,345	1,295	1,224	1,202	1,052	1,000
Energieabgabe	692,276	699,317	736,156	784,929	668,555	730,000
Normverbrauchsabgabe	414,502	449,680	476,967	486,135	490,178	520,000
Grunderwerbsteuer	450,802	466,737	512,864	548,161	618,529	630,000
Versicherungssteuer	825,747	887,852	953,803	946,343	980,027	1.030,000
Motorbezogene						
Versicherungssteuer	1.184,976	1.217,377	1.251,062	1.325,232	1.376,096	1.400,000
Straßenbenützungsabgabe	87,919	86,251	3,410	0,951	0,457	0,001
Kraftfahrzeugsteuer (zw)	126,115	129,961	104,317	75,905	74,977	64,211
Kraftfahrzeugsteuer	74,996	77,340	61,717	66,917	66,033	55,789
Spielbankabgabe	113,104	106,455	99,626	-49,773	69,171	70,000
Konzessionsabgabe	199,740	191,748	199,638	203,547	199,451	200,000
Altlastenbeitrag (zw)	93,181	96,818	57,109	45,539	72,095	50,000
Summe:	4.429,274	4.579,169	4.620,108	4.664,111	4.932,937	5.076,001
Nebenansprüche und Resteingänge	297,626	-211,195	13,056	-34,469	363,452	199,997
Summe Öffentliche	54.950,798	53.497,878	56.206,907	57.156,074	60.397,681	63.183,001

Abgaben - Brutto

Ab Überweisungen I

Ertragsanteile der Länder und Gemeinden	-13.400,325	-13.178,941	-13.312,391	-13.719,577	-14.208,766	-15.061,284
Steueranteil für Krankenanstaltenfinanzierung	-106,156	-108,021	-107,166	-115,019	-121,956	-123,906
Gewerbesteuer an Gemeinden	-3,258	-1,705	-1,296	0,012	-0,716	-0,001
USt-Anteil für Gesundheitsförderung	-7,250	-7,250	-7,250	-7,250	-7,250	-7,250
Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz	-1.279,189	-1.377,272	-1.416,473	-1.480,477	-1.526,551	-1.600,000
Überweisung gem. § 447a ASVG	0,000	0,000	0,000	-2,199	-22,649	-12,424
Steueranteil für Siedlungswasserwirtschaft	0,000	-36,948	-171,237	-104,971	-159,294	-263,913
Überweisung gemäß EU-Quellensteuergesetz	0,000	0,000	0,000	0,000	-9,781	-37,500
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Anteile)	-414,296	-415,562	-424,966	-419,817	-448,394	-479,668
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltung)	-690,392	-690,392	-690,392	-690,392	-690,392	-690,392
Katastrophenfonds	-275,524	-261,201	-266,026	-264,991	-277,680	-301,506
Summe:	-16.176,390	-16.077,292	-16.397,198	-16.804,681	-17.473,429	-18.577,844

Abgabenart	2002	2003	2004	2005	2006	2007
	Erfolg	Erfolg	Erfolg	Erfolg	Vorläufiger Erfolg	BVA

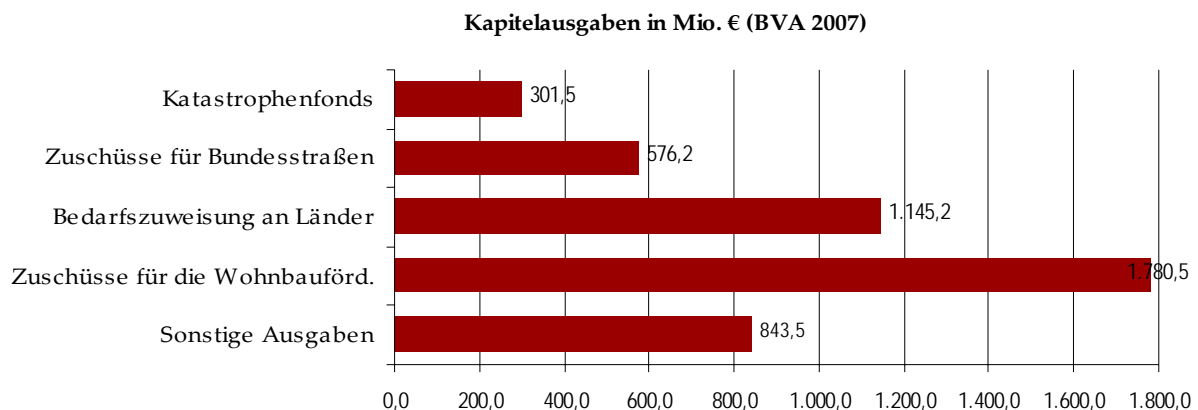
Ab Überweisungen II

Beitrag zur EU	-2.108,177	-1.952,176	-2.149,511	-2.313,705	-2.470,026	-2.400,000
Summe Öffentliche Abgaben - Netto	36.666,231	35.468,410	37.660,198	38.037,687	40.454,226	42.205,157

Kapitel 53 Finanzausgleich

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	4.350,7	4.341,2	4.647,0
Summe	4.350,7	4.341,2	4.647,0
Einnahmen	381,1	386,0	428,4

Im Kapitel 53 werden alle Transfers im Rahmen des Finanzausgleichs veranschlagt. Wesentliche Teile des Finanzausgleichs, die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die Ersätze für die Personalaufwendungen sowie für die Pensionen der Landeslehrer sind in den Kapiteln 52 "Öffentliche Abgaben", 12 "Bildung und Kultur" und 55 "Pensionen" veranschlagt. Eine Auflistung aller weiteren Transferzahlungen zwischen den Gebietskörperschaften findet sich in der Beilage "Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften".



Wesentliche Änderungen Budget 2007

- Die Ausgaben im Kapitel 53 "Finanzausgleich" steigen von 2006 auf 2007 um rd. 92 Mio. Euro, wobei zwei gegenläufige Entwicklungen verantwortlich sind: Zum einen steigen die von Abgabeneinnahmen abhängigen Transfers an die Länder und Gemeinden parallel zu den in Kapitel 52 veranschlagten Einnahmen, wobei die Bedarfszuweisungen des Bundes an die Länder mit +144 Mio. Euro die größte Position bilden. Demgegenüber entfällt aber die hohe Belastung des Katastrophenfonds aus der Hochwasserkatastrophe im Sommer 2005, wofür der Großteil der Zahlungen bereits in den Jahren 2005 und 2006 getätigt wurden.

Gesamtüberblick Finanzausgleich

Die grundlegenden Regeln über die finanziellen Beziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sind Gegenstand der Finanzverfassung. Im *Finanzverfassungsgesetz 1948* werden das Steuer- und Abgabewesen und die grundlegenden Bestimmungen über die (gegenseitige) Kostentragung und Transfers geregelt. Diese Bestimmungen werden im jeweils für einige Jahre geltenden *Finanzausgleichsgesetz* konkretisiert, wobei der Inhalt dieses Bundesgesetzes auf Verhandlungsergebnissen zwischen den Finanzausgleichspartnern (Bund, Länder, Österreichischer Gemeindebund und Österreichischer Städtebund) basiert.

Mit dem jeweiligen *Finanzausgleichsgesetz* werden die Aufbringung und Verteilung der Abgabenerträge sowie der Transferzahlungen zwischen Bund und Land bzw. Gemeinden geregelt. Weiters enthält das *Finanzausgleichsgesetz* spezifische Kostentragungsregelungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden:

- Die Bundesgesetzgebung regelt die Verteilung der Besteuerungsrechte und der Abgabenerträge. Die Einhebung des überwiegenden Teils der Abgaben erfolgt durch den Bund (Bund 95 %; Länder und Gemeinden 5 %). Grundsätzlich wird zwischen ausschließlichen Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben (deren Ertrag fließt der jeweiligen Gebietskörperschaft zu) und den zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilten Abgaben (deren Ertrag wird nach dem im *Finanzausgleichsgesetz* bestimmten Aufteilungsschlüssel zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilt) unterschieden.
- Transferleistungen von Bund an Länder und Gemeinden erfolgen in Form von Finanzzuweisungen und Zweckzuschüssen. Finanzzuweisungen werden insbesondere als Ausgleich für besondere Belastungen der Gebietskörperschaften, als Bedarfszuweisungen bei außergewöhnlichen Erfordernissen oder zum Haushaltsausgleich gewährt. Zweckzuschüsse werden für bestimmte Aufgaben gewährt, wobei regelmäßig ein Verwendungsnachweis erbracht werden muss.
- Grundsätzlich tragen die Gebietskörperschaften den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer jeweiligen Aufgaben ergibt, selbst. Ausnahmen davon sind nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich (z.B.: Landeslehrer). Im Fall der mittelbaren Bundesverwaltung, bei der Organe des Landes für den Bund tätig werden, trägt das Land den Personal- und den Amtssachaufwand, der Bund kommt für den übrigen Aufwand auf.

Gesetzliche Grundlage

- *Finanzausgleichsgesetz 2005 – FAG 2005*, BGBl. I Nr. 156/2004

Titel 530 Leistungen an Länder und Gemeinden

Hier werden die Finanzzuweisungen an Länder und Gemeinden veranschlagt. Grundsätzlich handelt es sich dabei um Leistungen, die Länder und Gemeinden frei verwenden können, nur die Finanzzuweisungen für umweltschonende und energiesparende Maßnahmen sowie die Finanzzuweisungen in Nahverkehrsangelegenheiten sind speziell zur Finanzierung der genannten Aufgaben vorgesehen.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1.543,3	1.564,1	1.817,4
Summe	1.543,3	1.564,1	1.817,4
Einnahmen	-	-	-

1/53007 Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleich der Länder
Der Bund gewährt den Ländern gemäß § 20 Abs. 1 FAG 2005 eine Finanzzuweisung für den Fall, dass der Anteil eines Landes an der Summe der Ertragsanteile der gemeinschaftlichen Bundesabgaben des jeweiligen Landes hinter der Durchschnittskopffquote aller Länder zurückbleibt. Diese Finanzzuweisung wird in Höhe der Differenz zwischen der Landeskopffquote (das ist der auf einen Einwohner des jeweiligen Landes entfallende Anteil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben) und der bundesweiten Durchschnittskopffquote geleistet.

Ertragsanteile pro Kopf

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
in €						
niedrigste	841	792	760	799	811	853
höchste	984	917	885	924	929	984
Bundes- durchschnitt	909	852	820	860	869	917

1/53017 Finanzkraftstärkung der Gemeinden

Gemäß § 21 FAG 2005 gewährt der Bund den Gemeinden als Hilfe zur Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben eine Finanzzuweisung. Diese beträgt 1,26 % der Ertragsanteile der Gemeinden zuzüglich 9,07 Mio. €. Auf diese Finanzzuweisung haben jene Gemeinden Anspruch, die eine solche Finanzzuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt benötigen.

1/53027 Bedarfszuweisung an Länder

Gemäß § 22 FAG 2005 gewährt der Bund den Ländern eine Bedarfszuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt. Diese Mittel können von den Ländern frei verwendet werden. Sie setzen sich aus 8,346 % des Aufkommens an Körperschafts- und Einkommensteuer (ohne Kapitalertragsteuer II), sowie aus 80,55 % des Aufkommens an Wohnbauförderungsbeitrag, abzüglich 445 Mio. € jährlich, zusammen. Die Mittel werden vom Bund quartalsweise an die Länder nach Maßgabe der Volkszahl überwiesen. Der Bund leistet eine zusätzliche Bedarfszuweisung in Höhe von 100 Millionen € jährlich.

Eine Bedarfszuweisung in der Höhe von 4,35 Millionen € jährlich wird den Ländern ebenfalls nach Maßgabe der Volkszahl als Ausgleich für Ausgaben im Zusammenhang mit Ausgliederungen und Schuldenreduzierungen überwiesen.

Gemäß § 23a FAG 2005 gewährt der Bund den Ländern eine weitere Bedarfszuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt in der Höhe, in der ihre jeweiligen Anteile an der Spielbankabgabe in Folge der Senkung des Steuersatzes gem. § 28 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes für Glücksspielautomaten verringert werden.

1/53047 Finanzzuweisung f. umweltschonende u. energiesparende Maßn.

Zur Finanzierung von umweltschonenden und energiesparenden Maßnahmen gewährt der Bund den Ländern eine Finanzzuweisung in Höhe von 0,163% des Aufkommens an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel.

1/53057 Bedarfszuweisung an Gemeinden

Gemäß § 23 FAG 2005 gewährt der Bund den Gemeinden eine Bedarfszuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts in der Höhe von 116,56 Mio. € jährlich. Ferner gewährt der Bund gemäß Abs. 2 allen Gemeinden eine Bedarfszuweisung als Ausgleich für Ausgaben im Zusammenhang mit Ausgliederungen und Schuldenreduzierungen in der Höhe von 2,18 Mio. € jährlich.

Gemäß § 23a FAG 2005 gewährt der Bund den Gemeinden eine weitere Bedarfszuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt in der Höhe, in der ihre jeweiligen Anteile an der Spielbankabgabe in Folge der Senkung des Steuersatzes gem. § 28 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes für Glücksspielautomaten verringert werden.

1/53058 Bedarfszuweisungen an Gemeinden

Der Bund kann einzelnen Gemeinden, deren finanzielle Situation sich durch nicht vorhersehbare bzw. nicht beeinflussbare Umstände so ungünstig entwickelt hat, dass auch bei größter Sparsamkeit die eingegangenen rechtsgültigen Verpflichtungen nicht erfüllt werden können, finanzielle Hilfe in Form einer Bedarfszuweisung gewähren.

1/53067 Polizeikostensatz an Städte mit eigenem Statut

Der Bund gewährt den Städten mit eigenem Statut Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs einen pauschalierten Kostenersatz dafür, dass sie für den Bund Aufgaben erfüllen, die in anderen Städten mit eigenem Statut von Bundespolizeibehörden erfüllt werden.

1/53077 Finanzzuweisungen in Agrarangelegenheiten

Der Bund gewährt den Ländern eine Finanzzuweisung zur Finanzierung der Förderung der Landwirtschaft.

1/53097 Finanzzuweisungen in

Nahverkehrsangelegenheiten

Der Bund gewährt den Ländern und Gemeinden gemäß § 20 Abs. 2 bis 4 FAG 2005 Finanzzuweisungen zur Finanzierung der Förderung des Personennahverkehrs in Höhe von 0,409% des Aufkommens an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel.

Titel 532 Zweckzuschüsse des Bundes I

Zur Bewältigung einer bestimmten Aufgabe bzw. zur Erreichung eines gewissen Zieles kann der Bund einen zweckgebunden Zuschuss gewähren, wobei für diese Zuschüsse regelmäßig Verwendungsnachweise erbracht werden müssen.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	2.505,7	2.509,7	2.528,1
Summe	2.505,7	2.509,7	2.528,1
Einnahmen	115,0	114,6	123,9

Gesetzliche Grundlagen

- Finanzausgleichsgesetz 2005 – FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004
- Zweckzuschussgesetz 2001 – ZG 2001, BGBl. Nr. 691/1988

1/53207 Zuschüsse für Krankenanstalten

Zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung erhalten die Länder gemäß § 24 Abs. 2 FAG 2005 0,642 % des Aufkommens der Umsatzsteuer (Aufkommen abzüglich der Ausgaben des Bundes für Beihilfen gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz) als Zweckzuschuss. Dieser Zweckzuschuss wird durch einen Vorwegabzug von den Ertragsanteilen der Gemeinden finanziert und stellt somit den „Gemeindebeitrag“

an der Finanzierung der Krankenanstalten dar. Die Finanzierung dieser Ausgaben wird durch den Vorwegabzug beim Voranschlagsansatz 2/52805 „Steueranteil für Krankenanstaltenfinanzierung“, die entsprechenden Einnahmen des Bundes werden beim Voranschlagsansatz 2/53205 „Überweisung für Krankenanstaltenfinanzierung“ veranschlagt und verrechnet.

1/53217 Zuschüsse nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz

Gemäß den Bundes-Sonderwohnbaugesetzen 1982 und 1983 gewährt der Bund zur Förderung der Errichtung von jeweils 5.000 Wohnungen, deren Baubeginn in den Jahren 1982/83, 1984/85 bzw. 1986/87 fällt, Zinsen- und Annuitätenzuschüsse zu Hypothekendarlehen, welche zur Finanzierung der Baukosten aufgenommen wurden.

Paragraf 5322 Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden

1/53227 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die Länder und Gemeinden erhalten vom Bund gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FAG 2005 für die auf eigene Rechnung geführten Theater sowie für jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, Zweckzuschüsse in der Höhe von 21,3 Mio. €.

1/53228 Aufwendungen

Der im Ansatz 1/53227 dargestellte Zuschuss kann gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 lit. e FAG 2005 für Gemeinden, die Theater auf eigene Rechnung betreiben, aufgestockt werden und der zusätzliche Betrag je nach finanziellem Erfordernis verteilt werden.

1/53237 Zuschüsse nach §3 ZG 2001

Gemäß § 3 Zweckzuschussgesetz 2001 erhalten die Länder zur Finanzierung von Annuitätenzuschüssen und Wohnbeihilfen, die von den

Ländern bis 31. Dezember 1987 gemäß dem Wohnhaussanierungsgesetz zugesichert bzw. bescheidenmäßig zuerkannt wurden, Zweckzuschüsse vom Bund.

1/53247 Zuschüsse nach §1 und §5 ZG 2001

Gemäß § 1 Zweckzuschussgesetz 2001 gewährt der Bund den Ländern einen Zuschuss in Höhe von jährlich rund 1,78 Mrd. € für folgende Zwecke:

1. zur Finanzierung der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung
2. zur Finanzierung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Infrastruktur
3. zur Finanzierung von Maßnahmen zur Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen („Kyoto-Ziel“)

Die konkrete Verwendung dieser Mittel sowie auch die inhaltliche Gestaltung dieser Aufgaben ist Sache der Länder. Die Ausweitung der Zweckbindung auf Infrastruktur und Kyotoziel gilt erst seit dem Jahr 2001. Auf Basis der Berichte der Länder über die Mittelverwendung zeigt sich, dass sie davon bisher nur in sehr eingeschränktem Ausmaß Gebrauch machen. Ausgaben zur Erreichung des Kyotozieles sind in diese Länderberichte allerdings nur insoweit eigens auszuweisen, als derartige Ausgaben nicht ohnehin unter Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung zu subsumieren sind.

Für das Jahr 2005 wurden von den Ländern folgende Ausgaben gemeldet

(Wohnbauförderungsmittel inkl. der Finanzierung aus Landesmitteln und aus Rückflüssen, Rundungsdifferenzen wurden nicht ausgeglichen).

Ausgaben	Wohnbau	Sanierung	Summe
in Millionen €			
Darlehen	1.010	126	1.136
Annuitäten- u. sonst.	500	312	811
Zinsenzuschüsse sonst. verlorene Zuschüsse	40	95	135
Wohnbeihilfe	193	24	217
Summe	1.743	557	2.300
Infrastruktur			111

Paragraf 5326 Zuschüsse nach dem ZG 2001

(Übertragung von Bundesstraßen)

1/53267 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Im Jahr 2002 wurden die bisher vom Bund gebauten, erhaltenen und betriebenen Bundesstraßen, die nicht bereits in den Fruchtgenuss der ASFINAG übergegangen waren, den Ländern übertragen. Seither gewährt der Bund den Ländern jährlich Zweckzuschüsse gemäß § 4a Zweckzuschussgesetz 2001 zur Finanzierung von Straßen.

1/53287 Zuschüsse für Umweltschutz an Länder

Der Bund gewährt den Ländern gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FAG 2005 Zweckzuschüsse zur Förderung des Umweltschutzes, insbesondere zur Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen.

2/53204 Übergenüsse an Zweckzuschüssen des Bundes

2/53214 Übergenüsse an Finanzzuweisungen des Bundes

Auf diesen beiden Ansätzen sind allfällige Rückzahlungen von Finanzzuweisungen und Zweckzuschüssen des Bundes zu verrechnen.

2/53205 Überweisung für Krankenanstaltenfinanzierung

Siehe die Erläuterungen zum Voranschlagsansatz 1/53207 Zuschüsse für Krankenanstaltenfinanzierung.

Titel 533 Zweckzuschüsse des Bundes II

Der Bund gewährt den Ländern aufgrund von allfälligen Sondergesetzen Zweckzuschüsse. Im Jahr 2007 sind jedoch für derartige Zuschüsse nur Erinnerungsposten vorgesehen. Beispielsweise wurde im Jahr 2005 dem Land Kärnten aus Anlass der 85-jährigen Wiederkehr der Volksabstimmung von 1920 und im Jahr 2006 dem Land Burgenland aus Anlass der 85-jährigen Wiederkehr der Zugehörigkeit des Burgenlands zu Österreich ein Zweckzuschuss des Bundes gewährt.

Titel 534 Katastrophenfonds (zweckgeb.Geb.)

Der Katastrophenfonds wurde für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden sowie zur Erhebung der Wassergüte nach dem Hydrographiegesetz (BGBl. Nr. 58/1979) als Verwaltungsfonds eingerichtet.

Weiters werden aus Mitteln des Katastrophenfonds auch Einsatzgeräte für Feuerwehren sowie das Warn- und Arlarmsystem mitfinanziert und Hagelversicherungsprämien gefördert.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	266,1	267,4	301,5
Summe	266,1	267,4	301,5
Einnahmen	266,1	267,4	301,5

Gesetzliche Grundlage

- Katastrophenfondsgesetz 1996 – KatFG 1996, BGBl. Nr. 201/1996

1/53406 Förderungen

1/53408 Aufwendungen

Die Ausgaben aus dem Katastrophenfonds setzen sich wie folgt zusammen (2005: Erfolg, ab 2006: BVA):

Aufwendungen	2005	2006	2007
	in Millionen €		
Schäden Privater	22,5	11,3	12,7
Schäden Länder	11,4	8,9	10,0
Einsatzgeräte Feuerwehr	24,2	23,8	26,8
Schäden Gemeinden	26,5	24,3	27,4
Schäden Bund	3,5	3,3	3,3
Vorbeugungsmaßnahmen	162,3	177,3	196,8
Warn- u. Alarmsysteme	3,6	3,6	3,6
Hagelversicherung	12,2	14,0	14,0

2/53400 Dotierung des Katastrophenfonds

Die Mittel des Fonds werden durch Anteile am Aufkommen an Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Körperschaftsteuer aufgebracht. Obwohl es sich bei diesen Abgaben um gemeinschaftliche Bundesabgaben gemäß § 9 Abs. 1 FAG 2005 handelt, wird nur der Bund mit der Bereitstellung der Mittel des Fonds belastet, weil die Anteile nur von den Ertragsanteilen des Bundes abgezogen werden. Weiters fließen dem Fonds auch die Zinserträge aus der Veranlagung dieser Mittel und allfällige Rückzahlungen zu.

2/53904 Einnahmen aus Abfuhr gem. KatFG

Nicht benötigte Mittel des Katastrophenfonds werden jeweils am Jahresende einer Rücklage zugeführt und sind nutzbringend anzulegen. Die Höhe der Rücklage ist mit insgesamt 29 Millionen € begrenzt. Der darüber hinausgehende Betrag wird gemäß § 5 Abs. 1 KatFG 1996 am Jahresende abgeschöpft und für allgemeine Bedeckungszwecke verwendet.

Anhang zu Kapitel 53:

Länderweise Aufteilung der Ausgaben (Basis Erfolg 2005)

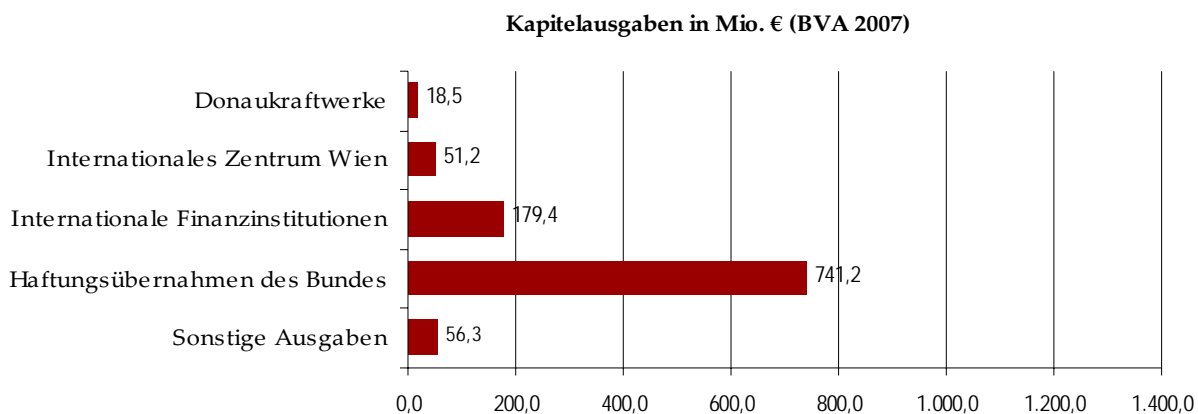
	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	Tirol	Vlbg	Wien	Gesamt
in Mio. €										
Zuschüsse für										
Wohnbauförderung	51,2	114,4	299,8	285,6	112,7	238,1	139,0	75,4	464,3	1.780,5
Katastrophenfonds	1,4	4,3	6,4	6,9	14,8	34,1	21,4	13,1	5,6	108,0
Bedarfszuweisungen	33,0	75,9	198,7	177,6	68,7	151,6	91,4	51,8	182,4	1.031,1
Zuschüsse für die										
Erhaltung von Straßen	27,7	63,4	117,9	76,1	49,7	83,8	62,2	41,9	39,4	562,1
Finanzzuw. in										
Nahverkehrsangelegenh.	4,8	10,8	26,9	29,6	14,9	28,1	16,0	8,6	76,2	215,8
Sonstige Ausgaben	25,9	37,2	95,2	70,6	23,7	80,9	30,8	15,1	82,2	461,4
Summe	144,0	306,0	744,9	646,3	284,5	616,6	360,7	205,8	850,2	4.159,0

	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	Tirol	Vlbg	Wien	Gesamt
in %										
Zuschüsse für										
Wohnbauförderung	2,9	6,4	16,8	16,0	6,3	13,4	7,8	4,2	26,1	100,0
Katastrophenfonds	1,3	3,9	5,9	6,4	13,7	31,5	19,8	12,1	5,2	100,0
Bedarfszuweisungen	3,2	7,4	19,3	17,2	6,7	14,7	8,9	5,0	17,7	100,0
Zuschüsse für die										
Erhaltung von Straßen	4,9	11,3	21,0	13,5	8,8	14,9	11,1	7,5	7,0	100,0
Finanzzuw. in Nahver										
kehrsangelegenheiten	2,2	5,0	12,5	13,7	6,9	13,0	7,4	4,0	35,3	100,0
Sonstige Ausgaben	5,6	8,1	20,6	15,3	5,1	17,5	6,7	3,3	17,8	100,0
Summe	3,5	7,4	17,9	15,5	6,8	14,8	8,7	4,9	20,4	100,0

Kapitel 54 Bundesvermögen

Gesamtgebarung	2005	2006	2007
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	625,3	1.134,5	1.046,6
Einnahmen	1.644,7	1.417,2	1.291,9
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	0,0	0,0	0,0
Einnahmen	-	-	-
Gesamthaushalt			
Ausgaben	625,3	1.134,5	1.046,6
Einnahmen	1.644,7	1.417,2	1.291,9

Eine Gliederung der Kapitelausgaben nach **Gebahrungen** zeigt das Bild auf der folgenden Seite:



Wesentliche Änderungen im BVA 2007

In diesem Kapitel korrespondieren Ausgaben (Transaktionskosten) und Einnahmen (Veräußerungserlöse). Für die Verwertung der „Kasernen-Liegenschaften“ wurde eine eigene Gesellschaft (SIVBEG) gegründet (Reduzierung Einnahmen- wie Ausgabenseitig) und ist im Rahmen der Novelle zum BMG die Wahrnehmung der Anteilsrechte des Bundes an der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) vom BMF an BMVIT und BMWA übertragen worden.

Darüber hinaus ist die erwartete Dividendenleistung der „Bundesbeteiligungen“ für das Jahr 2007 gedämpft.

Titel 540 Kapitalbeteiligung

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	143,2	110,0	179,4
Summe	143,2	110,0	179,4
Einnahmen	672,0	444,8	422,3

Dem Bundesministerium für Finanzen obliegen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches die finanziellen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwaltung bzw. der Veräußerung von Anteilsrechten an diversen nationalen und internationalen Gesellschaften bzw. Organisationen. Beim Titel 540 werden sämtliche dieser für den Haushalt relevanten Zahlungsströme nachvollzogen.

Die Erhöhung der Ausgaben ergibt sich aus den im Gegensatz zum Vorjahr höheren Beteiligungszahlungen an den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) sowie an den Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfEF).

Die Verringerung der Einnahmen steht im Zusammenhang mit der geringeren Dividende der ÖIAG sowie der geringeren Gewinnabfuhr der Oesterreichischen Nationalbank.

1/54013 Anlagen

2/54014 Österreichische Industrieholding
Aktiengesellschaft

Der Bund beabsichtigt aus heutiger Sicht keine weitere Kapitalbeteiligung an der ÖIAG. Einnahmenseitig wird von der ÖIAG eine im Vergleich zum Vorjahr etwas geringere Dividendenzahlung prognostiziert.

1/54043 Sonstige Elektrizitätswirtschaft

(2.Verstaatlichungsgesetz)

2/54044 Erfolgswirksame Einnahmen

Der Bund beabsichtigt aus heutiger Sicht keine weitere Kapitalerhöhung an der Österreichische Elektrizitätswirtschaft AG (Verbundgesellschaft). Einnahmenseitig wird von der Gesellschaft aufgrund der weiterhin positiven Geschäftspolitik eine im Vergleich zum Vorjahr höhere Dividendenzahlung erwartet.

1/54052 Internationale Finanzinstitutionen

Österreich ist Mitglied

- des Internationalen Währungsfonds (IWF),
- der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD),
- der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA),
- der Internationalen Finanzcorporation (IFC),
- der Multilateralen Investitions-Garantie Agentur (MIGA),
- der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfEB),
- des Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfEF),
- der Asiatischen Entwicklungsbank (AsEB),
- der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank (IDB),
- der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD),
- der Europäischen Investitionsbank (EIB),
- des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF),
- des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD),

- des Gemeinsamen Rohstofffonds (CF).

Österreich ist an der Kapitalausstattung dieser Institutionen mit unterschiedlichen Quoten beteiligt. Bei den Banken (z.B. IBRD, AfEB, AsEB, EBRD) wird zwischen einzuzahlendem Kapital und abrufbarem Kapital unterschieden. Bei den Fonds (z.B. IDA, AfEF, EEF) gibt es nur einzahlbare Beiträge. In beiden Fällen sind die einzuzahlenden Beträge über mehrere Jahre verteilt zu leisten. Diese Beträge sind entweder bar einzuzahlen oder durch den Erlag von unverzinslichen, auf Abruf einzulösenden Bundesschatzscheinen (BSS) zu leisten. Die Ermächtigung zur Begebung dieser BSS ist durch das Bundesschatzscheingesetz, BGBl. Nr. 172/1991, gegeben.

Bei den veranschlagten Beträgen handelt es sich größtenteils um die Einlösung von BSS.

Paragraf 5407 Oesterreichische Nationalbank

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	268,4	212,4	131,3

Die Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) setzt sich aus dem gemäß § 69 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50/1984, i. d. F. BGBl. I Nr. 61/2006 errechneten Anteil des Bundes am Reingewinn der Notenbank sowie der Ausschüttung einer Dividende an den Bund in seiner Eigenschaft als Aktionär der genannten Unternehmung zusammen. Der Gewinn der OeNB beruht vornehmlich auf dem Ertrag des Devisen-Valuten-Geschäftes.

2/54094 Sonstige Unternehmungen

Von der Monopol Verwaltungsgesellschaft m. b. H. werden Dividendenzahlungen in der Höhe von insgesamt 1,0 Millionen Euro erwartet.

Titel 541 Kapitalbeteiligung (Sonstiger Aufwand)

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,2	1,0	0,1
Summe	0,2	1,0	0,1
Einnahmen	323,9	20,3	0,3

Gemäß Artikel XII des Bundesfinanzgesetzes ist die Verfügungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen beschränkt. Insbesondere ist er zu keinen Verfügungen über Beteiligungen an Unternehmungen und Betrieben, die unter das 1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder das 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, fallen, ermächtigt. Weiters ist er nicht zu Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen befugt, wenn an Kapitalgesellschaften die Beteiligung des Bundes ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals), bei anderen Unternehmungen der Wert der Beteiligung, über die verfügt wird, ein Viertel des Wertes des Unternehmens übersteigt.

Ausgabenseitig werden alle jene Gebarungen verrechnet, die im Rahmen der Verfügung an beteiligten Unternehmen anfallen; im Wesentlichen handelt es sich dabei um Rechts- und Beratungskosten sowie Treuhandentgelt.

2/54187 Bestandswirksame Einnahmen

IM BVA 2007 sind keine weiteren Veräußerungen von Beteiligungen des Bundes budgetiert.

Titel 542 Bundesdarlehen

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	0,6	0,4
Summe	0,0	0,6	0,4
Einnahmen	9,2	5,9	4,6

Bei diesem Titel erfolgt die haushaltsrechtliche Darstellung von Bundesdarlehen, die an verstaatlichte oder privatwirtschaftlichen Unternehmungen mit Bundesbeteiligung, welche nach BGBl. Nr. 439/1984 im primären Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen verblieben sind, gegeben worden sind oder gegeben werden, von Darlehen, im Rahmen der Hilfeleistungen an osteuropäische Staaten sowie von Wohnbaudarlehen der österreichischen Bundesbahnen und Post und Telekom Austria AG.

1/54255 Sonstige Unternehmungen

2/54254 Zinsen

2/54259 Darlehensrückzahlungen

Nach der Veräußerung der Bundeswohnbaugesellschaften werden bei diesen VA-Ansätzen ausschließlich den Wohnbausektor betreffende Bundesdarlehen verrechnet. Konkret handelt es sich um Wohnbaudarlehen der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post AG.

Die Auszahlung von Wohnbaudarlehen der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post AG erfolgt laut Anforderung der beiden Stellen an gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaften mit und ohne Bundesbeteiligung.

Titel 545 Einziehungen zum Bundesschatz

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	0,2	0,0
Summe	0,0	0,2	0,0
Einnahmen	40,8	19,6	15,2

Bei diesem Titel erfolgt die Verrechnung von Einnahmen aus dem ehemaligen NS-Vermögen (ist aufgrund des Verbotsgesetzes in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen), von erblosen Nachlässen (§ 760 ABGB), von Abgabenüberzahlungen und nicht beanspruchten Verwahrnissen sowie aus der Präklusion von Banknoten (§ 87 Z 6 lit. c Nationalbankgesetz 1984, BGBl. Nr. 50/1984 i. d. F. BGBl. I Nr. 61/2006 in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Nationalbankgesetz 1984, BGBl. Nr. 50/1984 i. d. F. BGBl. Nr. 532/1993).

Die Verringerung bei den Einnahmen ergibt sich aus der im Jahre 2005 erfolgten Präklusion von Banknoten (30-Jahre Frist einer Schilling-Serie).

2/54514 Sonstige Einziehungen

Bei diesem VA-Ansatz werden die Einnahmen von erblosen Nachlässen aufgrund des § 760 ABGB, von Abgabenüberzahlungen und von nicht beanspruchten Verwahrnissen sowie aus der Präklusion von Banknoten gemäß § 63 Nationalbankgesetz verrechnet. Die starke Erhöhung der erwarteten Einnahmen resultiert aus der im Jahre 2005 erfolgten Präklusion von Banknoten (Ende der 30-Jahre Frist einer alten Schilling-Serie).

Titel 546 Unbewegliches Bundesvermögen

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	8,7	2,5	20,5
Summe	8,7	2,5	20,5
Einnahmen	174,7	42,8	109,8

Das unbewegliche Bundesvermögen wird von mehreren Bundesorganen unmittelbar oder auch mittelbar verwaltet. Dem Bundesminister für Finanzen obliegt es, Verfügungen über dieses unbewegliche Bundesvermögen, wie Verkäufe, Tausche, Belastungen mit Baurechten, Servitutseinräumungen, im Rahmen der ihm vom Gesetzgeber eingeräumten Befugnisse in der Gestalt zu treffen, dass eine gleichartige und kontinuierliche Vorgangsweise gewährleistet ist. Sind Verfügungen erforderlich, die im BFG rechtlich nicht begründet sind, hat der Bundesminister für Finanzen die Zustimmung des Gesetzgebers im Wege eines gesonderten Ermächtigungsgesetzes einzuholen.

2/54617 Militärische Liegenschaften (Veräußerungen)

Bei diesem VA-Ansatz werden jene Veräußerungserlöse von Militärischen Liegenschaften verrechnet, die dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur Bedeckung von Ausgaben für Zwecke des Heeres dienen.

Titel 547 Haftungsübernahmen des Bundes

Unter diesem Titel werden Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Übernahme von Haftungen durch den Bund verrechnet.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	364,3	890,4	741,2
Summe	364,3	890,4	741,2
Einnahmen	423,9	868,8	739,4

Im Rahmen der Aktivitäten des Bundes zur Förderung der Wirtschaft hat das Instrument der Bundeshaftungen zur Entwicklung der österreichischen Wirtschaft - vornehmlich auf dem Gebiete der Investitionsfinanzierung und auf dem Gebiete der Exportförderung - zunehmend an Bedeutung erlangt.

Bis einschließlich 2005 wurden Bundeshaftungen von rund 330,140 Millionen Euro übernommen.

Die Rechnungsabschlüsse der Jahre bis einschließlich 2005 weisen Inanspruchnahmen des Bundes aus übernommenen Haftungen von insgesamt rd. 16,316 Millionen Euro aus, denen Einnahmen aus Haftungsentgelten (hauptsächlich bei der Ausfuhrförderung) und Rückzahlungen von Regressforderungen im Betrage von rd. 15,632 Millionen Euro gegenüberstehen. Die Nettobelastung des Bundes betrug rd. 694 Millionen Euro und somit nur rund 0,21 % der bisher übernommenen Bundeshaftungen. Die Daten für das Jahr 2006 liegen derzeit noch nicht endgültig vor und konnten daher nicht berücksichtigt werden.

Für den Bereich des Ausfuhrförderungsgesetzes (AFG) und des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes (AFFG) sind die Beträge für Inanspruchnahmen und Rückflüsse des Jahres 2006 in der Tabelle im Anhang zu Kapitel 54 ersichtlich. Die Entgelteinnahmen im AFG Verfahren betragen rd. 157 Millionen Euro, im AFFG Verfahren rund 88 Millionen Euro.

Die vom Bund übernommenen Haftungen lassen sich in 9 Gruppen einteilen. Demnach gibt es Haftungen an die Elektrizitätswirtschaft, an die Österreichische Industrieholding AG, an Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, an den Umwelt und Wasserwirtschaftsfonds sowie den Bundeswohnbaufonds, aufgrund des Ausfuhrförderungsgesetzes und des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes, für Agrarinvestitionskredite und sonstige Kredite.

Am Ende der Ausführungen zum Kapitel 54 sind Tabellen, in denen das Haftungsobligo des Bundes sowie deren Entwicklung, der vorläufige Haftungsstand per 31. Dezember 2006 sowie die Entwicklung der Haftungsinanspruchnahmen und deren Rückflüsse dargestellt werden.

Titel 548 Besondere Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen

Gesamtgebarung	2005	2006	2007
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	108,9	129,7	105,1
Einnahmen	0,2	15,0	0,2
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	0,0	0,0	0,0
Einnahmen	-	-	-
Gesamthaushalt			
Ausgaben	108,9	129,7	105,1
Einnahmen	0,2	15,0	0,2

Unter diesem Titel erfolgt die haushaltsrechtliche Darstellung diverser Zahlungen des Bundes an Gesellschaften mit Bundesbeteiligung oder anderen Einrichtungen, wozu mittels Bundesgesetzen,

Ministerratsbeschlüssen, gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen oder grundsätzlicher Genehmigung im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes die Durchführung dem Bundesministerium für Finanzen vorbehalten oder übertragen wurde.

Unter diese Zahlungen fallen: Rückzahlungen an den ERP-Fonds, Kostenersatzzahlungen an die IAKW oder die ÖKZ, Beitragsleistungen an den Reparaturfonds des VIC, Baukostenzuschüsse an die Verbund-Austria Hydro Power AG (vormals DOKW-AG) für die Finanzierung von Mehrzweckanlagen bei Kraftwerksbauten sowie Großreparaturen an Kraftwerksbauten, Zuschüsse an Gesellschaften für die Abdeckung des laufenden Aufwandes oder Verlustabdeckung sowie Investitionszuschüsse, Zuschüsse an die Austria Wirtschaftsservice GmbH, ersatzweise Zahlung von Zins- und Tilgungsbeträgen an oder für die ÖIAG gemäß den Bundesgesetzen zum ÖIAG-Anleihegesetz, sowie Zahlungen an Internationale Finanzinstitutionen.

1/54826 Kostenersatz an IAKW

1/54828 Aufwendungen für Internationales Zentrum Wien
Bei diesen VA-Ansätzen werden die jährlichen Kostenersatzzahlungen des Bundes zum Bau, Betrieb und zur Finanzierung des Internationalen Zentrums Wien sowie Österreichischen Konferenzentrums und Beitragsleistungen an den Reparaturfonds des Internationalen Zentrums Wien verrechnet.

Der Voranschlagsbetrag steht im Zusammenhang mit den umfangreichen Arbeiten im Rahmen der Asbestsanierung sowie dem Neubau des Konferenzentrums.

1/54838 Abgeltung an Donaukraftwerke f. Aufwand im öffentl. Interesse

Zur Durchführung des Ausbauprogramms der Verbundgruppe werden neben der Zuführung von Eigenkapital den Gesellschaften jene Kosten

abgegolten, die ihnen aus der Errichtung von nicht der Stromerzeugung dienenden Anlagen, wie z.B. Schleusen, sowie deren Großreparaturen entstehen.

Im BVA 2007 wurde die letzte Zahlung für das Kraftwerk Greifenstein sowie die erstmalige Zahlung für Reparaturarbeiten der seinerzeitig erbauten Kraftwerke veranschlagt.

1/54846 Förderungen

Bei diesem VA-Ansatz werden Zuschusszahlungen zu den Shelter Funds (dabei handelt es sich um bei der EBRD eingerichtete Schließungsfonds für osteuropäische Kernkraftwerke) sowie Zahlungen im Rahmen von Makrofinanzhilfen sowie Zahlungen für Einzelprojekte mit Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) im Rahmen des Bundesgesetzes über den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit IFIs (BGBl. I Nr. 91/2001 vom 3. August 2001) verrechnet.

1/54847 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

7/54847 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem VA-Ansatz werden sowohl Zahlungen an die ÖIAG für Zinsen und Tilgung von Anleihen, Darlehen und Krediten, die die ÖIAG in Bundeshaftung (BGBl. I Nr. 24/2000) aufgenommen hat und für die eine Refundierungsverpflichtung des Bundes besteht, als auch Beiträge an internationale Institutionen (Globale Umweltfazilität (GEF), Konsultativgruppe für Internationale landwirtschaftliche Forschung (CGIAR)), zu denen sich die Republik Österreich mittels Bundesgesetz verpflichtet hat, verrechnet.

Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus einem höheren Beitrag an die Globale Umweltfazilität der Weltbank (GEF).

1/54848 Aufwendungen

Bei diesem VA-Ansatz wird der Gesellschafterzuschuss zur Aufwandsdeckung der Austria Wirtschaftsservice GmbH sowie der Kostenersatz an die Tiroler Flughafen Betriebsges.mBH für die Innverdrängung verrechnet.

Anhang zu Kapitel 54:

Übersicht über den Stand der Haftungen per 30.9. 2006

		in Millionen Euro
Elektrizitätswirtschaft:		
a)	Auslandkredite	38,04
b)	Auslandanleihen	0,00
c)	Energieanleihen (Inland)	0,21
d)	sonstige Inlandkredite	4,18
		42,43
Ausfuhrförderungsgesetz		32.107,57
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz		21.326,85
Agrarinvestitionskredite		1,36
Österreichische Industrieholding AG		417,73
Unternehmen an denen der Bund beteiligt ist:		
a)	Strassenbau/ASFINAG	6.148,23
b)	Bundeshochbauten (BIG) Schieneninfrastrukt.-	61,19
c)	Finanzg.GmbH (SCHIG)	1.674,00
c)	Sonstiges	0,00
		7.883,42
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds		14,53
BAWAG P. S. K. Zukunftssicherung		900,00
Sonstige Kredite:		
Austria Wirtschaftsservice - AWS		
a)	(FGG)	811,02
b)	Atomhaftungsgesetz	121,80
c)	Erdöllagerges. m.b.H.	185,03
d)	ÖBB	1.868,60
e)	ÖBB-EUROFIMA	1.417,18
f)	Arbeitsmarktförderung	6,67
Austria Wirtschaftsservice - AWS		
g)	(Bürges)	471,73
Forschungsförderungsges.mbH		
h)	(FFG)	88,97

	Österr. Hotel und Tourismusbank		
i)	(ÖHT)	120,87	
j)	Europäische Investitionsbank	23,00	
k)	Leihgaben an Bundesmuseen	999,99	
			6.114,86
Gesamtsumme:			68.808,75

Haftungsinanspruchnahmen und Rückflüsse aus Haftungsinanspruchnahmen:

Jahr	Ausfuhrförderung		Übrige	
	Inanspruchnahme	Rückflüsse	Inanspruchnahme	Rückflüsse
in Millionen Euro				
1980	138,0	67,4	1,9	0,2
1985	515,8	505,9	2,9	0,4
1990	699,7	421,8	2,7	0,1
1995	754,1	601,9	7,3	0,4
2000	624,3	342,0	6,0	0,0
2001	567,9	345,5	2,4	0,0
2002	566,5	313,8	1,7	0,0
2003	423,2	227,1	0,2	0,0
2004	425,6	281,7	0,7	0,0
2005	339,3	139,9	5,2	0,0
2006	919,9	328,0	19,9	0,0

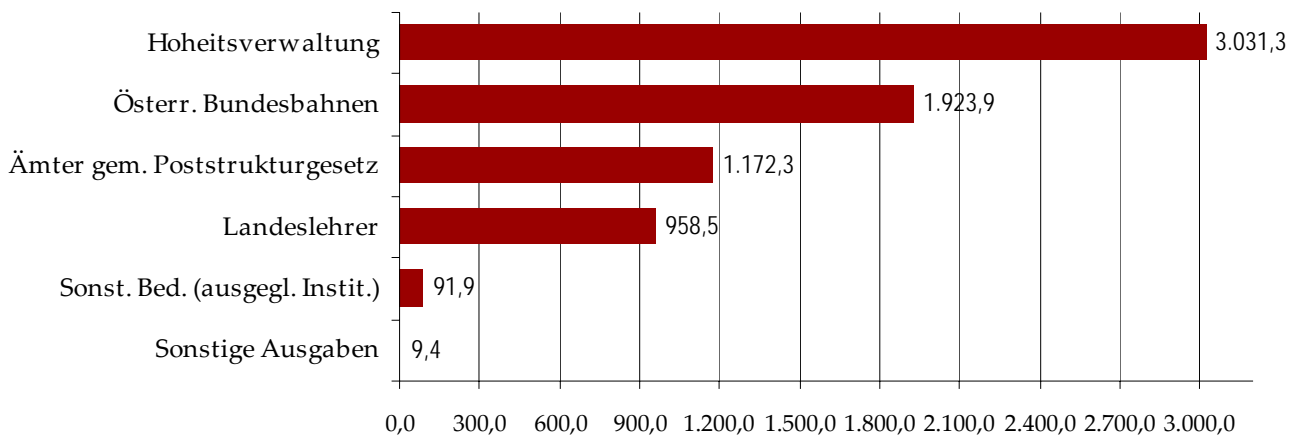
Stand der Haftungen:

Jahr	in Millionen Euro	Jahr	in Millionen Euro
1980	18.779	2002	54.644
1985	36.161	2003	55.306
1990	43.487	2004	59.257
1995	49.584	2005	64.368
2000	57.220	2006 (30.9.2006)	68.808
2001	61.007		

Kapitel 55 Pensionen

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	2.956,3	3.208,9	3.078,0
Sachausgaben	3.914,7	4.075,0	4.109,3
Summe	6.871,1	7.283,9	7.187,3
Einnahmen	1.575,9	1.516,5	1.477,4

Kapitelausgaben in Mio. € (BVA 2007)



Wesentliche Änderungen Budget 2007

- Die Reduktion des BVA 2007 gegenüber BVA 2006 begründet sich im wesentlichen auf einen Rückgang an Pensionierungen in den Bereichen Hoheitsverwaltung, LandeslehrerInnen, Ämter gem. Poststrukturgesetz.
- Im Bereich der Hoheitsverwaltung inklusive ausgegliederter Institutionen wird 2007 mit Minderausgaben aufgrund von einer geringeren Anzahl an PensionistInnen als 2006 zu rechnen sein. Auf Grund dieser Minderausgaben ist auch ein reduzierter Aufwand der Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung der pensionierten BeamtInnen zu erwarten.
- Minderausgaben sind auch bei den Ausgaben für Pensionen der LandeslehrerInnen gegenüber 2006 zu erwarten. Der Grund ist eine geringere Anzahl von NeupensionistInnen als im Jahr 2006.
- Zu Minderausgaben gegenüber 2006 kommt es auch bei den Ausgaben für Pensionen der Österreichischen Post AG, der Telekom Austria AG, der ÖBB-Postbus GmbH aufgrund der stark rückläufigen Pensionierungen. Mehrausgaben werden bei den Österreichischen Bundesbahnen aufgrund verstärkter Pensionierungen in der 2. Jahreshälfte 2006 erwartet.
- 2007 ist gegenüber 2006 mit Mindereinnahmen bei den Beiträgen (Deckungsbeiträge zum Aufwand der Aktivbezüge) von Unternehmungen mit Bundesbediensteten, sowie der Post AG, Telekom Austria AG und Postbus AG aufgrund des Rückganges bei den aktiven BeamtInnen zu rechnen.

Titel 550 Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes

Bei diesem Titel werden die Pensionen, das Pflegegeld sowie die Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die Bediensteten der Hoheitsverwaltung des Bundes, sowie für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten (BeamtenInnen) der Republik Österreich in sogenannten "Neuausgliederten" Unternehmungen veranschlagt, das heißt jene, die im wesentlichen nach dem Jahr 2000 ausgliedert wurden.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	2.859,7	3.103,3	2.979,5
Sachausgaben	50,1	52,9	51,8
Summe	2.909,8	3.156,2	3.031,3
Einnahmen	120,3	123,7	108,2

Gesetzliche Grundlagen

- Pensionsgesetz, BGBl. Nr. 340/1965
- Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949
- Gehaltsgesetz, BGBl. Nr. 54/1956
- Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993
- Bundesgesetz BGBl. Nr. 295/1969 über die Anrechnung von Ruhestandszeiten und über die Gewährung von Zulagen an Bundesbeamte
- Nebengebührengesetz, BGBl. Nr. 485/1971
- Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967
- Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967
- Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969
- Bundesmuseengesetz, BGBl. Nr. 115/1998
- Bundesgesetz BGBl. Nr. 149/1998 über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen-

BSEG und Bundes-Sportförderungsgesetz BGBl. Nr. I Nr. 2/1970

- Umweltkontrollgesetz, BGBl. Nr. 152/1998
- Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999
- Spanische Hofreitschule-Gesetz, BGBl. I Nr. 115/2000
- Bundesimmobiliengesetz, BGBl. I Nr. 141/2000
- Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/ 2000
- Bundesbeschaffungs-GmbH-Gesetz, BGBl. I Nr. 39/2001
- IAF-Service GmbH Gesetz, BGBl. I Nr. 88/2001
- Finanzmarktaufsichtsgesetz, BGBl. I Nr. 97/2001
- Bundesmuseengesetz, BGBl. Nr. 14/2002
- Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002
- Universitätsgesetz, BGBl. I Nr. 120/2002

1/55000 Ruhebezüge

Ruhebezüge sind Pensionsbezüge für Beamte der Hoheitsverwaltung des Bundes. Zum 31.12.2006 betrug die Anzahl der Bezieher eines Ruhebezugs 62.264.

1/55010 Versorgungsbezüge (Witwer/en und Waisenpension)

Versorgungsbezüge sind Witwen(Witwer)- und Waisenpensionen nach BundesbeamtenInnen der Hoheitsverwaltung. Zum 31.12.2006 betrug die Anzahl der Bezieher eines Versorgungsbezugs 28.908.

1/55020 Außerordentliche Versorgungsgenüsse

Ao. Versorgungsgenüsse beruhen nicht auf einem Rechtsanspruch und sind vom Bundespräsidenten genehmigte außerordentliche Versorgungsgenüsse und die dazugehörigen Zahlungen (sog. "Gnadenpension").

1/55030 Dienstgeberbeiträge zur KV d. RuhestandsbeamtenInnen

Dienstgeberbeiträge sind Beiträge des Bundes (3,15%) zur Krankenversicherung der RuhestandsbeamtInnen.

1/55047 Familien- und Geburtenbeihilfen

Bestehen für pensionierte Beamte der Hoheitsverwaltung Ansprüche auf derartige Leistungen, so werden diese bei diesem Ansatz veranschlagt.

1/55057 Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz

Das Pflegegeld des Bundes wurde mit BGBl. Nr. 110/1993 eingeführt und wird für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes bei diesem Ansatz budgetiert und vom BVA-Pensionsservice der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter seit 1.1.2007 administriert. Die Höhe des Pflegegeldes hängt vom monatlichen Pflegebedarf in Stunden ab. Es gibt sieben Pflegestufen. Das Pflegegeld gebührt 12 mal jährlich. Eine automatische Valorisierung sieht das Gesetz nicht vor. Nach der Valorisierung 1995 hat die Bundesregierung mit Budgetbegleitgesetz eine Valorisierung im Jahr 2005 in der Höhe von 2% beschlossen. Auf Grund der demografischen Entwicklung ist eine jährliche Ausgabensteigerung beim Pflegegeld zu beobachten.

Einnahmen

Bei den Einnahmen dieses Titels handelt es sich um die Ersätze der Österreichischen Postsparkassen AG (Deckungsbeitrag des Unternehmens zum Pensionsaufwand) sowie um die Beiträge von Unternehmungen mit Bundesbediensteten (Deckungsbeitrag zum Aufwand der Aktivbezüge der "Neuausgliederten" Bundesbetriebe z.B. Museen, Universitäten etc.), sowie der Beitrag gemäß § 13a PG.

Titel 551 Ersätze für Pensionen der LandeslehrerInnen

Gemäß § 3 des Finanzausgleichsgesetzes ersetzt der Bund den Ländern die Pensionsausgaben für die unter ihrer Diensthoheit stehenden LehrerInnen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser LehrerInnen. Ersetzt wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Pensionsaufwand und den für die LandeslehrerInnen von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen, Pensionsversicherungsbeiträgen und Überweisungsbeträgen.

Für pensionierte LandeslehrerInnen von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser LehrerInnen, wird der Ersatz in der Höhe der Hälfte des oben genannten Unterschiedsbetrages geleistet.

Zum 31.12.2006 betrug die Anzahl der Bezieher eines Ruhebezuges 26.916 und die Anzahl der Bezieher eines Versorgungsbezuges 5.852.

Das Pflegegeld des Bundes wurde mit BGBl. Nr. 110/1993 eingeführt und wird für die LandeslehrerInnen bei diesem Ansatz budgetiert und von den Bundesländern administriert. Die Höhe des Pflegegeldes hängt vom monatlichen Pflegebedarf in Stunden ab. Es gibt sieben Pflegestufen. Das Pflegegeld gebührt 12 mal jährlich. Eine automatische Valorisierung sieht das Gesetz nicht vor. Nach der Valorisierung 1995 hat die Bundesregierung mit Budgetbegleitgesetz eine Valorisierung im Jahr 2005 in Höhe von 2% beschlossen. Auf Grund der demografischen Entwicklung ist eine jährliche Ausgabensteigerung beim Pflegegeld zu beobachten.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	931,0	975,2	958,5
Summe	931,0	975,2	958,5
Einnahmen	35,6	34,7	38,0

Gesetzliche Grundlage:

Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004

Einnahmen

Bei den Einnahmen dieses Titels werden die Beiträge von LandeslehrerInnen gemäß § 107a Landeslehrer-Dienstrechts-Gesetz, das sind die Pensionssicherungsbeiträge der beamteten pensionierten LandeslehrerInnen, veranschlagt.

Titel 552 Sonstige Bedienstete (ausgegl. Institutionen)

Bei diesem Titel werden die Ausgaben für Pensionen von BundesbeamtInnen, für Witwen (Witwer)- und Waisenpensionen, für Ao. Versorgungsgenüsse (Gnadenpensionen), die Dienstgeberbeiträge des Bundes (3,15%) zur Krankenversicherung der RuhestandsbeamtInnen, für Familien- und Geburtenbeihilfe für RuhestandsbeamtInnen und das Pflegegeld für pensionierte Beamte sämtlicher ausgegliederten Unternehmungen des Bundes veranschlagt. Dabei handelt es sich um die folgenden Unternehmungen:

- die Salinen AG
- die Bundestheater AG
- Staatsdruckerei/ Print Media Austria AG
- Münze Österreich AG
- Mozarteum

- Stadtschutzwache
- Dorotheum
- Austria Tabakwerke AG
- BörsebeteiligungsgesmbH
- Verwertungsstelle d. Österreichischen Alkoholmonopols
- Österreichische Bundesforste AG

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	88,2	97,0	90,1
Sachausgaben	1,8	3,2	1,8
Summe	90,0	100,2	91,9
Einnahmen	8,2	6,6	7,8

Gesetzliche Grundlagen

Zusätzlich zu den schon beim Titel 550 angeführten Bundesgesetzen sind folgende Rechtsquellen maßgeblich:

- Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978
- Dorotheumgesetz, BGBl. Nr. 66/1979
- Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr. 340/1981
- Scheidemünzengesetz 1988, BGBl. Nr. 597/1988
- Alkohol- Steuer und Monopolgesetz 1995, BGBl. Nr. 703/ 1994
- Bundestheaterorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 108/1999
- Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr.159/1958
- Börsenfondsüberleitungsgesetz, BGBl. I Nr.11/1998

Titel 555 Sonstige Pensionsleistungen(ÖBB, PTA, ÖBf)

Hier werden ausgabenseitig die Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post AG, Telekom Austria AG und

Postbus AG und die Zusatzpensionen der Österreichischen Bundesforste sowie einnahmenseitig die Deckungsbeiträge der genannten Unternehmungen für diese Leistungen und die Pensionsversicherungsbeiträge veranschlagt.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesbahngesetz 1992, BGBl. Nr. 825/1992
- Poststrukturgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996
- Bundesforstgesetz 1996, BGBl. I. Nr. 136/2004

Paragraf 5550 Österreichische Bundesbahnen

Gemäß § 21 Abs. 2 Bundesbahngesetz hat der Bund ab 1994 den Pensionsaufwand für die Ruhe- und VersorgungsgenussempfängerInnen der Österreichischen Bundesbahnen zu tragen. Zur teilweisen Deckung dieses Pensionsaufwandes leisten die Österreichischen Bundesbahnen einen Beitrag in Höhe von 26 vH des Aufwandes an Aktivbezügen für BundesbahnbeamtInnen. Die von den Bediensteten zu leistenden Pensionsbeiträge verbleiben dem Unternehmen.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1.770,6	1.844,8	1.923,9
Summe	1.770,6	1.844,8	1.923,9
Einnahmen	432,2	453,6	438,4

1/55507 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier werden die Pensionen für pragmatisierte ÖBB-Bedienstete und das Pflegegeld für pensionierte ÖBB-Bedienstete veranschlagt. Mit 31.12.2006 gab es 47.572 RuhegenußbezieherInnen und 24.044 VersorgungsgenußbezieherInnen (Hinterbliebene, Waisen).

Einnahmen

Hier wird der Deckungsbeitrag zum Aufwand der Aktivbezüge für pragmatisierte Bedienstete der ÖBB veranschlagt, ebenso wie der Pensionsversicherungsbeitrag von aktiven Bediensteten, der Pensionsversicherungsbeitrag von PensionistInnen (Beiträge von pensionierten BeamtInnen vor der Ausgliederung der ÖBB). 2006 gab es bei den Österreichischen Bundesbahnen 33.365 pragmatisierte aktive Bedienstete.

Paragraf 5551 Ämter gemäß Poststrukturgesetz

Gemäß Poststrukturgesetz hat der Bund ab Mai 1996 den Pensionsaufwand für die Ruhe- und VersorgungsgenussempfängerInnen der Österr. Post AG, Telekom Austria AG und ÖBB-Postbus GmbH zu tragen. Zur teilweisen Deckung dieses Pensionsaufwandes wird dem Bund ein Beitrag in Höhe von 30,1 vH (ab 1.1.2003) des Aufwandes an Aktivbezügen überwiesen. Die von den Bediensteten zu leistenden Pensionsbeiträge verbleiben den Unternehmungen.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1.160,3	1.197,6	1.172,3
Summe	1.160,3	1.197,6	1.172,3
Einnahmen	198,4	185,2	184,6

1/55517 (Aufwendungen Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier werden die Pensionen für pensionierte BeamtInnen der Post AG, Telekom Austria AG und ÖBB-Postbus GmbH veranschlagt. Ebenso das Pflegegeld für diese pensionierten BeamtInnen sowie nicht zurückzahlbare Geldaushilfen an Ruhe- und VersorgungsbezugsempfängerInnen dieses Bereiches (z.B. Heizkostenzuschüsse). Weiters werden hier die Dienstgeberbeiträge für Ruhe- und VersorgungsgenussempfängerInnen (Beiträge des Bundes (3,15%) zur Krankenversicherung der Ruhestands- BeamtInnen) veranschlagt. Zum

31.12.2006 gab es 36.402 RuhegenußbezieherInnen und 12.066 VersorgungsgenußbezieherInnen (Hinterbliebene, Waisen).

Einnahmen

Hier wird der Deckungsbeitrag zum Aufwand der Aktivbezüge für die BeamtInnen der Republik Österreich, die bei Post AG, Telekom Austria AG und ÖBB-Postbus GmbH beschäftigt sind, veranschlagt. Ebenso der Beitrag gemäß § 13a PG von PensionistInnen dieses Bereiches. 2005 gab es bei der Post AG, Telekom Austria AG und ÖBB-Postbus GmbH 22.038 aktive Beamte der Republik Österreich und 48.468 PensionistInnen.

Paragraph 5552 Zusatzpensionen der Österreichischen Bundesforste

Hier werden die Zusatzpensionen, die Versorgungsbezüge, die Dienstgeberbeiträge für Ruhe- und VersorgungsbezugsempfängerInnen (Beiträge des Bundes zur Krankenversicherung der RuhestandsbeamtInnen) aus der Zusatzpension sowie Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) der Österreichischen Bundesforste ab 2005 veranschlagt.

Einnahmen

Hier wird der Pensionssicherungsbeitrag der PensionistInnen veranschlagt.

Anhang zu Kapitel 55

Anzahl der PensionistInnen

Stand 31.12.	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Hoheitsverwaltung	86.531	87.814	90.424	92.756	92.772	91.223
LandeslehrerInnen	29.458	30.386	32.891	33.154	32.952	32.768
ÖBB	72.258	71.681	70.826	70.175	70.728	71.616
Ämter g. Poststrukturgesetz	42.145	45.766	49.120	49.811	49.253	48.468

Anzahl der PensionistInnen bei den LandeslehrerInnen

Stand 31.12.	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Wien	4.526	4.578	5.232	5.195	5.143	5.092
Niederösterreich	5.993	5.993	5.856	5.704	5.537	5.360
Burgenland	1.202	1.246	1.326	1.455	1.451	1.445
Oberösterreich	5.017	5.203	6.047	6.074	6.099	6.119
Salzburg	1.816	1.917	2.168	2.265	2.270	2.243
Steiermark	5.117	5.255	5.443	5.445	5.415	5.441
Kärnten	2.855	2.988	3.309	3.348	3.364	3.368
Tirol	2.179	2.286	2.502	2.643	2.659	2.687
Vorarlberg	908	920	1.008	1.025	1.014	1.013
Österreich	29.458	30.386	32.891	33.154	32.952	32.768

Pensionsausgaben der Hoheitsverwaltung, der LandeslehrerInnen, der ÖBB und der Ämter gem.

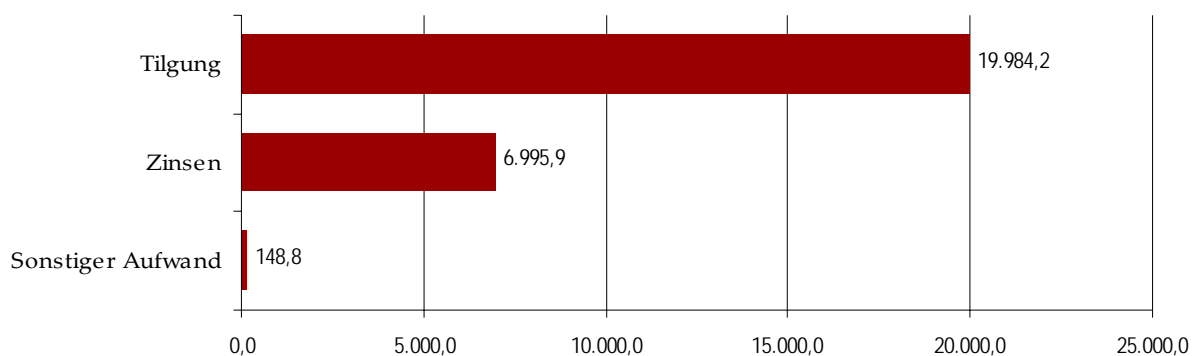
Poststrukturgesetz (Post AG, Telekom Austria AG, Postbus AG) ohne Pflegegeld.

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
	in Mio. €					
Hoheitsverwaltung	2.562	2.648	2.774	2.934	2.955	3.006
LandeslehrerInnen	722	745	836	900	915	933
ÖBB	1.683	1.701	1.722	1.699	1.714	1.694
Ämter gem. PoststrukturG	869	948	1.035	1.134	1.134	1.139
Sonstige Ausgaben	156	163	168	130	153	266
Summe	5.992	6.205	6.535	6.797	6.871	7.038

Kapitel 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge

Gesamtgebarung	2005	2006	2007
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	9.608,9	9.365,2	10.250,1
Einnahmen	3.102,2	2.430,4	3.105,5
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	32.270,7	50.100,6	87.530,3
Einnahmen	36.819,0	55.912,3	91.392,1
Gesamthaushalt			
Ausgaben	41.879,6	59.465,8	97.780,4
Einnahmen	39.921,2	58.342,7	94.497,6

Kapitelausgaben in Mio. € (BVA 2007)



Wesentliche Änderungen Budget 2007

- Der Nettoaufwand erhöhte sich gegenüber 2006 um 210 Millionen Euro. Die höheren Nettoausgaben 2007 sind vorwiegend auf höhere Zinssätze für Schuldaufnahmen 2007 nach BVA Erstellung sowie höherem sonstigem Aufwand im Vergleich zum BVA 2006 zurückzuführen. Im BVA zeigt sich dies vor allem bei Titel 580, Titel 584 und Titel 585. Geringere Voranschlagsbeträge gegenüber 2006 weisen vor allem Titel 583 und Titel 588 auf.
- Der Nettoaufwand für die Tilgungen erhöhte sich um 3443 Millionen Euro. Diese Veränderungen ergeben sich aus dem Tilgungsprofil der bestehenden Finanzschuld unter Berücksichtigung der Schulden und Forderungen aus Währungstauschverträgen. Im BVA zeigt sich dies vor allem bei Titel 580, Titel 582, Titel 584 und Titel 588. Einen geringeren Voranschlagsbetrag gegenüber 2006 weist der Titel 581 auf.

Wichtige Hinweise zur Veranschlagung

In diesem Kapitel werden Zinsen und Tilgungszahlungen sowie Zahlungen aus dem sonstigen Aufwand aus Finanzierungen und Währungstauschverträgen veranschlagt und verrechnet.

Die Zinsenzahlungen und die Beträge für den sonstigen Aufwand sind im allgemeinen Haushalt veranschlagt. Der Zinsendienst für Kreditoperationen, die bereits vor Erstellung des Voranschlages durchgeführt wurden, ist bei "Titel 580 Titrierte Finanzschuld in heimischer Währung", "Titel 581 Nicht titrierte Finanzschuld in heimischer Währung", "Titel 582 Titrierte Finanzschuld in fremder Währung", "Titel 583 Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung" und "Titel 584 Ausgaben und Einnahmen aus Währungstauschverträgen" veranschlagt. Der Zinsendienst für die nach Erstellung des Voranschlages durchgeführten Kreditoperationen wird pauschal beim "Paragraf 5881 Kreditoperationen nach Voranschlagserstellung (PV)" veranschlagt. Die Wahl der Finanzierungsinstrumente ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages noch nicht möglich, da der Geld- u. Kapitalmarkt keine Aufteilung künftiger Finanzierungsinstrumente im Voraus zulässt.

Die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden und Währungstauschverträgen werden gesondert von den allgemeinen Einnahmen und Ausgaben im Ausgleichshaushalt dargestellt. Tilgungen von Kreditoperationen, die bereits vor Erstellung des Voranschlages feststehen, sind bei "Titel 580 Titrierte Finanzschuld in heimischer Währung", "Titel 581 Nicht titrierte Finanzschuld in heimischer Währung", "Titel 582 Titrierte Finanzschuld in fremder Währung", "Titel 583 Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung" und "Titel 584 Ausgaben und Einnahmen aus Währungstauschverträgen" veranschlagt. Der Tilgungsdienst

für die nach Erstellung des Voranschlages durchgeführten Kreditoperationen wird pauschal beim "Paragraf 5881 Kreditoperationen nach Voranschlagserstellung (PV)" veranschlagt, da die Laufzeit der Finanzierungsinstrumente, bedingt durch die Zinsstrukturkurve, zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages noch nicht fest steht.

Die Höhe des Finanzschuldenstandes unter Berücksichtigung von Schulden und Forderungen aus Währungstauschverträgen wird im Anhang dargestellt.

Verwaltung und Koordination der Staatsschulden

Gemäß Bundesfinanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 763/1992 wurde die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden und die Kassenverwaltung des Bundes der Öster-reichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) übertragen.

In den letzten Jahren ist die ÖBFA immer mehr dazu übergegangen, aus Kosten- u. Vereinfachungsgründen, Finanzierungen im Wege von standardisierten Programmen durchzuführen. Im Gegenzug verloren traditionelle Finanzierungsformen wie Banken- und Versicherungsdarlehen immer mehr an Bedeutung (siehe dazu eine Übersicht im Anhang).

Gesetzliche Grundlagen

Die Rechtsvorschriften über Finanzschulden sind im Art. 42 Abs. 5 und Art. 51 Abs. 6 B-VG, im § 65, 65a und b Bundeshaushaltsgesetz (BHG) 1986 und im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthalten. Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen stellen keine Finanzschulden dar. Unter Währungstauschverträgen werden solche Verträge verstanden, die von den Vertragspartnern zu dem Zweck abgeschlossen werden, Zins- und/oder Kapitalbeträge auszutauschen.

Titel 580 Titrierte Finanzschuld in heimischer Wahrung

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen fur titrierte Finanzschulden sowie Ankaufe und Verkaufe von Wertpapieren in heimischer Wahrung verrechnet und veranschlagt, insoweit die betreffenden Kreditoperationen bereits vor der Erstellung des Voranschlages durchgefuhrt wurden. Unter titrierten Finanzschulden versteht man Schulden, die durch Wertpapiere besichert sind (Anleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzscheine). Die titrierten Finanzschulden unter Berucksichtigung des Bundesbesitzes in heimischer Wahrung mit Stand 31.12.2006 belaufen sich auf 121,4 Milliarden Euro, wobei sich die Republik osterreich zum Grosteil in Anleihen - 115,7 Milliarden Euro - verschuldet hat. Die Verschuldung in Form von Bundesobligationen belauft sich auf 5,4 Milliarden Euro und die in Form von Bundesschatzscheinen auf 0,3 Milliarden Euro.

Gesamtgebarung	2005	2006	2007
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	6.130,9	5.376,4	5.724,8
Einnahmen	651,3	256,2	365,7
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	15.544,4	11.873,5	16.767,8
Einnahmen	17.245,9	2.845,0	5.508,8
Gesamthaushalt			
Ausgaben	21.675,3	17.249,9	22.492,6
Einnahmen	17.897,2	3.101,2	5.874,5

Titel 581 Nicht titrierte Finanzschuld in heimischer Wahrung

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen fur nicht titrierte Finanzschulden in heimischer Wahrung verrechnet und veranschlagt, insoweit die betreffenden Kreditoperationen bereits vor der Erstellung des Voranschlages durchgefuhrt wurden. Unter nicht titrierten Finanzschulden versteht man Schulden, die in Form von Krediten und Darlehen begeben werden.

Die nicht titrierten Finanzschulden in heimischer Wahrung mit Stand 31.12.2006 belaufen sich auf 15,3 Milliarden Euro.

Gesamtgebarung	2005	2006	2007
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	886,9	721,9	762,9
Einnahmen	0,0	0,0	0,0
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	2.549,1	2.707,1	2.153,8
Einnahmen	4.475,0	0,0	0,0
Gesamthaushalt			
Ausgaben	3.436,1	3.429,0	2.916,7
Einnahmen	4.475,0	0,0	0,0

Titel 582 Titrierte Finanzschuld in fremder Wahrung

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen fur titrierte Finanzschulden sowie Ankaufe und Verkaufe von Wertpapieren in fremder Wahrung verrechnet und veranschlagt, insoweit die betreffenden Kreditoperationen bereits vor der Erstellung des Voranschlages durchgefuhrt wurden.

Unter titrierten Finanzschulden versteht man Schulden, die durch Wertpapiere besichert sind (Anleihen, Schuldverschreibungen, Bundesschatzscheine).

Die titrierten Finanzschulden unter Berücksichtigung des Bundesbesitzes in fremder Währung mit Stand 31.12.2006 belaufen sich auf 8,1 Milliarden Euro, wobei sich die Republik Österreich zum Großteil in Anleihen verschuldet hat, nämlich 7,7 Milliarden Euro. Die Verschuldung in Form von Schuldverschreibungen beläuft sich auf 0,4 Milliarden Euro und die in Form von Bundesschatzscheinen auf 0,0 Milliarden Euro.

Gesamtgebarung	2005	2006	2007
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	721,6	572,7	796,0
Einnahmen	1,4	0,0	0,0
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	1.206,9	2.896,6	3.879,2
Einnahmen	30,2	0,0	0,0
Gesamthaushalt			
Ausgaben	1.928,6	3.469,3	4.675,1
Einnahmen	31,5	0,0	0,0

Titel 583 Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen für nicht titrierte Finanzschulden in fremder Währung verrechnet und veranschlagt, insoweit die betreffenden Kreditoperationen bereits vor der Erstellung des Voranschlages durchgeführt wurden. Unter nicht titrierten Finanzschulden versteht man Schulden, die in Form von Krediten und Darlehen

begeben werden. Die nicht titrierten Finanzschulden in fremder Währung mit Stand 31.12.2006 belaufen sich auf 0,3 Milliarden Euro.

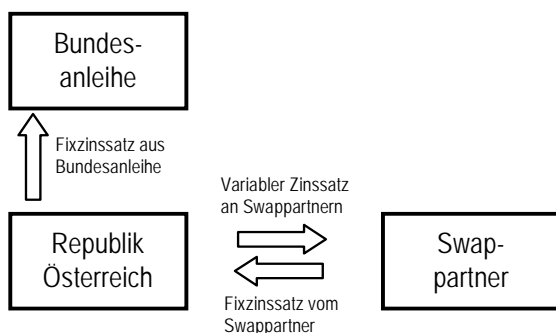
Gesamtgebarung	2005	2006	2007
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	25,8	20,7	15,2
Einnahmen	0,0	0,0	0,0
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	145,2	76,9	127,4
Einnahmen	0,0	0,0	0,0
Gesamthaushalt			
Ausgaben	171,0	97,6	142,6
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Titel 584 Ausgaben aus Währungstauschverträgen

Die Wirtschafts- und Währungsunion hat auf den derivativen Märkten durch die Ausdehnung des Währungsraums eine Verbreitung und durch die Weiterentwicklung der finanztechnischen Möglichkeiten eine Vertiefung erfahren. Mit Hilfe von derivativen Instrumenten kann ein Staat die Portefeuillestruktur ändern auch ohne dabei neue Fremdmittel aufnehmen zu müssen. Wenn man im Staatsschuldenmanagement von derivativen Instrumenten spricht, dann sind hauptsächlich Währungstauschverträge (SWAPS) gemeint, wobei sowohl sogenannte Interest Rate Swaps (IRS) als auch sogenannte Cross Currency Swaps (CCS) unter diesem Begriff subsumiert werden.

Unter Währungstauschverträgen werden solche Verträge verstanden, die von den Vertragspartnern zu dem Zweck abgeschlossen werden, Zins- und/oder Kapitalbeträge auszutauschen, wobei

diese Verträge einer Finanzschuld zuzuordnen sind. Dieser Austausch der Beträge aus den Währungstauschverträgen wird bei diesem Titel verrechnet. Die Ausgaben für die dazugehörige Finanzschuld wird bei den entsprechenden Ansätzen "Titel 580 Titrierte Finanzschuld in heimischer Währung", "Titel 581 Nicht titrierte Finanzschuld in heimischer Währung", "Titel 582 Titrierte Finanzschuld in fremder Währung" oder "Titel 583 Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung" veranschlagt. Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit Emissionsdisagio bzw. -agio und Spesen aus dem Abschluss von Währungstauschverträgen werden beim "Titel 589 Sonstiger Aufwand" mitveranschlagt. In der Grafik wird ein Beispiel für den Geldfluss eines IRS der als Basisfinanzierung auf eine Bundesanleihe aufsetzt dargestellt.



Mit Stand 31.12.2006 stehen Schulden aus CCS in der Höhe von 23,7 Milliarden Euro Forderungen in der Höhe von 23,0 Milliarden Euro gegenüber. Die Schulden aus IRS belaufen sich zum Stichtag 31.12.2006 auf 38,2 Milliarden Euro, während die Forderungen eine Höhe von 38,2 Milliarden Euro aufweisen.

Gesamtgebarung	2005	2006	2007
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	1.380,5	1.199,3	2.234,1
Einnahmen	1.638,5	2.174,1	2.577,3
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	2.874,7	2.166,3	5.636,2
Einnahmen	2.878,8	1.705,1	4.074,9
Gesamthaushalt			
Ausgaben	4.255,3	3.365,6	7.870,3
Einnahmen	4.517,3	3.879,1	6.652,1

Titel 585 Kurzfristige Verpflichtungen

Bei diesem Titel werden sämtliche Kreditoperationen verrechnet, deren Laufzeit spätestens am 31.12.2007 zu enden hat. Bei diesen Kreditoperationen handelt es sich hauptsächlich um Bundesschatzscheine, wobei auch im kleinen Rahmen anderen Finanzierungsarten (Anleihen, Schuldverschreibungen, usw.) Anwendung finden.

Gesamtgebarung	2005	2006	2007
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	175,3	100,0	294,1
Einnahmen	134,9	0,0	0,0
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	8.076,6	26.000,0	52.000,0
Einnahmen	8.076,6	26.000,0	52.000,0
Gesamthaushalt			
Ausgaben	8.251,9	26.100,0	52.294,1
Einnahmen	8.211,5	26.000,0	52.000,0

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für kurzfristige Verpflichtungen ist im § 16 Abs. 1 sowie § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 65 Abs. 2 des BHG verankert.

Paragraf 5850 In heimischer Wahrung

Paragraf 5851 In fremder Wahrung

Zur Erhaltung der Verfugbarkeit des mit Wirkung Marz 1999 fur kurzfristige Finanzierungen aufgelegten "Austrian Treasury Bill" (ATB) Programms ist eine laufende Begebung, unabhangig vom Bedarf, erforderlich. Werden diese Mittelaufnahmen liquiditatspolitisch nicht benotigt, fuhrt die Veranlagung zu Nettoertragen des Bundes. Fur diesen Zweck sind bei den VA-Ansatzen "7/58509 Tilgung", "758519 Tilgung" im BVA 2007 36,0 Milliarden Euro bzw. bei "8/58509 Erlose", "8/58519 Erlose" auch 36,0 Milliarden Euro vorgesehen.

Auf Grund der Situation auf dem Geld- und Kapitalmarkt im In- und Ausland bei Erstellung des Bundesvoranschlages 2007 ist fur derartige Kreditoperationen, deren Laufzeit spatestens am 31. Dezember 2007 zu enden hat, mit einem Zinsenaufwand von 293,9 Millionen Euro zu rechnen.

Paragraf 5852 Devisentermingeschafte und

Wahrungstauschvertrage

Devisentermingeschafte sind Geschafte zur Absicherung von Wechselkursrisiken. Bei Devisentermingeschaften vereinbaren Vertragspartner den Kurs, zu dem ein bestimmter Devisenbetrag zu einem spateren Zeitpunkt ubernommen bzw. ausgezahlt wird.

Bei diesem Paragrafen werden alle Einnahmen und Ausgaben fur Devisentermingeschafte zur Absicherung von kurzfristigen Verpflichtungen des Bundes verrechnet.

Bei der Begebung von "Austrian Treasury Bills" in Fremdwahrung werden Devisentermingeschafte abgeschlossen, um generell bei der Kapitalruckzahlung das Wechselkursrisiko zu beseitigen und die Zinsbelastung, gebunden an den Euribor, zu fixieren.

Die Zinsdifferenzen aus diesen Devisentermingeschaften sind beim VA-Ansatz "1/58528 Aufwendungen" bzw. "2/58524 Erfolgswirksame Einnahmen" veranschlagt. Die Kapitalbetrage werden bei den VA-Ansatzen "7/58529 Aufwendungen" bzw. "8/58529 Bestandswirksame Einnahmen" veranschlagt.

Paragraf 5854 Gegenposition in heimischer Wahrung

Paragraf 5855 Gegenposition in fremder Wahrung

Paragraf 5856 Gegenposition Devisentermingesch. u. Wahrungstauschvertr.

Bei diesen Paragrafen wird die unmittelbar miteinander verbundene Gebarung kurzfristiger Verpflichtungen verrechnet.

Die Einnahmen und Ausgaben mit Gegenposition umfassen nicht vorhersehbare und nicht abschatzbare, wirtschaftlich unmittelbar zusammenhangende Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltes der Kapitel 51 und 58 fur das laufende Finanzjahr am Valutatag und am Tilgungsfalligkeitstag des Einzelgeschaftes. Die Gebarung mit Gegenposition ist ausgeglichen. Diese Geschafte sind auf Grund verrechnungstechnischer Bedingungen (§ 41, Abs. 3, Ziffer 4 BHG) gesondert auszuweisen. Ergeben sich nach Feststellung der wirtschaftlichen Zusammengehorigkeit Ausgaben- oder Einnahmenüberschüsse, so sind diese außerhalb der Gebarung mit Gegenposition sachgeordnet bei den hiefur vorgesehenen Positionen zu verrechnen. Als Beispiel ware hier eine liquiditatspolitisch nicht benotigte kurzfristige Finanzierung (Verrechnung "Paragraf 5854 Gegenposition in heimischer Wahrung", "Paragraf

5855 Gegenposition in fremder Wahrung" und "Paragraf 5856 Gegenposition Devisentermingeschafte") und die entsprechende fristenkonforme Geldmarktveranlagung (Verrechnung "Paragraf 5106 Ausgaben/Einnahmen mit Gegenposition") anzufuhren.

Bei den Erfolgsziffern dieser Paragrafen handelt es sich um Kreditoperationen und Devisentermingeschafte. Ohne Gegenposition werden diese Geschafte bei "Paragraf 5850 In heimischer Wahrung", "Paragraf 5851 In fremder Wahrung" oder "Paragraf 5852 Devisentermingeschafte" verrechnet.

Paragraf 5858 Sonstiger Aufwand

Paragraf 5859 Gegenposition sonstiger Aufwand

Diese Voranschlagsansatze sind fur die Verrechnung sonstiger moglicherweise anfallender Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit kurzfristigen Verpflichtungen vorgesehen.

Titel 587 Ausgaben mit Gegenposition

Gesamtgebarung	2005	2006	2007
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	2,0	0,0	0,0
Einnahmen	67,3	0,0	0,0
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	1.793,0	2.000,0	4.000,0
Einnahmen	4.036,0	2.000,0	4.000,0
Gesamthaushalt			
Ausgaben	1.795,0	2.000,0	4.000,0
Einnahmen	4.103,3	2.000,0	4.000,0

Bei diesem Titel wird die unmittelbar miteinander verbundene Gebarung aus Finanzschulden und Wahrungstauschvertragen verrechnet. Die Einnahmen und Ausgaben mit Gegenposition umfassen nicht vorhersehbare und nicht abschatzbare, wirtschaftlich unmittelbar zusammenhangende Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltes des Kapitel 58 fur das laufende Finanzjahr am Valutatag und am Tilgungsfalligkeitstag des Einzelgeschaftes. Die Gebarung mit Gegenposition ist ausgeglichen. Diese Geschafte sind auf Grund verrechnungstechnischer Bedingungen (§ 41, Abs. 3, Ziffer 4 BHG) gesondert auszuweisen. Ergeben sich nach Feststellung der wirtschaftlichen Zusammengehorigkeit Ausgaben- oder Einnahmenüberschüsse, so sind diese außerhalb der Gebarung mit Gegenposition sachgeordnet bei den hiefur vorgesehenen Positionen zu verrechnen. Als Beispiel ware hier die Kapitalerlosverrechnung einer Bundesanleihe mit Eigenquotenanteil anzufuhren.

Der Kapitalerlos der Bundesanleihe in der Hohe der Eigenquote wird beim VA-Ansatz "8/58709 Kapitalaufnahmen mit Gegenposition" verrechnet. Der entsprechende Erwerb der Eigenquote beim VA-Ansatz "7/58709 Erwerb von Wertpapieren mit Gegenposition".

Titel 588 Pauschalvorsorge und Devisentermingeschafte

Bei diesem Titel wird pauschal fur Zins- und Tilgungszahlungen fur die nach Erstellung des Voranschlages durchgefuhrten Kreditoperationen vorgesorgt. Die Wahl der Finanzierungsinstrumente ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages noch nicht moglich, da der Geld- u. Kapitalmarkt

keine Aufteilung künftiger Finanzierungsinstrumente im Voraus zulässt.

Gesamtgebarung	2005	2006	2007
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	0,0	1.292,0	179,3
Einnahmen	0,0	0,0	67,3
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	80,7	2.380,2	2.965,9
Einnahmen	76,6	23.362,2	25.808,4
Gesamthaushalt			
Ausgaben	80,7	3.672,2	3.145,2
Einnahmen	76,6	23.362,2	25.875,7

Paragraf 5880 Ausgelaufene Schulden in fremder Währung (PV)

Bei diesem Paragrafen wird für eventuelle Zins- und Tilgungszahlungen aus bereits fälligen jedoch noch nicht eingelösten Schulden vorgesorgt.

Bis zu den 80iger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden Wertpapiere nicht in Form einer Sammelurkunde besichert, sondern in Form ausgedruckter Einzelstücke. Das hatte zur Folge, dass jeder Gläubiger dafür Sorge tragen musste, die Zins- und Tilgungskupons bei einer Zahlstelle am Zahlungstermin einzulösen. Werden diese Beträge nicht am Zahlungstermin sondern später, innerhalb der Verjährungsfrist, eingelöst, so werden diese bei diesem Paragrafen verrechnet.

8/58809 Schuldaufnahmen gem. Art. II BFG

Die Veranschlagung der Erlöse aus Kreditaufnahmen (ausgenommen Einnahmen aus Währungstauschverträgen und aus bereits im Laufe dieses Jahres durchgeführten Kreditoperationen)

erfolgt bei diesem VA-Ansatz, da die Zuordnung zu den endgültigen Verrechnungsansätzen erst nach der jeweiligen Kreditaufnahme durchgeführt werden kann.

Im Voranschlag 2007 sind die Erlöse aus solchen Kreditaufnahmen mit 23.846,0 Millionen Euro angesetzt.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für diese Kreditaufnahmen ist im § 16 Abs. 1 und § 65b Abs. 1 des BHG verankert.

Paragraf 5881 Kreditoperationen nach Voranschlagserstellung (PV)

Bei diesem Paragraph wird der Zinsen- und Tilgungsdienst für nach Erstellung des Voranschlages durchgeführte Kreditoperationen veranschlagt. Diese neuen Kreditoperationen werden erst bei ihrer Durchführung den endgültigen Verrechnungsansätzen zugeordnet.

Deshalb dient die Vorsorge bei diesem Ansatz der Bedeckung von Überschreitungen (gemäß § 41 Abs. 3 BHG und Art. V Abs. 3 BFG). Diese erfolgen bei "Titel 580 Titrierte Finanzschuld in heimischer Währung", "Titel 581 Nicht titrierte Finanzschuld in heimischer Währung", "Titel 582 Titrierte Finanzschuld in fremder Währung", "Titel 583 Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung" und "Titel 584 Ausgaben und Einnahmen aus Währungstauschverträgen".

Paragraf 5882 Devisentermingeschäfte

Bei diesem Paragraph werden alle Einnahmen und Ausgaben für Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Verpflichtungen bzw. Forderungen des Bundes aus dem Titel Finanzschuld verrechnet.

Titel 589 Sonstiger Aufwand und Sonstige Einnahmen

Bei diesem Titel werden die sonstigen Aufwendungen und Einnahmen im Zusammenhang mit der Finanzschuldengabe und dem Abschluss von Währungstauschverträgen veranschlagt. Dies sind vor allem Provisionen und Spesen beim Abschluss von Finanzierungen, sowie Disagio und Agio im Zusammenhang mit der Finanzschuldengabe und dem Abschluss von Währungstauschverträgen.

Das Disagio und das Agio spiegeln den Unterschied zwischen dem Nominalzinssatz eines Wertpapiers und dem Marktzinsniveau wieder.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	285,8	82,2	243,8
Summe	285,8	82,2	243,8
Einnahmen	608,8	0,0	95,2

Standardisierte Finanzierungsprogramme der Republik Österreich

Fristigkeit	Schuldart	Programm	Laufzeit
kurz	Bundesschatzscheine	Bundesschätze, ATB-Programm	1 bis 12 Monate
mittel	Anleihen, Schuldverschreibungen	EMTN-Programm, Auktionsverfahren, Debt Issuance Programm	bis 5 Jahre
lang	Anleihen, Schuldverschreibungen	EMTN-Programm, Auktionsverfahren, Debt Issuance Programm	> 5 Jahre

Nichtfällige Finanzschulden unter Berücksichtigung von Schulden und Forderungen aus Währungstauschverträgen sowie des Bundesbesitzes 2007

	2007 1)
	in Millionen €
Schulden in heimischer Währung	140.964,0
Schulden in fremder Währung	8.477,0
Gesamtschuld	149.441,0

1) Schätzung zum Zeitpunkt der Budgeterstellung (März 2007)

Aufwand für die nichtfälligen Finanzschulden unter Berücksichtigung von Schulden und Forderungen aus Währungstauschverträgen sowie des Bundesbesitzes 2007

		2007
		in Millionen €
Tilgung	Ausgaben	35.530,2
	Einnahmen	15.546,0
	Netto	19.984,2
Verzinsung	Ausgaben	9.712,3
	Einnahmen	3.010,3
	Netto	6.702,0
Sonstiger Aufwand	Ausgaben	243,8
	Einnahmen	95,2
	Netto	148,6

Glossar zu Kap. 58

Cross Currency Swaps (CCS)

Bei einem CCS wird sowohl das Kapital (Währungen) als auch die Zinsen getauscht. Siehe auch Währungstauschverträge.

Devisentermingeschäft

Devisentermingeschäfte sind Geschäfte zur Absicherung von Wechselkursrisiken. Bei Devisentermingeschäften vereinbaren Vertragspartner den Kurs, zu dem ein bestimmter Devisenbetrag zu einem späteren Zeitpunkt übernommen bzw. ausgezahlt wird.

Interest Rate Swaps (IRS)

IRS dienen dazu, die Zinsstruktur einer bestehenden Verbindlichkeit nachträglich zu ändern. Dabei wird bei der Basisfinanzierung keine Änderung vorgenommen, sondern (meist) mit einem anderen Vertragspartner eine Vereinbarung über den Austausch von fixen und variablen Zinsen geschlossen. Siehe auch Währungstauschverträge.

Nicht titrierte Finanzschulden

Unter nicht titrierten Finanzschulden versteht man Schulden, die nur in Vertragsform (Krediten und Darlehen) abgeschlossen werden.

Schuldformen des Bundes in fremder Währung

- Anleihen: Fremdwährungsanleihen der Republik Österreich.
- Schuldverschreibungen: Privatplatzierungen der Republik Österreich in Fremdwährung, wobei auf öffentliche Ankündigung und Zeichnungsaufforderung des Publikums grundsätzlich verzichtet wird.
- Bundesschatzscheine: Geldmarktpapiere in fremder Währung, die in der Regel auf Diskontbasis begeben werden, d.h. der Emissionskurs liegt unter dem Tilgungskurs und die Differenz entspricht der Verzinsung. Investoren sind vorwiegend institutionelle Anleger.

- Kredite und Darlehen: Kredite und Darlehen von Banken und Versicherungen in Fremdwährung.

Schuldformen des Bundes in heimischer Währung

- Anleihen: Im Auktionsverfahren oder Syndikatsverfahren emittierte EUR-Anleihen der Republik Österreich mit fixer Verzinsung und mittel- bis langfristigen Laufzeiten.
- Bundesobligationen: Einmalemissionen unterschiedlicher Fristigkeiten, in der Regel Privatplatzierungen, der Republik Österreich mit institutionellen Investoren.
- Bundesschatzscheine: Geldmarktpapiere in heimischer Währung, die in der Regel auf Diskontbasis begeben werden, d.h. der Emissionskurs liegt unter dem Tilgungskurs und die Differenz entspricht der Verzinsung. Investoren sind vorwiegend institutionelle Anleger.
- Bankendarlehen: Kredite und Darlehen von Banken.
- Versicherungsdarlehen: Kredite und Darlehen der Vertragsversicherungen an den Bund.
- Sonstige Kredite: Kredite und Darlehen von Gebietskörperschaften.

Titrierte Finanzschulden

Unter titrierten Finanzschulden versteht man Schulden, die durch Wertpapiere besichert sind (z.B. Anleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzscheine).

Währungstauschverträge (SWAPS)

Unter Währungstauschverträge werden solche Verträge verstanden, die von den Vertragspartnern zu dem Zweck abgeschlossen werden, Zins-

und/oder Kapitalbeträge auszutauschen. Unter den Begriff Währungstauschverträge (SWAPS) werden sowohl sogenannte Interest Rate Swaps (IRS) als auch sogenannte Cross Currency Swaps (CCS) subsumiert.

Zinsstrukturkurve

Bezeichnet das Zinssatzgefüge zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Zinsen, also zum Beispiel zwischen Zinssätzen mit eintägiger Zinsbindung

(Tagesgeld) und Zinssätzen mit 30-jähriger Zinsbindung. Üblicherweise steigen die Sätze mit der Dauer der Zinsbindung mehr oder weniger kontinuierlich an (normale Zinsstruktur).

In bestimmten historischen Perioden verläuft das Gefälle jedoch umgekehrt (inverse Zinsstruktur). Dann sind die kurzfristigen Geldmarktzinsen höher als die mittel- oder langfristigen Kapitalmarktzinsen.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind bei den Budgetkapiteln 60 und 61 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 60 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	2.293,5	2.113,6	2.256,5
Kapitel 61 Umwelt	492,6	559,5	574,4
Summe	2.786,1	2.673,1	2.830,9
Einnahmen			
Kapitel 60 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	216,4	191,8	197,5
Kapitel 61 Umwelt	290,7	313,0	315,8
Summe	507,1	504,7	513,3

Personalstand des Ressorts

	2005	2006	2007
Planstellen			
Kapitel 60 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	2.991	2.923	2.928

Die Planstellen der Kapitel 60 und 61 sind im Kapitel 60 veranschlagt.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressort- ausgaben 2007	Personal- kapazität 2007	
1. Nachhaltigkeit und ländlicher Raum	47,11 %	59,18 %	Erreichung der Ziele gemäß § 1 Landwirtschaftsgesetz 1992; Erhaltung des ländlichen Raumes; Bestmögliche Aus- und Weiterbildung der in der land- und Forstwirtschaft Tätigen

2. Marktordnungsmaßnahmen	30,56 %	8,65 %	
3. Forst	3,58 %	18,72 %	<p>Gestaltung der Rahmenbedingungen für nachhaltige Waldbewirtschaftung; Erreichung der Ziele gemäß Forstgesetz 1975, Landwirtschaftsgesetz 1992, EU Forstaktionsplan, Resolutionen der Ministerkonferenzen zum Schutz der Wälder in Europa; Wahrnehmung des Auftrages Schutz vor Naturgefahren im Bereich Wildbach, Lawinen und Erosion</p> <p>Instrumente der forstlichen Raumplanung, Forschung und Entwicklung zum Schutz vor Naturgefahren, forstliche Forschung und Entwicklung</p>
4. Allgemeine Umweltpolitik	2,89 %	4,42 %	<p>Reduktion der Umweltbelastung und Sicherung einer umweltgerechten und nachhaltigen Entwicklung, insbesondere durch Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz, Forcierung erneuerbarer Energien, Nuklearpolitik und Strahlenschutz sowie Verkehr</p>
5. Umwelttechnik u. Abfallmanagement	2,24 %	2,96 %	<p>Schonung und effizienter Einsatz von Ressourcen, Vermeidung, optimale Verwertung und gesicherte Entsorgung von Abfällen, Erfassung, Sicherung und Sanierung von Verdachtsflächen und Altlasten sowie Forcierung von Umweltmanagementsystemen für Betriebe und Organisationen.</p>
6. Wasser	13,62 %	6,07 %	<p>Das Wasserrechtsgesetz und die ihm zugrunde liegende EU-Wasserrahmenrichtlinie, umgesetzt in der Novellierung zum Wasserrechtsgesetz, verlangen die Erreichung bzw. Erhaltung eines „Guten Zustandes“ aller Gewässer. Damit erhält der seit Jahren erfolgreich betriebene Schutz der Ressource Wasser eine neue Schwerpunktsetzung hinsichtlich Ökologie. Ein weiterer Schwerpunkt ist der Schutz vor Wassergefahren, dessen Wichtigkeit durch die Katastrophenjahre 2002 und 2005 verdeutlicht wurde und der sowohl grundsätzliche Konzepte, wie auch konkrete Maßnahmen umfasst.</p>

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kapitel ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 insbesondere der Anlage zu § 2, Teil 1 und 2, Abschnitt I.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Zielwert 2007
Ad 1. Beratung	300 Beratungskräfte arbeiten ca. 210 Tage in der Beratung inkl. Vor- und Nachbereitung	Vom Bund werden 63.000 Beratertage je Jahr für Österreichs Bäuerinnen und Bauern bezuschusst
Ländliche Entwicklung: Gesamtkoordination des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes	Innerösterreichische Koordinierung u. Abwicklung mit der EK Umsetzung der Maßnahmen gem. VO (EG) 1698/05	Bewältigung d. Koordinierungsaufgaben; Umsetzung von Projektvolumina in Höhe der im Finanzplan vorgesehenen Mittel
Ressortkoordination der EU Strukturpolitik	Koordination der GI LEADER u. Umsetzung der agrarischen Maßnahmen	Bewältigung der Koordinierungsaufgaben, Umsetzung von Projektvolumina in Höhe der im Finanzplan vorgesehenen Mittel
Umsetzung der nationalen Förderungen und der Bodenreform,	Infrastrukturförderung	Umsetzung von Projekten in Höhe der vorgesehenen Finanzmittel
Ausgleichszulage: 101.500 geförderte AZ Betriebe 1.540.000 geförderte LN	Euro 178/ha geförderte LN (EU, Bund, Land); Euro 2.700/Betrieb (EU, Bund, Land)	Da die Maßnahme „Ausgleichszulage“ betragsmäßig jährlich in der lfd. Programmperiode mit 276,15 Mio. Euro limitiert ist, ist eine Veränderung des Ausgabenvolumens nicht gegeben.
Öpul: -Anteil Öpul-Betriebe	Öpul-Betriebe zu Betriebe mit LN (Iw.Nutzfläche) in % (2005) $133.100 \times 100 / 165.800 = 80\%$	Höhe der Teilnahme der Betriebe am Öpul >70%
-Anteil Öpul-Flächen	Öpul-Flächen (in ha) zu Izw. Nutzfläche in % (2005) $2.254.643 \times 100 / 2.551.000 = 88\%$	Hohe der Beteiligung mit den landwirtschaftlichen Flächen am Öpul >80%

3.480 SchülerInnen/Jahr im Bereich der höheren Land- und forstw. Bundeslehranstalten; 125 StudentInnen an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien	Die SchülerInnen werden zur Reife- u. Diplomprüfung geführt und sind für höhere Aufgaben in der Land- und Forstwirtschaft vorbereitet	Ca. 3.500 SchülerInnen an den höheren Lehranstalten und 130 StudentInnen an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien
Ad 2. Marktordnungsmaßnahmen	Einheitliche Betriebsprämie Gekoppelte Beihilfen	Unabhängig von der tatsächlichen Produktion gewährte Zahlungen in der Höhe von ca. € 619 Mio.
	GMO Rindfleisch	Förderung von ca. 90.000 Betrieben
	Lagerhaltungsmaßnahmen	Beihilfen für private Lagerhaltung und Intervention
	GMO Milch	Information und Förderung von 56.000 Betrieben
	GMO Zucker/Stärke	Produktionsgrundlagen für ca. 9.700 Zuckerrüben- und 2.000 Stärkeproduzenten sowie für die Stärke- und Zuckerindustrie
	GMO Rohtabak, Obst & Gemüse, Zierpflanzen	Information und Förderung von bis zu 10.000 Betrieben
	GMO Wein	Umstellungsmaßnahmen (Sorten, Bewirtschaftungstechnik) auf mehr als 9.500 ha Rebfläche
Ad 3. Waldpolitik	- Erreichung eines breit abgestimmten Ausgleiches privater und öffentlicher Interessen am Wald	Umsetzung des Österreichischen Waldprogrammes und Prozessevaluierung
	- Anpassung des rechtlichen Rahmens an aktuelle Erfordernisse	Erstellung legislativer Vorgaben und Beiträge auf nationaler bzw. internationaler Ebene
	- Gewährleistung einer bundesweit einheitlichen Umsetzung des Forstgesetzes	Herbeiführung eines einheitlichen Verständnisses bzgl. der Handhabung des Forstgesetzes in allen Bundesländern
	- Gewährleistung einer fundierten, aussagekräftigen und effizienten	laufende Führung nationaler und internationaler Statistiken

	Informationsbasis über den Wald und seine nachhaltige Bewirtschaftung	und Erstellung von Berichten
Nachhaltige Entwicklung der forstlichen Ressourcen	Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung von Schutzwäldern oder Wäldern mit erhöhter Wohlfahrtswirkung, des gesellschaftlichen Wertes der Wälder, der ökologischen Stabilität der Wälder; einer multifunktionalen Forstwirtschaft; Aus-, Weiterbildung und Beratung; Verbesserung der forstlichen Infrastruktur, Strukturverbesserung sowie die Ermöglichung einer gemeinschaftlichen Waldbewirtschaftung, Rationalisierung der Forstarbeit; Verarbeitung, Marketing von Holz Waldbrandbekämpfung; raschere Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes nach Katastrophenfällen; Wildeinflussmonitoring; Samenplantagen, Klonarchive; Forstschädlingsprognosen; Kooperation weiterverarbeitende Industrie	Betreuung von 170.000 Waldbesitzern; Projektkooperationen mit weiterverarbeitender Industrie
Schutz vor Naturgefahren, WLW	Steigerung des Eigenleistungsanteils der Förderungswerber zur Verbesserung der Gesamtpräventionsleistung Schwerpunktsetzung im Bereich Schutzwaldsanierung (Wälder mit Objektschutzwirkung); Deckungsgrad der Gefahrenzonenplanung in Österreich	Gesamtmittel im Ansatz 1/60836 im Verhältnis zu Bundesmittelanteil 1/60836 = 58% Verhältnis der Bundesmittelanteile im Ansatz 1/60126 zu 1/60836 = 14,75% Anzahl der Gemeinden mit genehmigten GZP im Verhältnis zu Anzahl der Gemeinden im Einzugsgebiet = 61,30%
Forstliche Raumplanung	5 Waldentwicklungspläne, 3 Waldfachpläne, 3 Veranstaltungen, Broschüren	Bewältigung der Koordination sowie der Erstellung der Instrumente der Forstlichen Raumplanung (WEP, WAF), Präsentationsunterlagen, Workshops
Raumordnung und Naturgefahren, Landnutzung	Planungs- und Entwicklungsprojekte, EU-Projekte, Workshops, Entwicklungsberichte	Weiterführung d. beschlossenen 6 INTERREG-Projekte und Fortführung von 2 ERA-Net Projekten

Forstliche Forschung	Etwa 20-30 Forschungsvorhaben/Jahr; davon durchschnittlich 5 Abschlüsse und 5 Neuvergaben. Durchschnittliche Laufzeit der Projekte: 3 Jahre	Etwa 20-30 Projekte davon ca. 5 Neuabschlüsse
----------------------	--	--

Ad 4. Energie/Mobilität:

- Durchführung des Aktionsprogrammes "Klima:aktiv" zur Forcierung klimaschonender Technologien und Dienstleistungen mittels Ausbildung, Beratung und Qualitätssicherung	Das Gesamtprogramm wurde 2004 gestartet; es laufen 23 themen- bzw. bereichsspezifische Programme in den Schwerpunkten Energieeffizienz, erneuerbare Energie und Mobilität	Die Programme laufen auch in den Jahren 2007/2008. 2008 laufen die ersten Programme aus. Evaluierung des Gesamtprogramms 2007. Danach allfällige Adaptierung der Strategie. Start von 3-5 neuen Programmen.
Durchführung des Förderprogramms klima:aktiv mobil begleitend und ergänzend zu den Beratungs- und Bewusstseinsbildungsprogrammen von klima:aktiv mobil und zur Förderschiene im Rahmen der UFI	Operativer Start des Förderprogramms im 2. Quartal 2007	Effiziente Umsetzung des Förderprogramms zur Vermeidung/Verringerung der Belastungen in Form von klimarelevanten Gasen sowie Stickoxid- und Feinstaubemissionen.
-Energieeffizienzsteigerung in Bundesgebäuden	Gemäß Klimastrategie (Maßnahmenprogramm Raumwärme) ist eine Verbesserung der Energieeffizienz in Bundesgebäuden (von BIG verwalteter Gebäudebestand) gegenüber 2000 anzustreben. Die Umsetzung erfolgt über die gemeinsam Contracting-Initiative von BMWA, BMLFUW und BIG (Bundesimmobiliengesellschaft); läuft derzeit als klima:aktiv Programm.	10% - 20% Einsparung je Gebäude
- Steigerung des Anteils von Biodiesel	Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie bzw. des Regierungsprogramms	5,75 % Biotreibstoffe bis 2008 (laut EU-RL bis 2010) und 10% bis 2010 laut Regierungsprogramm
Strahlenschutz: - Strahlenfrühwarnsystem	Weiterentwicklung des Datenaustausches mit Nachbarstaaten Österreichs	Datenaustausch mit Ungarn und Slowenien, datenmäßige Kopplung mit dem Strahlenfrühwarnsystem der Schweiz
- Einrichtung moderner Entscheidungshilfesysteme für die nukleare Notfallplanung	Betrieb eines Entscheidungshilfesystems und Verknüpfung mit den Nachbarstaaten	Vernetzung mit öst. Nachbarstaaten

- Maßnahmen für die sichere Entsorgung radioaktiver Abfälle	Fortführung der Maßnahmen im Sinne des zwischen NES Seibersdorf und BMLFUW geschlossenen Entsorgungsvertrages	Gewährleistung des sicheren Betriebes der Entsorgungsanlagen der NES und Erweiterung des Lagerraums für die Zwischenlagerung konditionierter radioaktiver Abfälle und Rekonditionierung von bereits länger gelagerten radioaktiven Abfällen
Forcierung des betriebl. Mobilitätsmanagement zur Verkehrs- und CO2 Reduktion	Unterstützt durch Informationskampagnen und Förderung haben derzeit 32 Betriebe eingereicht, davon wurden 11 positiv beurteilt	Auf Basis des derzeitigen Durchschnittseinsparungspotentials der eingereichten Projekte: Teilnahme von 83 Betrieben
Ad 5. Umwelttechnik u. Abfallmanagement		
- Gesicherte und sanierte Altlasten in Österreich	Altlasten, die vom BMLFUW im Altlastenatlas als gesichert/saniert ausgewiesen sind	75
- Steigerung der Anzahl der Umweltzeichenträger	2006: 311	330
- Steigerung der Anzahl von EMAS-Betrieben	2006: 260	Beibehaltung des Standes
Ad 6. Wasser		
-Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zum Thema Wasser	20 000 TeilnehmerInnen	Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung zum Thema Wasser
Medienwirksame Events	8 verschiedene Veranstaltungen	Bewusstseinsbildung von Teilöffentlichkeiten wie JournalistInnen, Jugend, MultiplikatorInnen, NGO's
Fließgewässerabschnitte mit biol. Gewässergüteklasse II oder besser [%]	88 % Längenanteil der mit Güteklasse I,I-II und II ausgewiesenen Gewässerstrecken in Relation zur Gesamtlänge des untersuchten Gewässernetzes.	Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer biologischen Gewässergüte II und besser
Anteil der Grundwassermessstellen mit einem Nitratgehalt/Atrazingehalt unter dem Schwellenwert [%]	Circa 2000 der Grundwassermessstellen, an denen der Mittelwert der Messwerte in der Untersuchungsperiode unter dem jeweiligen Schwellenwert liegt, davon beim Nitratgehalt in Höhe von 86,9%, beim	Erhaltung des Grundwassers in Trinkwasser-Qualität Sanierung belasteter Gebiete bzw. weitere Verbesserung der Werte



	Atrazingehalt in Höhe von 96,7%	
Anteil der Seen über 50 ha mit einem sehr guten od. guten trophischem Zustand	100 % Anteil der Seen über 50ha, die nur eine sehr geringe od. geringe Abweichung vom typspezifischen trophischen Zustand zeigen	Erhaltung bzw. Wiederherstellung des sehr guten bzw. guten trophischen Zustandes der Seen über 50 ha
Wasserkreislauf: Messstellenjahre, Parameter, Informationsdichte	Rund 5000 Messstellen	Einheitliche Erhebung des Wasserkreislaufes in Österreich
Anzahl der zu überprüfenden Talsperren einschließlich der Sicherheitsberichte	15 überprüfte Talsperren einschließlich der Sicherheitsberichte	Gewährleistung der Sicherheit der Talsperren, Bestands- und Betriebssicherheit der Talsperren
Maßnahmenanträge für Schutzwasserwirtschaft	714 Anträge, die pro Jahr lfd. begleitet werden	Sicherstellung einer geordneten Schutzwasserwirtschaft in Österreich
Richtlinien für Schutzwasserwirtschaft	16 aktualisierte Richtlinien und Arbeitsbehelfe	Schaffung der Grundlagen für eine effiziente Schutzwasserwirtschaft
Anschlussgrad an öffentliche Abwasserreinigungsanlagen [%] / Wasserversorgungsanlagen (%)	88 % der Bevölkerung mit Anschluss an öffentliche Anlagen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung	Soziale und Umwelt-Effekte Effizienz der eingesetzten Förderungsmittel

Genderspekt des Budgets

Gender Analyse der Aus- und Weiterbildung der Bediensteten der Zentralstelle.

Die Entwicklung der Daten der Aus- und Weiterbildung vom Jahr 2004 bis 2006 stellt sich wie folgt dar:

Zentralleitung des Lebensministeriums	2004	2005	2006
Mitarbeiterinnen	58,4	56,9	56,5
Mitarbeiter	41,6	43,1	43,5

Stichtag jeweils der 31.12. (Angaben in %)

Betrachtet man die Aus- und Weiterbildung im Vergleich nur bezogen auf jene Kurse bzw. Seminare, die Ausgaben verursachen, dann ergibt sich für die letzten Jahre im Vergleich zur gesamten Aus- und Weiterbildung folgende Aufteilung auf

Männer und Frauen. Die Angaben beziehen sich auf die Anzahl der TeilnehmerInnen in einem Jahr, d.h. manche Personen haben mehrere Kurse besucht, andere hingegen keine.



	2004	2005	2006
Männer (Aus- und Weiterbildung gesamt)	40,8 %	40,2 %	34,8 %
Männer (Aus- und Weiterbildung mit Ausgaben)	35,6 %	32,2%	33,2%
Frauen (Aus- und Weiterbildung gesamt)	59,2 %	59,8 %	65,2%
Frauen (Aus- und Weiterbildung mit Ausgaben)	64,4 %	67,8 %	66,8 %

Die Entwicklung der letzten 3 Jahre ist relativ konstant und zeigt, dass 2/3 der Ausgaben für Frauen erfolgen. Vergleicht man diese Zahlen mit dem Verhältnis Mitarbeiter zu Mitarbeiterinnen, dann ist erkennbar, dass mehr finanzielle Mittel für die Aus- und Weiterbildung von Frauen verwendet wurden als für Männer. Die Aus- und Weiterbildung gesamt ergibt ebenfalls, dass mehr Frauen als Männer Kurse, Seminare, Lehrgänge etc. besucht haben. Auch im Vergleich mit dem Frauenanteil in der Zentralstelle ist erkennbar, dass die Aus- und Weiterbildung stärker von Frauen genutzt wird. Dies entspricht auch den Zielen des Frauenförderungsplans des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Für das Jahr 2006 erfolgte das erste Mal eine Gliederung der Aus- und Weiterbildungsdaten nach Verwendungsgruppen und Voll- und Teilzeitbeschäftigung.

Die Ergebnisse sollen im Folgenden dargestellt werden. Für die nächsten Jahre wird diese Auswertung die Basis bilden, um die Entwicklungen des Gender Budgetings in der Aus- und Weiterbildung des Lebensministeriums zu verfolgen und aussagekräftige Schlüsse daraus zu ziehen.

Für den Stichtag 31.12.2006 ergibt sich folgende Darstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Zentraleitung gegliedert in Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte und Verwendungsgruppen:

2006	Gesamt	Frauen	Männer	Vollbe- schäftigt	Frauen	Männer	Teilbe- schäftigt	Frauen	Männer
Gesamt	100	56,5	43,5	81,7	40,2	41,5	18,3	16,2	2,1
Akademiker	45,6	18,8	26,8	38,9	13,7	25,2	6,7	5,0	1,7
Maturanten	26,9	17,2	9,7	22,0	12,4	9,6	4,9	4,8	0,1
Fachdienst	24,7	19,4	5,3	18,5	13,5	5,0	6,2	5,9	0,3
Hilfsdienst	2,8	1,1	1,7	2,3	0,6	1,7	0,5	0,5	0

(Angaben in %)

Die Aufteilung der obigen Tabelle wird analog auf die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungstage durchgeführt.



2006	Teilnehmer-Innen gesamt	Frauen	Männer	Vollbeschäftigt	Frauen	Männer	Teilbeschäftigt	Frauen	Männer
Gesamt	100	65,2	34,8	83,1	49,2	33,9	16,9	16	0,9
Akademiker	44,3	21,5	22,8	40,0	17,8	22,2	4,3	3,7	0,6
Maturanten	31,4	22,7	8,7	25,0	16,5	8,5	6,5	6,2	0,3
Fachdienst	23,1	20,1	3,0	17,4	14,4	3	5,6	5,6	0
Hilfsdienst	1,2	0,9	0,3	0,7	0,5	0,2	0,5	0,5	0

(Angaben in %)

Bei Vergleich der beiden Tabellen zeigt sich, dass über alle Verwendungsgruppen sowohl bei Vollzeit- als auch bei Teilzeitbeschäftigung Aus- und Weiterbildung im Verhältnis zum Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichmäßig in Anspruch genommen wird. Auch hier zeigt sich natürlich dass der Frauenanteil höher ist als jener der Männer.

Durchschnittlich wurden von Frauen 1,9 Bildungstage und von Männern 2,1 Bildungstage pro Ausbildung verbraucht bei einem

Gesamtdurchschnitt von 2 Tagen. Die Akademikerinnen weisen mit 2,6 Bildungstagen einen höheren Wert auf als die Akademiker mit 2,4 Bildungstagen. Umgekehrt ist diese Relation im Fachdienst, wo die Männer 2 Bildungstage und die Frauen nur 1,6 Bildungstage nutzen. Diese Daten werden sicher in Zukunft noch genauer betrachtet werden.

Abschließend sollen noch die Ausgaben nach Geschlecht und Verwendungsgruppe verglichen werden:

2006	Ausgaben gesamt	Frauen	Männer
Gesamt	100	63,34	36,66
Akademiker	63,30	34,52	28,78
Maturanten	20,47	14,8	5,67
Fachdienst	15,32	13,23	2,09
Hilfsdienst	0,91	0,79	0,12

(Angaben in %)

Auch bei diesen Daten lässt sich feststellen, dass die Ausgaben nach Verwendungsgruppen stärker den Frauen als den Männern zu gute kommen.

Das Ergebnis dieser ersten genauen Analyse für 2006 hat gezeigt, dass derzeit die Frauen bei der

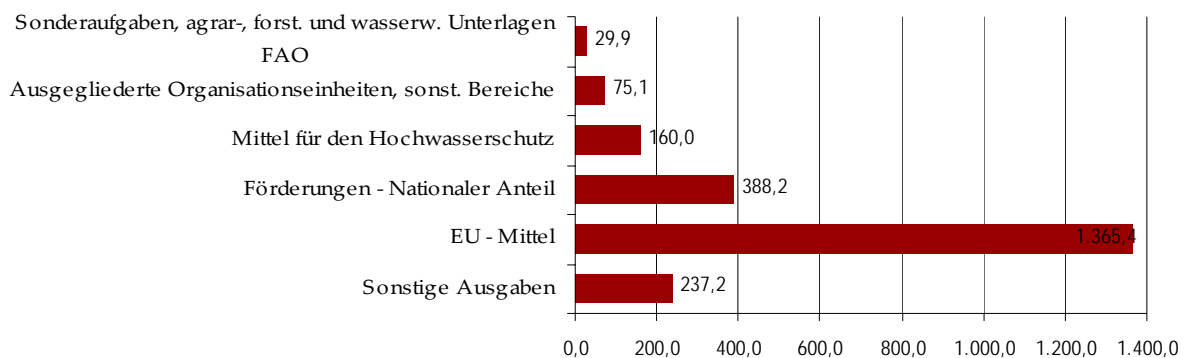
Aus- und Weiterbildung sicher einen Vorteil gegenüber den Männern haben. Aber erst über einen Beobachtungszeitraum von mehreren Jahren wird sich zeigen, ob Maßnahmen gesetzt werden sollen und in welchen Bereichen.



Kapitel 60 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	138,4	130,6	148,2
Sachausgaben	2.155,2	1.983,0	2.108,2
Summe	2.293,5	2.113,6	2.256,5
Einnahmen	216,4	191,8	197,5

Kapitelausgaben in Mio. € (BVA 2007)



Wesentliche Änderungen Budget 2007

- Die Steigerung bei den Sachausgaben gegenüber dem Jahr 2006 resultiert aus der Erhöhung der EU-Mittel im Bereich der Marktordnungsmaßnahmen und der ländlichen Entwicklung sowie aus der Erhöhung der Mittel für den Hochwasserschutz.
- Die Verminderung der Einnahmen ist den Entfall der Produktionsabgabe auf Zucker zurückzuführen.

Titel 600 BM f. Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft

Gesetzliche Grundlagen

- Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210/1985
- AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992
- Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975
- Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148/1985
- Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959
- Hydrographiegesetz, BGBl. Nr. 58/1979
- Wassergüte-Erhebungsverordnung, BGBl. Nr. 338/1991
- Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967
- Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513/1994
- Weingesetz 1999, BGBl. I Nr. 141/1999
- Spanische Hofreitschule-Gesetz, BGBl. I Nr. 115/2000
- Sortenschutzgesetz 2001, BGBl. Nr. 110/2002
- Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 139/1999

- Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997
- Rebenverkehrsgesetz 1996, BGBl. Nr. 418/1996
- Pflanzgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 73/1997
- Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002
- Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997
- Pflanzenschutzgrundsatzgesetz, BGBl. I Nr.140/1999
- Bundesgesetz mit dem ein Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet und das Bundesamt für Wald eingerichtet wird, BGBl. I Nr. 83/2004
- Buchhaltungsgesetz, BGBl. I Nr. 37/2004

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes in Angelegenheiten der Agrarpolitik und des Landwirtschaftsrechts, des Ernährungswesens, Angelegenheiten der Forstpolitik, des Weinrechts und der Weinaufsicht, Angelegenheiten des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft, Angelegenheiten der Schulerhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen sowie Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, soweit diese nicht anderen Ressorts obliegen.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	64,4	60,2	68,3
Sachausgaben	141,9	141,7	142,8
Summe	206,3	201,9	211,1
Einnahmen	38,9	49,9	46,2

Paragraf 6000 Zentralleitung

Bei den Personalausgaben sind die Personalkosten der Beamten der ausgegliederten Organisationseinheiten mitveranschlagt.

Neben den Anschaffungskosten von Amtsausstattung und ADV-Hardware sind hier Familienbeihilfen, öffentliche Abgaben (Steuern etc.) und Beiträge an die FAO (Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UN) sowie der allgemeine Verwaltungs- und ADV-Aufwand der Zentralleitung berücksichtigt. Überdies werden die Instandhaltungskosten der Gebäude des Ressorts sowie die Erzeugung von Weinflaschenkapseln mit Banderolenausstattung veranschlagt.

1/60018 Agrarmarkt Austria

Unter diesem Voranschlagsansatz ist der Verwaltungsaufwand der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ gemäß § 39 (3) AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, veranschlagt.

Die Agrarmarkt Austria ist Marktordnungsstelle, zentraler Markt- und Preisberichterstatte, vollzieht die Quotenverwaltung sowie Ein- und Ausfuhrlicenzen und ist darüberhinaus mit der Abwicklung der Ausgleichszahlungen für Österreichs Bauern betraut. Sie vollzieht neben den meisten Marktordnungsprämien auch die Zahlungen aus dem Umweltprogramm ÖPUL und die Ausgleichszulage für Bauern in Berg- und anderen benachteiligten Gebieten. Die Vergabe öffentlicher Mittel von EU, Bund und Ländern bedingt auch eine genaue Vorgehensweise bei der Administration und strenge Kontrolle.

Paragraf 6002 Beteiligungen, Abgeltungen

Bei diesem Paragraf sind der Erwerb von Kapitalbeteiligungen, die Basiszuwendung an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH gemäß § 12 (1) 3, BGBl. I Nr. 63/2002 und die Basiszuwendungen an das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für

Wald, Naturgefahren und Landschaft gemäß § 8 (3), BGBl. I Nr. 83/2004 veranschlagt.

Paragraf 6003 Agrar- und forstpol. sowie wasserwirtschaftliche Unterlagen

Die veranschlagten Mittel dienen der Erstellung des in § 9 LWG vorgesehenen Lageberichtes („Grüner Bericht“), der Finanzierung der im Auftrag des Ressorts durchgeführten Projekte des Bundesamtes Statistik Austria, von Arbeitsaufträgen an das land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum und Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS) sowie für Aufwendungen im Rahmen des LEADER+ Programmes. Weiters wird die Erstellung eines integrierten wasserwirtschaftlichen Informationssystems (WISA) und Durchführung von Umsetzungsarbeiten im Zusammenhang mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie die Erstellung forstpolitischer Unterlagen finanziert.

Im Bereich der forstlichen Raumplanung werden Revisionen von Waldentwicklungsplänen durchgeführt. Ebenso werden Waldfachpläne für betriebliches Management, Fachveranstaltungen und Broschüren erstellt. In Verbindung mit anderen Aspekten der Landschaftsentwicklung erfolgt eine umfangreiche Teilnahme bei relevanten EU-Projekten.

Im Rahmen des österr. Walddialoges werden Berichte und Publikationen mit Hilfe externer, wissenschaftlicher Beratung und Unterstützung laut den international anerkannten Kriterien zur Erstellung eines nationalen Waldprogrammes erarbeitet. Die Österreichische Waldinventur ist ein österreichweites Stichprobenverfahren (bundesweit festgesetztes Erhebungsmanuale) zur Erhebung des Waldzustandes. Sie dient der Erarbeitung von Grundlagen für forstpolitische Entscheidungen, wissenschaftliche Forschungen und als Datengrundlage für die Befriedigung nationaler und

internationaler Reportingverpflichtungen in Bezug auf den Zustand und die Entwicklung des österreichischen Waldes.

Paragraf 6004 Notstandspol.Maßnahmen gem.§§ 31 u.138 WRG 1959

Vorsorge für den Aufwand, der dadurch entsteht, dass die Wasserrechtsbehörde bei Gefahr im Verzug die zur Gewässerreinigung notwendigen Anordnungen trifft und durchführen lässt.

Paragraf 6005 Erheb.des Zustandes von Gewässern gem.§§59c ff. WRG 1959

Budgetierung von Anschaffungs-/Errichtungskosten und Aufwand von Einrichtungen, die der Beobachtung und Erhebung des Wasserkreislaufes und der Wassergüte dienen, die größtenteils aus dem Katastrophenfonds finanziert werden.

1/60068 Land-, forst- und wasserwirtschaftliche Sonderaufgaben

Im Sinne einer bürgernahen und transparenten Verwaltung gehört eine aktive Öffentlichkeitsarbeit zu den Aufgaben des Bundesministeriums für

Land-, Forstwirtschaft und Wasserwirtschaft. So werden Neuerungen oder bestimmte Tätigkeiten des Ressorts an die Landwirte und Konsumenten kommuniziert.

Es werden die Erstellung verschiedenster Publikationen über die österreichische Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, die Kosten für die ÖPUL-Evaluierung sowie Informationsmaßnahmen im forstlichen Bereich einschließlich der Durchführung des Österreichischen Walddialoges und die Umsetzung des österreichischen Waldprogrammes finanziert.

Weiters dienen die Mittel der Einrichtung eines österreichweiten für alle Waldgesellschaften repräsentativen Netzes von Naturwaldreservaten.

Das erklärte Ziel ist es, rd. 10.000 ha Naturwald-reservateflächen einzurichten.

1/60086 Förderungen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden Förderungen an private Institutionen, die im Bereich der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft tätig sind und das IUFRO-Sekretariat budgetiert.

1/60087 Intern.Nahrungsmittelhilfe (Gesetzl. Verpflichtungen)

Finanzierung von Getreidelieferungen aufgrund des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens 1999.

1/60088 Internationale Maßnahmen

Österreich leistet finanzielle Beiträge zum Welternährungsprogramm und zu Forstlichen Projekten der FAO sowie für internationale Organisationen.

Paragraf 6009 Vollziehung des Forstgesetzes 1975

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für Ersatzaufforstungen und die Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes nach Katastrophen gemäß § 18 (3) Forstgesetz sowie für die Anschaffung von Hinweistafeln gemäß § 33 (2) lit. a Forstgesetz veranschlagt. Weiters ist für den allfälligen Ersatz der Kosten aus Anlass der Feststellung forstschädlicher Luftverunreinigungen gemäß Unterabschnitt IV C Forstgesetz 1975 und für Waldbrandbekämpfungskosten gemäß § 42 lit. f Forstgesetz sowie die Anlage von Samenplantagen und Klonarchiven und Forstschädlingsprognosen vorgesorgt.

Titel 601 BM (Förderung d.Land- u.Forstwirtsch.u.d. Ernährungswesens)

Gesetzliche Grundlagen

- Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990
- Weingesetz 1999, BGBl. I Nr. 141/1999
- Landwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 375/1992
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975

- Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959
- Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148/1985
- Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2003, BGBl. I Nr. 110/2002

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft obliegt die Aufgabe, durch geeignete agrarmarkt- und förderungspolitische Maßnahmen, unterstützt durch die Beratung und Forschung sowie durch gezielte Bildungsaktivitäten dazu beizutragen, die Einkommenssituation der bäuerlichen Familien zu verbessern und ihnen die Teilnahme an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung zu sichern. Die bestmögliche Versorgung mit Nahrungsmitteln und wichtige landeskulturelle Aufgaben für die Erhaltung funktionsfähiger ländlicher Räume erfordern zielgerechte nationale Förderungsmaßnahmen sowie die Abstimmung mit der Struktur- und Marktpolitik der Europäischen Union.

Die von der Bundesregierung jährlich herausgegebenen Grünen Berichte gemäß Landwirtschaftsgesetz und die Jahresberichte informieren umfassend über die wirtschaftliche und soziale Situation der bäuerlichen Familien und haben auch die Marktverhältnisse in der tierischen und pflanzlichen Produktion unter EU-Bedingungen sowie die Verwendung der öffentlichen Gelder zum Inhalt.

Förderungen des Bundes gemäß Landwirtschaftsgesetz 1992 werden nur gewährt, wenn aus Landesmitteln Förderungen im Ausmaß von mindestens 2/3 des Bundesbeitrages bereitgestellt werden.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	54,1	80,3	51,8
Summe	54,1	80,3	51,8
Einnahmen	0,7	0,0	0,0

1/60106 Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen

Die veranschlagten Bundesmittel sind für Zuschüsse zu den Personalkosten der Beratungskräfte der Landwirtschaftskammern vorgesehen, die im Zuge der Anpassung an geänderte Erfordernisse und Zielsetzungen im Agrarbereich, insbesondere durch die Reform der GAP, beträchtliche Aufgaben wahrzunehmen haben.

Im Einzelnen ist die Förderung folgender Maßnahmen vorgesehen:

Fortbildung der Fachkräfte des landwirtschaftlichen Beratungswesens, Durchführung von Beratungsveranstaltungen, Erarbeitung, Anschaffung von Beratungsunterlagen und Behelfen zu den obengenannten Schwerpunkten, erforderliche Investitionen, insbesondere EDV-Geräte für die Beratungsarbeit und die Erstellung von Beratungsunterlagen.

Im Bereich der Forstwirtschaft sind die veranschlagten Bundesmittel für Maßnahmen bzw. Programme der forstlichen Aufklärung sowie Aus-, Weiterbildung und Beratung der in der Forstwirtschaft Tätigen vorgesehen. Darüber hinaus dienen sie zur Förderung bzw. Bezuschussung der Personalkosten der forstlichen Beratungsorgane bei den Landwirtschaftskammern Österreichs

1/60126 Erschl.v.Wildbacheinzugsgeb.(Mittel d.Kat.Fonds,zweckg.Geb.)

Mit diesen Mitteln werden waldbauliche und technische Maßnahmen zur Verbesserung der

Schutzwirkung von Wäldern mit Objektschutzwirkung für die Sicherung von Siedlungsräumen, finanziert, wobei sich auch die Länder und die Beteiligten an der Finanzierung beteiligen.

1/60136 Förderung der Weinwirtschaft

Die veranschlagten Bundesmittel dienen der Verwirklichung der Ziele gemäß Weingesetz 1999, BGBl. Nr. 141/1999, nämlich der Förderung des Absatzes der Produkte, der Förderung der Qualitätsproduktion.

1/60146 Qualitätsverbessernde und produktionsumlenkende Maßnahmen

Förderung von Innovationen

Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Projektträgern können Förderungen zur Verbesserung und Umstellung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Einführung neuer Produkte oder Anwendung neuer Verfahren mit dem Ziel der Schaffung von neuen Einkommensmöglichkeiten gewährt werden. Förderbar sind Investitionen, Sach- und Personalaufwand von Initiativen im Bereich der anwendungsorientierten Grundlagenforschung und experimentellen Entwicklung.

Förderung des biologischen Landbaues

Die veranschlagten Mittel sind für Verbände von biologisch wirtschaftenden Landwirten vorgesehen, wobei Beratung und Öffentlichkeitsarbeit sowie der damit verbundene Organisationsaufwand gefördert werden soll.

Förderung landtechnischer Maßnahmen

Zur landtechnischen Schulung und Weiterbildung, Verbesserung des überbetrieblichen Maschineneinsatzes in Verbindung mit verbesserter Auslastung und Verminderung des Reparatur- und Wartungsaufwandes und Verbesserung der Marktpräsenz von Biomasse für energetische und

stoffliche Nutzung können Bildungseinrichtungen, Maschinen- und Betriebshilferingen sowie Institutionen im Bereich der Landtechnik Förderungen gewährt werden.

Ebenso kann die Erarbeitung und Herausgabe landtechnischer Informationen und Untersuchungsergebnisse finanziert werden.

Energie aus Biomasse

Der Bereich der Bioenergie ist eine Schwerpunktaufgabe auf den agrar-, forst-, umwelt- und klimapolitischen Ebenen. Die Mittel werden hauptsächlich für die Errichtung von kleinräumigen Biomasse-Nahwärmeversorgungsanlagen sowie Biogasanlagen auf Basis von Wirtschaftsdünger und nachwachsenden Rohstoffen eingesetzt.

Qualitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion

Die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion betreffen den Pflanzen- und Futterbau, die Saatgutwirtschaft, den integrierten Pflanzenschutz, Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau und sonstige Spezialkulturen.

Durch diese Maßnahmen soll die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft im In- und Ausland im Wege der Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse gesichert werden.

Es sind u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

Verbesserung der Produktionsgrundlagen und Wachstumsbedingungen zur kostengünstigen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit pflanzlichen Produkten, Maßnahmen zur Sicherung der Lebensmittelqualität, Durchführung entsprechender Maßnahmen beratenden und aufklärenden Charakters und Förderung der Bildung aller geeigneten Formen überbetrieblicher Zusammenschlüsse in der pflanzlichen Produktion.

Die für den integrierten Pflanzenschutz vorgesehenen Mittel dienen produktionsverbessernden Zielen unter den Bedingungen einer umweltschonenden und gesundheitlich unbedenklichen Anwendung der Präparate im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes, wozu auch eine Abstimmung der Maßnahmen mit den Anrainerstaaten zu zählen ist, sowie der Heranzucht gesunden Pflanzenmaterials. Die im Saatgutwesen vorgesehenen Mittel dienen der Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut.

Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung

Die vorgesehenen Mittel sind für qualitätsverbessernde Maßnahmen in der Tierzucht, Tierhaltung und Milcherzeugung bestimmt. Die Förderungsmaßnahmen sollen mithelfen, die tierischen Produkte in ihrer Beschaffenheit und Qualität weiter zu verbessern und die Möglichkeiten des weiteren Aufbaues der tierischen Alternativen zu nutzen.

Die Förderungsmittel sollen darüber hinaus für die Förderung der Qualitätsproduktion, der Qualitätssicherung und die Durchführung von Hygiene- und Gesundheitsprogrammen verwendet werden.

Außerdem stehen für wichtige Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung der für die Rationalisierung und Qualitätsverbesserung der Tier- und Milcherzeugung erforderlichen Einrichtungen Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten und Investitionszuschüsse zur Verfügung.

Forstmaßnahmen

Die für forstliche Maßnahmen veranschlagten Bundesmittel dienen dem Schutz vor Naturgefahren, der Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung von Schutzwäldern, Wäldern mit erhöhter Wohlfahrtswirkung, des gesellschaftlichen

Wertes der Wälder, der ökologischen Stabilität der Wälder, des wirtschaftlichen oder ökologischen Wertes der Wälder, einer multifunktionale Forstwirtschaft, Verarbeitung, Marketing von Holz, der Bereitstellung von Biomasse, der Strukturverbesserung und Forstschutzmaßnahmen. Darüber hinaus werden Waldbrandversicherungsprämien, die Sanierung geschädigter Wälder, das Wildeinflussmonitoring und die Errichtung von Erhaltungsbeständen und Naturwaldgesellschaften mit Bundesmitteln bezuschusst.

1/60156 Betriebserhaltende und infrastrukturelle Maßnahmen

Landwirtschaftlich-bauliche Investitionen

Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe können Zuschüsse zu den Kosten für Investitionen für eine zeitgemäße Bewirtschaftung der bäuerlichen Betriebe, die Errichtung und Verbesserung landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und sonstiger baulicher Anlagen gewährt werden, wobei auf die Erhaltung wertvoller Bausubstanz und auf eine landschaftsgerechte Bauweise zu achten ist.

Forstliche Erschließung

Zuschüsse zu den Kosten für die Errichtung von forstlichen Bringungsanlagen für Bewirtschafter von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Maßnahmen gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Kärnten zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses von Wald und Wild.

1/60166 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen

Werbung und Markterschließung

Zur Ausrichtung des Angebotes von landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Nahrungsmitteln an den Erfordernissen des Marktes und zur Verbesserung der Nachfrage nach

Qualitätserzeugnissen der Land- und Ernährungswirtschaft sowie der bäuerlichen Gästebeherbergung (Urlaub am Bauernhof) können juristischen Personen und Personenvereinigungen Förderungen zu den Ausgaben für Sach- und Personalaufwand gewährt werden. Besonderes Augenmerk liegt auf der Unterstützung von Erzeugnissen mit eindeutig definierten besonderen Qualitätsmerkmalen, insbesondere biologisch erzeugten Lebensmitteln. Die Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen beziehen sich auf Maßnahmen, Ausstellungen und Messen im Inland, für Urlaub am Bauernhof auch in beschränktem Ausmaß im Ausland.

Verbesserung der Marktstruktur

Zur Verbesserung und Rationalisierung der Be- und Verarbeitung, Anwendung neuer Verarbeitungsverfahren von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln, Entwicklung und Vermarktung von Markenprodukten, Direktvermarktung, Verbesserung der Nachfrage nach Qualitätserzeugnissen der Land- und Ernährungswirtschaft können juristischen Personen und Personenvereinigungen Förderungen zu den Ausgaben für Investitionen gewährt werden. Besonderes Augenmerk liegt auf der Unterstützung von Erzeugnissen mit eindeutig definierten besonderen Qualitätsmerkmalen, insbesondere biologisch erzeugten Lebensmitteln.

1/60176 Sozialpolitische Maßnahmen

Bei diesem Ansatz werden die Treueprämienaktion und Beiträge zur Berufsausbildung gefördert.

Paragraf 6018 Land- und forstwirtschaftliche Kredite

Konsolidierungskredite

Natürlichen Personen als Betriebsinhabern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind, können Zuschüsse zu den Zinsen von zu diesem Zweck umgeschuldeten Darlehen und Krediten gewährt

werden. Förderungen des Bundes werden nur gewährt, wenn aus Landesmitteln mindestens 2/3 des Bundesbetrages gewährt werden.

Agrarinvestitionskredite

Natürlichen und juristischen Personen können für Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie zur Verbesserung der Marktstruktur, Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie zur Besitzaufstockung im Rahmen des Besitzstrukturfonds Zuschüsse zu den Zinsen für entsprechende Darlehen und Kredite gewährt werden. Die Kombination mit Zuschüssen aus den entsprechenden nationalen und EU-kofinanzierten Maßnahmen ist zulässig.

Zinszuschüsse für das EU-Fitnessprogramm

Anlässlich des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union wurden Unternehmen der Nahrungsmittelwirtschaft Zuschüsse zu den Zinsen von Darlehen für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen gewährt, deren Zinsen weiterhin hier zu veranschlagen sind.

1/60196 Förderung von Forschungs- und Versuchsvorhaben

Unter diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für die Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Forschungsprojekten veranschlagt.

1/60198 Forschungs- und Versuchswesen

Die veranschlagten Mittel dienen zur Finanzierung von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft. Für die Teilnahme an internationalen Forschungskoperationen wurde auf Programmebene mit dem Instrument ERA-NET (transnationale Forschungsfinanzierung im Europäischen Forschungsraum) und auf Projektebene budgetäre Vorsorge getroffen. Die gesamte Forschung des BMLFUW erfolgt auf Grundlage des "Programms für Forschung und

Entwicklung im Lebensministerium (PFEIL 10)". In diesem Forschungsprogramm ist für die Laufzeit 2006 bis 2010 die Konzentration der Forschungsaktivitäten auf 3 Strategiefelder (Lebensgrundlagen, Lebensraum, Lebensmittel) vorgesehen. Diesen Strategiefeldern sind insgesamt 21 Forschungsteilbereiche zugeordnet, von denen 8 als Forcierungsbereiche mit Steigerung des Mitteleinsatzes ausgewiesen sind.

Titel 602 Agrarische Strukturförderung

Gesetzliche Grundlagen

- Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975
- Rechtsvorschriften der Europäischen Union über die agrarische Strukturförderung.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	32,2	39,8	5,3
Summe	32,2	39,8	5,3
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

1/60206 Kofinanzierte Förderungsmaßnahmen (EAGFL-Ausrichtung)

Der Strukturfonds "Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung" beteiligt sich an der Finanzierung struktur- und regional-politischer Fördermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft und des ländlichen Raums.

In diesem Ansatz werden die Maßnahmen aus dem EAGFL-Ausrichtung, die die Periode 2000 bis 2006 betreffen (Ziel 1 und Gemeinschaftsinitiative LEADER+) gefördert. Das Leitziel des LEADER+ Programms ist die Erhaltung und Entwicklung des ländlichen Raums in seiner Funktionsfähigkeit als

Lebens- und Wirtschaftsraum unter Bewahrung und Unterstützung regionaler Identitäten. Die Beteiligung des EAGFL-A beträgt 46,62% der förderfähigen Gesamtkosten. Das bedeutet, dass für die Förderperiode 2000-2006 im Rahmen dieses Programms von der EU mehr als 76,8 Mio. € zur Verfügung gestellt werden.

Die Umsetzung der 4 Schwerpunkte bzw. Titel dieser Initiative erfolgt in 56 Gebieten, die in zwei Ausschreibungsverfahren ausgewählt wurden.

Unter diesem VA-Ansatz werden der Titel 1 (gebietsbezogene integrierte Entwicklungsstrategie mit Pilotcharakter) und der Titel 2 (Förderung der Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gebieten) des Programms gefördert.

Im Rahmen des Ziel 1 Programms Burgenland werden die Finanzmittel der EU für die Schwerpunkte „Gewerbe und Industrie“, „Forschung und Technologie“, „Tourismus und Kultur“, „Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz“ und „Humanressourcen“ eingesetzt. Die Beteiligung des EAGFL-A bezieht sich ausschließlich auf den Schwerpunkt „Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz“ und beträgt 75% der förderfähigen Gesamtkosten.

Für das Jahr 2007 erfolgen aufgrund der n + 2 Regel noch Restzahlungen für die genannten Maßnahmen.

1/60216 Kofinanzierte Förderungsmaßnahmen, Anteile des Bundes

Dieser Ansatz umfasst die Bundesanteile der für die Verwendung der bei Ansatz 1/60206 dargestellten Maßnahmen erforderlichen nationalen Kofinanzierung, sofern sie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffen.

Für das Jahr 2007 erfolgen aufgrund der n + 2 Regel noch Restzahlungen für die genannten Maßnahmen.

1/60236 Förderung der Fischereiwirtschaft (EFF), EU-Mittel

EU-Mittel zur Förderung von Investitionen im Bereich der Aquakultur und Fischereiwirtschaft (Bau, Modernisierung von Aquakulturanlagen, Optimierung des fischereilichen Potentials der Binnengewässer, Verbesserung der Produktivität, der Qualität und der Hygiene), der Verarbeitung und Vermarktung (z.B. Modernisierung der Verarbeitungs- und Vermarktungsräume). Weiters sollen damit Erzeugerorganisationen der Fischereiwirtschaft gefördert werden.

1/60246 Förderung der Fischereiwirtschaft, Bundesmittel
Bundesmittel zur Förderung von Investitionen im Bereich der Aquakultur und Fischereiwirtschaft (Bau, Modernisierung von Aquakulturanlagen, Optimierung des fischereilichen Potentials der Binnengewässer, Verbesserung der Produktivität, der Qualität und der Hygiene), der Verarbeitung und Vermarktung (z.B. Modernisierung der Verarbeitungs- und Vermarktungsräume).

Weiters sollen damit Erzeugerorganisationen der Fischereiwirtschaft gefördert werden.

Titel 603 Marktordnungsmaßnahmen

Gesetzliche Grundlagen

- Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992
- Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. 210/1985
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975
- Verordnungen der EU über Gemeinsame Marktordnungen
- Verordnung (EG) Nr. 1782/2003
- Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
- Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der GAP

Aufgaben

Die Europäische Union leistet Direktzahlungen in Form von Marktordnungsprämien

Außerdem sind die EU-Mittel und die Bundesmittel für das Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes 2007 bis 2013 veranschlagt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik wird ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Finanzierung der Ausgaben im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik geschaffen. Es wurden zwei neue Fonds eingerichtet: der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Da die Finanzierung der Maßnahmen teilweise im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung (zwischen Europäischer Kommission und den Mitgliedstaaten) erfolgt, sind in der Verordnung die Bedingungen, unter denen die Kommission ihrer Verantwortung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans gerecht werden kann, sowie die Mitwirkungspflichten der Mitgliedstaaten festgelegt.

Die Mitgliedstaaten müssen alle Maßnahmen ergreifen, die für den wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft erforderlich sind. Es werden nur solche Ausgaben von der Gemeinschaft finanziert, die von den zugelassenen Zahlstellen getätigt wurden, und die betreffenden Beträge werden den Begünstigten in voller Höhe ausgezahlt.

Der EGFL

Der EGFL finanziert im Rahmen einer zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission geteilten Mittelverwaltung

- die Erstattungen bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Drittländer;
- die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte;

- die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Direktzahlungen an die Landwirte;
- bestimmte Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft und in Drittländern, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Im Rahmen der zentralen Mittelverwaltung finanziert der Fonds

- die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an spezifischen Veterinärmaßnahmen, an Kontrollmaßnahmen im Veterinär-, Lebensmittel- und Futtermittelbereich, an Programmen zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen sowie Pflanzenschutzmaßnahmen;
- Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die entweder direkt von der Kommission oder von internationalen Organisationen durchgeführt werden;
- nach dem Gemeinschaftsrecht angenommene Maßnahmen zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft;
- Aufbau und Pflege des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen;
- die Systeme für landwirtschaftliche Erhebungen.

Die Mittel für die Ausgaben des EGFL werden den Mitgliedstaaten von der Kommission in Form von monatlichen Erstattungen bereitgestellt. Die Grundlage hierfür sind die Ausgabenerklärungen Österreichs.

Der ELER

Der ELER finanziert im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 über die Förderung der

Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführt werden.

Die betreffenden Mittel werden alljährlich in Form von Vorschuss-, Zwischen- und Restzahlungen gebunden. Die Mitgliedsstaaten übermitteln je eine Ausgabenerklärung pro Quartal an die Kommission. Die Zwischenzahlungen erfolgen auf der Ebene der einzelnen Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum entsprechend den verfügbaren Haushaltsmitteln.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1.731,2	1.560,3	1.696,8
Summe	1.731,2	1.560,3	1.696,8
Einnahmen	28,6	9,0	0,5

.1/60304 EGFL (Betriebsprämie), Überweisung an die AMA

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind im Agrarbereich die Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation zu vollziehen.

Die bisher beim VA-Ansatz vorgesehenen Zahlungen im Rahmen der Hektarbeihilfen für Getreide und Mais, Ölsaaten, Öllein, Eiweißpflanzen, Faserpflanzen sowie Beihilfen für die Flächenstilllegung und Rohstoffherzeugung auf diesen Flächen laut Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 werden durch Zahlungen im Rahmen der Einheitlichen Betriebsprämie abgelöst. Mit der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik durch die Verordnung des Rates (EG) Nr. 1782/2003 werden die bisherigen Direktzahlungen im Marktordnungsbereich weitgehend unabhängig von der Produktion

in Form einer „Einheitlichen Betriebsprämie“ gewährt.

Dieser Ansatz enthält auch Mittel für Zahlungen im Rahmen der gekoppelten Beihilfen bei Hartweizen, Eiweißpflanzen und Energiepflanzen gemäß der VO (EG) Nr. 1782/2003.

Die Marktordnungszahlungen (Kulturpflanzenflächenzahlungen einschließlich Tabak, teilweise Hopfen und einen Großteil der Tierprämien) werden fließend durch die „Einheitliche Betriebsprämie“ ersetzt.

1/60314 EGFL (Pflanzl.Erzeugnisse), Überweisung an die AMA

Im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisationen für die betroffenen Produkte (Obst- und Gemüse, Blumen, Saatgut, Hopfen, Wein) werden für bestimmte Maßnahmen (Intervention, Erstattung, Verarbeitung, Sanierung der Erzeugung, Lagerhaltung, Rodung, Destillation, Umstellung, Absatzfördernde Maßnahmen, operationelle Programme u. a.) Beihilfen gewährt. Die Saatgutbeihilfe wird als entkoppelte Beihilfe im Rahmen der Einheitlichen Betriebsprämie ausbezahlt.

Der Ansatz beinhaltet Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung im Bereich von Getreide.

Weiters enthält dieser VA-Ansatz die Beihilfen und sonstigen Interventionen für Trockenfutter, Verarbeitungsbeihilfen für Faserpflanzen, die Lagerkostenvergütung und die Produktionserstattung (Zuschuss an die verarbeitende Industrie) für Stärke sowie die Stärkeprämie und die Ausgleichszahlung für Kartoffelstärke.

Die Produktionserstattung für Zucker und Stärke ist ein Zuschuss an die verarbeitende Industrie, die diese Grundstoffe bzw. bestimmte Folgeerzeugnisse daraus aus der EU zur Herstellung bestimmter anderer Erzeugnisse, die EU-rechtlich

genau definiert sind, verwendet. Damit soll der Unterschied zwischen den Rohstoffkosten in der EU und auf dem Weltmarkt ausgeglichen werden.

1/60324 EGFL (Tierische Erzeugnisse), Überw. an die AMA

Der Europäische Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert Interventionen und Beihilfen auf dem Sektor der tierischen Erzeugnisse (Fleisch und Milch), die nach Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte vorgenommen werden.

1/60346 Sonstige Maßnahmen EGFL

Die veranschlagten Mittel sind nach der Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse vorgesehen.

1/60356 Nat.Marktordnungsausg.u.Maßn.z.Erz.u. Verm.v.Honig Bd.anteil

Im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte ist eine zusätzliche Förderung der Mutterkuhhaltung vorgesehen. Zudem sind bei diesem Ansatz Mittel für weitere nationale Marktordnungsmaßnahmen, wie z.B. nationale Zuschüsse für Lagerhaltung und für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse nach der Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates veranschlagt.

1/60366 Förderungen der Entwicklung d.ländl. Raumes, ELER

Die Maßnahmen der Entwicklung des ländlichen Raums werden gem. VO (EG) 1698/2005 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) kofinanziert.

Insgesamt stehen für den Programmzeitraum 2007 bis 2013 Mittel des ELER in Höhe von 3.911,470 Millionen € zur Verfügung.

Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft

A) Maßnahmen zur Förderung der Kenntnisse und zur Stärkung des Humanpotenzials

A 1) Berufsbildung und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind.

Teilnahme an berufsbezogenen Bildungsmaßnahmen und Durchführung von berufsbezogenen Bildungs- und Informationsmaßnahmen.

A 2) Niederlassung von JunglandwirtInnen

Erleichterung der ersten Niederlassung von jungen Landwirtinnen und Landwirten unter besonderer Berücksichtigung der Qualifikation.

B) Maßnahmen zur Umstrukturierung und Entwicklung des Sachkapitals und zur Innovationsförderung

B 1) Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe

Die Förderung von Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe verfolgt folgende Ziele:

Innovation:

- Verbesserung und Umstellung der Erzeugung
- Entwicklung und Anwendung neuer Verfahren, Techniken und Produkte;

Wettbewerbsfähigkeit:

- Verbesserung der Gesamtleistung der Betriebe;
- Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen;
- Senkung der Produktionskosten;
- Verbesserung der horizontalen Kooperation;
- Rationalisierung und Erhöhung der Effizienz von Erzeugungsverfahren;
- Beitrag zur Modernisierung und zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe;
- Bessere Nutzung von Nebenerzeugnissen;
- Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten des Betriebes, insbesondere Direktvermarktung, handwerkliche Tätigkeiten.

Umwelt und Ressourceneffizienz:

- Verbesserung der Umweltwirkungen der Produktion, Verringerung des Ressourceneinsatzes, Verminderung von Emissionen;
- Effizienter Einsatz natürlicher Ressourcen;
- Verringerung von Abfällen.

Lebensmittelsicherheit, Hygiene, und Qualität:

- Verbesserung und Sicherung der Hygienebedingungen;
- Verbesserung und Sicherung der Qualität;

Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Tierschutz:

- Verbesserung der Lebensbedingungen für bäuerliche Familien;
- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen;
- Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz und der Produktions- und Arbeitsbedingungen;
- Sicherung und Verbesserung des Tierschutzes/Wohlergehens der Tiere.

B 2) Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder

- Waldbauliche Maßnahmen
- Begleitende Maßnahmen
- Forstgärten, Samenplantagen, Qualitätssaatgut
- Anlage von Demonstrationsflächen für Zwecke der Forschung und Weiterbildung
- Waldbezogene betriebliche Pläne
- Einmalige Beihilfen für technische Geräte
- Bereitstellung, Transport, Lagerung und Trocknung von Biomasse

C) Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

C 1) Erhöhung der Wertschöpfung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Förderung materieller Investitionen in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

- Investitionen zur Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung innovativer Produkte;
- Investitionen zur Einführung oder Anwendung neuer Herstellungsverfahren und –techniken;
- Investitionen zur Herstellung oder Vermarktung von Marken- und Convenienceprodukten sowie Produkten mit Herkunftsbezeichnung;
- Investitionen zur Erhöhung des Veredelungsgrades;
- Investitionen zur Verbesserung des innerbetrieblichen Produktflusses oder der Prozesstechnik;
- Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstruktur einzelner Betriebsstätten oder im Zuge einer betriebs- bzw. unternehmensübergreifenden Optimierung;
- Investitionen zur Verbesserung der Umweltwirkungen oder der Ressourceneffizienz sowie der Arbeitsbedingungen;
- Investitionen zur Verbesserung der Hygiene- oder Qualitätsstandards;
- Investitionen in Qualitäts- und Rückverfolgbarkeitssysteme;
- Investitionen zur besseren Verwertung von Nebenerzeugnissen oder Verringerung von Abfällen;
- Investitionen zur Verbesserung des Wohlergehens von landwirtschaftlichen Nutztieren.

Förderung immaterieller Kosten (Investitionen) in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

- Entwicklung und Einführung neuer Produkte, Verfahren und Technologien.

C 2) Erhöhung der Wertschöpfung bei forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

- Anschaffung von Geräten, Daten, Software oder Aufbau und Teilnahme an organisierten Holzmarktssystemen;
- Investitionen zur Veredelung des Rohstoffes Holz;
- Investitionen zur Verbesserung der Logistikkette Holz.

D) Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie im Forstsektor

D 1) Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft

- Erstellung von Organisations- und Vermarktungskonzepten für ein Produkt oder eine Produktgruppe;
- Branchenkonzepte;
- Entwicklung von Erzeugungs- und Verarbeitungsstufen überschreitenden Qualitätssicherungssystemen;
- Entwicklung von Lebensmittelqualitätsregelungen im Sinne von Artikel 32 der VO 1698/2005;
- Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien unter Einbindung der Primärerzeugung;

- Entwicklung innovativer Produkte und Qualitätsanforderungen in Hinblick auf die beteiligten Partner und deren Absatzkanal.
- (Prä-)Tests in Zusammenhang mit der Einführung

D 2) Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien im Forstsektor

- Regionale, fachbezogene Machbarkeitsstudien oder Strukturkonzepte, begleitende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Investitionen für Waldbesitzervereinigungen bei Kooperationen mit der Holz verarbeitenden Wirtschaft, Aufbau oder Entwicklung von Serviceleistungen für die Forstwirtschaft zur gemeinsamen Vermarktung des Rohstoffes Holz, Beihilfen zur Durchführung von Demonstrationsvorhaben zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes im ländlichen Raum;
- Beihilfen für Kooperationen zwischen der Forstwirtschaft und der Holzverarbeitenden Wirtschaft und/oder dritten Parteien

E) Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft

- Errichtung von Forststraßen in landschaftsschonender Bauweise;
- Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechender Forststraßen in landschaftsschonender Bauweise;
- Anlage von Wasserstellen.

F) Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Produktion und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse

F 1) Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen

- Schaffung und Absicherung von Erzeugung, Inverkehrbringen und Absatz hochwertiger Lebensmittel besonderer Qualität durch Anreize zur Einrichtung und Beteiligung von landwirtschaftlichen Betrieben und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an gemeinschaftlichen und nationale Lebensmittelqualitätsregelungen, die deutlich über die gesetzlichen und handelsüblichen Anforderungen hinausgehen und möglichst alle Stufen der Herstellung einbeziehen;
- Gewährleistung der Qualität von Erzeugnissen oder angewandten Produktionsverfahren für KonsumentInnen mittels der Beteiligung der landwirtschaftlichen Betriebe an Lebensmittelqualitätsregelungen;
- Information von KonsumentInnen über die im Rahmen der genannten Qualitätsregelungen produzierten Erzeugnisse und deren Besonderheiten;
- auf diesem Wege Sicherung von besseren Absatzmöglichkeiten und höherem Mehrwert für landwirtschaftliche Erzeugnisse hoher Qualität.

F 2) Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Lebensmittelqualitätsregelungen

Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft

A) Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen

A 1 und 2) Zahlungen für naturbedingte Nachteile in Berggebieten und Zahlungen in anderen mit Benachteiligungen

Zahlungen zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste der Landwirte im Zusammenhang mit den Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung im Benachteiligten Gebiet (Art. 50 (2) - Berggebiete, Art. 50 (3) a) - Sonstige benachteiligte Gebiete, Art. 50 (3) b) - Kleine Gebiete).

Die „Ausgleichszulage“ orientiert sich am Ausmaß der AZ-fähigen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebes, an der Art der bewirtschafteten Flächen, an der Haltung von raufutterverzehrenden Tieren und vor allem an der betrieblichen Erschwernissituation, die durch eine Punktebewertung im Rahmen des „Berghöfekatasters“ zum Ausdruck gebracht wird. Diese Grundkonzeption der „Ausgleichszulage“ in Kombination mit dem Flächenbetrag 1 und dem Flächenbetrag 2 lässt eine besondere Berücksichtigung der Betriebe mit höherer natürlicher Erschwernis zu.

A 3) Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG

Beihilfe zum Ausgleich von Einkommensverlusten, die durch naturschutzrechtlich (per Verordnung oder Bescheid) vorgeschriebene Auflagen im Rahmen der Umsetzung von Natura 2000 entstehen

B) Agrarumweltmaßnahmen

- Beitrag zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums;
- Beitrag zur Befriedigung der steigenden gesellschaftlichen Nachfrage nach Umweltdienstleistungen;
- Ermutigung der Landwirtinnen und der Landwirte, im Dienste der gesamten Gesellschaft Produktionsverfahren einzuführen oder beizubehalten, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, des Landschaftsbildes und des ländlichen Lebensraumes, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar sind.
- Förderung einer umweltfreundlichen Landwirtschaft (und Weidewirtschaft geringer Intensität);
- Erhaltung traditioneller und besonders wertvoller landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften;
- Erhaltung der Landschaft (und historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen);
- Förderung der Einbeziehung der Umweltplanung in die landwirtschaftliche Praxis;
- Beitrag zur Verwirklichung der nationalen und gemeinschaftlichen Agrar- und Umweltpolitik durch Förderung von Vertragsnaturschutz, Gewässerschutz-, Bodenschutz-, Erhaltung genetischer Ressourcen im Bereich von landwirtschaftlichen Tierrassen und Kulturpflanzen, Grundwasserschutzmaßnahmen und die Förderung der Biologischen Wirtschaftsweise;
- Sicherung einer angemessenen Abgeltung für die angebotenen Umweltdienstleistungen.

Umweltprogramm ÖPUL - Teilnehmer, Fläche und Prämien (EU, Bund, Land)								
Jahre	Teilnehmer (1) am ÖPUL	Anteil an allen Betrieben mit LF (2) in %	ÖPUL-Fläche (3) gesamt in ha	Anteil an der gesamten LF in Prozent (4)	EU	Bund	Land	Gesamt
					Förderungen (5) in Mio. Euro			
1996	166.357	76,2	2.326.031	88,9	293,56	180,08	120,06	593,71
1997	163.716	77,0	2.230.429	86,3	259,35	159,89	106,62	525,86
1998	163.423	78,9	2.253.994	87,0	269,08	167,70	111,80	548,58
1999	160.944	79,9	2.214.872	86,6	271,98	168,05	112,03	552,06
2000	145.717	74,3	2.117.197	83,7	268,06	165,22	110,15	543,42
2001	137.537	72,2	2.250.930	88,2	289,91	177,18	118,19	585,28
2002	136.381	73,7	2.257.128	88,3	300,24	183,90	122,69	606,83
2003	135.157	76,4	2.257.263	88,3	311,02	190,80	127,22	629,05
2004	134.114	78,3	2.263.457	88,8	317,41	195,08	130,17	642,66
2005	133.096	80,3	2.254.643	88,4	322,48	198,63	132,54	653,65

1) Als Teilnehmer zählen alle Betriebe, die im betreffenden Jahr eine Prämie erhalten haben.
2) Die Zahl der Teilnehmer am ÖPUL an allen Betrieben mit LF 1995: 223.692, 1999: 201.500 und 2003: 176.808; die Werte für 1996, 1997, 1998, 2000, 2001, 2002, 2004 und 2005 wurden, ausgehend von einer durchschnittlichen Abnahmerate von rund 5.500 Betrieben pro Jahr, interpoliert.
3) Ohne Almfläche; Flächen von 1995 bis 2000 errechnet aus den Maßnahmen Elementarförderung, Regionalprojekte NO (Ökopunkte) und Steiermark; Fläche für 2001 bis 2005 direkt errechnet.
4) Als gesamte LF wird der Wert, der bei der Agrarstrukturerhebung 1995, 1999 bzw. 2003 ermittelt wurde (ohne Almflächen), herangezogen.
5) Die Zahlungen berücksichtigen alle Rückforderungen und Nachzahlungen auch für die Vorjahre; sie sind daher - soweit notwendig - auf Basis des Fachlichen Berichtes der AMA revidiert worden; der Wert für 2005 stimmt daher mit der Prämiensumme in Tabelle 5.1.15 nicht exakt überein (Auswertungsstichtage sind verschieden).
Quelle: BMLFUW, AMA - Fachlicher Bericht zum Antragsjahr 2005, mit Stichtag 31.12.2005.

Schwerpunkt 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

A) Maßnahmen zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

A 1) Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten

- Landwirtschaftlicher Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft;
- Verbesserung der Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten und Dienstleistungen, einschließlich der Produkt- und Markenentwicklung sowie Marketingmaßnahmen;
- Erstellung und Entwicklung von Studien und Projektkonzepten für die Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe;
- kommunale Dienstleistungen;
- soziale Dienstleistungen;
- Energie aus nachwachsenden Rohstoffen und Energiedienstleistungen, die in anderen

Maßnahmen des Schwerpunkts 3 nicht abgedeckt werden;

- Handwerkstätigkeiten; sonstige Dienstleistungen.

A 2) Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen

- Förderung von Investitionen von Kleinstunternehmen in den Bereichen Gewerbe, Tourismus, Nahversorgung und Ernährungskultur;
- Beratungsdienstleistungen für Kooperationsentwicklungen und JungunternehmerInnen; Erstellung von Businessplänen;
- Unternehmensinnovationen und Produktinnovation;
- Marktreifestudien; PR-Maßnahmen;
- Maßnahmen zur Förderung der Bewusstseinsbildung im Rahmen der Erhaltung und Pflege der Ernährungskultur.

A 3) Förderung des Fremdenverkehrs

A 3.1) Tourismusförderung

- Förderung von Informationszentren oder Ausschilderung von Tourismusstätten;
- Verbesserung der Erholungsinfrastruktur, die beispielsweise Zugang zu natürlichen Gebieten ermöglicht, sowie der Förderung von kleinen Beherbergungsbetrieben;
- Verbesserung der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zum ländlichen Tourismus

A 3.2) Tourismusförderung in Zusammenhang mit Forstwirtschaft

- Maßnahmen zur Förderung der Erholungswirkung des Waldes;
- Schaffung von kleinen Infrastruktureinrichtungen;
- Schaffung und Verbesserung von Erholungsinfrastruktur, die beispielsweise Zugang zu natürlichen Gebieten, unter Berücksichtigung naturschutzrelevanter
- Aspekte, ermöglicht;
- Förderung der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus;
- Erstellung oder Umsetzung regionaler fachbezogener Strukturkonzepte im ländlichen Raum;
- Durchführung von Demonstrations- und Informationsmaßnahmen.

B) Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum

B 1) Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung

- Nahversorgung;
- Breitbandversorgung;

- Errichtung, Umbau und Instandsetzung von Wegenlagen;
- Beratungs- und Dienstleistungsprojekten in Zusammenhang mit der Verbesserung der Lebensqualität der Familien im ländlichen Raum;
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Nutzung von Energie und Energieträgern aus erneuerbaren Energiequellen.

B 2) Dorferneuerung und -entwicklung

- Vorhaben in den Bereichen Dorfentwicklung, kommunaler Standortenentwicklung und der Bereich Lokale Agenda 21

B 3) Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

B 3.1) Bereich Naturschutz

- Bewusstseinsbildende Veranstaltungen sowie sonstige Infrastrukturen zur Sensibilisierung;
- Bewirtschaftungs- und Naturschutzpläne für Land- und ForstwirtInnen;
- Managementpläne für Natura 2000 oder andere geschützte Gebiete;
- Entwicklungskonzepte sowie Studien und Untersuchungen;
- Biotopschutz- und Entwicklungsprojekte inkl. Renaturierungen; Schutzgebietsmanagements und Betreuungskosten; Infrastrukturmaßnahmen für landschaftsgebundene Erholung und
- Wissensvermittlung in Natura 2000 Gebieten und anderen geschützten Gebieten.

B 3.2) Bereich Nationalparks

- Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit;

- Zielgruppenorientierte Besucherprogramme in Nationalparks;
- Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von Lebensräumen;
- Wiederansiedlungs- und Artenschutzprojekte;
- Errichtung und Betrieb von Nationalparkinfrastruktureinrichtungen.

B 3.3) Bereich Kulturlandschaft, Landschaftsgestaltung und -entwicklung

- Erhaltung von wertvollen Landschaftselementen;
- Errichtung von traditionellen, besonders kulturlandschaftsprägenden Elementen;
- Verbesserung der Bodenstruktur;
- Anlage von Streuobstbeständen, Gehölzinseln und -streifen sowie Bodenschutzanlagen.

B 3.4) Bereich ökologisch orientierte wasserbauliche und kulturtechnische Maßnahmen

- Investitionen, Untersuchungen, Studien und Planungen im öffentlichen Interesse für Erosionsschutzmaßnahmen;
- Investitionen in Maßnahmen zur Stabilisierung von Rutschungen auf landwirtschaftlichen Flächen mit Obst- Wein- und Spezialkulturen sowie landwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsgebäuden;
- Investitionen in überbetriebliche Bewässerungsmaßnahmen;
- Investitionen, Untersuchungen, Studien und Planungen im öffentlichen Interesse für Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts und des ökologischen Zustandes von Fließgewässern, Vorflutern, Uferbereichen und Feuchtfleichen.

B 3.5) Bereich Forst

- Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für
- Gebiete gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG, die in Österreich gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen verordnet wurden sowie für Gebiete gemäß Forstgesetz § 32 a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum);
- Studien sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes der Wälder;
- Schutz vor Naturgefahren: inkl. waldbauliche Maßnahmen, begleitende Maßnahmen, Maßnahmen zum Schutz gegen Wasserverheerungen, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen;
- Begleitende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit;
- Projektplanung, Projektmanagement und Projektbetreuung.

B 3.6) Bereich Sensibilisierung für den Umweltschutz

- Bewusstseinsbildungsmaßnahmen;
- Grundlagen-, Planungs- und Betreuungskosten für Maßnahmen zur Umsetzung des österreichischen Umweltzeichens;
- Verbesserung der Entwicklung und/oder Vermarktung von Umweltdienstleistungen mit Bezug zur ländlichen Entwicklung.

B 3.7) Bereich Alpenkonvention

- Gemeinde- und Regionalkonzepte, Umsetzungs- und Managementpläne, sonstige Grundlagenarbeiten im Sinne der Alpenkonvention und ihrer
- Protokolle sowie deren Umsetzung;
- Beratung, Konzeption und Bewusstseinsbildung für die Entwicklung und Umsetzung von Modell-

und Vernetzungsprojekten mit Bezug zu den Durchführungsprotokollen der Alpenkonvention, überregionale und bundesweite Unterstützungs- und Koordinierungsaktivitäten;

- Maßnahmen in Umsetzung von alpenkonventionsbezogenen Plänen und Projekten (z.B. Renaturierung oder Erhaltung wertvoller Lebensräume, Verkehrskonzepte für den ländlichen Raum, naturnaher Bergtourismus, Nutzung regenerierbarer Energiequellen);
- Entwicklung bzw. Vermarktung von regionspezifischen Produkten und Dienstleistungen der Alpen.

C) Ausbildung und Information

- Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen;
- Durchführung von Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen.

Schwerpunkt 4: Umsetzung des LEADER-Konzepts

- Lokale Entwicklungsstrategien
- Maßnahmen im Bereich der Wettbewerbssteigerung
- Maßnahmen im Bereich Umweltschutz und Landbewirtschaftung
- Maßnahmen im Bereich Steigerung der Lebensqualität und Diversifizierung
- transnationale und gebietsübergreifende Zusammenarbeit
- Arbeit der lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im betreffenden Gebiet

1/60368 Technische Hilfe f.d.ländl. Entwicklung, ELER

- Dieser Ansatz umfasst die EU-Mittel für den Bereich der Technischen Hilfe im Rahmen der Entwicklung des ländl. Raumes.

1/60376 Förderung der Entwicklung des ländl. Raumes, Bundesanteil

Dieser Ansatz umfasst die Bundesanteile der für die Verwendung der bei Ansatz 1/60366 dargestellten Maßnahmen, sofern sie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffen.

1/60378 Technische Hilfe f.d.ländl. Entwicklung, Bundesanteil

Dieser Ansatz umfasst die Bundesmittel für den Bereich der Technischen Hilfe im Rahmen der Entwicklung des ländl. Raumes.

Titel 605 Lehr- und Versuchsanstalten

Gesetzliche Grundlagen

- Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966
- Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten 2004, BGBl. I Nr. 83/2004
- Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997
- Weingesetz 1999, BGBl. I Nr. 141/1999
- Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513/1994
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975
- Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 139/1999;
- Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	52,6	50,1	56,7
Sachausgaben	23,4	12,6	21,7
Summe	76,0	62,8	78,4
Einnahmen	11,6	9,6	10,1

Paragraf 6050 Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Aufgaben

Zur Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses sowie von Führungskräften bestehen in Österreich nachstehend angeführte, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unterstehende höhere Lehranstalten.

Der Wirkungsbereich der höheren Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg, der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Schönbrunn, der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft, Landtechnik und Lebensmitteltechnologie "Francisco-Josephinum" in Wieselburg sowie der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein umfasst darüber hinaus hoheitliche Aufgaben und Obliegenheiten im landwirtschaftlichen Forschungs- und Kontrollwesen. Durch Versuche auf allen einschlägigen Gebieten der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Bodenwirtschaft, Pflanzenschutz, landwirtschaftliches Betriebswesen, Verfahrens- und Arbeitstechnik in der Landwirtschaft, der Tierzucht sowie der Milchwirtschaft und Landtechnik werden wissenschaftliche Erkenntnisse erprobt, ausgewertet und der praktischen Landwirtschaft nutzbar gemacht.

Dies umfasst u.a.:

- Forschung auf den Gebieten Weinbau, Obstbau, Obstlagerung, Kellerwirtschaft und Obstverarbeitung; amtliche Weinkommission.
- Forschung auf dem Gebiet Gartenbau einschließlich Pflanzenzüchtung und Verwertung gärtnerischer Produkte; Sortenprüfung.

Dazu gehören folgende Dienststellen:

- Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Schönbrunn
- Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft, Landtechnik und Lebensmitteltechnologie "Francisco-Josephinum" in Wieselburg
- Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg
- Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft in Sitzenberg mit Wirtschaftsbetrieb.
- Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft mit Wirtschaftsbetrieb in Elmberg bei Linz
- Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt in St. Florian.
- Höhere Bundeslehranstalt für Landwirtschaft in Ursprung-Elixhausen mit Wirtschaftsbetrieb.
- Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein.
- Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft in Pitzelstätten mit Wirtschaftsbetrieb.
- Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft in Kematen mit Wirtschaftsbetrieb.

Paragraf 6052 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Bei diesem Paragraph ist der Aufwand für die Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft in Bruck/Mur (BGBl. Nr. 225/1976) sowie für die einjährige Forstfachschule in Waidhofen/Ybbs veranschlagt.

Die Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft vermittelt die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst (Förster) sowie eine fundierte Ausbildung für die Bereiche Natur- und Umweltschutz. Der Maturant erreicht die Studienberechtigung an Universitäten,

Fachhochschulen und Akademien. Viele Absolventen von land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen wollen sich aufbauend auf ihre landwirtschaftliche Ausbildung in der Fachschule zusätzlich eine fundierte waldwirtschaftliche Ausbildung aneignen und gleichzeitig einen höheren Schulabschluss erreichen. Aus diesem Grund wird auf dem Fachgebiet der Forstwirtschaft an der Försterschule Bruck/Mur ein dreijähriger Aufbaulehrgang beginnend mit Herbst 2007 eingeführt.

Die Forstfachschule vermittelt die Ausbildung für Forstwirte, zur Mitwirkung bei der Durchführung des forst- und jagdlichen Betriebsdienstes, sowie für den Forstschutz- und forstlichen Beratungsdienst, wobei für schon bisher in der Forstwirtschaft tätige Personen eine qualifizierte Ausbildung eröffnet wird.

Paragraf 6054 Bundesanstalt für Agrarwirtschaft

Die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft ist eine wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschungseinrichtung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft. Ziel der Arbeiten ist die wissenschaftliche Unterstützung der Politik mit wissenschaftlichen Grundlagen auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft, Markt- und Ernährungswirtschaft, Agrar- und Regionalpolitik, Natur- und Umweltschutz, Agrar-statistik sowie der internationalen Wirtschafts-integration. Es werden Analysen hinsichtlich agrar-politischer Maßnahmen und der volkswirtschaft-lichen Stellung des Agrarsektors sowie Beobachtungen des nationalen und internationalen Agrarmarktes durchgeführt. Die Erstellung von Expertisen, Gutachten und Forschungsprojekten werden im Besonderen sowohl für die Unterstützung des BMLFUW als auch für die Mitarbeit in nationalen und internationalen Institutionen und Fachgruppen vorgenommen. Neben der Führung einer agrarwirtschaftlichen

Spezialbibliothek werden an der Bundesanstalt agrarwirtschaftlich relevante Daten und Datenbanken aufbereitet. Weiters beteiligt sich die Bundesanstalt auch an Forschungsnetzwerken der EU. Die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft nimmt seit 1.1.2004 am Verwaltungsreformprojekt „Flexibilisierungsklausel“ teil.

Paragraf 6055 Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft

Zu ihrem Wirkungsbereich gehören Forschung, Entwicklung, Qualitätssicherung und Untersuchungen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse unter besonderer Berücksichtigung der Produktionsbedingungen und der traditionellen Milcherzeugnisse in den alpenländischen Gebieten, sowie Gewinnung, Be- und Verarbeitung von Milch in dem für Forschungs-, Versuchs- und Ausbildungszwecke notwendigen Ausmaß und Vermarktung der hierbei entstehenden Erzeugnisse, Züchtung und Abgabe von Käseerzeugnissen. Die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft nimmt seit 1.1.2004 am Verwaltungsreformprojekt „Flexibilisierungsklausel“ teil.

Paragraf 6056 Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Die Bundesanstalt für Bergbauernfragen ist eine sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Forschungseinrichtung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Ziel der Arbeiten ist die wissenschaftliche Unterstützung der Agrar- und Regionalpolitik. Es werden mit interdisziplinären Methoden agrar- und regionalwissenschaftliche Grundlagen für die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums, die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Berggebiete und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur, sowie der Berglandwirtschaft erarbeitet. Die Forschungsergebnisse, empirischen Analysen, Evaluierungen und Gutachten der BA für Bergbauernfragen werden im Besonderen für die fachliche Unter-

stützung des BMLFUW, für die Mitarbeit in nationalen und internationalen Institutionen und Expertengruppen sowie zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit benötigt.

Die Bundesanstalt für Bergbauernfragen nimmt seit 1.1.2000 am Verwaltungsreformprojekt „Flexibilisierungsklausel“ teil.

Paragraf 6057 Bundesamt für Weinbau

Der Wirkungsbereich umfasst die Gebiete Weinbau und Weinuntersuchung.

Insbesondere gehören dazu die Forschung über Weinbau und Wein, die Untersuchung und Begutachtung von Trauben, Most und Wein sowie deren Sekundärprodukte anlässlich der Erteilung der staatlichen Prüfnummer sowie die amtliche Weinkostkommission; Behörde 1. Instanz bei der Bescheiderteilung über die staatliche Prüfnummer.

Das Bundesamt für Weinbau nimmt seit 1.1.2007 am Verwaltungsreformprojekt „Flexibilisierungsklausel“ teil.

Paragraf 6058 Bundesamt für Wasserwirtschaft

Die Kernaufgabe des Bundesamtes für Wasserwirtschaft ist die begleitende Unterstützung der Fachpolitik des Ressorts im Bereich der nationalen und internationalen Wasserwirtschaft. Dies erfolgt durch die Erarbeitung von Grundlagen für Gesetzgebung und Vollziehung, durch angewandte Forschung, durch Erstellung mathematischer und physikalischer Modelle und bezieht sich auf die Bereiche des Schutzes der Oberflächengewässer und des Grundwassers, der Beurteilung von Wasserbauprojekten in Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Ökologie sowie Fragen der Fischereibiologie und der Aquakultur.

Das Bundesamt für Wasserwirtschaft ist eine jener Dienststellen, bei denen die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt (seit 1.1.2000).

Titel 607 Sonstige Einrichtungen des Schul- und Ausbildungswesens

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz betreffend die Grundsätze über die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- bzw. Fachschulen, BGBl. Nr. 319 und 320/1975
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975
- Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien(Hochschulgesetz 2005), BGBl. Nr. I Nr. 30/2006

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	0,0	0,0	0,1
Sachausgaben	34,4	33,4	35,1
Summe	34,4	33,4	35,2
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

1/60717 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Gemäß Finanzausgleichsgesetz 2005 ersetzt der Bund den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen 50%. Der Personalaufwand der übrigen Bediensteten, die nicht Lehrer sind, sowie der übrige Sachaufwand werden zur Gänze von den Ländern getragen.

Aufgaben

Die Landwirtschaftsschulen haben die Aufgabe, die in der Landwirtschaft tätige Jugend fachlich aus- und weiterzubilden. Die Landwirtschaftsschulen gliedern sich in land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen. Die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen vermitteln die für den land- und

forstwirtschaftlichen Beruf notwendige allgemeine und grundlegende fachliche Bildung. Die landwirtschaftlichen Fachschulen haben die Aufgabe, die reifere ländliche Jugend so auszubilden, dass sie imstande ist, selbst einmal einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen oder in einem landwirtschaftlichen Beruf tätig zu sein.

*Paragraf 6072 Hochschule für Agrar- und
Umweltpädagogik*

Aufgaben

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik widmet sich der

- Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Berufsfeldern einschließlich des Beratungs- und Förderungsdienstes (§ 8 Abs. 8 des Hochschulgesetzes 2005)
- Ausbildung in umweltpädagogischen Berufsfeldern einschließlich des Beratungs- und Förderungsdienstes § 8 Abs. 8 des Hochschulgesetzes 2005)
- Fort- und Weiterbildung in den unter Punkt 1 und 2 genannten Bereichen.
- Forschung (§ 8 Abs. 8 des Hochschulgesetzes 2005)

Titel 608 Einrichtungen für Schutzwasserbau und Lawinenverbauung

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, RGBl. 117/1884
- Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148/1985
- Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396/1986
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	12,6	12,1	13,6
Sachausgaben	132,7	111,4	149,1
Summe	145,3	123,5	162,7
Einnahmen	134,8	120,2	137,6

Paragraf 6080 Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst
Gemäß Art. 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird der Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst unmittelbar von Bundesdienststellen versehen.

Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung hat die Projekte für den Schutz vor Wildbächen, Lawinen und Erosion auszuarbeiten und auszuführen. Außerdem wirkt er im Erhaltungs- und Betreuungsdienst im Sinne des § 28 Abs. 4 Wasserbautenförderungsgesetz mit.

Die Projektverfassung und Baudurchführung erfolgt durch die in den Bundesländern befindlichen Gebietsbauleitungen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung.

Paragraf 6081 Öffentliches Wassergut

Im Zusammenhang mit der von den Landeshauptleuten wahrzunehmenden Verwaltung des öffentlichen Wassergutes kommt es zu Einnahmen als auch Ausgaben. Letztere ergeben sich z.B. für den Ankauf von Grundstücken, die Herstellung der Grundbuchsordnung, für Vermessungen.

Paragraf 6082 Wildbach- und Lawinenverbauung

Mit diesen Bundesmitteln werden vorbeugende Maßnahmen zum Schutz vor Wildbächen, Lawinen und Erosion (in Form von Rutschungen, Steinschlag, Felssturz und Feinsedimentabtrag) finanziert. Weiters werden von der Wildbach- und Lawinenverbauung, auf Grundlage der gesetzlich

bestimmten Aufgaben, Erhebungen durchgeführt, sowie Projekte und Gefahrenzonenpläne erstellt.

Paragraf 6083 Wildbach- und Lawinenverbauung (Mittel d. Katastrophenfonds)

Mit diesen Mitteln aus dem Katastrophenfonds werden vorbeugende Maßnahmen zum Schutz vor Wildbächen, Lawinen und Erosion (in Form von Rutschungen, Steinschlag, Felssturz und Feinsedimentabtrag) finanziert. Weiters werden von der Wildbach- und Lawinenverbauung, auf Grundlage der gesetzlich bestimmten Aufgaben, Erhebungen durchgeführt, sowie Projekte und Gefahrenzonenpläne erstellt.

Paragraf 6084 Bundesflüsse

Mit diesen Bundesmitteln werden die Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhalteanlagen, von Projekten, generellen Projekten, Gefahrenzonenplänen, schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten, Gutachten usw. sowie von Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern nach den Bestimmungen der §§ 1, 8, 25 und 26 des Wasserbautenförderungsgesetzes finanziert. Ausgenommen sind die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der Donau, March und Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, die entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1986 in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fallen.

Paragraf 6085 Bundesflüsse (Mittel des Katastrophenfonds)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden zur Bedeckung der Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und

Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhalteanlagen, von Projekten, generellen Projekten, Gefahrenzonenplänen, schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten, Gutachten usw. sowie von Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern nach den Bestimmungen der §§ 1, 8, 25 und 26 des Wasserbautenförderungsgesetzes. Ausgenommen sind die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der Donau, March und Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, die entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1986 in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fallen.

Paragraf 6086 Interessentengewässer

Mit diesen Bundesmitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Abflussverhältnisse, für Schutz-, Instandhaltungs- und Regulierungsmaßnahmen, für Projekte, generelle Projekte, Gefahrenzonenpläne, schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte, Gutachten usw. und Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, die nicht zu den Grenzgewässern bzw. sonstigen vom Bund betreuten Gewässern gehören, und auch nicht als Wildbäche gelten, nach den Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 25, 26 und 28 des Wasserbautenförderungsgesetzes gewährt. Die Maßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Wirtschafts- und Verkehrsflächen vor Hochwassergefahren außerordentlich wichtig.

Paragraf 6087 Interessentengewässer (Mittel des Katastrophenfonds)

Aus den bei diesem Voranschlagsansatz aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Mitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Abflussverhältnisse, für Schutz-, Instandhaltungs- und

Regulierungsmaßnahmen, für Projekte, generelle Projekte, Gefahrenzonenpläne, schutzwasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte, Gutachten usw. und Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, die nicht zu den Grenzgewässern bzw. sonstigen vom Bund betreuten Gewässern gehören, und auch nicht als Wildbäche gelten, nach den Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 25, 26 und 28 des Wasserbautenförderungsgesetzes gewährt. Die Maßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Wirtschafts- und Verkehrsflächen vor Hochwassergefahren außerordentlich wichtig.

2/60890 Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen)
 Diese Mittel werden aus dem beim Kapitel 53 mitveranschlagten Katastrophenfonds zur Verfügung gestellt und bei den Voranschlagsansätzen 1/60126, 1/60808, 1/60836, 1/60838, 1/60858 und 1/60876 verausgabt.

Titel 609 Sonstige nachgeordnete Dienststellen

Gesetzliche Grundlagen

- Weingesetz 1999, BGBl. I Nr. 141/1999
- Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl. Nr. 532/1995
- Pflanzgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 73/1997
- Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	8,7	8,3	9,5
Sachausgaben	5,2	3,5	5,7
Summe	13,9	11,7	15,2
Einnahmen	1,8	3,2	3,0

Paragraf 6091 Bundeskellereiinspektion

Aufgrund des § 51 (1) des Weingesetzes 1999 obliegt der Bundeskellereiinspektion die Überwachung des Inverkehrbringens von Weinerzeugnissen, die Überwachung des Inverkehrbringens und der Anwendung von Weinbehandlungsmitteln sowie die Überwachung von Weinbehandlung und önologischen Verfahren, die Einsichtnahme in Aufzeichnungen über Weinanalysen, die von Labors (ausgenommen Labors von Untersuchungsanstalten von Gebietskörperschaften) erstellt worden sind, sowie die Einsichtnahme in Aufzeichnungen von Personen, die Anlagen für Weinbehandlungen oder önologische Verfahren vermieten oder im Lohnverfahren betreiben. Ebenso die Einsichtnahme in Aufzeichnungen von Personen, die – unabhängig davon, ob sie Erzeugnisse herstellen, lagern oder transportieren – Handelsgeschäfte mit Erzeugnissen vermitteln sowie die Beratung der Betriebsinhaber (Stellvertreter, Beauftragten) mit dem Ziel der Einhaltung der weingesetzlichen Bestimmungen.

Paragraf 6093 Bundesgärten

Aufgaben und Organisation

Zu den Bundesgärten gehören: in Wien die Parkanlagen der Schlösser Schönbrunn und Belvedere, der Augarten, der Burggarten und der Volksgarten; in Innsbruck der Hofgarten und der Schlosspark Ambras.

Der Bundesgartenverwaltung obliegen nachstehende Aufgaben:

Pflege, gärtnerische Ausgestaltung der historischen bundeseigenen Parkanlagen und gartendenkmalpflegerische Revitalisierungen (Schlosspark Schönbrunn, Belvederegarten mit Alpengarten, Burggarten, Volksgarten, Augarten, Hofgarten und Schlosspark Ambras).

Erhaltung der Gärten als Gartenkunstwerke und Gartendenkmale, öffentliche Grünanlagen und

Tourismusziele, Erhaltung und Ausbau der botanisch äußerst wertvollen für den Artenschutz bedeutenden Pflanzensammlungen,

Durchführung von Pflanzenschauen und Betrieb von Schauhäusern (Großes Palmenhaus, Wüstenhaus, Schmetterlingshaus) um der Öffentlichkeit das Material der Sammlungen zugänglich zu machen,

Ausführung von Dekorationen bei Staatsbesuchen, Empfängen, Kongressen, sonstigen offiziellen Veranstaltungen u. dgl.,

Produktion des für die vor angeführten Aufgaben erforderlichen Pflanzen- und Gehölzmaterials,

Ausbildung von Lehrlingen.

Darüber hinaus hat die Bundesgartenverwaltung im Raum Wien zahlreiche Bundesgebäude (z.B. Hofburg, Parlament, usw.) und Bundesflächen (Heldenplatz, Maria Theresienplatz, Vorparks Belvederegarten und Augarten) gärtnerisch zu betreuen.

Paragraf 6096 Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsförste

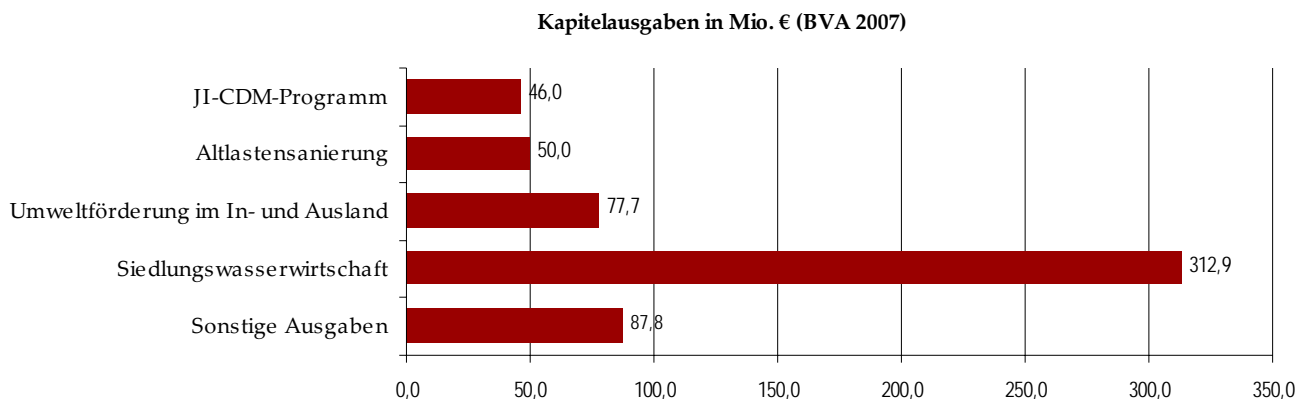
Bei diesem Paragrafen sind die Ausgaben für die Bundeslehr- und Versuchsförste Bruck an der Mur (434,1 ha) und Lahnhuber (213 ha) veranschlagt

Diese sind der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft Bruck an der Mur als Lehrrevier angeschlossen. Der Lehrforst Bruck befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde Bruck an der Mur und wird aufgrund einer geschlossenen Vereinbarung von der HLF Bruck an der Mur bewirtschaftet.

Kapitel 61 Umwelt

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	492,6	559,5	574,4
Summe	492,6	559,5	574,4
Einnahmen	290,7	313,0	315,8

Die Personalausgaben werden im Kapitel 60 veranschlagt.



Wesentliche Änderungen Budget 2007

- Die Mittel für klimarelevante Maßnahmen im Rahmen des JI/CDM-Programmes wurden um 10 Mio. Euro gegenüber 2006 erhöht.
- Die Mittel für Umweltförderung im In- und Ausland wurden gemäß dem zu erwartenden Liquiditätsbedarf angepasst.

Titel 610 Bundesministerium, Zweckaufwand I

Gesetzliche Grundlage

- Protokoll zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (EMEP); BGBl.Nr. 41/1988

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	8,1	9,1	9,1
Summe	8,1	9,1	9,1
Einnahmen	0,3	0,1	1,4

Die Personalausgaben für die Zentraleitung sind beim Titel 600 mitveranschlagt. Unter den Sachausgaben sind die Ausgaben für die Zentraleitung des Umweltbereiches (Anlagen, Aufwendungen) veranschlagt.

Titel 611 Bundesministerium, Zweckaufwand II

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	15,4	15,4	15,4
Summe	15,4	15,4	15,4
Einnahmen	-	-	-

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Umweltkontrolle und die Einrichtung einer Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. I Nr. 152/1998

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier wird die gesetzliche Basiszuwendung an die mit 1. Jänner 1999 gegründete UBA-GmbH verrechnet.

Titel 612 Umweltschutz

Gesetzliche Grundlagen

- Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1993
- Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985), BGBl. Nr. 148/1985
- Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993
- Bundesgesetz über den Umweltsenat, BGBl. I Nr. 114/2000
- Verordnung der Bundesregierung über die Vergütung für die Mitglieder und

Ersatzmitglieder des Umweltsenates, BGBl. II Nr. 95/1997

- Bundesgesetz über die Gründung und Beteiligung an der Nationalparkgesellschaft Donau-Auen GmbH, BGBl. Nr. 653/1996
- Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Errichtung und zum Betrieb des Nationalparks Donau-Auen, BGBl. Nr. I 17/1997
- Bundesgesetz über die Gründung und Beteiligung an der Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen Gesellschaft m. b. H., BGBl. I Nr. 50/1997
- Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich zur Errichtung und zum Betrieb des Nationalparks Kalkalpen, BGBl. Nr. I 51/1997
- Bundesgesetz über die Gründung und Beteiligung an der Nationalpark Thayatal GmbH, BGBl. I Nr. 57/1998
- Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Errichtung und zum Betrieb des Nationalparks Thayatal, BGBl. Nr. I 58/1998
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, BGBl. Nr. 570/1994
- Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark zur Errichtung und zum Betrieb eines Nationalparks Gesäuse, BGBl. Nr. 107/2003
- Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See – Seewinkel, BGBl. Nr. 75/1999
- Pflanzenschutzmittelgesetz, BGBl. I Nr. 60/1997
- Artenhandelsgesetz BGBl. I Nr. 33/1998
- Ozongesetz, BGBl. Nr. 210/1992
- Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe, BGBl. I Nr. 115/1997
- Bundesluftreinhaltegesetz BGBl. I Nr. 137/2002

- Umweltkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 152/1998
- Chemikaliengesetz, BGBl. I Nr. 53/1997
- Giftverordnung, BGBl. II Nr. 24/2001
- Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989
- Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. I Nr. 102/2002
- Bundesgesetz zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung, BGBl. Nr. 309/1992
- Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993
- Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993
- Gentechnikgesetz, BGBl. Nr. 510/1994
- Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969
- Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl.Nr. 213/1995
- Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, BGBl.Nr. 225/1983
- Emissionshöchstmengengesetz-Luft, BGBl. I Nr. 34/2003
- Bundesgesetz über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikatengesetz-EZG), BGBl. I Nr. 46/2004
- Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht; BGBl.Nr. 596/1988
- Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen; BGBl.Nr. 283/1989
- Protokoll über die biologische Sicherheit, BGBl. III Nr. 94/2003
- Übereinkommen zum Schutz der Alpen; BGBl. Nr. 477/1995;
- Internationales Übereinkommen zur Regelung des Walfangs; BGBl. Nr. 44/1995
- Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung; BGBl.Nr. 139/1997
- Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen; BGBl.Nr. 119/2000 Teil III
- Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen; BGBl. Nr. 205/1995
- Basler Konvention; BGBl. III Nr. 6/2000

- Biozid-Produkte-Gesetz (BiozidG), BGBl. I Nr. 105/2000
- Übereinkommen über die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, BGBl. 248/1961
- Personenkraftwagen Verbraucherinformationsgesetz – Pkw-VIG, BGBl. I Nr. 26/2001
- Kraftstoffverordnung, BGBl. II Nr. 418/1999
- Übereinkommen über die Umweltverträglichkeit im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention), BGBl. III Nr. 201/1997
- Rotterdamer Konvention (PIC): BGBl. III Nr. 67/2005
- Stockholmer Konvention (POP): BGBl. III Nr. 158/2004
- Bonner Konvention: BGBl. III Nr. 149/2005
- Umweltmanagementgesetz, BGBl. I Nr.96/2001
- Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz BGBl. I Nr. 60/2005
- Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigungen, BGBl. Nr. 158/1983
- Bundesgesetz über die Errichtung des Klima- und Energiefonds (Klima- und EnergiefondsG) - Entwurf

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	469,1	535,0	550,0
Summe	469,1	535,0	550,0
Einnahmen	290,4	312,9	314,4

Paragraf 6120 Umweltpolitische Maßnahmen

Bei diesem Paragraf werden Vorhaben auf dem Gebiet des Umweltschutzes gefördert. Insbesondere sind Förderungsmittel für den Betrieb und Erweiterungen von Nationalparks Hohe Tauern (Kärnten, Salzburg und Tirol) und Nationalparks

Neusiedler See - Seewinkel veranschlagt. Das BMLFUW ist zu 50 % Eigentümer der Nationalparkverwaltungen Donau-Auen, Kalkalpen, Thayatal und Gesäuse und sichert damit den Schutz der herausragenden Natur- und Kulturlandschaften Österreichs. Rund 2 Millionen Menschen besuchen jährlich diese Nationalparke. Weiters sind Mittel für Studien- und Forschungsaufträge, abfallwirtschaftliche Sofortmaßnahmen, Aktivitäten zum Klimaschutz, internationale Beiträge und andere umweltpolitische Aktivitäten veranschlagt. Als Beitrag zum e-Government wird vor allem für den Abfallwirtschaftsbereich und für Emissionsregister ein elektronisches Datenmanagement (EDM) eingerichtet.

Paragraf 6121 Ersatzvornahmen (Altlasten)

Im Rahmen von Ersatzvornahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz führt die öffentliche Hand Maßnahmen an Stelle der (untätigen) Verpflichteten durch (gegen Vorschreibung der Kosten, die nur in seltenen Fällen eingebracht werden können). Die in den Jahren 2007 und 2008 aus Einnahmen an Altlastenbeiträgen zur Verfügung gestellten Mittel werden im Wesentlichen für Ersatzvornahmen und Sofortmaßnahmen zur Räumung von Abfalllagern in den Gemeinden Stockerau (rd. 13 Mio. €) Deutschjahndorf (rd. 2,1 Mio. €) und Oberpullendorf (rd. 600.000 €) verwendet, soweit über die allgemeinen budgetären Vorkehrungen hinausgehend Finanzmittel erforderlich sind.

Paragraf 6122 Altlastensanierung (zweckgeb.Geb.)

Mit den zweckgebundenen Einnahmen wird für die Altlastensanierung gemäß § 29ff Umweltförderungsgesetz (UFG) vorgesorgt. Diese zielt auf die Beseitigung von Gefahren für Menschen und Umwelt ab und wird über die Einnahmen aus Altlastenbeiträgen (1990-2006: rd. 772 Mio. €) finanziert. 85 % der Einnahmen werden für Zwecke

der Altlastensanierungsförderung, 15 % für ergänzende Untersuchungen an Verdachtsflächen und Altlasten aufgewendet.

Paragraf 6123 Siedlungswasserwirtschaft (zweckgeb.Geb.)

Unter diesem Paragraf wurde für die Förderung der Wasser- und Abwasserwirtschaft gemäß § 16ff Umweltförderungsgesetz (UFG) nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes vorgesorgt. Diese dient der Sicherstellung der flächendeckenden Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zu sozial verträglichen Gebühren und wird in Kooperation mit den Ämtern der Landesregierung abgewickelt. Die Finanzierung der Förderung erfolgt aus Mitteln des Finanzausgleichs und des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

Paragraf 6124 Sonstige Umweltmaßnahmen

Bei diesem Paragraf wurde für die Umweltförderung im Inland und im Ausland gemäß § 23ff Umweltförderungsgesetz (UFG) vorgesorgt. Der überwiegende Teil der Förderungen wird für Inlandsprojekte zugesagt. Zentraler Schwerpunkt ist die Förderung klimarelevanter Projekte.

Paragraf 6125 Strahlenschutz

Veranschlagt sind jene Mittel, die im Sinne des Strahlenschutzgesetzes für Betrieb und Weiterentwicklung des Strahlenfrühwarnsystems sowie der Entscheidungshilfesysteme für radiologische Anlassfälle erforderlich sind; einen Schwerpunkt dabei bildet der Ausbau des Datenaustausch mit den Nachbarstaaten Österreichs. Weiters sind die Kosten für die Weiterentwicklung des Strahlenschutzes im Sinne des europäischen Regelwerkes (Zentrale Strahlenschutzregister, natürlich vorkommende Radionuklide, Interventionen) sowie die Mittel für die Fortführung von strahlenschutzrelevanten Fachexpertisen berücksichtigt. Außerdem wurde für

die Kostentragung zur Sammlung, Verarbeitung und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle, zu der der Bund gemäß Strahlenschutzgesetz verpflichtet ist, Vorsorge getroffen.

61266 EU-Förderungen

Bei diesem Ansatz wurde der Anteil der Europäischen Union an Aktionsprogrammen und Strukturfonds im Umweltbereich im Rahmen der Programmperiode 1995-1999 verrechnet. Weitere Details über EU-Beträge und Rückflüsse können den Erläuterungen zu Kapitel 52, Titel 529, entnommen werden.

Paragraf 6127 JI/CDM-Programm

Bei diesem Paragrafen werden die Mittel für den Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten aus Projekten im Ausland (JI/CDM) veranschlagt. Das Protokoll von Kyoto sieht vor, dass alle Industriestaaten ihre Emissionen von Treibhausgasen im Zeitraum 2008 bis 2012 um insgesamt 5,2 % reduzieren müssen. Österreich hat ein Reduktionsziel von 13 %. Der größere Teil dieser Reduktion soll durch Maßnahmen im eigenen Land erzielt werden. Maßnahmen im Ausland sind JI/CDM-Projekte: Das Investorland, im Rahmen des JI/CDM-Programms (JI=Joint Implementation – Projekte in Industrieländern, CDM=Clean Development Mechanism – Projekte in Entwick-

lungsländern) also Österreich, kauft die durch solche Projekte erzielten Emissionsreduktionen vom Gastland des Projektes an. Die Projekte müssen strengen Kriterien entsprechen, beispielsweise müssen sie zu Emissionsreduktionen führen, die ohne das Projekt nicht geschehen würden.

Paragraf 6128 Klima- und Energiefonds

Mit diesem Paragrafen wird für den geplanten Klima- und Energiefonds vorgesorgt. Die Errichtung des Klima- und Energiefonds wurde im Regierungsprogramm in Aussicht genommen und ist eine wichtige Maßnahme der angepassten Klimastrategie. Der Klima- und Energiefonds dient der kostengünstigen Erreichung der ambitionierten energiepolitischen Ziele der Bundesregierung und soll Auslöser wichtiger Forschungs- und Technologieimpulse sein. Er wird die ihm zugewiesenen Mittel einsetzen, um Initiativen im Bereich des Klimaschutzes und der nachhaltigen Energieversorgung zu unterstützen. Der Fonds soll jene Energietechniksparten und Maßnahmen unterstützen, die einen Beitrag zur Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energie am Gesamtenergieverbrauch auf 25 % bis 2010 und auf 45 % bis 2020 sowie zur Verbesserung der Energieeffizienz und Senkung der Energieintensität um mindestens 20 % bis 2020 leisten

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 63 Wirtschaft und Arbeit	5.527,3	5.721,8	5.537,7
Einnahmen			
Kapitel 63 Wirtschaft und Arbeit	4.709,2	4.927,1	4.934,7

Personalstand des Ressorts

	2005	2006	2007
Planstellen			
Kapitel 63 Wirtschaft und Arbeit	3.279	3.225	3.204

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressortausgaben 2007	Personalkapazität 2007	
1. Wirtschaftspolitik, Innovation und Technologie	2,02 %	12,81 %	Forcieren marktwirtschaftlicher Instrumente in der Wirtschaftspolitik, Stärkung der Marktwirtschaft, langfristige Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich, Förderpolitik, Verbesserung der Qualität der Arbeit und der Unternehmen, Technologietransfer, Clusterinitiativen;
2. Außenwirtschaftspolitik und Europäische Integration	0,40 %	19,58 %	Vertretung der Interessen der österreichischen Außenwirtschaft in der EU, in multilateralen Gremien sowie gegenüber einzelnen Staaten;

3. Unternehmen	1,80 %	16,26 %	Verbesserung der Rahmenbedingungen für Industrie und Mittelstand und deren dauerhafte Sicherung durch Maßnahmen ua. auf dem Gebiet der Logistik, Förderungen, Bildung, Lehrlingsoffensive, freie Berufe;
4. Arbeitsmarkt	91,77 %	9,73 %	Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik im Rahmen des Regierungsprogramms für die XXIII. Gesetzgebungsperiode; Beitrag zur Erreichung der Vollbeschäftigung bis zum Jahr 2010; Stabilisierung des Mitteleinsatzes für aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik auf dem Rekordniveau des Jahres 2006, auch im Zusammenhang mit der Umsetzung des ESF in der neuen Strukturfondsperiode; Beitrag der Arbeitsmarktpolitik zur Armutsbekämpfung und zur bedarfsorientierten Mindestsicherung; Ausbau des Dienstleistungsschecks zur Marktorientierung haushaltsbezogener Dienstleistungen; Beitrag zur weiteren Steigerung der Beschäftigungsquote von Frauen und älteren ArbeitnehmerInnen bzw. zum reibungslosen Übergang von Ausbildung in Beschäftigung; Beitrag zur Sicherstellung des Fachkräftebedarfs der Betriebe.
5. Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion	0,61 %	9,60 %	Fortentwicklung des Arbeitsrechts im Interesse der ArbeitnehmerInnen und der Wirtschaft unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels und neuer Arbeitsformen sowie Fortentwicklung seiner Europäisierung, Schaffung bzw. Aufrechterhaltung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen für ArbeitnehmerInnen in Österreich;
6. Energie und Bergbau	0,31 %	13,67 %	Sicherstellung der nachhaltigen Entwicklung in allen Stufen der Energie- und Rohstoffwirtschaft nach den Zielsetzungen der Versorgungssicherheit, der Kostengünstigkeit, der Umweltverträglichkeit sowie der sozialen Verträglichkeit in volkswirtschaftlich optimaler Weise;
7. Tourismus und historische	3,08 %	18,35 %	Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der

Objekte	österreichischen Tourismus- und Freizeitwirtschaft. Erstellung ganzheitlicher Planungs-, Bau- und Bewirtschaftungsgrundsätze für den Hochbau;
---------	---

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2007. Bezugsgröße für die ausgewiesenen Ressortausgaben ist das Gesamtbudget. Bezugsgröße für die ausgewiesenen Personalkapazitäten ist die Zentraleitung.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Zielwert 2007
Ad 1.		
-Forcierung von Betriebsansiedlungen durch Rahmenbedingungen und durch Zuwendungen an die Austrian Business Agency in der Höhe von 5,0 Mio. Euro;		
-Forschung, Technologie und Innovation	<ol style="list-style-type: none"> 1) Netzwerkbildung, Clusterinitiativen und Kooperation Wirtschaft/Wissenschaft (CDG, Kompetenzzentren, ACR, VTÖ) 2) Innovationsmanagement, Technologietransfer und innovative Unternehmensgründungen (protec 2002+, I2, Patentverwertung, Programme der AWS) 3) Umsetzungsorientierte Konzepte in avancierten Technologiefeldern (Innovation durch e-Business, Life Science Austria, Kreativwirtschaft) 4) Internationale Technologiekooperation im Bereich der MOEL und im Rahmen des ERA 5) Begleitendes Monitoring, Evaluierung und Studien, Technisches Versuchswesen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1) Sicherung und Ausbau des Technologiestandortes Österreich 2) Erhöhung der F&E-Quote auf das Regierungsziel: 3,0 % des BIP bis 2010 3) Optimierung der FTI-Politik und ihrer Instrumente

Ad 3.

-Legistik	Vollziehung/Umsetzung von legistischen Vorhaben: Gewerberecht (inkl. Anlagenrecht), Berufsausbildung, Öffnungszeiten, Wirtschaftstreuhänder, Ziviltechniker, Maschinen- und	Liberalisierung und Schaffung von Rahmenbedingungen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und
-----------	---	--



	Gerätesicherheit, Normen, Emissionsschutzrecht für Kesselanlagen, Novelle zum Bauproduktgesetz, Elektrotechnikrecht, Akkreditierung, Zertifizierung	eines hohen Schutzniveaus
-Unternehmenspolitik	Sektorale und horizontale Unternehmenspolitik, Mittelstandsforschung, internationale Kooperationsabkommen im Bereich KMU, Förderung der unternehmerischen Initiative, Stärkung des öffentlichen Bewußtseins durch Informationsveranstaltungen auf diesen Gebieten sowie Kooperation mit Interessenvertretungen.	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich
Ad 4. -Arbeitsmarktpolitik	Weiterentwicklung des Management by Objectives im Rahmen der AMS Scorecard zur Abbildung der Effektivität und Effizienz der Kernprozesse des AMS (wie Arbeitskräfte bei der Suche nach geeigneten Beschäftigungsmöglichkeiten und bei der Anpassung an die Arbeitskräftenachfrage zu unterstützen, Unternehmen bei der Suche nach geeigneten Arbeitskräften und bei der Anpassung von Arbeitskräften zu unterstützen sowie Personen, Institutionen und die Öffentlichkeit über die Entwicklung des Arbeitsmarktes und die Berufswelt zu informieren); in diesem Zusammenhang Halten der Spitzenposition des AMS im internationalen Vergleich; Weiterentwicklung der Early Intervention, im Besonderen für Frauen, Jugendliche und Ältere mit Beschäftigungsproblemen; Förderung der Chancengleichheit; Abbau von Langzeitbeschäftigungslosigkeit und Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit; Erhöhung des Einschaltgrades am Arbeitsmarkt; Steigerung der Effektivität von Arbeitsmarktschulungen und Qualifizierungen; Erleichterung des Wiedereinstiegs in den Arbeitsmarkt; Förderung der beruflichen und geografischen Mobilität zur Sicherung der	



Arbeitsmarktdynamik und zum
zielgerichteten Ausgleich von
Arbeitskräfteangebot und -nachfrage.

Ad 5.

-Arbeitnehmerschutz: Beratung und
Überprüfung in Arbeitsstätten, auswärtigen
Arbeitsstellen und Baustellen

- a) Anzahl der Überprüfungen/Anzahl der
ArbeitsinspektorInnen
- b) Anzahl der durchgeführten
Beratungen/Anzahl der
ArbeitsinspektorInnen
- c) Anzahl der beanstandeten Arbeitsstätten,
auswärtigen Arbeitsstellen und
Baustellen/Anzahl der Überprüfungen von
Arbeitsstätten, auswärtigen Arbeitsstellen
und Baustellen
- d) Anzahl der Arbeitsunfälle i.e.S. (ohne
Wegunfälle)
- e) Anzahl der anerkannten
Berufskrankheitsfälle

-Arbeitnehmerschutz: Teilnahme an
Genehmigungsverfahren

- a) Anzahl der
Genehmigungsverfahren/Anzahl der
Vorbesprechungen
- b) Anzahl der Projektvorbesprechungen/
Anzahl der ArbeitsinspektorInnen

-Arbeitsrecht

Ad 6.

-Gestaltung der rechtlichen
Rahmenbedingungen der Energie- und
Rohstoffpolitik

Neuausrichtung im Energierecht,
insbesondere durch operative Umsetzung des
vollliberalisierten Elektrizitäts- und
Gasmarktes durch unabhängige
Regulierungsbehörden unter gleich-zeitiger
Neukonzeption der Aufsichtsmechanismen;
Neuausrichtung im
Bergrecht durch verstärkte Deregulierung in
der operativen Umsetzung unter
gleichzeitiger Forcierung der
Aufsichtsmechanismen;

-Strategische Planung und Konzeption der Energie- und Rohstoffpolitik

Betreuung der planenden Komponente unter Beachtung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere durch sinnvolle und effiziente Nutzung von Rohstoffen; Forcierung erneuerbarer Energien und von Energieeffizienz unter operativem Vollzug durch ausgelagerte Körperschaften und Ausrichtung dieser auf Kundenservice;

-Technik und Sicherheit sowie technische Grundlagen der Energie- und Rohstoffpolitik

Optimale Aufbereitung der technischen Grundlagen als Basis des Schutzes von Leben und Gesundheit sowie der Lebensbedingungen von Menschen zur Entwicklung des generellen Sicherheits- und Krisenmanagements, der speziellen elektrotechnischen, erdöl- und gastechischen sowie der bergbaulichen Sicherheit;

Ad 7.

-Erhöhung der Ausgabenquote im Tourismus,

Erhaltung der Bausubstanz der vom Bund bzw. der BIG betreuten Gebäude

Genderaspekt des Budgets

Der Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, BGBl. II Nr. 246/2006 unterstreicht die Verankerung des Gender Mainstreaming - die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen politischen und gesellschaftlichen Belangen - als durchgängiges Prinzip in allen Tätigkeitsbereichen des BMWA.

Die Gebarung Arbeitsmarktpolitik setzt dies unter dem spezifischen Auftrag des AMFG, zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung und zur optimalen Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes beizutragen bzw. des AMSG, der geschlechtsspezifischen Teilung des Arbeitsmarktes sowie der

Diskriminierung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt entgegenzuwirken, um. Die aktuellen arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben 2007 fordern explizit einen Beitrag der Arbeitsmarktpolitik zur weiteren Anhebung der Frauenbeschäftigungsquote. Die Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik sollen überproportional zur Betroffenheit von Arbeitslosigkeit Frauen zugute kommen: Gender Mainstreaming ist in allen Bereichen des AMS anzuwenden; zumindest 50 Prozent aller geschlechtsspezifisch zuordenbaren Aufwendungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sollen für Frauen aufgewendet werden.

In der Operationalisierung dieser Vorgaben durch die arbeitsmarktpolitischen Ziele des AMS für das Jahr 2007 mit der übergreifenden Zieldimension der

Chancengleichheit von Frauen und Männern wird u.a. vereinbart, dass

- durch early intervention Phasen der Arbeitslosigkeit v.a. bei jungen und Frauen ab 45 so kurz als nur möglich gehalten
- Wiedereinsteigerinnen umfassend unterstützt
- spezifische Qualifizierungsmaßnahmen für Frauen gesetzt werden.

In Fortführung der Maßnahmenpakete des Frauenschwerpunktes des Beschäftigungsförderungsgesetzes wird ein überproportionaler Anstieg des Mitteleinsatzes in Relation zum Frauenanteil an der Gesamtarbeitslosigkeit erzielt werden. Das Arbeitsmarktservice Österreich setzt konsequent den Ansatz der genderrelevanten Bewertung des arbeitsmarktpolitischen Mitteleinsatzes durch Einbringung einer Gender Perspektive in alle Stadien der Budgeterstellung - auf allen Ebenen des Mitteleinsatzes werden Interventionsformen und -niveaus nach dem Geschlecht der Maßnahmenteilnehmer ausgewiesen - um. Die Prozesse und Ergebnisse der Mittelverteilung zwischen den Geschlechtern wird dadurch sichtbar gemacht und gegebenenfalls in Richtung Gleichstellung verändert.

Die europäischen Vorgaben im Rahmen der beschäftigungspolitischen Ausrichtung in der neuen Strukturfondsperiode ab 2007 verfolgen ebenso einen umfassenden Ansatz zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen am Arbeitsmarkt. Gender Mainstreaming wird als Teil eines solchen Ansatzes betrachtet, der durch spezifische frauenfördernde Maßnahmen ergänzt wird. In der Folge wird auch im Operationalen Programm zur Umsetzung des Europäischen-Sozial-Fonds (ESF)

neben einem frauenspezifischen Schwerpunkt das Prinzip des Gender Mainstreaming für die gesamte Umsetzung aller Schwerpunkte aufgenommen. Ebenso ist ein geschlechtergerechter Einsatz der Budgetmittel festgeschrieben, dass u.a. die geschlechtsspezifisch neutrale Verteilung der ESF-Mittel, d.h. keine systematische Benachteiligung von Frauen bei den Maßnahmen und beim Mitteleinsatz, erfolgen darf. Die erfolgreiche Gender Mainstreaming Koordinationsstelle des ESF wird zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie des Gender Mainstreaming fortgeführt; sie hat sich österreichweit und Institutionen übergreifend als zentrale Anlaufstelle zum Thema Gender Mainstreaming etabliert. Im Bereich der Arbeitsmarktpolitik kann die Umsetzung von Gender Mainstreaming als beispielhaft angesehen werden; dies ergibt sich auch aus der ex ante Evaluierung der geplanten ESF-Umsetzungsstrategie mit dem besonderen Schwerpunkt der Beschäftigungssicherung für Frauen. Einer der Schwerpunkte des BMWA des Jahres 2007 wird in der Mitwirkung bei Initiativen anlässlich des Jahres der Chancengleichheit gesehen.

Gender Budgeting im Rahmen der Forschungs-, Technologie- und Innovationsprogramme des BMWA:

Die Implementierung von Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting-Ansatzes in allen Forschungs-, Technologie- und Innovations-Programmen des BMWA wird durch die Fortsetzung des Projekts w-fORTE Technologieprogramme und Initiativen vorangetrieben. In dessen Pilotphase wurden ausgewählte Programme und Initiativen des BMWA bei der Implementierung von Gender Mainstreaming Aspekten betreut. Aufbauend auf den Erfahrungen aus der Implementierungsphase

konnte der Kreis der zu betreuenden Programme und Initiativen weiter ausgebaut werden.

Die Beratung der Programme umfasst ein breites Leistungsspektrum. Für alle diese Beratungsleistungen existieren bereits vielfältige Umsetzungsbeispiele.

Als zukünftige, weitere Schritte sind die verstärkte Auseinandersetzung mit inhaltlichen Fragestellungen, die nunmehr vertiefte Untersuchung und Auswertung im Bereich Gender Budgeting, wobei anhand ausgewählter Programme der Frage der Verteilungsgerechtigkeit zwischen Frauen und Männern im Detail nachgegangen werden wird, aufbauend auf einer genauen Analyse der beteiligten Organisationen und Unternehmen, sowie die strukturelle Verankerung von Gender Aspekten wie z.B. die langfristige Verankerung von

Gender Mainstreaming als Qualitätskriterium u.a. bei Veranstaltungen und Ausschreibungen geplant.

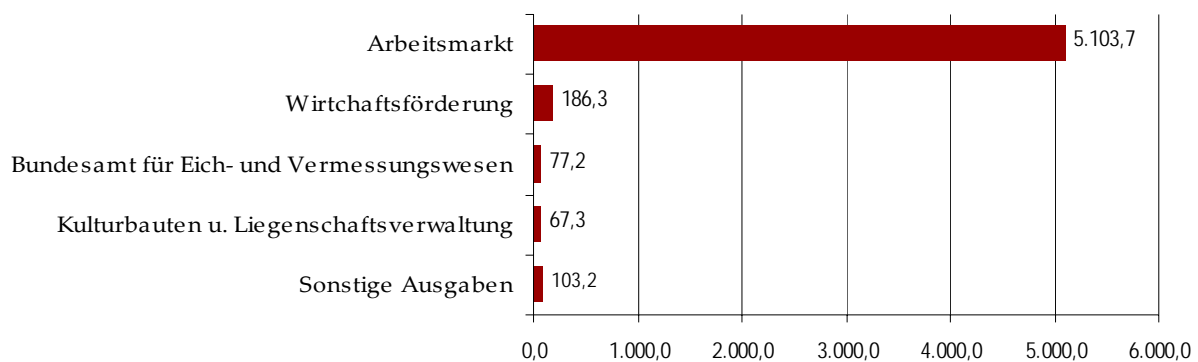
Schwerpunkte in der weiteren Ausbaustufe des Projektes w-fORTE Technologieprogramme und Initiativen sind der Start der Laura Bassi Centers „Laura Bassi Centres of Expertise“, mit welchen neue Karriereoptionen für Frauen in der kooperativen Forschung geschaffen werden sollen, sowie die Weiterführung der beiden Schwerpunkte „Contact Point“ und „Knowledge Base“ als Informations-, Beratungs- und Vernetzungszentren für hochqualifizierte Frauen.

Mit diesen Maßnahmen sollen die Forschungs- und Innovationsleistungen von Frauen in der Öffentlichkeit stärker thematisiert und zielgerichtete Impulse sowohl für Spitzenforscherinnen und Technologiemanagerinnen als auch für die Wirtschaft gesetzt werden.

Kapitel 63 Wirtschaft und Arbeit

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	190,7	190,4	202,3
Sachausgaben	5.336,6	5.531,4	5.335,4
Summe	5.527,3	5.721,8	5.537,7
Einnahmen	4.709,2	4.927,1	4.934,7

Kapitelausgaben in Mio. € (BVA 2007)



Wesentliche Änderungen Budget 2007

- Erhöhung der Mittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik
- Anpassung des Umfangs der Leistungen an eine konjunkturbedingt niedrigere Arbeitslosenrate
- Konjunkturbedingt höhere Einnahmen in der Arbeitslosenversicherung
- Trennung von Wirtschafts- und Technologieförderung
- Dotierung der Technologieoffensive beim BMWA

Titel 630 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte auf folgenden Gebieten:

Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Bergwesens, der Wirtschafts- und Strukturpolitik, Ordnung des Binnenmarktes, der Preisregelung, Preisüberwachung und Preistreiberei, des Wettbewerbs, des Tourismus, Angelegenheiten der beruflichen Vertretung der auf dem Gebiet des Handels, des Gewerbes und der Industrie selbständig Berufstätigen, Angelegenheiten der

Wirtschaftstreuhänder einschließlich ihrer beruflichen Vertretung, des Energiewesens, der Handels- und Wirtschaftspolitik mit Vertretung gegenüber dem Ausland, der österreichischen Vertretungsbehörde bei der WTO, der wirtschaftlichen Landesverteidigung, der Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, der Baukoordinierung, der Bundesmobilienvverwaltung, des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des technischen Versuchswesens, des Beschusses, des Maß-, Gewichts-, Eich- und Vermessungswesens, der Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, der Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen, des Maschinen- und Kesselwesens, des Ingenieur- und Ziviltchnikerwesens, der Einrichtung eines Sicherheitskontrollsystems und der Ausfuhrkontrolle zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung der Atomenergie, der Regionalförderung, des ERP-Fonds, bestimmter staatseigener Unternehmen, des Arbeitsmarktes, des Arbeitsrechts und der Arbeitsinspektion.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	102,4	102,1	109,3
Sachausgaben	46,3	53,1	56,6
Summe	148,7	155,2	165,9
Einnahmen	64,9	148,1	126,7

Gesetzliche Grundlagen

- Wettbewerbsgesetz, BGBl. I Nr.62/2002
- Beschußgesetz, BGBl. Nr. 141/1951
- Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I Nr.17/2006
- Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950 und die dazu ergangenen Verordnungen
- Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968 und die dazu ergangenen Verordnungen

Paragraf 6300 Zentralleitung

Aufwendungen

Hier sind die Aufwendungen für die Zentralleitung und der Beitrag zur Internationalen Arbeitsorganisation und die Beiträge für die Welthandelsorganisation (WTO) und an sonstige Institutionen im Ausland veranschlagt.

Einnahmen

Hier wurde insbesondere für die Verrechnung der Flächen-, Feld-, Speicher- und Förderzinse vorgesorgt.

Paragraf 6301 Kapitalbeteiligungen

Einnahmen

Bei diesem Paragraf werden die Erträge aus der Gewinnausschüttung der Bundesimmobiliengesellschaft verrechnet.

Paragraf 6305 Bundesmobilienvverwaltung

Aufgaben

Nach dem Ende der Monarchie 1918 wurde das k. u. k. Hofmobilien- und Materialdepot von der Republik Österreich als nunmehrige Bundesmobilienvverwaltung übernommen. Ihre Aufgaben sind:

- Verwaltung und Instandhaltung der ehemals hofäranischen Sonderinventarbestände (Mobiliar, Tafelgerät etc.)
- Einrichtung zu Repräsentationszwecken der Republik (Präsidentenkanzlei, Ministerien, Botschaften etc.) sowie bei Staatsbesuchen und Festessen
- Ausstattung der Kaiserappartements (Hofburg Wien, Hofburg Innsbruck, Schloss Schönbrunn, Schlosshof etc.)
- Betreuung der Museen des Mobiliendepots (Hofsilber- und Tafelkammer, Kaiserliches Hofmobiliendepot)

Paragraf 6306 Bundeswettbewerbsbehörde

Aufgaben

Die Hauptaufgabe der Bundeswettbewerbsbehörde ist es, funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen. Sie tut dies einerseits durch Antragstellung an das Kartellgericht und andererseits durch die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission bei der Durchsetzung des europäischen Wettbewerbsrechtes. Um eine effektive Erfüllung dieser Aufgaben zu gewährleisten, verfügt die Bundeswettbewerbsbehörde über umfangreiche Ermittlungsbefugnisse.

Paragraf 6307 Beschussämter

Aufgaben

Die Beschussämter Wien und Ferlach führen die Erprobung und amtliche Kennzeichnung aller Handfeuerwaffen mit Ausnahme der Militärwaffen und die Prüfung der in Österreich erzeugten sowie der nach Österreich importierten Patronen durch. Fallweise werden die Beschussämter auch zur Erstattung von Gutachten für Gerichte herangezogen.

Paragraf 6308 Bundesvergabeamt

Aufgaben

Das Bundesvergabeamt ist für die Überwachung bzw. Nachprüfung der Einhaltung des Bundesvergabegesetzes zuständig.

Paragraf 6309 Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Aufgaben des Eichwesens

- Aufbewahrung der Etalons für die gesetzlichen Maßeinheiten, für ihren Anschluss an die internationalen Etalons sorgen sowie die einschlägigen Darstellungsverfahren festlegen
- für die eichpflichtigen Messgerätgattungen werden die Eichvorschriften und die Eichanweisungen erlassen und im "Amtsblatt für das Eichwesen" kundgemacht

- Eichung von Messgeräten und Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch eichpolizeiliche Revisionen

Aufgaben des Vermessungswesens

- die teilweise und die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters
- die Übernahme der Ergebnisse eines Verfahrens der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform in den Grenzkataster
- die Führung des Grenzkatasters (Grundstücksdatenbank und Adressregister) und die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster
- die Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen
- die topographische Landesaufnahme sowie die Herstellung, Evidenzhaltung und Abgabe der staatlichen Landkarten
- Führung der Geschäftsstelle für Geoinformation

Einnahmen

Hier handelt es sich um Eich-, Prüfungs- und Vermessungsgebühren, Verkaufspreise und Verwertungsentgelte sowie Gebühren für Abfragen aus der Grundstücksdatenbank.

Titel 631 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)

Aufgaben

Die Förderungen und Aufwendungen erfolgen in:

- Angelegenheiten des Tourismus
- Angelegenheiten der Energiewirtschaft
- Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich anderer Bundesministerien fallen
- Angelegenheiten des Bergwesens

- Angelegenheiten der Technologie und der gewerblichen Forschung
- Angelegenheiten des Technischen Versuchswesens
- Angelegenheiten der allgemeinen Bauforschung
- Angelegenheiten der Wohnbauforschung
- Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	158,3	133,4	186,3
Summe	158,3	133,4	186,3
Einnahmen	2,1	2,4	2,5

Gesetzliche Grundlagen

- Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 453/1969
- Bundesgesetz über besondere Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996
- Austria Wirtschaftsservice-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 119/2004 (VFB)
- Fernwärmeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 640/1982
- Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002
- Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, BGBl. Nr. 434/1982
- Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004
- Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981
- Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993

Tourismusförderung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit fördert Maßnahmen zur Erhaltung und weitere Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der österreich-

ischen Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch Hebung der Qualität und Bereicherung des Angebotes. Aus diesen Mitteln werden im Wege der Österreichischen Hotel- und Tourismusbankgesellschaft m.b.H. besonders Investitionen gefördert, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen eine Weiterentwicklung der Region, des Ortes oder des Betriebes erwarten lassen. Weiters werden im Wege des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit Projekte im Sinne der tourismus-strategischen Schwerpunkte ebenso unterstützt wie EU-kofinanzierte Tourismusprojekte.

Förderung des sinnvollen und sparsamen Einsatzes von Energie

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit fördert Studien und Untersuchungen zum Themenbereich der verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energieträgern, wie auch der Berücksichtigung von Energieoptimierungsmaßnahmen im Sinne eines sparsamen und sinnvollen Energieeinsatzes.

Damit soll ein wichtiger Beitrag zur Substitution fossiler Energieträger unter Berücksichtigung des optimalen/sparsamen Energieeinsatzes sowie zur Verbesserung der Umweltsituation geleistet werden.

KMU-Förderungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit fördert Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sowie zur Unterstützung von Unternehmensgründungen.

Technologie- und Forschungsförderung (gewerblich)

Förderungsziel ist die Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Betriebe sowie die Steigerung privater Forschungsausgaben durch gezielte Massnahmen in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Innovation und Technologietransfer.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit fördert in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Programme und Initiativen:

- Stärkung der Kooperation Wirtschaft-Wissenschaft (z.B. Kompetenzzentren und -netzwerke, Christian Doppler Gesellschaft)
- Wachstumsförderung für Kooperative Forschungsinstitute (z.B. Prokis 04)
- Technologietransfer (z.B. protec 2002+)
- Patentverwertung (z.B. Tecma)
- internationale Technologiekoooperationen, insbesondere mit mittel- und osteuropäischen Staaten
- Finanzierung und Gründung innovativer Unternehmen, z.B. durch Business-Angel Netzwerke
- Stärkung der Humanressourcen mit spezifischer Frauenförderung in Forschung und Technologie
- Thematische Programme (z.B. Digitale Wirtschaft, Biotechnologie)

Ferner werden die Offensivprogramme für Forschung und Entwicklung entsprechend den Empfehlungen des Rates für Forschung und Technologieentwicklung im Rahmen der Technologie- und Forschungsförderung abgewickelt, soweit Programme und Initiativen des BMWA betroffen sind.

Sonstige Förderungen

Aus diesen Mitteln werden die Förderung von Ostinitiativen sowie Initiativen zur Förderung der Exporte finanziert. Weiters die bereits abgeschlossenen Papierförderungsaktionen, die Zinsen-Zuschüsse an die österreichische Papier-

industrie für Umweltschutz- und Strukturverbesserungsmassnahmen vorsehen, dotiert.

Weiters wird der notwendige Ausbau und die erforderliche Erhaltung der Schutzhütten der österreichischen alpinen Vereinigungen, die im Verband alpiner Vereine Österreichs zusammengeschlossen sind, nach einem vom Verband alpiner Vereine Österreichs bekannt gegebenen Verteilerschlüssel gefördert.

Mit der Begabtenförderung werden Initiativen von besonders begabten Lehrlingen und jungen Fachkräften zur fach- und berufseinschlägigen Höherqualifizierung und zum Selbständigwerden unterstützt. Gefördert werden beispielsweise Fachkurse oder der Besuch von Meisterschulen.

Im Rahmen von internationalen Mobilitätsprojekten sowie Einzelaustauschmaßnahmen werden Lehrlinge, junge Arbeitnehmer und Ausbilder gefördert, die im Ausland berufspraktische Erfahrung sammeln und ihre persönlichen, fachlichen und sozialen Kompetenzen erweitern möchten.

Mit der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) wurden die Fördereinrichtungen Finanzierungsgarantie-Gesellschaft, BÜRGES Förderungsbank und die Innovationsagentur zusammengeschlossen. Der ERP-Fonds, der rechtlich selbständig bleibt, ist über personelle Verschränkung organisatorisch mit der AWS verbunden. Die angebotene Produktpalette reicht etwa von Barzuschüssen und günstigen Krediten bis hin zur Übernahme von Haftungen und Beratung. Aufgabe der AWS ist es v.a., die kommerzielle Umsetzung von Forschungsergebnissen zu fördern und die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in Österreichs kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu fördern, insbesondere im Hinblick auf die Lissabon-Strategie allgemein und insbesondere auf das Ziel der Anhebung der F&E-Quote auf 3 % des BIP bis 2010. Der klare Fokus dieser innovationspolitischen

Maßnahme liegt zukünftig auf Aktivitäten, die nicht nur an Technologieprojekten, sondern mehrheitlich an technologie- und branchenübergreifenden Anwendungs- oder Innovationsfeldern ansetzen und sich überwiegend auf die Unterstützung von KMU konzentrieren.

Aufwendungen

Verein Österreich Werbung

Dem im Jahre 1954 gegründeten Verein "Österreich-Werbung" obliegt satzungsgemäß die Auslandswerbung und die Basis-Inlandswerbung für den gesamtösterreichischen Tourismus. Dieser Verein wird gemäß den Statuten aus Mitgliedsbeiträgen finanziert.

Eine der Hauptaufgaben der Österreich Werbung ist es, im Ausland ein Österreichbild zu vermitteln, das den historischen, soziologischen und sozialpsychologischen Entwicklungen inner- und außerhalb Österreichs entspricht.

Sonstige Aufwendungen

Neben Untersuchungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Werkleistungen ist hier vor allem für die Abgeltung des Verwaltungsaufwandes der Austria Wirtschaftsservice Ges.m.b.H. und der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GesmbH für die im Auftrag des BMWA durchgeführten Förderungsaktivitäten vorgesorgt. Hier ist auch der Zuschuss des Bundes an die Marchfeldschlösser Ges.m.b.H., an die Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. und an die Austrian Business Agency budgetiert.

Weiters sind Mittel für die Beauftragung von Entwicklungen in Versuchseinrichtungen für die Neugestaltung von Prüf-, Mess- und Versuchsverfahren zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für Arbeiten der angewandten Forschung und technischen Entwicklung, die nicht ausschließlich im Interesse

der Produktion der gewerblichen Wirtschaft gelegen sind, vorgesehen.

Darüber hinaus kann der Einsatz der Mittel aus diesem Ansatz zur Abgeltung forschungsverwandter Tätigkeiten der Kooperativen Forschungsinstitute der gewerblichen Wirtschaft Österreichs sowie zur Förderung der Beteiligung an zwischenstaatlichen und internationalen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und für Zwecke der Dokumentation und Information erfolgen.

Weitere Mittel werden für Aufträge im Rahmen der allgemeinen Bauforschung verwendet, der es obliegt offene Fragen des Bauwesens zu behandeln, für deren Lösung eine Förderung aus Forschungsmitteln, nicht erfolgen kann.

Titel 632 Kulturbauten- und Liegenschaftsverwaltung

Unter diesem Titel werden die Ausgaben und Einnahmen der Burghauptmannschaft Österreich und des Kongresszentrums in der Wiener Hofburg, sowie Ausgaben für Liegenschaftsankäufe und bautechnische Betreuung bundeseigener Liegenschaften auf Grund der diesbezüglichen Generalkompetenz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, veranschlagt. Seit der Neuorganisation der Immobilienverwaltung des Bundes gehören hiezu insbesondere die Historischen Objekte Österreichs.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	6,2	7,9	6,3
Sachausgaben	68,5	58,5	61,0
Summe	74,6	66,4	67,3
Einnahmen	10,2	6,2	11,3

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird (Bundesimmobiliengesetz), BGBl. I Nr. 141/2000

Titel 633 Verschiedene Dienststellen Bereich Wirtschaft

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	13,5	14,5	14,1
Sachausgaben	0,3	0,6	0,3
Summe	13,7	15,1	14,4
Einnahmen	13,5	17,2	15,1

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Errichtung einer Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. (Schönbrunner Tiergartengesetz), BGBl. Nr. 420/1991
- Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird (Bundesimmobiliengesetz), BGBl. I Nr. 141/2000

Paragraf 6331 Schönbrunner Tiergartenamt

Aufgaben

Das Schönbrunner Tiergartenamt ist die Dienststelle für Beamte, die vor Errichtung der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft mbH. beim damaligen Tiergarten Schönbrunn beschäftigt waren. Die Gesellschaft hat für die dienstzugewiesenen Beamten den Gesamtaktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen.

Paragraf 6332 Amt der Bundesimmobilien

Aufgaben

Das Amt der Bundesimmobilien ist die Dienststelle für Beamte, die ab dem Zeitpunkt der Ausgliederung der Bundesgebäudeverwaltung der Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH zur Dienstleistung zugewiesen wurden. In weiterer Folge ist die Immobilien Ges.m.b.H in der Bundesimmobiliengesellschaft aufgegangen. Die Gesellschaft hat für die dienstzugewiesenen Beamten den Gesamtaktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen.

Titel 635 Arbeitsmarktpolitik (I)

Organisation

Durch das Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, wurde die frühere Arbeitsmarktverwaltung mit 1. Juli 1994 als eigener Rechtsträger Arbeitsmarktservice geschaffen.

Aufgaben

Im Rahmen der Beschäftigungspolitik der Bundesregierung ist es das Ziel des Arbeitsmarktservice zur Verhütung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit unter Wahrung sozialer und ökonomischer Grundsätze im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik auf ein möglichst vollständiges, wirtschaftlich sinnvolles und nachhaltiges Zusammenführen von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage hinzuwirken, und dadurch die Versorgung der Wirtschaft mit Arbeitskräften und die Beschäftigung aller Personen, die dem österreichischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, bestmöglich zu sichern. Dies schließt die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz während der Arbeitslosigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit ein.

Das Arbeitsmarktservice hat zur Erreichung dieses Zieles im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Leistungen zu erbringen, die darauf gerichtet sind,

- auf effiziente Weise die Vermittlung von geeigneten Arbeitskräften herbeizuführen, die möglichst eine den Vermittlungswünschen des Arbeitssuchenden entsprechende Beschäftigung bieten;
- die Auswirkungen von Umständen, die eine unmittelbare Vermittlung in obigem Sinne behindern, überwinden zu helfen;
- der Unübersichtlichkeit des Arbeitsmarktes entgegenzuwirken;
- quantitative oder qualitative Ungleichgewichte zwischen Arbeitskräfteangebot und Arbeitskräftenachfrage zu verringern;
- Arbeitsplätze zu erhalten und
- die wirtschaftliche Existenz der Arbeitslosen zu sichern.

Das Arbeitsmarktservice bestreitet die Personal- und Sachausgaben für die Vollziehung des AMSG, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Sonderunterstützungsgesetzes, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sowie sonstiger dem Arbeitsmarktservice zur Vollziehung übertragener Bundesgesetze. Die Ausgaben für finanzielle Leistungen nach dem AMSG, nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, nach dem Sonderunterstützungsgesetz und nach § 29 AMFG bestreitet das Arbeitsmarktservice im Namen und auf Rechnung des Bundes.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	47,8	45,9	50,4
Sachausgaben	4.566,6	4.704,2	4.725,2
Summe	4.614,4	4.750,1	4.775,6
Einnahmen	4.614,4	4.750,1	4.775,6

Gesetzliche Grundlagen

- Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994
- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977
- Arbeitsmarktpolitik - Finanzierungsgesetz (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994
- Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969
- Sonderunterstützungsgesetz (SUG); BGBl. Nr. 642/1973
- Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG), BGBl. I Nr. 91/1998
- Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG), BGBl. Nr. 129/1957
- Beschäftigungsförderungsgesetz (BeFG), BGBl. Nr. 114/2005
- Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. Nr. 45/2005

Paragraf 6350 Ämter des AMS

Im Zuge der Reform der Arbeitsmarktverwaltung und der Einrichtung des Arbeitsmarktservice Österreich als öffentliches Dienstleistungsunternehmen wurde vorgesehen, dass BeamtInnen, die bisher in der Arbeitsmarktverwaltung Aufgaben wahrgenommen haben, die nunmehr von den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice zu erledigen sind, im Arbeitsmarktservice beschäftigt werden. Zur Wahrung ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung gehören sie den Ämtern des Arbeitsmarktservice an, die für den Bereich jedes Bundeslandes und für die Bundesorganisation eingerichtet sind.

Paragraf 6351 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG und AMSG

Angesichts der im Jahr 2007 zu erwartenden Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung wurden die verschiedenen Maßnahmen je nach

Arbeitsmarktlage - sowohl bundesweit, instrumentell, als auch regionsspezifisch - danach ausgerichtet, die finanziellen Spielräume für jene zu nutzen, die der materiellen Unterstützung am dringendsten bedürfen. Generell wird davon ausgegangen, dass jene finanziellen und sonstigen Hilfestellungen Priorität vor existenzsichernden Leistungen haben, die durch (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und dem damit verbundenen Erwerbseinkommen die Notwendigkeit von Transferleistungen beseitigen, abgesehen von den positiven Refinanzierungseffekten für den allgemeinen und die Haushalte der Sozial- und Arbeitslosenversicherung. In besonderer Weise gilt das für BezieherInnen von Notstandshilfen, die bereits längere Zeit ohne Arbeit sind und für die eine neue Erwerbstätigkeit wesentlich ist für die materielle Existenzsicherung.

Dementsprechend verfolgt der Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente das Ziel der Aktivierung vor Versorgung, Vermittlung vor Administration von Leistungsanweisungen, finanzielle Mittel zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt, Qualifizierung und Ausbildung vor Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, Sicherung von Arbeitsplätzen vor Arbeitslosigkeit.

Angesichts der jüngsten deutlichen Verbesserung auf dem österreichischen Arbeitsmarkt konnte in einzelnen Arbeitsmarktregionen bereits Vollbeschäftigung erreicht werden. Dies führt zu neuen Herausforderungen an die aktive Arbeitsmarktpolitik. Das Fehlen von Arbeitskräften mit speziellen beruflichen Fachkenntnissen, insbesondere in Wirtschaftszweigen mit hoher Wertschöpfung wirkt wachstumshemmend und kann im Ergebnis zu Arbeitsplatzverlusten führen. Diesem Fachkräftemangel muss durch eine Qualifizierungsoffensive des AMS begegnet werden, um den Bedarf aus dem verfügbaren Potenzial an Arbeitskräften abdecken zu können.

Darüber hinaus kann die Arbeitsmarktpolitik durch den Beitritt zur EU und die damit verbundenen Angebote der Förderung und Mitfinanzierung im Rahmen der Strukturfonds ihren instrumentellen und finanziellen Spielraum wie auch ihre Reichweite erheblich steigern, indem die verschiedenen Instrumente und Maßnahmen auf Ältere, Langzeitarbeitslose, NotstandshilfebezieherInnen, Behinderte, benachteiligte Jugendliche und Frauen mit Beschäftigungsproblemen konzentriert werden, aber auch jene ArbeitnehmerInnen umfassend unterstützt werden, die in Branchen arbeiten, die von der Anpassung an den gemeinsamen Markt besonders betroffen sind.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit trägt gegenüber der Europäischen Union die budgetäre Verantwortung hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds, die in der Form eingelöst wird, dass auf der Grundlage der mit der Europäischen Union vereinbarten Planungsdokumente zur Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik und dem Einsatz ihrer Instrumente eine jährliche Kofinanzierung festgelegt wird, die vorsieht, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Arbeitsmarktservice für alle in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Programme im jährlichen Budget Vorsorge trifft. Der entsprechende Anteil wird unter Paragraph 6363 verbucht.

1/63547 Sonderunterstützung

Angenommen wurden rund 1.483 Anspruchsberechtigte (ehemalige Bedienstete des österreichischen Bergbaues) mit einem durchschnittlichen Monatsaufwand von 1.607 €. Der Gesamtaufwand (14 Monate) inklusive der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung wurde mit rund 36,1 Mio. € veranschlagt.

1/63557 Leistungen nach dem AIVG

Vor dem Hintergrund der nationalen wie internationalen Konjunkturprognosen wurde der

BVA anhand der neuen Arbeitsmarkteinschätzungen erstellt. Auf Basis der Prognosen wird mit einer Registerarbeitslosenquote von 6,5% für das Jahr 2007 gerechnet. Umgelegt auf BezieherInnen von Leistungen gem. ALVG und Tagsätze errechnen sich Aufwendungen von rd. 3.536 Mio.€ (einschließlich anteiliger SV-Abgaben).

Die Ausgaben für Altersteilzeitgeld und Übergangsgeld wurden berücksichtigt.

1/63577 Überweisung an das AMS

Die durch Kreditaufnahme des Arbeitsmarktservice entstehenden Kosten, wie Zinsen, Kreditvertrags- und Kontoführungsgebühren und sonstige Spesen, sowie die Tilgung sind dem Arbeitsmarktservice vom Bund zu Lasten der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu ersetzen.

1/63578 Überweisung an das AMS

gem. § 41 (2) AMMSG

Hier ist der Ausgabenersatz für die Sachausgaben und die Personalausgaben für die Kollektivvertrags-Bediensteten des Arbeitsmarktservice veranschlagt.

1/63587 Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung

Die den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung für die Einhebung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge erwachsenden Kosten werden in einem hier veranschlagten Pauschalbetrag abgegolten.

1/63597 Beitrag d. Arbeitslosenvers. z. Schlechtw.entsch. im Baugew.

Hier ist der erforderliche Beitrag der Arbeitslosenversicherung zum Sachbereich Schlechtwetterentschädigung in der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse veranschlagt.

2/63510 Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden Kostenbeiträge Dritter für arbeitsmarktpolitische Programme vereinnahmt.

2/63570 Überweisung vom AMS

Bei diesem Voranschlagsansatz werden Beiträge des Arbeitsmarktservice an die Gebarung Arbeitsmarktpolitik verrechnet.

2/63580 Arbeitslosenversicherungsbeiträge (zweckgeb. Einnahmen)

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 1 AMPFG ist bis zu der gemäß § 45 ASVG festgesetzten Höchstbeitragsgrundlage mit einem Beitragssatz von 6,0 vH einzuheben. Auf Basis der Prognosen wird für 2007 mit einem Jahresdurchschnittsbestand von rd. 2.750.600 Beschäftigten mit Arbeitslosenversicherungspflicht gerechnet. Neben dieser Prognose der ALV-Beitragspflichtigen wurden der Ermittlung der Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen in Höhe von rd. 4.575 Mio.€ eine durchschnittliche Beitragsgrundlage von rd. 1.977 € monatlich (zuzüglich Sonderzahlungen) zugrunde gelegt.

2/63590 Überweisungen von der BUAK

Hier wird die Überweisung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gemäß § 13j Abs. 3 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (Winterfeiertagsvergütung) veranschlagt.

2/63591 Bundesbeitrag zur Arbeitsmarktpolitik

Hier wird Vorsorge für einen Beitrag des Bundes zur Arbeitsmarktpolitik gemäß § 1 Abs. 4 Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz getroffen.

Titel 636 Arbeitsmarktpolitik (II)

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	129,0	137,9	115,7
Summe	129,0	137,9	115,7
Einnahmen	1,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963
- Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl. Nr. 31/1969

1/63627 Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete

Hier ist der Aufwand für Unterstützungsleistungen (einschließlich Sozialversicherung) für LeistungsbezieherInnen nach dem Überbrückungshilfengesetz veranschlagt.

Paragraf 6363 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (EU)

Hier sind die EU-Anteile arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen veranschlagt.

Paragraf 6366 Unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung gem. AMFG

Bei diesem Paragrafen sind die Ausgaben und Einnahmen bzw. Rückflüsse aus der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung gem. AMFG veranschlagt.

1/63665 Förderungen (D)

Unternehmensbezogene Förderungen (Darlehen) nach dem AMFG an klein- und mittelständische Unternehmen, Unternehmen in Problemregionen und Unternehmen in Verfolgung übergeordneter beschäftigungspolitischer Ziele zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

1/63666 Förderungen

Unternehmensbezogene Förderungen (Zuschüsse) nach dem AMFG an klein- und mittelständische Unternehmen, Unternehmen in Problemregionen und Unternehmen in Verfolgung übergeordneter beschäftigungspolitischer Ziele zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

1/63668 Aufwendungen

Aufwendungen für unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung gemäß Arbeitsmarktförderungsgesetz.

Titel 637 Bundesministerium, Sonstiger Zweckaufwand

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	361,4	436,0	183,6
Summe	361,4	436,0	183,6
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlage

- Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 315/1994

Paragraf 6370 Zahlungen im Zusammenhang mit der EU

Vorsorge für die Weitergabe der Rückflüsse aus der EU aus dem EPPD 1995 bis 1999.

1/63727 Bundesbeitrag zur Arbeitsmarktpolitik

Für die Möglichkeit der Überweisung des Bundes aus der Verpflichtung gem. § 1 Abs. 4 AMPFG (Abgangsdeckung) ist hier Vorsorge getroffen.

Titel 639 Verschiedene Dienststellen Bereich Arbeitsmarkt

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	20,8	20,1	22,2
Sachausgaben	6,3	7,7	6,7
Summe	27,1	27,8	28,9
Einnahmen	3,1	3,0	3,4

Gesetzliche Grundlagen

- IAF-Service-GmbH-Gesetz, BGBl. I Nr. 88/2001
- Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974
- Schlichtungsstellen - Geschäftsordnung, BGBl. Nr. 444/1987
- Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961
- Verordnung über die Errichtung von Heimarbeitskommissionen, BGBl. Nr. 683/1995
- Heimarbeitskommissions-Rahmengeschäftsordnung, BGBl. Nr. 223/1954
- Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993
- Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG), BGBl. I Nr. 70/1999
- Mineralrohstoffgesetz - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999

Paragraf 6391 Amt der IAF-Service GmbH

Aufgaben

Das Amt der IAF-Service GmbH ist die Dienststelle für BeamtInnen, die bisher überwiegend Aufgaben des Insolvenzgeld-Ausfallgeld-Fonds besorgt haben. Die Gesellschaft hat für die dienstzugewiesenen BeamtInnen den Gesamtaktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen.

Paragraf 6392 Arbeitsinspektion

Aufgaben und Organisation

Die Arbeitsinspektion hat auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 27, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches den gesetzlichen Schutz der ArbeitnehmerInnen wahrzunehmen. Es bestehen 20 Arbeitsinspektorate, und zwar: 7 Inspektorate mit dem Sitz in Wien (der Wirkungsbereich von 2 Arbeitsinspektoraten und des Arbeitsinspektorates für Bauarbeiten erstreckt sich zum Teil auch auf Gebiete von Niederösterreich) und je ein Inspektorat in Wiener Neustadt, St. Pölten, Krems, Linz, Wels, Vöcklabruck, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Innsbruck (mit einer Außenstelle in Lienz), Bregenz und Eisenstadt. Durch das Inkrafttreten des

Bundesbediensteten-Schutzgesetzes – BSG, BGBl. Nr. 164/1977, mit 1. Jänner 1978 (Inkrafttreten des ersten Bundesbedienstetenschutzgesetzes, das durch das B-BSG ersetzt wurde) wurde der Aufgabenbereich der Arbeitsinspektion auf die Dienststellen des Bundes, ausgenommen jene, die der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, ausgedehnt. Mit Inkrafttreten des Mineralrohstoffgesetzes mit 1. Jänner 1999, BGBl. I Nr. 38/1999, wurde der Arbeitsinspektion auch die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes im gesamten Bereich der Mineralrohstoffgewinnung, der zuvor von den Bergbehörden wahrgenommen wurde, übertragen.

Darüber hinaus werden ab 2002 die Aufgaben der Heimarbeitskommissionen hinsichtlich der Entgeltberechnungen von den Arbeitsinspektoraten wahrgenommen.

Anlagen

Für die immer weiterschreitende technische Entwicklung in der Arbeitswelt werden die entsprechend notwendigen Messgeräte angeschafft.


Der restliche Voranschlag betrifft die Anschaffung von ADV und Amtsausstattung.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Der Aufwand ist für Familienbeihilfen vorgesehen.

Aufwendungen

Für die Durchführung der Aufgaben der Arbeitsinspektion sind Arbeitsinspektoren eingesetzt. Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion erfolgt zum größten Teil im Außendienst; in erster Linie werden Betriebsinspektionen durchgeführt. Ferner nehmen die VertreterInnen der Arbeitsinspektion an kommissionellen Verhandlungen im Zuge der Errichtung oder Erweiterung von Betriebsanlagen teil und führen besondere Erhebungen in Angelegenheiten des technischen und arbeitshygienischen



Arbeitnehmerschutzes sowie des
Verwendungsschutzes durch. Infolge des großen
Umfanges der Außendiensttätigkeit entfällt rd. ein

Viertel der Aufwendungen auf Inlandsreisen.
Weiters ist hier auch der Verwaltungsaufwand
berücksichtigt.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sind beim Budgetkapitel 65 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 65 Verkehr, Innovation und Technologie	2.235,3	2.325,2	2.511,8
Einnahmen			
Kapitel 65 Verkehr, Innovation und Technologie	149,5	165,2	174,2

Personalstand des Ressorts

	2005	2006	2007
Planstellen			
Kapitel 65 Verkehr, Innovation und Technologie	1.005	974	969

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressort- ausgaben	Personal- kapazität	
	2007	2007	
1. Verkehr/Infrastruktur	80,58%	58%	Schaffung von rechtlichen und finanziellen Grundlagen (Transfer) zum Aufbau und Erhalt der österreichischen Verkehrsinfrastruktur
2. Innovation	15,07%	16%	Schaffung der Rahmenbedingungen sowie der rechtlichen und finanziellen Grundlage

			(Transfer) zur Förderung der Forschung und von Innovationsprojekten in staatlichen und wirtschaftl. Einrichtungen
3. Telekommunikation	2,17%	5%	Regelung und Überwachung des Post- und Fernmelde-wesens in Österreich

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl Nr. 76, in der gültigen Fassung BGBl. I 6/2007, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2 Abschnitt K lit 1 - 10 für das Geschäftsfeld Verkehr, lit 12 und 13 für das Geschäftsfeld Innovation und lit 11 für das Geschäftsfeld Telekommunikation.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detailierung der Berechnung	2005
Ad 1. Verkehr/Infrastruktur		
ÖBB Streckennetz	Bahnlänge in km/Messung	5.690 km
ÖBB Schiene	Personenkilometer	8.660.320.000 (km-Verkauf)
ÖBB Güterverkehr	Beförderte Tonnage	86.820.000 t
ÖBB Reiseverkehr	Fahrgäste	191.600.000 Personen
Autobahnen- und Schnellstraßennetz	Betreute Kilometer	2100 km
Wasserstraße Donau	Beförderte Tonnage	9.336.000 t
Kommerzieller Luftverkehr	Anzahl abfliegende Passagiere ab Österreich	10.141.855 Personen
Ad 2. Innovation		
Basisprogramme der FFG	genehmigte Projekte Anzahl 870 (2005)	181.829.000,- (Fördersumme)
BMVIT – Programme Offensive 2005	genehmigte Projekte Anzahl 288 (2005)	76.770.000,- (Fördersumme)
FWF - Programme	genehmigte Projekte Anzahl 524 (2005)	112.400.000,- (Fördersumme)
Ad 3. Telekommunikation		
Bescheide der Fernmeldebüros	Anzahl der Bewilligungen	28.805
Fernsprechentgeltzuschüsse	Anzahl der Leistungsbezieher	285.000
Radiomonitoring	Anzahl der Sendestationen	186.000

Genderaspekt des Budgets

Genderaspekt am Beispiel der Aus-, Weiter- und Fortbildung

Im Sinne der Gleichbehandlung der Geschlechter wird im Bereich der Aus- und Fortbildung bzw. Personalentwicklung beim Pragraf 6500 besonderes Augenmerk auf eine 50:50 quotengerechte Verwendung der bereitstehenden Budgetmittel gelegt. Beispielsweise wird die Beteiligung an einem Potenzialanalyseseminar jeweils weiblichen und männlichen Bediensteten zu gleichen Teilen ermöglicht, obwohl seitens männlicher Bediensteter ein deutlich größeres Interesse daran zu verzeichnen ist.

Weiters wird der Besuch von Seminaren zu Themen wie "gender mainstreaming" udgl., wie sie etwa vom Zentrum für Verwaltungsmanagement angeboten werden, allen InteressentInnen ermöglicht und Bedienstete ausdrücklich ermuntert an derartigen Veranstaltungen teilzunehmen.

FEMtech – Programm des bmvit

Frauen sind im forschungs- und technologieintensiven Beschäftigungssegment stark unterrepräsentiert, dies gilt im Besonderen für Führungspositionen. FEMtech zielt darauf ab, Rahmen- und Zugangsbedingungen für Frauen in Forschung und Technologie zu verbessern, mehr Frauen für eine technisch-naturwissenschaftliche Berufsentscheidung zu motivieren und ihre Karrierechancen zu erhöhen. Damit soll eine ausgewogene Repräsentanz von Frauen und Männern in Forschung und Technologie erreicht und bestehende Humanressourcen optimal genutzt werden. FEMtech geht davon aus, dass eine höhere Repräsentanz von Frauen in diesen Bereichen nicht nur im Interesse der Frauen selbst liegt. Mittelfristig erhöht es die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen durch bessere Nutzung des Potenzials weiblicher Forscherinnen und Technikerinnen

Dies ist auch im Hinblick auf die angestrebte Steigerung der gesamten österreichischen F&E Aktivitäten und dem drohenden Mangel an Fachkräften von besonderer Wichtigkeit.

FEMtech ist ein Programm im Rahmen der Initiative fFORTE des Rats für Forschung und Technologieentwicklung, des bmwf, des bmvit und des bmwa

- Neben der Förderungsaktivitäten zur Schaffung von Chancengleichheit in der industriellen und außeruniversitären Forschung setzt FEMtech auch vielfältige Maßnahmen zur Sichtbarmachung erfolgreicher Forscherinnen und zur Sensibilisierung für dieses Thema.
- Neben den etablierten Förderungsschienen FEMtech Karriere und FEMtech Karriere plus wird 2007 FEMtech Karrierewege neu implementiert:
- Durch eine vertraglich fixierte Kooperation zwischen Unternehmen und Ausbildungseinrichtungen (Unis und FHs) durchlaufen Studentinnen mit hohem Leistungs- und Führungspotenzial ein abgestimmtes Qualifizierungsprogramm. Damit soll die Zahl der Frauen in der industriellen Forschung deutlich erhöht und zumindest auf europäischen Durchschnitt gebracht werden.

Adaptierung und Weiterführung des Programms ForscherInnen für die Wirtschaft

- Verbesserung des Wissenstransfers zwischen österreichischen Universitäten und Betrieben
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch den Erwerb von wirtschaftlich-industriellen Schlüsselqualifikationen
- Erhöhung des Frauenanteils in Forschung und Entwicklung

Gender Budgeting

In den Forschungs- und Technologieprogrammen werden zunehmend ausgewählte Maßnahmen gesetzt, um den Anteil der Beteiligung von Frauen in den Programmen zu erhöhen. Diese Daten werden speziell gemonitort.

Hintergrund:

Sämtliche Daten belegen, dass Frauen, sowohl in der Forschung und dortigen Führungspositionen als auch in Planungs, Entscheidungs und Begutachtungsgremien, unterrepräsentiert sind. Es besteht weiters ein Mangel an genderspezifischer Forschung, also Forschung, die Gender anspricht, und zwar in ihren Fragestellungen, Methoden, Analysen und Ergebnissen.

Als wesentlicher Baustein für die Verfestigung des Ungleichverhältnisses zwischen Frauen und Männern in der Forschung und den ungleichen Zugang zu Forschungsmitteln haben sich die Planungs und Entscheidungsprozesse bei Forschungsprogrammen/Projekten erwiesen.

Gender Budgeting Erhebung:

Ausgangspunkt des Gender Budgeting der genannten Programme wird die Erhebung von Daten sein, die Aufschluss über mögliche Gender Disparitäten in den Forschungs- und Technologieprogrammen geben, wobei der Schwerpunkt die außeruniversitäre und industrielle Forschung bildet. Werden Ungleichheiten verringert, verstärkt oder bleiben sie unberührt? (Analyse des Ist-Standes). Folgende Fragen werden dabei im Mittelpunkt stehen:

- Sozioökonomische Lage von Frauen und Männern
- Verteilung der öffentlichen Ausgaben (Programmmittel) auf die Geschlechter
- Ressourcenverteilung (Geld, Zeit) zwischen den Geschlechtern
- Beschäftigungswirkung (auf bezahlte Arbeit)
- Unmittelbare Einkommenswirkungen und Wirkungen bezüglich der sozialen Sicherung von Frauen Übereinstimmung mit (eventuell

unterschiedlichen) Bedürfnissen von Frauen bzw. Männern

- Beeinflussung von Geschlechterrollen und -normen

Analyse:

Diese Daten werden zu allgemeinen Daten und Studien in Bezug gebracht, es wird eine Gesamtanalyse von möglichen Wirkungszusammenhängen vorgenommen.

Zielformulierung:

Ergebnis des Gender Budgeting sollen Vorschläge für Maßnahmen sein, mit denen die Forschungsprogramme gezielter zur Erreichung einer tatsächlichen Gleichstellung gestaltet und eingesetzt werden können.

Höherwertige Verwendungen (Funktionen)

Stichtag 1. Jänner 2007

Zentralleitung, PT-Dienststellen, Schifffahrtsaufsicht, Bundesanstalt für Verkehr

	männlich	weiblich	gesamt	Männeranteil in %	Frauenanteil in %
Sektionsleiter	4	0	4	100	0
Sektionsleiter-Stv.	0	1	1	0	100
Gruppenleiter	5	1	6	83	17
Abteilungsleiter	32	12	44	73	27
Abteilungsleiter-Stv.	26	11	37	70	30
Dienststellenleiter	14	0	14	100	0
gesamt	81	25	106	76	24

Österreichisches Patentamt

	männlich	weiblich	gesamt	Männeranteil in %	Frauenanteil in %
Präsident	1	0	1	100	0
Vizepräsident	2	0	2	100	0
Abteilungsleiter (Vorstand)	11	7	18	61	39
Abteilungsleiter-Stv. (Vorstand)	15	4	19	79	21
Referatsleiter	0	0	0	0	0
gesamt	29	11	40	72	28

Vollbeschäftigte Bedienstete des Dienststandes -

exkl. Bedienstete der ausgegliederten Bereiche

Stichtag	männlich	weiblich	gesamt	Männeranteil	Frauenanteil in
				in %	%
1. Jänner 2006	576	337	913	63,1	36,9
1. Juli 2006	581	332	913	63,6	36,4
1. Jänner 2007	572	320	892	64,1	35,9

Teilbeschäftigte Bedienstete des Dienststandes -

exkl. Bedienstete der ausgegliederten Bereiche

Stichtag	männlich	weiblich	gesamt	Männeranteil	Frauenanteil in
				in %	%

1. Jänner 2006	5	74	79	6,3	93,7
1. Juli 2006	5	76	81	6,2	93,8
1. Jänner 2007	7	76	83	8,4	91,6

Vollbeschäftigte Bedienstete des Dienststandes in ausgegliederten Bereichen

Amt FZP Arsenal, Amt d. via donau

Stichtag	männlich	weiblich	gesamt	Männeranteil	Frauenanteil in
				in %	%
1. Jänner 2006	138	17	155	89	11
1. Juli 2006	136	17	153	88,9	11,1
1. Jänner 2007	131	16	147	89,1	10,9

Teilbeschäftigte Bedienstete des Dienststandes in ausgegliederten Bereichen

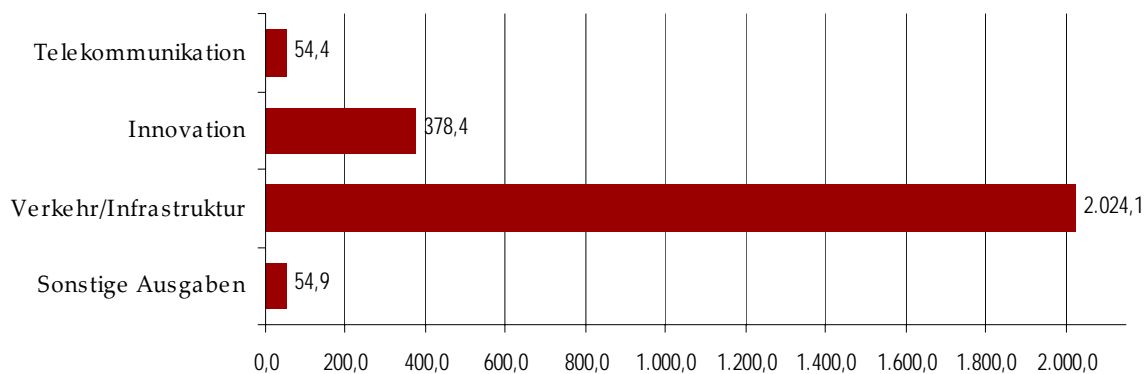
Amt FZP Arsenal, Amt d. via donau

Stichtag	männlich	weiblich	gesamt	Männeranteil	Frauenanteil in
				in %	%
1. Jänner 2006	0	0	0	0	0
1. Juli 2006	0	0	0	0	0
1. Jänner 2007	0	0	0	0	0

Kapitel 65 Verkehr, Innovation und Technologie

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	53,2	54,5	55,2
Sachausgaben	2.182,1	2.270,7	2.456,6
Summe	2.235,3	2.325,2	2.511,8
Einnahmen	149,5	165,2	174,2

Kapitelausgaben in Mio. € (BVA 2007)



Wesentliche Änderungen Budget 2007

- Verstärkung der finanziellen Mittel für Infrastrukturprojekte zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens
- Finanzielle Mittel für die Attraktivierung der Wasserstraße um eine weitere Verschiebung des Modal Split zu Lasten der umweltverträglichen Verkehrsträger aufzuhalten
- Zusätzliche Budgetmittel für einen effizienten und leistbaren Nahverkehr (insbesondere Verkehrsverbünde)
- Zusätzliche Budgetmittel für Investitionen im FTI-Bereich um die F&E Quote entsprechend dem Regierungsprogramm der XXIII GP bis 2010 auf 3% des BIP anzuheben, Stärkung der Mittel des FWF und der FFG

Titel 650 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Aufgaben

Der Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- Angelegenheiten der Verkehrspolitik,
- Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich Eisenbahnen, Schifffahrt und Luftfahrt,
- Angelegenheiten der Straßenpolizei, Unfallforschung, Kraftfahrwesen,
- Angelegenheiten der Bundesstraßen und der Unternehmen, die mit Bau und Erhaltung von Bundesstraßen betraut sind,
- Angelegenheiten des Wasserbaues hinsichtlich der Flüsse Donau, March, Thaya und sonstiger Wasserstraßen, Hochwasserschutzangelegenheiten, Verwaltung des Marchfeldkanals (veranschlagt bei Titel 1/654),
- Angelegenheiten des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs und der Beförderung im Werksverkehr,
- Angelegenheiten der Österreichischen Bundesbahnen und der Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an Eisenbahnunternehmungen, an der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH, der Schienen-Control Österreichische Gesellschaft für Schienenverkehrsmarktregulierung GmbH, der Brenner Basistunnel AG, der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH, der Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG, der Lokalbahn Lambach-Vorchdorf-Eggenberg AG, und der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG,
- Angelegenheiten des Arbeitsschutzes für Arbeitnehmer der Verkehrsbetriebe
- Regulierung des Post- und Telekommunikationswesens und teilweise Aufsicht über die Telekom-Regulierungsbehörde;
- Angelegenheiten der wirtschaftlich-technischen Forschung, Innovation und Technologie (soweit

sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung oder des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit fallen), insbesondere Angelegenheiten der Forschungsförderungsgesellschaft, der Akademie der Wissenschaften, des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bzw. dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und Angelegenheiten des Innovations- und Technologiefonds

- Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes insbesondere des Patentwesens (veranschlagt bei Titel 1/658).

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	35,8	35,8	36,3
Sachausgaben	25,6	31,2	29,1
Summe	61,5	67,0	65,5
Einnahmen	25,6	30,5	27,0

Unterschiede gegenüber Vorjahre

Bei den Ausgaben wurde die Fortsetzung und der Betrieb von umgesetzten Einzelprojekten wie z.B. Elektronischer Akt, Bundes Kosten- und Leistungsrechnung sowie der Einsatz moderner IT-Technologie (bsp. HV-SAP und neu PM-SAP) berücksichtigt. Weiters waren gegenüber 2006 Aufwendungen z.B. zusätzlich für die Buchhaltungsagentur, die Verwaltungskostenreduktion von Unternehmungen, neue VOIP-Telefonanlage, höhere Schleusenbetriebskosten sowie die wegfallende EU-Präsidentschaft und generelle Einsparungen zu veranschlagen.

Personalausgaben berücksichtigen Struktureffekte und Gehaltserhöhungen sowie vorgegebene Einsparungen.

Mindereinnahmen aufgrund niederer Veranschlagung von Frequenznutzungsentgelt gem. Telekommunikationsgesetz.

Paragraf 6500 Zentralleitung

Unter diesem Paragrafen sind die Verwaltungsausgaben des Bundesministeriums und auch Beiträge an internationale Organisationen, wie ICAO-Montral, für die CEMT, ECAC-Paris, Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr-Bern, IMO-London, TER, TEM und AIPCR veranschlagt.

Für die Instandhaltung und den Betrieb des elektronischen Ökopunktesystems wurden Erinnerungsposten infolge des Rückbaues des elektronischen Ökopunktesystems veranschlagt.

Paragraf 6501 Schifffahrtsaufsicht

Gesetzliche Grundlagen

- Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997
- Wasserstraßen-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 265/1993

Aufgaben

Die Aufgaben der Schifffahrtsaufsicht sind rein hoheitlicher Natur und umfassen insbesondere die Überwachung der die Schifffahrt betreffenden Verwaltungsvorschriften, die Erteilung schifffahrtsrechtlicher Weisungen, die Regelung der Schifffahrt, insbesondere die Anbringung, Instandhaltung und Entfernung von Schifffahrtszeichen und die Bezeichnung des Fahrwassers, sowie die Hilfeleistung im Havariefall auf der Wasserstraße Donau.

Außenstellen der Schifffahrtsaufsicht (Strom- und Hafenaufsicht) befinden sich entlang der Donau in Hainburg, Wien, Krems, Grein, Linz, und Engelhartzell.

Paragraf 6502 Post- und fernmeldebehördliche Tätigkeiten

Gesetzliche Grundlagen

- Telekommunikationsgesetz-TKG, BGBl. I Nr. 100/1997
- Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte Gesetz, BGBl. I Nr. 134/2001
- Telekommunikationsgebührenverordnung - TKGV, BGBl. II Nr. 29/1998
- Postgesetz BGBl. I Nr. 72/2003

Wahrnehmung aller Aufgaben auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens wie:

die Erteilung von betrieblichen Genehmigungen, Verwaltung von Funkerzeugnissen, die Überwachung des Inverkehrbringens von Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräten sowie des Betriebs derselben, die Zuteilung der Frequenzen und die Überwachung der Nutzungsbedingungen, die Ahndung der Verletzungen des fernmeldebehördlichen Hoheitsrechtes, Erstellung der Grundlagen der nationalen Legistik, Mitwirkung an der internationalen Frequenzzuordnung und internationaler Rechtssetzung ITU, OECD, CEPT etc.).

Titel 651 Bundesministerium (Zweckaufwand)

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz, mit dem das Bundesbahngesetz 1992, das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz, das Hochleistungsstreckengesetz, das Bundesgesetz zur Errichtung einer Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft, das Bundespflegegeldgesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz und das Angestelltengesetz geändert werden und mit dem das Bahn-Betriebsverfassungsgesetz aufgehoben wird (Bundesbahnstrukturgesetz 2003), BGBl. I Nr. 138/2003;

- Errichtung einer „Brenner Basistunnel AG“ und Änderung des Bundesgesetzes zur Errichtung einer „Brenner Eisenbahn GmbH“, BGBl. I Nr. 87/2004
- Privatbahngesetz 2004, BGBl. I Nr. 39/2004
- Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird, BGBl. I Nr. 38/2004
- Bundesgesetz über die Austro Control GesmbH, BGBl. Nr. 898/1993
- Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs, BGBl. I Nr. 204/1999 (ÖPNRV-G)
- Kraftfahrlineiengesetz, BGBl. I Nr. 77/2002
- Poststrukturgesetz, BGBl. Nr. 201/1996
- Postgesetz 1997, BGBl. I Nr. 18/1998
- Fernsprechentgeltzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000
- Führerscheingesetz - FSG, BGBl. I Nr. 120/1997
- KommAustria-Gesetz, BGBl. I Nr. 32/2001

Aufgaben

Durch das Bundesbahnstrukturgesetz 2003 wurden die Österreichischen Bundesbahnen in verschiedene Teilunternehmen gespalten. Der Bund ist lediglich an der ÖBB Holding AG zu 100% beteiligt, alle übrigen Unternehmen stellen Tochtergesellschaften dar. Entsprechend dazu sind für verschiedene Ansätze unterschiedliche Zahlungsempfänger gegeben. Ferner zählen zu den Aufgaben die Leistung von Finanzierungsbeiträgen der Eisenbahninfrastruktur gemäß § 42 Bundesbahnstrukturgesetz 2003 und § 4 Privatbahngesetz 2004 sowie die Bestellung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen gemäß den §§ 5 und 10 des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003, gemäß § 3 Privatbahngesetz 2004 und § 3 Poststrukturgesetz.

Für die Bereitstellung der Schieneninfrastruktur leistet der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie über Ersuchen der ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG insoweit und so lange

einen Zuschuss, als die unter den jeweiligen Marktbedingungen von den Nutzern der Schieneninfrastruktur zu erzielenden Erlöse bei sparsamer und wirtschaftlicher Geschäftsführung anfallenden Aufwendungen nicht abdecken. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie leistet Finanzierungsbeiträge im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für die Planung und den Bau von Schieneninfrastrukturvorhaben gemäß einem von der ÖBB-Infrastruktur Bau AG vorzulegenden und jährlich um ein Jahr zu ergänzenden und anzupassenden Rahmenplan. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bzw. die von ihm betraute und mit dem Bundesbahnstrukturgesetz 2003 neu gegründete Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH hat die Einhaltung der von der ÖBB Infrastruktur Betrieb AG übernommenen vertraglichen Verpflichtungen für die Bereitstellung der Schieneninfrastruktur sowie die Einhaltung des Rahmenplanes für die Planung und den Bau von Infrastrukturvorhaben zu überwachen sowie die finanzielle Abwicklung der Zuschussverträge zu besorgen. Die für die Benützung der Schieneninfrastruktur sowie für die Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen festzulegenden Benützungsentgeltkategorien und –sätze bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.

Zur Planung des Eisenbahntunnels zwischen Innsbruck und Franzensfeste, im Rahmen des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik wurde im Oktober 2004 die Europäische Brenner Basistunnelgesellschaft – BBT SE gegründet und durch Verschmelzung zwischen der BBT AG und der gleichartigen italienischen Gesellschaft zum Leben erweckt. Der Bund fördert die Planung des Brennerbasistunnels auf österreichischem Hoheitsgebiet im Rahmen dieses Abkommens zwischen Österreich und Italien durch Zuschüsse an die Europäische BBT SE.

Zwecks Marktbeobachtung und Erleichterung des Zuganges zum Schienenverkehrsmarkt ist die Schienen-Control Österreichische Gesellschaft für Schienenverkehrsmarktregulierung GmbH tätig. Die Schienen-Control GmbH nimmt u.a. die Aufgaben der Geschäftsführung für die Schienen-Control Kommission wahr.

Im Verkehrsbereich wird es immer notwendiger, konkrete Auftragsforschungen zu vergeben. Es sind vorwiegend langfristige Investitionen auf dem kapitalintensiven Verkehrssektor zu tätigen, welche im Hinblick auf die Optimierung der einzusetzenden Mittel und unter Berücksichtigung der mehrschichtigen Ressortbelange objektive Beurteilungskriterien erfordern.

Im Bereich der Verkehrsverbände ergibt sich durch die Einführung einheitlicher Verbundfahrkarten für die an den Verkehrsverbänden beteiligten Verkehrsträger ein sogenannter "Durchtarifizierungsverlust", der durch den Bund teilweise abgegolten wird. Zusätzlich soll durch das ÖPNRV-G die Struktur der Verkehrsverbände und deren Organisation entsprechend den europarechtlichen Vorgaben neu geordnet werden.

Gemäß § 11 des Bundesgesetzes über die Austro Control hat der Bund der Austro Control für die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen ein Entgelt nach dem Kostendeckungsprinzip zu leisten.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1.564,0	1.775,6	1.833,7
Summe	1.564,0	1.775,6	1.833,7
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Umsetzung der Infrastrukturoffensive der Bundesregierung im Bereich der Schieneninfrastruktur und Höherdotierung der Verkehrsverbände.

Titel 652 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)

Gesetzliche Grundlagen

- Vereinbarung vom 9. Mai 1979 zwischen dem Bund und dem Land Wien gemäß Art. 15 a B-VG (Schienenverbund), BGBl. Nr. 18/1980
- Bundesgesetz vom 25. Februar 1987, BGBl. Nr. 80/1987
- Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 160/1955
- Privatbahngesetz 2004, BGBl. I Nr. 39/2004
- Konzessionsverlängerung von Eisenbahnbetrieben
- Klima- und Energiefonds-Gesetz, BGBl. I Nr.xx/2007

Aufgaben

Auf Grund des sogenannten Schienenverbundvertrages 1979 und der Folgeverträge hat der Bund die Verpflichtung übernommen jährlich 109,0 Mio € für den Bau der U-Bahn Linien zu leisten.

Vorrangige Aufgabe der Verkehrsförderung ist die Unterstützung der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene und auf das Schiff. Investitionen und Projekte von besonderem verkehrspolitischen Interesse werden durch Zinsen- oder Investitionskostenzuschüsse aus Budgetmitteln gefördert.

Gemäß Privatbahngesetz sind Haupt- und Nebenbahnen, deren Betreiber ein im Bundesbahngesetz nicht angeführtes Eisenbahnunternehmen ist Zuschüsse für Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen zu leisten, die zu infrastrukturseitigen

Verbesserungen des Eisenbahnverkehrs vorgenommen werden müssen.

Der Bund hat im Infrastrukturbereich der Graz-Köflacher Eisenbahn GesmbH für die Abdeckung jener Kosten vorzusorgen, die nicht aus den Erlösen finanziert werden können. Darüber hinaus ist er verpflichtet, Zuschüsse für die notwendigen Investitionen zu leisten.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	136,4	142,9	143,4
Summe	136,4	142,9	143,4
Einnahmen	0,5	0,3	0,3

1/65204 Bundesbeitrag f. U-Bahnteil (Schienenverbund)
109,010 Mio € Bundesbeitrag für den U-Bahnteil (Schienenverbund).

Paragraf 6524 Verkehrswirtschaftliche Maßnahmen

4,073 Mio € Beitragsleistungen für Verkehrsförderung.

1/65246 Förderungen

Im Rahmen der verkehrswirtschaftlichen Maßnahmen wird insbesondere das Programm für die Förderung des Kombinierten Güterverkehrs Straße-Schiene-Schiff finanziert. Gefördert werden vor allem Transportgeräte, der Einsatz von innovativen Technologien und Systemen.

1/65248 Aufwendungen

Unter diesem VA-Ansatz stehen finanzielle Mittel für Studien zur Verfügung, die die Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems sowie die Ausschöpfung nationaler und europäischer Marktpotentiale von Verkehrsdienstleistern und Technologieanbietern definieren sollen.

Paragraf 6525 Innovation u. strukturpolitische Maßnahmen

0,571 Mio € Beitragsleistungen für Innovation und strukturpolitische Maßnahmen;

1/65256 Förderungen

Unter diesem VA-Ansatz betreffend die innovations- und strukturpolitischen Maßnahmen werden insbesondere industriell-gewerbliche Infrastrukturprojekte im Rahmen des Programms Regionale Infrastrukturförderung sowie der Ausbau der Breitbandinfrastruktur gefördert.

1/65258 Aufwendungen

Unter diesem VA-Ansatz werden vor allem Studien finanziert, die den Ausbau und das Upgrading von Impulszentren, Gründungen aus Universitäten und Fachhochschulen, die Weiterentwicklung des österreichischen Innovationssystems und der Ausbau der Technologieinfrastruktur beinhalten.

1/65266 Förderungen von Privatbahnen

29,208 Mio € Beitragsleistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit von Haupt- und Nebenbahnen, deren Betreiber ein im Bundesbahngesetz nicht angeführtes Eisenbahnunternehmen ist.

Paragraf 6527 Klima- und Energiefonds

Zur Reduktion klimaschädlicher Treibhausgasemissionen und zur Sicherstellung einer nachhaltigen Energieversorgung Österreichs wird ein Klima- und Energiefonds eingerichtet. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt, da eine konkrete Aufteilung auf Förderungslinien derzeit noch nicht vorgenommen werden kann, im Wege einer Überschreitungsermächtigung.

Titel 653 Wirtschaftlich-technische Forschung/Technologie

Gesetzliche Grundlagen

- Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981
- Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, BGBl. Nr. 434/1982
- Forschungsförderungs-Strukturreformgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004
- ESA, BGBl. Nr. 95/1987
- EUMETSAT, BGBl. Nr. 304/1994
- Strahlenschutzgesetz; BGBl. Nr. 227/1969
- Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 146/2002
- Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981
- Austria Wirtschaftsservice-Gesetz, BGBl. I Nr. 130/2002
- Bundesgesetz über das Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft mbH, BGBl. I Nr. 15/1997

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	2,6	3,3	2,4
Sachausgaben	316,1	224,8	354,2
Summe	318,7	228,1	356,7
Einnahmen	4,2	3,2	2,6

Unterschied gegen Vorjahr

Höhere Veranschlagung zur weiteren Verfolgung der Erhöhung des Anteils der F&E-Aufwendungen gemessen am BIP. Erstmals wurden die für das BMVIT in vorangegangenen Jahren im BMF veranschlagten Mittel der Forschungs- und Entwicklungsoffensive ab dem Jahr 2007 im ordentlichen Budget im Titel 653 veranschlagt und dotiert, insbesondere bei den Paragraphen 6532 (FWF), 6538 (FFG) sowie 6534 (Sondervorhaben – Technologie).

Paragraf 6532 Technologie- u. Forschungsförderung (wissenschaftl.)/FWF

Aufgabe des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung ist die Förderung der Forschung, die der weiteren Entwicklung der Wissenschaft in Österreich dient und nicht auf Gewinn gerichtet ist, sowie die Abwicklung von Forschungsförderung und Durchführung von F&E-Programmen.

Paragraf 6533 Forschungs- und Technologietransfer 1/65336 Förderungen

Unter diesem VA-Ansatz sind Förderungsmittel für die Einrichtung und Stärkung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, welche wirtschaftsnahe Forschung und Entwicklung für die Wirtschaft und mit der Wirtschaft betreiben, veranschlagt. Diese Aufgaben ermöglichen eine Verbesserung des Wissenstransfers durch Vernetzung bestehender Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen.

1/65337 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Dieser VA-Ansatz beinhaltet die österreichischen Mitgliedsbeitragsleistungen zu EUMETSAT (European Organisation for the Exploitation of Meteorological Satellites) sowie jene Beitragsleistungen, die sich aus den Mitgliedschaften bei der ESA (Europäische Weltraumorganisation) und der IEA (Internationalen Energieagentur) ergeben.

1/65338 Aufwendungen

Durch die Mittel für Expertengutachten sollen Fachexperten zur Erstellung forschungspolitischer Gutachten in interdisziplinärer Teamarbeit herangezogen werden.

Weiters enthält dieser VA-Ansatz Mittel für EU-Kofinanzierungen, ERA-NET-Programme, nationale Vernetzung mittels Plattformen und für Vorträge, Seminare, Tagungen und Forschungspublikationen. Ebenfalls enthalten sind darin Beiträge an internationale Organisationen, Mitgliedsbeiträge an

nationale Institutionen. Unter diesem VA-Ansatz sind die Mittel für den Rat für Forschung und Technologieentwicklung veranschlagt.

Paragraf 6534 Sondervorhaben-Technologie

Bei diesen Paragrafen sind Mittel im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsoffensive für neue Impulssetzung zur Unterstützung von Unternehmen der österreichischen Wirtschaft sowie Mittel für Vorhaben zur Stärkung der technologischen Infrastruktur in Österreich mit besonderer Ausrichtung auf die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft veranschlagt.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie setzt mit zahlreichen Programmen Impulse in Zukunftsbereichen, wo Problemlösungen erarbeitet und nachhaltige Technologien entwickelt werden und sorgt für jene Strukturen, die eine leistungsstarke und kosteneffiziente Organisation der Forschung und Entwicklung ermöglichen. Die Dotierung erfolgt hauptsächlich aus den Sondermitteln für F&E.

Paragraf 6535 Forschungsunternehmungen

1/65356 Förderungen

Der VA-Ansatz enthält den Zuschuss an die Austrian Research Centers GmbH zur Finanzierung von Infrastruktur- und Investitionskosten, Forschungsprogrammen, Technologietransfer und das Humanressourcen-Programm. Die Leistungen des Bundes ergeben sich aus dem Syndikatsabkommen.

1/65358 Aufwendungen

Dieser VA-Ansatz beinhaltet die Ausgaben für die Austrian Research Centers GmbH betreffend die Nuklearen Dienste wie Dekontaminierung und Dekommissionierung von Einrichtungen aus F&E-Tätigkeiten mit radioaktiven Materialien sowie den Gesellschafterzuschuss an die Austria Tech..

Paragraf 6536 Bundesamt FPZ Arsenal

Durch die Ausgliederung des BFPZ Arsenal werden hier die für die Bundesbediensteten erforderlichen Personalausgaben, Kommunalsteuerzahlungen wie auch die Ausgaben dieser Bundesbediensteten für Reisen (In- und Ausland) sowie die erforderlichen Fahrtkostenzuschüsse budgetiert. Das Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal (betr. ähnl. Einr.) war bis zum Jahr 1996 unter dem Paragraf 1426 veranschlagt.

Einnahmen

Refundierung durch die ÖFZ Arsenal GmbH von Personalkosten für Beamte, die dem Bundesamt FPZ Arsenal gemäß § 8 Abs. 1 Bundesgesetz über das Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal dienstzugeteilt sind.

Paragraf 6537 Innovationsförderung

1/65376 Förderungen

Gefördert werden insbesondere industriell-gewerbliche Entwicklungstätigkeiten, die Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in neue und verbesserte Produkte, Leistungen und Verfahren, immaterielle Investitionen insbesondere im Hinblick auf Innovations- und Qualitätsmanagement; Technologietransfer und Umsetzungstätigkeiten und damit verbundene infrastrukturelle Maßnahmen; Investitionen zur Anwendung internationaler Spitzentechnologien in Österreich; Durchführung von F&E-Programme sowie Beteiligung an oder Gründung von Unternehmen, die förderbare Vorhaben gemäß FTFG durchführen.

1/65378 Aufwendungen

Bei diesem Ansatz werden vor allem die Durchführung von F&E-Programmen sowie die österreichische Beteiligung an internationalen anwendungsorientierten Wahlprogrammen der European Space Agency finanziert.

2/65374 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei den Einnahmen handelt es sich um Rückzahlungen von Darlehenszinsen.

2/65379 Bestandswirksame Einnahmen

Bei den Einnahmen handelt es sich um Rückzahlungen von Darlehen.

Paragraf 6538 Forschungsförderungs GmbH (FFG)

Zur Durchführung von Maßnahmen, die der Forschung, Technologieentwicklung und Innovation in Österreich dienen, wurde mit dem Forschungsförderungs-Strukturereformgesetz, BGBl. Nr. 73/2004, die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH per 1. September 2004 errichtet, welche seit 2005 unter diesem Paragrafen veranschlagt ist. Zu den Aufgaben der Gesellschaft zählen insbesondere die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben natürlicher und juristischer Personen, Durchführung strategischer Fördermaßnahmen und –programme für FTE, Förderung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, Unterstützung der österr. Wirtschaft und Wissenschaft in allen Belangen der Teilnahme an europäischen und internationalen Forschungs- und Technologiekooperationen.

Titel 654 Wasserbauverwaltung

Gesetzliche Grundlagen

- Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996
- Marchfeldkanal- Bundesbeitragsgesetz, BGBl. I Nr. 87/2003
- Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr.148/1985
- Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz, BGBl. Nr.372/1927
- Verträge betreffend Grenzgewässer, BGBl. Nr. 106/1970
- Bundesgesetz über die Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßen-

verwaltung – Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	3,7	4,0	3,8
Sachausgaben	38,3	73,5	76,6
Summe	42,0	77,5	80,4
Einnahmen	45,0	63,8	62,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Erhöhung aufgrund der Dotierung von Mitteln für das Flussbauliche Gesamtprojekt/Nationaler Aktionsplan. Weitere Veranschlagungsänderungen ergeben sich aufgrund der Zahlungen gemäß § 18 Abs. 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung – Wasserstraßengesetz.

Paragraf 6542 Amt der via Donau - ÖWG

Aufgaben

Gemäß dem Bundesgesetz über Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung – Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004 und die Gründung einer „via donau – Öst. Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H.“ wurde das Amt der via donau – Öst. Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. als Dienststelle der bei der via donau – Öst. Wasserstraßen-Gesellschaft m.b.H. tätigen Beamten des Bundes eingerichtet. Die Refundierung durch die via donau –ÖWG erfolgt bei Ansatz 2/65424.

1/65438 Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz (Ermessensausgaben)

1/65448 Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz (zweckgebundene Gebarung)

Der Aufgabenbereich der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz umfasst die Erhaltungsarbeiten an Donau-Hochwasserschutzanlagen (in den Bereichen vom Raum Krems bis zur

Marchmündung und Ispermündung bis Landesgrenze bei Theben) sowie am Wiener Donaukanal einschließlich der Instandhaltung und den Betrieb der Wehr- und Schleusenanlage Nussdorf.

Unterschied gegen Vorjahr

Anpassung der Einnahmen und Ausgaben 2007 an den tatsächlichen Mittelbedarf.

1/65455 Förderungen (Darlehen)

Aufgaben

Errichtung von wasserbautechnischen Anlagen in öffentlichen Häfen.

Paragraf 6546 Wasserbau - Mittel des Katastrophenfonds (zweckgeb. Geb.)

1/65466 Förderungen

Aufgrund des Wasserbautenförderungsgesetzes und des Katastrophenfondsgesetzes kann der Bund Darlehen zum wasserbautechnischen Ausbau der Häfen und Förderungen zur Durchführung von vorbeugenden Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau gewähren.

1/65468 Aufwendungen

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung – Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004 werden diese Katastrophenmittel als Präventivmaßnahmen sowie Schadensbeseitigungen an die via donau ÖWG-GesmbH als Rechtsnachfolger zur Verfügung gestellt. Es handelt sich hierbei um jene Mittel, die vor Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes bei den Ansätzen 1/65413 und 1/65418 durch die frühere Wasserstraßendirektion verwaltet wurden.

1/65474 Marchfeldkanal Betriebsgesellschaft

Aufgaben

Auf Grund des Marchfeldkanal-Bundesbeitragsgesetz, BGBl. I Nr. 87/2003 hat sich der Bund zu einem jährlichen Betriebskostenbeitrag von 0,785 Mio. €.

Paragraf 6549 via Donau - ÖWG

Aufgaben

Die Aufgaben dieser Gesellschaft umfassen insbesondere die Regulierung, Instandhaltung und Ausbau der Gewässer, vorbeugenden und abwehrenden Hochwasserschutz sowie die Beseitigung von Hochwasserschäden, Gewässerbeobachtung, Ufergestaltung, Planung, Errichtung und Instandhaltung von Treppelwegen, Hydrografie-Aufgaben sowie Verarbeitung und Weitergabe der Daten inkl. Errichtung und Instandhaltung diesbezüglicher Messanlagen, Bundesagenden der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz, Grenzgewässerkommissionen, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes und wasserstraßen-relevanter Grundstücke, Aufgaben nach dem Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985 und sind im § 2 des Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung – Wasserstraßengesetz, BGBl. I Nr. 177/2004 taxativ angeführt.

Titel 655 Bundesanstalt für Verkehr

Gesetzliche Grundlagen

- Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967
- Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr.399/1967
- Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 145/1998
- Prüf- und Begutachtungsstellverordnung, BGBl. II Nr. 165/2001
- Unfalluntersuchungsgesetz BGBl. I Nr. 123/2005

Aufgaben

Die Bundesanstalt für Verkehr (BAV) ist als fahrzeugtechnische und verkehrstechnischer unabhängige staatliche Prüfanstalt eingerichtet.

Der BAV sind Aufgaben des Betreibers im System des digitalen Kontrollgerätes, der Typengenehmigung, der Fahrzeugprüfung im Rahmen der

LKW-Kontroll-Plattform sowie die Aufgaben der Unfalluntersuchungsstelle des Bundes gemäß dem Unfalluntersuchungsgesetz übertragen worden. Sämtliche Aktivitäten der BAV dienen der Hebung der Verkehrssicherheit mit dem Schwerpunkt Unfallforschung und Unfallprävention in den Bereichen Luftfahrt, Eisenbahn, Schifffahrt sowie Straßenverkehr. Für den Bereich Straßenverkehrssicherheit ist in der BAV die nationale Beobachtungsstelle für die Straßenverkehrssicherheit angesiedelt.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	1,1	1,3	1,6
Sachausgaben	2,5	2,2	4,1
Summe	3,6	3,5	5,7
Einnahmen	0,4	0,4	0,4

Unterschied gegenüber Vorjahre
 Höhere Veranschlagung aufgrund zusätzlicher Aufgaben und Aufträge im Zusammenhang mit den Unfall- und LKW-Untersuchungen.

Titel 656 Bundesstraßenverwaltung

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286/1971
- Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996, i.d.F. BGBl. I Nr. 130/1997
- ASFINAG-Gesetz, BGBl. Nr. 591/1982
- Artikel II der ASFINAG-Gesetznovelle 1991, BGBl. Nr. 419/1991
- Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996
- Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften BGBl. Nr. 826/1992
- ASFINAG-Ermächtigungsges. 1997, BGBl. I Nr. 113/1997

- Bundesstraßenübertragungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 50/2002

Aufgaben

Aufgabe der Bundesstraßenverwaltung im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ist es, den auf Grund stetig zunehmender Motorisierung immer stärker werdenden Verkehrsströmen des Durchzugsverkehrs (Inland, zwischenstaatlicher Verkehr) ein sicheres, umweltgerechtes und leistungsfähiges Bundesstraßennetz zur Verfügung zu stellen. Nach Übertragung der Bundesstraße B am 1. April 2002 an die Länder besteht das Bundesstraßennetz nunmehr aus Autobahnen und Schnellstraßen (Bundesstraßen A + S). Um den Anschluss an die ausländischen Verkehrswege zu gewährleisten, werden die Planungen mit den Nachbarstaaten koordiniert. Die operative Durchführung von Straßenbau, Straßenerhaltung, Mauteinhebung und Finanzierung erfolgt durch die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG). Dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie obliegen die Behördenaufgaben sowie die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der ASFINAG und das damit zusammenhängende strategische Controlling.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	88,4	12,6	5,4
Summe	88,4	12,6	5,4
Einnahmen	39,6	35,2	45,6

Änderungen hauptsächlich aufgrund geänderter Veranschlagung bei den Liegenschaftserwerben ASFINAG.

Paragraf 6562 Bundesstraßen (sonstige Ausgaben)

Aufwendungen

Hier werden vor allem Aufträge und Gutachten für wichtige straßenrelevante Fragen (z.B. Verkehrsprognose, technische Richtlinien, Korridoruntersuchungen) finanziert.

Paragraf 6563 Bundesstraßen (Autobahn und Schnellstraßen)

Anlagen

Da die Ausgaben für den Liegenschaftserwerb der ASFINAG mit keinen Geldflüssen verbunden sind wurde nur mehr eine Erinnerungspost veranschlagt.

Paragraf 6565 Katastrophenfonds - Vorbeugende Maßnahmen (zweckgeb.Geb.)

Paragraf 6566 Katastrophenfonds - Beseitigung von Schäden (zweckgeb.Geb.)

Die Mittel des Katastrophenfonds sind einerseits für vorbeugende Maßnahmen (z.B. den Ausbau der Lawinenschutzbauten) an Bundesstraßen Autobahn und Schnellstraßen, andererseits für die Beseitigung von Schäden (z.B. durch wetter-bedingte Murenabgänge) an Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen).

Paragraf 6567 Straßenforschung

Die für die Straßenforschung vorgesehenen Mittel werden im Interesse der Steigerung der Wirtschaftlichkeit im Straßenbau und der Sicherheit der Verkehrsabwicklung sowohl für die Erteilung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen gegen Entgelt als auch für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben physischer oder juristischer Personen durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen sowie für Zwecke der Dokumentation und Information in diesen Bereichen verwendet.

Schwerpunkte der Forschungstätigkeit sind neben bautechnischen Fragen, Fragen des Lärm- und Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit.

Paragraf 6569 Straßengesellschaften

Hier werden die notwendigen Zahlungen an den ASFINAG-Konzern (allfällige Einzahlungen auf das Grundkapital, Begleichung offener Forderungen der ASFINAG an den Bund, Überweisung von Erlösen aus Liegenschaftsverkäufen, bei denen die ASFINAG auf das Fruchtgenussrecht verzichtet, etc.) getätigt.

Titel 657 Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds (zweckgeb.Geb.)

Gesetzliche Grundlage

- Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967

Aufgaben

Der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds wurde als Verwaltungsfonds zur Förderung der Verkehrssicherheit in Österreich geschaffen. Seine Einnahmen rekrutieren sich aus den Abgaben und Kostenbeiträgen für die Zuweisung eines Wunschkennzeichens, aus sonstigen Zuweisungen, aus Erträgen aus Veranlagungen sowie seit 16. Februar 2006 aus den Verwaltungsstrafen gem. Güterbeförderungsgesetz (70 % der Gesamtstrafen).

Seine konkrete Aufgabenstellung liegt in der zweckgebundenen Verwendung der Mittel für

- die Förderung von allgemeinen Maßnahmen und konkreten Projekten zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere die Förderung der Verkehrserziehung;
- die Durchführung von Studien und Forschungen sowie für Informationen über Forschungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit;
- vorbereitende Maßnahmen der Planung und Erarbeitung von Orientierungshilfen für Planungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit;
- die Unterstützung der Behörden bei der Administration der Kennzeichen iS des § 48 a Abs.

6 und 5. die Verwaltung und Aufteilung der dem Fonds zufließenden Einnahmen.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	5,8	3,4	4,3
Summe	5,8	3,4	4,3
Einnahmen	4,9	3,4	4,3

Unterschiede gegenüber Vorjahre
 Mehrausgaben aufgrund höher erwarteter
 Einnahmen und Sicherheitsausgaben.

Titel 658 Einrichtungen des Patentwesens

Gesetzliche Grundlagen

- Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970
- Patentverträge-Einführungsgesetz, BGBl. Nr. 52/1979
- Schutzzertifikatsgesetz 1996, BGBl. Nr. 11/1997
- Halbleiterschutzgesetz, BGBl. Nr. 372/1988
- Gebrauchsmustergesetz, BGBl. Nr. 211/1994
- Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970
- Musterschutzgesetz 1990, BGBl. Nr. 497/1990
- Europäisches Patentübereinkommen, BGBl. Nr.350/1979
- Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, BGBl. Nr. 348/1979
- Verordnung (EG) Nr. 40/1994 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. Nr. L 011 vom 14. Jänner 1994, S 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 3288/1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/ 1994 zur Umsetzung der im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Obereinkünfte, ABl. Nr. L 349 vom 31. Dezember 1994, S 83
- Verordnung (EWG) Nr. 2081/1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. Nr. 208 vom 14. Juli 1992, S 1

- Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken BGBl. Nr. 400/1973 in der Fassung BGBl. Nr. 123/1984
- Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. III Nr. 32/1999, BGBl. I Nr. 191/1999
- Verordnung (EG) Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, ABl. Nr. L 3 vom 5. Jänner 2002, S 1
- Teilrechtsfähigkeitsverordnung, PBl. 2005, Nr 6, Anhang 2
- Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie über die Anwendung der Flexibilisierungsklausel beim Österreichischen Patentamt (ÖPA-Flexibilisierungsverordnung) BGBl. II Nr. 472/2004 .
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Ermächtigung des Leiters des Österreichischen Patentamtes zu überplanmäßigen Ausgaben BGBl. II Nr. 33/2007.

Aufgaben

Patentangelegenheiten

Zuständigkeit für die Prüfung, Erteilung, Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung, Abhängigerklärung von Patenten, die Entscheidung über die Nennung als Erfinder, das Bestehen des Vorbenutzerrechtes, Feststellungsanträge und Lizenz-einräumungen sowie alle Eintragungen in das Patentregister.

Weitere Schutzrechte

Zuständigkeit für alle nationalen und internationalen Belange betreffend Schutzzertifikate; Halbleiterschutz;

Gebrauchsmuster; (Geschmacks-)Muster (Designschutz), einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

Markenangelegenheiten

Zuständigkeit in Markenangelegenheiten für das gesamte Prüfungs-, Anmelde-, Registrierungs- und Markenverwaltungsverfahren sowie Lizenz- und Pfandrechtseinräumungen an nationalen österreichischen Marken; Entscheidung über die Eintragung von geografischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geführte Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben; Führung des nationalen und internationalen Markenregisters.

Verwaltungsaufgaben mit richterlichem Einschlag

Entscheidung über Streitigkeiten in allen Schutzrechtsangelegenheiten, wie insbesondere die Beschwerde gegen Entscheidungen in Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Markenangelegenheiten und Musterangelegenheiten oder die Nichtigerklärung und/oder Löschung von Patenten, Schutzzertifikaten, Gebrauchsmustern, Mustern und Marken.

Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz (in Personalunion mit dem Österreichischen Patentamt) Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere des Patent- und Gebrauchsmusterwesens, einschließlich der Angelegenheiten der Patentanwälte und ihrer beruflichen Vertretung und des Schutzes von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen (Schutz von Herkunftsangaben und anderen geografischen Bezeichnungen).

Wahrnehmung und Vertretung internationaler Belange auf diesen Gebieten gegenüber dem Ausland und internationalen Institutionen, einschließlich des Verkehrs mit den österrei-

chischen Vertretungsbehörden; Vorbereitung und Durchführung einschlägiger Staatsverträge; Angelegenheiten der Europäischen Union im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere Koordination und zusammenfassende Behandlung bezüglich der Ratsangelegenheiten des EU-Binnenmarktes sowie innerstaatliche Koordination der Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes betreffend EU-Harmonisierungsvorhaben.

Ausgaben/Einnahmen	2005	2006	2007
in Millionen €			
Personalausgaben	10,0	10,1	11,0
Sachausgaben	4,8	4,5	5,7
Summe	14,8	14,6	16,7
Einnahmen	29,3	28,4	31,3

Unterschiede gegenüber Vorjahre

Mehrausgaben aufgrund vorgesehener Mehreinnahmen gemäß Projektprogramm (Anlage zur Flexibilisierungsverordnung).

Aufwendungen (gesetzliche Verpflichtungen)

Dieser VA-Ansatz beinhaltet u.a. jene Kosten, die sich aus der Mitgliedschaft bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) sowie bei den von dieser verwalteten internationalen Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ergeben.

Einnahmen

Bei den Einnahmen handelt es sich in erster Linie um Gebühren, die nach den Bestimmungen des Patent-, Patentverträge-, Einführungs-, Schutzzertifikats-, Halbleiterschutz-, Gebrauchsmuster-, Markenschutz- und Musterschutzgesetzes eingehoben werden.

